MATERIALIEN ZU DER GESCHICHTE, STATISTIK U. TOPOGRAPHIE...

Digitized by Google

X39 06.4104.

2350

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Materialien

zu der

Geschichte,

Statistik und Topographie

der

deutschen Reichsgrafschaften.

Glorreich, karakterisch für unser Zeitalter ist der Triumph, den die Publizität seit kurzem in mehrern Staaten über die alte barbarische Verheimlichung erhält, vermittelst der sonst die Dummheit und Tirannei so frech selbst von den Göttern der Erde ungesehen manövrirte: fruchtbar, segensvoll wird dieser Triumph für die Nachwelt seyn; und unsterblich diejenigen, die solchen bereitet oder auch nur verstattet haben.

Schlözer.

Ersten Bandes, erstes Heft.

Frankfurt am Main,

bey Johann Gottlob Pech, Buchhändler

1791.

Königliche Bibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Verzeichniß

der

Bücher,

welche

bei Johann Gottlob Pech, Buchhändler

in Frankfurt am Mayn verlegt sind.

An den Verfasser der vor kurzem erschienenen Schrift, betitelt die Titanen über die Frage was ist die Seele und dessen Schilderung der Geistlichkeit, 4. 4 ggr. oder 12 kr.

Bemerkungen (freym.) über die Wiederherstellung der neunten Kur und die besondern Wahlerfordernisse eines neunten Kurfürsten sammt den besitzenden Vorzügen des Altfürstlichen Hauses Hessenkassel zur neunten Kürwürde, 8. 1791. 12 kr. roh u. 15 kr. brochirt.

Bunzels (S. Ch.) neues kaufmännisches Rechenbuch, 2 Theile, gr. 8. 2 Rthlr. oder 3 fl.

Erörterung (historisch-politische) der Wahleigenschaften, Wahl und Krönung eines Römischen Kaisers, nebst einem Anhange von dem kaiserl. Titel und Hofstaat, von H***, gr. 8. 8 ggr. oder 30 kr.

Klencks (E. von) politisch-litterarische Blätter, 8. 16 ggr. oder 1 fl.

Königs (D. J.) Gedichte mit Kupfer und einer in Musick gesetzten Ballade, 8. 1 Rthlr. oder 1 fl. 30 kr.

Laster ist oft Tugend, oder Leonore von Welten, ein Originaltrauerspiel, nach einer wahren Geschichte bearbeitet, von Dr. Geiger, 8. 5 ggr. oder 18 kr.

Materialien zu der Geschichte, Statistik und Topographie der deutschen Reichsgrafschaften, 1tes Heft, 8. 9 ggr. oder 36 kr.

Reise eines Erdbewohners in den Mars, 8. 8 ggr. oder 30 kr.

Seidels (C. X.) Blumengarten-Kalender in welchem etliche hundert Gewächse mit ihrer botanischen Beschreibung enthalten sind, 1tes Heft, welches die Nelken, Aurikel und Primel enthält, 8. Wezlar 1790. 24 kr.

Digitized by Google

Schmolkens (B.) Morgen- und Abendandachten, neue rechtmäsige Auflage, 8. 6 ggr. oder 24 kr.

Untersuchung der Frage: — wie bestand die Ritterwürde in ältern Zeiten und welche Ursachen wirkten so mächtig zu ihrer Veränderung, 8. 5 ggr. oder 15 kr.

Unter der Presse sind folgende Werke, welche theils bis Neujahr theils bis künftige Oster-Messe 1791 fertig werden.

Snell (M. J. P.) Grundriß zu einem vollständigen Religions-Unterricht zum katechetischen Gebrauche für Confirmanten, 8.

— — J. B. L., neue Uebersetzung und Erklärung der Apostelgeschichte, auch zum Gebrauch für Schullehrer und Prediger, mit einer Vorrede von Herrn Professor Schulz in Gießen, 8.

Essai d'une Grammaire achevée, ou Traité de l'étimologie & de la syntaxe française avec des tables, par Chastel, gr. 8.

Digitized by Google

Materialien

zu der

Geschichte,

Statistik und Topographie

der

deutschen Reichsgrafschaften.

Glorreich, karakteristisch für unser Zeitalter ist der Triumph, den die Publizität seit kurzem in mehrern Staaten über die alte barbarische Verheimlichung erhält, vermittelst der sonst die Dummheit und Tyrannei so frech selbst von den Göttern der Erde ungesehen manövrirte: fruchtbar, segensvoll wird dieser Triumph für die Nachwelt seyn; und unsterblich diejenigen, die solchen bereitet oder auch nur verstattet haben.

Schlözer.

Erster Band.

Frankfurt am Main
bey Johann Gottlob Pech, Buchhändler.
1792.

Digitized by Google

AD

BIBLIOTHECAM

PRINCIPALEM

ARAVSIO-NASSAVIENSEM

DILLENBVRGICAM.

Digitized by Google

Vorrede.

Das Publikum erhält hiebei den ersten Band der Materialien für die bisher so sehr vernachläßigte Geschichte, Statistik und Topographie der deutschen Reichsgrafschaften mit dem Wunsch, daß solcher des Beifalls der Kenner — das einzige Ziel, wornach wir streben — gewürdiget werden möchte.

Ob wir solchen verdienen, dürfen wir nicht entscheiden, wohl aber dürfen wir, ohne die Gränzen der Bescheidenheit zu überschrei-

ten, dieses behaupten, daß wir durch sorgfältige Auswahl der Materien die Aufmerksamkeit unserer Leser immer mehr anzuziehen und zu fesseln uns bemühten.

Vorzüglich werden wir den folgenden Heften mehrere äussere und innere Eleganz zu verschaffen, und dadurch auch den Beifall der Damen, deren wir bereits mehrere unter unsern Lesern zählen, zu erringen suchen.

Von dem deutschen Reichsgrafenstand dürfen wir uns um so mehr Unterstützung dieser Schrift versprechen, da wir zu einer Zeit aufgetreten sind, wo man fast überall von den Vortheilen der Publizität sich überzeugt fühlt,

und wo von aussen die Vergrösserungssucht der mächtigern deutschen Fürsten, und von innen die aufrührerische Bewegungen der Unterthanen in mehreren Reichsgrafschaften unangenehme Auftritte veranlaßten, und die allgemeine Aufmerksamkeit der deutschen Patrioten auf diese Klasse der Reichsstände hinlenkten.

Denenjenigen Herren, die uns bisher mit Beiträgen unterstüzten, und deren Bescheidenheit wir beleidigen dürften, wenn wir ihren Namen bekannt machten, bezeugen wir hiermit öffentlich unsern Dank, und ermuntern sie sowohl als diejenigen, die bisher durch Furcht oder andere Ursachen von der Publizität zurückgehalten worden, zu fernern Beiträgen und

Nachrichten von den Reichsgrafschaften, die, in statistischer Hinsicht, grösstentheils fast noch unbekannter als die Pelew- oder Feuerinseln sind, mit der Versicherung, daß ihr Name, wenn sie uns nicht vorsezlich mit falschen Nachrichten täuschen, verschwiegen bleiben solle.

Die Herausgeber.

Inhalt

des ersten Bandes.

Erstes Heft.

I. Einleitung und Plan der Materialien zur Geschichte, Statistik und Topographie der deutschen Reichsgrafschaften. S. 1—3

II. Versuch einer diplomatischen Geschichte der Grafen von Oberisenburg. S. 4—25.

III. Alte Wetterauische Grafentags-Abschiede von den Jahren 1543, 1551 und 1553. Seite 26—48.

IV. Volksmenge der Stadt Oettingen. S. 49—51.

V. Statistik der deutschen Reichsgrafschaften, diesmal das Fürstenthum Fürstenberg und die Reussischen Herrschaften. S. 52 bis 53.

VI. Mineralogische Nachrichten von der Grafschaft Wittgenstein. S. 74—75.

VII. Beschreibung verschiedener gräflicher Münzen. S. 76—79.

VIII. Historisch-statistische Beschreibung der Grafschaft Löwenstein. S. 80—87.

IX. Marie Therese, Fürstin von Oettingen-Spielberg. Eine biographische Skizze. S. 88 bis 95.

X. Reichskammergerichtliche Erkenntnisse. S. 96—110.

XI. Rezensionen. S. 111—114.

XII. Vermischte Nachrichten von Laubach, Wittgenstein, Braunfels, Wallerstein, Westerburg, Zeulenrode, Stollberg-Gedern, Hohenlohe. S. 115—124.

Summarischer Inhalt der Deduktion, das Prädikat Wir betreffend. S. 125—128.

Zweites Heft.

I. Aufforderung an die deutschen Reichsgrafen zur Beförderung der Publizität. S. 129 bis 130.

II. Versuch einer diplomatischen Geschichte der Grafen von Oberisenburg (Fortsetzung) S. 131—138.

III. Fortsetzung der Statistik der deutschen Reichsgrafschaften (das Fürstenthum Hohenlohe). S. 139—153.

IV. Kritisches Verzeichniß derjenigen Schriften und Abhandlungen, welche von dem Reichsgrafenstand überhaupt und denen einzelnen Reichsgrafschaften insonderheit handeln. S. 154—166.

V. Geschichte der Grafen in den ältesten Zeiten. S. 166—186.

VI. Kurzgefaßte Rationes, warum ein Fürst, welcher neuerlich cum Voto in den Reichsfürstenrath aufgenommen wird, allerdings nach denen vier Reichsgräflichen Collegiis zu lociren sey, und den Vorsitz vor diesen keineswegs prätendiren könne. S. 187 bis 196.

VII. Geschichte des Reichsgräflich Westphälischen Voti im Reichsfürstenrath. S. 197 bis 201.

VIII. Zusätze und Berichtigungen der im ersten Heft dieser Materialien enthaltenen mineralogisch-statistischen Nachrichten von der Grafschaft Wittgenstein. S. 201—202.

IX. Auszug Reichsfürstenraths Protocolli: Wie die bisher ins Stecken gerathene Visitationes ordinariæ und Revisiones wieder in vorigen Gang zu bringen? S. 202—204.

X. Oratio de juribus S. R. G. I. Comitum regnantium antiqui stemmatis & insigni inter hos aliosque Comites Differentia a I. P. Buchner, J. U. D. nunc in academia Rintelienſi P. P. O. S. 205—223.

XI. Brauchbare Anmerkungen den Reichsgrafenstand betreffend. S. 224—240.

XII. Vermischte Nachrichten von Neuwied, Castell, Lich, Runkel, Oettingen, Trauchburg, Fürstenberg.

Zwo Nachrichten ans Publikum, betreffend:

1. Eine Preisaufgabe auf die beste Beantwortung der Frage: Welches sind die Ursachen, die den Reichsgrafenstand von seiner ehemaligen Größe und Ansehen zurückgebracht haben? Welches sind die Mittel, ihn wieder empor zu bringen? und welche Mängel sind noch in den einzelnen Reichsgrafschaften am häufigsten?

2. Ein reichsgräfliches Intelligenzblatt. S. 255—256.

Drittes Heft.

I. Fortsetzung der brauchbaren Anmerkungen den Reichsgrafenstand betreffend. S. 257 bis 282.

II. Historisch-statistisch-topographische Nachrichten von der Reichsgrafschaft Ortenburg. S. 282—293.

III. Statistische Beschreibung der Reichsgrafschaft Eberstein. S. 294—300.

IV. Von der Verpfändung des gräflich Bentheim-Bentheimischen Antheils an der Grafschaft Bentheim an Kur-Braunschweig. S. 301 bis 304.

V. Auszug aus der kaiserlichen Reichshofraths Kanzleitaxamtsrolle bey Standeserhöhungen. S. 304—305.

VI. Publizistische Nachricht von der Grafschaft Reckheim in Westphalen. S. 306—308.

VII. Reichsgräflich Westphälischer Kollegialvergleich samt Nachtrag de anno 1784. S. 309 bis 333.

VIII. Fortsetzung der Statistik der deutschen Reichsgrafschaften (die Grafschaft Oettingen). S. 333—359.

IX. Berichtigung der statistisch-topographischen Beschreibung des ganzen Fürstenthums Hohenlohe, in Hrn. Keßler von Sprengseisen fränkischem Magazin, B. 1. H. 1. S. 359 bis 361.

X. Anderweite nöthige Beiträge zu des Hrn. Hofraths und Professor Reuß deutscher Staatskanzlei, und zwar deren 21. und 22. Theile, die fränkischen Grafenirrungen betreffend. S. 362—385.

Viertes Heft.

I. Statistisch-topographische Nachrichten von der Reichsgrafschaft Reckheim. S. 385—388.

II. Statistische Nachrichten von dem Fürstenthum Wied-Runckel. Aus Briefen eines Reisenden. S. 389—393.

III. Deputationsreceß der Gräflich-Wetterau-Fränkischen und Westphälischen Kollegien vom 1. Jul. 1767. S. 394—412.

IV. Anmerkungen eines Hohenlohers zu der Statistik von Hohenlohe in den Materialien ꝛc. (H. 2. S. 139 f.). S. 413—415.

V. Ueber die ungegründete Beschwerden der Unterthanen in der Grafschaft Wittgenstein. S. 416—418.

VI. Beiträge zur Geschichte, Statistik und Topographie der fürstlich- und gräflich-Reussischen Herrschaften. S. 419—450.

VII. Revision der im 3ten Heft S. 282—293 enthaltenen historisch-statistisch-topographischen Nachrichten von der Grafschaft Ortenburg. S. 451-454.

VIII. Berichtigung der im 3ten Heft S. 294 bis 300 befindlichen statistischen Beschreibung der Reichsgrafschaft Eberstein. S. 455 bis 456.

IX. Zusätze und Berichtigungen des in den Materialien H. 2. S. 154—166 enthaltenen Verzeichnisses derjenigen Schriften und Abhandlungen, welche von dem Reichsgrafenstand überhaupt und denen einzelnen Reichsgrafschaften insonderheit handeln. S. 457 bis 460.

X. Abgekürzte Darstellung der über die Erbfolge in die uralte Reichsgrafschaft Sayn zwischen dem noch blühenden gräflich Sayn'schen Mannsstamme und den Herren Inhabern dieser Grafschaft seit beinahe anderthalb hun-

dert Jahren fürwaltenden Strittigkeiten. S. 461 — 487.

XI. Von den römischen Alterthümern im Neuwiedischen. S. 488 — 492.

XII. Vermischte Nachrichten. S. 493 — 495.

XIII. Preisaufgabe. S. 496.

I.

Einleitung und Plan der Materialien zur Geschichte, Statistik und Topographie der deutschen Reichsgrafschaften.

Da die Herausgeber der Materialien zu der Geschichte, Statistik und Topographie der deutschen Reichsgrafschaften — wovon hiermit das erste Stück erscheint — nicht vermuthen können, daß die Ankündigung derselben so allgemein bekannt geworden sei, als sie wünschen, oder daß ihr Innhalt allen Lesern, denen sie zu Gesicht gekommen seyn mag, noch so ganz erinnerlich seyn werde, als ihnen nöthig ist, um zu wissen, was sie sich zu versprechen haben: so halten sie für nöthig, einen detaillirten Plan, nach welchem sie in der Folge beurteilt seyn wollen, dem ersten Stück vorzusetzen.

Dieser begreift folgende Gegenstände:

I.) Ungedruckte Aufsätze.

1.) Geschichte.

Unter dieser Rubrik wird sowohl

a.) systematische Geschichte des Reichsgrafenstandes und

b.) der einzelnen Grafenkollegien, auch

c.) der einzelnen Reichsgräflichen Häuser und ihrer Länder, als auch

d.) Fragmente,

e.) Biographien merkwürdiger Reichsgrafen, Gräfinnen, und um den Reichsgrafenstand überhaupt oder einzelne Grafschaften insbesondere sich verdient gemachter Männer z. B. eines v. Pistorius, Kopp, v. Fischer u. a. m.

f.) Urkunden, Grafenverein, Grafentags-Recesse aufgenommen werden.

2.) Statistik. Hieher gehören:

a.) Beschreibungen der Reichsgrafschaften nach ihrer Lage, Größe, physikalischen Beschaffenheit und Naturprodukten.

b.) Anzahl, Klassen, Gewerbe, als: Landbau, Manufakturen, Fabriken, Bergbau, Handwerke, Handlung ꝛc. ꝛc. der Einwohner.

c.) Konsumtion der Natur- und Kunsterzeugnisse.

d.) Staatsrecht, sowohl Reichsgräfliches überhaupt als einzelner Länder.

e.) Polizei,

f.) Finanzwesen;

g.) kirchliche Verfassung.

3.) Topographie einzelner Grafschaften, Städte, Aemter und Dörfer.

II.) Gedrukte Abhandlungen, Deduktionen und Dissertationen werden entweder ganz oder auszugsweise eingerükt werden.

III.) Justiz-, Polizei- und Kameralverordnungen.

IV.) Reichsgerichtliche Erkenntnisse in Grafensachen.

V.) Vermischte politische und litterarische Nachrichten, Ankündigungen, Anfragen ꝛc.

Die Herausgeber, welche persönliche Verbindungen und Lokalumstände veranlassen, wenigstens jezt noch ihren Namen zu verschweigen, werden Beiträge von Männern, die dieses Werk zu befördern Lust, Erfahrung und Gelegenheit haben, unter der Adresse:

An die Herausgeber der Materialien zu der Geschichte, Statistik und Topographie der deutschen Reichsgrafschaften, abzugeben in der Pechischen Buchhandlung
zu Frankfurt am Main

mit Vergnügen aufnehmen, und, wenn die Einsender unbekannt bleiben wollen, die strengste Verschwiegenheit beobachten.

Was die Herausgeber sonst noch zu sagen haben, ist weniges. Jährlich werden ungefähr 6 bis 8 Heft, jedes von ungefähr 8 Bogen erscheinen; doch wird man, um nicht genöthiget zu seyn, uninteressante Sachen aufzunehmen, sich nicht an eine gewisse Zeit binden. Vier Hefte werden einen Band ausmachen, der mit einem Register versehen und mit einer kleinen Karte oder Prospekt bereichert werden wird.

II.

Versuch einer diplomatischen Geschichte, der Grafen von Oberisenburg.

Das Haus der ehemaligen Dynasten und nunmehrigen Fürsten und Grafen von Isenburg hat in ältern und neuern Zeiten Männer hervorgebracht, deren Namen der Vergessenheit trotzen. Wem ist — um nur einige Beispiele anzuführen — Kurfürst Diether von Mainz unbekannt, dessen Biographie ein ungenannter Vertrauter der Klio mit unnachahmlichem Griffel zeichnete? Wer kennt nicht Prinz Johann Casimir, der in der Bataille bei Bergen sein Heldenleben — ein Leben, würdig von einem Plutarch oder Schröckh geschildert zu werden — endigte? Und dennoch ist die Geschichte dieses Hauses fast gar noch nicht bearbeitet. Die Grafschaft Niederisenburg hat an dem jetzigen gräflich Fränkischen Komitialgesandten, Herrn von Fischer, welcher eine

Geschlechtsreihe, der Häuser Wied und Runkel.
Mannheim 1778. in Folio

herausgegeben hat, einen vortreflichen Geschichtschreiber erhalten; aber von Oberisenburg kenne ich — außer einem in dem Isenburgischen Archiv zu Büdingen befindlichen voluminösen Manuskript über die Isenburgische Geschichte von dem berühmten Herrn Geheimenrath Kopp, welches aber, nach der damaligen Mode, deutsche Partikulargeschichte durch Einmischung der allgemeinen Reichsgeschichte aufzustutzen, viel unnützes Zeug und, in

den ältesten Zeiten, viele gewagte Hypothesen enthält — kein besonderes historisches Werk.

Ich hoffe also den Beifall des Publikums zu erhalten, wenn ich es mit der Geschichte eines Hauses bekannt mache, das an Alterthum keinem Reichsgräflichen Hause zurückstehen darf.

Die jetzigen Grafen von Oberisenburg stammen — wie solches in dem angeführten Fischerischen Werk diplomatisch bewiesen worden — von denen Grafen von Niederisenburg ab.

Zu Anfang des zwölften Jahrhunderts lebte Heinrich II. von Isenburg, welcher 3 Söhne, nemlich Gerlach, Ludwig und Eberhard hatte, wovon der erste der Stifter der Isenburg-Ahrenfelßischen Linie geworden, der dritte ledig gestorben, der zweite Sohn aber

Ludwig I. *)

der Stifter der Oberisenburgischen Linie, und zugleich derjenige ist, mit welchem die Isenburgische Geschichte völlig aus dem Dunkeln ins Helle übergeht. — Das Jahr seiner Geburt ist nicht bekannt. Er vermählte sich 1250 mit Heilwig, einer Tochter

*) So heißt er in der Urkunde vom J. 1265. über die Pfarrkollaturen zu Eckartshausen und Büdingen: Ego Ludovicus filius Domini Henrici de Isenburg &c. und in der über gedachte Pfarreien ertheilten päbstl. Konfirmationsbulle: Nobilis vir Ludovicus natus nobilis viri Henrici Domini de Isenburg, Trevirensis diœcesis &c. s. auch *Schatenius* in annalibus Paderbornensibus Lib. II. ad an. 1276. p. 132.

Gerlachs, des lezten Herrn von Büdingen, *) nach dessen Tode er den vierten Theil an der Herrschaft Büdingen bekam.

Er verpfändete 1290 seine aus der Arnsteinischen Verlassenschaft herrührende Güter bei Ortenberg dem Grafen Wilhelm von Jülich, und theilte Cleeberg nebst Gerlach von Limpurg mit Eppstein. **)

Im J. 1277 begab er sich nebst seinem Vater Heinrich und Bruder Gerlach in den Bund, welchen viele niederländische und westphälische Herren wider den Erzbischof Syfried von Kölln in Deuz aufgerichtet haben. ***)

Er schenkte 1278 der Kirche in Selbold einige Leibeigene, †) und entsagte 1280 allen Ansprüchen auf die Herrschaft Giessen und Grünberg. ††)

Er vermachte nebst seiner Gemahlin 1260 und 1264 verschiedene Güter an das bei Büdingen gelegene Nonnenkloster Haugk, und transferirte sol-

---

*) S. die Rechtfertigung über die Pfarr Wachenbuchen: Item quod de stirpe quondam Dominorum de Büdingen descenderunt nobilis viri venerandi, ipse Dominus Lutherus de Isenburg &c. und die im Original noch vorhandene Marienbornische Klosterfundation vom J. 1286. Ludovicus de Isenburg & Heilwigis Collateralis ejusdem &c.

**) Vide Chartam de 1278 apud Joannis in spicil. p. 309. conf. Chartam apud eundem p. 312.

***) Schatenii Annal. Paderborn. part. II. p. 132.

†) *Kuchenbeckeri* Annal. Hass. Coll. IX. S. 74.

††) Idem l. c.

ches 1286 mit Einwilligung des Pabsts und Erzbischofs zu Mainz, weil es Mangel an Wasser hatte, nach Niederhausen. Er nannte es, der heiligen Jungfrau Maria zu Ehren Marienborn, und verordnete daselbst für sich und seine Nachkommen ein Erbbegräbniß.

Im J. 1288 wurde er vom Erzbischof Heinrich zu Mainz zum Defensor des Schlosses Amöneburg gesezt und ihm dabei ein Ritterlehn von 100 Mark Achnischer oder Hällischer Pfennig gegeben. *) Aus dieser Urkunde erhellet zugleich, daß er einen Bruder Eberhard und einen Sohn Heinrich gehabt habe, mit deren Einwilligung er den Theil des Schlosses und der Stadt Dieburg, welche in der Theilung der Erbschaft auf ihn gefallen, zu Mainzischen Lehen gemacht hat.

Er hat im J. 1294 Dieburg für 250 Mark köllnischer Heller an Mainz verkauft. **)

Er hatte auch einen Streit mit denen Bürgern zu Wezlar, weil er denenselben zum Schaden etliche von Nuvern in sein Schloß Kleeberg aufgenommen hatte, welcher Streit aber 1280 gütlich beigelegt wurde. ***)

Er starb wahrscheinlich in dem J. 1306.

Seine Kinder waren: †)

---

*) *Gud.* Cod. Dipl. Tom. I. pag. 835.

**) Idem l. c. Tom. II. pag. 281.

***) Idem l. c. Tom. II. pag. 213.

†) S. die oben angeführte Marienbornische Klosterfundation: Hanc autem ecclesiam in hunc modum fundatam taliter de consensu & favore *nb.* omnium

1. Heinrich, der in Urkunden von 1283—1298 vorkommt. Er hat 1293 ein Diplom des K. Adolfs, das Kloster Hirsau betreffend, untersiegeln helfen, *) und 1295 von Gottfried von Brauneck einen Hof zu Markkobel erkauft. Er vermählte sich zwar, nach einer noch vorhandenen Urkunde vom J. 1283, an Lysam von Hohenfels, ist aber nicht zur Regierung gekommen, und ohne Erben gestorben.

2. Ludwig erwählte den geistlichen Stand, wurde Probst zu Wezlar, und Rektor der Kirche zu Büdingen. **)

3. Wilhelm kommt von 1286 — 1334 in Urkunden vor. Er hat zwar Theil mit an der Regierung bekommen, ist aber ebenfalls ohne Gemahlin und Kinder gestorben. ***)

---

liberorum nostrorum, Henrici videlicet, Ludovici Wilhelmi, Friderici & Lutheri nec non filiæ nostræ Irmengardis, & eorum successorum, dignum duximus ordinandum &c.

(*) *Pfeffinger* ad Vitr. Tom. II. p. 860.

**) S. die Rechtfertigung zwischen Isenburg und Trimperg vom J. 1335. Item quod post obitum predicti quondam Wortwini, eadem ecclesia vacante ex ejus morte predictus quondam Ludovicus de Isenburg, solus tanquam verus dicte ecclesiæ, ratione Dominii & jurisdictionis predictorum similiter presentavit dicti loci archidiacono seu ejus vices gerenti olim Dominum Ludovicum præpositum Ecclesiæ Wetzflariæ filium suum &c.

***) In gedachter Rechtfertigung: Item quod mortuo sæpe dicto quondam Domino Ludovico successit & quondam Dominus Wilhelmus & nunc Dominus Lutherus, prædictus solus successit in universis bonis & juribus per ipsum *Wilhelmum* & quandoque Dominum Ludovicum, patrem suum relictis, tanquam legitimus & proximior heres &c.

4. Friederich kommt vor im J. 1286. Er hat weder Gemahlin, noch Kinder hinterlassen, sondern ist vermuthlich unverehlicht gestorben, indem man von ihm, ausser der Marienbornischen Klosterfundation, keine weitere Nachricht findet. *)

5. Luther, der die Regierung übernommen und das Geschlecht fortgepflanzet hat.

6. Irmengard, welche ums J. 1284 an Graf Wilhelm I. von Kazenelnbogen, mit welchem sie schon als Kind 1277 **) verlobt ward, vermählt wurde. Sie hat ihm die Dörfer Bornich, Goarshausen, Patersberg, Offenthal und Werlau zugebracht und ist kurz vor oder in dem J. 1303 gestorben.

Luther

(vom Jahre 1286 — 1341.)

Er hat den anfangs erwählten geistlichen Stand, nach seines Bruders Wilhelm Tod verlassen und die Regierung übernommen.

Im J. 1310 errichtete er mit seinem Schwager Engelhard von Ziegenhain, und mit Werner von Lisberg einen Vertrag. ***) Im J. 1313 siegelte er

---

*) Kopp. a. a. O. hält ihn für den Stammvater des adelichen Geschlechts derer von Cleeberg.

**) Herr K. R. Wenck hat diese Eheberedung in dem Urkundenbuch zum 1ten Band seiner Hessischen Landesgeschichte S. 44. f. eingerückt, und im Text S. 337. not. n.) die Gründe angegeben, warum diese Urkunde wahrscheinlich ins J. 1277. fallen müsse.

***) *Kuchenbeckeri* Anal. Hass. Coll. II. p. 345.

Ruperti von Carben Uebergabe, und im J. 1318 willigte er nebst Isengard, seiner Gemahlin, über eine Hube Landes zu Bergheim, und empfieng im nämlichen Jahr von Abt Heinrich zu Fuld ein Burglehen auf Bingenheim. *)

Er richtete 1321 mit seinem Schwäger Cuno von Falkenstein und Münzenberg ein Pactum succeſſorium auf. **)

Im J. 1324 kauften Luther und sein Schwager Conrad von Trimperg von Gottfried von Braunek, ihrem Ganerben seinen Theil des Burggrafenrechts zu Gelnhausen, seinen Zins und Recht zu Uffenhuef, Büdingerwald, Rotzenhain, Wächtersbach für 1000 Pf. Heller, Ortenberg, Binsachsen und sein Mannlehenrecht ausgenommen. Trimperg hat solchen Kauf Luthern allein überlassen, und Kaiser Ludwig im J. 1324 in solchen consentiret.

Im J. 1326 schenkte Luther dem Teutsch-Ordenshaus zu Schiffenberg 8 Hufen Acker im Wieseckerwald bei der Hedwigsmühle gelegen. ***)

Im J. 1330 erlangte er von Kaiser Ludwig dem Baiern, für Büdingen einen Jahrmarkt, und die Einwilligung, das Gericht Udenhain, welches aus Udenhain, Vouhausen, und Hirzenhain bestand, von den Herren zu Weilnau, welchen es Kaiser

---

*) Wencks Hessische Landesgeschichte im Urkundenbuch zum 2ten Band S. 279.

**) Eben daselbst S. 280.

***) *Gudeni* Cod. dipl. Tom. IV. p. 1040.

Rudolph versezt hatte, einzulösen. *) Dieses leztere geschah aber gleichwohl nicht, sondern Graf Reinhard von Weilnau und seine Gemahlin Margaretha verkauften es 1333 mit kaiserlicher Bewilligung an Conrad von Trimperg, der es nebst seinem Antheil an Birstein im J. 1335 wieder an Luther von Isenburg verkaufte. Dieser erhielt auch im J. 1336 von ersagtem Kaiser die Freiheit, Wenings zu einer Stadt zu machen.

Im J. 1331 half Luther die Ruhe zu Fuld wieder herstellen, und im J. 1338 haben Erzbischof Balduin zu Trier, die Grafen von Nassau, Heinrich Otto, Vater und Sohn, Gerlach, Adolph und Johann, Herrn zu Merenberg, Graf Johann von Nassau, Graf Wilhelm von Katzenelnbogen, Gerlach, Herr zu Limburg, Luther Herr zu Isenburg und Graf Seifried von Wittgenstein sich miteinander auf ihr Lebtage verbunden, daß ein jeder dem andern mit Leib und Gut, mit Vesten, Landen, Leuten und allem Vermögen, so fern man es bedarf, und so oft es von Nöthen geschiehet, berathen und beholfen seyn wolle.

Er hat im J. 1341 die Kirche zu Büdingen dem Kloster Marienborn übergeben und scheint bald hernach gestorben zu seyn.

---

*) S. Wencks Hessische Landesgeschichte B. 1. S. 576. Dieses Udenhayn ist aber nicht — wie Wenck irrig glaubet — die jezige Festung Philippsburg, sondern das Isenburg, Wächtersbachische Dorf Udenhayn.

Mit seiner Gemahlin Isengard, Johannes des ältern von Falkenstein und Münzenberg Tochter, *) hat er folgende Kinder gezeuget. **)

1. Heinrich der Stifter der Büdingischen Linie.

2. Willeburgis, ist vermuthlich ledig gestorben.

3. Philipp, der Stifter der Grenzauischen Linie.

4. Heilwig, ist an Graf Engelbert von Ziegenhain vermählt worden; und zur Morgenga-

---

*) So heißt es in einem an Heinrich, Abt zu Fuld im J. 1318 erlassenen Schreiben: Reverendo in Christo patri ac Domino, Domino Henrico, Abbatifuldensis ecclesiæ *Lutherus Dominus in Isenburg & Isengardis Conthoralis eius legitimæ* cum reverentia debita obsequium indefessum renunciantes, precise & simpliciter omnibus bonis vobis & ecclesie vestre a nobili viro Joanne Seniore Domino in Münzenberg nostro socero & patre assignatis.

**) S. den 1332 zwischen Heinrich von Isenburg und seiner Gemahlin von denen beiden Schwiegerältern Luther von Isenburg und Ulrich von Hanau errichteten, Hinlegebrief. „Auch bekennen Wir, der vorgenannt Luther von Isenburg, daß Wir sullimnachen den vorgenannten Heinrichen unsern Sune, einen einigen Erben aller Unser Herrschaft, das wir mügen Willeburge Unser Dochter gebin zwy tusend Pfund Heller, ob wir wollen und Philippsen Unserm Sune hundert Marg Geldes, auch han wir globit Heilwige Unser Dochter zwy tusend Pfund Heller ꝛc. ꝛc." Rittershusius gedenket zwar noch der dritten Tochter, Namens Adelheid, welche 1380 gestorben seyn soll. Weil aber dessen bloses Angeben keinen Beweis ausmachet, ihrer auch in dem ebengedachten Hinlegebrief nicht gedacht wird, so bleibet dieselbe billig aus der Isenburgischen Genealogie hinweg.

be den Zehenden zu Enkefriz mit 65 Mark abzulösen, und — im J. 1300 — Herchenhain, so mit 100 Mark abzulösen, erhalten hat.

Unter seinen beiden Söhnen solte zwar der älteste, vermög des s.... in der Anmerkung **) angeführten Hinlegebriefs, allein regieren, wie dann der jüngere, Philipp, früh dem geistlichen Stand gewidmet, und 1324 dem Archidiacono zu Büdingen bereits präsentiret wurde. Allein das geistliche Leben wollte ihm nicht lange anstehen; er verließ dasselbe bald wieder, und brachte es durch die Gewalt der Waffen dahin, daß ihm noch bei seines Vaters Leben die aus der grosväterlichen Verlassenschaft herrührende Niederisenburgische Aemter Sassenhausen, Breidenau, Siusenbach, Nauenrodt, Erbach, Vilmar und Grensau sammt deren Zugehörungen herausgegeben werden mußten, woraus endlich erfolget, daß die Oberisenburgische Hauptlinie sich wieder in 2 besondere Linien getheilet, nemlich die Büdingische und Grensauische, welche leztere aber bald wieder erloschen; daher ich diejenigen, welche deren Geschichte zu lesen wünschen, auf des Herrn Komitialgesandten von Fischers öfters angeführte Geschlechtsreihe der Häuser Isenburg, Wied und Runkel, verweise, und mich sogleich zu der Geschichte der Isenburg-Büdingischen Linie wende.

Heinrich, der Stifter dieser Linie, hat entweder nebst seinem Vater das Regiment mit verwaltet, oder sich doch der Regierung schon bei dessen Lebzeiten mit angenommen, und seine vornehmste Sorge dahin gerichtet, wie er das übrige aus der Büdingischen Erbschaft vollends an sich bringen und seine Lande verbessern möchte. Schon im J. 1332 da er seine Gemahlin, Adelheid, Ulrichs von Hanau Toch-

ter *) heirathete, bekam er von seinem Schwiegervater den Hanauischen Antheil an Birstein dotis loco mit, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß Heinrich die Herrschaft Büdingen allein bekommen, sein Bruder hierin willigen und auf dieselbe renunciiren sollte, welches dieser anfangs auch gethan, nachher aber nicht gehalten, sondern gegen den Vater und Bruder r. belliret und oben angeführten Vergleich von ihnen erzwungen hat.

Indessen behielt doch Heinrich nicht nur seinen Hanauischen Antheil, sondern brachte auch noch den Trimperg = und Weilnauischen an sich. Denn 1335 verpfändete Trimperg ihm dessen Antheil an Birstein und obschon jener es 1344 wieder einziehen wollte; so behielt Isenburg es doch durch einen Vertrag.

Auch verpfändete 1342 Weilnau seinen Antheil an Birstein an Heinrich von Isenburg, und richtete 1358 mit demselben einen Burgfrieden daselbst auf.

Im J. 1348 vereinigte er sich mit denen von Hutten, einander behülflich zu seyn. Im J. 1353 erhielt er die kaiserliche Bewilligung, das Gericht Wolfenborn von Berthold von Lißberg wegen des römischen Reichs zu lösen und in eben diesem Jahr ertheilte Heinrich dem Ort Büdingen Stadtgerechtigkeit, worin nicht nur sein Sohn Johann der ältere damals mit einwilligte, sondern diese Stadtgerechtigkeit auch 1390 mit Consens dessen Sohns Johann des jüngern auf die Neustadt Büdingen extendirte.

*) S. oben.

Durch die Vermählung seines Sohnes Johann mit Sophie von Wertheim brachte er abermals ein Stück aus der alten Büdingischen Erbschaft, nemlich den vierten Theil am Gericht zu Büdingen und zwei Theile am Gericht zu Selbold, an sein Haus.

Dieser Sophien Mutter war Elisabeth, eine Tochter Eberhards von Breuberg, welche von ihrem Vater aus der Büdingischen Erbschaft das vierte Theil am Gericht zu Büdingen, und zwei Theile am Gericht zu Selbold mit bekam, und eine Schwester, Namens Luckartin hatte, so Herrn Gottfried von Eppstein geheirathet und hierdurch das Gericht Gründau erhalten hatte.

Hiergegen und daß Isenburg nun auch den Breubergischen Antheil des Gerichts zu Selbold an sich gebracht, setzte sich Trimperg mit allem Ernst, und meinte ein näheres Recht an denselben zu haben, weil er von Herrn Arraßen von Breuberg die Veste und Haus Breuberg und Ortenberg erkaufet, folglich auch deren Zugehor acquiriret hätte. Allein dieser Streit wurde durch einen Austrag bald wieder beigelegt, inmaßen Graf Gottfried der junge von Ziegenhain dieserwegen zwischen Trimperg und Isenburg einen Spruch des Innhalts ertheilte, daß Trimperg Herrn Heinrich von Isenburg und Johann seinen Sohn bei dem Gericht zu Selbold, in so weit es von Breuberg herrühret, forthin unbedrängt lassen solle.

Im J. 1357 kaufte Heinrich von denen Herren auf St. Petersberg bei Fulda das Dorf Wernings nächst an Wenings, welches nachher in Kriegszeiten gänzlich abgegangen, in neuern Zeiten aber wieder mit einigen Hausgesäßen besetzet wor-

den. Doch muß dieses Dorf ehedessen in einem ansehnlichen Stand gewesen seyn, indem nicht nur die Stadt Wenings dahin eingepfarrt gewesen, sondern auch zur dasigen Kirche die Kapelle zu Wenings vor diesem gehöret, welche Hermann zu Lisberg, der 1351 Wenings pfandweise bekommen, gestiftet und mit etlichen Gütern, Zehenden und Gefällen dotiret hatte. Wozu auch Heinrich von Isenburg als Eigenthumsherr seine Einwilligung ertheilte, und überdas noch 1365 zum Altar besagter Kapelle noch 5 Pf. Geldes vermachte.

Im J. 1358 kaufte er von dem Kloster Ilmstadt den Hof und Mühl Bindorf bei Düdelsheim für 1000 Pf. Heller.

Heinrich belehnte im J. 1353. Clas von Sazzin und seine Brüder, Burgere zu Grünberg mit dem Zehenden im Bobenhäuser Gericht zu rechtem Mannlehen, *) und im J. 1370 renunciirte er auf alle Ansprüche, die er wegen dem Kirchsatz, Zehenden und Gut in dem Bobenhäuser Gericht an Clas und Volpracht von Sazen hatte. **) Das Jahr seines Todes ist unbekannt.

Er war gegen die Kirchen sehr freigebig, wie solches nicht nur die Kapelle zu Wenings obenangeführtermaßen, sondern auch das Kloster Ilbenstadt, dem er im J. 1358 mit Einwilligung seiner Gemahlin Adelheyd, seines Sohns Johannes und dessen Gemahlin Sophie die Kirche und das Patronatrecht zu Rendeln schenkte, ***) erfahren hat.

Er

*) S. *Kuchenbeckeri* Anal. Hassiaca.

**) S. *Kuchenbeckeri* l. c.

***) S. *Gudeni* Cod. dipl. Tom. III. P. 424.

Er hinterließ folgende Kinder:

1. Heinrich *II.* der zwar bereits 1359 von Heinrich, Abt zu Fuld, mit und nebst seinem Vater belehnt worden, aber, weil sich gar keine weitere Nachricht von ihm findet, unvermählt und noch bei seines Vaters Leben gestorben zu seyn scheinet.

2. Johann, von welchem unten das weitere vorkommen wird.

3. Agneta, die an Dieterich von Bickenbach vermählt gewesen. *)

4. Wilhelm, wählte den geistlichen Stand, wurde Probst zu Limburg und Achen und half nicht nur verschiedene Hausverträge, sondern auch, nebst seinem Bruder Johann, den bekannten Löwenbund mit errichten. **)

Johannes I.

Er hat sich im J. 1371 in den von verschiedenen Edelleuten gegen den Landgraf Hermann von Hessen errichteten sogenannten Sternenbund ***) begeben und im folgenden Jahr 1372 nebst seinem Vater Heinrich und seinen Vasallen das in seinem Land liegende Kloster Selbold, vermuthlich, weil sich solches der Advocatie entziehen wollen, bei nächtlicher Weile überfallen, den Abt Johann von Rüdigheim und die Patres in ihren Zellen aufgesucht,

*) *Joannis* Rer. Mogunt. Vol. I. in tab. geneal. Isenburg ad p. 771. Lit. D.

**) Herzogs Chron. Alsat. Lib. II. cap. 44. p. 70. sqq.

***) *Kuchenbeckeri* Anal. Hass. Coll. III. S. 14.

und alles, was er da von kostbaren goldenen und silbernen Gefäßen, Wein, Tapeten u. s. w. fand, mit sich genommen. Der Abt machte darüber bei Kaiser Karl *IV.*, bei dem Pabst Gregor *IX.* und dem Erzbischof von Mainz so großen Lärmen, daß Johann von Isenburg noch in dem nemlichen Jahr einen für ihn sehr nachtheiligen Vertrag mit dem Abt und seinem Kloster eingieng, den seine Eltern noch mit untersiegelten. Allein er achtete sich an diesen aus Uebereilung eingegangenen Vertrag nicht gebunden, sondern behielte das Weggenommene. Der Abt beschwerte sich deswegen bei dem Pabst, der alsobald Robertum de Stracton, legum Doctorem, Papæ Capellanum, & ipsius Sacri Custodem als Kommissär in dieser Sache ernannte, welcher auch Johann von Isenburg und seinen Vater Heinrich vorladen ließ, und, als sie nicht erschienen, ihnen mit dem Bann drohete.

Er half im J. 1377 die Fehde zwischen Nassau und Hessen wegen Driedorf beilegen, *) und im J. 1385 zwischen Eberhard, Herrn zu Epstein, Gerhard, Grafen zu Weilnau und Gottfried von Wallenstein wegen der Trimpergischen Erbschaft einen Vertrag aufrichten, worinnen ihm auch von Epstein 1200 Fl. verschrieben und über das die Freiheit ertheilet worden, den 4ten Theil von Ortenberg, so Hanau pfandsweise inne gehabt, an sich zu lösen.

Im J. 1386 empfieng er vom Kaiser Wenzel den Büdinger Wald zu Lehen, brachte auch sonst noch verschiedene Orte an sich.

Im J. 1391 verglich er die von Cronenberg mit der Reichsstadt Frankfurt. **)

---

*) *Kuchenbeckeri* Anal. Hass. Coll. III. S. 31.
**) Lersners Frankfurter Chronik, Thl. 2.

Im Jahre 1392 übergab er dem Kloster Selbold, das er 20 Jahre zuvor überfallen hatte, um Gotteswillen einen Leibeigenen. *)

Im J. 1393 wurde er von denen von Thüngen befehdet. **)

Im J. 1395 erschien er noch auf dem Tournier zu Koblenz, wo er auch noch persönlich mit tournirte, bald darauf aber daselbst schnell gestorben ist.

Er hat mit seiner Gemahlin Sophie von Werthheim folgende Kinder gezeuget:

1. Agnes, welche 1376 an Graf Gerlach zu Wied vermält wurde, und 1402 auf die Grafschaft renunciirte.

2. Johann, sein Nachfolger.

Johannes II.

folgte seinem Vater in der Regierung, und empfieng im J. 1399 zum erstenmal von Kurpfalz zu Lehen: das Dorf Stockheim, die Weidesmühl zu Büdingen, so ehedessen die Herren von Lisberg inne gehabt, und einen Theil des Weinzehendens zu Seckbach und Bergen, welcher dem Haus Isenburg noch itzt zustehet.

Als im J. 1400 die Kurfürsten den K. Wenzel des Reichs verlustig erklärten, kommt in der Unterschrift der darüber ausgestellten Sentenz auch unser

*) *Kuchenbeckeri* Coll.

**) *Joannis* Rer. Mogunt. T. I. p. 767.

Johann von Isenburg vor.*) Im folgenden Jahr nahm ihn Kurfürst Johann von Mainz zum Mann und Helfer an, gegen Hermann von Hessen und die Lüneburgischen Herren und machte sich Johann von Isenburg verbindlich, 26 Mann zu stellen; dagegen gab ihm der Kurfürst 2000 Gulden.

Er suchte sein Land von Tag zu Tag in bessern Stand zu setzen, und mit neuen Gütern zu vermehren, wie er denn im J. 1405 nebst der Burg Friedberg und einigen andern adelichen Geschlechtern, als Stockheim, Wanß, Carben, Löw, Düdelsheim, Cleen, Buches und Ursel das Amt und Gericht Staden in der Wetterau bei Friedberg sammt allen Zugehörden mit Consens und Verwilligung des Abts zu Fuld, als Stadischen Lehenherrn, von Johannes, Herrn zu Limburg für 10500 Fl. erkauft, und in vier Hauptttheile vertheilt haben, wovon Johann von Isenburg ein ganzes Vierteil an sich gebracht, und dafür den 4ten Teil des Kaufschillings mit 2625 Fl. bezahlt hat. Bei Erkaufung dieses Gerichts Staden wurde zugleich auch zwischen allerseitigen Käufern ein Burgfriede und Ganerbschaft aufgerichtet.

Johann starb 1408, und hinterließ von seiner Gemahlin, Margaretha, Graf Diether *VI.* von Katzenelnbogen Tochter, folgende Kinder:

1. Diether seinen Nachfolger in der Regierung.

2. Elisabeth, welche den 1ten Aug. 1451 an Graf Bernhard zu Solms vermählt wurde und den 6ten Aug. 1459 starb.

---

*) Lehmanns Speierische Kronik.

Diether

succedirte um das J. 1408, empfieng 1409 vom Kaiser Rupert, im J. 1420 von K. Sigismund und im J. 1440 von K. Friederich III. die Reichslehen und vermählte sich 1409 mit Elisabeth, Graf Ottens zu Solms und Agnes von Falkenstein Tochter. Durch diese Vermählung bekam er — als im J. 1418 das Falkensteinische Haus mit Werner, Kurfürsten von Trier, der seiner Gemahlin Mutter Bruder war, ausstarb, Antheil an der Falkensteinischen Verlassenschaft, der nach der im Jahre 1433 erfolgten Theilung mit Sayn in den Orten Gözenhain Offenthal, Trebur, Bischoffsheim, Königsstetten, Geinsheim, Kelsterbach, Hersheim, Weisenau, der Hälfte von Langen, Hain, Peterweil und Assenheim bestund.

Nach dem Ableben Philipp des jüngern von Grenzau, und der dadurch erfolgten Erlöschung der ältern Isenburg-Grenzauischen Linie hätte Diethern auch die Grenzauische Erbschaft ganz gebühret, da Philipp ihn im J. 1426 seinen rechten gebohrnen Lehenserben genennet, und ihm auf den Fall seines unbeerbten Ablebens, seine Herrschaft und Schloß Grenzau und Wilmar mit allen Zugehörungen zugedacht, ihn auch zur Versicherung dieser dereinstigen Erbschaft in die Gemeinschaft seiner Herrschaft, Schloß, Land und Leute gesetzet, sodann demselben die Vogtei zu Wilmar mit ihren Zugehörungen mit Einwilligung des Abts zu St. Mathies bei Trier, als Lehensherrn, für 6000 Fl. verpfändet hat; so ist doch von Philipps Schwägern, Johann von Nassau-Beilstein, Salentin I I. von Niederisenburg und Frank dem alten von Kronenberg großer Streit darüber erreget worden, welcher endlich 1431 dahin verglichen wurde, daß Diether nur einen Drittheil dieser Erbschaft, die andere zwei Drittheile, aber Philipps drei erstgenannte Schwäger haben solten.

Im J. 1422 verkaufte Diether die Vogtei über das Dorf Trebur an Graf Johann von Kazenelnbogen für 1200 Gulden.

Er ließ sich im J. 1442 von Kaiser Friederich III. ein Diplom, daß er und seine Nachkommen allezeit den Grafentitel führen dürfen und sollen, ertheilen.

Er hat auch vom K. Sigismund im J. 1434 ein Privilegium gegen der Juden Wucher erhalten, welches nachher vom K. Rudolph II. sub dato Prag den 26ten April 1597 bestätiget worden. *)

Derselbe war erst Kurmainzischer Rath, sodann 1427 Vicedom über das Mainzische in den Hessischen Landen, und bekam eine damalen sehr ansehnliche Besoldung. Vom J. 1438 an mußte er zu Aschaffenburg residiren, und 1448 wurde er oberster Amtmann in den Büchen. **)

Im J. 1428 kaufte er von Hermann von Rodenstein auf einen Wiederkauf einen Drittel der Gerichte Freiensteinau und Mooß für 150 Fl. welches aber 1456 wieder eingelößt worden, im J. 1436 tauschte er von Herrn Eberhard von Epstein das Gericht Gründau gegen Oberwilstadt und Ober-Erlenbach in der Wetterau ein und 1438 von Graf Adolph zu Weilnau dessen Antheil am Schloß Birstein, am Gericht Reichenbach und Birstein für eine unbestimmte Geldsumme. ***)

---

*) Lünig. spicil. fæcul. part. II. 69. N°. Absatz Tit. Ysenburg §. 37. pag. 1627 und 1628.

**) *Gud.* Cod. dipl. Tom. I. pag. 996.

***) Wenck a. a. O. S. 239.

Im J. 1443 kaufte er von Graf Philipp von Nassau das Schloß Bingenheim sammt Zugehör und das Dorf Reichelsheim für 5000 Gulden; *) im J. 1450 von Siegfried von Reinberg dessen Antheil an dem Dorf Rohrbach sammt der Kirchenleihung und allen Rechten für 300 Gulden, und im J. 1453 von Bernhard von Schwalbach seine Vogtei über Kelsterbach. **)

Dagegen verkaufte er das halbe Theil von dem vierten Theil des Schlosses zu Vilbel an die Reichsstadt Frankfurt wiederkäuflich um 1000 Fl. ***) und im J. 1446 die Hälfte seines halben Theils am Burg und Dale zu Petterweil ebenfalls wiederkäuflich an gedachte Stadt Frankfurt, †) welche aber im J. 1484 von seinem Sohn Ludwig wieder eingelößt wurde. Auch schenkte er den Zehenden zu Nierstein den Karthäusern bei Mainz, doch auf 600 Fl. Wiederlösung, und verkaufte Bischof Konrad zu Mainz sein aus der Falkensteinischen Verlassenschaft herkommendes Theil an Petersheim und Claßmuth.

Im J. 1425 begaben sich Henne und Gottfried von Reiffenberg aller Ansprache, welche sie an Diether von Isenburg wegen zweier zu Erbenheim und Moßbach gelegener verbrannten Höfe, als dieser Graf Adolph von Nassau befehdet gehabt, zu machen hatten. Die Fehde, welche Diether mit Hans von Waldenstein, Johann von Stockheim, Balthasar Forstmeister und Philipp von Riedelnhain gehabt, wurde im J. 1457 durch Graf Philipp von Ka-

*) S. Wenck a. a. O.

**) Ebenderselbe a. a. O.

***) Lersners Frankfurter Chronik. Th. 2. S. 694.

†) Ebend. S. 661.

zenelnbogen und Ulrich von Rosenberg in Frankfurt gütlich entschieden.

Um sein Land gegen Anfälle zu schützen, richtete er im J. 1428 mit dem Bischof Johann von Würzburg gegen dasiges Stift und 1435 mit Kurfürst Dietherich zu Mainz, Reinhard, Grafen zu Hanau, Gottfried und Eberhard Gebrüdere, Herren zu Epstein und Philipp, Grafen von Rieneck ein Bündnis auf fünf Jahre auf. *)

Er endigte im J. 1461 zehn Jahre nach dem Tode seiner Gemahlin sein thätiges Leben. Seine Kinder, unter denen er 1444 eine väterliche Disposition gemacht hat, sind gewesen:

1. Johann, welcher 1437 Carthäuser zu Mainz wurde, und zwei Jahre hernach auf die Grafschaft Verzicht that. In einem Kaufbrief über das Fahr zu Weisenau vom J. 1521 wird er der älteste Sohn Graf Diethers genannt.

2. Diether, der 1459 zum Erzbischof und Kurfürst zu Mainz erwählt, 1461 von dem Pabst Pius II. abgesetzt und verjagt, nach Adolphs von Nassau Tod 1475 aber wieder eingesezt und 1482 gestorben ist. **)

3. Ludwig, welcher die Regierung übernommen und das Geschlecht fortgepflanzet hat.

---

*) S. gründlicher Bericht vom Adel in Deutschland, Beil. 25.

**) S. Moguntia devicta apud *Joann.* Rer. Mog. T. I. und besonders das oben angeführte Werk: Diether von Isenburg, Erzbischoff und Kurfürst zu Mainz, 2 Th. gr. 8. Mainz 1790.

4. Otto begab sich in den Johanniter-Orden und renunciirte 1437 und 1440 auf die Grafschaft.

5. Bernhard, wurde Deutsch-Ordensritter und verzieh 1450 auf die Grafschaft.

6. Philipp wurde Domherr zu Kölln und endlich auch Probst zu St. Pauli bei Trier; er renunciirte 1445 und 1451 auf die Grafschaft.

7. Agnes, welche 1449 an Graf Wilhelm von Wertheim, dem sie 6000 Gulden zubrachte, vermählt wurde.

8. Johann begab sich anfänglich auch in den geistlichen Stand und renunciirte 1454 auf die Grafschaft, verließ aber denselben nachgehends wieder auf seines Bruders Ludwig Begehren, und vermählte sich mit einer Person ungleichen Standes, mit welcher er zwey Kinder:

a. Magdalena, welche Kloster-Nonne zu Marienborn wurde und

b. Diether, welche beide im J. 1501 vorkommen,

erzeugte. Er ließ sich mit einer Appanage begnügen und lebte noch 1469.

(Die Fortsetzung folgt.)

III.

Alte Wetterauische Grafentags-Abschiede

von den

Jahren 1543. 1544. 1551. und 1553.

1. Abschied zu Mainz, Sonntags Misericordias Domini 1543.

Als auf Freitag und Samstag den 6ten und 7ten Aprilis nachfolgende Grafen und der abwesenden Gesandten in Mainz erschienen gewesen, ist daselbst verhandelt und verabscheit, wie nachfolget.

1. Zum Ersten seyn alle Schriften so Regorius von Nollingen, der Licentiat vom Reichstag aus Nürnberg herüber geschickt verlesen und gedachtem Licentiaten wieder darauf geschrieben Antwort und Befehl gegeben worden, laut derhalben gestelter Missiven.

2. Zum Andern als der Wohlgebohrne Adolph Graf zu Nassau, Herr zu Wißpaden ꝛc. über die vier Monath so die Grafen des Rheinischen Kreis deren Reuter unter seinen Bevelch gewesen, bezahlt und ferner Bezahlung dreier vollständiger Monath angesucht, nehmlich jedes Monaths hundert fünf und zwanzig Gulden,

thut jeden Grafen und Herrn den Monath sieben Gulden, darauf haben sich die Wetteranische Grafen freundlich und guthwillig vernehmen laßen, die weil aber der Grafe und Herr Jhen seit Rheins gestanden vor Jhren Herren derhalben mit abgefertigt, und kein Bevelch daran gehabt, wolten sie solchs ansuchens bey deren gnädigen Herrn zum Besten fordern und was Jhrer G. H. und Grund werden Jhr Gnaden sich auch sonder Zweiffel vernehmen laßen.

3. Zum Dritten alß Hauptmann Scholl gewesener Hauptmann der Graf des Rheinischen Kreiß, umb Bezahlung suppliciret und angesucht, ist Jhme der Bescheid geben wo Jr Gnaden Eine etwas weiters dann die bezahlte drey Monath laut seiner Bestallung schuldig were, wolten Jhre Gnaden alter Gebier erzeigen und halten ꝛc. druf er sich vernehmen laßen, er Sei inhalt der Bestallung zufrieden, wegen aber der übrigen 3 Monath halben Bezahlung ist auch darauf abgeschieden. Darauf haben die anwesenden Herrn Grafen und Gesandten sich verglichen, daß sie es bey dem Beschluß des Rheinischen Kreiß zu laut des Buchstabens so der Licentiat Wallinger hierüber geschrieben bis auf nechst künfftigen Kreistag beruhen.

4. Zum Vierten bezahlens halber ist bedacht, dieweil der Licentiat hierüber geschrieben das sollich Geld auf die Reutter zu Frankfurth hinterlegt, gleich als hätten Sie es schon empfangen auch der zu einer Rechnung darauf gestelt, daß ein jeder Grafe seine Reutter mit guten Worten oder Darstreckung Geldts sich auch laut obgemelt. Berger Kreißbeschluß bis zukünftigen Kreißtag ufhalten möge.

5. Zum Fünften und lezten als der Licentiat umb Geld zu Zehrung hierüber geschrieben ist abgeordnet daß ein jeder Grafe und Herr, wann dann der Licentiat Befehl hat, jetzt alhie 10 Gulden zu xv. Bazen erlegen soll, welchen aber solchs hiermit gelegen, der soll genante zehen Gulden zwischen hier und nechsten Sontag Jubilate gewißlich von Hanau schicken und erlegen.

Bey dieser Handlung und Abschied sein gewesen

Eigener Person.

Wilhelm Graf von Naßau Catzenelnbogen von wegen sein und alß Fürmünder Hrn. der jungen Herrn zu Hanau und Münzenberg ꝛc. Philipps und Bernhardt Gevettere Grafen zu Solms ꝛc. Ludwig Grafe zu Stolberg und Königstein von wegen sein und seiner Bruder ꝛc. Johann Grafe zu Wiedde zu Runckel von wegen Weireichs von Thaun, Grafen zu Falckenstein ꝛc. Bleiser Lantschadt von Steinach Ober Amtmann und Albrecht Rotenberger Sern. Philipsen Grafen zu Naßau Herr zu Wißbaden ꝛc. Hanß Machenheimer von Zweybrücken und Martin Mnthritz Dheuen Grafen zu Leiningen Herrn zu Westerburg ꝛc. Peter Stumpf, Anthon des altern von Eyßenberg Grafe zu Büdingen ꝛc.

Johann Beier Sr.

Johannes Grafe zu Naßau und Herr zu Beilstein ꝛc. Johann Lieberich und Johann Strauf Philippsen Graf zu Naßau und Hrn. zu Saarbrücken ꝛc. Friderich von Reiffenberg Ober Amtmann und Johann Holl.

Engelhardts Grafe zu Leiningen als Fürmünder. Bernhardt von Geißpitzheim, und Velthe Otth Sr. Philipsen Grafen zu Hanau und Herr zu Lichtenberg setzet von Bobenhaußen Amtmann und Wolff Schwartzenauer.

Johannes von Hihenfels Herrn zu Reipelskirchen Henrichen Seeliger Vogt zu Westhoffen.

Grafen-Gesandten-Abschied in Worms, Sambstags assumtionis Mariæ den 16ten Augusti anno 1544. genommen.

Anno ut supra haben anstatt und von wegen des Wohlgebohrnen Herrn Reinhardts Grafen zu Salms und Herrn zu Müntzenbergen Unsers gnädigen Herrn Dieterich bnute. Secretarius und der Hochgelahrte Gregorius von Nollingen, der Rechten Licent. welche von wegen der Wetterauischen Grafen Dero Nahmen hernach geschrieben stehen, auf nechst gehaltenen Reichstag zu Speyer verordnet gewesen, Relation und Bericht gethan, daß Sie wohlgemelter Grafen ihre alte hergebrachte Stimme und Session in des heil. Reichs Rath erhalten und vermöge ihrer gehabten Gewälte und Instruction, auch sonst nach erheischender Nothdurft, allen vermöglichen Fleiß vorgewend und ihren habenden Befehlich ausgericht, welches also die anwesenden Gesandten von wegen ihrer gnädigen Herrn zu freundlicher gnädiger Dankbarkeit angenommen, mit Erbiethung daß sonder Zweifel Ihre Gnaden solches ggl. wohlgemelten Graf Reinhardten, und ihnen den Licentiaten freundlich zu nehmen und günstiglich zu beschulden geneigt seyn werden.

Und alß sich in ihren gethanen Rechnungen klährlich befunden, daß wohlgemelter Graf Reinhardt, und der Licentiat sammt ihren Dienern auf diesem Reichstag verzehret, und den Werth vor Haußzinß und seinem Gesinde gegeben haben Sechs hundert zwanzig sieben Guld. 3 Batz. 2 d.

Zu welcher Zehrung sie empfangen haben im Anfang des Reichstags

180 Fl. — ß — ß

Nehmlich von

Naßau Catzenelnbogen
Solms Lich
Solms Braunfelß
Naßau Wißbaden
Westerburg
Königstein
Stolberg
Wieda
Hanau Münzenberg

} 20 Fl. — ß —

Und aber auf diesen Tag haben zu der ersten Zehrung auch erlegt,

Naßau Weilburg ß 20 Fl. — ß —
Naßau Beilstein ß 20 Fl. — ß —
Facit 220 Fl. — ß —

Also resten noch 407 Fl. 3 Batz. 2 d. thut jeden Grafen die Eilfe an der Zahl wie abstehet zu seinem Antheil — ß 31 Fl. — ß 4 d. —

Ferner haben die Gesandten von wegen Ihrer gnädg. Herrn bedacht für gut und billig angesehen den Licentiat zu ersetzung und erstattung seiner gehabten Mühe und Versäumniß auf diesen Reichs-

tage eine ansehnliche Verehrung zu thun, damit man guten Willen bey ihm erhalten, und desto gutwilliger ihren Gnaden hinforders zu dienen bewegt möchte werden: Und haben ihm geordnet Einhundert Joachimsthlr. jeden zu Siebenzehn Batzen facit in Müntz 113 Fl. 8 Alb. 6 d. thut jeden der Eilf Grafen absonderlich zu seinem gebührenden Antheil 10 Fl. 8 Alb. 2 d. Frankfurther Wehrung;

Dazu dem Secretario Dietrich Brükeln 22 Fl. thut jeden der 11 Grafen 2 Fl. — ß —

It. die Zehrung, so der Licentiat auf diesen Grafen- und alsbald gehaltenen Creistag, von aller dieser Grafen wegen gebraucht vor seine Zehrung 11 Fl. 4 1/2 Batzen thut jeden Grafen wie obgeschrieben 1 Fl. 1/2 Btz. Nachdem auch auf nechst gehalten Reichstage zu Speyer dem kayserl. Fiscal befohlen, den Ußstand der Flenden Türken Hülffe, so auff dem Reichstag zu Regensburg Anno 41. bewilliget von den Ungehorsamen einzuziehen, davon man die Schulden bezahlen möge, auch auf dem andern Reichstage zu Speyer Ao. 42. Vertröstung geschehen, daß den Ständen so den vierdten Monath derselbigen eilenden Hülfe erlegt, wiederum Erstattung und Bezahlung geschehen soll. Und aber etliche unter den Wetterauischen und nach benannten Grafen den vierten Monath erlegt, ist durch die Gesandten bedacht und rathschlaget, daß ein jeder, so denselbigen vierten Monath erlegt nachforschung und bey dem teutschen Meister, als gewesenen Pfennig Meister oder dem Fiscal Anregung zu thun, dieselbe vertröste und bewilligte wiederumb Bezahlung zu bekommen und zu erlangen, wie dann der Licentiat Nollinger jetzo auf diesen Reichstage von derselbigen wegen, Anregung auch gethan, als von wegen Solms Lich, Solms Braunfelß, Naßau

Catzenelnbogen, Naßau Wißbaden, Naßau Weilburg, Naßau Beilstein, Hanau Müntzenberg, Königstein, Wieda und Stolberg ꝛc. Wie auch der Naßau Wißbadische Secretarius Martin Mallenfritz abermahlen anregung gethan, der 60 Fl. halb, so wohl gemelter sein gnädiger Herr Graf Philips, Hauptmann Schallen auf Bewilligung und Verpflichtung Sr. Gnaden Vettern, Solms Braunfelß Naßau Weilburg und Naßau Beilstein in Bezahlung Herrn Johann Helgins vorgestreckt, und daß gemelter Hauptmann Schall in der nechsten Bezahlung der Landsknechte zu Mainz 40 Fl. — darauf empfangen alß daß ihm Schallen 100 Fl. — zu Verehrung von der Grafen wegen gegeben sein sollen, solches haben die Gesandten dieweil es noch eine gemeine Sache ist, vor billig geacht, und jeden Grafen, so zu dieser Bezahlung, vermöge des Maynzischen Abschieds gehöret, sein Gebührniß nemlich 6 Fl. 18 Alb. zugerechnet und bezahlet worden.

Ferner haben die Gesandten Unsern gnädigen Herrn zu bedenken heimgestellet, dieweilen die beeden Grafen von Ysenburg zu Büdingen sich zu Bezahlung der doppell Soldner und Befehlsleuthe, hier von abgesondert, auch wie wohl Johannes Weiß zu Frankfurth, neben den andern Gesandten Grafen Philipsen zu Solms den Aeltern helffen erbieten, daß Sr. Gnaden ihren Sohn Graf Reinhardten zu diesem Reichstag wolle gebrauchen laßen, auch die Instruction und Abschied, sammt den Gewalt helffen stellen und doch Ihro Gnaden die erste Erlägung der 20 Fl. noch auch die jetzigen Abrechnungen nicht haben thun helffen, unangesehen, daß Sie zu diesen Tage auch beschrieben gewesen und die Ysenburg. geschickten, nehmlich Johann von Lautern und Georg Reubern durch diese Gesandten derowegen sonderlich allhier bethätiget wie es Unsere

sere gnädige Herren um hinfürter halten wollen, so etwas in der Gemeinden Grafenstandt betreffendt fürfallen möchte, damit nit der Last, auf ihre wenigen beruhen dörfft und wäre dieser Gesandten Bedencken da wohlgemelte Unsere gnädige Herrn von Ysenburg herinnen gebührlich Contribution mit gethan, oder erlegen wolten, Sie künfftig zu andern gemeinen Grafentägen und Sachen nicht zu beschreiben noch zu erfordern, bis so lang sie sich hierinn der Gebühr, wie andere Unsere gnädige Herrn hielten.

Es wäre auch wohl von diesen Gesandten vor nutz = und gut bedacht, dieweil der Licentiat Nollinger Unsern gnädigen Herrn den Grafen auf etlichen Reichs, und Creystägen gedienet, und dermaßen fleißig und gutwillig in seinen Händeln befunden, daß Unsere gnädige Herren ihm den Licentiaten ein jährliches Mann Geld versprochen hätten, daß Ihr Gnaden seiner Persohn gewiß weren auf Reichs = und Creystägen auch andern Reichs Sachen, als Visitation und Syndicat des Cammer Gerichts zu gebrauchen. Dieweil aber der mehreste Theil dieser Gesandten keinen endl. Befehl darinnen gehabt, ist solcher Punkt auf Unserer gnädigen Herrn Wohlgefallen gestelt, daß Ihro Gnaden sich zu nechster Einkunft oder zusammenschickung der Ihren sich darüber vernehmen laßen, dar beneben so viel den Punkten der defensive Hülffe betrifft, ob ein jeder Graf dieselbige auß seinen eigenen Cammer Guth darlegen, und darnach seine Unterthanen um Hülff und steuer darzu ersuchen wolt oder nit, dieweil der Reichs-Abschied nechst zu Speyer aufgericht, mit bringet daß zu der offensive Hülff der Gemein Pfennig bey allen Ständen eingebracht, auch der gemeine Mann damit belegt werden soll, haben diese Gesandten vor rathsam ermessen daß gleichheit unter

Unsern gnädigen Herrn den Grafen hierinnen gehalten würde, dann soll ein Grafe die Seinen jetz in der Defension Hülff belegen und der Gemein Pfennig also bald darauf folgen, were großer Unwill, und anders bey den armen Leuthen zu besorgen. Doch haben die Gesandten ihren gnädigen Herrn hierinnen kein Maß wißen zu setzen, allein zu bedenken heimgestelt, sich auch darüber auf nechstes zusammkommen, haben zu vernehmen lassen. Bey diesem Abschied sind gewest, nehmlich:

Von wegen

Naßau Catzenelnbogen Erhardt Kraus Licent. und Eraßmuß Steindecker.

Solms Lich, Dietrich Berieckl.

Solms Braunfelß, Johann Lieberich Hanauischer Vormünder Erhardt Krauß und Erasmus Steindecker.

Naßau Wißpaden, Martin Molfritz.

Naßau Weilburg Friederich von Reifenberg und Johann Chun.

Naßau Beilstein, Johann Lieberich.

Königstein, Stolberg } Johann von Hattstein und Michel Belle.

Wieda Erhardt Krauß Westerburg Johann von Ermptrut.

Actum Worms Ao. & die quibus supra.

Copia.

Grafentags-Abschiedt von 1551. den 18ten April zu Ffurth.

Dem Wohlgebohrn Grafen und Herrn verordneten Räthen und Gesandten so zu Ende dieses Abschieds benennt, seint heut Dato in Frankfurth erschienen von nachfolgenden Sachen sich mit einander unterredt, berathschlaget und verabscheit wie unterschiedlich hernach geschrieben steht.

Erstlich hat der Licentiat Gregorius von Nollingen vor lautende Handlung nechst gehaltenes Reichstags zu Augspurg und was er auf empfangene Instruction sich verhalten summatische Relation gethan, wie er dann da beneben ein sonder Verzeichnüs etlicher vornembster Punkten beygelegt, davon ein jeder Gesandter Copiam seinen gnädigen Herrn unterschiedlichen Bericht davon zu thun empfangen, und was weiter zu wissen von nöthen, und einjeder aus vorgelegten Protocoll ergangenen Actis, welche der Licentiat auch beygelegt, ferner haben zu vernehmen. Dabeneben hat sich der Licentiat erbothen da die Nothdurfft erfordert ferner Erkanntnüs davon zu thun, der zeit sich gutwillig finden zu laßen. Und nachdem die Zeit dismahls zu kurtz solchen Protocoll und andern Bericht abzuschreiben, ist vor gut angesehen, daß ein jeder Graf zu seinen Wohlgefallen einen seiner Schreiber nechst künfftigen Montag den 15ten Juny gegen Abend in Friedberg haben möge, volgents Dienstags die berührte Handlungen abzuschreiben lassen.

Zum andern ist des Licentiaten Rechnung Innhalt übergebenes Register roturiret und befun-

den daß der auf werenden Reichstage selbst Srb. ein rf. Abreißen vf geben hat und verzehrt 1011 Fl. 2 Bz. 5 1/2 d.

Dargegen hat er von Unsern gnädigen Herrn empfangen samt Doctor Züglers und Erasmi Ehrers solchen zahlt — = 734 Fl. 9 1/2 Bz. Also bleibt man dem Licentiaten an dieser Rechnung noch schuldig = 276 Fl. 7 Bz. 12 1/2 d. davon er Nollinger die 100 Thaler Wolfen halber usgewiesen wiederum erlegen und bezahlen soll. Darzu nach dem der Licent. Utlich viel Monath in Versäumung und Nachlaßung ander seiner Geschäften des Reichstags ende erwartet, ist Ihm zu erstattung desselbigen und zu einer Verehrung neben Gnd. erbiethung Danksagnüs verordnet worden

— — — — — — — — = 100 Thaler.
Thut an Müntz = — — = 113 Fl. 5 Bz.
und seinen Schrbr. = — — = 10 Fl. und
dann = — — — — — = 4 Fl. 8 Bz.

vor seine Zehrung zu Frankfurth und von dannen wiederum gen Speyer thut Summarum solches Geldts so in Nollingen von Schulden Verehrung und Zehrung wegen noch zu erlegen ist = 404 Fl. 5 Bz. 12 1/2 d. Thut Summa Summarum sammt dem ganzen Reichstag belangt = 1139 Fl. 5 1/3 d.

Daran haben zu bezahlen nemlich:

Thut jedem Grafen zu seinem Theil	Naßau Dillenburg Wißbaden Solm Lich u. Rödelheim Braunfelß Wende Ysenburg Stollberg Königstein	99 Fl. 1 d.

Thut jedem Grafen zu seinem Theil { Weilburg, Wieda, Hanau u. Lichtenberg, Hanau Müntzenberg } 99 Fl. 10 d.

Beilstein erlegt den halben Theil = 49 Fl. 7 1/2 Alb. 5 d. Daran haben sie bezahlt wie unterschiedlich hernachfolget.

	Fl.	Btz.
Dillenburg — — =	87 =	— = —
Wißbaden — — — =	67 =	— = —
Lich und Rödelheim — =	87 =	— = —
Braunfelß — — =	86 =	11 = —
Grave Anthoni — — =	43 =	7 1/2 = —
Grave Reinhardt — =	33 =	7 1/2 = —
Stolberg — — — =	28 =	12 1/2 = —
Königstein — — =	87 =	— = —
Weilburg — — =	87 =	— = —
Wieda — — — =	87 =	— = —
Hanau Lichtenberg — =		
Hanau Müntzenberg — =	87 =	— = —
Beilstein — — — =	10 =	3 = —

Nachdem aber Uß den vorigen Anlagen so zu dem Reichstage bewilliget worden Hauptmann Schall = 50 Fl. — seines Dienstgelts entricht und dann 3 Fl. zu der Monathsverehrung gezogen it. 1 Fl. in das Closter zu Frankfurth geschenckt auch Naßau Beilstein kein Geld zu seiner geborn geschickt wie den auf nechsten Graven Tag verabscheidt worden, damit dann der Licentiat nichts desto weniger zu Dank bezahlt und entricht werden

möge, so gebürt jeden obgemelten Graven zu erstattung vorigen seinen noch zu erlegen wie volgt:

Dillenburg — —	=	23 }	Gulden.		
Wißbaden — —	=	43 }			
Lich u. Rödelheim	=	23	Fl.		
Braunfelß — —	=	23	Fl.	46 Bz.	3 d.
Graf Anthoni —	=	11 1/2	Fl.	—	—
Graf Reinhardt —	=	21 1/2	Fl.	—	—
Stolberg — —	=	70	Fl.	36 Bz.	3 d.
Königstein — —	=	23	Fl.	—	—
Weilburg — —	=	23	Fl.	—	—
Wieda — — —	=	23	Fl.	—	—
Hanau Lichtenberg	=	99	Fl.	—	10 d.
Hanau Müntzenberg	=	23	Fl.	—	—
Beilstein abgeschrieben Antheil — —	=	45	Fl.	3 Bz.	—
thut alles in Summa		406	Fl.	8 Bz.	6 d.

So dann der Licentiat von solcher Summa bezahlt wird, bleibt noch 2 Fl. 2 Bz. 6 1/2 d.

Und ist sonderlich hierbey verabscheit welcher sein gebührlichen rstandt ditsmahls allhier nit erlegt, daß der selbig den 1ten May nechst künfftig gewißlich und unverzüglich genn Königstein schicken soll, damit die Schuldner und auch der Licentiat endlich zufrieden gestellt.

Zum Dritten nach dem Wohlgemelte Graven durch den Ertzbischoff zu Maintz als des Reichs Ertz Cantzlar zu der jetzigen Visitation den 1ten May einen Rath gen Speyer zuschicken beschrieben und erfodert worden, haben die Räthe und Gesandten aus bewegenden Ursachen den Licentiat

Wieden (hiebevor die Grafen vor rathsam angesehen) solche Visitation und Reformation mit zustellung eines Gewalts bedenken und auferlegt haben sich mit einer bestallung und Dienst Gelts verglichen, davon jeder Gesandter Copiam empfangen.

Zum Vierten Beschickung des Concilii betreffend wie diese Sachen als der höchste, welche die consciens und das ewig belangt, an Unser gnädg. Herrn selbst persöhnlich hey weßen schwerlich und nit wohl zu erwegen viel weniger darinnen zu schließen, so ist aber aus allerley zeitigen erwegen diesen hohen Articul stillschweigendt zu zustellen laßen bedencken vorgefallen, zu welchem des Licenciaten Relation in dem das von weltlichen Ständten im Fürsten Rath gehaltenes Reichstags seines Wissens nichts davon angeregt, große Ursach geben, ist derowegen von diesem Articul vertraulich und wohlmeinende (aller Uf Unserer gnädigen Herrn beßer und hoher bedenken gestelt) unterredet worden, nehmlich nutz und gut zu seyn des Unser gnädige Herrn der Theologen oder gelährten Kirchen Räthen ufs förderliche erfordern und wie Ihrer Gnaden Sich zu diesem vorhabenden Concilio schicken- oder in laßen solten, statte und clare Verzeichnüs von Ihnen zu begeren.

Nach solchen sollen Ihre Gnaden eigener Persohn uf nächsten Dienstag nach vocem Jucunditatis den 5ten May gegen Abendt zu Butzbach In zukommen solchen gestelten Bedencken zu ratificiren und sich daraus einträchtiger meynung zuschließen auch mittlerweil auf Personen so zu solcher Beschickung thunlich zugedencken ꝛc. Wenn aber solches des Höchsten Werck wie vorstehet, Ist vor nothwendig erwogen, das Unser gnädige Herrn eigen Persohn bey solcher Anzeige und Vergleichung gewißlich selber weren, hätten. Ihre Gnaden als

dann rathſamlich und Uß hohen verſtand zu Welen, ob nutzen daß ſolche nennung durch ſchickung oder begrünte Schrifft vor zunehmen und ſich der Perſonen zuſchickung oder Schrifft deſto ſtattlicher zu bereden und zu vergleichen. Dann ſolte das Concilium vorgehen und Unſer gnädige Herrn ſich Ihrer Religion Cerimonien und anders nit ercleren und decreta ernſt Beſchwehrung in führen walten, wird gewißlich geacht alsdann zu ſpath und vergeblich ſeyn und würden alſo ohn erhört in ſolchen beſchwehrten Laſt gerathen und fallen, und iſt hierbey auch bedacht nutz und gut ſeyn, das Unſer gnädige Herrn und jeder derſelbigen ſo viel möglich ſich mittler weil erkundigten, wie ſich andere Stände dieſer Confeſſion einlaßen und halten wolten und wie dieſelbige Perſohnen ſo geſchickt werden ſollen, mit kaiſerl. Geleit und anderer Nothdurft verſehen ſeyn ſollen.

Daß auch ein jeder Herr als bald in ſeinen Gebieth bey den Kirchen Dienern verordnung thun wolte, das gemeine Volk zu erinnern, und in allen Predigten zu vermahnen dem allerhöchſten Gott heilig zu bitten, daß er die Gnade des heiligen Geiſtes zu dieſen vorhabenden Werck des Concilii zu ſeinem Lob und Ehre auch erbreittung ſeines Nahmens und Reichs und zu Troſt der ganzen Chriſtenheit gnädiglich verleihen wolle.

Zum Fünfften nach dem in nächſten Reichs-Abſchied ein Verordnung etlicher Churfürſten und Stände gen Nürnberg in etlichen hoch wichtigen Sachen als nehmlich wieder Forrat wiederumb ergänzt Item wie die Belegung vor Magdeburg zu erhalten, Item davon Noten Anſchlage zu machen und den gemeinen Pfennig Im Fall da der Türck gegen der h. Chriſtenheit Kriege vornehmen würde an zu greiffen und wiederum Ihm zu begegen be-

williget ꝛc. unter welchen ständten Graf Friedrich von Fürstenberg als von aller Grafen und Herrn wegen benannt aber dißmahls von Licentiaten Nöllinger Anzeigung beschehen das die oberländischen Grafen einen Doctorem dahin geordnet. ist bedacht, das derselbige gesammt in gemelter Rathsversammlung allein von den oberländischen Grafen und Herrn wegen votiren und stimmen würde, das solchs Unsern gnädigen Herrn vielleicht zu Verkleinerung oder Nachtheil Ihrer habenden Gerechtigkeit Stimm und Session gereichen mögt.

Ob derohalben gut wäre dem oberländischen Gesandten zuschreiben oder zu befehlen seyn soll das er in solchen hochwichtigen Sachen von wegen Unserer gnädigen Herrn sich auch ein Rath soll vernehmen laßen, in Betrachtung das die oberländische Grafen Licentiaten Nollinger der Visitation halben auch geschrieben davon ein jeder Gesandter Copiam empfangen, solches stet zu Unserer gnädigen Herrn Bedencken und Wohlgefallen.

Zum Sechsten. Alß der Weilburgische Gesandte in der Versammlung vorbracht, wie ein Schreiner von Wetzlar genannt Petter Bechler, welcher sich auch sünsten Peter Jüncker nennet, über das Ihm gebührlich Rechtes, gegen Gr. Philipsen von Naßau untersaßen Heintzes Hochin zu Atzbach niemals gewegert, gegen der kaiserl. Mayst. sich in Unwarheit beklagt darauf auch Graf Philips zu Naßau Ihrer Mayst. gründlicher Bericht des Handels zugeschrieben auch folgendts den gemelten Peter rechtens zu verhelffen an erboten, so ist er doch daran nit gesettiget sondern etlich und theils Brief in des von Naßau Oberkeit angeschlagen, hat demnach der Gesandt gebethen; es derselbig Peter unter Unserm gnädigen Herrn zu bedeuten vermöge der Einigung Ufrecht zu verschaffen, welches die

Gesandten an Ihre Gnaden zum verleßen gelangen zu laßen erbittig.

Zum Siebenden als die Königsteinische Gesandten von wegen Ihres gnädigen Herrn um erlassung der Hauptmannschafft angesucht ist solich Ihre [illegible]eger bis uf nechst zusammen kommen von gnädige Herrn verschuben.

Volget der Gewalt.

Wir Wilhelm Grave zu Naßau Catzenelnbogen Vianden und Dietz ꝛc.

Philips Graf zu Naßau Herr zu Wißbaden und Itzstein.

Philips Grave zu Naßau und Saarbrücken.

Reinhardt Philips und Friedrich Magnus Graven zu Solms und Herrn zu Müntzenberg Anthoni und Rheinhardt von Ysenbergck Graven zu Büdingen Johann Graven zu N[illegible]ßau und Herrn zu Beilstein, Wolfgang, Ludwig, Henrich, Albrecht Jörg und Christoffel Gebrüder Graven zu Stollberg Königstein und Rtzfort Herrn zu Epstein ꝛc. Philips Grave zu Hanau Herr zu Lichtenberg Johann Grave zu Wiede Herr zu Runckel und Philips Grave zu Hanau Herr zu Müntzenberg thun kund und bekennen öffentlich.

Nachdem Wir als Graven und Glieder des heiligen römischen Reichs durch den hochwürdigsten Fürsten und Herrn Sebastian Ertzbischoff zu Maynz des heiligen römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlarn und Churfürst Unsern gnädigsten Herrn vermöge seines empfangenen Amts, und an

Uns ausgang Schreibens gefordert worden, einen Unſern Rath den erſten May ſchiers künfftig gen Speyer zuſchicken, als kayſerl. Cammer-Gericht Inhalt des heiligen Reichs ufgerichter Ordnung neben den erſcheinenden kayſ. Commiſſarien Churfürſten und Geſandten Räthen viſitiren und reformiren zu helffen; dieweil wir nun ſolcher billigen Ordnung zu geleben, uns ſchuldig erkhennen, ſo haben wir den veſten hochgelahrten Unſern Rath und lieben getreuen Gregorium von Nollingen der Rechten Licentiaten mit Unſern vollkommenden Gewalt, denen Wir Ihm hiermit und in Kraft dieſes Briefs zugeſtelt und übergeben haben, abgefertiget in Unſerm Nahmen und von Unſertwegen uf beſtimmten Tag zu Speyer zu erſcheinen neben und mit denen kayſ. Commiſſarien hochgemeltes Unſers gnädigſten Geſandten Rath auch denen Fürſten ſo eigener Perſohn erſcheinen wird, und dann der andern fürſtlichen Fürſten, auch Prælaten und ſtatt erforderten Räthen und Geſandten daſelbſt auch ankommen werden, vermöge ihres Gewalts inen zu gedachter Ordn. gegeben, das vorgemelte Cammer-Gericht zu viſitiren zu reformiren und ſunſten alles das vorzunehmen und vollnziehen und zu verrichten helffen, des ſich ſolcher Viſitation halben zu erhaltung der Juſtitien eignet und gebürt, und was alſo Unſer Gewalt halber in gerürter Viſitation und Vollziehung Hülff vernehmen und verrichten, das gereden und geloben wir ſtat, veſt und eigen zu halten, ſonder geverde, das zu Urkund dieſen Brief mit Unſerer zweier ufgedrückten Secreten Inſiegel beſiegelt der Wir andern alle Uns hiermit thun gebrauchen. Geſchehen und gegeben am Sonntag den 18ten Aprilis anno 1551.

Bestallung des Licentiaten Nollinger.

Wir Wilhelm ꝛc. wie die Nahmen im Gewalt abgeredt ꝛc. bekennen und thun kundt, als Uns von wegen des heil. Reichs anderung und über das andere Jahr allewegen uf den 1ten Tag May durch einen Rath des kayserl. Cammer-Gericht inhalt der Ordnung zu visitiren und zu reformiren helffen geben, demnach Wir zu Unsern Rath bestelt und angenommen den vesten und hochgelahrten Gregorium von Nollingen der Rechten Licentiat Uns dergestalt gewärtig zu seyn und gem. kayserl. Cammer-Gerichts Visitation und Reformation zu welcher Zeit und Jahr Unß dasselbige zu besuchen gebürt und itzt nachkommenden 1ten Tag May anfahen wird zu Speyer erscheinen und Uns darinn hinführ uf sein selbst Zehrung und Costen vertretten und allewegen nach Vollendung deßelbigen uns nothdürfftig Relation in Schrifft zu schicken und alles handeln soll, als einen treuen Rath und Diener dieser Sachen gebüren möge zu wieder ersetzung solches seines Dienstes und Zehrung, sollen und wollen Wir ietzt nechst kommenden 1ten Tag May anfahendt und alle Weege volgents so das Jahr der Visitation an Uns ist unter von Unsertwegen erscheinen wird Im, dem von Nollingen gen Speyer zu seinen sichern Händen 100 Fl. Reinisches in guten Müntz ohne keinen fernern und uf seine Quittung erlegen und bezahlen laßen und ferner in dem Jahr da die Visitation an Uns nit ist, Im nichts schuldig sein, ohn alle geverde.

Zu Urkund diesen Brief mit Unser 2 Secreten besiegelt der Wir andern alle Uns mit gebrauchen. Geschehen und geben zu Frankfurth Sambstags den 18ten Aprilis anno 1551.

Und sind auf diesen Tag erschienen von wegen

Grafen.

Wilhelm zu Naßau Catzenelnbogen Doctor Justinus Gabler.

Philips zu Naßau Wißbaden, R. Dionisius Prüchles Thomas von Colmann.

Philips zu Naßau Saarbrücken Johann Koll Reinhardt und Friedrich Magnus von Solms Crafft Specht von Bubenheim.

Johann zu Naßau Beilstein M. Dionisius Prüchles

Anthon von Ysenburg,

Johann Beier

Pbilips zu Solms Braunfelß,

Johann Lieberich,

Ludwig zu Stollberg und Königstein und Joh. G. Brüder Thomas von Cölner und David Post,

Graf Philips zu Hanau Lichtenberg

Caspar Knebel von Catzenelnbogen Marx Ithamann

Graf Reinhardts von Ysenburg

M. Johann Leuter

Johann zu Widda

Wilhelm Schaden

Graf zu Hanau Müntzenberg

Graf Hentrich Steindecker

Graf Philips zu Reineck

Graf Christophel Flachell.

Copia.

Grafentags = Abschiedt zu Butzbach gehalten Anno 1553.

Alß an heute Montags den 12ten Aprilis dieses 53ten Jahres der hernach benannten Unserer gnädigen Herrn der Wetterauischen Grafen Gesandten zu Butzbach vermög des Wohlgebohrnen Herrn Philipsen Graven zu Hanau ꝛc. als Hauptmanns erforderu erschienen, ist daselbst wie volgt gehandelt und verabscheit worden.

Anfänglich die weil die ausgegangene Verdagung einer Person, so zur Visitation des kayserl. Cammer-Gerichts den ersten May negst kommen, von Wohlgemelter Graven wegen zu gebrauchen gemeß, beruhet, ist durch der anwesenden Graven Gesandten Ihm Nahmen Ihrer gnädigen Herrn und dann auch von wegen der andern, der wegen schrifftlicher bevolg an heut für und anbracht worden zu förderst von Doctor. Hieronimum Glaubigern zu Frankfurth und das derselbig durch wohlermelten Graven Hauptmann In aller Graven Nahmen hierunden benient sich zu solchen Werk der Visitation dismahls gebrauchen

zu lassen, ersucht werden soll, beschlossen. Und aber für gefallen das ermelter Doctor Graf Ludwigen zu Stollberg und Königstein Diensts halber verwant und zu gethan, ist den Königsteinischen Gesandten bevohlen, Wohlgedachten seinen gnädigen Herrn Im Nahmen aller Unser gnädigen Herrn freundlich und der Gesandten wegen unthg. zu bitten seiner Gnaden Willigung und Erlaubnüs zu solchen hohen Werk daran Ihrer Gnaden gelegen zu thun, und diese Sachen seiner Gnaden halben freundlich helffen zu befördern. Im Fall aber besetzt das Doctor Hieronimus zu solchen Werck mit beredt, oder aber hiezu zugebrauchen die Verwilligung bey Königstein In nit erlanget werden möcht, soll alsdann durch wohlgedachten Herrn Hauptmann bey Doctor Jacob Reutern zu Maintz derohalben in Nahmen vorstehet ansuchung geschehen sich desfalß und zu solchem Werck gegen Unserer gnädigen Herrn gnädiger besolduug gebrauchen zu laßen. So aber ermeldter Doctor Jacob sich hierzu gebrauchen zu laßen auch beschweren und abschlagen würde alsdann soll nochmahls Doctor Johann Beuselern zu Maintz Nahmen aller Unserer gnädigen Herrn durch den Hauptmann ersucht, und so derselbiges auch abschlagen würde, nochmahls andere Doctores zu Maintz es sey Doctor Steffan Herden oder andere daselbst, durch seine Gnaden ersucht werden und in alle Weege den Herrn Hauptmann hiemit nach einer tüchtigen qualificirten Persohn so viel seiner Gnaden möglich dahin abzufertigen und zu bestellen, hiermit freundlich befohlen seyn.

So viel dann die Instruction zu solcher Visitation sampt dem Gewalt belangt, sollen dieselben in Hanauischer Schreiberey verfertig und der Gewalt, durch Hanau Eyßenbergck Graf Anthonien und Königstein, Im Nahmen aller hierunter benennter Graven besiegelt dem Gesanden aus Hanau zu ge-

sand werden, und seins uf diesen Tag erscheinen von wegen

Des Wohlgebohrnen Graf Wilhelms von Nassau Catzenelnbogen Engelbrecht halber.

Des Wohlgebohrnen Philips Grafe zu Naßau Wißbaden, David Post des Wohlgebohrnen Graf Reinhardt von Solms Ehrn. Hermann S. V. Küchenmeister des Wohlgebohrnen Grafe Johann von Naßau Beilstein Thobias Scheffert des Wohlgebahrnen Graf Philips von Solms Johann Emell des Wohlgebohrnen Graf Philips von Naßau Weilburg Tobias Scheffardt des Wohlgebohrnen Graf Anthonien von Eysenbergs.

Johann Beyer.

Des Wohlgebohrnen Graf Philipsen zu Reneck,

Johann Beyer.

Des Wohlgebohrnen Graf Ludwigen zu Stolberg und Königstein seiner Gnaden Bruder Albrecht Jörgen und Henrich Gebrüdern David Post.

Des Wohlgebohrnen Graf Philipsen von Hanau Lichtenberg

Engelbrecht halber.

Des Wohlgebohrnen Graf Widda

Engelbrecht halber.

Des Wohlgebohrnen Graf Philipsen von Hanau Münzenberg,

Engelbrecht halber ꝛc.

IV.

Volksmenge der Stadt Oettingen. *)

Von der Stadt Oettingen, welche ungefähr 431 Häuser hat, kenne ich noch keine Zählung der Einwohner. Man muß daher ihre Anzahl aus den Mortalitäts- und Geburtslisten berechnen. Eine solche befindet sich von dieser Stadt in dem Geschichtsalmanach von 1783. Im J. 1763 ergieng der herrschaftliche Befehl, daß jährliche Neujahrslisten ausgefertigt werden sollten. Bei der evangelischen Kirche zu St. Jacob wurden schon 1736 dergleichen Verzeichnisse verfertiget und von dem an beständig fortgesezt. Bei der katholischen Pfarre zu St. Sebastian hatte man auch schon seit 1756 den Anfang damit gemacht. Und von 1764 an mußten es nun auch die Juden thun. Und von diesen Jahren an sind die Verzeichnisse in dem genannten Almanach bis 1781 abgedruckt. Das jüdische Verzeichniß begreift also 18 Jahre. Und eine solche Reihe von Jahren ist bekanntlich hinreichend genug zur Berechnung der Volksmenge eines Ortes. Ich will daher von dem Verzeichniß der Katholiken und Protestanten ebenfalls bei 18 Jahren bleiben. In diesen sind

	gestorben,	geboren,	getraut
Protestanten — —	1121	1058	297
Katholiken — —	1167	1090	278
Juden — —	214	257	47
Ueberhaupt — —	2502	2425	604
Mittelzahl — —	139	$134\frac{1}{13}$	$33\frac{10}{18}$

*) S. Journ. v. u. f. Deutschl. vom J. 1790. St. 5. S. 385. f. u. Schwäbische Chronik von 1786—89.

Ehe ich eine Berechnung selbst anstelle, muß ich vorher noch bemerken, daß in diesen 18 Jahren dreimal eine ziemlich große Sterblichkeit gewesen ist, im J. 1766, 1771 und 1772. In demselben starben

Protestanten — — — —	263
Katholiken — — — — —	259
Juden — — — — — —	63.
zusammen	585,

welches die Summe der Sterblichkeit von 4 Jahren ist und noch darüber. Dagegen aber sind in diesen Jahren auch 13mal merklich weniger gestorben, als die Mittelzahl sich beläuft. Im Jahre 1776 starben nur 103 Menschen.

Was also jene größere Sterblichkeit zu viel beträgt, das ersetzen die gesunden Jahre. Wir dürfen daher ohne Furcht eines Irrthums aus der gegebenen Mittelzahl die Summe der Volksmenge aufsuchen.

Von wie viel Menschen stirbt wohl in Oettingen jährlich einer? — Man hat die Schüßmilchischen Grundsätze durch viele hundert Beispiele schon so richtig befunden, daß ich sie ohne Gefahr anwenden dürfte. Ich will aber zuvor einen andern Weg versuchen, der uns eben so sicher zur Wahrheit führen muß. Nach einer im J. 1760 gedruckten Beschreibung der Diöces des Bisthums Augsburg, unter welche Oettingen gehört, war damals die katholische Pfarrgemeinde etwas über 1900 Menschen stark.

Wenn man nun diese Summe mit der Mittelzahl der gestorbenen Katholiken, welche 64 ($\frac{1}{1}\frac{5}{6}$) oder um der Rechnung willen 65 ist, dividirt; so starben von 25 Menschen einer. Eine Sterblichkeit,

welche der Süßmilchischen beinahe gleich ist; da nach derselben in Städten, wie Oettingen ist, von 30 Menschen einer stirbt.

Wir wollen erst bei der Summe von 29 bleiben. Wenn man nun die Mittelzahl der Gestorbenen damit multiplicirt; so wird sie eine Summe von 4031 Menschen ausmachen. Will man aber die Summe von 30 annehmen; so wäre die Volksmenge der Stadt Oettingen mit Inbegrif der dahin eingepfarrten Filialisten, deren Anzahl sich etwas über 200 belaufen mag, 4170.

Erst dann also, wenn man die Filialisten von der ganzen Summe abzieht, hat man die wahre Volksmenge von der Stadt, zwischen 3900 und 4000 Einwohner.

Nach einer allgemeinen Bemerkung zeigen die Verzeichnisse der Gebohrnen fast immer, daß so oft 21 Knaben auf die Welt kommen, nur 20 Mädchen dagegen gebohren werden. In der Stadt Oettingen geschiehet seit mehrern Jahren das Gegentheil. Denn so waren in dem J. 1785. 49 Knaben und 67 Mädchen und 1788. 48 Knaben und 56 Mädchen gebohren. In lezterem Jahre 1788. waren 89 Personen gestorben und 31 Paare getraut worden.

V.

Statistik der deutschen Reichsgrafschaften.

Bei dem seit ungefähr zwanzig Jahren andauerenden Bestreben, die Staatskunde unsers deutschen Vaterlandes von der Dunkelheit, die sie bisher umgab, zu befreien; ist es zu verwundern, daß der Geist dieser Betriebsamkeit sich bisher meist nur für die Kenntniß der größern altfürstlichen Häuser interessirte, und die deutschen Reichsgrafschaften, die doch im Ganzen einen beträchtlichen Theil von Deutschland ausmachen, und zum Theil in Hinsicht auf ihren natürlichen Reichthum, ihre Population und Industrie manchen Fürstenthümern gleich kommen — ausgeschlossen hat.

Der Mangel an statistischen Angaben von den Reichsgrafschaften ist daher sehr groß, und noch überdieß sind solche in einer Menge von Journalen und Intelligenzblättern zerstreuet.

Ueberzeugt, daß jeder die Schwierigkeiten sowohl als die Wichtigkeit meines Unternehmens, eine systematische Statistik der deutschen Reichsgrafschaften zu liefern, einsehen wird, bleibt mir nichts übrig, als um billige Nachsicht und thätige Unterstützung durch Mittheilung handschriftlicher Nachrichten zu bitten.

Das Fürstenthum Fürstenberg.

I. Land.

§. 1.

Lage.

Die Fürstlich Fürstenbergischen Länder gränzen an das Breisgau, die Schweiz, Würtemberg und Baden, und werden durch verschiedene fremde Gebiete, besonders die Oesterreichischen, Würtembergischen, Hohenzollerschen und St. Blasischen Länder durchschnitten und von einander getrennt.

§. 2.

Größe.

Die Besitzungen des Fürstlichen Hauses Fürstenberg, welche zu dem Schwäbischen Kreis gehören, mögen etwa 30 Quadrat M. enthalten.

Sie fassen 14 Städte, 6 Marktflekken, 167 Dörfer, 28 Weiler, 18 Kammergüter, 25 Vogteien des Schwarzwaldes, 17 Stäbe des Kinzinger Thals, 8 Manns = und 8 Frauenklöster in sich, jene Orte nicht mit gerechnet, welche nur in der Fürstenbergischen Hoheit gelegen sind, aber benachbarten Höfen zustehen.

§. 3.

Physikalische Beschaffenheit.

Viele Distrikte sind zwar bergicht, rauh, steinigt und kalt, manche haben aber auch fruchtbare und schöne Gegenden. Die beträchtlichsten Flüsse sind: die Donau, der Wutach, Kinzing, Lauter u. s. w.

§. 4.

Produkte.

Verschiedene der Fürstenbergischen Länder haben schöne fruchtbare Gegenden, guten Ackerbau, schönen Wiesewachs und gute Viehzucht. Auch sind in der Gegend der Stadt Mößkirch vortrefliche Obstpflanzungen. Die Bergwerke *) sind sehr beträchtlich und verdienen daher hier eine umständliche Beschreibung. Sie wurden schon vor einigen hundert Jahren, vornehmlich im Kinzinger Thale in der Herrschaft Hausen betrieben. Im 16ten Jahrhundert ward ein silberhaltiges Bleiwerk im Hauserbach betrieben, welches seit etlich und vierzig Jahren wieder aufgenommen ist. Der Centner Schlich hält hier 12 bis 16 Loth Silber und 35 Pf. Blei. In der Gegend des Klosters Wittichem ist seit ungefähr etlich und 90 Jahren ein uraltes Werk, der Joseph genannt, wieder aufgenommen, welches nach und nach sehr ergiebig ward, und vornehmlich wurden

*) G. J. M. Kapfs Nachrichten von den Fürstenbergischen Bergwerken in Schlözers Briefwechsel H. XV. S. 171. und F. Kapfs Beiträge zur Geschichte des Fürstenbergischen Bergbaues im Kinzinger Thale, 8. Kassel 1785.

so viele Farbenkobolte gewonnen, daß die Gewerkschaft dieser Zeche ein Blaufarbenwerk anlegte, welches noch aber jezt mit fremdem Kobolt arbeitet. Aus einer andern Grube in dem benachbarten Feld, wo man einen zweiten Joseph anfieng, ward sehr guter und vieler Farbenkobolt und etwas Silber gefördert: allein die Grube ward hernach, wegen vieler Kosten zur Erhaltung der starken Grundwasser, verlassen. Innerhalb 14 Jahren von 1720 bis über das Quartal Luciä 1733 kamen aus Silber und Kobold, den herrschaftlichen Zehenden und Schlagschatz nicht dazu gerechnet, 386,212 Gulden 53 kr. ein. In diesem aneinanderhängenden, nicht allzu hohen Gebürge, ist an dem sogenannten Silberberg hinter dem angeführten Frauenkloster vor ungefähr 60 Jahren eine Grube angelegt und Sophie genannt. In dem obern Gebürge brach gewachsen Silber, schön kristallisirtes Rothgüldenerz, auch reichhaltiger Silberkobolt; in größerer Tiefe fand man 1750 einen mächtigen Fall dendritisch gewachsenen Silbers. An dem Hauptgang brach etwas derber Glanzkobolt, der sehr brauchbar zur blauen Farbe war, und darauf legte sich derber Arsenik mit wenigem Haarsilber und Rothgüldenerz an. Weiterhin aber fand man nicht die geringste Spur von Erz; und da sich ohnedem Wettermangel einfand, verließ man die Teufe. Von 1758 bis 1777 wurden von dieser Grube 8076 Mark 4 Loth fein Silber geschmolzen, und um 194,429 Gulden, an Farbenkobolt aber für 10,800 Gulden verkauft, also überhaupt 205,229 Gulden gewonnen und in dieser Zeit auf 130 Kuxen 78,693 Gulden 20 kr. Ausbeute ausgetheilt. Jezt werden aber nur aus den alten Hülsen silberhaltige Kobolte gefördert. Oberhalb dieser Gruben an dem nämlichen Gebürge ist vor ungefähr 48 Jahren noch ein Gang entdeckt, in welchem viele hundert Centner Farbenkobolt brachen, die aber meistens sehr gering

sind. In der Gegend von Wittichem sind noch mehrere Gänge untersucht, aber bisher ist noch nichts sonderliches herausgebracht. In dem Thal Schappach, eine Stunde von Wittichem, welches zum Oberamt Wolfach gehört, sind ehemals viele Werke, und soviel man weis, alle auf Kupfererz betrieben. Seit einigen Jahren wurden verschiedene derselben wieder aufgenommen, unter welchen sich eines besonders ausgezeichnet, welches schöne farbigte Kupfererze, derben Bleiglanz und schöne Weisgüldenerze giebt, welche leztere im Ctnr 32 Mark Silber halten. Am Ende dieses 4 Stunden langen Thales, in einem Nebenthale, Frohnbach genannt, ist ein sehr ergiebiges Werk unter dem Namen Wenzel, welches seit 1765 vielerlei Arten von Silbererzen gibt, auch ganz gediegen Silber, wovon der Ctnr bis 170 Mark fein Silber hält; auch Bleierze. Das derbe Silber bricht nur Nesterweise, manchmal aber in der Dicke von 1/2 Schuh, so daß man schon Wände massiven Silbers zu 50 bis 200 Pf. gewonnen hat. Von 1765 bis 1777 wurden in allem 10,900 Mark fein Silber geschmolzen, und daraus 259,783 Gulden gelößt und auf eine Kuxe 1350 Gulden, überhaupt aber auf 119 vergewerkt, und 4 freie, zusammen 123 Kuxen, 166,050 Gulden Ausbeute gegeben. Sonst werden jezt noch 15 Werke in der Fürstenbergischen Herrschaft im Kinzigthal getrieben, welche theils silberhaltig Blei- und Kupfererz, auch Antimonium und Farbenkobolt, doch nicht in betrachtlicher Menge liefern. Indessen sind die diesseitigen Werke seit vielen Jahren sehr reich gewesen, und haben besonders in Ansehung der mannigfaltigen, schönen und seltenen Silbererze gegen die auswärtigen Werke vielen Vorzug.

II. Einwohner.

§. 5.

Anzahl.

Die Bevölkerung in den Fürstenbergischen Reichs- und Kreislanden ist nicht beträchtlich und erstreckt sich nur auf 65000 — 70,000 Seelen.

Man zählte in den Jahren 1786. 1787 und 1788 *) in den Aemtern:

	1786			1787			1788.		
	Neue Ehen.	Geb.	Gest.	N. E.	Gb.	Gst.	N. E.	Gb.	Gst.
Hüfingen	85	450	323	74	461	318	67	435	368
Möhringen	22	114	86	26	126	88	21	110	102
	(58 männl.)		(37 m.)						
	(56 weibl.)		(49 w.)						
Blomberg	23	134	76	19	107	76	17	138	87
Löffingen	14	119	93	34	124	99	16	103	108
Neustadt	55	291	247	52	300	167	73	299	179
Heiligenberg	30	228	238	46	258	228	44	235	245
Trochtelfing.	45	133	98	18	147	115	21	318	97
		(70 m.)	(44 m.)						
		(30 w.)	(54 w.)						
Jungnau	11	107	108	15	111	105	13	110	74
Stühlingen	42	184	93	33	194	84	32	182	71
Engen	65	253	119	53	242	109	39	264	185
Mößkirch	47	217	179	41	212	231	35	196	193
		(89 m.)	(84 m.)						
		(119 w.)	(95 w.)						
Wolfach	63	298	213	49	335	197	57	323	216
Haaßlach	61	205	238	49	229	141	48	215	158
		(101 m.)	(117 m.)						
		(104 w.)	(121 w.)						
Neufra	24	107	68	15	102	59	20	112	59
		(57 m.)	(30 m.)						
		(50 w.)	(38 w.)						
Summe **)	587	2840	2179	524	2948	2017	503	2840	2142

*) S. Schwäbische Chronik vom J. 1787 S. 43. vom J. 1788. S. 61. und vom J. 1789 S. 59.

**) Im J. 1784 wurden in den sämmtlich Fürstenbergischen Reichs- und Kreislanden getrauet = 579; ge-

Wenn man nun die Mittelzahlen von den Jahren 1786, 1787 und 1788 nimmt, und nach den Grundsätzen der politischen Arithmetik, die Anzahl der Copulirten mit 160, der Gebohrnen mit 27, und der Gestorbenen mit 35 multiplicirt; so kommt folgendes Resultat heraus:

	Neue Ehen.	Gebohrne.	Gestorb.	Wahrscheinliche Volksmenge
Hüfingen	75	448	336	(12043 Einwoh-
Möhringen	23.	116	92	3344. ner im J.
Blomberg	19	126	79	3069. 1789.
Löffingen	21	115	100	3321. gezält.)
Neustädt	60	296	197	7829.
Heiligenberg	40	240	237	7058.
Trochtelfing.	28	199	103	4466.
Jungnau	13	109	95	2782.
Grühlingen	15	186	82	(5743 im J. 1789
Engen	52	253	137	6648. gezählt.)
Mößkirch	41	208	201	6403..
Wolfach	56	318	208	8275.
Haaßlach	52	216	179	6805.
Neufra	19	107	62	2699.
			Hauptsumme	70505.

Es kommen also auf eine Quadratmeile 2350 Einwohner.

§. 6.

Manufakturen und Fabriken.

Der wichtigste Gegenstand der Fürstenbergischen Kunstindustrie sind die hölzerne und messingene Uhren, *) welche nicht allein im Fürstenbergischen Amt Neustadt, sondern auch in dem benachbarten

bohren 2821 und starben 1960; erhielten also einen Zuwachs von 861.

*) Schwäbische Chronik vom J. 1786. S. 49. 50.

Würtembergischen Amt St. Georgen in großer Menge verfertiget und weit verführt werden. Dieser merkwürdige Handel dauert bereits schon anderthalb hundert Jahre. Ein Fürstenbergischer Unterthan, Nameus Friederich Dilger, soll der Urheber desselben in der ganzen Gegend seyn. Die ersten Uhrenmacher verfertigten ihre Uhren in denjenigen Stunden, welche ihnen ihre Feldgeschäfte übrig ließen, mit Hülfe des Brodmessers oder Schnitzers und eines Zirkels. Jetzo hingegen wird dieses Geschäft von den meisten, welche sich damit abgeben, als eine Hauptbeschäftigung getrieben, und das Handwerkszeug eines Uhrenmachers ist gegenwärtig sehr mannigfaltig und kostbar. Außer einer Menge kleiner Instrumente von Beißzangen, Hämmern, Bohrern, Feilen ꝛc. bestehet solches aus einem Drehstuhl, Spindelwerk, Zahngeschirr und Schraubstock, und kommt auf hundert Gulden zu stehen. Bei jenem erstern unvollkommenen Handwerkszeug wurden zu einer Uhr acht und mehrere Tage Zeit erfordert, weil die Räder mit vieler Mühe mit dem Zirkel ausgemessen und eingetheilt und die Zähne mit dem Schnitzer einzeln ausgeschnitten werden mußten, und eine geringe ganz hölzerne Uhr kostete damalen 3—4 Gulden. Da hingegen jetzo zwei Personen (denn gewöhnlich arbeiten immer zwei zusammen) in einer Woche 10 dergleichen Uhren verfertigen können und das Stück, welches den Uhrenmacher auf 14—16 Kreuzer zu stehen kommt, um 36 — 45 Kreuzer erkauft werden kann. Außer den hölzernen Uhren werden auch messingene Uhren von verschiedener Gattung verfertiget. Von allen folgt hier der Preis, um den die Verfertigung zu stehen kommt, und der Preis, um den jede Uhr insgemein verkauft wird.

Es kostet nämlich den Uhrmacher zu verfertigen: Eine	Fl.	kr.	Und wird verkauft für Fl.	kr.
ganz messingene Viertelsuhr	1	—	2	48
halbmessingene dergleichen auch — — —	1	—	2	24
messingene Repetiruhr, die überseżt ist, — —	1	8	2	30
messingene Weckeruhr — —	—	48	2	5
ganz messingene Stundenuhr	—	45	1	52
halbmessingene Stundenuhr	—	36	1	20
hölzerne Uhr — — —	—	14	—	36
auch	—	16	auch	40
			oder	45

Die messingene Räder und Glocken werden von dem Uhrenmacher von Nürnberg oder von dem in der Nähe liegenden sogenannten hohlen Graben beschrieben. Der Handel mit diesen Uhren wird erst seit ungefähr 50 Jahren in fremde Gegenden getrieben. Ein Fürstenbergischer Unterthan, Namens Matthes Höfler ergriff den Uhrenhandel zuerst. Er begab sich mit einem Korb voll in die Pfalz, hernach nach Holland, endlich kam er auch nach Konstantinopel, woselbst er auch dem Gros-Sultan ein Glockenspiel verehrte und dafür die Freiheit (diesen Freiheitsbrief oder Firman verwahrt die Familie zum Angedenken) erlangte, ohne die geringste Abgabe in der Türkei handeln zu dürfen, wobei er 5 Pfund Dukatengold erwarb. Dieser Mann brachte mit seiner Frau nicht 10 Gulden in die Ehe und so wie man dem etlich und 70jährigen Greise vor einigen Jahren sein Vermögen berechnete, belief es sich auf 20,000 Gulden. Er selbst ist in eine von den Kompagnien getreten, welche im Fürstenbergischen und Vorderösterreich

gegenwärtig den Uhrenhandel betreiben. Eine solche Kompagnie besteht aus 18 bis 20 Personen. Diese handeln nach Spanien, England und der Türkei, nehmen 6, 8 — 10 Kisten Uhren und Glockenspiele mit sich, beschreiben sich auch wohl wieder welche, wenn ihnen solche ausgehen, und bleiben 3 bis 4 Jahre aus. Ein sehr beträchtlicher Theil der hölzernen Uhren geht über Lissabon nach dem Spanischen Südamerika, wo wegen der grösstentheils warmen und zugleich feuchten Atmosphäre Uhren von Metall schnell vom Rost angegriffen werden, mithin unbrauchbar sind.

Außer diesen beträchtlichen Uhrenfabriken, und außer einer zu Herzogenweiler befindlichen sehr gangbaren Glashütte sind die Fürstenbergischen Lande von allen Manufakturen entblößt, und haben die zur Einführung derselben öffentlich geäusserte Landesfürstlichen Wünsche und die deshalb dem Publikum durch öffentlichen Druck zugesicherte vortheilhafte Bedinguisse und Freiheiten bis jezt noch keinen weitern Erfolg gehabt, als daß im J. 1787 *) ein Kaufmann Galimberti und Kompagnie eine Baumwollenspinnerei errichtet und dazu in dem Land (die Herrschaften im Kinzingerthal ausgenommen) ein ausschließendes Privilegium erhalten, kraft dessen zwar die inländische Flachs-, Hanf- und Schaafwollenspinnerei oder Baumwollenstickerei nicht gehindert, auch nicht verwehrt wird, das zum Hausgebrauch nöthige Baumwollengarn immer Landes, wo immer beliebig spinnen zu lassen, dagegen aber allen Landesinnwohnern verboten wird, auf den Kauf, Wucher oder Mehrschaz spinnen zu lassen.

*) S. Schwäbische Kronik vom J. 1787. S. 155.

§. 8.

Handlung.

Der wichtigste Gegenstand der Fürstenbergischen Handlung sind die hölzerne Uhren (§. 7.) wofür jährlich bis 30000 Gulden ins Land kommen sollen; *) nach diesen der Holzhandel, den das Wolfachische Schifferthum für Holland nach Strasburg führt. Auch geht viel Getreide und Vieh in die benachbarte Schweiz.

III. Staatsverfassung.

§. 9.

Staatsrecht.

Wegen der gefürsteten Grafschaft Heiligenberg und der sämmtlichen Besitzungen hat das fürstliche Haus Sitz und Stimme auf dem Reichstage seit 1677 auf der Fürstenbank, und zwar seit 1741 gleich nach Ostfriesland, womit es zuvor alternirte. Auf den Schwäbischen Kreistägen hingegen hat es 6 Stimmen. Das erste auf der Fürstenbank gleich nach Auersberg wegen Heiligenberg, welche Grafschaft zu einem Römermonate 118 Fl. bezahlte, zu 3 Simpla 112 Mann zu Fuß, 20 zu Pferde stellte, und deren Reichsgräflich-Schwäbisches Kollegialsimplum sich auf 48 Gulden belauft.

Das zweite auf der Grafen- und Herrenbank nach Kurbaiern oder Wiesensteig wegen der Land-

*) Gothaische Handl. Zeit. vom J. 1786 S. 208.

grafschaft Stühlingen, die zu einem Römermonate 41 Gulden 27 13/11 Kreuzer pro simplo collegiali 24 Fl. beiträgt, ad 3 Simpla 40 Mann zu Fuß, und, mit der Herrschaft Hohenhöven, 13 Mann zu Pferde stellt.

Das dritte auf der Grafen = und Herrenbank nach Stühlingen wegen der Landgrafschaft Baar, deren Beitrag zu einem Römermonate 82 Fl. pro simplo collegiali 48 Fl. ad 3 simpla 78 Mann zu Fuß und 14 zu Pferde ist.

Das vierte auf der nämlichen Bank nach Baar, wegen der Herrschaft Hausen im Kinzingerthal, welche zu einem Römermonat 82 Fl. pro simplo collegiali 48 Fl. ad 3 simpla 78 Mann zu Fuß und 14 zu Pferde stellt.

Das fünfte auf gleicher Bank nach Hausen wegen der Grafschaft Mösskirch, deren Beitrag zu einem Römermonate 26 Fl. pro simplo collegiali 15 Fl. ad 3 simpla 25 Mann zu Fuß und 4 Mann zu Pferde.

Das sechste nach Kurbaiern oder Mindelheim auf gleicher Bank wegen der Herrschaft Gundelfingen und gibt zu einem Römermonate 21 Fl. 20 kr. pro simplo collegiali 16 Fl. ad 3 simpla 15 Mann zu Fuß, und 3 Mann zu Pferde.

Der Titel des regierenden Fürsten ist: des H. R. R. Fürst zu Fürstenberg, Landgraf in der Baar und zu Stühlingen, Graf zu Heiligenberg und Werdenberg, Freiherr zu Gundelfingen, Herr zu Hausen im Kinzingerthal, Mößkirch, Hohenhöwen, Wildenstein, Jungnau, Trochtelfingen, Waldsberg und Weytra ꝛc. ꝛc. Die jüngern Kinder und Ge-

schwister nennen sich: Landgrafen zu Fürstenberg, in der Baar und zu Stühlingen u. s. w.

Die Regierungsgeschäfte besorget das zu Donaueschingen befindliche Geheime-Hof- und Regierungsraths- auch Lehenhofskollegium, welches aus einem Präsidenten, einem Hof- und Regierungskanzler, fünf geheimen Hof- und Regierungsräthen und zween Sekretärs bestehet. Das Personale zum Justizwesen bestand 1785 aus 87 Personen.

§. 10.

Finanzwesen.

Man schäzt die Einkünfte auf 500,000 Gulden, die von der Hofkammer, welche aus einem Kammerdirector, vier Hofkammerräthen und 2 Sekretärs bestehet, verwaltet werden. Das Kammerpersonale war 1785. 43 Personen stark.

§. 11.

Polizei.

Die in diesen Landen bestehende Armenanstalten, die Normalschulen, die im J. 1777 errichtete Brandsocietät, der 1781 angelegte Thiergarten u. s. w. sind Beweise einer guten Polizei.

§. 12.

Religion.

Die Römisch-katholische Religion ist die herrschende.

Die

Die Herrschaften der Grafen Reuß.

§. 1.

Lage.

Die gräflich Reußischen Herrschaften Gera, Greiz, Schleiz und Lobenstein liegen im Vogtlande, welches ihren Vorfahren ehemals ganz gehörte, zwischen dem erzgebürgischen, vogtländischen und neustädtischen Kreise des Kurfürstenthums Sachsen, dem Fürstenthum Baireuth, Bisthum Bamberg, Fürstenthum Altenburg u. s. f. doch wird die Herrschaft Gera durch den neustädtischen Kreis von den übrigen getrennt.

§. 2.

Größe.

Der Flächeninnhalt aller Reußischen Herrschaften beträgt 26 1/2 Quadrat-M. wovon auf den Antheil der Geraischen Linie 4 1/2 Quadr. M. kommen. Man zählt überhaupt 9 Städte, 13 Flecken, 231 Dörfer, 38 Kammergüter und 75 adeliche Güter. Davon gehören der ältern Fürstlichen Hauptlinie 2 Städte, 2 Flecken, 79 Dörfer, der jüngern Gräflichen Linie zu Gera 3 Städte, 78 Dörfer und Vorwerker, der Linie zu Schleiz 2 Städte, 1 Flecken 47 Dörfer und Ortschaften und der Lobensteinischen Linie 2 Städte und 42 Dörfer und Ortschaften.

§. 3.

Physikalische Beschaffenheit.

Diese Länder haben ein gemäßigtes Klima und guten, fruchtbaren Boden. Die vornehmsten Flüsse sind: die Elster oder sogenannte weiße Elster, fließt vom vogtländischen Kreise her durch die Herrschaften Greiz und Gera; die Saale kommt aus dem Fürstenthum Baireuth und fließt durch die Herrschaften Lobenstein und Burg u. s. w.

§. 4.

Produkte.

Die Reußischen Länder bestehen insgesammt aus schönen fruchtbaren, sehr gut angebauten und stark bevölkerten Landstrichen. Vom Erzgebürge u. s. f. her ziehen mehrere Bergreihen durch, die mit starken Waldungen bedeckt, aber doch nicht zum Kornbau unfruchtbar, sondern an vielen Stellen mit schönen Getreidefeldern bedeckt sind. Die Waldungen enthalten viel gutes Holz, eine Menge Wild und schöne Weiden. In den Thälern ist hier und da vortreflicher Wiesenwachs, daher die Viehzucht sehr gut und stark ist. In den Ebenen werden überall Feld- und Gartenfrüchte in Menge gebaut.

Ueberhaupt findet man in diesen Herrschaften die vortreflichsten Gegenden, einen sehr fruchtbaren Boden, und viele und schöne große Dörfer, um welche man eine Menge der vortreflichsten Obstbäume sieht; sie gehören zu den schönsten Landstrichen in Sachsen. Die Berge sind reich an allerlei Mineralien. Bei Gera und Schleiz brechen

Kupfer=, Kobolt=, Blei = und Silbererze; bei Zeulenrode sind viele Alaunerze, daher auch eine Alaunsiederei angelegt ist; es finden sich schöne Stein= und Thonarten, Gryphiten u. d. gl.

II. Einwohner.

§. 5.

Anzahl.

Die Bevölkerung aller Reußischen Herrschaften beträgt ungefähr 75000. Es kommen also auf eine Quadrat=M. 3750. Nur von folgenden Orten ist mir die Anzahl der Einwohner bekannt:

Graiz hat — 450 Häuser — 4500 Einwohner.
Zeulenrode (vor dem Brand) — 350 — — 2300
Gera (vor dem Brand) — 700 — — 8000.

Die der Lobensteinischen Linie gehörigen Herrschaften Lobenstein und Ebersdorf nebst der Pflege Hirschberg zählten im J. 1783 12,840 Seelen. *) Davon kommen auf die Stadt Lobenstein — welche 400 Häuser hat — 2245 und auf Ebersdorf 838 Seelen.

§. 6.

Manufakturen und Fabriken.

Die Industrie in Manufakturen ist sehr lebhaft. Insonderheit werden fabrizirt: Wollenzeuge

*) Lobensteinische Intell. Bl. und Büschings W. N. 1784. St. 42. 51.

und Tücher aller Art, Strümpfe, Porzellain, Eisen, Alaun. Die vornehmsten Manufakturorte sind:

1. Gera, *) eine seit dem unglücklichen Brande im J. 1780 neu gebaute Stadt unweit der Elster. Die Wollenzeugmanufakturen dieser Stadt sind ungemein wichtig und liefern vortrefliche Waaren, die den englischen selbst in der Appretur ziemlich gleich kommen. Den Ursprung dieser Manufakturen schreibt man einem gewissen Holländer, Namens Deamez zu, welcher im Jahr 1702 das erste Stück Berkan hier verfertiget hat. Jezt zählt man gegen 350 Meister, welche in diesen Wollenmanufakturen arbeiten und folgende Waaren verfertigen.

Berkans, 1 bis 5drätig, 4/4 und 5/4 Ellen breit, von Wolle, Wolle und Kameelgarn, und Wolle und Seide, glatt, gestreift und gewürfelt.

8drätiges Tapetenzeug.

Convent, ein dem Berkan ähnliches Zeug zu Unterfutter.

Quinets.

Peruviens.

Cammlotte, glatte, und gestreifte (Bordings) 11/16 Ellen breit, ord. 56, mittel 57 * 58 und extra feine 40 Ellen lang.

Kalmanke 11/16 Ell. breit, 56 lang.

Damast, Grisets, Caffa, Etamine.

Atlasse oder Satins, dergleichen in Garn gewebt.

*) Gothaische Handl. Zeit. vom J. 1788. S. 353.

Struck oder Everlastins.

Amiens, Carole, Serge de Nimes, Serge de Rome;

Felbe, Plüsch, Boy.

Es sind hier die schönsten Färbereien vorhanden, welche einige der hiesigen Handelshäuser unterhalten, in welchen die hiesigen und auswärts fabrizirten Waaren gefärbt werden.

Die Porzellanfabrik der Gebrüder Greiner, welche im Unterhause nahe bei Gera etablirt worden und G zum Fabrikzeichen hat, ist in sehr gutem Zustande. Ihre Fabrikate finden Abgang, und können, wo nicht an Feinheit der Masse, doch in Ansehung der Malerei und des Geschmacks mit den berühmtesten Fabriken Deutschlands wetteifern. Für Gera ist diese Fabrik von beträchtlichem Vortheil, denn es werden darinn doch im Durchschnitt immer 50 Personen beschäftiget, welche daselbst ihren guten Unterhalt finden. *)

2. Graitz, eine Stadt an der Elster, hat schöne Tuch-, Zeug- und Strümpfmanufakturen.

3. Schleitz, eine Stadt an der Wiesenthal, hat ebenfalls schöne Tuch- und Wollenmanufakturen.

Zu Wurzbach und Hirschberg werden viele Strümpfe gestrickt.

Außer diesen Manufakturen und Fabriken sind auch in denen Reußischen Herrschaften folgende Eisenhütten und Hammerwerke: **)

*) S. neuer deutscher Zuschauer Heft VIII. S. 224.

**) S. Journ. v. u. f. Deutschl. vom J. 1790 St. 2. S. 116.

1. Der Wurzbacher Hammer, ein Hoherofen, ein Frischfeuer, 2 Blechhämmer, gehört Herrn Doktor Milius, fertigt ein Jahr ins andere 1800 Centner Eisen. Er gehört zur Herrschaft Ebersdorf.

2. Der Burghammer, ein Hoherofen, 3 Frischfeuer, 2 Blechhämmer und 2 Zähnhämmer, auch ein Zinnhaus, gehört dem Hrn. Kommissionsrath Geldern. Er ist einer der ersten und ältesten Hohenofen in der Gegend und liefert jährlich mehr als 4500 Ctner Eisen. Er gehört unter die Herrschaft Graiz.

3. Der Gorbizhammer, ein Hoherofen und Frischfeuer, gehört dem Herrn Grafen von Schlaiz, ist aber jezt verpachtet. Der Betrag von diesem Werk mag jährlich 1600 Centner seyn.

4. Der Lemnizhammer, ein Blau = und Frischfeuer, gehört Hrn. Beyer, und liegt in der Herrschaft Lobenstein.

5. Der Spanischhammer, ein Blau = und Frischfeuer, gehört Hrn. Zinn und liegt wie der folgende in der Herrschaft Lobenstein.

6. Der Neuhammer, ein Blau = und Frischfeuer, gehört den Herren Zinn und Neumeister.

7. Der Salzburgerhammer, auch das Glücksthal genannt, ein Blau = und Frischfeuer und Zähnhammer, gehört Hrn. Schubart, liegt im Geraischen.

8. Die Heinrichshütte bei Wurzbach, ein Blau = und Frischfeuer, gehört Herrn Tittmar, liegt in der Herrschaft Ebersdorf.

9. Der Klettenhammer, ein Blau- und Frischfeuer, gehört Hrn. Neumeister, befindet sich ebenfalls in der Herrschaft Ebersdorf.

§. 7.

Handlung.

Die in Gera und andern Orten fabrizirte Waaren haben einen sehr starken Absatz durch ganz Deutschland, nach Italien, Spanien und Portugall, durch die Schweiz, Polen und nach der Ostsee. Der Vertrieb dieser Waaren beschäftiget in Gera verschiedene ansehnliche Handlungshäuser; überdem sind verschiedene Material- und Specereihändler daselbst, die zum Theil unmittelbar aus Frankreich, England und Holland, vornehmlich aber von Hamburg eine Menge Waaren ziehen und in die benachbarten Provinzen vertreiben.

III. Staatsverfassung.

§. 8.

Staatsrecht.

Kaiser Leopold erneuerte 1673 den gräflichen Titel für das ganze Haus, die ältere Hauptlinie aber hat seit 1778 die fürstliche Würde. Alle Fürsten, Grafen und Prinzen des ganzen Hauses führen seit dem 11ten Jahrhundert den Namen Heinrich, unterscheiden sich aber seit neuern Zeiten durch zugesezte Zahlen, wobei seit 1688 die ältere und jüngere Hauptlinie, jede für sich, zählt, daher oft Herren beider Linien einerlei Zahlen führen.

Im J. 1700 verabredete das Haus, nur bis 100 zu zählen. Der Titel, den das ganze Haus führt, ist: „Heinrich .... Reuß, (z. E. Heinrich „XI. Reuß) Fürst oder Graf und Herr von

„ Plauen, Herr zu Graiz, Kranichfeld, Gera,
„ Schleiz und Lobenstein.

Das Wappen ist ein in vier Felder abgetheilter Schild; im ersten und vierten schwarzen Feld siehet man einen aufgerichteten goldnen Löwen mit einer rothen Krone, Zunge und Klauen, im zweiten und dritten silbernen Feld einen goldenen Kranich.

Der älteste regierende Herr des ganzen Hauses wird des ganzen Stammes Aeltester genannt, und dessen Adjunct ist der älteste regierende Herr der andern Hauptlinie. —

Die Regalien mit der Landeshoheit hangen allein vom Kaiser und Reich ab; die Länder aber besizt das Haus jezt als Reichsafterlehn, und erhält sie von der Krone Böhmen zu Lehn.

Auf dem Reichstage gehört das ganze Haus zum Wetterauischen Grafenkollegium: beim obersächsischen Kreise hat es Sitz und Stimme.

Zu einem Römermonat gibt es 88 Gulden und in Kriegszeiten stellt es mit Schwarzburg gemeinschaftlich ein Regiment von 6 Kompagnien 1000 Mann stark, wovon es 1/3 unterhält. Zum Kammerziel gibt es 59 Rthlr. 54 1/3 kr. Die ältere Hauptlinie hat ihre besondere Regierung und ein Konsistorium; die jüngere Hauptlinie aber hat gemeinschaftlich ihre Regierung und Konsistorium zu Gera, läßt auch gewisse Einkünfte durch ein gemeinschaftliches Renntamt verwalten.

§. 9.

Finanzwesen.

Die Einkünfte der Reußischen Fürsten und Grafen überhaupt mögen etwa 300,000 Gulden betragen.

§. 10.

Polizei.

Als Polizeianstalten verdienen hier bemerkt zu werden: das Zuchthaus zu Gera, die Waisenhäuser zu Graitz und Gera, das Intelligenzblatt zu Lobenstein u. a. m.

§. 11.

Religion.

Die Einwohner sind, so wie das ganze Reussische Haus, lutherisch. In Ebersdorf ist eine Herrnhutergemeinde. In den Residenzen sind Superintendenten und lateinische Schulen, in Gera aber ist ein Gymnasium illustre.

(Die Fortsetzung folgt.)

VI.

Mineralogische Nachrichten von der Grafschaft Wittgenstein.

Der Herr O. K. R. Büsching sagt in seiner Erdbeschreibung Th. 3. B. I. S. 150. (sechste Auflage) „die Grafschaft Wittgenstein ist zum Theil „ sehr bergicht, und hat überflüssige Holzungen, „ auch allerlei Metalle, als Silber, Kupfer, „ Eisen, welches lezte in der Bausser Schmelzhütte „ und auf den Laaspher und Saßmannshäuser „ Hämmern geschmolzen und bereitet wird“ und der Herr Prof. Normann ließ sich vermuthlich durch das Ansehen dieses Geographen verleiten, in s. Geogr. und historischen Handb. der Länder-, Völker- und Staatenkunde, ersten Bandes fünfte Abt. S. 2799 zu behaupten: „Es sind einige gute „ Eisengruben, auch Schmelzhütten und Hammer„ werke im Gange; überdem findet man gute „ kupfer- und silberhaltige Erze und viele andere „ brauchbare Mineralien.“ Allein Herr Kammerrath Klipstein, der diese Gegend als Mineralog selbst bereisete, sagt in seinem mineralogischen Briefwechsel B. II. Heft II. S. 182. „der Weg führte „ mich vor Wittgenstein vorbei durch die Grafschaft „ dieses Namens. Hier bemerkte ich sehr wenig „ sanftes, sondern meist stücklicht blau Schiefergebürg. Es ist auch meines Wissens kein sonder„ licher mineralogischer Gegenstand dahier. Man „ hat vor einigen Jahren Versuche auf Eisensteine „ gemacht, der hohe Ofen bei Schwarzenau ist

„ aber wieder eingegangen. *) Die Eisensteine
„ sollen kupfericht gewesen seyn. Bei Saßmanns-
„ hausen ist zwar ein Eisenhammer im Betrieb
„ derselben, bekommt aber sein roh Eisen außer
„ Land herein. Bei Fischelbach, dem Hessen-Darm-
„ städtischen verlassenen Bergwerk an der Bocks-
„ bach gegenüber, sind Gänge angetroffen worden,
„ woraus man so viel Erz gewonnen hat, daß
„ ein Schmelzversuch geschehen konnte; sie sollen
„ sich aber sehr antimonialisch gezeigt haben, und
„ die Arbeit wird vermuthlich jezt wieder einge-
„ gangen seyn; auch ist auf Kupfererz geschürft,
„ aber meines Wissens ebenfalls nichts ergiebiges
„ gefunden worden. An den westlichen Grenzen
„ der Grafschaft steigt das Gebürg zur größten
„ Höhe. "

*) Vor einiger Zeit ist durch einen Baron von Weiß eine Koboldfabrik, auf welcher Siegerländer Kobold zu gut gemacht worden, zu Schwarzenau errichtet worden.

VII.

Beschreibung
verschiedener
gräflicher Münzen.

Erpach.

1. Ferdinandus II. D. G. Rom. Imp. semp. August. Der Reichsadler. Revers. Moneta nova argentea Comitum de Erpach. Das Wappen daneben. 1624.

Fugger.

2. Sig. Frid. Fuccarus. Apos. Sed. Proton. Dec. Salzb. Das Wappen. Revers: Ein Hahn, so in dem Mist eine Perle findet ꝛc. über dem Hahn, auf einem Zettul: Ignorantia. Am Anhang des Zettuls findet sich ein R.

2. Max. Fuggerus L. B. J. Kirchb. & W. D. in Bab. Das Wappen, Neben. 1621. Revers: Ferdinandus II. Rom. Imp. semper Augustus. Der Reichsadler.

3. Franc. Ernestus Fugger. Comes. A. Kirchb. & W. B. A. P. Das Wappen mit 3 Helmen, neben 1694. Revers: Leopoldus I. Rom. Imp. semper Augustus. Der Reichsadler mit dem Augsburgischen Tannenzapfen.

Hohenlohe.

1. Rudolphus II. D. G. Rom. Imperator. S. Auguſ. Ein geharniſchter Reuter ꝛc. umher: Quis Deo Reſiſter. Revers: Mo. No. Com. de Hohenloe & Dom. in Langenb. Zwei Wappenhelme, über welchem: 1603.

2. Ferdinandus II. D. G. Rom. Imp. ſemper Auguſtus. Der Reichsadler. Revers: Craft, Com. de Hohenl. D. J. Lang. E. Crailch. Ein geharniſchter Reuter ꝛc. Neben: 1623. um das Pferd: Deo duce 3. W. I. G. V. H. V. G. H. 2. L. V. G. G. F. M. O. V. R. Das geharniſchte Bruſtbild ꝛc. Wappen unten 1679. Revers: ſo fährt ein recht edler Sinn über alles Widrigs hin. Ein geharniſchter Reuter mit bloſem Schwerdt ſprengt über die zu Boden liegende 3 Hauptlaſter.

Iſenburg.

1. Matthias Rom. Imp. ſemp. Aug. P. F. Decreto. 1618. Der Reichsadler. Revers: Inwendig der Iſenburgiſche Wappenſchild mit einer Grafenkrone bedeckt, und zwey Rundungen umgeben. In der erſten ſteht: Wolfgango Erneſto Iſenburgi & Budingæ Comiti. In der zweiten aber Donum Dei ex Fodinis prope Heiler. Ein Gedächtnißthaler. *)

2. Matthi. Rom. Imp. ſemp. A. G. F. Decreto. Der Reichsadler. Revers: Wolfg. Erneſto Yſenburg. & Büding. Comiti. Das Wappen. Daneben: 1619. Ein doppelter Goldgulden.

---

*) Eine Beſchreibung und Abbildung deſſelben findet man in Köhlers hiſtoriſchen Münzbeluſtigungen vom J. 1735. S. 161. und in den hamburg. hiſt. Remarques P. IX. n. XX. p. 161.

§. 3.

Physikalische Beschaffenheit.

Diese Länder haben ein gemäßigtes Klima und guten, fruchtbaren Boden. Die vornehmsten Flüsse sind: die Elster oder sogenannte weiße Elster, fließt vom vogtländischen Kreise her durch die Herrschaften Greiz und Gera; die Saale kommt aus dem Fürstenthum Baireuth und fließt durch die Herrschaften Lobenstein und Burg u. s. w.

§. 4.

Produkte.

Die Reußischen Länder bestehen insgesammt aus schönen fruchtbaren, sehr gut angebauten und stark bevölkerten Landstrichen. Vom Erzgebürge u. s. f. her ziehen mehrere Bergreihen durch, die mit starken Waldungen bedeckt, aber doch nicht zum Kornbau unfruchtbar, sondern an vielen Stellen mit schönen Getreidefeldern bedeckt sind. Die Waldungen enthalten viel gutes Holz, eine Menge Wild und schöne Weiden. In den Thälern ist hier und da vortreflicher Wiesenwachs, daher die Viehzucht sehr gut und stark ist. In den Ebenen werden überall Feld- und Gartenfrüchte in Menge gebaut.

Ueberhaupt findet man in diesen Herrschaften die vortreflichsten Gegenden, einen sehr fruchtbaren Boden, und viele und schöne große Dörfer, um welche man eine Menge der vortreflichsten Obstbäume sieht; sie gehören zu den schönsten Landstrichen in Sachsen. Die Berge sind reich an allerlei Mineralien. Bei Gera und Schleiz brechen

Kupfer-, Kobolt-, Blei- und Silbererze; bei Zeulenrode sind viele Alaunerze, daher auch eine Alaunsiederei angelegt ist; es finden sich schöne Stein- und Thonarten, Gryphiten u. d. gl.

II. Einwohner.

§. 5.

Anzahl.

Die Bevölkerung aller Reußischen Herrschaften beträgt ungefähr 75000. Es kommen also auf eine Quadrat-M. 3750. Nur von folgenden Orten ist mir die Anzahl der Einwohner bekannt:

Graiz hat	— 450 Häuser	—	4500 Einwohner.
Zeulenrode (vor dem Brand)	— 350	—	— 2300
Gera (vor dem Brand)	— 700	—	— 8000.

Die der Lobensteinischen Linie gehörigen Herrschaften Lobenstein und Ebersdorf nebst der Pflege Hirschberg zählten im J. 1783 12,840 Seelen. *) Davon kommen auf die Stadt Lobenstein — welche 400 Häuser hat — 2245 und auf Ebersdorf 838 Seelen.

§. 6.

Manufakturen und Fabriken.

Die Industrie in Manufakturen ist sehr lebhaft. Insonderheit werden fabrizirt: Wollenzeuge

*) Lobensteinische Intell. Bl. und Büschings W. M. 1784. St. 42. 51.

und Tücher aller Art, Strümpfe, Porzellain, Eisen, Alaun. Die vornehmsten Manufakturorte sind:

1. Gera, *) eine seit dem unglücklichen Brande im J. 1780 neu gebaute Stadt unweit der Elster. Die Wollenzeugmanufakturen dieser Stadt sind ungemein wichtig und liefern vortrefliche Waaren, die den englischen selbst in der Appretur ziemlich gleich kommen. Den Ursprung dieser Manufakturen schreibt man einem gewissen Holländer, Namens Deamez zu, welcher im Jahr 1702 das erste Stück Berkan hier verfertiget hat. Jezt zählt man gegen 350 Meister, welche in diesen Wollenmanufakturen arbeiten und folgende Waaren verfertigen.

Berkans, 1 bis 5drätig, 4/4 und 5/4 Ellen breit, von Wolle, Wolle und Kameelgarn, und Wolle und Seide, glatt, gestreift und gewürfelt.

8drätiges Tapetenzeug.

Convent, ein dem Berkan ähnliches Zeug zu Unterfutter.

Quinets.

Peruviens.

Cammlotte, glatte, und gestreifte (Bordings) 11/16 Ellen breit, ord. 56, mittel 57 = 58 und extra feine 40 Ellen lang.

Kalmanke 11/16 Ell. breit, 56 lang.

Damast, Grisets, Caffa, Etamine.

Atlasse oder Satins, dergleichen in Garn gewebt.

*) Gothaische Handl. Zeit. vom J. 1788. S. 353.

Struck oder Everlastins.

Amiens, Carole, Serge de Nimes, Serge de Rome;

Felbe, Plüsch, Boy.

Es sind hier die schönsten Färbereien vorhanden, welche einige der hiesigen Handelshäuser unterhalten, in welchen die hiesigen und auswärts fabrizirten Waaren gefärbt werden.

Die Porzellanfabrik der Gebrüder Greiner, welche im Unterhause nahe bei Gera etablirt worden und G zum Fabrikzeichen hat, ist in sehr gutem Zustande. Ihre Fabrikate finden Abgang, und können, wo nicht an Feinheit der Masse, doch in Ansehung der Malerei und des Geschmacks mit den berühmtesten Fabriken Deutschlands wetteifern. Für Gera ist diese Fabrik von beträchtlichem Vortheil, denn es werden darinn doch im Durchschnitt immer 50 Personen beschäftiget, welche daselbst ihren guten Unterhalt finden. *)

2. Graitz, eine Stadt an der Elster, hat schöne Tuch-, Zeug- und Strümpfmanufakturen.

3. Schleitz, eine Stadt an der Wiesenthal, hat ebenfalls schöne Tuch- und Wollenmanufakturen.

Zu Wurzbach und Hirschberg werden viele Strümpfe gestrickt.

Außer diesen Manufakturen und Fabriken sind auch in denen Reußischen Herrschaften folgende Eisenhütten und Hammerwerke: **)

*) S. neuer deutscher Zuschauer Heft VIII. S. 224.

**) S. Journ. v. u. f. Deutschl. vom J. 1790 St. 2. S. 116.

1. Der Wurzbacher Hammer, ein Hoherofen, ein Frischfeuer, 2 Blechhämmer, gehört Herrn Doktor Milius, ferkigt ein Jahr ins andere 1800 Centner Eisen. Er gehört zur Herrschaft Ebersdorf.

2. Der Burghammer, ein Hoherofen, 3 Frischfeuer, 2 Blechhämmer und 2 Zähnhämmer, auch ein Zinnhaus, gehört dem Hrn. Kommissionsrath Geldern. Er ist einer der ersten und ältesten Hohenofen in der Gegend und liefert jährlich mehr als 4500 Ctner Eisen. Er gehört unter die Herrschaft Graiz.

3. Der Gorbizhammer, ein Hoherofen und Frischfeuer, gehört dem Herrn Grafen von Schlaiz, ist aber jezt verpachtet. Der Betrag von diesem Werk mag jährlich 1600 Centner seyn.

4. Der Lemnizhammer, ein Blau = und Frischfeuer, gehört Hrn. Beyer, und liegt in der Herrschaft Lobenstein.

5. Der Spanischhammer, ein Blau = und Frischfeuer, gehört Hrn. Zinn und liegt wie der folgende in der Herrschaft Lobenstein.

6. Der Neuhammer, ein Blau = und Frischfeuer, gehört den Herren Zinn und Neumeister.

7. Der Salzburgerhammer, auch das Glücksthal genannt, ein Blau = und Frischfeuer und Zähnhammer, gehört Hrn. Schubart, liegt im Geraischen.

8. Die Heinrichshütte bei Wurzbach, ein Blau = und Frischfeuer, gehört Herrn Tittmar, liegt in der Herrschaft Ebersdorf.

9. Der Klettenhammer, ein Blau = und Frischfeuer, gehört Hrn. Neumeister, befindet sich ebenfalls in der Herrschaft Ebersdorf.

§. 7.

Handlung.

Die in Gera und andern Orten fabrizirte Waaren haben einen sehr starken Absatz durch ganz Deutschland, nach Italien, Spanien und Portugall, durch die Schweiz, Polen und nach der Ostsee. Der Vertrieb dieser Waaren beschäftiget in Gera verschiedene ansehnliche Handlungshäuser; überdem sind verschiedene Material- und Specereihändler daselbst, die zum Theil unmittelbar aus Frankreich, England und Holland, vornehmlich aber von Hamburg eine Menge Waaren ziehen und in die benachbarten Provinzen vertreiben.

III. Staatsverfassung.

§. 8.

Staatsrecht.

Kaiser Leopold erneuerte 1673 den gräflichen Titel für das ganze Haus, die ältere Hauptlinie aber hat seit 1778 die fürstliche Würde. Alle Fürsten, Grafen und Prinzen des ganzen Hauses führen seit dem 11ten Jahrhundert den Namen Heinrich, unterscheiden sich aber seit neuern Zeiten durch zugesezte Zahlen, wobei seit 1688 die ältere und jüngere Hauptlinie, jede für sich, zählt, daher oft Herren beider Linien einerlei Zahlen führen.

Im J. 1700 verabredete das Haus, nur bis 100 zu zählen. Der Titel, den das ganze Haus führt, ist: „Heinrich .... Reuß, (z. E. Heinrich „XI. Reuß) Fürst oder Graf und Herr von

„ Plauen, Herr zu Graiz, Kranichfeld, Gera,
„ Schleiz und Lobenstein.

Das Wappen ist ein in vier Felder abgetheilter Schild; im ersten und vierten schwarzen Feld siehet man einen aufgerichteten goldnen Löwen mit einer rothen Krone, Zunge und Klauen, im zweiten und dritten silbernen Feld einen goldenen Kranich.

Der älteste regierende Herr des ganzen Hauses wird des ganzen Stammes Aeltester genannt, und dessen Adjunct ist der älteste regierende Herr der andern Hauptlinie. —

Die Regalien mit der Landeshoheit hangen allein vom Kaiser und Reich ab; die Länder aber besizt das Haus jezt als Reichsafterlehn, und erhält sie von der Krone Böhmen zu Lehn.

Auf dem Reichstage gehört das ganze Haus zum Wetterauischen Grafenkollegium: beim obersächsischen Kreise hat es Sitz und Stimme.

Zu einem Römermonat gibt es 88 Gulden und in Kriegszeiten stellt es mit Schwarzburg gemeinschaftlich ein Regiment von 6 Kompagnien 1000 Mann stark, wovon es 1/3 unterhält. Zum Kammerziel gibt es 59 Rthlr. 54 1/3 kr. Die ältere Hauptlinie hat ihre besondere Regierung und ein Konsistorium; die jüngere Hauptlinie aber hat gemeinschaftlich ihre Regierung und Konsistorium zu Gera, läßt auch gewisse Einkünfte durch ein gemeinschaftliches Renntamt verwalten.

§. 9.

Finanzwesen.

Die Einkünfte der Reußischen Fürsten und Grafen überhaupt mögen etwa 300,000 Gulden betragen.

§. 10.

Polizei.

Als Polizeianstalten verdienen hier bemerkt zu werden: das Zuchthaus zu Gera, die Waisenhäuser zu Graitz und Gera, das Intelligenzblatt zu Lobenstein u. a. m.

§. 11.

Religion.

Die Einwohner sind, so wie das ganze Reussische Haus, lutherisch. In Ebersdorf ist eine Herrnhutergemeinde. In den Residenzen sind Superintendenten und lateinische Schulen, in Gera aber ist ein Gymnasium illustre.

(Die Fortsetzung folgt.)

VI.

Mineralogische Nachrichten von der Grafschaft Wittgenstein.

Der Herr O. K. R. Büsching sagt in seiner Erdbeschreibung Th. 3. B. I. S. 150. (sechste Auflage) „die Grafschaft Wittgenstein ist zum Theil „ sehr bergicht, und hat überflüssige Holzungen, „ auch allerlei Metalle, als Silber, Kupfer, „ Eisen, welches lezte in der Bausser Schmelzhütte „ und auf den Laaspher und Saßmannshäuser „ Hämmern geschmolzen und bereitet wird" und der Herr Prof. Normann ließ sich vermuthlich durch das Ansehen dieses Geographen verleiten, in s. Geogr. und historischen Handb. der Länder-, Völker- und Staatenkunde, ersten Bandes fünfte Abt. S. 2799 zu behaupten: „Es sind einige gute „ Eisengruben, auch Schmelzhütten und Hammer„ werke im Gange; überdem findet man gute „ kupfer- und silberhaltige Erze und viele andere „ brauchbare Mineralien." Allein Herr Kammerrath Klipstein, der diese Gegend als Mineralog selbst bereisete, sagt in seinem mineralogischen Briefwechsel B. II. Heft II. S. 182. „der Weg führte „ mich vor Wittgenstein vorbei durch die Grafschaft „ dieses Namens. Hier bemerkte ich sehr wenig „ sanftes, sondern meist stücklicht blau Schiefergebürg. Es ist auch meines Wissens kein sonder„ licher mineralogischer Gegenstand dahier. Man „ hat vor einigen Jahren Versuche auf Eisensteine „ gemacht, der hohe Ofen bei Schwarzenau ist

„ aber wieder eingegangen. *) Die Eisensteine
„ sollen kupfericht gewesen seyn. Bei Saßmanns-
„ hausen ist zwar ein Eisenhammer im Betrieb
„ derselben, bekommt aber sein roh Eisen außer
„ Land herein. Bei Fischelbach, dem Hessen-Darm-
„ städtischen verlassenen Bergwerk an der Bocks-
„ bach gegenüber, sind Gänge angetroffen worden,
„ woraus man so viel Erz gewonnen hat, daß
„ ein Schmelzversuch geschehen konnte; sie sollen
„ sich aber sehr antimonialisch gezeigt haben, und
„ die Arbeit wird vermuthlich jezt wieder einge-
„ gangen seyn; auch ist auf Kupfererz geschürft,
„ aber meines Wissens ebenfalls nichts ergiebiges
„ gefunden worden. An den westlichen Grenzen
„ der Grafschaft steigt das Gebürg zur größten
„ Höhe. "

*) Vor einiger Zeit ist durch einen Baron von Weiß eine Koboldfabrik, auf welcher Siegerländer Kobold zu gut gemacht worden, zu Schwarzenau errichtet worden.

VII.

Beſchreibung
verſchiedener
gräflicher Münzen.

Erpach.

1. Ferdinandus II. D. G. Rom. Imp. ſemp. Auguſ. Der Reichsadler. Reverſ. Moneta nova argentea Comitum de Erpach. Das Wappen daneben. 1624.

Fugger.

2. Sig. Frid. Fuccarus. Apoſ. Sed. Proton. Dec. Salzb. Das Wappen. Revers: Ein Hahn, ſo in dem Miſt eine Perle findet ꝛc. über dem Hahn, auf einem Zettul: Ignorantia. Am Anhang des Zettuls findet ſich ein R.

2. Max. Fuggerus L. B. J. Kirchb. & W. D. in Bab. Das Wappen, Neben. 1621. Revers: Ferdinandus II. Rom. Imp. ſemper Auguſtus. Der Reichsadler.

3. Franc. Erneſtus Fugger. Comes. A. Kirchb. & W. B. A. P. Das Wappen mit 3 Helmen, neben 1694. Revers: Leopoldus I. Rom. Imp. ſemper Auguſtus. Der Reichsadler mit dem Augsburgiſchen Tannenzapfen.

Hohenlohe.

1. Rudolphus II. D. G. Rom. Imperator. S. Auguſ. Ein geharniſchter Reuter ꝛc. umher: Quis Deo Reſiſtet. Revers: Mo. No. Com. de Hohenloe & Dom. in Langenb. Zwei Wappenhelme, über welchem: 1603.

2. Ferdinandus II. D. G. Rom. Imp. ſemper Auguſtus. Der Reichsadler. Revers: Craft, Com. de Hohenl. D. J. Lang. E. Crailch. Ein geharniſchter Reuter ꝛc. Neben: 1623. um das Pferd: Deo duce 3. W. I. G. V. H. V. G. H. 2. L. V. G. G. F. M. O. V. R. Das geharniſchte Bruſtbild ꝛc. Wappen unten 1679. Revers: ſo fährt ein recht edler Sinn über alles Widrigs hin. Ein geharniſchter Reuter mit bloſem Schwerdt ſprengt über die zu Boden liegende 3 Hauptlaſter.

Iſenburg.

1. Matthias Rom. Imp. ſemp. Aug. P. F. Decreto. 1618. Der Reichsadler. Revers: Inwendig der Iſenburgiſche Wappenſchild mit einer Grafenkrone bedeckt, und zwey Rundungen umgeben. In der erſten ſteht: Wolfgango Erneſto Iſenburgi & Budingæ Comiti. In der zweiten aber Donum Dei ex Fodinis prope Heiler. Ein Gedächtnißthaler. *)

2. Matthi. Rom. Imp. ſemp. A. G. F. Decreto. Der Reichsadler. Revers: Wolfg. Erneſto Yſenburg. & Büding. Comiti. Das Wappen. Daneben: 1619. Ein doppelter Goldgulden.

---

*) Eine Beſchreibung und Abbildung deſſelben findet man in Köhlers hiſtoriſchen Münzbeluſtigungen vom J. 1735. S. 161. und in den hamburg. hiſt. Remarques P. IX. n. XX. p. 161.

Lippe.

1. Simon Henric. C. & Nob. D. in Lippia. Sein Brustbild. Revers: Clemente Deo bona conscientia 1681. Das gekrönte Wappen.

2. Augustus Comes & Nobilis Dominus in Lippia Consil. Intim. & Campi Marschallus, Teut. Ord. Eq. & Præfect. stehend in seinem Grab, den Kommandostab in der Hand; über ihm ein Engel, welcher ausposaunt: Hæc me post fata manebunt; auf dem Grabe: Natus Bracæ anno Christi. 1643. D. 9. septem. Denatus Newid. D. 19. Junii 1701. sepultus Marburgi D. 17. Augusti 1701. um das Grab Kriegs-Insignia & Revers: Das Ordenskreuz ꝛc. auf einem runden Schilde steht: Vicerunt Crucem cœlestia gaudia tandem; über einer Krone steht: Promissa fidei &c.

Oettingen.

1. Ferdinandus II. Rom. Imp. semp. Aug. Der Reichsadler. Revers: Da pacem Domine in Diebus Nostris. Ein Engel, welcher den Drachen erleget. Das Oettingische Wappen, auf der Seiten. L. E. G. Z. O. 1625.

Reuß.

1. Mo. No. Heinr. Jun. Aet. Sen. Ruth. Dn. A Plau. D. I. G. C. G. S. & Lo. Das Wappen mit 2 Helmen. Revers: Vivit Post. Funera Virtus. 1620. Eine Säule, in der Mitte mit einem Cranz gezieret, auf welcher sich ein Phönix verbrennt ꝛc. ꝛc.

2. Henricus Jun. & se. Ruth. Dn. a Plau. D. in Gr. C. G. S. & L. Sein Brustbild, um selbiges:

Ich baw auf Gott. Revers: Pietas ad omnia utilis. Zwiſchen der Schrift 3 Wappen, oben ein Hundskopf. In der Mitte. Natus in arce Gerana 10 Junii anno MDLXXII. Obiit ibidem 3 Decemb. Anno MDCXXXV.

3. Henricus VI. Ruthenus Com. ac Dn. a Plau. Dn. in Gr. Cr. G. S. E. L. S. R. M. Polon. & S. El. Sax. Campi Marſch. General. Sein geharniſchtes Bruſtbild. Revers: Invictus Morior. Darunter ein Palmzweig ꝛc. Nat. Graiz Variſc. D. VII. Aug. MDCXLIX. Hoſtib. in Celeberr. ad Tibiſc. in Hungar. prope Zentam Prœlio D. $\frac{1}{11}$ Septemb. MDCXCVII. Jam ſuperat. Accepto Vulnere mortifero ſequ. D. $\frac{11}{12}$ Octob. Segedini Vitam pro Patria Beatiſſ. & Glorioſiſſ. reddidit. Unten. I. L. 16 ✠ 98. H.

Solms.

1. Ferdin. II. D. G. Rom. Imp. &c. Der Reichsadler. Revers: Mo. No. Ex Pri. Sol. Wilh. & Reinh. Co. Sol. Fr. 3. Helmen; darunter Hoingen. 1623.

2. Heinrich Graf zu Solms. Sein Bruſtbild. Revers: Braunfels H. Z. M. W. & S. Das Wappen; neben 1691.

VIII.

Historisch-statistische Beschreibung der Grafschaft Löwenstein. *)

§. 1.

Geschichte. **)

In der Geschichte des mittlern Zeitalters weit zurück sind besondere Grafen von Löwenstein bekannt, und man vermuthet nicht ohne Grund, daß die ältesten derselben, die bekannt sind, mit den Grafen Calw einerlei Ursprung haben. Damals aber hatte diese Grafschaft eine weit größere Ausdehnung als heut zu Tag.

Die zweite Linie dieser Grafen stammt von einem Graf Albrecht her, der für einen außer der Ehe erzeugten Sohn König Rudolfs von Habsburg gehal-

*) Aus der Schwäbischen Chronik und der Geographie und Statistik Wirtenbergs (8. Laibach 1787.) ausgezogen.

**) S. Kremers Abhandlung von den ausgestorbenen Grafen von Löwenstein älterer und mittlerer Zeit in Hist. & Commentat. acad. Theodoro - Palatinæ vol. I.

gehalten wird. *) Dieser Albrecht hies vorher der Herr von Schenkenberg und wurde von seinem Vater ungemein geliebt. Rudolph hatte von dem Bischof Berthold von Würzburg die Grafschaft Löwenstein erkauft, und belehnte damit diesen Sohn, Albrecht von Schenckenberg vermuthlich auch auf dem Reichstag zu Augsburg im J. 1282.

Dieser nahm hierauf den Namen eines Grafen von Löwenstein an, und wurde in der Folge mit noch mehrern Gütern beschenkt, z. B. mit dem Reichszehenden zu Heilbron 1283, mit der Burg Magenheim im Zabergäu und der Stadt Bönigheim 1291. **)

Der lezte dieses Geschlechts war Graf Ludwig, welcher seine Grafschaft an den Kurfürst Friederich den Siegreichen von der Pfalz für 14000 Gulden verkaufte, dessen mit Klara von Tettnang erzeugter Sohn Ludwig, nach seines Vaters Tod, anstatt der ihm von demselben vermachten Herrschaften, die Grafschaft Löwenstein vom Kurfürsten Philipp bekam.

K. Maximilian I. erhob diesen Ludwig 1494 in den Reichsgrafenstand. Sein Enkel, Ludwig II., erheirathete die Grafschaft Wertheim mit der Gräfin Anne von Stollberg. Er wurde also der Stammvater der jetzigen Fürsten und Grafen von Löwenstein-Wertheim.

---

*) S. Sattlers topographische Geschichte des Herzogthums Wirtemberg S. 518. Gebhardi genealogische Geschichte der erblichen Reichsstände Teutschlands T. 2. S. 238. Häberlins Reichsgeschichte B. II. S. 570. und 616.

**) S. Schöpflin T. V. p. 278. 296. sq.

Als der Herzog Ulrich von Würtemberg 1504 Pfalz bekriegte, nahm er auch die Grafschaft Löwenstein in Besitz. Nur dringende Vorbitten mächtiger Kurfürsten und Fürsten konnten ihn bewegen, sie dem Grafen Ludwig, jedoch nicht anders als in der Eigenschaft eines landsäßigen Lehens und unter Vorbehalt der in dem Vertrag von gedachtem Jahre bestimmten Rechte zurückzugeben.

§. 2.

Lage.

Die Grafschaft Löwenstein liegt an der nordöstlichen Gränze des Herzogthums Würtemberg und gränzt von dieser Seite an die Würtembergischen Oberämter Weinsberg, Beilstein, Backnang und Murrhard.

§. 3.

Größe.

Ihr Flächeninnhalt kann nicht genau angegeben werden; doch wird er nicht über 2 Quadratmeilen betragen.

§. 4.

Produkte.

Das kleine Land hat Ackerbau, Wiesewachs, Weinbau, Waldungen und Viehzucht. Das Sulzbacher Amt hat keinen Weinwachs, aber Löwenstein, Schmidhausen und Abstadt. Der Wein

ist mittelmäßig und kommt dem in dem Weinsberger Thal bei weitem nicht gleich. Die Waldungen und Forsten sind, besonders in dem fürstlichen Antheil, beträchtlich und gut erhalten. Bei Löwenstein werden seit einigen Jahren mit ziemlichem Erfolg Steinkohlen gegraben.

§. 5.

Einwohner.

Die ganze Volksmenge der Grafschaft belauft sich auf sechsthalb bis sechstausend Seelen, wovon der Fürstliche Antheil kein volles Tausend hat. Der größte Theil der Einwohner besteht in Bauren, Weingärtnern und Taglöhnern: Handwerker und städtisches Gewerbe sind überall, auch in dem Städtchen Löwenstein sehr unbedeutend. Ein großer Theil der Einwohner ist unvermöglich, und die ärmsten sind aus verschiedenen Gründen die in dem Amt Löwenstein, hingegen die Bauren des Sulzbacher Amts haben in ihren Waldungen und den noch immer steigenden Holzpreisen eine ergiebige Quelle von Einkünften.

§. 6.

Politische Verfassung.

Die Hauptverträge, die die Rechte des Herzoglich Würtembergischen Hauses in der Grafschaft Löwenstein bestimmen, sind die von 1510 und 1590 welche die ganze Grafschaft angehen, und dann der Receß von 1743 der nur allein mit der gräflichen Linie geschlossen wurde. Es ist nach diesen Verträgen unstreitig, daß die Herzoge von Würtemberg nicht nur Lehens- sondern auch Landes-

herrn der Grafschaft Löwenstein sind; und in dem Vertrag von 1590 werden sie von den Grafen als ihre Erb- und Lehenherren auch Landesfürsten erkannt. Zwar besitzen die Vasallen und Landsassen auch wichtige Rechte, und nahmentlich die hohe und niedere Gerichtsbarkeit; das Recht, die weltliche und geistliche Aemter zu besetzen, den größten Theil der Kameraleinkünfte ꝛc. Allein aus dem ganzen Innhalt der Verträge ist doch ersichtlich, daß der Umfang der gesammten landesherrlichen Rechte dem Herzoglichen Hause zustehet. Denn um hier die wichtigsten Rechte nahmhaft zu machen, so stehen die gesezgebende Gewalt und das Dispensationsrecht allein den Herzogen zu; das Würtembergische Landrecht und die übrigen Ordnungen haben hier ihre gesezliche Kraft; die herzoglichen Generalreskripte werden durch das Vogtamt Löwenstein in der gesammten Grafschaft bekannt gemacht; und die Dispensationen werden von Landesregierung wegen um die gewöhnliche Taxe ertheilt.

In Minorennitätsgesuchen muß zwar auch Dispensation eingeholt werden, doch sind diese Taxen frei. Die Gerichtsbarkeit in erster Instanz stehet zwar denen Vasallen und Landsassen zu: doch muß sie durchaus nach Würtembergischen Gesetzen ausgeübt werden und die Appellationen von den Löwensteinischen Gerichten gehen an das Würtembergische Hofgericht. Auch ist das Recht der Provocation der Löwensteinischen Angehörigen an die höhere Instanz durchaus nicht auf bloße gerichtliche Verhandlungen eingeschränkt.

In Kriminalsachen wird der Proceßgang auf Würtembergischen Fuß angestellt. Würtemberg vertritt die Grafschaft in den Reichsanlagen. Die Löwensteinischen Unterthanen werden in dem Handelsverkehr und übrigen meisten Sachen, nur einige

Artikel ausgenommen, wie Landesunterthanen behandelt: sie huldigen auch dem herzoglichen Hause. Das Recht der Heeresfolge und Auswahl stehet auch diesem zu.

Die Aufsicht über sämmtliche dem herzoglich Würtembergischen Hause zustehende landesherrliche Rechte ist einem besondern Beamten anvertraut, der den Titel eines Reservatenvogts führet. Gegenwärtig ist diese Reservatenvogtei mit dem Oberamt Beilstein combinirt. In den sogenannten causis mixtis amtet und berichtet der Reservatenvogt gemeinschaftlich mit dem Superintendenten, unter dessen Diözes der Ort gehört. In solchen Fällen hat das gräfliche gemeinschaftliche Amt mehr nicht als die erste Cognition.

Löwenstein ist ein bloßes Mannslehen, und fällt daher seiner Zeit nach Erlöschung des Mannsstamtmes dem Herzoglichen Haus Würtemberg heim.

§. 7.

Einleitung und topographische Beschreibung.

Die Grafschaft Löwenstein ist zwischen der Fürstlichen und Gräflichen Linie, jedoch zu ungleichen Theilen getheilt, indem der Antheil der ersteren nach dem Steuerfus nur ein Siebentheil beträgt.

A. Zu dem Fürstlichen Antheil gehören:

1. Das Bergschloß Wildek, das in einer an alten Schlössern dieser Art reichen Gegend, in der Nähe des Würtembergischen Städtchens Beilstein dem Schlosse Helfenberg gegen über liegt.

2. Abstatt, ein Dorf, welches sich durch eine artige Kirche, die ein Filial von Auenstein, Beilsteiner Amts ist, sich durch niedliche Spaziergänge auszeichnet, und 594 Einwohner hat.

3. Der größere Theil des Fleckens Hapenbach und

4. der Hohenloherhof.

B. Der gräfliche Antheil an Löwenstein ist in 3 kleine Aemter, das Löwensteiner, Sulzbacher und Schmidhauser Amt getheilt. Beide leztere sind jedoch dem Vogtamt Löwenstein und das Schmidhauser Aemtlein genauer als das Sulzbacher untergeordnet.

I. Das Amt Löwenstein enthält:

1. Löwenstein, eine kleine Stadt auf einem ziemlich steilen Berg, zwei Stunden von Weinsberg. Es zeigt noch die Trümmer eines sehr alten Bergschlosses und Thurms, der Wohnung der ehemaligen Grafen, das mit andern zur Zeit des Faustrechts errichteten gleichen Ursprung und Schicksale gehabt haben mag. In dem Städtchen selbst aber ist noch ein bewohnbares Haus, dem man den Namen eines Schlosses gibt, das gegenwärtig durch zwei gräfliche Beamten bewohnt wird, und das die Grafen selbst, wenn sie von Zeit zu Zeit nach Löwenstein kommen, beziehen. Hier ist noch ein Bad mit einer guten Quelle, aber sonst von schlechter äußerlicher Einrichtung. Auch werden seit einigen Jahren mit ziemlichem Erfolg Steinkohlen gegraben.

Von gräflichen Beamten sind hier ein Vogt, Forstmeister und Kellereiverwalter, und der Ma-

gistrat ist auf den im Würtembergischen gewöhnlichen Fuß eingerichtet.

Die Kirche hat zwei Geistliche, den sogenannten Hofprediger und einen Diakon. Auch ist eine lateinische Schule da. Zu dem Kirchspiel des Städtchens gehören einige geringe Orte und Höfe, die mit dem Städtchen 1863 Seelen enthalten.

2. Vierzehn kleinere Oertchen und Höfe.

II. Das Amt Sulzbach enthält:

1. Sulzbach einen schönen Marktflecken an der Murr, in einem zwar engen, aber schönen Thale, das sich von Spiegelberg her bis nach Murrhard ziehet. Von Sulzbach wird das Thal immer weiter. Zu beiden Seiten ist es mit hohen Bergen, die mit Wald bewachsen sind, eingeschlossen. Hin und wieder steht eine einsame Hütte an die Berge hingebaut. Auf der linken Seite des Murrflusses öfnet sich ein schönes Thal, wo das Dorf Oppenweiler und Schloß Reichenberg stehen. Sulzbach ist ein großer, artiger Ort, der viele recht gute Häuser hat. Er begreift mit denen zu seinem Kirchspiele gehörigen Orten, 2728 Seelen. Würtemberg hat hier die Zehenden, Steuern und die Accise. Es wohnen hier ein Amtmann und Pfarrer.

2. Vierzehn Dörfchen und Höfe.

III. Das kleine Amt Schmidhausen besteht aus:

1. Schmidhausen einem kleinen Dorf, nahe bei Beilstein. Es ist ein Filial von Gronau, und hat einen Schultheis.

2. Sieben kleine Dörfer.

IX.

Marie Thereſe,

Fürſtin von Oettingen-Spielberg.

Eine biographiſche Skizze.

Die Eltern der zu Ende vorigen Jahres entſchlafenen Fürſtin von Oettingen waren Graf Friedrich Marquard, Reichs-Erbtruchſeß zu Trauchburg, Kaiſers Karl VII. General-Major und oberſter Falkenmeiſter, und Marie Karoline, des Grafen Joſeph Chriſtoph Maximilian von Kienburg zu Brunſee Tochter. Das 7te und lezte Kind aus dieſer Ehe, gedachte Marie Thereſie Walpurge, wurde den 25ten Mai 1735. gebohren. Ihre jugendliche Bildung war von einer edlen weiſen Mutter wohl angeordnet und aufs beſte angewendet. Ihre Ergebenheit an ihre Eltern und beſonders an ihre erſt vor 8 Jahren geſtorbene Mutter war ein Beiſpiel kindlicher Liebe. Groß war auch ihre Zärtlichkeit gegen ihre Geſchwiſter, die ſie (eine Schweſter ausgenommen) alle überlebte. Marie Thereſie vermählte ſich den 5ten Mai 1754 mit Anton Ernſt, Reichsfürſten zu Oettingen-Spielberg, Herr auf Schwendi und Achſtetten, welcher bei der Vermählung etliche und 40 Jahr alt war und ſchon den 23ten Mai 1768 ſtarb, da ſie erſt 33 Jahr alt war. Mit dieſem hatte ſie folgende 6 Prinzen und 4 Prinzeſſinnen erzeugt.

Johanne Joſepbe, geb. den 7. Febr. 1756. Stiftsdame zu Buchau.

Franz Albrecht, geb. den 4. Febr. 1757. geſt. den 13. Juli 1758.

Johann Aloys, jezt regierender Reichsfürst zu Oettingen und Oettingen-Spielberg, geb. den 16. Apr. 1758

Friedrich Anton, Domicellar zu Köllu, geb. den 6. Mai 1759.

Anton Ernst, geb. den 2. Mai 1760. gest. den 11. Aug. 1761.

Karl Joseph, geb. den 1. Nov. 1761. gest. den 12. Dec. 1761.

Marie Theresie, geb. den 17. Nov. 1763. vermählt den 13. Sept. 1784. mit Franz Joseph, Grafen von Wilczek, k. k. wirkl. Kämmerer.

Marie Crescentie Josephe, geb. den 30. Jan. 1765. Stiftsdame zu Thoren.

Marie Walpurge, geb. den 29. Aug. 1766. vermählt den 7. April 1788. mit Karl August, Reichsfürsten von Brezenheim, des Mahltheser Ritterordens Grosprior der Englich Baierischen Zunge.

Wilhelm Sebastian Wumbald, geb. den 30. Jan. 1768. gest. den 19. Jan. 1769.

Fürstin Marie Theresie liebte Unterhaltungen des Geistes. Lektüre beschäftigte sie so angenehm, daß sie solche beinahe allen andern Arten von Vergnügen vorzog: Die Neigung dazu wurde durch Ihren Gemahl genährt und rege gemacht. Dieser war Freund und Kenner der Künste und Wissenschaften und hinterließ eine Bibliothek, die vorzügliche Geistesnahrung gewährte. Er selbst liebte zugleich Ordnung und gute Einrichtungen, und fand in seiner Theresie eine zu seinen Absichten

ähnlich denkende, gleich gestimmte, nicht zerstreuende, sondern unterstützende, nicht niederschlagende, sondern aufheiternde, kurz eine für seinen Sinn geschaffene und gebildete Gemahlin, die er eben deswegen nicht auf gemeine Liebe liebte, sondern über alles hochschäzte. Er legte das ganze Wirthschaftswesen auf ihre Schulter, fragte sie meistens bei den wichtigsten Dingen um Rath; beschäftigte sie oft als seine Geheimschreiberin, und machte sie mit Grundsätzen vertraut, die in der Folge ihr als Regentin höchst nüzlich waren. Mit Lektüre verband sie den Umgang mit Männern von Geist und Kenntnissen: Sie ehrte und liebte dieselben, und zog sie täglich in ihre Gesellschaft.

Auf diese Art selbst geübt, konnte sie die wichtigste mütterliche Pflicht, die Erziehung ihrer Kinder, nicht verfehlen. Sie erzog und bildete sie selbst, und opferte dieser heiligen Mutterpflicht jede Vergnügungen auf, die sie daran hindern konnte. Religion und Menschenliebe waren dabei ihr Hauptaugenmerk. Körperliche und Geistesbildung derselben war ganz ihr Werk. Selbst in Krankheiten der Kleinen war sie die thätigste Wärterin. Ihr Werk gelang, und sie stiftete sich dadurch das bleibendste Denkmahl ihres Andenkens: Wien, Mannheim ꝛc. und besonders Oettingen sehen dieß. Den vornehmsten Zeugen davon, den jetzigen Fürsten Aloys, hörte man wohl hundertmal sagen: „Meiner Mutter haben wir unsere geistliche und leibliche Ausbildung zu danken.“ Alle ihrer Kinder erkannten dieß dankbar. Um ihre Mutter und vor ihren Augen vergnügt zu seyn und das Glück des Lebens und seine Freuden zu genießen, war stets ihr Wunsch.

Der Drang dieser Fürstin, Gutes zu thun, schränkte sich aber nicht nur auf ihre Familie ein,

andere unglückliche Mitmenschen, von deren Elend oder widrigen Schicksalen sie Kunde einzog, erfuhren ihre Beihülfe. Ihre Gaben wurden aber meistens in der Stille überreicht. Weisheit leitete sie auch hierinn. Nicht Bettler, sondern andere im Stillen Unglückliche waren es, deren sie sich als Mutter annahm. Sie selbst war Vorsteherin einer kleinen Anstalt zu Versorgung armer Kranken.

Warme Liebe zur Religion war ein Hauptzug in ihrem Karakter. Dieß hatte auch auf Anstellung und Belohnung der Lehrer ihrer Kinder, und ihrer Diener Einfluß, wenn sie in das Leben derselben Religion einwirkte.

In Ihrer Haushaltung gieng alles durch ihre geschäftige Hände: alles wurde durch ihre verständige Anordnung eingeleitet und ausgeführet. Sie überließ sich nicht fremder Rechenschaft, sondern sah jeden Vorgang, jede Bestellung mit eigenen Augen, besonders bei Vermählungen und Ausrüstungen ihrer Prinzen und Prinzessinnen.

Dabei sollte es aber nicht bleiben: nicht bei der allein ihr obliegenden Erziehung, da der Gemahl so bald starb, daß das älteste Kind erst 12 Jahre und das jüngste einige Monate alt war. Auch das Land sollte von ihrer Thätigkeit Seegen erndten.

Die Zeit der Regierung derselben und die Obervormundschaft war eine günstige Periode, ihre Einsichten, Thätigkeit und Patriotismus zu zeigen. Mit richtigem Blick überschauete sie die damalige Lage und Bedürfnisse des Landes, und unterzog sich 3 Jahre lang vom 16ten Febr. 1780. bis den 16. April 1783. den mühevollen Arbeiten, die bei der Erreichung der entworfenen nüzlichen Plane vorkamen, mit ruhmvoller Großmuth. Alle Theile

der Regierung sezte sie in die ordnungsvolleste Wirksamkeit: und sie legte gleichsam den Grund zum Flor des gegenwärtigen Oettingen Spielbergischen Hauses. Ihre bekannte Geistesstärke flößte dem Kaiser so vieles Vertrauen ein, daß er die Kameraladministration über die Oettingischen Lande aufhob, und diese Verwaltung ihr anvertrauete. Die Verbesserung des Unterrichts der Landesjugend war eine ihrer wichtigsten Bemühungen. Um diese bald zum Gedeihen zu bringen, führte sie die Normalschul-Methode ein. Und da zuerst noch kein Fond dazu da war, so gab sie beinahe alles aus ihrem Eigenthum dazu. Auch die Vollendung des wichtigen, beinahe halbhundertjährigen Prozesses über die Oetting-Oettingische Landesfolge durch einen Vertrag zwischen Spielberg und Wallerstein gelung ihr. Mit Vergnügen und Heiterkeit über ihre Regentenhandlungen übergab sie zur gesezten Zeit den Stab ihrem Sohn Aloys.

Die Menschenfreundlichkeit der Fürstin in Freude und Trauer, in Gesundheit und Krankheit, zog ihr aller Herzen zu. Sie war sich im Leben und Sterben immer gleich, immer Gott ergeben und gefällig gegen Mitmenschen. In ihrer Miene war nie Stolz oder Geringschätzung irgend eines Menschen. Ihr guter, liebevoller Karakter drückte sich in dem heitern, wohlwollenden Gesichte aus: ihre Worte waren sanft: Gespräche und Ton einnehmend und zutraulich. Kriechende Demuth liebte sie nicht. Verdienste behielt sie stets in lebhaftem Angedenken, schäzte sie jederzeit richtig. Der Diener, dessen Rechtschaffenheit, Geschicklichkeit und Fleiß sie aus Geschäften kannte, durfte auf ihre unwandelbare Huld rechnen und mit Gewißheit hoffen, daß nichts die Gnade seiner Wahrheit liebenden Fürstin ihm entziehen würde. Einer ihrer Freunde, Graf Hermann von Königseck Aulen-

dorf, nannte sie in seinen Briefen immer das starke Weib.

Marie Thereſe sah ihr Leben durch manche fröhliche Stunden und Ereignisse versüßt. Sie benuzte und genoß sie mit Würde und wohlgeordneter Mäßigung. Kostbare, zeitverderbende, lästige Ergötzlichkeiten fanden nicht ihren Beifall. Unter allen Freuden dieses Erdenlebens füllten Mutterfreuden ihre Seele am stärksten aus. In einem Alter von 54 Jahren hatte sie das seltene Glück, in ihrem Herzen und vor der Welt sagen zu können: „Meine Mutterpflichten sind erfüllt: ich habe alles ausgerichtet, was bei meinen Kindern durch mich ausgerichtet werden sollte.“

Aber auch Leiden fanden sich genug ein. Ihre erhabene Tugenden, die schönen Züge in dem Karakter der Fürstin, zeigten sich jedoch überall, besonders während ihrer Krankheit, im überzeugendsten Lichte. In derselben glänzte die Größe und Stärke ihres Geistes, die herrlichste Hofnung auf die verheissene glückliche Zukunft, Muth und Aussicht auf ein besseres Leben. Ihre Krankheit fieng mit dem Anfange des Jahres 1789 an und kämpfte mit ihr unter abwechselnder Besserung bis in die Mitte des Jahres. Von da an, und besonders in den lezten 5 Monaten, stieg das Uebel auf den höchsten Grad. Ganze Tage und Nächte verließ sie der Schmerz nicht einen Augenblick, erquickte sie kein Schlaf. Sie klagte zwar ihr Leiden Gott und Menschen und seufzte nach Hülfe, aber als weise Christin, ohne Murren mit standhafter Gelassenheit, und der ihr eigenen Geistesstärke. Ihr vertrautester Gedanke bei allem Leiden war: „Gott will es so; und das wird, das muß zu meinem Beßten dienen.“ Schwer war ihr die Trennung von ihren 6 lebenden Kindern: sie erleichterte sich solche aber, wie sie

selbst sagte, durch Geistesblicke zu den 4 früh gestorbenen, zu deren Umgang sie nun übergehe. Ihr natürlicher Wunsch, ihre lebende Kinder alle noch einmal beisammen zu sehen, gieng noch etliche Wochen vor ihrem Abscheiden in Erfüllung. Die Nachricht, daß es mit der Mutter gefährlich werden könnte, kam ihnen in Mannheim, Thorn, Wien, Schwendi und Oettingen zu. Schnell standen sie da, — die eine schwache, sterbende Mutter gewiß erquickten — alle Sechs, in Empfindungen kindlicher Liebe, die sich nicht nennen lassen. Es war rührend zu sehen, wie sie alle — Ein Herz und Eine Seele — beteten, wie sie Almosen gaben, und die kräftigsten Gebete der Witwen und Waisen in Bewegung sezten, um die Genesung der Mutter vom Himmel zu erflehen: wie sie an Einem Tage, nach vorhergegangener Prüfung ihres Innern, reuvoller Beicht, und aller möglichen Vorbereitung, zum Tisch des Herrn hinzutratten und vereiniget mit Jesus im Glauben und Liebe, ihre eigene grosse Angelegenheit, die Genesung der besten Mutter, unter Thränen dem Herrn des Lebens empfohlen. Und nun sprach der Muttermund Segen über sie. Ihre Hand legte Segen auf sie. Nachdem dieß geschehen, hieß Sie, mit inniger Zufriedenheit über die durch ihre Gegenwart erhaltene Stärkung, die in der Ferne Vermählten nach Hause gehen. — Doch nur Befehle der Mutter konnten diese dazu bringen. Hierinn war die Sterbende ihrer Mutter ähnlich. Denn, als diese ihrem Ende nahe war, begab sich die Fürstin, damals noch Vormünderin, mit dem jezt regierenden Fürsten Aloys von Oettingen an den Wohnort der Sterbenden, und that, was Kindesliebe noch thun konnte — wollte ausharren bis ans Ende. Allein die Mutter nöthigte sie, noch vor dem Ende der Krankheit nach Oettingen zurückzukehren, weil sie, nach dem Ausdruck derselben, als Vormünderin höhere Pflichten hätte:

eben, so wie jezt die sterbende Fürstin ihre zwei vermählte Töchter nach Haus zurückzukehren nöthigte, wo sie als Gemahlinnen und Mütter höhere Pflichten zu erfüllen haben. Fürst Aloys war bei Tag und Nacht, wie beide anwesende Stiftsdamen, der Mutter zu Hülfe.

Einen Beweis ihrer Stärke legte sie noch kurz vor ihrem Ende an einem Sonntag ab, da sie unaufhörlich von den schrecklichsten Gliederschmerzen gemartert, die eine Hälfte des Tages dem Gottesdienst, die andere Hälfte der Verfertigung ihres Testaments widmete und zugleich so bei allem gegenwärtig war, als ob sie nirgends litte.

Ihrer Tochter Johanne, die beinahe ein Jahr lang nicht von dem Bette der kranken Mutter sich entfernte, legte sie die Pflicht auf, im Namen der Mutter der sämmtlichen Bürgerschaft der Stadt Oettingen, allen Regierungs- und andern Räthen, allen auswärtigen Beamten, Dienern und Unterthanen des Fürstenthums Oettingen, zu danken für alle Beweise des Zutrauens, der Achtung, Treue und Liebe, die sie ihr gegeben hätten, und in ihrem Namen eine herzliche Abbitte zu thun, wenn Jemanden durch ihr Versehen etwas zu Leid geschehen seyn sollte, — eine Pflicht, die die gewissenhafte Tochter durch den Prediger öffentlich erfüllen ließ.

Sie behielt ihr völliges Bewußtseyn, ihre ungestörte Geistesgegenwart bis an das Ende ihres Lebens. Dieß erfolgte den 23. Dec. 1789. Sie ward zu Oettingen begraben.

X.

Reichskammergerichtliche Erkenntnisse.

In respective entschiedener Sache Bürgermeister und Raths der Stadt Laasphe wie auch übriger Wittgensteinischer Unterthanen der drei Landesviertel Bauffe, Feudingen und Arfeld, Klägern eines; wider den regierenden Herrn Grafen zu Sayn-Wittgenstein und Hohenstein, Beklagten andern Theils, Mandati de non gravando contra inveteratas consuetudines & privilegia, nec exigendo immensas, inconsuetas ac indebitas contributiones aliasque exactiones & operas, cassandoque atque inhibendo monopolia. S. C.

Ist die durch Lt. Lange Namens der Unterthanen auf dem Lande (602) producirte Vollmacht, Einwendens ungehindert, für hinlänglich angenommen; darauf in Betref sämmtlicher Unterthanen in actis angebrachter durch die vorhin bei diesem kais. Kammergerichte in dieser Sache ergangene Erkenntnisse nicht entschiedener Beschwerden allem An- und Vorbringen nach zu Recht erkannt, und respective verordnet und zwar:

I) die durch Lt. Lange Namens sämmtlicher Unterthanen von drei Landesviertel Bauffe, Feudingen und Arfeld angebrachte Klage und respective Beschwerden angehend,

a) daß klagende Unterthanen mit dem (646.) vorgebrachten Editionsgesuche ab- und zur Ruhe zu verweisen; dargegen

b) der

b.) der Beklagte Herr Graf, besagte Unterthanen zu der Fortsetzung des in dem Jahr 1742 abgeschlossenen Dienst-Accords gegen ihren Willen zu nöthigen, nicht befugt, sondern selbige zu der Ableistung des angemessenen Natural-Dienstes nach Landesgewohnheit zuzulassen, jedoch solchen nicht über sothane Gewohnheit, und die Kräfte der Unterthanen auszudehnen, sondern selbigen hinreichend Zeit zur Bestellung ihres eigenen Ackerbaues, und Besorgung ihres Gewerbes zu lassen; dafern aber durch gemeinsames Einverständnis dergleichen Dienst-Accorde mit einzelnen Unterthanen oder Gemeinheiten zu Stande gebracht, oder wegen weiter Entfernung der Dienstpflichten nöthig gemacht werden sollen, die zu erhebende Dienst-Gelder (falls die redimirte Dienste durch eigene oder gedingte Fuhren und Leute verrichten zu lassen nicht gerathen finden sollte) unter diejenige, welche den erforderlichen Dienst in natura verrichten werden, in dem neulichen Betrag und Ansaze, wie sie erhoben werden, verhältnißmäßig austheilen, solchergestalt aber unter sämmtlichen Unterthanen Gleichheit beobachten, und selbige nicht über Gebühr beschweren, weniger nicht ordentliche Dienstregister, welche die ausgeschriebene und geleistete Dienste enthalten, durch verpflichtete Personen führen, und auf jedesmaliges Verlangen des Ortsvorstandes ohnweigerlich zur Einsicht vorlegen zu lassen, klagende Unterthanen aber, den Dienst ordentlich und durch darzu tüchtige Leute zu verrichten, zu rechter Zeit dabei zu erscheinen, und wieder abzugehen, auch überhaupt, wie es getreuen Unterthanen und Dienstpflichtigen gebühret, sich dabei zu betragen schuldig;

c.) es bei den entworfenen Erhebungstabellen, jedoch dergestalt zu belassen seye, daß die unständigen Abgaben von den ständigen sorgfältig abgesondert, und eine jede Prästation, ob sie ständig,

oder unständig seye, und auf wie lange Zeit sie lezteres bleibe, namentlich bezeichnet werde: wobei man sich zu dem Herrn Beklagten versiehet, daß derselbe, in Gemäsheit seiner mehrmals in actis gethaner Versicherungen, die Zahlungen, welche die Unterthanen etwa vor Ablaufe des Quartals in geringeren Summen anbieten werden, annehmen, und abschläglich darüber quittiren lassen werde, den klagenden Unterthanen aber, wird anbefohlen, über die jedesmal geschehene Zahlungen sich von den Erhebern in die besonders darzu bestimmte und ihnen zugestellte Bücher quittiren zu lassen.

d.) Die in der Anlage O. (611.) vorgebrachte Beschwerden betreffend; Ad gravamen 1. & 2. werden klagende Unterthanen damit ab- und zur Ruhe verwiesen; jedoch zweifelt man nicht, daß der Herr Beklagte gegen die jährliche Prästation der 15. Albus den klagenden Unterthanen ferner erlauben werde, Leseholz und anderes dörres Gehölze aus den herrschaftlichen Waldungen an den zu bestimmenden Holztägen nach ihrer Nothdurft zu holen. — Ad gravamen 3. ist der Herr Beklagte schuldig den ohneingeschränkten freien Gebrauch der auf ihren Aeckern und Wiesen erzogenen Weiden-, Erlen- und Aspenbäume, ohne einige Anweisungsgebühr, oder andere Abgabe zu forderen, zu überlassen. — Ad gravamen 4. läßt man es zwar bei der Verordnung, nach welcher, wann ein Holzfrevel begangen worden, der zu nächst an dem Walde, wo der Frevel verübt worden, belegene Ort, das entwandte Holz nebst der Strafe bezahlen solle, bewenden; jedoch wird dem Herrn Grafen aufgegeben, selbige nicht anderst in Ausübung bringen zu lassen, als wenn rechtliche Anzeigen vorhanden, daß das gefrevelte Holz in den Ort gekommen, oder gegen die Bewohner desselben dringende Vermuthungen der Wissenschaft vorhanden sind. Auch bleibt dem

Herrn Grafen überlassen, seinem Vorhaben gemäs, gewisse bestimmte Holztäge einzuführen und seinen Förstern gemessen anzubefehlen, darauf genaue Obsorge zu tragen, daß außer denselben kein Unterthan die herrschaftliche Waldungen betrette, und solchergestalt die Gelegenheit zu Waldfreveln, desto mehr abgekehret werde. Gravamen 5. cessiret. — Ad gravamen 6. wird der Herr Graf auf den Fall, da die Anschaffung neuer Jagdwagen nöthig seyn sollte, sich entweder an den gewöhnlichen Wagen der Unterthanen genügen zu lassen, oder leztere mit denen zu sothanem Behuf erforderlichen Kosten zu verschonen, von selbst nicht entstehen, dagegen werden die Unterthanen mit der Beschwerde wegen des Garnspinnens zu Jagdtüchern abgewiesen; wie man es denn auch bei der Erklärung des Herrn Beklagten, daß wenn die Verfertigung der Jagdtücher den Webermeistern auf dem Lande zu Theile werden würde, denselben von jeder Ehle 2 Hllr. bezahlt werden sollten, bewenden lässet. — Ad gravamen 7. werden die klagende Unterthanen ab- und zur Ruhe verwiesen. — Ad gravamen 8. ist der Beklagte Herr Graf nur von denjenigen seiner Unterthanen, welche auf vorgängig dazu erhaltene Concession mit ihren haltenden Ochsen die gräfliche Waldung und Berge besonders betreiben, das sogenannte Ochsen-Weidegeld zu 1 Fl. 30 kr. einzufordern und zu erheben befugt. — Ad gravamen 9. 10. 11 & 12. werden klagende Unterthanen ab- und zur Ruhe verwiesen, ingleichen ad gravamen 13. Jedoch versiehet man sich, was diese Beschwerde angehet, zu dem Herrn Beklagten, daß derselbe seiner Versicherung zufolge auf gebührende Anzeige die etwa befundenen Unterschleife und Betrügereien der Bannmüller abstellen zu lassen den gemessensten Bedacht nehmen werde. — Ad gravamen 14. hat der Herr Graf an 3 Fl. 15 Albus für jeden Copulationsschein sich zu begnügen.

e.) Die in der Anlage P. (612.) enthaltene Beschwerden angehend.

Ad gravamen 1. ist der Herr Beklagte die verfügte Erhöhung des Wollenzolls = oder Wollenpaßgeldes, falls es noch nicht geschehen, abzustellen, und in Ansehung des besagten Wollenpaßgeldes, oder Wollenausfuhr=Licents es bei der vorherigen Observanz, nach welcher für jedes Kleid 7 Hll. bezahlt werden, zu belassen schuldig. — Ad gravamen 2. ist der Herr Graf, das angegebene Herkommen, gestalten von jedem Stück Vieh, welches außerhalb Landes auf die Weide getrieben wird, bei dem Ausgange der Zoll entrichtet werden müsse, innerhalb zwei Monaten zu erweisen, schuldig, welchennächst solcherhalb ferner ergehet was Recht ist. — Ad gravamen 3. läßt man es bei der Erklärung des Herrn Grafen, daß in diesem Punkt keine würkliche Erhöhung geschehen sey, bewenden. — Gravamen 4. cessiret. — Ad gravamen 5. werden die klagenden Unterthanen ab= und zur Ruhe verwiesen. — Ad gravamen 6 läßt man es bei dem Erbieten des Herrn Grafen; anstatt des bisher bezogenen Heu = Quanti überhaupt die einzelnen Wiesen der Unterthanen besonders auszuzehnten, bewenden. — Ad gravamen 7. werden die klagenden Unterthanen abgewiesen; jedoch verstehet es sich von selbst, daß der sogenannte Hut, womit die Fruchthaufen bedecket werden, mit in den Zehnten werde gezählt, und nicht statt desselben eine volle ohnverdorbene Garbe von dem Zehend=Herrn werde verlanget werden. — Ad gravamen 8. werden die klagende Unterthanen zwar ebenfalls ab und zur Ruhe verwiesen; jedoch der Herr Beklagte erinnert, in seinen sämmtlichen Waldungen nicht mehrere Distrikte, als zu deren besten, nach wohl geprüften Forst = ökonomischen Grundsätzen erforderlich, einhängen zu lassen, da

mit die Unterthanen gegen Entrichtung des gewöhnlichen Weidegeldes hinreichende Weide für das zu ihrer Erhaltung durchaus ohnentbehrliche Vieh haben, und behalten mögen, auch der aus deren Entziehung ohnvermeidlich auf den Herrn Grafen selbst zurückfallende weit beträchtlichere Nachtheil, abgekehrt werde. — Ad gravamen 9. wird der Herr Graf auf die Urtel vom 27 Oktober 1784. verwiesen. Ad gravamen 10. ist der Herr Graf von den klagenden Unterthanen Dienstfuhren außer Landes, als zum ungemessenen Dienste gehörig, und besonders zum Behufe seiner Brandweinbrennerey und Bierbrauerey zu verlangen, nicht befugt, dagegen sind die Unterthanen schuldig, dem Dienstreglement vom 12ten Merz 1776. und dessen §. 8., was die Bestimmung der Ladung bei jeder Fuhr innerhalb Landes angehet, sich ohne Weigerung gemäs zu bezeigen; — Ad gravamen 11. läßt man es bei dem in actis geschehenen Erbieten: den Unterthanen, wann sie sich mit dem surrogato der Haferabgabe nicht begnügen wollen, das Dienstbrod in natura in der herkommlichen Maaße reichen zu lassen, bewenden. Ad gravamen 12. werden die Unterthanen abgewiesen, jedoch versiehet man sich zu dem Herrn Beklagten, daß derselbe solche mit gutem Bier und Brandwein versehen, und billige Preisen ansezen lassen, auch denselben in diesem Stücke keinen Anlaß zu gegründeten Beschwerden geben werde. — Ad gravamen 13 & 14. (645.) werden klagende Unterthanen ab- und zur Ruhe verwiesen.

f.) Die, nach der Urtel vom 31ten Oktober 1724. Namens der jezo klagenden Unterthanen auf dem Land, angebrachte und bisher nicht entschiedene Beschwerden betreffend, wird Lto. Lange anbefohlen, zuforderst anzuzeigen, ob und was für vermeintliche gravamina selbigen, außer denen, welche

neuerlich ausdrücklich wiederholet worden, und, wie vorbemerkt, ihre Entscheidung erhalten haben, annoch jezo fortdauren, und in Ansehung welcher, wenn die klagende Unterthanen damit fort zu kommen sich getrauen, ein richterliches Erkenntniß erfolgen zu lassen, nöthig seyn wolle; welchemnächst auch dieserwegen ferner ergehen solle, was Recht ist.

II.) Die ebenfalls durch Lt. Lange Nahmens der Gemeinde Arfeld und Rechstein wegen Befreiung von dem Ochsen-Weidegeld angebrachten Beschwerden betreffend, ist der Herr Beklagte, denen ersagten Gemeinden unterm respective 29. Junius 1769. und 26. Merz 1771. solcherhalb ertheilten Concession, Einwendens ohngehindert, sich gemäs zu bezeugen, mithin benannte Gemeinden von der Entrichtung des Ochsen-Weidegeldes seine Lebenszeit hindurch frei zu lassen, auch das geklagtermaßen abgenommene Weidegeld sammt den durch die solcherhalb vorgenommenen Pfandungen verursachten Schäden, prævia liquidatione & moderatione judiciali, zu erstatten und zu ersetzen, schuldig, und dazu zu kondemniren.

III.) Die durch Dr. Sipmann und Lt. Lange Nahmens der Stadt Lasphe und sämmtlicher Unterthanen der benannten drei Landesviertel wegen der Reichs- und Kreissteuern, und anderer öffentlichen Abgaben vorgebrachte Beschwerden angehend, ist die durch Lt. Lange unterm 1. Sept. vorigen Jahres extrajudicialiter übergebene Supplikation, sammt Anlagen, ad acta zu registriren, verordnet, darauf Herr Beklagter bei dem jure collectandi zu Reichs- und Kreisprästationen, wie auch zur gemeinen Landesnothdurft ferner gehandhabet, dergestalt, daß selbige Reichskonstitutionsmäßig, und nach der erforderlichen Nothdurft jedesmal ange-

schlagen, und ausgeschrieben, auch zu dem Ende denen zusammen zu berufenden Stadt = und Landes= Deputirten gegen den Eingang eines jeden Jahrs ein ohngefehrlicher Entwurf, was in dem bevorste= den Jahre zu Bestreitung der publicorum erforder= lich seyn dörfte, unter Vorzeigung der allenfalßi= gen Original = Kreisausschreiben und Beglaubigung der Bedürfniß nach besonderen in dieser Urtel ge= billigten Rubriquen vorgelegt, auch der von dem Herrn Grafen mehrmal in actis geschehenen und bereits bethätigten Erklärung zufolge dasjenige, was die Unterthanen in dem einen Jahre unter einer oder der anderen Rubrik etwa über die Be= dürfniß gezahlet, denenselben in dem folgenden zu gut geschrieben, und solchergestalt bonificiret werde.

So viel nun die verschiedene zu den Akten ge= kommene Rechnungen und Verzeichnisse der Reichs= Kreis = und anderer öffentlichen Prästationen, und zwar 1.) vom Jahre 1773 bis Ostern 1788. (734.) betrift, ist zuforderst, a.) von der darinn bemerkten Summe der 8450 Fl. 33 kr. 3 Hll. der nach dem Anführen des Herrn Grafen (739.) durch executivi= sche Mittel beigetriebene Betrag der 1154 Fl. 18 kr. sodann weiter b.) die sub Num. 9 und 10. be= rechnete respective 75 Fl. und 37 Fl. 30 kr., mit= hin in diesem Betracht zusammen 112 Fl. 30 kr., c.) die sub N. 11 12 19 45 77 87. aufgeführte Besoldung Dris Wickh zusammen mit 825 Fl. ab= zusetzen. Es bleibt jedoch dem Herrn Grafen un= benommen, dasjenige von seinen Unterthanen zu erheben, was sein hieselbst bestellter Anwald dem= selben in Sachen sowohl den Unterhalt dieses kaiserl. K. Gerichts als allgemeine Landesangelegenheiten betreffend, besonders aufgerechnet hat, oder künftig aufrechnen wird. Weiter ist abzusetzen d.) die Hälfte der sub Num. 16. 91. 92. 98 & 99 über= haupt mit 134 Fl. 13 kr. in Rechnung gebrachten

Gränzberichtigungskosten mit 67 Fl. 6 1/2 kr., als welche Kosten der Herr Graf künftig jedesmal zur Hälfte zu übernehmen hat. — 2.) Die Rechnung von Ostern 1778. bis dahin 1779. in der Anlage 7. (685.) und Anlage D. (709.) betreffend; von derselben wird abgesezt; a.) ad IV. & b.) ad V. die Hälfte der daselbst für Gränzberichtigungskosten berechneten 30 Fl. mit 15 Fl. — 3.) Das Verzeichniß von der Ostermesse 1779. bis dahin 1780. (724.) angehend: von demselben wird abgesezt a.) ad IV. & b. Die Prokuratur-Besoldung mit 150 Fl. b.) ad VII. & b.) Postbothenlohn mit 40 Fl. c.) ad VIII. & h. Erhebungsgebühren zu 28 Fl. 10 kr. d.) ad XIV. Wird an Kanzlei-Nothdurft blos dasjenige passiret, was zum Behuf der gräflichen Regierungskanzlei verwandt worden; wogegen das für die übrige Collegia in Ansaz gebrachte abzusetzen ist. — 4.) Das Verzeichniß von der Ostermesse 1780. bis dahin 1781. (736.) und (738.) betreffend. Von demselben wird abgesezt a.) ad IV. & b.) Die Prokuratur-Besoldung mit 150 Fl. b.) ad VII. & b. Postbothenlohn mit 40 Fl. c.) ad VIII. & h. Erhebungsgebühren zu 25 Fl. 11 1/2 kr. und d.) ad XIV. wie vorbemerkt. — 5.) Das Verzeichniß von der Ostermesse 1782. bis dahin 1783. (753.) betreffend. Von demselben ist abzusetzen a.) ad IV. & h. Die Prokuratur Besoldung mit 150 Fl. b.) ad VII. & b Postbothenlohn mit 40 Fl. c.) ad VIII. & h. Erhebungsgebühren mit 24 Fl. 33 kr. 3 Hll. d.) ad XIV. wie vorbemerkt. 6.) Das Verzeichniß von der Ostermesse 1784. bis dahin 1785. in der Anlage U. 2. ad supplicam extrajudicialem Lti. Lange de 1. Sept. 1789. betreffend. Davon wird abgesezt a.) ad IV. & b. Die Prokuratur-Besoldung mit 150 Fl. b.) ad VII. & b. Postbothenlohn mit 40 Fl. c.) ad VIII. & h. Erhebungsgebühren mit 28 Fl. 18 kr. d.) ad XIV. wie vorbemerkt. — 7.) Das Verzeichniß

von der Ostermesse 1785. bis dahin 1786. in der Anlage V. 2. zu besagter extrajudicial Supplikation Lti. Lange betreffend. Davon ist abzusezen a.) ad IV. & b. Die Prokuratur-Besoldung mit 150 Fl. b.) ad VII. & b Postbothenlohn mit 40 Fl. c.) ad VIII. & b Erhebungsgebühren mit 38 Fl. 2 Hll. d.) ad XIV. wie vorbemerkt; dagegen wird ad X. der in diesem so wie in den folgenden Verzeichnissen vorkommende Ansaz, der Fräuleinsteuer, jedoch in der Voraussetzung, daß selbiger besonders ratione quanti herkömmlich seyn (wesfalls beiden Theilen, ihre allenfallßige Nothdurft annoch vorzustellen, ohnbenommen, sondern vorbehalten bleibt), passirt. — 8.) Das Verzeichniß von der Ostermesse 1786. bis dahin 1787. (838.) betreffend. Von demselben a.) ad IV. & b. Die Besoldung des Procuratoris mit 150 Fl. b.) ad VII. & b. Postbothenlohn mit 40 Fl. c.) ad VIII. & h. Erhebungsgebühren mit 48 Fl. 43 kr. d.) ad XIV. wie vorbemerkt. — 9.) Das Verzeichniß von der Ostermesse 1787. bis dahin 1788. in der Anlage W. 2. ad dictam supplicam extrajudicialem Lti Lange angehend. Davon wird abgesezt a.) ad IV. & b. Die Prokuratur-Besoldung mit 150 Fl. b.) ad VII. & b. Postbothenlohn mit 40 Fl. c.) ad VIII. & h. Erhebungsgebühren mit 38 Fl. 24 kr. 1 Hll. ad XIV. wie vorbemerkt. — 10.) Das Verzeichniß von der Ostermesse 1788. bis dahin 1789. in der Anlage X. 2. ad dictam supplicam extrajudicialem Lti. Lange betreffend. Davon ist abzusetzen a.) ad IV. & b.) Die Procuratur-Besoldung mit 150 Fl. b.) ad VII. & b. Postbothenlohn mit 40 Fl. c.) ad VIII. & h. Erhebungsgebühren mit 41 Fl. 20 kr. d.) ad XIV. wie vorbemerkt. 11.) Ansehung der an Extra-Verwilligungen a.) in dem Verzeichniß von 1778. bis 1779. ad I. & d. b.) in dem Verzeichniß von 1779. bis 1780. ad I. & e. und e.) in dem Verzeichnisse von 1780. bis 1787. ad I. & c.

angesezten respective 20 Fl. 63 Fl. 56 kr. und 64 Fl. 35 1/2 kr. werden die für Gesandschafts-Reisekosten specifice berechnete 64 Fl. 35 1/2 kr. passiret, dagegen wird dem Herrn Grafen aufgegeben, die weiter als aufgegangen angegebene 53 Fl. 56 kr. gehörig zu spezifiziren, auch die besondere Verwendung der in solcher Absicht in Cassa noch vorräthigen 30 Fl. den Unterthanen zu seiner Zeit vorzulegen.

In Gemäsheit des vorstehenden nun wird dem beklagten Herrn Grafen, sich mit den klagenden Unterthanen in der Stadt und auf dem Lande zu berechnen, denenselben die abgesezte bereits erhobene Posten zu ersetzen und zu vergüten, auch dieses Erkänntniß bei Fertigung der künftigen Verzeichnisse der öffentlichen Prästanten sich zur Vorschrift dienen zu lassen anbefohlen, wie man sich dann weiter zu demselben versiehet, daß er bei Ausschreib- und Beitreibung des nach Abzug der abgesezten Posten übrig bleibenden ihm von den klagenden Unterthanen annoch zu bezahlenden Rückstandes und sonst seiner besonders (747.) gethaner Erklär- und Versicherung eingedenk seyn, und die landesväterliche Einsicht und möglichste Schonung eintretten zu lassen, von selbst geneigt sezn werde.

IV.) Die Nahmens der Stadt Lasphe in Betref der Bürgermeister-Rechnungen angebrachte Beschwerde angehend, ist, die durch Dr. Wickh und Dr. Sipmann unterm respective 16. Sept. 12. Decbr. vorigen 29ten und 30ten Jan. laufenden Jahrs extrajudicialiter übergebene Supplicationes, sammt Bericht und Anlagen, ad acta zu registriren, verordnet; darauf Dris Sipmann Prinzipalen, daß sie eine vollständige Berechnung über die während der seit dem Jahr 1778. gegen den Herrn Beklagten hieselbst geführten Prozesse auf dieselbe verwandte

Gelder, nebst dazu gehörigen Belegen und Quittungen, in glaubwürdiger Form, innerhalb 3 Monaten bei diesem kaiserl. Kammergericht ein- und beibringen sollen, anbefohlen, dem Herrn Beklagten aber aufgegeben, die Rechnungssteller bis dahin, daß solche Rechnung hieselbst übergeben, und darüber was Rechtens, erkannt seyn wird, mit der Erstattung des in solcher Absicht in den Rechnungen gestrichenen und der diesfallsigen Exekution zu verschonen. Dann wird Dris Sipmann Prinzipalschaft weiter angewiesen, die geführte Stadtrechnungen dem Beklagten Herrn Grafen jährlich zur landesherrlichen Uebersicht und Prüfung vollständig und mit denen darzu gehörigen Justificatoriis zu übergeben, und dem, was solcherwegen von dem Herrn Grafen nach Recht und Billigkeit geordnet und verfüget werden wird, sich willig zu unterwerfen; wie man denn auch nicht zweifelt, daß der Herr Graf solche jedesmal alsobald abhören, und dabei nach Billigkeit verfahren lassen, auch die Stadt mit unnöthigen und nicht herkömmlichen Kosten, und Weitläuftigkeiten zu verschonen, von selbst den Bedacht nehmen werde. Uebrigens wird sämmtlichen klagenden Unterthanen, daß sie dem Herrn Beklagten, als ihrem Landesherrn und angebohrner rechtmäßigen Obrigkeit, allen gebührenden Respekt und Gehorsam beweisen, dessen auf Gesetze und Observanz sich gründenden Anforderungen, oder sonst das Wohl des Landes bezweckenden Verfügungen sich gehorsamlich unterwerfen, die ihnen aufliegende ungemessene Dienstpflicht wohl, fleißig, und wie es getreuen Unterthanen und Dienstpflichtigen gebühret, beobachten, und sonstige Schuldigkeiten willig und zu bestimmter Zeit richtig prästiren, aller sträflichen Widersezlichkeit sich entäußeren, die etwa nöthig findende dem Herrn Grafen zu machende Vorstellungen mit gebührender Bescheidenheit und Unterwerfung verfassen, und übergeben,

auch ohne genugsam gegründete Ursachen dieses kaiserl. Kammergericht mit Beschwerdeführungen weiter nicht behelligen sollen, alles Ernstes hiermit anbefohlen; wie man dann auch dagegen von der Gemüthsbilligkeit des Beklagten Herrn Grafen zuversichtlich erwartet, daß derselbe seine sich ihm unterwerfende und gehorsam bezeigende Unterthanen nicht über deren Kräfte und Vermögen mit Exactionen und Diensten beschweren, die in Entrichtung der schuldigen Prästandorum nicht sowohl durch ihre eigene Verschuldung und aus Widersezlichkeit, als vielmehr wegen Unvermögens etwa Säumige, glimpflicher und mit mehrerer Nachsicht, als bisher hin und wieder geschehen, behandlen, die etwa nöthige exactiones mit möglichster Schonung, auch besonders, was die dabei vorfallende Kosten angehet, vollstrecken, vorzüglich aber bei Irrogirung der etwa verwürkten Strafen, Lindigkeit und Mäßigung vorwalten, nicht anders als in dem äußersten Nothfalle die Schärfe eintretten, nie aber mit solchen Strafen, als laut (624.) geständlich geschehen, vorgehen lassen, und seine ihm untergebene Dienerschaft nachdrücklich und mit Ernst zu Beobachtung dessen anweisen, auch überhaupt die in diesem Urthel, so wie in den vorigen bei diesem kaiserl. Kammergerichte in dieser Sache ergangenen Erkenntnissen enthaltene, das Wohl des Herrn Grafen selbst, so wie dessen Unterthanen, zur Absicht habende Verordnungen genau befolgen, und darüber halten lassen, solchergestalt aber seinen Unterthanen allen Anlaß zu gegründeten Klagen und Beschwerden benehmen, und in dieser Masse die das fortdaurende Glück eines Landes gründende und vorzüglich ausmachende Eintracht zwischen Herrn und Unterthanen wieder herstellen, und ferner befördern werde.

Als Wir hiermit zu Recht erkennen, respective schuldig verurtheilen und kondemniren, an- und

abweisen, bewenden lassen, anbefehlen, auch verordnen und aufgeben; die Gerichtskosten bei diesem kaiserl. Kammergericht derentwegen aufgelauffen, aus bewegenden Ursachen gegen einander kompensirend und vergleichend. Annexis executorialibus.

Schließlichen solle Dr. Wickh statt Dris Sipmann einen anderen Substitutum in nächstfolgender Audienz benennen.

In Sachen Burgermeister und Rath der Stadt Lasphe, wie auch übriger Wittgensteinischer Unterthanen der drei Landesviertel Bauffe, Feudingen und Arfeld Klägern eines, wider den regierenden Herrn Grafen zu Sayn-Wittgenstein und Hohenstein Beklagten, andern Theils; decisi Mandati de non gravando contra inveteratas consuetudines & privilegia, nec exigendo immensas inconsuetas ac indebitas contributiones, aliasque exactiones & operas, cassandoque atque inhibendo monopolia S. C., ut & Mandati decisi de non contraveniendo rei judicatæ, restituendo pecora injuste via facti pignorata & illicite vendita cum omni causa, & satisfaciendo arrestatis S. de restituendo vero damna data & expensas C. C. in specie die Gemeinde Richstein betreffend. Ist die durch Dr. Wickh unterm 4ten Febr. l. J. extrajudicialiter übergebene Supplikation, sammt Anlagen ad acta zu registriren, verordnet; darauf allem An- und Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß so viel die Lti Langen Principalibus vorhin zuerkannte Benutzung der quästionirten Aecker und Wiesen betrift, es bei den vorigen Erkenntnissen, auch in petitorio, zu belassen, und Dris Wickh, Herr Principalis, selbige gegen Abschreibung des bisher jährlich dafür bezahlten Zinnses wieder an sich zu nehmen nicht befugt, dahingegen Lti Lange Prinzipalen anzubefehlen seye, jene Grundstücke mit irgend einer Gattung Vieh

zur Satzzeit durchaus nicht zu betreiben, auch überhaupt ihr Vieh von den herrschaftlichen Waldungen sorgfältig abzuhalten, nicht weniger der herrschaftlichen Wildbahn keinen Schaden zuzufügen, und besonders in Ansehung des Grummetmachens sich der Urtel vom 7ten Septbr. 1733 in genauer Beobachtung der wegen der Zeit zum Grummetmachen von dem Herrn Grafen vorzuschreibenden Ordnung gemäß zu bezeigen; wogegen man sich auch zu dem Herrn Grafen versichet, daß derselbe sowohl besagter als auch der in der unter heutigem Dato publizirten Urtel ad Gravamen 8. sub Lit. P. (612) geschehenen Erinnerung allenthalben ein Genügen leisten zu lassen, nicht entstehen werde.

Schließlich wird Lti Lange Principalibus, sich keine respektswidrige Begegnungen gegen ihren Landesherrn zu Schulden kommen zu lassen, sondern der demselben gebührenden Achtung und ihrer Seits schuldigen Unterwürfigkeit durchaus gemäs zu bezeugen, nachdrücklichst, und bei Vermeidung ohnausbleiblicher scharfer Bestrafung anbefohlen.

Als Wir hiemit erkennen, belassen und anbefehlen.

Dann ist beiden Theilen zu wirklicher Execution und Vollziehung dieser Urtel Zeit drei Monat pro termino & prorogatione von Amtswegen angesezt, mit dem Anhang, wo dieselbe dem also nicht nachkommen werden, daß sie jezt als dann, und dann als jezt in die Strafe zehen Mark löthigen Goldes halb dem kaiserlichen Fisko und zur andern Hälfte dem gehorsamen Theil ohnnachläßig zu bezahlen fällig erklärt seyn, und der Real-Exekution halber auf weiteres Anrufen ergehen solle, was Recht ist.

XI.

Rezensionen. *)

Brauchbare Anmerkungen den Reichsgrafenstand betreffend, nebst einem kurzen Vorbericht aus sichern Quellen herausgegeben, 5 Bogen in 4. Frankfurt am Main 1764. in der Knoch = und Eßlingerischen Buchhandlung. **)

Der ungenannte Herausgeber erinnert gleich anfänglich in dem artigen Vorberichte, daß ein Kopp und Pistorius die ältern Schicksale und Vorzüge des Reichsgrafenstandes bereits erschöpfet haben, mithin nur dessen jüngere und innere Verfassung mehr erläutert werden müssen. Dieses ist der Endzweck angezeigten Werkgens, welches in wenigen Bogen ungemein wichtige aus ungedruckten Urkunden und Grafentags = Abschieden ꝛc. gezogene Anmerkungen und Nachrichten unter schicklichen Rubriken enthält. Da der Sammler ein Reichsgräflich Wetterauischer Kanzleidirektor gewesen, welcher vielen Grafentägen persönlich beigewohnet hat, so folget von selbst, daß er mehrern Vorrath gehabt, als unsere Kompendiisten. Weder deren meistens magere Handbücher von dem teutschen Staatsrechte, das Moserische in so weit ausgenom=

*) Oder vielmehr diesmal nur litterarische Anzeigen.

**) Wenn jemand, der dies selten gewordene Brochüre besizt, solche denen Herausgebern dieser Materialien unter der Addresse der Verlagshandlung nur auf wenige Tage mittheilen wolte; so würde er sich solche dadurch sehr verbindlich machen.

seen, noch Lünigs Thesaurus Juris Comitum sind mine Reitpferde gewesen, und dieser ist nur bei einer einzigen Stelle angezogen worden. Unter die vorzüglichsten Rubriken gehören folgende Grafentäge; Stimmen bei Grafentägen; Mehrere Stimmen; Vervielfältigung der Stimmen; Aufnahme neuer Grafen in die Collegia: Collectæ; Austräge; Zollfreiheit; Punctus affectionis bonorum; commissio perpetua Cæsarea ad exequendum; Auffahren mit sechs Pferden bei Reichsfeierlichkeiten; Reichs-Deputationes; Reichs-Ritterschaft. ꝛc ꝛc.

Versuch einer Theorie von der innern Kollegialverfassung des Schwäbischen Reichsgrafenstandes 8. Kempten 1788. 158. Seiten.

Der Innhalt dieser Schrift, deren Verfasser der Fürstlich Thurn und Taxische Herr Amtmann Hofmann in Dischingen seyn soll, ist 1) Ursprung, Zweck und Beschaffenheit des Schwäbischen Grafenkollegiums; 2) Kollegialrechte; 3) Mitglieder und derselben Aufzählung und Eintheilung in Ansehung der innern Kollegialverfassung, auch in Personalisten und Realisten und in Betref der Religion, auch die Vorzüge der konstituirenden Häuser. 4) Erwerbung und Aufhörung der Kollegialstandschaft, Kollegialanschlag ꝛc. 5) Arten, die Kollegialstandschaft zu verlieren. 6) Bank- und Rangsachen, dermalige Rangsordnung, Seßionsschema von 1767. 7) Directorium, chronologisches Verzeichniß der Di- und Koudirectoren. 8) Adjunkte; 9) Kollegialbeamte, Syndikus, Sekretäre; 10) Chronologisches Verzeichniß aller Syndikusse, 11) Grafentage; 12) Stimmrecht; 13) Kollegialschlüsse und Abschiede; 14) Gräfliche Grafentagsgesandte; 15) Kollegialsteuern und Anlagen.

Histo-

Historisch-statistische Topographie der Grafschaft Oberisenburg, von J. D. A. Höck, Gräflich Isenburg-Meerholzischen Regierungssekretär, und der Königlich-Grosbrittannischen und Kurbraunschweig-Lüneburgischen Landwirthschaftsgesellschaft zu Zelle Mitglied. 48 Seiten in 8. Frankf. am Main 1790. mit einer Landkarte.

Diese Topographie beschreibt §. 1. Karten, Prospekte und Grundrisse. §. 2. Lage. §. 3. Größe. §. 4. Physikalische Beschaffenheit. §. 5. Volksmenge. §. 6. Landesprodukte. §. 7. Manufakturen und Fabriken. §. 8. Handlung. §. 9. Einkünfte. §. 10. Titel. §. 11. Wappen. §. 12. Reichs- und Kreis-Matrikul. §. 13. Leben. §. 14. Erziehungsanstalten. §. 15. Religionsverfassung. §. 16. Eintheilung und geographische Beschreibung der Grafschaft Oberisenburg.

August Karl Holsches (königlich-Preussischen Assistenzraths zum Bromberg in Westpreussen) historisch-topographisch-statistische Beschreibung der Grafschaft Tecklenburg, nebst einigen speciellen Landesverordnungen mit Anmerkungen, als ein Beitrag zur vollständigen Beschreibung Westphalens. 8. Berlin und Frankfurt. 1788. 588. Seiten.

Der Herr Verf. erzählt zuerst die Geschichte dieser Grafschaft, und handelt hernach von ihrer Lage, Größe und Bevölkerung, Cultur, Handel und Gewerbe, Religion und Schulwesen, Karakter

und sittlichem Betragen, von der ständischen Verfassung und den adelichen Häusern, von der Qualität der Einwohner, vom statutarischen und Gewohnheitsrechte, von der Landesadministration, von Domainen, Regalien, von der militärischen Verfassung, vom Medicinalwesen, vom gesellschaftlichen Leben, von der Judenschaft, von den Tecklenburgischen Lehen- und Burgmannsversicherungen. Auch sind viele Tecklenburgische Particulargesetze abgedruckt.

XII.

Vermischte Nachrichten.

Zu Laubach in der Grafschaft Solms ist eine, für Historie und Staatsrecht erhebliche Bibliothek im gräflichen Schloß, auch befindet sich dabei ein schönes Münzkabinet.

Die Handbibliothek der regierenden Vormünderin daselbst, einer gebohrnen Prinzessin von Isenburg, ist in der Naturgeschichte wichtig. Aber nicht blos in allen Theilen der Naturkunde (weshalb ihr Jablonski sein Insektenwerk gewidmet hat), sondern auch in der Philosophie und den schönen Wissenschaften besitzt diese Fürstin ungemeine Kenntnisse. Ihre aufgeklärte von Vorurtheilen freie Denkungsart, ihre Menschenliebe und ihr ganzer vortreflicher Charakter machen Laubach zu einem sehr anziehenden Aufenthalt. Campe hätte es sich zum Wohnort gewählt, wenn ihn nicht der Herzog von Braunschweig fixirt hätte. A. d. Journ. v. u. f. Deutschl. vom J. 1787. St. 8. S. 157.

Der Herr Erbgraf von Wittgenstein hat in Laasphe eine Tuchmanufaktur errichtet, in welcher Arme, die arbeiten wollen, ihren Unterhalt verdienen können. Eine vortrefliche Anstalt, die nachgeahmet zu werden verdienet!

In der Grafschaft Solms-Laubach ist das in Eisen vererzte Holz gefunden worden, welches zu Liebknechts Hassia subterranea Anlaß gab. Diese Grafschaft hat eine Eisenhütte, die Friedrichshütte, worauf viele Gußwaaren verfertiget werden. Diese Hütte hat zwei Hämmer, die Eisensteine sind meist sehr terrestrios, folglich ist der Abgang stark, aus 170 Pfund Gußeisen, 120 Pf. Staabeisen. Die Gruben auf dem Eisenstein sind 14 bis 15 Lachter tief. Der jezige Beständer Herr Buderus hat mich mit folgenden Stücken daher beehrt:

1) Lorberbrauner thonartiger Eisenstein aus dem Laubachischen.

2) Schwärzlich brauner Eisenstein mit gelbrothem Ocher daher.

3) Desgleichen mit buntem Anflug aus der Gegend Hungen.

4) Schwarzer Eisenstein mit oraniengelbem und morgenrothem Ocher, zum Theil tropfsteinförmig wie starke Würmer aus der Gegend Hungen.

5) Ein Gemisch Glaskopf von dunkel und hellbrauner, gelblich und blaulich schwarzer Farbe, theils mit einem schwarzen sammetähnlichen Ocher daher.

6) Bohnerz aus der Gegend Laubach.

7) Eine versteinerte Buchecker, oder vielmehr der Kern oder Saamen, zwei dreieckigte Kerne an einander gewachsen, aus dem Laubachischen.

8) Versteinert Birkenholz, war schon geröstet.

9) Ein Auswuchs an versteinert Holz, scheint ein Auge gewesen zu seyn.

10) Eine kleine Knospe den Auswüchsen auf den Buchenblättern ähnlich.

Von der hiesigen Bolarerde hat Liebknecht ausführlich gehandelt. Diese Grafschaft hat auch eine Saline.

In dem Solms-Braunfelßischen befindet sich ein Eisenstein-Flöz, das thonartigen Eisenstein enthält. Das Waagschmied-Eisen wird hier an die Handelsleute zu 7. auch 7 1/2 Fl. im Kleinen aber zu 8 Fl. verkauft. Zahn-, Flamm- und Schlossereisen zu 8 bis 9 Fl. Keine Förmerei wird hier gehalten, weil das Staabeisen Abgang genug haben soll. Der Stahl Goßeisen wird zu 3 Fl. bis 3 Fl. 10 kr. verkauft. Der Hoheofen ist erst vor einigen Jahren durch eine Gesellschaft wieder in Betrieb gesezt worden. Jezt sind zwei Oefen da. Klipsteins mineralog. Briefw. B. 1. St. 1.

Wallerstein (in der Grafschaft Oettingen) hat außer seiner vortreflichen Lage nichts Besonderes. Das Schloß scheint kaum bewohnbar! deswegen hält sich der Fürst meist zu Hohen Altheim auf. Die neue Straße, die gegen Nördingen zu gebauet wird, ist ansehnlich. Sonderbar ists, daß innerhalb der Stadt am Schlosse ein großer, romantischer Felsen sich erhebt, auf dessen Gipfel man durch Stufen kommt. Die Aussicht auf demselben muß vortreflich seyn, aber in einem englischen Garten würde er besser stehen. Starke Plantagen von italienischen Pappeln habe ich auch hier angetroffen. Der Fürst sucht die Gegend durch sie zu verschönern, und hat um Wallerstein herum einen Pappelgang anlegen lassen. Eine sehr vortheilhafte

Karakteristik habe ich hier vom Fürsten von Wallerstein gehört. Er ist sehr tolerant, sein Umgang mit dem lutherischen Superintendenten Lang ist sehr freundschaftlich. Er ist ein feiner Kenner der Kunst, besonders der Musik, so wie er eine gute Kapelle hält, die gewöhnlich Sonntags zu Hohen Altheim sich hören läßt. Er ist ein fleißiger Leser und besizt selbst eine ausgesuchte Bibliothek. Er war ein zärtlicher Gemahl, und denkt überhaupt billig und gut. Sein Land ist von einer ansehnlichen Größe, aber länger als breit. Die Stadt Nördlingen liegt ganz auf seinem Gebiete. Er und sie sind deswegen öfters in Streitigkeit verwickelt. Vom Karakter der Wallensteiner hörte ich, daß er zum vollen Genuß des Lebens sehr gestimmt sey. Vermuthlich mag dieß nur von Einem Theil gelten. Die Frau von Schad, die hier wohnt, darf ich nicht vergessen! Sie ist eine vortrefliche Klavierspielerin!

Die Gegend selbst ist ausnehmend fruchtbar; daher der Getreidebau hier die einträglichste Beschäftigung für den Städter und Landmann ist. Da überdies der Wieswachs nicht minder vortreflich ist und in dem Wallersteinischen diese natürliche Fruchtbarkeit durch den Kleebau immer mehr zunimmt; so ist die Viehzucht beträchtlich. Die Wollenarbeiter, deren in einigen Oettingischen Orten keine geringe Anzahl ist; erkaufen den größten Theil ihres Gewerbmaterials in Rieß, und verfertigen viele Weberwaaren, die sehr häufig nach Franken, Italien, Schweiz und Elsaß verführt werden. Bei Deiningen, eine Stunde von Nördlingen, auf den sogenannten Mädern, legte der Fürst von Wallerstein vor einigen Jahren ein Lustschloß und eine Schweizerei an, und ein gewisser Abendanz errichtete — von dem Fürsten mit schönen Freiheiten ermuntert — ein großes Weinlager in Wallerstein.

Die Beiträge zur Kenntniß der natürlichen und politischen Verfassung des Oettingischen Vaterlands (8. Oettingen 1786. 84. S.), Michels Oettingische Bibliothek und Elbens Schwäbische Chronik enthalten viele historische und statistische Nachrichten von Oettingen.

Die Stadt Westerburg, die aus dem Unter- und Oberflecken besteht, liegt auf einem Hügel. Ihn bekrönt ein bejahrtes Residenzschloß, welches auf ausnehmend schön kristallisirten Basalten ruht, und auf der südwestlichen Seite von einem angenehmen Wäldchen beschattet wird. Wegen der Nachbarschaft jener schönen Steinart, woraus der ganze Hügel besteht, und die an vielen Orten zu Tage ausgehen, ist die Ringmauer von eben derselben aufgeführt, und gewährt dem Mineralogen nicht nur eine trefliche Augenweide, sondern trägt auch dazu bei, dem Ganzen ein sehr romantisches Ansehen zu geben. Der Ort erhielt im J. 1292 die Stadtfreiheit und der Bau der dasigen Kirche nahm 1515 seinen Anfang. Die gleich bei Westerburg gelegene Liebfrauenkirche, wovon noch starke Rudera zu sehen sind, ist als ein ehemaliger Wallfahrtsort merkwürdig. Die Einwohner besitzen ziemlich viel Industrie. Besonders giebt es hier viele Rothgärber mehrere Strumpfweber und sonst recht sehr geschickte Professionisten jeder Art, so, daß sich Westerburg sehr bald in einen blühenden Zustand versezt sehen müßte, wenn nicht eine gewisse kaum zu erklärende Neigung zum Processiren ihr Emporkommen hinderte, wozu sich das verderbliche Kafeetrinken auch unter unbemittelten Leuten gesellet. Die Dorfschaften dieser Herrschaft hingegen sind sehr wohlhabend. Die Gegend ist reichlich mit Obst, besonders mit Kirchen und Pflaumen versehen, welche die Einwohner auf den hohen Westerwald tragen, und ein beträchtliches Stück

Geld jährlich daraus lösen. Zur Blüthezeit gewähren die vielen schönen Obstbäume, womit alle Felder besezt sind, dem Auge einen reizenden Anblick, und zur größten Freude sieht man allenthalben Baumschulen, welche der Nachwelt gleiches Vergnügen und Nutzen versprechen.

Der Kleebau kommt hier auch immer mehr in Aufnahme; die Verzäunungen werden ausgerottet, oder, wo sie nöthig sind, zusammengetrieben, um nicht unnützerweise dem Frucht- oder Wiesenbau zu schaden; Steine werden versenkt, und kurz, jede Handbreit Land oft mit unsäglichem Fleiße zum Gebrauch urbar gemacht. Da diese Herrschaft ausserordentlich viele und sehr gute Kartoffeln zieht, welche daher fast die tägliche Nahrung der Einwohner ausmachen; so hab ich die Meinung mancher Aerzte nicht bestätiget gefunden, welche behaupten, daß der häufige Gebrauch dieses Nahrungsprodukts der Gesundheit nachtheilig sey. Die Armen der Herrschaft könnten von ihren bemittelten Einwohnern leicht unterhalten und das lästige Betteln abgestellet werden, wenn sie sichs zum Gesetz machten, den vielen aus den benachbarten Trierischen und Nassauischen Ländern herüberkommenden Tagedieben nichts mehr zu geben.

In Ansehung der Vorkehrungen zur Ausbildung und Veredlung der Menschheit besteht hier seit einigen Jahren eine Lesegesellschaft, welche Männer aus verschiedenen Ständen zu Mitgliedern hat. Sie liesst unter andern die deutsche Zeitung, mehrere Schriften von Campe, von Schubart, von Klefeld, Riem, Museus, die hinterlassene Werke des Königs von Preußen ꝛc. Auch wird von einigen aus dieser Gesellschaft die Jenaische allgemeine Lit. Ztg. gelesen. In Wilmenrod und dem dabei liegenden Dorf Gerschaßen, dessen Be-

wohner sich ebenfalls rühmlichst auszeichnen, ist fast keine Familie, wo nicht nur das Noth- und Hülfsbüchlein das gewöhnliche Lesebuch wäre, sondern wo man sich nicht bemühen sollte, die Lehren und Rathschläge desselben in Ausübung zu bringen. Deutsche Zeitung vom J. 1790. St. 18. S. 296 — 300.

Die Fürstlich Reußische Stadt Zeulenrode, welche den 1ten April d. J. durch eine Feuersbrunst verwüstet worden, hatte zu Anfang des J. 1786 in ihrem Stadt- und Gerichtsbezirk 460 Gebäude, in der Stadt und in den Vorstädten aber nur 414 eigentliche Wohnhäuser, 4 Wohnungen für die Geistlichen und die Schule, 2 Kirchen und 1 schönes Rathhaus mit 18 Zimmern. Die Stadt ist schon viermal abgebrannt: 1) 1566. 2) 1636. und 3) 1706. Daher kam es, daß sie schön und regelmäßig gebaut war, einen grosen Markt, breite Strasen hatte, auch gut gepflastert war. Die Einwohner beliefen sich zu Anfange des J. 1786 auf 3300, von welchen die meisten Strumpfwirker und Zeugmacher sind, welche der Stadt die meiste Nahrung geben und Ursach sind, daß seit 40 Jahren auf 100 neue Häuser angebauet wurden. Die vornehmsten Handlungshäuser waren die beiden Ganzesauge, welche der halben Stadt Brod und Nahrung verschafften und in solchem Ansehen stunden, daß die Handwerksleute fast nichts ohne sie unternahmen, und sie nur den obern Herrn und den untern Herrn nannten. Auch wurde lohgares Leder, feine und grobe Hüte auswärts vertrieben. Einige geschickte Schlosser machten Strumpfwirkerstühle, die ihrer Güte wegen nach Dännemark, Astracan und andere Orte verführt und von daher bestellt worden. Die Stadt hat ihren Rath, steht

aber noch unter einem Stadtvogt, welcher jezt der thätige Rath Gebler ist, ein Bruder des vor kurzem verstorbenen berühmten Vizekanzlers von Gebler in Wien. Die Zahl der abgebrannten Häuser beläuft sich auf 278 und 156 Scheuern, wobei die schöne Hauptkirche, aus welcher die Kirchengefäße und ein grosser Theil der Orgel gerettet worden, das Rathhaus und die Geistlichen und Schulgebäude mit gerechnet sind; 154 Häuser, welche meistentheils klein und unbedeutend sind, und die neue oder obere Kirche, die Gottesackerkirche genannt, sind stehen geblieben. Deutsche Zeitung vom J. 1790. St. 17 S. 270.

Lißberg gegen Morgen liegt das Hirzenhainer Eisenhüttenwerk im Stollberg-Gedernschen. Die Eisensteine werden theils in dortiger Gegend, theils im Hessen-Darmstädtischen bei Zwiefalten gegraben. Ehedessen wurde dieses Werk auf Rechnung des Herrn Schöffen von Lilienstern zu Frankfurt betrieben; seit einigen Jahren aber hat es der Kaufmann Beck in Büdingen gepachtet.

Für die Fürstlich Löwenstein-Werthheimische Dienerschaft ist von dem regierenden Fürsten zu Anfang dieses Jahres eine Wittwenkasse gestiftet worden. Der Fürst von Werthheim gab 6000 Gulden zum ersten Fond und jeder Diener muß jährlich 2 Prozent Besoldung dazu beitragen.

Hohenlohe-Ingelfingen hat vor einigen Jahren die herrschaftlichen Schäfereien an die Bauren verkauft, wozu des Herrn Erbprinzen Durchlaucht, königlich-preussischer Generalmajor, um die Bauren in Stand zu setzen, die Schäfereien desto leichter erkaufen zu können, eine ansehnliche Summe, als

ein fürstlich großmüthiges Geschenk beigeschossen haben. Auch in Hohenloh-Neuenstein-Oehringen ist mit den Neuensteinischen Institutschäfereien und noch mehrern andern eben dieser Verkauf geschehen; der Verkauf anderer wurde unter Beistand der Aemter und der Regierung eilfertigst und eifrigst betrieben.

In dem Hohenloh-Waldenburg-Schillingsfürstlichen Amt Kupferzell wurde gleichfalls im Monat Junius 1786 die ansehnliche Schaafgerechtigkeit, ohne Wiesen, Gebäude und alles andere von den Bauren mit 15000 Gulden erkauft und ausbezahlt.

Zu Kirchberg im Hohenlohischen hält sich wirklich der kaiserliche Feldherr Friederich Wilhelm zu Hohenloh (geb. 13ten Dezemb. 1732.) auf, der sich im Türkenkriege einen der stattlichsten Obelisks erthürmte. Ihn bewillkommte eine Prinzeß des Hauses mit einem Gedichte, aus dem ich seiner Seltenheit wegen ein Paar Strophen einrücken will:

Wilkommen Held im Vaterland!
Froh jauchzen wir dir zu.
Nach überstandnem harten Kampf,
Nach Kugelregen, Pulverdampf,
Genieß erwünschte Ruh.

Wie Zentnerlast fiel uns aufs Herz
Die Schreckensbothschaft — Krieg.
Da Joseph dich zum Streite rief,
Da weinten wir und seufzten tief:
Gott gieb ihm Glück und Sieg!

Der Deinen Flehn erhörte Gott;
Die Bitt' ist uns gewährt.

Gesund und munter sehen wir
Dich Liebling unsers Herzens hier.
Von aller Welt verehrt.
Nun weg mit Mord = und Schlachtgeschrei;
Das Blut mag ich nicht sehn;
Ich bin ein Weib und folge nur
Der edlen Thaten sanften Spur,
Nur Wohlthun ist mir schön.

Deduktionen.

Beurkundete Vorlegung des uralten Reichsherkommens und der reichsgesetzlichen Verordnungen, welche das, dem alten Reichsgrafenstand angestammte, und von jeher öffentlich und ohne Jemandens Widerspruch ausgeübte Reichsständische Vorrecht desselben zu dem Gebrauch des Prädikats: Wir sowohl überhaupt als insbesondere auch bei Vollmachts = Ausstellungen in reichsgerichtlichen Prozeßsachen und in Lehensfällen, außer allen Zweifel und Anfechtung setzen. Mit Anlagen A bis L. 1786 53 Seiten in Folio.

Da diese Dedukzion, deren Verfasser der geschickte Herr Direktorialrath Rotberg in Neuwied ist, nicht in Buchhandel gekommen; so glauben wir dem Publikum einen angenehmen Dienst zu erzeigen, wenn wir es wenigstens mit dem summarischen Inhalt derselben bekannt machen.

Summarischer Inhalt.

Vorbericht,

worinnen von der Beschaffenheit des Vorrechts des Reichsgrafenstandes zu dem Gebrauch des Prädikats: Wir, einige vorläufige Kenntniß, dann auch von der neuerlichen Verweigerung desselben durch hochpreißlichen Reichshofrath Nachricht ertheilet wird.

§. 1.

Im Jahr 1774 verweigerte kaiserlicher Reichshofrath durch Wir ausgestellte Reichsgräfliche Vollmachten ferner anzunehmen.

§. 2. Durch diese Neuerung sollte jenes, dem Reichsgrafenstand vermöge des ihm angestammten höheren Reichsständischen Adels gleich Kur- und Fürstlichen Häusern, von jeher zugestandene, auch selbst nach Reichshofräthlichem Geständniß vorhin je und allezeit öffentlich ausgeübte und durch ein ausdrückliches Reichsgesetz bestätigte Reichsständische Vorrecht zu dem Gebrauch des Prädikats Wir, vernichtiget werden.

§. 3. Vollmachten sind nicht wie Schriften an Kaiserliche Majestät gerichtet. Auch die übrigen Reichsstände enthalten sich, gleich den Reichsgrafen, in diesen des Prädikats: Wir; nicht aber in jenen. Der von den Kurialein in schrift-

lichen Verhandlungen bei Kaiserlichem Reichshofrath hernehmen wollende Vorwand vermag also jene de facto verhängte Neuerung keinesweges zu rechtfertigen.

§. 4. In Hofnung, daß zufolge der Kaiserlichen Wahlkapitulation *Art. I.* §. 2. und *Art. III.* §. 3. die Anzeige solchen Vorganges bei Kaiserlicher Majestät die alsbaldige Abstellung eines so sichtbaren Gravaminis *communis* zur Folge haben werde;

§. 5. Wird von allen vier Reichsgräflichen Directoriis in mehreren, von Zeit zu Zeit übergebenen Vorstellungs- und Bittschreiben bei Kaiserlicher Majestät darum angestanden.

§. 6. Da aber die allerhöchste Kaiserliche Remedur bis jezt noch nicht erfolget ist;

§. 7. Und man also glauben muß, daß irgend ein Zweifel an der diesfallsigen Befugniß des Reichsgrafenstandes solche zurück halte; so ist die Hebung alles etwa noch zurückgebliebenen Zweifels die nächste Veranlassung und Entzweck der gegenwärtigen beurkundeten Vorlegung.

§. 8. Eintheilung derselben;

§. 9. Und Hofnung, daß die Bitte des Reichsgrafenstandes um Abstellung der ihm hierunter zugefügten Beschwerde nicht länger ungehört bleiben werde.

Erster Abschnitt.

Der uralte Gebrauch des Prädikats: Wir; macht seinem Ursprunge und Endzwecke nach, ein eigenes Vorrecht des höheren Reichsständischen Adels aus, wozu mithin der unter solchem höheren Adel von jeher mitbegriffene alte Reichsgrafenstand in gleicher Maße wie Kur- und Fürstliche Häuser berechtiget ist.

§. 10. Der alte Reichsgrafenstand machte von jeher einen Theil des von dem sogenannten niedern Adel je und allezeit sehr wesentlich unterschiedenen höheren Reichsständischen Adels in Teutschland aus.

§. 11. Und befande sich von den ältesten Zeiten an in dem Besitze des, dem höhern Adel allein und ausschließlich eigenen Reichsständischen Vorrechts, auch in der einzelen Person das Prädikat: Wir; vor sich zu gebrauchen: um auch dadurch von dem niederen Adel und Personen bürgerlichen Standes, denen dieses Prädikat nie zugestanden worden, sich zu unterscheiden.

§. 12. Zum Beweise solchen uralten Gebrauchs und dabei vorkommenden Unterschiedes zwischen dem höheren und niederen Adel werden als Beispiele von vielen hunderten älteren und neueren gleich beschaffenen Urkunden, 17 von Altreichsgräflichen, und 8 von Altadelichen und Ritterschaftlichen Personen ausgestellte Urkunden aus dem 14ten, 15ten und 16ten Jahrhundert namentlich angeführt, wovon jene insgesamt durch Wir; diese aber in singulari durch Ich verfasset sind.

§. 13. Da nun ferner die bekannte Wahlfähigkeit alter Reichsgrafen zu Römischen Kaisern und Königen, die Abstammung der ersten Reichsständischen Häuser aus ursprünglich Altreichsgräflichen Häusern, und die Blutsfreund- und Schwägerschaften, worinnen leztere gegenwärtig noch mit so vielen Kur- und Altfürstlichen Häusern stehen, den höheren Adel des alten Reichsgrafenstandes außer allen Zweifel setzen; so ist offenbar, daß solches Reichsständische Vorrecht zu dem Prädikat: Wir; als ein Ausfluß der mit Kur- und Fürsten gemein habenden Würde des höheren Adels, den alten Reichsgrafen, vermöge ihres Standes und Abkunft, in gleicher Maße wie Kurfürsten und Fürsten zustehe; mithin jenen so wenig als diesen bei Vollmachtsausstellungen streitig gemacht werden könne.

(Die Fortsetzung folgt.)

Materialien

zu der

Geschichte,

Statistik und Topographie

der

deutschen Reichsgrafschaften.

Ersten Bandes, zweites Heft.

Frankfurt am Main,
bei Johann Gottlob Pech, Buchhändler
1791.

Digitized by Google

Fortsetzung
neuer
Bücher,
welche
bei Johann Gottlob Pech, Buchhändler in Frankfurt am Main verlegt sind.

Dietz (J. G.) Versuch einer Münzwissenschaftlichen Beantwortung der Frage: Wie ist eine Geldschuld abzutragen, 8. 10 ggr. oder 45 kr.

—— (F. M.) allgemeines Post- Lauf- und Strasenbuch durch das ganze heil. Röm. Reich, 8. Schreibpapier, 1 Rthlr. oder 1 fl. 30 kr. Druckpapier 16 ggr. oder 1 fl.

Göntgen (J. G.) D. M. Luthers kleiner Catechismus, nach den Bedrüfnissen unserer Zeit, zum Gebrauch bei dem öffentlichen und Privatunterricht bearbeitet und erläutert, 8. 6 ggr. oder 24 kr.

Leben und Ermordung Konrad des ersten Bischofs zu Würzburg, herausgegeben von dem Verfasser der Szenen aus der Geschichte der Vorwelt, 8.

Lesebibliothek (allgemeine) für Lektürfreunde aller Stände, 1tes und 2tes Bändchen, 8. 1 Rthlr. oder 1 fl. 30 kr.

Pitt (J. F.) Analecta juris criminalis, 8. 1 Rthlr. oder 1 fl. 30 kr.

Reisen der Chunischen Zöglinge durch einige Gegenden am Main- und Rheinstrohme in die Bäder Wisbaden und Schwalbach, 8. 6 ggr. oder 24 kr.

Snell (J. G. L.) Philoteknos, ein Versuch über Verbesserung der Landschulen, 1tes Stück, 8. 6 ggr. oder 24 kr.

—— (M. J. P.) Grundriß zu einem vollständigen Religionsunterricht, zum katechetischen Gebrauche für Confirmanden, 8. 8 ggr. oder 30 kr.

Sohn (der gutherzige) ein Lustspiel in einem Aufzuge, nach Florian, von D. Schmieder, 8. 5 ggr. oder 20 kr.

Vollmars Plan von dem während der Krönung Kaiser Leopolds nahe bei Frankfurt am Main angestellten hessischen Lustlagers, nebst einem Tagebuche, gr. Fol. 2 Rthlr. oder 3 fl. 36 kr.

Wetzlarische Zeitung von 1788. 90. 91. mit dem Extrablatt, jeder Jahrgang 3 Rthlr. oder 4. fl. 36 kr.

Wilden (die) ein Singspiel in 3 Akten, nach dem Französischen, von D. Schmieder, 8.

I.

Aufforderung an die deutsche Reichsgrafen zur Beförderung der Publizität.

Publizität — diese fruchtbare Mutter liebenswürdiger Kinder — die in Preussen und Frankreich von einem Herzberg und Necker unterstützt wurde, scheint in Germaniens kleinern Staaten noch nicht einmal Duldung, geschweige dann Unterstützung gefunden zu haben.

Ob die Schuld an den Regenten oder an ihren Dienern liege, daß der Zutritt zu den Archiven der meisten Reichsgrafschaften wie der Eingang in Pluto's Residenz verwahrt ist? — daß man noch keine Volkslisten, noch keine Verzeichnisse der Einkünfte von diesen Ländern hat? u. s. w. wollen wir hier nicht untersuchen; genug, daß es auch unter den Regenten der kleinern deutschen Staaten noch Ausnahmen von dieser Regel gibt, die durch Toleranz der Publizität gewiß mehr als jene durch ihre Verheimlichungssucht gewinnen werden.

Im Nahmen Ihrer Unterthanen, Erlauchteste Reichsgrafen! fordern wir Sie auf, die Fakel der Publizität zu ergreifen, und den wahren Zustand Ihrer Länder bekannter zu machen.

Freilich werden Sie manche Mängel, die Ihnen lichtscheue Diener bisher zu verstecken suchten, entdecken; hier wird es an der Polizei, dort am Finanzwesen, oder an der Justitz fehlen; Aber — erschrecken Sie nicht! — die Kenntniß der Krankheit ist die halbe Kur.

Ermuntern Sie diejenige von Ihren Dienern, die Muth und Kräfte haben, sich von den Fesseln des Schlendrians los zu reisen, die Geschichte und die wahre innere und äussere Verfassung ihres Landes zu beschreiben; So werden Sie Sich nicht der Gefahr aussetzen, von einem Fremden, der nicht unter Ihrer Gewalt stehet persiflirt zu werden.

Lassen Sie — nach dem Beispiel des grosen Friedrichs — die Stimme des Publicums laut reden, verbannen Sie alle Inquisitionsgerichte und Auto da fe über die, so es wagen, über Sie und Ihr Land etwas zu schreiben, wenden Sie gegründeten Tadel — denn der ungegründete wird ohne dies wie Spreu vom Winde zerstreut werden — zu Ihrem und Ihres Volks Besten an; so werden Sie nie bereuen, Publizität befördert zu haben, und unzählige wohlthätige Folgen werden Sie bis ins späteste Greisenalter für die Erfüllung Ihrer Regentenpflichten lohnen.

Die Herausgeber der Materialien zur Geschichte, Statistik und Topographie der deutschen Reichsgrafschaften.

II.

Versuch einer diplomatischen Geschichte, der Grafen von Oberisenburg.

(Fortsetzung.)

Ludwig II.

trat, der von seinem Vater im J. 1444 errichteten Disposition gemäs, weil seine beide ältere Brüder Johann und Diether sich dem geistlichen Stande gewiedmet hatten, nach seines Vaters Tod, im J. 1461 die Regierung an. Noch bei dessen Lebzeiten vermälte er sich 1455 mit Maria, Graf Johanns zu Nassau-Wisbaden Tochter, mit welcher er schon im J. 1452 zu Steinheim verlobt wurde.

Er empfieng 1463 von Keiser Friederich III. durch den Marggrafen von Brandenburg-Onolzbach und von andern Lehnherren die Belehnung, stand seinem Bruder, dem Kurfürst Diether von Mainz gegen dessen Nebenbuhler Adolph von Nassau bei, und wurde deswegen von Landgraf Ludwig von Hessen, der ihm ins Land gefallen war und etliche Oerter ver-

brannt hatte, *) befehdet, in dem hierauf erfolgten Frieden aber, weil er an baarem Geld, Mannschaft und andern Kriegskosten auch erlittenem Schaden, auf diesen Krieg bei 28000 fl. verwendet hatte, von Kurmainz zu seiner Entschädigung mit dem Schloß Ronneburg nebst dem Langen-Diebacher Gericht und dem dritten Pfenning im Selbolder Gericht belehnt.

Im J. 1466 zog er mit Fürst Wilhelm von Henneberg, als sich dieser mit Margaretha, Herzog Heinrichs zu Braunschweig einzigen Tochter vermälte, mit 33 Pferden nach Braunschweig, und wohnte auch dem bei dieser Gelegenheit angestellten Tournier bei. Bald nach seiner Zurückkunft hatte er verschiedene Fehden zu bestehen; als z. B. im J. 1473 mit Velten von Dernbach; im J. 1477 befehdete er Simon von Waldenstein, und zog bald darauf mit dem Abt von Fulda und Graf Wilhelm von Henneberg mit 4000 Mann zu Roß und zu Fuß für das Schloß Buchenau, in der Absicht solches einzunehmen. Sie mußten aber mit vielem Verlust wieder abziehen, und Graf Ludwig verlohr Cunz von Mosbach, der hiebei umkam. In dem J. 1480 und 1481 wurde er von Johann Wolfskehl von Voitsberg befehdet. Ludwig war auch im Gefolge Kurfürst Bertholds von Mainz, nebst seinem Bruder Johann dem jüngern und seinem Sohn Philipp, bei der im

*) „ In dem Jahr nach Christi Geburt 1462 im Winter, „ da zohe Landgraf Ludwig mit einem grosen Hauf „ reisigen und zu Fuß Bischoff Adolffen zu Dienst, „ und überzohe den Graf von Eisenberg, „ Ludwig genannt, der war Bischoff Dithers „ Bruder, verderbte ihm viel Dorff und thäte ihm „ grosen Schaden, s. *Lenkenberg* Sel. iur. & hist. „ Tom. III. p. 436.

J. 1486 erfolgten Wahl und Krönung Kaiser Maximilian I. zu Frankfurt am Main und Aachen gegenwärtig, half noch in dem nähmlichen Jahr dem Kurfürsten Philipp von der Pfalz Hohen-Geroldseck erobern, und den Streit zwischen Kurtrier und Kurpfalz wegen des Zehenden zu Heidelberg beilegen, und wohnte in dem folgenden Jahr 1487 nebst seinem Bruder Johann, in dem Gefolge des Kurfürsten Berthold von Mainz dem Reichstage zu Nürnberg bei.

Er errichtete 1488 eine testamentarische Disposition, welche nachher den Stoff zu vielen Uneinigkeiten zwischen seinen Söhnen gegeben.

Wie angesehen Graf Ludwig gewesen, beweiset dieses, daß er im J. 1489 von Kaiser Maximilian, in der zwischen Herzog Georg von Baiern und verschiedenen schwäbischen Ständen obgeschwebten Streitsache, zum Obmann, und bald darauf von Kurmainz zum schwäbischen Bundesrath ernannt wurde. Im J. 1491 half er in der Streitsache zwischen Trier und Nassau wegen Diez, und im Jahr 1495 zwischen Kurmainz und Kurpfalz verschiedene Irrungen beilegen.

Er vermehrte und erweiterte seine Grafschaft sehr; denn ausserdem, daß er auf die halbe Dreieich, Sainischen Antheils, über 32000 fl. verwendet, denen Grafen von Solms für ihre daran habende Pfandschaft 14244 fl. gegeben und die Ronneburg nebst deren Zugehör für die auf den Mainzischen Krieg verwendete 28000 fl. erhalten, so hat er auch Peterweil von der Reichs Stadt Frankfurt wieder eingelößt mit 3500 fl. den Büdinger Wald allein an sich gebracht, und denen Forstmeistern von Gelnhausen ihr Forstmeisteramt daran abgekauft für 1500 fl. Burgbracht mit 600 fl.

Münzenberg eingelößt mit 500 fl. Ilnhausen mit 100 fl. denen Herren von Rodenstein 400 fl. denen Herren von Rückingen für die Huben zu Wolfenborn 300 fl.; Waltern von Merle genannt Behem im J. 1489 für den halben Teil des Dorfs Libichenrode (Lichenrode) 400 fl. für Felsberg 250 fl. für den Zehenden zu Hüttengefäß 1100 fl. für den Leschenhof zu Rohrbach 630 fl. und sonst noch viele einzelne Höfe und andere Rennten eingelößt und angekauft, so daß sich die ganze Summe, die er in die Grafschaft verwendet, auf 128000 fl. belauft.

Er starb endlich im J. 1511. nachdem er während seiner fünfzigjährigen Regierung den Flor seines Hauses aufs höchste gebracht hatte, und hinterlies von seiner Gemalin, die ihm schon 1480 durch den Tod entrissen worden, folgende Kinder:

1. Margaretha (geb. 1464 Die Lucæ) welche gemeiniglich für eine Klosterjungfer zu Marienborn ausgegeben wird, nach Rittershusius und andern Genealogisten aber an Graf Ulrich des Vten zu Königsegg Sohn vermählt, und die Stammmutter der Grafen von Königsegg geworden seyn soll.

2. Maria, Aebtissin zu Marienborn (geb. 1466 acht Tage nach Martini.

3. Philipp, geb. den 20sten März 1467 von welchem unten.

4. Catharina, geb. 1468. Die Sebastiani.

5. Anna, welche an Graf Philipp zu Hanau-Lichtenberg vermählt worden.

6. Elisabeth, eine Gemahlin Graf Sigmund von Gleichen.

7. Diether und

8. Johann, von welchem unten.

9. Kunigunde und

10. Brigitte, beide Klosterjungfern zu Marienborn.

Bisher war das Glück der Ober-Isenburgischen Linie unter der Regierung ihrer ruhmwürdigsten Regenten, und besonders des staatsklugen Ludwigs beständig im Steigen gewesen, allein nach dessen Tod begann es zu sinken. Seine beide jüngere Söhne, Diether und Johann hatten zwar ihrem Vater die Befolgung der von ihm im Jahr 1488 errichteten Disposition nach welcher Philipp, der älteste Sohn, nach seinem Tod allein regieren, Diether und Johann unvermählt bleiben, und sich mit einer gewissen Appanage und Deputatgeldern begnügen, und wenn Philipp ohne Kinder sterben würde, Johann, der jüngste Sohn, weil er besser als sein Bruder, Graf Diether qualificirt wäre, bei denen damals noch fortdauernden Befehdungen das Land zu vertheidigen, in der Regierung folgen sollte, so wie ihr Bruder Philipp, durch Handgelöbniß an Eides statt versprochen, allein nach des Vaters Tod wollten sie mit der väterlichen Disposition und Verordnung nicht zufrieden seyn, sondern an der Regierung des Landes Antheil nehmen, worüber dann zwischen diesen drei Brüdern so grose Irrungen entstanden, daß auch dadurch die Huldigung eine Zeitlang aufgeschoben werden mußte, bis sie

sich in gedachtem Jahr (1511) auf Dienstag Assumtionis Mariæ durch einen Interims Vergleich auf 4 Jahre, wegen folgender Punkte vereinigten, und verglichen:

1) Daß in ihrer aller dreier Namen das Land in Besitz, und die Bedienten sowol als sämtliche Unterthanen in Pflicht genommen werden, und hiebei so lange bleiben sollten, bis dereinst durch eine endliche Entscheidung einem jeden unter ihnen sein Antheil zugewiesen würde, deßgleichen sollten

2) die geist- und weltliche Lehen in aller 3 Gebrüder Namen geliehen werden.

3) Die Regierung sollte Graf Diether, wann seine andere Brüder abwesend wären, mit denen vorhandenen Räthen in geringen Sachen allein führen, in wichtigen Sachen aber seiner Brüder Ankunft erwarten; da dann

4) bei vorfallenden dissentirenden Rathschlägen und Handlungen die mehreste Stimmen gelten, und

5) diese gemeinschaftliche Regierung von Marien bis Ostern währen, und von da an auf vier Jahre sich erstrecken solle.

Weil nun zu besorgen war, sie möchten in ihren in der Wetterau gelegenen Flecken, Dörfern und Schlössern alle drei zur gemeinschaftlichen Huldigung nicht zugelassen werden; so verglichen sie sich, daß Graf Johann in allen diesen in der Wetterau gelegenen Orten, als: Vilbel, Petterweil, Assenheim, Staden, Cleeberg, und Vilmar

die Huldigung allein einnehmen, dagegen aber und damit seinen Brüdern kein Nachtheil daraus erwachse, einen Revers ausstellen sollte, welches er dann auch in besagtem Jahr 1511 thate.

Uebrigens beschwerten sich auch die Vasallen ihrer weltlichen Mann- Burg- und Brauneckischen Lehen, von allen dreien Brüdern zugleich die Lehen zu empfangen, und ihnen Handgelübde zu thun. Sie änderten deswegen in Ansehung dieses Punkts den Interimsvergleich, und vereinigten sich, daß Graf Diether diese Vasallen immittelst zwar allein belehnen, dieses aber denen andern an ihrem Recht unnachtheilig seyn sollte, wie solches der im J. 1512 darüber aufgerichtete Vertragsbrief das mehrere besaget.

Bei dieser Verfassung wurde es nun gelassen, und die Regierung gemeinschaftlich fortgeführt, bis im J. 1516 die verglichene vier Jahre des Interimsvergleichs zu Ende liefen; da dann, durch Vermittlung Graf Thomas von Rhieneck, Domkustos zu Mainz, Graf Reinhards von Rhieneck, Vicedom zu Aschaffenburg und Johannes, Wild- und Rheingrafen zu Salm, Freitags nach Jubilate 1516 ein abermaliger Vergleich und freundschaftliche Mutschierung aufgerichtet, und in demselben in Ansehung der fernern Regierung folgendes festgesetzt wurde:

1) Das Regiment und die Räthe sollten, wie bisher, gemeinschaftlich verbleiben;

2) Alle Briefe in ihrer dreier Namen ausgefertiget werden;

3) Graf Diether samt denen Räthen, namens sein und seiner Brüder die Regierung führen;

4) Graf Philipp seine Hofhaltung zu Büdingen samt denen in dieses Gericht gehörigen Renten haben.

5) Graf Diether zu seinem Theil Wächtersbach, Birstein, das Amt und Gericht Spielberg samt allen deren Rennten bekommen.

6) Die Jagd und Wildbahn unzertheilt verbleiben;

7) Graf Johann seine Residenz zum Hain in der Drei-Eich nebst denen dahin fallenden Rennten bekommen; jedoch, wenn er sich inzwischen verehlichen würde, die Freiheit haben, mit seiner Gemahlin ein halb Jahr, bis das Schloß im Dreieicherhain zurecht gemacht seyn würde, in Büdingen zu residiren.

8) Alle Diener, sonderlich: Amtleute, Schreiber, Thürner, Thorwächter und Wächter sollten ihnen allen dreien mit Gelübd und Eid verbunden seyn, und eine Kleidung mit einer Farbe haben, sodann

9) solle diese Mutschirung 2 Jahre währen, und einem jeden an seinen Rechten unnachtheilig seyn.

(Die Fortsetzung folgt.)

III.

Statistik der deutschen Reichsgrafschaften.

(Fortsetzung.)

Das Fürstenthum Hohenlohe.

I. Land.

§. 1.

Lage.

Das Fürstenthum Hohenlohe grenzt gegen Osten an das Gebiet der Reichs Stadt Schwäbisch Hall, an das Fürstenthum Ansbach, und an das Rotenburgische Gebiet; im Norden an das Bistum Würzburg; im Westen an Mergentheim und Kurmainz; im Süden und Südwesten aber an das Herzogthum Wirtemberg.

§. 2.

Grösse.

Bei dem Mangel an geometrischen Karten von diesem Lande kann man auch dessen Flächeninnhalt nicht mit Gewißheit angeben. Doch dürfte solcher 30 Q. m. betragen.

§. 3.

Physikalische Beschaffenheit.

Der größte Theil des Landes besteht aus schönen grosen Thälern, durch welche nur mäsige Berge ziehen, die auf der Sonnenseite viele vortreffliche, viele Stunden weit zusammen hängende Weinberge, auf der Winterseite schönen Ackerbau haben, oder aber mit den schönsten Waldungen von Eichen, Tannen, Fichten, Buchen und Birken besetzt sind.

Die beträchtlichsten Flüsse sind: Der Kocher, die Jagst, und die Tauber, welche leicht schiffbar gemacht werden könnten.

§. 4.

Produkte.

Das Land ist mit allen Produkten versehen, die zum Unterhalt des menschlichen Lebens erforderlich sind.

Das hauptsächlichste Produkt ist die Rindviehzucht. Diese befindet sich seit 40 bis 50 Jahren in der größten Vollkommenheit. Die Stallfütterung und der Kleebau hat dazu das meiste beigetragen. Ausserdem ist der Landmann so erfinderisch und unermüdet an ökonomischer Verpflegung seines Rindviehes (denn Pferde werden nicht viel im Lande gezogen) und in der Veredlung seiner Körner, daß er darinnen alle gelehrte Oekonomen übertrifft. Blos mit klein geschnittenem Stroh, auch, wenn es hoch kommt, mit etwas wenigem Heu oder Grommet allenfalls untermischt, weiß er sein Vieh den Winter über gut zu

erhalten, wozu die ganze ausgezeichnete Pflege und Reinlichkeit sehr viel beiträgt. Die Schaafzucht ist in dem Hohenloischen nicht minder blühend, *) und es werden an Hämmeln jährlich mehrere tausend Stück das Paar zu 10 bis 15 Gulden in das Ausland verkauft. Es ist zu bedauern, daß die Schweinszucht im Hohenloischen so sehr vernachläsiget wird. Die vielen Müller, Becker und reichen Bauern könnten immer so viele Mutterschweine halten, daß man der auswärtigen Zucht beinahe ganz entbehren könnte. Dagegen gibt sich der Landmann äusserst selten damit ab, ungeachtet die im Land gezogene Schweine gröser und zärter von Fleisch sind als die auswärtigen.

Der Kocher- und Jaxtfluß enthalten Aale, Hechte, Karpfen, Barben und Weißfische. In dem Kocher werden auch zu Zeiten Fischotter gefangen. Die Fischerei könnte ergiebiger seyn, wenn mehr Fleiß darauf verwendet würde. Die Forellenbäche sind auch nicht mehr so reichhaltig. Ausserdem hatte Hohenlohe sonst eine Menge groser Seen mit Karpfen und Hechten besetzt, welche seit etlich und 20 Jahren meistentheils zu Aeckern und Wiesen angelegt worden sind.

Das Fürstenthum hat einen Ueberfluß von allen Getraidarten, an Korn, Dinkel, welcher das schönste weiße Mehl giebt, an Gerste, Haber, Erbsen und dergleichen an Baumfrüchten, an Wiesen und Wein. Da es mit Gebirgen, deren Oberfläche zum Theil mit Waldungen besetzt ist, durch-

*) Besonders seit dem die herrschaftliche Schäfereien an die Bauern verkauft worden sind; s. Materialien ꝛc. erstes Heft, S. 120.

kreuzt, so wird besonders bei Oehringen, bei Michelbach, in dem Kocher- und Tauberthal auch an der Jagst sehr viel und guter Wein gebauet. Zu Ingelfingen betrug allein der Weinzehende im Herbst 1781 3000, und 1785, wo der Wein allenthalben schlecht gerathen war, 300 Eymer. Der Tauberwein in der Gegend von Weikersheim ist sehr trinkbar, aber gegen den Kocherwein ist er schwer und ins Blut gehend.

Bei Neuenstein ist ein Anfang mit dem Krappbau gemacht worden, welcher so gut als der Holländische ausgefallen ist; Auch wird hier und in andern Gegenden des Hohenlohischen Welschkorn oder der sogenannte Kukeruz mit sehr gutem Erfolg gebaut.

Die Baumzucht ist an den mehrsten Orten ein Lieblingsgeschäft der Inwohner. Ein Dorf unweit Oehringen, Weinspach zeichnet sich hierin insonderheit dadurch aus, daß dessen Inwohner seit ungefähr 30 Jahren eine Gattung Feldbirn auf die wilden Stämme zweigen, welche unter dem Namen Mostbirn bekannt sind, und daraus vielen und haltbaren Wein machen.

Das Eisenerz, welches zu Ernspach verarbeitet wird, gräbt man größtentheils in dem Hohenlohischen. In der Gegend bei Mainhard, Messelbach und anderswo haben sich Adern vom feinsten Silber gefunden, sie waren aber nicht so reichhaltig, um Kosten darauf zu verwenden.

In der Gegend vom Kocher und an der Jaxt findet man häufig versteinerte Muscheln, deren oft 15 bis 20 auf einer einen Schuh grosen Platte sind, Cornua Ammonis, Gänsköpfe und dergl. und die gewöhnlichen Gattungen von Stein sind

Sand- Heigel- Gips- Mergel- Stink- und Dauchstein. Die Adern von dieser letztern Steinart sind manchmal so gros, daß 10 bis 15 Schu hohe Wände darinn ausgehauen, und Keller zwischen einer solchen Felsenmauer angelegt werden können.

Hauptsächlich in dem Kocherthal hat diese Steingattung ihren Sitz. Auch findet man in der Gegend bei Waldenburg eine Art von Steinkohlen, welche aber noch nicht reif genug zu seyn scheinen, denn sie geben nicht die gehörige Hitze. Bei Unter-Eppach, eine halbe Stunde von Neuenstein befindet sich ein Gesundbrunnen, dem Pyrmonter einigermasen ähnlich, weil er Eisen- und Stahltheilchen bei sich führet. Da es aber eine Menge reichhaltiger mineralischen Wasser giebt; so findet dieser Brunnen wenig Beifall oder Abgang, ausser bei einigen in der Nähe wohnenden Privatpersonen. Bei Niederhall ist ein Salzwerk, dem Fürsten von Ingelfingen gehörig. Die Quelle davon entspringt nächst an Niedernhall und wird in Deuchern auf die Gradierhäuser gebracht. Bis 1780 war nur ein einziges, mit einem Siedhause da. Weil aber der Ertrag nicht ergiebig genug war, so wurde die Hauptquelle durch neu angelegte Pumpwerke und Kunsträder gereiniget, und noch ein neues Süd- und Gradierhaus erbauet.

II. Einwohner.

§. 5.

Anzahl.

Der Wohlstand des Landvolks, der Ueberfluß an allen nothwendigen Lebensmitteln, und die Gelegenheit zum Absatz derselben trägt das meiste dazu bei, daß das Fürstenthum Hohenlohe

sehr bevölkert ist. Man kann auf eine Quadratmeile wenigstens 4000, also auf das ganze Land bei 120,000 Menschen rechnen. Gern wollte ich hier die ganze Volksmenge bekannt machen, wenn in allen Pfarreien die Führung der Seelenregister eingeführt wäre. Ich kann daher nur von einigen Orten die Bevölkerung angeben. Die Hauptstadt Oehringen enthielt im J. 1785, mit Ausschluß der eingepfarrten Ortschaften, 3834 Seelen. Ingelfingen 1648, darunter 285 stehende Ehen, 115 Wittwer und Wittwen. Weikersheim 1743, darunter 317 Ehen, 142 Wittwer und Wittwen. Bei beiden Orten sind die Eingepfarrten mitgezählt. Kirchberg 1250 Seelen und 130 Familien, wovon vor 100 Jahren nicht die Hälfte daselbst wohnte. Langenburg, mit Einschluß der Eingepfarrten 949, darunter 175 Ehen, 66 Wittwer und Wittwen. Kinzelsau 2156, und mit Inbegriff der Eingepfarrten 3400; Kinzelsau selbst hat 400 Bürger. Bartenstein, 320 Seelen.

§. 6.

Manufakturen und Fabriken.

Die Kunstindustrie ist im Hohenloischen noch nicht so weit gediehen als die Landwirthschaft. In dem Zucht- und Arbeitshaus zu Neuenstein werden Tücher, Bieber und Flanell verfertiget, und von dieser Waare jährlich bei 4000 fl. größtentheils in das Ausland bereits abgesetzet. Ausser diesen sind die vorzüglichsten Fabriken des Landes: Eisenwerke, Hammerschmieden, Färbereien und Rothgerbereien. Zu Ernspach sind Schmelz- und Eisenwerke, wie auch eine Papiermühle. In dem Schmelzofen werden eiserne Kanonen- und andere Gattung Oefen, welche zum Theil mit Ver-

goldung versehen sind, auch anderes Eisen- und Mesinggeschirr gemacht, auf den Hammerwerken aber Stangeneisen auch Kupfer zu allerhand Gebrauch verarbeitet.

§. 7.

Handlung.

Die Handlung von Hohenlohe ist sehr beträchtlich.

Ausgeführt werden vorzüglich:

1) Vieh. Der Viehhandel ist sehr wichtig und einträglich. *) In Cünzelsau, einem grosen Marktflecken mitten im Hohenloischen wohnen verschiedene Mezger, die theils allein theils in Gesellschaft einen Ochsenhandel im Grosen nach Strasburg, und von da nach Paris und andere grose Städte treiben. Diese kaufen die Ochsen in einem gewissen Bezirk von Franken den Bauren und andern Landwirthen ab. Dieser Distrikt fängt von der Gegend um Oehringen an, geht über die sogenannte Kupferzeller Ebene nach Kirchberg und Creilsheim bis Anspach, von da wieder herunter auf Rotenburg, Schrozberg, Herbsthausen, Hermuthhausen über das Kocherthal in die Sall wieder nach Oehringen, folglich in einem Distrikt von ungefehr 10 bis 12 Quadratmeilen, in welchen die Künzelsauer Viehhändler, eine Woche in die andere gerechnet, wenigstens 150 grose Ochsen auf-

*) S. Schlözers Briefwechsel H. 44. S. 89. und dessen Staatsanzeigen H. 31. S. 376. und Journ. v. u. f. Deutschl. vom J. 1786. St. 9. S. 218.

kaufen und durch ihre Treiber nach Strasburg schicken. Ein Paar Ochsen kosten beim Ankauf oft mehr als 200 Gulden Rheinisch; rechnet man aber im Durchschnitt das Stück nur zu 50 Rthlr. so beträgt dies wöchentlich auf 150 Stück 7500 Rthlr. und folglich jährlich 390,000 Reichsthaler. Ungefähr so viel erhalten die Bauern und Landwirthe des angegebenen Distrikts beim Verkauf. Dazu kommt nun noch der Vortheil der Viehhändler selbst; ausserdem ein beträchtlicher Handel mit Schgafen und Hämmel, und auch ein ziemlich beträchtlicher Ochsenhandel nach Frankfurt. Die Fürsten dieser Gegenden begünstigen, unterstützen und erhöhen daher auch den Viehhandel auf alle mögliche Art, da er so viel französisches Geld in ihre Länder bringt. Im J. 1784. waren in Hohenlohe vier Compagnien, die nach Paris, Metz und Strasburg nur allein aus der hiesigen Gegend bis Creilsheim und Schrozberg Ochsen verschickten. Die erste derselben machte nach Paris vom 10ten Aprill 1784 bis Jacobi 1784 überhaupt 18 Trieb, jeder im Durchschnitt zu 34 Stück, und hob dafür 70,705 Gulden 52 kr. Ein Stück kostete in Hohenlohe im Durchschnitt 10 Karolinen, und unterwegs wurden 2 Karolinen auf jedes verwandt. Von Jacobi bis Dezember 1784 geschahen 18 Trieb nach Metz, jeder zu 34 Stück; davon zogen sie 72,505 Gulden. Die Kosten auf dem Wege machten von jedem Stück 2 1/2 Laubthaler. Die 2te Compagnie zu Landau schickte von Ostern bis Weyhnacht nach Metz 36 Trieb, jeden zu 34 Stück, und hob gegen 60,000 Gulden; die Kosten waren wie vorher. Die 3te machte nach Paris und Strasburg in 5 Monaten 20 Trieb, jeden ungefähr zu 40 Stück, und hob 200,000 Gl. Die 4te Compagnie zu Cünzelsau lies vom April bis Julius 18 Trieb zu 34 Stück nach Paris gehen, und hob 70,505 Gl.; nach Strasburg aber machte

diese von Ostern bis Weyhnachten 16 Trieb zu 34 Stück, und hob ungefähr 5440 Schildlouisd'or. Alle zusammen hatten folglich 1784 von Frankreich über 575,000 Gl. baar zurück gebracht. Im J. 1785. geschah alles Treiben nach Strasburg. Die erste Compagnie machte von Ostern bis Weyhnacht 34 Trieb, und bezog 7826 1/2 Schildlouisd'or; die dritte eben so viel, und mag 6945 Schildlouisd'or bekommen haben; die vierte eben so viel, und erhielt 8460 Schildlouisd'or; eine neue Compagnie von Mergentheim mag so viel wie die 4te geliefert und bezogen haben.

Dieser Handel hat sich bis daher nicht nur erhalten, so daß von dem Monat April bis December wöchentlich 200 Stück Ochsen (welche aber zum Theil in benachbarten reichsständischen Ländern aufgekauft werden) nach Strasburg und Paris abgehen, sondern er hat sich auch erweitert, indem eine neue Gesellschaft Volmer und Compagnie zu Neuenstein in dem J. 1784 für 71,500 fl. dann eine andere Compagnie Wirth Burkert und Ziegler zu Kupferzell und Belshag ꝛc. für 200,000 Gulden und eine 3te Compagnie von Cünzelsau für 70,000 fl. Mastochsen in das Ausland und besonders in das Französische verkauft hat.

Ausserdem wird damit im Kleinen nach Frankfurt am Main, Mannheim und Mainz von einzelnen Mezgern auch Bauern, Handel getrieben.

Dieser Handelszweig macht einen Gegenstand von etlichen Millionen Gulden aus.

2) Schaafe, (s. oben S.)

3) Wein; der Handel damit in auswärtige Länder gehet aber bei weitem nicht mehr so stark,

als vor ungefehr 40 bis 50 Jahren. Die Ursache davon liegt nicht an der Verminderung der Güte, sondern in dem politischen Verhältniß, worinnen die obere Pfalz und Baiern (wohin in vorigen Jahren mit Hohenlohischen Weinen ein starkes Verkehr war) sich dermalen befindet, nnd wahrscheinlich an der Einführung des Kaffeetrinkens.

4) Holz. Die Holländer Holzhändler haben die schönsten Eichenbäume aus den mehresten Waldungen ausgehauen und nach Holland geflößt.

5) Früchte.

6) Eisen.

7) Leinwand nach Holland.

8) Tücher, Bieber und Flanell.

Dagegen gehen ein.

1) Salz, von Schwäbisch-Halle.

2) Ausländische Weine.

3) Flachs.

4) Linnenzeuge.

Doch mag der Werth der Importen dem Werth der Exporten nicht gleichkommen.

Der Handel wird durch die guten Chausseen sehr befördert.

Ich bemerke noch das Getraid- und Feldmaas.

1) Getraidmaas: ein Malter glatte Frucht hat 8 Simri, oder zu Cünzelsau 5 Hallische Viertel, zu 1 3/5 Simri das Viertel gerechnet. Ein Malter rauhe Frucht hat 9 Simri, oder 6 Hallische Viertel.

Zu Cünzelsau wiegt 1 Malter Korn	—		246 Pf.
Zu Oehringen	—	— — —	216 Pf.
Zu Cünzelsau	—	— Dinkel	123 Pf.
Zu Oehringen	—	— — —	132 Pf.
allda	—	— — Kern	108 Pf.

2) Feldmaas: In den meisten Hohenlohischen Orten ist der Nürnberger Schu eingeführt. Eine Ruthe hat 12 Nürnberger Schu. Eine grose oder sogenannte Waldruthe (weil hiesige Waldungen mit solcher Ruthe gemessen werden) hat 16 Schu.

2 Schu werden auf einen ordentlichen Schritt gerechnet.

180 Ruthen beträgt ein gemeiner Morgen.

256 — — — ein Waldmorgen.

III. Staatsverfassung.

§. 9.

Staatsrecht.

Auf dem Reichstage gehören die Fürsten zum fränkischen Reichsgrafenkollegium, und haben auf Grafentagen 6 Stimmen, nebst dem Vorsatz in diesem Kollegium. Auf den fränkischen Kreistagen

haben sie nur 2 Stimmen, welche unmittelbar nach den fürstlichen folgen.

Zu den Reichsprästandis trägt Hohenlohe 162 fl. und zu den Kreisprästandis 144 fl. bei. Vermöge eines im J. 1704 errichteten Vertrags hat die Neuensteinische Linie an den ersten 87 fl. und an dem Kreismatrikularanschlage 88 fl. übernommen; die Waldenburgische Linie trägt also 75 fl. und 56 fl. respective zu beiden bei. Der älteste Fürst des Hauses führt immer das Seniorat; kein einzelner Fürst kann etwas Wichtiges für sich unternehmen und abändern, ohne allgemeinen Consens der Agnaten, der vom Senior gesammlet wird. Gegenwärtig ist der Fürst von Ingelfingen Senior, so wie sich zu Ingelfingen auch der gemeinschaftliche Lehenhof befindet.

Die Fürsten der ältern Neuensteinischen Linie nennen sich: Fürsten von Hohenlohe, Grafen von Gleichen, Herren zu Langenburg und Cranichfeld ꝛc. Die Fürsten der jüngern Waldenburgischen Hauptlinie hingegen führen den Titel: Fürsten zu Hohenlohe, Grafen und Herren zu Waldenburg ꝛc. das Recht der Erstgeburt ist bisher nur erst in der Langenburgischen Linie und zwar seit 1718 eingeführt und vom Kaiser bestätiget.

§. 10.

Finanzwesen.

Die jährlichen Einkünfte von Hohenlohe rechnet man auf 380,000 Gulden. Sie werden hauptsächlich aus den jährlichen Steuern, Gefällen, Zollen, Sterbfällen und Bestandgeldern

auch vom Stempelpapier erhoben. Die Abgaben der Unterthanen sind mäßig und bestehen in ordinairer Schatzung, Landsteuer, Handlohn, Sterbfall, Bestehhandlohn (welches die Wittib, wenn sie das Bauerngut auf mehrere Jahre, oder auf ihre Lebenszeit auf ihren Namen besitzen will, entrichten muß; übergiebt sie bald oder spät dasselbe einem ihrer Kinder oder einem Fremden, so wird das Handlohn abermal mit 5 vom Hundert angerechnet; dieses Bestehhandlohn ist jedoch nur in einigen Aemtern hergebracht) dann in Dienstgeld, Umgeld, Nachsteuer und dergleichen.

Von ungemessenen Frohnen weiß man seit 1609 in dem Hohenlohischen nichts.

Der einzige Frohndienst, welcher noch existirt, bestehet in Brennholz, und Jagdfuhren; auch andern Frohnen bei Erbauung der Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser.

§. 11.

Polizei.

Unter den Hohenloischen Polizeianstalten verdient besonders die im J. 1774 errichtete Brandassekuranzion, die Wittwenkassen zu Oeringen und Langenburg, die Umgeld- und Trauerverordnungen, welche in dem J. 1784 durch den Druck bekannt gemacht wurden, die Leibrenntengesellschaft u. a. m. hier bemerckt zu werden.

§. 12.

Religionsverfassung.

Die Landesreligion ist die Protestantische; die zur katholischen Religion sich bekennende Regenten

der waldenburgischen Linie haben ihre Schloßkapellen und eine Art von öffentlicher katholischer Religionsübung.

Der Status Religionis in dem Hohenlohischen ist, nach dem Entscheidungsjahre pure evangelicus. Zu Ende des vorigen Jahrhunderts sind zwar die Herren der Waldenburgischen Linie für ihre Person zur katholischen Religion zurückgetreten; es wurde aber vor und nach diesem Schritte durch mehrere Verträge vestgesetzt, daß in ihren Landesantheilen das evangelische Religionswesen ungekränkt in dem Stande bleiben müsse, wie es in dem anno normali gewesen, und daß ihnen weiter nichts als ein katholischer Privatgottesdienst zugestanden würde. Ihre Unterthanen auf dem Lande sind bis diese Stunde noch der evangelischen Religion zugethan, so weit aussehend auch die um das Jahr 1740 u. f. angelegt gewesene Religionsplane waren, so daß selbst von dem Reichshofrath und dem Corp. Evangel. dagegen nachdrückliche Verbote erfolgten, welche zum Theil von dem Kreisausschreibamte executive in Vollzug gesetzt wurden.

Inzwischen ist Bartenstein oder Schillingsfürst ganz katholisch, und wie vorhin erwähnt, daselbst eine Art von öffentlicher katholischer Religionsübung, an beiden Orten finden sich öffentliche Zeichen von herrschender katholischer Religion, auch werden daselbst und in Kupferzell seit ungefähr 70 Jahren Hospitia von Franciskanermönchen unterhalten, und jährlich öffentliche Prozessionen angestellt, wogegen von der Neuensteinischen Linie protestirt worden. Allein auch da, wo in neuern Zeiten katholische Einwohner unter die evangelischen eingeführt worden, hört man nichts von einigem Druck gegen die, welche nicht der Landesreligion beizethan sind, ungeachtet sie wo

nig oder nichts zu Bestreitung der öffentlichen Lasten beitragen, oder beitragen können.

Die Herren der Neuensteinischen Linie sind mit ihren sämtlichen Unterthanen der evangelischen Religion beigethan.

(Die Fortsetzung folgt.)

IV.

Kritisches Verzeichniß derjenigen Schriften und Abhandlungen, welche von dem Reichsgrafenstand überhaupt und denen einzelnen Reichsgrafschaften insonderheit handeln.

I. Von dem Reichsgrafenstand überhaupt:

1) Von der Grafen und Herren Stand, Ursprung und Anfang, auch Aufnehmen und hinwieder, sonderlich aber jetziger Zeit zugefügten Beschwerungen und je länger je mehr besorgenden Abnehmen, und wie demselben vermittelst göttlicher Hülf und Beistand, noch etlichermasen wieder zu helfen seyn möchte; Anno 1597 in des Reichshofraths von Senkenberg Sel. Jur. & Historiarum, Tom. VI, pag. 1-80.

Diese Abhandlung enthält viel Gutes.

2) *Schilter* de S. R. Imp. Comitum prærogativa ac Jure inter ipsos & ordinem Equestrem Imperii immediat.

3) *Bierlingi* Conspectus Controvers. inter Comites S. R. Imp. & ordinem equestrem.

---

*) Aenliche Verzeichnisse von Reichsgräflichen Deduktionen und Landkarten werden in einem der folgenden Hefte geliefert werden.

4) *Waldschmidt* de S. R. J. G. comitum Austrægis, 4.

5) *Joh. Adam Kopp* (Gräflich-Isenburg-Birsteinischen Kanzleidirectors.) T. de insigni Differentia inter Comites S. R. J. & Nobiles Imperii immediatos. 4. ed. prima, Argent. 1724. ed. IIda 1728.

Ein Werk dessen Werth von den berühmtesten Publizisten anerkannt worden ist.

6) Wilhelm Friederich von Pistorius (des Reichsgräflich Wetterauisch- und Fränkischen Collegii würklicher Geheimderrath und Reichstags Gesandter zu Regensburg, geb. zu Weikersheim 1702, gestorben den 24ten Dec. 1778) historisch- und juridische Anmerkungen über allerhand den Ursprung, Historie und Vorrechte derer Reichsgrafen betreffende Materien. 4 Theile, 8. Frankfurt 1726.

Der Verfasser hat sehr viele schätzbare Nachrichten in dieser Sammlung geliefert.

7) *Ejusd.* Conspectus illustriorum inter S. R. I. Comites & Ordinem equestrem immediatum glisceutium controversiarum, 4. Rintel. 1724.

8) Johann Christian Lünigs Thesaurus juris der Grafen und Herren, Fol. Frankfurt und Leipzig 1725.

Der berühmte Staatsrechtslehrer Moser fällt in seinem deutschen Staatsrecht Thl. 37. S. 320 folgendes Urtheil von diesem Werk: „Es ist wenig „Judicium bei dieser Sammlung adhibirt, und „stehen viele Sachen darinnen, so wenig taugen, „oder gar nicht dahin gehören; hingegen ist vieles „weit besseres ausgelassen."

9) Johan Stephan Burgermeister (beider Rechte Doktor, Sächsischen Raths und Konsulenten des Schwäbischen Ritterkantons am Neccar.) Grafen und Rittersaal, 4. Ulm 1715.

In diesem Werk — welches eine Widerlegung von Schilteri Tr. de prærogativa Comitum seyn soll — sind die Reichsgrafen mit der Reichsritterschaft zum Nachtheil der erstern in Parallel gesetzet worden.

10) *J. Heumanni* Diss. de S. R. I. Comites investiendi ratione, Altorf. 1743.

11) Johann Friederich Moritz (königlich dänischen Legationsrath, verschiedener Fürsten und Stände Hofraths und Kreisgesanndten zu Frankfurt am Main) Abhandlung von den Austrägen der unmittelbaren Grafen gegen mittelbare Kläger, 4. Frankfurt 1750.

12) Johann Georg Estor (Hessen-Kasselscher Geheimder- und Regierungsraht, Vicekanzler und ersten Rechtslehrers zu Marburg) gründlicher Beweis des grosen Unterschieds zwischen dem hohen und niedern Reichs- auch Landsässigen Adel, ingleichen den wahren Reichsgrafen und alten Reichherren vor den heutigen Titularreichsgrafen und Freiherren, 4. 1751.

13 Johann Peter Bucher (Professors der Rechte an dem Gymnasio zu Burgsteinfurt.) Oratio inauguralis de iuribus S. R. I. Comitum antiqui Stemmatis generalibus, eorumque ab aliis Comitibus insigni differentia. Steinf. M. Decembr. 1763.

14 Brauchbare Anmerkungen den Reichsgrafenstand betreffend, nebst einem kurzen Vorbericht

aus sichern Quellen herausgegeben; 5 Bogen in 4. Frankfurt am Main 1764.

Eine reichhaltige und seltene Brochüre, deren Innhalt im 1sten Heft der Materialien, S. III. angegeben ist.

15) Disp. jur. ausp. I. G. de jure consociationum Ordinum S. R. I. generatim & comitum speciatim. Præs. J. A. Hoffmann, R. Jo. Paul Wisker Marb. 1771. 70. S. und

16) *J. A. Hoffmann* Diss. de conventibus seu comitiis comitum, Marb. 1771.

Diese beide Dissertationen führen das Gepräge der Gründlichkeit.

17) Diss. de Origine juris hereditarii comitum Imp. S. R. G. in comitatibus & inde pendente origine cognominum eorum seu nominum gentilitiorum. Præs. A. F. Schott, A. Traug. Guil. le Petit. Lips. 1771. 48 S.

18) Utrum jus comitum ad Deputationes Imp. & visitationes camerales extraordinarias personale sit, an collegiale? Præs. *G. D. Hoffmann*, R *Jo. Frid. Haacken*, Tub. 1776.

19) *C. O. Græbe* Or. de his, quæ Statui & splendori præsertim comitum S. R. I. Noxia fuere & de mediis, quæ faciunt ad illos conservandos Burgosteinfurti, 1777. 4.

II. Von einzelnen Reichsgrafenkollegien:

1) Johann Gottfried Biedermann *) (Pfarrers zu Aufseeß im Bambergischen) Genealogie der hohen Grafenhäuser im Fränkischen Kreise, 1. Theil, Erlangen 1745 in fol.

2) Carl Friederich Schöpf (D. der Rechte, gräflich Solms-Laubachischen Hof- und Regierungsraths) Wettereiba illustrata, oder historisch-genealogische Proben von den alten Grafen in Franken und der Wetterau, 8. Laubach 1761.

3) De evangelica Religionis qualitate voti curiati collegii comitum franconicorum in comitiis Imp. universalibus Diss. inaug. *Ge. Jac. Fried. Meister.* Goett. 1778.

4) Essai sur la legitimation des envoïes de la parte des Comtes de l'Empire à la Diète de Ratisbonne, particulièrement de l'envoyé du Collége des Comtes de la Franconie après la mort du Directeur de ce College par Mr. le Professeur *Martens* à Gœttingue 178 .

5) Versuch einer Theorie von der innern Kollegial-Verfassung des Schwäbischen Reichsgrafenstandes, 8. Kempten 1788. Der Innhalt dieser nüzlichen Schrift ist im 1sten Heft der Materialien S. 112 angezeigt.

*) Nachrichten von diesem Manne findet man in Meusels Geschichtforscher, Thl. 2. S.

III. Von den einzelnen Reichsgrafschaften:

Bentheim

1) *Io. Henr. Jungii* Historia antiquissima Comitatus Bentheimensis 4. Hannov. & Osnabrugi 1773.

2) Wedekinds topische und statistische Beschreibung der Reichsgrafschaft Bentheim in Weddigen neuem Westphälischen Magazin zur Geographie, Historie und Statistik, B. 1. Heft 2. S. 103 — 139.

3) Topographische Beschreibung der Stadt Rheda; in Weddigens älteren Westphälischen Mag. B. IV. H. 16.

4) Die Landesbeschwehrden der im Niederrhein-Westphälischen Kreise belegenen Reichsgrafschaft Bentheim vorgelegt von einem Agenten der Landeseinwohner. gr. 8. Karlsruhe 1789.

Castell.

1) Biedermanns Erläuterung und Beweis zu seinen genealogischen Tabellen des Hauses Castell; in J. G. Meusels Geschichtforscher, Thl. 2.

2) Einige Bemerkungen über die Grafschaft Castell, samt einem Fragment zur allgemeinen Reformationsgeschichte, aus dem Leben eines dieser Grafen; in dem Buch: die Reisenden für Länder- und Völkerkunde, Thl. 3. S. 194.

3) Geschichte der Grafen von Castell in Reinhards Beiträgen zur Geschichte Frankenlands S.

Erbach.

1) Daniel Schneiders (Erbachischen gemeinschaftlichen Superintendenten und Konsistorialraths)

Hochgräflich Erbachische Historie, Frankfurt am Main 1736. in Folio mit Kupfern und einer Landkart.

Ein reichhaltiges Werk! das aus vielen ungedruckten Urkunden bearbeitet, und durch

2) Hrn. Konsistorialrath Lucks Zusätze und Berichtigungen desselben (Frankfurt 1786.) noch brauchbarer gemacht worden ist.

Fürstenberg.

1) Statistik des Fürstenthums Fürstenberg; in dem ersten Heft dieser Materialien, S. 53. bis 64.

2) J. M. Kapfs Nachrichten von den Fürstenbergischen Bergwerken in Schlözers Briefwechsel H. XV. S. 171.

3) F. Kapfs Beiträge zur Geschichte des Fürstenbergischen Bergbaus im Kinzinger Thale, 8. Kassel 1785.

Hohenlohe.

1) Christian Ernst Hanselmann (Hohenlohischen Hof- Lehen- und Consistorialraths) und Archivars zu Oehringen, Diplomatischer Beweis, daß dem Haus Hohenlohe die Landeshoheit mit denen zuselbiger gehörigen Rechten lange vor dem grosen Interregno zugestanden habe, Nürnberg 1751. Fol.

2) Ebendess. Weiter erläuterte und vertheidigte Landeshoheit des Hauses Hohenlohe samt Anmerkungen, und einem Anhang von 226 Urkunden und Beilagen 1757. Fol.

3) Johann Christian Wibel (M. Ph. Hohenlohe Langenburgischen Hof- und Stadtpredigers, auch Consistorialis zu Langenburg) Hohenlohische Kirchen- und Reformationshistorie, 3 Thl. 4. Onolzbach 1752. 1753.

4) Georg Wilhelm Zapfs Versuch über die Hohenlohische Geschichte, erstes Heft 1779.

5) Samuel Wilhelm Getters Betrachtung über das Hohenlohische Wappenbild mit 18 Wappen auf 6 Kupf. gr. 8. Nürnberg 17 .

6) Topographische Beschreibung von Hohenlohe in dem Journ. v. u. f. Deutschland, vom Jahr 1786. St. 9. S. 214 — 234.

Diese Abhandlung enthält viele gute statistische Nachrichten, die oben bei der Statistik von Hohenlohe Seite bis benutzt worden sind.

7) Meine Reise durch Hohenlohe; in Hirschings Archiv für die Länder- und Völkerkunde, B. I. S. 19 — 54. enthält nichts merkwürdiges, das nicht aus der vorherangezeigten topographischen Beschreibung, die oft wörtlich abgeschrieben ist, genommen wäre.

Isenburg.

1) Geschlechtsreihe der uralten Reichsständischen Häuser Isenburg, Wied und Runkel, — aus archivalischen Urkunden und glaubwürdigen Geschichtschreibern, mit einer Landkarte, 5. Kupfertafeln und 17 genealogischen Tabellen, (von C. H. H. von Fischer, gräflich Fränkischen Komitialgesandten) Mannheim 1778 fol.

2) Historisch-statistische Topographie der Grafschaft Oberisenburg, von J. D. A. Höck, Gräf-

lich Isenburg-Meerholzischen Regierungssekretär, 8. Frankf. am Main 1790 mit einer Landkarte.

Limpurg.

Heinrich Preschers (Limpurgischen Pfarrers zu Gschwend) Geschichte und Beschreibung der zum fränkischen Kreise gehörigen Reichsgrafschaft Limpurg, worinnen zugleich die ältere Kochergau-Geschichte überhaupt erläutert wird. 2 Theile, gr. 8. Stuttgard 1789. mit Kupfertafeln und einer Landkarte.

Lippe.

1) W. G. L. von Donop historisch-geographische Beschreibung der Fürstlich Lippischen Lande in Westphalen, 2te verbesserte Auflage mit einer Charte, 8. Lemgo 1790. (1 fl. 40 kr.)

2) Bevölkerungstabelle der Grafschaft Lippe, ohne die beiden Kirchspiele des Amts Sternberg, Bege und Bösingfeld, von den Jahren 1774 — 1782. nebst Betrachtungen über selbige (von Clostermeier) in dem Lippischen Intelligenzblatt vom J. 1783. St. 31 — 33. und in Hausens Staatsmaterialien B. 1. St. 4. S. 414.

3) Lippe-Detmoldische Steuercatastrumsverordnung in Schlözers Staatsanz. Heft 9. S. 89.

4) Schulverbesserungen auf dem Lande in der Gr. Lippe-Detmold; in dem Journ. v. u. f. Deutschl. vom J. 1787. St. 6. S. 547.

5) Nachricht von mehrern vortrefflichen Einrichtungen, besonders von drei zur Unterstützung der Unterthanen errichteten öffentlichen Cassen

in der Grafschaft Lippe-Detmold; in dem Göttingischen historischen Magazin von Meiners und Spittler, B. II. St. 4. S. 377 — 593.

6) *Gottlieb Barckhausen* fasciculus plantarum ex flora comitatus Lippiaci, 4. Götting. 1775.

Oettingen.

1) J. P. Lang (Oettingischen Hofraths) Materialien zur ältern und neuern Oettingischen Geschichte, 8. Wallerstein 1771 — 1775. 5 Bände.

2) *Oeffelin* Historia Oettingensis.

3) Wildeisen Oettingische Chronik.

4) Beiträge zur Kenntniß der natürlichen und politischen Verfassung des Oettingischen Vaterlandes, 8. Oettingen 1786.

5) Georg Adam Michel (Generalsuperintendent der sämtlichen Oettingischen evangelischen Kirchen) Oettingische Bibliothek, 8. Anspach 1758 — 1767. 1. — 3. Stück.

Reuß.

1) *Petri Beckleri* Illustre Stemma Ruthenicum, fol. Schlaiz 1684.

2) Genealogia Ruthenorum Comitum & Dominorum in Plauen ab anno 950. usque ad medium annum 1715. perducta, Norimbergæ 17 .

Der Verfasser ist Heinrich XIII. Graf zu Reuß und Herr zu Plauen.

3) Christian Köbers (Superintendenten zu Lobenstein) Historische Nachricht vom Voigtlande ꝛc.

zur Erläuterung der Gräflich Reuß-Plauischen Historie, Jena 1725.

4) Erläutertes Voigtland, oder vermischte, zu Ergänz- und Verbesserung der Hochgräflich Reuß-Plauischen Historie dienliche Anmerkungen, 1, 2, 3 und 4tes Stück, von Rath Büchner zu Graitz.

5) T. E. Hoppens Geraische Flora, 8. Jena 1774.

6) Beiträge zur Geographie der Reußischen Lande; in dem Historisch- und geographischen Journal. vom J. 1790. St. 2.

Sayn.

1) J. J. Mosers Staatsrecht der Reichsgrafschaft Sayn, 1749. Fol.

2) Statistische Beschreibung der Grafschaft Sayn-Altenkirchen, im Göttingischen historischen Magazin von Meiners und Spittler, B. II. Heft 4. S. 722—741.

3) Geschichte der Bergwerke in der Grafschaft Sayn, in J. J. Spießens Brandenburgischen Münzbelustigungen, St. 16.

Solms.

1) Von den Foßilien des Fürstenthum Solms, s. Schröters neue Litteratur und Beiträge zur Kenntniß der Naturgeschichte, sonderlich der Konchylien und Fossilien, B. I. S. .

2) *Alberti Ottonis Bilgenii*, Laubacensis Solmeji, Genealogia Comitum Solmensium, 4to. Giessæ 1621. Deutsch Frankfurt 1622. 4.

3) L. Christoph Heinrich Zeibichs (Pastor und Superint. zu Baruth) Genealogische Tabellen über das uralte Reichsgräfliche Haus zu Solms, von dessen ersten bis zu jetzigen Zeiten, nebst beigefügten historischen Erläuterungen vom ersten Ursprunge, glorieusen Fortgange nnd merkwürdigen Fatis dieses hohen Geschlechts, Berlin, Wittenberg und Zerbst, 1709. Fol.

Stollberg.

Matth. Gothi, Inclytæ Familiæ Stolbergicæ Fragmentum, 8. Ligf. 1620. Lustre des Hochgräflichen Hauses Stollberg jüngerer Linie, 104 genealogische Tabellen, 4. Nordhausen 1727.

Tecklenburg.

1) Rumps Beschreibung der Grafschaft Tecklenburg.

2) August Carl Holsche's (königl. Preussischen Assistenzraths zu Bromberg in Westpreussen) historisch-topographisch-statistische Beschreibung der Grafschaft Tecklenburg, nebst einigen speciellen Landesverordnungen mit Anmerkungen, als ein Beitrag zur vollständigen Beschreibung Westphals, 8. Berlin und Frankfurt 1788. 588 Seiten.

Wertheim.

Peter Albini Historie der Grafen und Herren von Wertheim, Fol. Leipz. 1716.

Wild- und Rheingrafen.

Kurzgefaßte Geschichte des Wild- und Rheingräflichen Hauses aus Urkunden zur Erläuterung der Verfassung desselben, insonderheit in Betracht der Erb- und Lehenfolge-Ordnung, Fol. Mannheim 1769.

V.

Geschichte
der
Grafen in den ältesten Zeiten. *)

Ueber den Ursprung des Worts Grav haben die Gelehrten viele und seltsame Meynungen geäussert. Einige leiten es von ragen her, weil ein Graf vor andern an Würde hervorrage; andere wollen es von dem Wort grau (canus) abstammen, weil man keinen zum Grafen erwählt habe, der nicht an Jahren, oder wenigstens an Verstand grau gewesen seye. Noch andere glaubten mit Grund des-

*) Denenjenigen, welche die Deutsche Enciklopädie nicht besitzen, hoffen wir durch diesen Auszug einen Gefallen zu erweisen.

A. d. H.

sen Ableitung in dem Wort Graben (fossa) zu finden, und wiederum andre wollen es lieber für ein Deutsches Stammwort halten, oder aus dem Griechischen von γραφειν oder von Graphium (Schreibgriffel) ableiten, weil die Grafen vorzüglich des Schreibens hätten kundig seyn müssen, und was dergleichen unbedeutende Untersuchungen mehr sind, die wir keinesweges bestreiten mögen. Genug daß in den ältesten Zeiten Deutschlands das Grafenamt eine obrigkeitliche Würde gewesen, welche hauptsächlich in Verwaltung der Justiz bestanden hat. Es pflegten nehmlich die Deutschen Völkerschaften ihre Länder in mehrere kleinere Distrikte oder Gauen abzutheilen, und Obsicht oder Verwaltung über jedweden derselben einem aus dem Adel erwählten Mann zu übertragen, welcher nach ihrer Sprache Graf genennt wurde, und so viel als einen Landrichter vorstellte. Ihm waren gewöhnlich noch eine Zahl Gehülfen oder Räthe beigegeben, nach dereu Urtheil und Gutfinden er die in seiner Grafschaft vorfallende Streitigkeiten schlichtete. Die Römer nannten diese nach ihren Begriffen Comites; jenen aber Princepts. Wenigstens lassen sich die hierüber sprechende Stellen des Geschichtsschreibers Tacitus in seinem Büchelchen: de moribus Germanorum nicht wohl anders verstehen. Eliguntor in conciliis, heißt es daselbst im 12ten Cap. & principes, qui jura per pagos vicosque reddunt. Centeni — oder wie andere lesen, certi singulis (principibus) Comites consilium simul & autoritas adjunt. Sie waren also das, was heut zu Tag in manchen Gerichten die Schöppen sind. Inzwischen finden wir jedoch auch Beispiele, wo Comites und Grafiones völlig gleich bedeutende Wörter sind. In den folgenden Zeiten entstanden nach und nach mehrere Klassen von Grafen, als z. B. Land- Dyk- oder Teichgrafen, Forstgrafen, Kammergrafen, Freygrafen,

Lehngrafen, Markgrafen, Holz- und Gohgrafen, Salz- Waſſer- Wild- Witzgrafen, und andre mehr, von denen unter den beſondern Rubriken umſtändlicher gehandelt wird.

Indeſſen iſt leicht zu erachten, daß bei einer ſolchen politiſchen Verfaſſung, wie jene bei unſern Vorfahren in den deutſchen Wäldern beſchaffen geweſen, die Gewalt eines Grafen oder Richters nicht ſonderlich gros geweſen ſeyn mochte. Seine Einkünfte beſtunden in dem, was der Untergebene ihm freywillig gab, und da ein jedweder befugt war, ſich ſelbſt Recht zu verſchaffen oder eigentlicher zu reden, ein jeder ohne weitere Anzeige ſich ſelbſten Genugthuung nahm; ſo beſtand das Hauptgeſchäfte des Grafen mehr darinn, die aus dieſer Einrichtung entſtehende nothwendig üble Folgen, nicht zu weit um ſich greifen zu laſſen, und zu vermindern, als in einem ordentlichen Richteramt. Sachen welche nur einigermaßen von Wichtigkeit zu ſeyn ſchienen, waren ohnedies ganz und gar von des Grafen Erkenntniß ausgeſchloſſen, und der allgemeinen Stimme des Volks in den öffentlichen Verſammlungen zur Entſcheidung vorbehalten. Hier war es auch, wo Könige, Herzoge und Grafen erwählt, angeklagt und gerichtet wurden. So armſelig und begränzt aber derer Grafen Richteramt in dieſen noch unkultivirten Zeiten auch geweſen ſeyn mag, weil es die Sitten und der Charakter der Nation nicht anders mit ſich brachte; ſo gros war jedoch auf der andern Seite ſchon damals ihr Anſehen und Einfluß bei dem Volk, wozu ihnen das allmählig aufkeimende Lehnſyſtem beſonders behülflich war. Es iſt nehmlich bekannt, und läßt ſich auch ſchon von einer ſo kriegeriſchen Nation zum Voraus vermuthen, daß ein Richter der damaligen Zeit ſo wenig, wie jedwedes andere Mitglied des Staats vom Kriegs-

dienst befreyt war. Der Gaugraf konnte ohne Tapferkeit eben so wenig mit Ehre und Ansehen bestehen, als ihm solches sein Adel und seine Richterswürde geben konnten. Weil nun mehrere tapfere Männer unstreitig grösere Thaten zu verrichten im Stande sind, als ein einzelner; so pflegten auch gemeiniglich die Grafen eine Anzahl der tapfersten Männer aus der Grafschaft auf ihrer Seite zu haben, welche bei Krieg und Abentheuer ihre unzertrennliche Gefährden waren. Mit vieler Wahrscheinlichkeit läßt sich behaupten, daß die obererwähnten Comites, wo nicht ganz, doch vorzüglich dieses Gefolge ausgemacht haben. Die Grafen mußten denn für den Unterhalt desselben sorgen, und belohnten auch wohl die Tapfersten von ihnen mit Pferden und Waffen; dagegen geht nichts über die Anhänglichkeit, womit ein solches Gefolge seinem Anführer und Grafen ergeben war. Er war der nächste und letzte Gegenstand, dem sie Muth, Treue und Blut widmeten. Von ihm hierinnen übertroffen zu werden, wurde für schimpflich gehalten; denselben aber zu überleben, wenn er im Gefecht geblieben, war die gröste Schande. Die Fürsten streiten um den Sieg, sagt Tacitus, und das Gefolge für den Fürsten, und da aller erfochtener Ruhm jederzeit auf den Anführer zurückfiel; so verblieb auch diesem allemal die Ehre der Tapferkeit allein. Je gröseren Ruf der Tapferkeit nun einer erlangt hatte, desto leichter fiel es ihm, seinen Anhang im Volk zu verstärken. Denn jedermann wünschte einen solchen Mann zum Anführer zu haben, um dessen Ruhm durch tapfere Thaten noch mehr verherrlichen zu können. Das Herzogen- und Grafenamt war demnach in den deutschen Wäldern noch gemeinlich in einer Person vereinigt. Wir sagen: gemeiniglich, weil auch jeder andere tapfere Mann auf diese Ehre sich Hoffnung machen konnte. Nach beendigtem Krieg hielt der

bisherige Anführer wiederum Gericht nach wie vor, und was daher die Grafen als Richter nicht vermochten, fiel ihnen, als den tapfersten Männern des Landes, nicht schwer, zu bewürken. Denn es ist leicht zu ermessen, wie sehr das Ansehen und die Gewalt dieser Männer durch eine solche Verfassung, wobei das Vaterland allemal Gefahr lief, ausser acht gelassen zu werden, gewinnen mußte. Ohne es zu wissen, half das geblendete Volk getreulich seine Freyheit untergraben, und spielte die Macht des Staats den angesehensten und Vornehmsten aus ihrer Mitte gegen Belohnungen mit Pferden und Waffen, in die Hände.

So lange Deutschland diese Verfassung behielt, nahm auch das Ansehen der Deutschen Grafen mehr zu, als ab. Durch ihren Anhang im Volk fiel es ihnen leicht, trotz aller Freyheit, worauf dasselbe so stolz war, alle Gewalt im Staat immer mehr auf sich zu lenken, bis endlich von den Römern der diesseits des Rheins beigegene Theil von Teutschland unterjocht, nach ihrer Weise in Provinzen vertheilt und über dieselbe Duces und Comites aus ihren Landesleuten zu Richtern gesetzt wurden. Es hat aber mit diesen römischen Ducibus und Comitibus eine ganz andere Beschaffenheit, als mit den Deutschen Grafen. Die römischen und griechischen Kaiser gaben überhaupt den Titel Comes ihren Begleitern und Hofbedienten, und da diese öfters und gemeiniglich ohne andere Benennungen als Staatthalter in Provinzen versendet wurden; so entstand aus dem allgemeinen ein besonderer Amtsname. Dies geschahe besonders in den Ländern, welche an der Gränze ihres Reichs lagen, und daher wurden auch diese römischen Comites sehr frühzeitig den Franken bekannt. Dieses mächtige Volk, welches in der Folge sich nach und nach zum Herrn über ganz Deutschland,

nur allein Sachsen ausgenommen, aufgeworfen hatte, gieng zwar in der Hauptsache nicht von der ursprünglich deutschen Verfassung ab, denn es behielt die Eintheilung in Gauen bei, und ließ solche durch Grafen, so wie vormals, jedoch nunmehr mit einiger Abänderung ihrer Bestimmung verwalten. Mehrere Gauen machten aber bei ihnen eine Provinz aus, der ein Herzog oder Patricius vorgesetzt war, welche Einrichtung sie wahrscheinlich von den Römern erlernt hatten. Merkwürdig ist hierbey, daß das Wort Graf in lateinischen Urkunden fast durchgängig durch Comes übersetzt wird, wiewohl noch im Jahr 692. die Comites nicht Richter, sondern Stadtvertheidiger gewesen zu seyn scheinen, weil man sie in einer Urkunde König Cladwichs von den Graphen oder Graphionibus getrennt findet. Inzwischen spielen nunmehr diese fränkische Grafen und Herzoge eine weit ansehnlichere Rolle, als jene in den deutschen Wäldern. Zwar hatte das Volk noch immerhin sehr vieles im Staat zu sagen, auch waren die Grafen und Herzoge nichts weiter als königliche, oder vielmehr Beamte des Staats; allein während den fortdauernden Kriegen mit den Römern und übrigen deutschen Völkerschaften hatten dieselben, vermittelst des immer allgemeiner werdenden Lehnsystems, ihr Interesse zur Verstärkung ihres Anhangs und Ansehens sehr wohl zu wahren gewußt, und die Macht des Volks zu ihrem, und nicht zum Vortheil des Staats geleitet. Man bestrebte sich und setzte auch eine besondere Ehre darinn, das stärkste Gefolge zu haben, und so wie man in dem alten Deutschland nicht einmal etwas von einem gemeinen Eid der Treue wußte; so wurden jetzt diese Gefolge schon durch besondere Eide verbindlich gemacht. Statt daß in den Wäldern der Herzog oder Graf sein Gefolge für die ihm geleistete Anhänglichkeit im Krieg durch freyen Tisch, Ge-

schenke, an Pferden und Waffen belohnte; so ertheilte man jetzt demselben liegende Güter zum Genuß. Sie wurden Beneficia und in der Folge Lehen genennt. Die Innhaber hiesen Gesellen oder Vasallen, nach deren Tod sie auf den Herrn zurückfielen. Nichts konnte begreiflicherweise für die deutsche Nationalfreyheit schädlicher, und hingegen für die Grafen nichts zuträglicher seyn, als diese Verfassung. Sie hatten nunmehr jederzeit ein stehendes Heer zu ihrem Befehl, und das Volk mußte sich nach ihrem Belieben führen lassen. So wie nun dieses sich an die Grafen verkaufte; so verkauften sich die Grafen gegen Lehngüter wiederum an die Könige. Ohne sie konnte der König keinen Krieg unternehmen, und war es ihnen nicht gefällig, den Krieg fortzusetzen; so mußte der König Friede machen. Die Könige erzeigten ihnen daneben die größte Ehre, und beehrten sie mit ansehnlichen Titeln. Sie nennten sie fratres nobilissimos, venerabiles, illustres, fideles. Keine Sache von Wichtigkeit wurde ohne ihr und der Herzoge und übriger Hofofficianten Vorwissen geschlichtet. Ja, ihr Ansehen war bereits zu Anfang der Karolingerzeiten so hoch gestiegen, daß ihnen der Pabst in einem Diplom den Vorzug vor den Erzbischöffen und Bischöffen gab, und die Könige von Reichsgütern ohne ihre Einwilligung nichts verkaufen mochten. Die unaufhörlichen innern Zwistigkeiten und Kriege der Merovingischen Könige trugen nicht wenig dazu bei, das Ansehen und die bereits in Händen habende Gewalt derer Grafen immermehr zu befestigen. Ein jeder suchte durch Lehn und Geld sich Vasallen zu erwerben, um den andern Fesseln anlegen zu können. Unter solchen Umständen konnte es sich nicht fehlen, daß die Grafen und Herzoge zu einer Grösse und Macht emporstiegen, deren Gefährlichkeit selbst den Königen einleuchten mußte. Und nun dieselben nur einiger-

masen im Zaum zu halten, schritten sie zu einem Mittel, das noch verzweifelter war, als die Krankheit selbst. Sie wählten einen von den Grafen oder Herzogen, um die übrigen in den Schranken zu halten. Er wurde Major Domus genannt, und bekam die innere Verwaltung des Reichs, das Kommando der Heere, und endlich auch die königlichen Schätze in seine Gewalt. Was aber die Könige durch diese Einrichtung gewonnen haben, ist aus der Geschichte bekannt.

Uebrigens waren die Grafen freylich nicht alle von gleicher Gewalt und Ansehen, sondern es beschränkte sich solches lediglich nach der Grösse des Gauen, oder nach der Macht und Gewalt, welche entweder der König verliehen, oder ein jedweder sich selbst zu verschaffen und anzumaßen gewußt hatte. Daher komt es, daß in den Kapitularien der fränkischen Könige, oder von ältern Geschichtschreibern mehrmals der Comitum majorum, mediocrium & minorum Erwähnung geschieht, ohne daß jedoch diese Grafen, wie man vielleicht denken möchte, an Würde von einander verschieden gewesen, oder besondere Klassen unter sich ausgemacht hätten. Die erwähnten Kapitularien, in welchen die Majores nicht selten auch Fortiores genennt werden, geben dadurch deutlich zu erkennen, daß diese Benennungen blos von der Macht und dem Reichthum an Vasallen und Ländereyen hergenommen sind. Denn alle Grafen hatten nur einerley Comitiv, und derjenige Graf, welcher einer Stadt vorgesetzt gewesen, hatte ebendieselben Gerechtsamen, und das nemliche in des Königs Namen daselbst zu verwalten, was ein anderer in seinem weitläuftigen Gaue zu verrichten hatte. Verschieden hiervon war eine andere Gattung von Grafen, deren Vorrechte mit jenen der Gau- und Stadtgrafen nicht verwechselt werden dürfen,

und welche an des Königs Hof, in dessen Namen alle daselbst angebrachte Streitigkeiten und Berufungen, vorzüglich aber die Processe der Bischöffe, Aebte und Grafen unter einander zu schlichten hatten, wenn solche der König nicht in eigner Person mit Zuziehung seiner Hofofficianten und übriger Grafen zu entscheiden für nöthig fand. Sie hiessen Pfalzgrafen, waren gleichsam die ersten Minister im Reich, und giengen den Herzogen vor. Sie werden auch niemals schlechtweg Comites oder Grafen, sondern jederzeit Pfalzgrafen, Comites Palatii genennt. Vermuthlich gehörten diese zu den Fortioribus, da hingegen die Stadt- und mehrsten Gaugrafen zu den mittleren, und zu den kleineren die Grafen einzelner Dörfer gerechnet wurden.

Auch die eigentliche Bestimmung und das Richteramt derer Grafen hatte, wie bereits oben bemerkt worden, unter den Franken eine andere Gestalt gewonnen. Wir lernen aus der ihnen mitgegebenen Instruktion, die uns Markulf aufbewahrt hat, daß es nicht mehr allein in einer Art von bürgerlicher und peinlicher Justizverwaltung, sondern auch der Policey und Erhebung königlicher Gefälle bestanden. Er mußte nemlich jedweder Nation Franken, Römern und Burgundern nach ihren eignen Gesetzen Recht sprechen, für die öffentliche Sicherheit wachen, und zuletzt des Königs Gefälle einnehmen. Jederman in der Grafschaft, selbst der Adel, wurde von ihm gerichtet; nur allein die Processe der Bischöffe und Aebte waren hiervon ausgenommen. Die Grafen waren auch die Advokaten der Stifter, Klöster und Kirchen. Sie waren von den Herzogen in nichts verschieden, als daß solche einen grösern Bezirk zu regieren, und gemeiniglich mehrere Grafen, unter ihrer Obsicht hatten, welche Unter-

gebenheit jedoch nur in Beziehung auf das Kriegswesen zu verstehen ist. Uebrigens gab es auch Grafen, die unmittelbar unter den Königen stunden, vorzüglich in den rheinischen Gegenden. Ja wir haben Beispiele, daß diese beiden Benennungen öfters für einerlei von den Geschichtschreibern gebraucht werden, und es ist höchst wahrscheinlich diese Vermischung blos daher entstanden, weil die Grafen in ihren Bezirken zugleich das Amt der Herzogen mit verwalteten, und aus ihrer Mitte diese gewählt zu werden pflegten. Denn ein jedweder Graf mußte jederzeit auch über das Kriegswesen in seinem Gauen Sorge tragen, und dessen Einwohner zu Kriegszeiten in die Schlacht führen. Ebendaher mag es auch wohl kommen, daß wir in manchen Urkunden Herzoge und Grafen unter einander, und ohne weiteren Unterschied unterschrieben finden. Die von einem Grafen geforderten Eigenschaften waren nach dem Ausdruck ihrer Instruktion, Treue gegen den König, und Gestrengheit oder Tapferkeit, die bei einem Richter der damaligen Zeit wegen der vielen innerlichen Kriege, und weil die Beklagten oft mit Gewalt vor Gericht gebracht werden mußten, und selten sich dem Spruch des Richters gutwillig unterwarfen, sehr nothwendig waren. Anfangs folgten die Franken dem römischen Gebrauch, und verliehen die Grafenämter nur auf gewisse Zeiten, daher auch die Kinder eines Grafen des Vaters Titel nicht fortführen konnten, sondern nur Junge Herren genennt wurden. Nachher wurden sie auf Zeitlebens verliehen. Man kann jedoch nicht eigentlich die Zeit bestimmen, wenn diese Einrichtung allgemein geworden. So wie die Grafen allbereits in den ältesten Zeiten ihre Gerichtsbeisitzer hatten; so finden wir auch solche bei den fränkischen Grafen, und wurden dieselben Scabini Rachimburgi, oder Rathbürgen genennt. Sonst hatten sie auch ihre besondre Vikarien, die in ihrer

Abwesenheit, wenn sie z. B. im Krieg, am Hof oder sonsten sich aufhielten, oder Verhinderungen hatten, zu Gericht saßen, und von ihnen selbst erwählt und bestellt wurden. Diese bevollmächtigte Unterrichter der Grafen hiesen Centenarii, Thungini, Vicecomites, Decanii Schultesii u. s. w. hatten aber in wichtigern Sachen, als z. B. wo es um Leib und Leben, Freyheit und Eigenthum zu thun war, keine Erkenntniß. Ausserdem gehörten zu einem Grafengericht die Sachibaronen. Dies waren Männer, welche die Gesetze wußten, und gleichsam in schweren Fällen das Urtheil vorschrieben. Ein Graf stand der Regel nach nur einem Gauen vor, nicht selten aber auch mehreren, und noch öfterer enthielt sein Gerichtsbezirk Theile eines oder verschiedner Gauen. Er ward nach Gutbefinden des Königs und des Volks ein- und abgesetzt, und die Grafschaften wurden gewöhnlich nach seinem Namen benennt, ausser in dem Fall, wenn der Graf gerade einem Gauen oder einer Stadt vorgesetzt war. Auch die übrigen deutschen Völkerschaften, welche die fränkische Oberherrschaft anerkannten, und wovon nur allein die Sachsen noch befreyt waren, wurden durch Herzoge und Grafen regiert welche auf gleiche Weise nach dem Beispiel der eigentlich fränkischen Grafen sich gegen die Nutznießung ihres Eigenthums Vasallen zu erwerben, und dadurch ihre Macht und Ansehen zu verstärken suchten.

Karl, der Grose, überzeugt von dem Nachtheil, welcher durch die sichtbar höher steigende Macht der Grafen und vorzüglich der Herzoge, dem Reich und der königlichen Würde nothwendigerweise erwachsen mußte, war besonders bemüht, derselben Gränzen zu setzen. Er ernannte zu dem Ende besondere Männer zu beständigen Aufsehern über die Herzoge und Grafen; sie hie-

sen Missi, und reisten von einer Provinz zur andern. Ja er schaffte sogar die Herzoge ab, und ließ die Provinzen durch Grafen verwalten, vermuthlich, weil jene ihm noch gefährlicher schienen, als diese; dagegen befreyte er die gesammte Geistlichkeit von dem gräflichen Gerichtszwang, und übertrug dieselbe, nur wenige Fälle ausgenommen, den Bischöffen und Aebten. Allein er erreichte dennoch durch alle diese Anordnungen seine Absicht so wenig, daß vielmehr gerade das Gegentheil erfolgte. Durch die unaufhörliche Kriege dieses Kaisers fanden die Grafen die beste Gelegenheit, sich auf Unkosten der in ihren Gerichtsbezirken ansäßigen freyen Leute immer gröser und mächtiger zu machen, diese zu unterdrücken und um ihr Eigenthum zu bringen. Wurden Eroberungen gemacht; so waren sie in allem Betracht mehr für die Grafen, als den Kaiser. Denn man brauchte in den neuen Provinzen Richter und Beamten, und mächtige Vasallen. Alles dies fiel ihnen zu. Wer von den freyen Leuten sein Eigenthum gutwillig hergab, wurde von den Grafen ungestört zu Hause gelassen; die sich aber dessen weigerten, mußten so oft und so lange mit in den Krieg gegen die entlegensten Völkerschaften, bis sie so arm wurden, daß sie das Ihrige aus Noth dem Grafen zu überlassen und zu verkaufen genöthiget waren. Denn als Lehnsleute waren sie schuldig und verbunden, ohne weitere Untersuchung ihrem Herrn zu folgen, weil sie bezahlt wurden. Man beschwerte sich wohl gegen diese himmelschreiende Ungerechtigkeiten der Grafen und Bischöffe bei den Missis; allein auch diese wußten ihrerseits Gegenbeschwerungen in Menge vorzubringen. Hierzu kam, daß Karl zu seinen kriegerischen Unternehmungen, an denen ihm alles gelegen war, die Grafen und Bischöffe zu nöthig hatte, als daß er dergleichen Ungerechtigkeiten mit Schärfe hätte ahnden mögen. Denn

daß er die bösen Folgen selbst eingesehen, ist wohl nicht in Abrede zu stellen. Mit seiner Genehmigung machten die versammelten Bischöffe zu Maynz einen Canon, kraft dessen die Grafen von ihren Untergebenen nichts an sich bringen oder kaufen sollten, als nur allein in den öffentlichen Versammlungen des Volks, oder in Gegenwart tüchtiger Zeugen, weil man glaubte, sie würden sich auf diese Art schämen, öffentliche Ungerechtigkeiten zu begehen; allein die Klagen dauerten immer fort. Auf diese Weise arbeitete dieser grose Kaiser seinen Grundsätzen, die Grafen und übrigen Grosen zu demüthigen, durch seine Thaten entgegen. So lange er indessen lebte, getraute wohl keiner die Schranken der Ordnung zu sehr zu überschreiten. Sie nahmen nicht allein Befehle von ihm an, sondern befolgten sie auch. Denn sein persönliches Uebergewicht über die Gemüther der Seinigen verschafte seinen Gebothen Nachdruck. Ohnerachtet damals die Grafen Kronen auf den Häuptern zu tragen pflegten; so mußten sie ihm doch bei der Anrede die Füsse küssen, und es ward ein besonderes Privilegium dazu erfordert, daß einer zu dem Kniekuß gelassen wurde. Grafen Bischöffe und Aebte mußten auf dem Reichstag, deren zwey im Jahr gehalten wurden, erscheinen, oder ihr Ausbleiben entschuldigen. Sie erschienen dabei, sagt der Erzbischoff Hinkmar, um Verordnungen zu machen; denn obgleich des Volkes Beistimmung hierbei ebenwohl erforderlich sey, so wäre doch ihr Einfluß bei den Berathschlagungen von keiner Bedeutung. Karl verbot auch den Grafen, kein Gericht ausser nichtern zu halten, und bei Gerichtstägen nicht auf die Jagd oder zu Schmausereien zu gehen. Auch hatten sowohl geistliche als weltliche Grosen alle Jahr dem König ein Geschenk zu machen, und von gewissen Gütern wurde ihm, vermuthlich, weil sie vormals den Königen ge-

hört hatten, ein Zinns entrichtet. Ob übrigens unter Karl dem Grosen die Grafen noch schriftliche Anweisungen bekommen haben, lätzt sich nicht mit Gewißheit sagen. Auch ist es ungewiß, ob unter seiner Regierung schon ordentlicherweise der Sohn dem Vater im Amt zu folgen pflegte, so wie es unter seinen Nachfolgern gehalten wurde. Wahrscheinlich ist es, daß diese Aemter bereits durch äusserliche Zeichen übergeben worden sind.

Mit Karls Tod änderte sich auf einmal die Scene. Seine Nachfolger waren zu schwach ihre mächtige Vasallen im Zaum zu halten. Entfernt von dem König, von niemanden mehr beobachtet, als etwa von solchen, die ein gleiches Interesse hatten, gewöhnt an Untergebene, die wieder an sie gewöhnt waren, und vielmehr von ihnen, als von dem Könige zu hoffen und zu fürchten hatten, mächtig für sich und durch eigene Güter, fiel es nunmehr den Grafen leicht, Meister über schwache Regenten zu werden. Wir wissen mit Zuverlässigkeit, daß der schwache König Ludwig, der Fromme genannt, noch obendrein ansehnliche Güter sammt der Gerichtsbarkeit an Grafen und Bischöffe verschenkt hat. Auch haben mehrere Grafen sogleich nach Karls Tod den Titel als Herzoge wieder angenommen.

Ohnerachtet nun zwar die deutschen Grafen zu den Zeiten Kaiser Konrads des Ersten und dessen Nachfolgern zu einer ansehnlichen Macht gelangt waren; so hat sich jedoch in dieser Periode noch keine weitere Veränderung in dem System der Deutschen Staatsverfassung ereignet. Herzoge und Grafen wurden noch immer von dem Kaiser über die Provinzen gesezt, und bekamen ihre Gewalt willkührlich und aus Gnaden. Statt daß die Merovingischen Könige in der schriftlichen Anweisung, die jeder Herzog oder Graf mit bekam, sag-

ten: Wir haben dir das Amt eines Grafen oder Herzogs zu verwalten gegeben, geschahe dieses nunmehr da die schriftlichen Anweisungen in Abgang gekommen waren, durch die Lanze mit der Fahne. Diese muste er vorzeigen, wenn er sein Amt übernehmen wollte, und hatte er sie nicht; so wurde er von seinen Untergebenen nicht anerkannt. Ihr Amt wird noch immer, so wie unter den Merovingern, eine dignitas judiciaria genennt; höchstens konnte, wenn man das Ubergabszeichen, nemlich die hasta vexillifera betrachtet, gesagt werden, daß dasselbe jezt mehr, wie ein Militäramt als eine Civilbedienung angesehen worden. Die Grafen mußten, so wie die Herzoge dem Kaiser den Eid der Treue schwören, und in ihren Grafschaften angesessenen freyen Herren konnten das nehmliche thun. Der Kayser richtete noch immer über die Grafen, strafte sie und entsezte sie ihres Amts. Wo er hinkam, war er der oberste Richter, des Grafen Gerichtsbarkeit hörte auf, und diese wurden bloße Beisitzer seines Gerichts. Um die Macht der Grafen einigermassen zu beschränken, und damit solche in den Provintzen nicht zu sehr um sich greiffen, und als eigenmächtige Herren auffühten mögten, wurden ihnen kaiserliche Pfaltzgrafen, gleichsam als Beobachter an die Seite gesezt. Die Grafen waren schuldig, auf des Kaisers Aufgebot die Heeresfolge zu leisten, weil sie seine Vasallen waren; und der Kaiser befreyte von ihrer Gerichtsbarkeit nach Gefallen. Indessen scheint ihnen mit den Grafschaften auch die Ausübung aller Regalien übertragen worden zu seyn, wenigstens findet man nicht, daß sie besonders mit einem und dem andern belehnt worden wären. Die wenigen Gesetze, welche damals gemacht wurden, konnte der König nicht ohne ihre Einwilligung geben. Den König zu wählen, war ihre Sache. Den Söhnen der Grafen wurden zwar noch immer

die Grafschaften ihrer Väter gelassen, wenn sie anders tauglich dazu waren; allein mehrere Beyspiele bezeugen, daß die Kaiser sich an dieses Herkommen nicht gebunden zu seyn glaubten. Otto der Erste versagte seinem Halbbruder Thankmar eine Grafschaft, die auf ihn als nächsten Anverwandten des Verstorbenen hätte fallen müssen, und Henrich der zweyte gab das Herzogthum Kärnthen einem gewissen Adelbert, weil des verstorbenen Herzogs Konrad Sohn noch zu jung war. Daß man schon damals nach Abgang des männlichen Geschlechts auch Rücksicht auf den weiblichen Stamm zu nehmen pflegte, ist nicht zu bezweifeln. Die Grafen maßten sich übrigens ebenfalls das Recht an, Aufgebothe ergehen zu lassen, denn sie hatten ihre besondere Dienstleute, so wie sie die Dienstmänner des Königs waren. Sie hielten auch ihren besondern Fiskum, dem die verwürkten Güter ihrer eignen Leute zu fielen. Ja sie suchten sogar im Ceremoniel die Könige nachzuahmen, und diese trugen kein Bedenken, ihre Töchter an Grafen und Herzoge zu verheurathen. Ohnerachtet aber aller dieser Vorzüge, und daß die Deutschen Grafen sich nach und nach zu einer solchen ansehnlichen Macht emporgeschwungen hatten, daß sie nunmehr schon die beträchtlichsten Güter und Ländereyen ohne Widerrede erblich besassen, daß sie Gerechtsame sich anmaßten und ausübten, die ihnen die Kaiser und Könige eben so wenig zugestunden, als die Grafen ihrer seits dem Kaiser alles das, was er thun zu dürfen glaubte, einräumten, ohnerachtet aller dieser Vorzüge ist es nach Urkunden der damaligen Zeiten gewiß, daß dennoch die Grafen und Herzoge, zu welchen nunmehr, auf Anordnung Heinrichs des Ersten noch eine besondere Klasseu uter dem Namen der Markgrafen gekommen war, nichts mehr und nichts weniger als, blose Staatthalter des Königs gewesen sind.

Erst in den folgenden Kaiserperioden gieng mit den Grafschaften eine wichtige Veränderung vor, indem nach und nach die alten Gauen, in welche Deutschland eingetheilt war, in Abnahme kamen, und die Grafen anfiengen, von ihren Erb- und Stammschlössern, oder von denen, welche sie erst angelegt Namen anzunehmen. Da, wie wir bisher erzählt haben, das Hauptbestreben derer deutschen Grafen bereits seit dem 8ten Jahrhundert lediglich darauf abzweckte, viel Erbgut, auf was für eine Art es auch sey, an sich zu bringen, und solches sich nicht allein auf die ihnen für ihre Person anvertraute Grafschaften einschränkte, sondern sich auch auf die in fremden Grafschaften gelegenen Güter ausdehnte; so mußten nothwendigerweise die Gränzen der alten Gauen zerrüttet werden. Dennoch blieben die Namen einiger Gauen in den spätern Jahrhunderten, besonders in Helvetien, Schwaben und am Rhein, die sich auch noch bis auf die jetzigen Zeiten erhalten haben. Das Chronicon Gottvvicense giebt in Deutschland, Helvetien und dem alten niederländischen Reich 537 Gauen an. In jedem waren wenigstens ein, in den meisten aber zwey und mehrere Grafen. Man kann also sicher zu den karolingischen Zeiten auf 900 gräfliche Bedienungen in Deutschland annehmen. Alles was unter solchen Umständen die Kaiser gegen so mächtige Allodial-Herren unternehmen konnten, war höchstens so viel, daß solche gezwungen wurden ihre Güter sammt den Realien — welche nunmehr eine nähere Bestimmung erhielten — ja sogar mit der Gerichtsbarkeit, von ihnen zu Lehen zu nehmen, welches sich die Grafen und Herren um so mehr gefallen liessen, als eben dadurch einestheils der Begriff eines Richteramts, der doch immer etwas Niedriges bei sich führte, ganz wegfiel, und anderntheils die Lehen schon damals so viel als erb-

lich waren. Bereits im 14ten Jahrhundert finden wir deshalb die deutschen Grafen in einer ganz andern Verfassung. Ihr Name ist von nun an kein Amtsname mehr, und sie stunden damals in keinem Stück denen Herzogen nach, und waren eigentlich nur dem Namen und des Landesgröse nach von diesen verschieden. Sie gehörten unter Principes, Optimates, Proceres, Fideles, Magnates u. s. w. Sie genossen auch mit diesen gleiche Titel, als Glorioſi illuſtres illuſtriſſimi, Magnifici, Venerandi, und von den Kaisern erhielten sie Conſanguinei. Der niedere Adel gab ihnen ohne Widerrede die Gnade, und sie bedienten sich der Formel: „von Gottes Gnaden.“ Ja sie werden öfters als Principes einer Provinz angeführt, in welcher zu gleicher Zeit Duces gewesen, und nicht selten finden wir in Urkunden Herzoge, Markgrafen und Grafen ohne Unterschied unter einander geordnet, zum sichersten Beweis, daß zu damaliger Zeit der Grafenstand jenem in keine Weise anstund. War die Grafschaft in einem Herzogthum oder Provinz gelegen; so war sie ganz und gar von deren Botmäsigkeit ausgezogen, und folglich der Graf Reichs unmittelbar und ein Fürstengenosse. Viele waren vor sich so mächtig geworden, daß sie mit den Herzogen selbst Krieg führten und Friede schlossen. Sie hatten ihre eigene Fahne und Panniere, jedoch ist wahrscheinlich, daß sie bei Reichskriegen sich damit zu des Herzogs Fahnen halten musten. So wie diese pflegten auch sie von der Geistlichkeit mit Consens des Kaisers ansehnliche Stücke Landes zu Lehen zu erhalten, und dafür in ihrem Namen die nöthigen Lehns- und Kriegsdienste zu verrichten. Dagegen pflegten auch wohl die Grafen und Herren selbst beträchtliche Stücke ihrer Grafschaften denen Erz- und Hochstiftern theils aus heiligem Eifer, theils aus andern Absichten, zu übertragen, und solche wiederum zu Lehen zu

empfangen. Man erwählte sie zu Vögten über Klöster und Stifter. Sie genossen Fürstenrecht, und wurden von Herzogen und Markgrafen zu Austregen aufgefordert. So wie bekanntlich aus ihrer Mitte Kaiser und Könige erwählt wurden; so halfen sie auch solche erwählen ein- und absetzen. Bey allen Reichsgeschäften hatten sie Sitz und Stimme, wie wohl mehrere Gelehrten ihnen die Virilstimme haben absprechen wollen. Königliche, herzogliche und gräfliche Familien heuratheten ohne Unterschied in einander, dagegen war es Mißheurath, wenn ein Graf oder Herzog sich mit einer Ritterstochter vermählte. Mit einem Wort, das Ansehen der deutschen Grafen im Mittelzeitalter, und ihre mit Herzogen, Mark- und Burg- und Landgrafen gleiche Gerechtsame, Stand und Würde lassen sich auf keine Weise in Abrede stellen. Freylich mögen wohl manche, wie leicht zu ermessen, von Kaisern und Herzogen mehr abhängig gewesen seyn, welches aber allenfalls nur die Ausnahme von der Regel bewirken, und in der Hauptsache nichts verändern würde.

Indessen verblieb das oberstrichterliche Amt im Reich noch immerhin bei dem Kaiser, wenn auch schon die Grafen die ihnen vormals anvertrauten Provinzen nunmehr als Landesherrn beherrschten, und von ihm mit der Gerichtsbarkeit belehnt wurden. „Den König kieset man zum Richter, heißt es im Landrecht, über Eigen und über Lehen, und über jegliches Menschen Leib, und über alles das, was für ihn kommt zu klagen.“ Vorzüglich äusserte sich dieselbe in Ansehung der Fürsten selbst, welche von ihm bei angebrachter Klage zur Verantwortung gezogen, und mit, wenigstens sieben anderer Fürsten Beirath von ihm gerichtet wurden; daneben stunde dem Kaiser das Recht zu, erledigt gewordene

Grafschaften, so wie auch Herzogthümer, sie mochten nun durch Aussterbungen, Achtserklärungen, oder Entsetzungen erkannt geworden seyn, einzuziehen, und solche wieder nach Gefallen vergeben zu können. Nachdem aber auch diese Befugnisse in der Folge genauer eingeschränkt, und nicht nur durch förmliche Gesetze denen Reichsständen die Hoheitsrechte mit Ausschliessung des Kaisers versichert wurden, wenn kein widerrechtlicher Gebrauch davon gemacht wird, sondern sie sich auch grösstentheils in eine zu deren Behauptung hinlängliche Verfassung gesetzt haben; so sind auf diese Weise auch die deutschen Grafen, so wie die übrigen Fürsten zu derjenigen Gewalt in ihren Ländern und Grafschaften gelangt, von der man mit Grund der Wahrheit sagen kann, daß sie der königlichen nichts nachgiebt.

Erst gegen das 16te Jahrhundert, als durch Ausgang und Aussterbung vieler Graf- und Herrschaften, oder durch üble Oekonomie, Theilungen oder Verkauf, ja selbst durch Unterjochung unter die Landeshoheit mächtigerer Fürsten der Reichsgrafenstand von Tag zu Tag schwächer wurde, die Herzoge und mächtigeren unter den Grafen, namentlich die Mark- Burg- Pfalz- und Landgrafen hingegen ihre Würde und Ansehen als Principes mit ungleich mehrerem Nachdruck zu behaupten wußten, fiengen diese allmählig an, sich von jenen ganz und gar abzusondern, und gleichsam eine eigene Klasse von Ständen des Reichs unter sich zu formiren, wozu noch der besondere Umstand vieles beitrug, daß bisher die mehresten Grafen sich lieber: Herrn, edle und freye Herrn — vermuthlich, weil ihnen dieser Titel mehr unabhängig als der Grafentitel zu seyn schien — nennen hörten, und schrieben, eben dadurch aber fast gänzlich mit dem niedern Adel, ja selbst mit Personen bürger-

lichen Standes, wovon sehr viele sich ebenfalls gnädige Herrn nennen liessen, vermischt wurden. So verlohren allmählig die deutschen Grafen ihre mit den übrigen Fürsten des Reichs von Alters her gleich gehabte Vorzüge. Die fürstliche Würde verblieb nur den Mächtigeren allein, und selbst viele der angesehensten Grafenfamilien, als z. B. die von Savoyen, Henneberg, Flandern, Würtenberg, Katzenellenbogen, Ascanien, Cleve, Nassau, und andere liessen sich nunmehr, nach und nach in den Fürstenstand erheben, wodurch begreiflicher Weise der Grafenstand immer mehr herabgewürdiget wurde. Die meisten übrigen der oberwähnten gräflichen Würden, als z. B. Centgrafen, Dinggrafen, Teichgrafen ꝛc. sind ganz und gar verloschen, und wo sie allenfalls noch heut zu Tag hergebracht sind, bestehen sie in bloßen Bedienungen, deren Verweisere mit dem Reichsgrafenstand nichts, als den Namen gemein haben. Man sehe hiervon die einschlägigen Rubriken, überhaupt aber Schmidts Geschichte der Deutschen, Lünigs Thesaurum juris der Grafen und Herrn, und Pistorius Anmerkungen über den Ursprung, Historie und Vorrechte derer des heil. R. R. Grafen.

VI.

Kurz gefaßte

RATIONES,

warum

ein Fürst,

welcher neuerlich cum Voto in den Reichs-fürstenrath aufgenommen wird, allerdings nach denen

vier Reichsgräflichen

COLLEGIIS

zu lociren sey, und den Vorsitz vor diesen keines Weges prætendiren könne.

I.

Einmal ist gewiß, daß in ehevorigen Zeiten die Grafen des Reichs auf Teutschen Reichs-Tägen Ihre Stimme, Sitz und Rang unter denen Fürsten VIRITIM geführet, und mit denen Principibus, Proceribus, Magnatibus regni &c. in eine Klasse gerechnet, auch Sich mit diesen, gleichwie in vielen von denen Röm. Kayserн vorhandenen

---

Diese Abhandlung ist bereits im J. 1745 gedruckt und auf dem Reichstag ausgetheilt worden, aber nicht in Buchhandel gekommen. Ihre Aufnahme in diese Materialien bedarf also keiner Apologie.

A. d. H.

Urkunden, also ins besondere in denen Reichs-Tags-Handlungen gantz PROMISCUE und in einerley Rang unterschrieben.

vid. AUTOR der Einleitung zu dem Lünigischen *Thesauro*, p. 62. sqq.

von PISTORIUS in Historisch-Juristischen Anmerckungen über allerhand den Ursprung und *Praerogativen* des Reichs-Grafen-Standes betreffende *Materien* P. III. C. I. & P. IV. per tot.

2.

Nachdeme der Reichs-Rath in besondere Collegia sich getheilet, sind Sie auch in dieser Würde und Ansehen, somit, deme zu Folge, nach wie vor denen Principibus beygesellet geblieben, und Ihre Vota Virilia als Fürstliche Vota angesehen und gehalten worden, wie davon unter andern die Reichs-Tags-Handlungen de Anno 1426. in Lünigs Teutschem Reichs-ARCHIV

Part. gen. Comt. I. Forts. II. p. 592.

eine artige Probe geben, da es heisset: „Es haben „die Fürsten zu vielen unterschiedlichen malen der „Stett Bottschafften ihr Bedenken und Meynung „eröfnet — — —
„dann nach Besag dieser Acten im Anfang hat der „von Oettingen von der Fürsten wegen zu der „Stett Freunden — geredt. it. ist Innen volgents „durch Graf Emichen von Leyningen von der „Fürsten wegen wieder geantwortet.

vid. KOPP in dem gelehrten *Discours* von denen Reichs-Gräflichen *Votis Curiatis* §. 10. & 11. welcher dessen Tractat de insigni differentia inter S. R. I. Comites & Nobil. immed. als ein Supplement angehängt ist.

3.

Als nun hierauf successive die Reichs-Grafen in gewisse Collegia oder Curias zusammen getretten, und dahero in Ansehung Ihrer die Vota Curiata auf Reichs-Tägen entstanden, wovon den eigentlichen Ursprung, Gelegenheit und Fortgang erst gerühmter

KOPP l. c. §. 12. sqq.

ausgeführet; So wird wohl kein vernünfftiger oder in publicis nur in etwas geübter Mensch behaupten, daß ein Votum, welches vornehmlich verschiedene alte Fürstenmäßige Gräfliche Häuser collective führen, von weniger Ansehen und geringerm Rang seyn solle, als es vorhero gewesen, da ein jedes dessen Mit-Glieder sein Votum Virile vor sich alleine geführet, vielmehr ist aus der Natur dieser Votorum Curiatorum, ihrer Sitz-Stelle, aus dem Collegio, wo sie abgeleget werden, ja dem biß diese Stunde noch gebräuchlichen Reichs-Tags-Stilo deutlich und unwiedersprechlich, daß ob schon selbige auf Grafschaften hafften, sie doch eigentlich als Fürstliche Vota angesehen, gehalten und abgeleget werden, wie solches unter andern die Schemata Sigillantium deutlich erweisen, als nach denen man von keinen andern, als Chur-Fürstlichen, Fürstlichen und Reichs-Städtischen Votis und deren Benennung weiß, oder jemalen gehört hat, unter denen Fürstlichen aber die Gräfliche jederzeit mit verstanden und benennet werden.

4.

Dieser Grund alleine nun wäre wohl schon hinreichend genug, um zu erweisen, wie nichts billigers sey, als daß, wann ein neues Mitglied in den Reichs-Fürsten-Rath mit einem neu acquirirten Voto aufgenommen wird, die schon vorhandene in ihrem Rang fortrucken, und der neo-

recipiendus somit biß auf einen andern Fall den letzten Sitz und Platz einnehmen, mithin die Reichs-Gräflichen Vota Curiata wenigstens mit denen neu Fürstlichen in einem Rang, in welchem auch

FÜRSTENERIUS *de Suprematu Principum Germaniae C. 66.*

diese und die Grafen in individuo einander gleich setzet, rouliren müssen. Es kommen aber hierunter dem Hohen Reichs-Grafen-Stand noch andere und dabei ins besondere dieses Argument zu statten, daß

5.

Denen Vier Reichs-Gräflichen Collegiis, welche mit Ihren vier Votis Curiatis in dem Fürstlichen Collegio erscheinen, Ihro letzt verstorbene Kayserliche Majest. Glorwürdigsten Andenkens, sodann verschiedene grosse Könige, Chur- und Fürsten des Reichs, in Ansehung gewisser Grafschaften, biß diese Stunde zugethan geblieben und noch sind, wieder deren eigenes Lustre und Ansehen es nicht allein augenscheinlich anlaufet, wann eines derer übrigen geringerer Collegial-Mit-Glieder sich neuerlich in den Fürsten-Stand erheben lässet, und weder eine rechte eigentlich so zu nennende Grafschaft, noch weniger ein in ein Fürstenthum erhobenes Territorium besitzet, nichts desto weniger aber doch mit seinem taliter qualiter radicirten Voto dem ganzen Collegio, wovon der Kayser, Chur- und andere Fürsten Mit-Glieder bleiben, vorspringen will, sondern man sollte auch billiger Dingen glauben, Chur- und alte Fürstliche Häuser, welche in dem Reichs-Fürsten-Rath die vordersten Stimmen ausmachen, werden die aus alt Gräflichen Häusern und zwar solchen, von denen Sie theils mit entsprossen, theils biß diese Stunde auf vielerley Weise dem Geblüth und Verwandschafft nach nahe alliret sind, bestehende

Collegia eben so gerne und noch lieber, als gleich in vorigen Zeiten geschehen, solche neu creirte Fürsten auf der Fürsten-Bank neben Sich herrucken sehen, die zuweilen weder mit dem Teutschen Reich, noch dessen vordersten Häusern einige Connexion haben, ja öfters nicht einmal zu rechter Verführung eines Teutschen Fürstlichen Voti mit Regierungs-DICASTERIIS, ARCHIVEN und andern Erfordernissen versehen gewesen oder noch sind. Hiernächst und da

6.

Kein Zweifel ist, daß die Reichs-Standschafft und derselben anklebende Vota in Comitiis tam universalibus quam particularibus denen Reichs-Territoriis anhangen,

vid. STRUV. Corp. Jur. Publ. C.XVI. §. 5. p. 577.

und solches sonderlich die selbstige Handlungen neuer Fürstlichen receptionen und die Bedingnusse, worauf sie geschehen, sich nehmlich mit immediaten Reichs-Landen zu versehen, bestättigen.

vid. von Mejern Acta Comit. de Anno 1653.
add. CAPITULATIO NOVISS. Caroli VII. Art. XXII. §. 2.
Reichs-Fürsten-Raths-CONCLUSUM vom 26. April 1715. apud.
PFEFFINGER in Vitriario Illustr. T. II, L. I. p. 38. und in
FABRI Staats-Canzley Tom. XXVI. C. 11.

So ergiebet sich auch hieraus eine grose prærogativ und considerabler Unterscheid zwischen denen so illustren alt Reichs-Gräflichen COLLEGIIS und denen zu Fürstlichen Sitz und Stimme gelangten oder noch aspirirenden neu Fürstlichen Häusern. Dann ob schon nicht behauptet werden kan, daß alle immediate Territoria und regalia, aus welchen heut zu Tag die Gräflichen Lande bestehen, Fahnen-Lehen seyen; So ist doch auch nicht zu läugnen,

daß noch verschiedene ganze Grafschaften subsistiren und denen Reichs-Gräflichen Collegiis zugethan sind, denen die qualität als Fahnen-Lehen nimmermehr abgesprochen werden kan, wie z. E. das Hoch-Gräfliche Hauß Hohenloh ohnlängst in einer besondern gedruckten Deduction unter dem Titel:

Beweiß daß die Reichs-Lehenbare *immediate* Graf- und Herrschafften Fahnen- und Thron-Lehen seyen,

von sich dargethan,

add. J. HEUMANI Anno 1743. zu Altorf ventilirte Diss. de S. R. I. Comites investiendi ratione.

von andern aber, als z. E. der Grafschaft Oldenburg, Schaumburg ꝛc. theils leicht erweißlich, theils ohnehin bekannt ist. Deme sey aber wie ihm wolle, so ist doch dieses Reichskundig und ohnstreitig, daß in denen Vier Reichs-Gräflichen Collegiis verschiedene Gräfliche Häuser und Lande sind, deren ein jedes einzeln und vor sich zu dem Reich einen grössern Matricular-Anschlag an Mannschafft und Römer-Monathlichen Geld-Anlagen jedesmalen præstiret, als unter so vielen in vorigen Zeiten recipirten neu Fürstlichen Häusern keines thun, noch weniger den erforderlichen fundum dazu anweisen kann.

7.

Diese Betrachtung nun, und wann man weiter erwäget, wie ein gantzes auf so ansehnliche grosse Territoria gegründetes Reichs-Gräfliches Collegium so viel Mannschaft und Geld beyträget, daß es die Eigenschafft eines Supremarus, wie solchen

FÜRSTENERIUS l. c.

beschreibet, wo nicht völlig doch ziemlich nahe und weit ehender, dann eintzelne neu Fürstliche Häuser

behaupten, und davon gesagt werden kan, was eben dieser Autor erfordert:

quod nempe armis & fœderibus multum ad summam rerum conferre possint.

Diese Betrachtung sage ich, muß also zum wenigsten so viel würken, daß denen gemelten Reichs-Gräflichen Collegiis in dem Röm. Reich selbsten diejenige äusserliche Ehre, Rang und distinction nicht zu versagen, welche geringern Corporibus und Republiquen von Chur- und Fürsten Selbsten zugestanden werden, obschon selbige aus solchen illustren und Fürsten-mäßigen Mit-Gliedern noch lange nicht bestehen, wovor die mehreste Alt-Gräfliche Häuser in denen Vier Reichs-Gräflichen Collegiis unstreitig gehalten werden und gelten müssen, als unter denen noch heut zu Tag solche Gräfliche Häuser begriffen, welche Ihre eigene Adeliche Erb- und Hof-Aemter von älteren Zeiten her gehabt, auch aus denen vornehmsten Adelichen Familien, welche unter Ihren Fahnen ehehin zu Feld gezogen, noch heut zu Tag die ansehnlichste Lehen-Höfe formiren, nicht weniger in Rucksicht auf solche eminente Vorzüge Ihre Gesandte von auswärtigen Puissances in solcher qualität erkannt und tractiret werden, dergleichen vielleicht denen Ministres manches neuen Fürsten auf gleiche Art schwerlich dörffte zugestanden werden, mithin nicht abzusehen, warum in gremio des Reichs die Reichs-Gräfliche Collegia oder Ihre Caracterisirte Gesandte respectivè einem neuen Fürsten oder dessen Gesandten allezeit weichen, oder hintangesetzet werden und bleiben sollen.

8.

Wieder dieses alles können die im vorigen Seculo vorgegangene Exempel nichts verfangen, oder eine Regel pro futuro zum Nachtheil des

Hohen Grafen-Standes abgeben, immaſſen (a) damalen überhaupt auf den Unterſchied des Vorſitzes ſo pointillieuſement noch nicht geſehen worden, hingegen nunmehro, da daraus ſo viele eſſentiale Folgerungen gemachet werden wollen, der Hohe Reichs-Grafen-Stand ebenfalls deſto mehr Urſache hat, ſeine Schanze beſſer dann vorhin zu wahren, überdem und da (b) in der neueſten Wahl-Capitulation Art. I. §. 7. die ſeit Anno 1654. vorgegangene Aufnahmen neuer Fürſten einer Comitial-Unterſuchung ausgeſtellet, mithin in Anſehung ihrer Gültigkeit durch ein dergleichen Reichs-Fundamental-Geſetz quæſtio Status erreget worden.

Conf. Moſers Anmerkungen über ſothanen *Art.* P. II. p. 31. & P. III. p. 27.

So kan noch weniger das acceſſorium wegen des eigentlichen gebührenden Loci und Sitz-Stelle als eine gültige und richtige Obſervanz auf künftige Zeiten allegiret werden, wann zumalen (c) zugleich erwogen wird, was ſowol damalen als bei nachherigen Kayſerlichen Regierungen die Kayſerliche Miniſtres, dergleichen die neu recipirte Fürſten ins beſondere geweſen, ſich gegen andere Fürſten und Stände manchesmal wieder die Gebühr heraus zu nehmen und zu prævaliren gewuſt. Und wann auch auſſer dieſer reflexion ſonſten aus inadvertenz damalen etwas ſollte nachgegeben worden ſeyn, welches jedoch nicht einmal geſaget werden kan, vielmehr aus

Herrn von Majern Reichs-Tags-Handlungen P. I. paſſim.

das Gegentheil nicht undeutlich abzunehmen iſt; So machet doch ſolches auf etwa andere vorkommende Fälle keine Folge. Noch weniger aber kan

9.

Der Einwurf, wie daß gleichwol ein neuer Reichs-Fürst vor einem alten Reichs-Grafen den Rang ohnstreitig habe, von einiger Erheblichkeit seyn, indem sich von dem PERSONALI zwischen einem Fürsten und Grafen IN INDIVIDUO auf das Sitz- und Stimm-Recht eines ganzen COLLEGII und dessen Gesandschaftlichen Prærogativ und Rang gar nicht der mindeste Schluß machen lässet, vielmehr bekannt und ausser Zweifel ist, daß von Kayserm, Königen, Chur- und Fürsten die Gesandschafften solcher Republiquen, deren vorderste Glieder einem Reichs-Grafen im Rang nicht beykommen, dannoch die honores einer gecrönten Puissance gegeben werden, welches argument hier noch mit dem Zusatz appliciret werden muß, daß in Ansehung derer Reichs-Gräflichen Collegiorum die alte Reichs-Gräfliche Fürstenmäßige Mit-Glieder derselben, welche à Seculis her in Comitiis mit ihren Stimmen besonders anerkannt sind, und noch heut zu Tag von Kayserl. Majest. besonders zu denen jedesmaligen Reichs-Tägen eingeladen zu werden pflegen, auch als singuli jederzeit und offenkundiger Massen ein solches Jus Legationis, Ansehen und Tractament von gecrönten Häuptern zu geniessen gehabt und noch haben, wormit Sie denen Neu Fürstlichen die Wagschale wol allezeit auch in particulari halten werden.

10.

Denjenigen Vorwurf, als ob sich mit dem Hohen Reichs-Grafen-Stand vieles geändert, zu wiederlegen, würde wohl eine unnöthige Arbeit seyn, angesehen solcher nicht allein wieder manche höhere Stände ebenfalls applicabel seyn würde, sondern auch, wann er wieder und gegen den Reichs-Grafen-Stand angeführet werden will,

er eben sowol auch zu seinem Vortheil gelten muß. Dann woferne Zeiten gewesen, da man selbigen zu unterdrucken gesuchet, so sind auch Zeiten, wo dessen altes Stamm- und Rangs-Lustre wieder hervor gesuchet werden kan, und dieses sind die dermalige, da nicht allein Ihro letzt verstorbene Kayserl. Majest. den Reichs-Grafen-Stand einer allergnädigsten Beyhaltung zu dem Reichs-Gräflichen Schwäbischen Collegio durch die in allerhöchst Dero Nahmen vollzogene Unterschrift der Imperatorio nomine ohnehin allergnädigst confirmirten allgemeinen Grafen-Verein und darauf sich gründenden würklichen Beytrags in erogationibus Collegialibus und sonsten gewürdiget haben, sondern auch zu hoffen stehet, es werden unter eben so allergerechtesten auspiciis eines GOtt gebe baldigen glücklichen Reichs-Ober-Haupts sämtliche Chur- und andere Fürsten, zumalen diejenige, welche biß dato noch denen Hoch-Gräflichen Collegiis zugethan sind, auf die hierinnen deducirte best gegründete Gerechtsame des Hohen Reichs-Grafen-Standes und dessen Collegialischer Befugnuß solche reflexion nehmen, welche dem Reichs-Systemati und absonderlich dem Interesse des Reichs-Fürsten-Raths nach dessen ursprünglichen Verfassung selbsten gemäß heissen kan. Bey welchem allem man auf das feyerlichste contestiret, wie diese Ausführung zu niemands Hinderniß oder opposition besonders, sondern lediglich nur und überhaupt auf die Aufrechthaltung disseitig-Reichs-Ständlichen Prærogativen und Gerechtsame gemeynet sey.

VII.

Geschichte des Reichsgräflich Westphälischen VOTI im Reichsfürstenrath.

Das Reichsgräflich Westphälische Collegium ist den $\frac{16}{26}$ Febr. 1654 in sein uraltes Sitz- und Stimm-Recht restituiret worden. Es haben aber dessen hohe Membra wegen Verführung dieses ihres Fürstlichen Voti, sich unter einander lang nicht verstehen können, weilen die mehreste nicht zugeben wollen, das gesamte Votum einem einigen Gesandten allein aufzutragen; Dannenhero findet sich, daß zu Anfang des gegenwärtigen Reichstags, derselbige, von ihrer Vielen, durch eigene besondere Gesandten, beschicket worden, e. gr. von wegen derer Herren Grafen von Lippe, legitimirte sich den 1ten Nov. 1663, Hr. Christoph Schwarzmeyer; den 23ten April 1664 Hr. Hilmar von Münchhaussen, Hr. Heinrich Herrmann von Erpprockhaussen. Den 20ten Oct. 1675 Hr. Johann Barckhaussen. Den 20. April 1692 Hr. Reinhard Schäfer, der sich auch von wegen Bentheim und Tecklenburg, auch Schaumburg legitimiret.

Ferner von wegen Manderscheid, Hr. Schwegerle und Ludovici, welcher Anno 1698 allhier verstorben ist, und so ferner andere mehr.

(Nota. Nach Hachenburgischen Acten auch Hr. Georg Philipp Fabricius, wegen Sayn.)

Diejenige Chur- und Fürsten, als Brandenburg, Braunschweig-Zell, Wolffenbüttel, Caßel, Sachsen-Weymar, Altenburg, Salm, welche von wegen ihrer besitzenden oder damals besessenen Westphälischen Graf- und Herrschaften, zu diesem gräfl. Collegio concuriret, haben ratione derselben ihre Gesandtschaften ebenfalls besonders bevollmächtiget, indessen hat doch das Votum nicht anders als curiatum seyn können; dahero sind endlich die Braunschweig, Zell, Wolffenbüttel, Altenburg und Weymarische allesamt evangelische Gesandten, von dem gräflichen Collegio zu diesem Voto dergestalt legitimiret, und ihnen zuletzt auch der Lipp- und Schaumburgische Herr Schäfer, (Nota. Nach denen Hachenburgischen Acten auch der Saynische Hr. Ludovici.) ebenfalls Evangel. beigefüget worden, daß sie von Monat zu Monat alterniren, die abzulegende Vota aber vorhero gemeinschaftlich mit einander berathen sollten.

Und so ist es testantibus Actis & Protocollis, ohne einigen Widerspruch, bis Anno 1670 von ihnen beobachtet worden. In diesem Jahr hat sich einige Controvers ereignet, als den $\frac{25}{4}$ten Nov. eine Deputation zu Uebergebung des Reichsgutachten in materia securitatis publ. resolviret werden sollte, zu welcher die Evangelische, wie vorhin mehrmals geschehen war, die Westphälische Grafen ihrer Seits unter andern, wieder mit deputiret wissen wollten.

Dann da wurde von Hildesheim und Salm eingewendet, daß dieses gräfliche Collegium nicht aus Evangelischen allein, sondern auch aus Catholischen, deren villeicht mehr als jener darinn wären, constituiret würde, daher selbiges nicht inter deputatos Evangelicos zu rechnen seyn könne.

Es haben aber die obernannte Wolffenbüttel, Altenburg, (Nota. Vermuthlich soll Altenburg Oltenburg seyn.) Zellische und andere interessirte Grafschaften erwiedert, daß sie sich bei dem Churmainzischen Directorio nomine totius Collegii ordentlich legitimiret hätten, und was die Deputation anbeträfe, dürfte man nur in Actis nachschlagen, daß bald sich befinden werde, daß die Westphälische Grafen schon verschiedentlich bei denen Deputationen inter Evangelicos wären gerechnet worden.

In diesem Deputat ist endlich Pfalz-Lautern als dazumal vorsitzender Evangelischer eingetretten und hat vorgestellet, daß dieses Westphälische Votum den ganzen Reichstag über, von lauter Evangelischen absque ulla Contradictione wäre geführet worden und noch jetzt geführet werde, dahero man nicht sehen möge, wie ratione Deputationis ein Streit seyn könne.

Hierbei ist es damalen gelassen worden; nachhero aber hat man Catholischer Seite sich nicht mehr moviret, als die Westphälische Gräfliche Gesandten zu vielenmalen bekanntlich Anno 1689 von denen Evangelischen wieder zu Deputatis benennet wurden.

Immittelst erforderte doch die Gleichheit, daß weil dieses Collegium mixtum, auch der Catholische Theil derselben von solchem Voto nicht excludiret würde, welches in Effectu geschehen wäre, wenn so viele Evangelische Gesandten, wie obernannt, selbiges immerhin unter sich alternatim allein zu verführen behalten hätten, wodurch zumal die interessirte mächtige Fürsten selbiges gar allein an sich gezogen und partagiret haben würden.

Dahero wurde Anno 1698 der gräfl. Mahderscheidische als Catholischer in die Alternation aufgenommen. Dieser ist der erste Catholische Gesandte gewesen, welcher in hisce Comitiis, das Votum des Reichsgräflich Westphälischen Collegii geführet, und es ware den $\frac{18}{28}$ Febr. 1698, da er selbiges zum erstenmal ableget.

Nach ihme hat Anno 1703 zu diesem Voto sich der Magdeburgische Gesandte von Henniges und also wieder ein Evangelischer, durch eine von beiden Hochgräflichen Directoribus gestellte Vollmacht legitimiret.

Dawider protestirten die Braunschweig-Zellische und andere interessirte Fürstliche Gesandtschaften aus der Ursache, weil ihre Herrn Principalen zu dieser Beschickung nicht mit consentiret hätten. Es wurde ihnen aber von dem Herrn von Henniges geantwortet: Er seye von denen Herrn Directoribus dieses Collegii legitimiret und von allen Catholischen auch zwey Drittheil Evangelischer Grafen denominiret worden. Das gräfliche Collegium habe die fürstliche Herrn Interessenten zum Beitritt invitiret; daß sie nicht concuriren wollen, seye ihre eigene Schuld und ihme genug, daß seine Legitimation von dem Churmaynzischen Reichs-Directorio angenommen worden, von denen fürstl. Directoriis zum Protocoll angezeiget und überall vor giltig erkannt worden wäre.

Auf ihn ist die Ordnung der Gebühr nach, wieder an die Herrn Catholische gekommen, und hat den 12ten Nov. 1712 der Hr. von Planer von denen beiden hochgräfl. Herrn Directoribus sich legitimiret, in dem Fürstenrath Session genommen, wobei ihme von Braunschweig, Zell und anderen fürst-

lichen Interessenten, ratione Legitimationis, eben diejenige Oppositionen gemachet worden, welche dem Hrn. von Henniges geschehen, er hat sich aber eben so wie dieser, verantwortet und hiebei ist es verblieben, biß er mit Tode abgegangen.

VIII.

Zusätze und Berichtigungen der im ersten Hefte dieser Materialien enthaltenen mineralogisch-statistischen Nachrichten von der Grafschaft Wittgenstein.

Die in dem ersten Heft dieser Materialien S. 74. enthaltene mineralogische Nachrichten von der Grafschaft Wittgenstein, können zum Theil aus des gräflich Sayn-Wittgensteinischen Kammerassessors Herwig, Briefen über die Bergkunde, über Gebirge und den Grubenbau, (2tes Stück, 8. Marburg 1790.) verbessert und ergänzt werden.

Es sind jetzo in dieser Grafschaft eine im Gang stehende Eisenhütte zu Sassmanshausen, und 4 davon abhängende Hämmer, nebst einem Privathammer befindlich; die von dem Herrn von Waitz einmal zu Schwarzenau angelegte Salpeter- und Blaufarbenfabrik aber existirt seit vielen Jahren nicht mehr.

Die von dem Herrn Erbgrafen Wilhelm Ludwig Georg zu Wittgenstein angelegte Manu-

fakur ist keine Tuch- sondern eine Zeugmanufaktur, die alle Arten von Zeugen und Plüschen anjetzo verfertiget.

Das Forstwesen ist sehr einträglich und eine Hauptrevenue des Landes; die Landwirthschaftsindustrie ist hingegen noch weit zurück, doch scheint sie der regierende Graf, der seine Domainenpächter, den Unterthanen zum Beispiel im Kleebau aufmuntert, sehr zu begünstigen.

IX.

Auszug Reichs-Fürstenraths Protocolli: Wie die bishero ins Stecken gerathene Visitationes ordinariæ und Revisiones wieder in vorigen Gang zu bringen?

Freitags, den 18ten März 1791.

In der heutigen Rathsversammlung verlas der Herr kurpfälzische Gesandte auf der herzogl. Baierischen Stelle ein sehr umständliches Votum, aus welchem wir dasjenige, was den Reichsgrafenstand betrifft, hier anführen wollen:

4) Nachdeme auch bei der letzten ausserordentlichen Visitation die Konkurrenz der Reichsgrafen einen der wichtigsten Anstände verursacht hat, so wäre nöthig, diesen für die künftige ordinaire Visitation im voraus zu beseitigen; zu dem Ende könne zwar bei Errichtung des Schematis der Be-

dacht genommen werden, daß die Reichsgrafen, vermöge des ihnen zustehenden Deputationsrechtes, zu jeder Klasse berufen werden, wobei aber das Reich nicht nöthig habe, sich in die Repartition der gräflichen Konkurenz zu den Visitationen auf die einzelnen Grafenkollegien einzulassen, welche jedem gräflichen Religionstheile unter sich zu reguliren überlassen bleibe, doch so, daß keine andere als von einem Grafen Directorio ausgefertigte Vollmacht zur Visitation angenommen werden könne. In Ansehung des Westphälischen Collegii habe es nach der 1784 verglichenen vermischten Religionseigenschaft und doppelten Directorio mit Ausstellung der Direktorial-Vollmachten keinen weitern Anstand, und könne jeder Hälfte dieses Collegii freigestellt werden, sich mit einem andern gleicher Religion über die Art der Konkurrenz zu den Visitationen zu vergleichen. — Bei dem fränkischen Grafen-Collegio wäre künftig die Berufung jedesmal, nach der Religions-Eigenschaft des durch Mehrheit gewählten Directorii zu machen; und überhaupt den einzelnen in einem oder andern Collegio befindlichen Grafen, die mit dem Directorio verschiedener Religion sind, anheim zu geben, ob sie sich einem Collegio ihrer Religion anschliesen, und auf diese Art zu den Visitationen konkuriren wollen; damit aber aller Anstand desto leichter vermieden werde, könnte das Reichsdirektorium zur ersten Klasse auf katholischer Seite die Schwäbischen und auf evangelischer Seite die Wetterauischen Grafen auf die Art, wie es in den Konvokations-Schreiben zu den ältern ordinairen Visitationen üblich gewesen, berufen, weil in Ansehung beider sowohl überhaupt als in Rücksicht auf die Präcedenz auf beiden gräflichen Religionsseiten kein Zweifel besteht; in der Zwischenzeit von Einberufung der ersten bis zur zweiten Visitation hätten an jeder Religionsseite die Grafen das Werk

für die Zukunft zu berichtigen, und ihr getroffenes Einverständniß zeitig genug vor dem Termin der Einberufung der zweiten Klasse dem Reich anzuzeigen; würden sie sich aber damit an einer oder andern Religionsseite versäumen, oder nicht vergleichen können; so hätte dem ungeachtet die Visitation ihren Fortgang zu nehmen, und wäre die strittige gräfliche Deputation dasmal, und bis solche hinlänglich qualificirt, oder die Sache in via legali, ausgemacht seyn wird, zu übergehen, und an deren Statt die nächst eintretende zu berufen.

5) In der Voraussetzung, daß zur Ausübung des anerkannten beständigen Deputationsrechtes der Reichsgrafen eben nicht nöthig seye, daß sie von beiden Religionsseiten in jeder Klasse erscheinen, noch auch dem Deputations-Rechte der Reichsprälaten nachtheilig seyn werde, wenn sie nicht durchgängig zu jeder Klasse berufen werden, so verhoft man, daß die Reichsgrafen katholischer Seits zur Erleichterung der Abfassung eines auf 14 Deputatos beschränkten Schematis sich salvo jure gefallen lassen werden, mit den Reichsprälaten, von deren gleichen billigen Denkungsart man sich überzeugt hält, zu alterniren, worauf schon 1566 bei Gelegenheit der Berathschlagung über die Art der Supplirung der Fehlenden oder nicht Erscheinenden angetragen worden, und daß Letztere sich entschliesen möchten, zu Ersparung der Unkosten und Beförderung des Turni unter den Fürsten katholischen Theiles ihre Stelle, mit Vorbehalt ihres durch diesen Vorschlag gar nicht bezweifelten beständigen Deputationsrechtes an einen Fürsten wechselweise zu überlassen; wären aber die Reichsprälaten und Grafen dazu nicht zu bewegen; so stünde ihnen frei, bei jeder Klasse zu erscheinen, und wären sodann katholischer Seits nur zwei Fürsten zu jeder Klasse zu berufen.

X.

ORATIO

DE

JURIBUS S. R. G. I. COMITUM

regnantium antiqui ſtemmatis et

inſigni inter hos alioſque

COMITES DIFFERENTIA.

Profeſſionis iurium ordinariæ in illuſtri, quod Burgo-Steinfurti floret, Amoldino, ſolemniter auſpicanda cauſa habita.

D. 17. Dec. CIↃIↃCCLXIII.

A

Johanne Petro Bucher, J. V. D. nunc in Academia Rintelienſi G. G. O. *)

Comites, quorum officium antiquiſſimum nec *Tacito a)* ignotum, ſub regibus Merovingicis ſtirpiſque Carolingicæ & ſequenti ævo ex ordini nobilium de ſumtos, certis provinciarum fractibus, qui *pagi* (Gauen) dicebantur, adminiſtrandis, cum

a) De moribus German. c. 12. cf. ill. *Gebauer*, progr. de judiciis veterum Germanorum.

*) Wir hoffen durch die Mittheilung dieſer bisher noch ungedruckten, reichhaltigen Rede unſern Leſern einen

pleniſſima, quam in omnes, potentioribus tantum exceptis, in diſtrictibus ſuis commorantes exercebant iurisdictione, præfectos, iisque tanquam vicarios ſubordinatos fuiſſe, *centenarios*, parti comitatus iuris dicendi gratia in cauſis determinatis præpoſitos, dubium eſſe nequit iis, qui in evolvendis hiſtoriæ noſtræ monumentis occupati ſunt. *b*)

Ingruente præterea belli tempeſtate Comites coegiſſe milites & Duci provinciæ adduxiſſe, illisque ſub hujus, quippe cui generalis præfectura bellica demandata erat, præfuiſſe, annalium ſtudioſi it idem in dubium vocare non audebunt. *c*) Nec mirum id ei videbitur, qui huiusmodi officiis alios maiores Imperii noſtri ſtatus ante ortam, qua nunc ſplendent, Superioritatem territorialem functos eſſe novit. Sic *Duces*, uti jamiam dictum, rei præerant militari in-

---

Gefallen zu erweiſen, und verſprechen zugleich in eines der folgenden Hefte eine andere gleichwichtige Rede: de Ceremoniali S. R. G. I. Comitum regnantium antiqui ſtemmatis conſervando & in melius reformando von dem nähmlichen Hrn. Verfaſſer, mit deſſen Einwilligung einrücken zu laſſen.

b) Vid. *Lehmann* Chron. Spir. Lib. II. c. XVII. *Kopp* de inſigni differentia inter S. R. I. Comites & nobiles immediatos S. 1. §. 1. ſeqq. Chronicon Gottwicenſe, Tom. prodr. P. II. pag. 530. ſeqq. ill. *G. L. Boehmer*, de centena ſublimi, §. 2. In uno quoque comitatu non nunquam due erant comites, teſte *Henr. Meibom* in introd. ad Hiſtoriam Saxon. inſer. p. 60, dum Imperatores ſæpe Comitibus vel accepta pecunia, vel ob præſtita miniſteria, dominia concederent, reſervatis ſibi ſolum fiſci iuribus inter alios, qui res fiſcales curarent, mittebant Comites. Hinc fiſcalis Comitis mentio fit in LL. Ripuar. c. 55. §. 9.

c) Cf. Capit. 1. Ludovici pii c. 1. Capit. Caroli Calvi T. 53. c. 18. Concedebantur ipſis ſalarii loco certa

tegrasque administrabant provincias, *d*) sic *Land-gravios e*) Judices Cæsareos totius provinciæ, *Mar-gravios f*) provinciæ ad marcam, seu fines regni sitæ fuisse, testes coævi probant, ex *Burgravios*, castris & prædiis ad illa pertinentibus, imo oppidis quæ nueris portisque clausa erant, defensionis & administrandæ justitiæ causa præpositos fuisse legimus. Quid quod! *Comites Palatini*, viri illi magna pollentes auctoritate, qui controversias ad regis Judicium delatas, nomine regis decidebant, Romani Imperii Judices vocantur. g)

Diversa vero hæc Comitum genera olim unius fuerunt ordinis atque dignitatis, adeoque e. g. omnes Marchiones in ordine erant Comitum magno autem

---

bona atque domania, quæ Comitum appellabantur beneficia, licet præter hæc multa sæpe possiderent bona iure patrimoniali.

d) Comites singulis pagis vel civitatibus præerant, Duces pluribus; interdum per Comites divisa administratio provinciarum sine ducibus. *Mascov* princ. Jur. publ. L. IV. c. 5. §. 23.

e) Vocem Landgravii ante sec. XI. non facile reperiri. tradit. *Conring* ad Lampad. G. III. q. 5.

f) Jam ante Henricum aucupem noti. *Murator*. Ant. Ital. T. 1. diss. 6.

g) Cf. *Lehmann* Chron. Spir. L. IV. c. 7. L. 5. c. 64. *de Ludewig* germania princeps 1711. L. V. c. 1. §. 3. seqq. Dignitates ergo Ducum Landgraviorum, Marchionum, Comitum Palatinorum, Burggraviorum, Comitum erant quondam simul officia regni. Reliqui ex nobilitate, officio quodam regni non ornati, aut insignia bona allodiatia possidentes, iisque libere dominantes vocabantur Herren, edle Herren, Bannerherren, Freiherren, Barones, Dynastæ. Nobilitas hæc seminarium officiorum & dignitatum Imperii fuit, uti bene iudicavit *Mascov* in princ. Jur. publ. L. IV. c. 5. §. 62.

Comites fuiſſe & auctoritatis & dignitatis ſplendore, vel ex eo tantum liquet, quod Merovingorum & Carolingorum ævo a regibus ipſis elogio illuſtrium, tituloque fratrum magnificorum ornati, regibusque immediate ſubjecti, ideoque inter proceres & optimates relati jure ſuffragiorum in publicis regni conventibus gaviſi ſint. *h*) Non autem a primordiis officii inde ſuperioritatem territorialem habuiſſe Comites, hiſtoriæ priſci temporis evidentiſſime probant. Carolus M. Princeps ille immortalis ejusque longæ poſt illum ſerie ſucceſſores, Ducum Comitumque potentiam regiæ majeſtati æmulam paſſi non ſunt; ſed in eos miſſis ſuis curate inquiſiviſſe narratione credimus fide digniſſimæ. Comitatus quoque beneficia perſonalia ad heredes neutiquam transeuntia fuiſſe, præterlapſi ævi documenta ſatis ſuperque docent. Magna autem cum Comitibus, ob curam rerum militarium Juriſdictionemque illis demandatam quam in omnes adeoque & liberos homines in pagis ſuis exercebant, auctoritas eſſet: prædia magna, vaſtos agros fertileſque fundi beneficiarii manſos, ſenſimque avulſos; allodio, ob cujus poſſeſſionem Dynaſtæ quoque vocabantur, adjiciebant, id quod ſine magnis tentare poterant difficultatibus.

Hinc jam graves ille Caroli M. in Capitularibus querelæ. „ Auditum habemus, conquerens ille, in„ quit, qualiter & Comites & alii homines, qui noſtra „ beneficia habere videntur, comparant ſibi de ipſo „ noſtro beneficio proprietates, ſervientes noſtros de „ eorum beneficio & Curtes noſtræ remanent deſertæ.“ Imperatores autem Comitibus æque ac aliis Principibus *i*) magna beneficia, inſignia jura atque privi-

---

h) Autor des Berichts vom Adel in Teutſchland, p. 104.

i) Comites quondam etiam Principes appellatos, ſæpe Comites nomen, ducis honori propoſitum, & alibi

legia, quæ clericos jam adeptos esse æmuli animadvertebant, ægerrimeque ferebant, subsequentibus indulserunt temporibus. In his eminebat almum jus hereditarium, quod & citra illam concessionem invaluisse, veritas hiſtprica est.

Seculo quippe potissimum XI. *k*) (potissimum, inquam, quia jam temporibus Ottonum nonnulli

---

Principem, hic Comitem appellatum esse probant *Alteserra* de Ducibus & Comitibus provinciæ gallicæ L. 1. c. 3. §. 5. (Wolfart) gründliche Untersuchung: Ob mit den Grafen und Herren zu Hanau die von Carben in Vergleichung zu stellen 1734. & Scheidt l. cit. p. 139. Principis enim nomen dignitatis titulus adeoque commune nonnullo rom. germaniæ Procerum prædicatum fuit, aliquando Ducibus & Comitibus simul, aliquando illis eorumque similibus tantum tributum. Successu vero temporis Principis & Principatus nomen peculiarem etiam statum notare, sicuti Comitis nomen jam dudum dignitatis esse, multisque proceribus, qui territorium vetere comitatus formula condecoratum revera non habent, conferri cœpit, quo *nobiles dominos* seu *dynastas*, (qui & olim Primores, Principes, Potentes regionis, teste *Meibomio*, in vindic. Billing: appellabantur) bona tantum allodialia Imperii possidentes referimus; ita ut hodie dentur Comitatus, qui titulo allodiali possidentur e, gr. Comitatus Schaumburgicus, Saarwerdensis &c. Cæterum quoque paritatem Comitum & Dynastarum illorum satis confirmant Leges Imperii cf. Reichsregiments-Ordnung v. 1500. T. 38. item soll ein jeglicher Graf oder Herr des Reichs ꝛc. item de 1524. §. 18. Ord. Polit. de 1530. & 1548. tit. von Grafen und Herren, ubi quoad leges vestiarias & O. C. de 155. P. 1. T. 1. & G. 11. T. 8. §. 3. ubi quoad munus Judicis & Præsidum Cameræ Imperii æquiparantur, it. Capit. noviss. Art. III. §. 22.

k) Hoc quoque seculo nonnullæ Dynastiæ Comitatus formulam nactæ sunt, adeoque allodiales & hereditarii. Comitus ex inde orti, & ab hoc tempore

Comitatus jure hereditario Comitibus conceſſi ſunt, *l*) (plerique comitatus in hereditatem abire coeperunt, in deſuetudinem abiit pagorum uſus, pleriumque ex iis memoria periit. *m*) Per hereditariam hanc translationem vero qualitas officialium ſatis olim perſpicua evanuit, ſurrogata in eius locum ſuperioritate ea, quæ in ſtatibus Imperii non ſimpliciter, ſed cum additamento) quod uti bene obſervavit b. *Schweder n*) deminutionem quandam ſubindicare videtur (territorialis nuncupari ſolet. *o*) Probabiliſſimum hic nobis videtur ſuperioritatem Comitum territorialem,

---

etiam comites a pagorum & tenarum diſtrictibus, quos ſucceſſionis jure tenebant. aut a caſtris dominiorum ſuorum capitibus, cognomina duxerunt ſua; cum antea plerumque abſque cognominibus a Comitatibus in Chartis occurrunt, *Schœpflin* Alſatia ill. T. I, p. 775. T. II. p. 32. *Spener* in J. publico P. IV. p. 76,

l) *Gryphiander* de Weichbildis c. 13. n. 9. *Stumpff* Chron. Helvet. L. 4. c. 29. cf. 249. *Gundling* in Gundlingianis P. XL. §. 22. ſeqq. *Cruſius* in annal. Suev. f. 22. & 263.

m) *Schœpflin* l. c. T. I. p. 469. & p. 655.

n) In introd. in Jus publ. G. ſpec. S. 2. c. 10. §. 2.

o) Originem hanc præcipue duxiſſe ex hereditario jure, doctiſſime probavit *Ill. Struben* in den Nebenſtunden P. IV. 22. Abhandl. qui etiam alibi nempe l. cit. 25. Abhandl. priſtinam juriſdictionem Principum & Comitum translatam eſſe in ſuperioritatem territorialem demonſtravit. Conferri quoque hac de re merentur meditationes *Sſtenerii* in jure publico T. III. L. II. c. 13. Hinc & in medio ævo & ante Seculum XVII. ſuperioritas territorialis per vocabula jurisdictionalis, omnimodæ jurisdictionis, juſtitiæ, der hohen und niedern Obrigkeit, item Herrlichkeit, denotata fuit, aliis nomine Imperii meri. generalis dominii venit Struben, l. c. P. 6. 45. Abh. §. 35. *Mylet* de ſtatibus Imper. c. 36. n. 1. *de Cramer* Obſervat. jur. univ. P. I. p. 246. ſeqq.

ſeu regalem, antiquiorem ea fuiſſe, quam Duces nanciſcebantur. Intra Comitatus enim limites, qui Comitum obſervaret tentamina, non aderant.

Ducum vero moliminibus explorantes intra Ducatūs fines Comites, Epiſcopi atque Abbates refragari commode poterant. Hinc e. g. Dux Bavariæ, cuius in Ducatu potentes Salisburgenſis, Freiſingenſis, Ratisbonnenſis, Paſſavienſis Epiſcopi nonnulliquæ Comites obſervatores erant, ipſius conatibus reſiſtentes, ſuper totam Bavariam non niſi difficili negotio ſuperioritatem territorialem conſequi poterat. Initium tentaminis faciendum ipſi erat in feudis ducalibus, iisve bonis, quæ tanquam ducatus conſideranda erant domania. Sed faceſſat mucida antiquitas! Auguſtior recentiorum temporum forma eſt, ſplendidior Germania facta. Comitatus hodierni prouti reliquæ Imperii noſtri ditiones, ſpeciales nunc conſtituunt Res publicas, quarum poſſeſſores cum reliquis Imperii R. G. ſtatibus pari paſſu ambulant, *p*) a magnitudine territorii tituloque ſi diceſſerimus. Prolixa hic opus non eſt demonſtratione. In propatulo ſunt præſtantiſſimæ hæ primæ; æqualitatem ſaltem ſequentia ſtatim extra omnem dubitationis aleam ponent criteria. Primo loco intuitu religionis in Imperio noſtro ſimilibus cum reliquis Germaniæ ſtatibus fruuntur iuribus, *q*) gaudent in ſpecie Evan-

---

p) Dignitas Comitum non minus regalis eſt, quam Principum.

q) Jam ante reformationem jus circa ſacra, ſicuti reliquos Imperii ſtatus, exercuiſſe, teſtatur Wolfart in deductione ſupra allegata, p. 143. eoque jure poſt religionis purgationem a Luthero coeptam uſos eſſe comprobat præter L. B. *de Seckendorf* in hiſtor. Lutheraniſmi, illuſtriſſimus Friedr. Erneſtes *Burggravius de Kirchberg* Comes in Sayn & Witt-

gelici iure circa ſacra, iure reformandi In pleniſſimo ambitu, nullumque in matrimonialibns agnoſcunt iudicem præter conſcientiam. Annum ac diem decretorium in territoriis ſuis obſervari iure poſtulant. Percutere eos pacta in ſpecie familiæ religioſa exemplum compromiſſi Illuſtriſſimorum Comitum Bentheimenſium Arnoldi Mauritii Wilhelmi. ex una & Erneſti ac ſtatii Philippi ex altera parte in M. Brittaniæ Regem, laudique regii, cuius Guarantiam non ipſe ſolum Anglorum Rex, ſed & ſtatus Belgii confœderati & Rex Boruſſiæ ſucedere, ſatis confirmat.

Confirmat id ipſum exemplum pacti gentis Hohenloicæ anno 1710 Oeringæ percuſſi *r*) cuius Guarantiam Corpus Evangelicum ſuſcepiſſe acta publica teſtantur *s*) Comprehenduntur porro illuſtriſſimi S. R. I. Comites ſub generali ſtatuum, vel Corporis ſtatuum nomine, curiatis in ſplendido Principum ſuffragantur Senatu, virilibus in Collegio ſuo votis; imo & virilia, quæ & ad huc in circulis habent, ante ſeculum XVI. in Comitiis, coetuque Principum, pariter ac Principes, habuiſſe, illi non diffitebuntur, qui ſolidam iuris publici notitiam, præ ſe ferunt. *t*) Status etiam circulares, & iurium huius inſtituti participes eſſe, ius publicum abunde comprobat. Quæ Status Imperii pro ſociis condominii Imperii repu.

---

genſtein in comment. de ſuperioritate territoriali in allodiis Imperii c. 2. §. 6. & 7.

r) cf. Theatrum Europæum T. 16. p. 239. le Corps diplomatique T. 8. p. 93. it. p. 212. Kerkenordre der Graaffchap Benthem, Utrecht 1709.

s) cf. Europäiſche Staatscanzley 44. Theil. cap. 3. adj. p. 211. ſeqq.

t) Kopp von den reichsgräflichen votis curialis.

tandi ſunt; *u*) ad Legislationem concurrunt, *v*) & ad deputationem, ſi qua denominanda, vocantur. *w*)

Præterea Comitum 4. Collegia, prouti reliqui Imperii Status, ſuas quodvis uniones, directoria, conventus & conferentias habent. Univerſales etiam omnium 4 Collegiorum conventus fuiſſe conſtat, in iisque ab anno 1653 inde de condenda unione generali laboratum fuit, cujus confirmationem Imperator anno 1743 decrevit. *x*) Præterea aurei iuris, eundi in partes, religionis noſtræ atque libertatis ahenei clypei, etiam iuris præſentandi Aſſeſſores cameræ Imperialis, *y*) Comites, Imperii ſtatus, conſortes eſſe, extra omnem dubitationis aleam poſitum eſt. Fulgent eminentiſſimo iure legationis, *z*) tam mittendi quam recipiendi legatos, iure belli & fœderis ſplendiſſimo. *aa*) Quare ius neutralitatis, facultas

---

u) Quomodo condominium hoc conſiderandum v. apud ill. *Pütterum* in Elementis J. publ. de 1760. §. 192.

v) Hinc Receſſus Imperii ſubſcriptionibus & ſigillis ſuis confirmant, *Kopp* de inſigni differentia &c. p. 187.

w) Pr. J. de 1555. §. 65.

x) Moſers Staatsrecht T. 38. p. 527.

y) Moſers vermiſchte Schriften p. 7. ſqq.

z) Exempla exhibet *Kopp* l. c. p. 221. His adde: 1611. Status Belgii confœderati Legatum ad Illuſtr. Comitum Lippiacum miſere. Anno 1632. Carolus magnæ Brittaniæ Rex ad Comites Wetteravienſes eodemque anno ad Comitem Hannovienſem ablegavit Robertum Anſtrutherum. Anno 1637 Ludovicus Galliæ Rex ad Comitem Hanoviæ miſit legatum Eſtampe de Valency. cf. *Lunig* Theatrum ceremoniale T. 1. p. 406. item p. 1067.

aa) J. P. O. art. 8. §. 2. Capitul: noviſſ. art. 6. §. 4. Exercuerunt etiam hoc jus 1632, 1679 & nuper

copias auxiliares dandi, ſtipulandique guarantiam auctoritas ipſis denegari nequit, modo hic ſanctiſſimus ille nexus, in quo cum toto verſantur imperio, nulla violetur ratione.

Inter illuſtriora autem, quibus ſplendide ornatos eſſe videmus Comites S. R. I. antiqui ſtematis, dignitatem ſuam atque ſplendorem in liberos ſuos utriuſque ſexus, ex æquali natos matrimonio, propagantes, poſſeſſio territorii, quo regulariter prædiți ſunt, huicque annexa iura, merito referuntur. Inſignis jane prærogativa! excellentiſſimumque decus atque ornamentum, quo omnes & ſingulos, eodem quidem titulo illuſtres, iure autem hocce deſtitutos, ſuperant atque excellunt. Superioritatem hanc territorialem Comitibus æque ac reliquis Imperii ſtatibus in inſtrumento P. W. ad amantino tranquillitatis Germanicæ fulcro, ſequentibus confirmatam verbis novimus: „ Omnes & ſinguli Electores, Principes & ſtatus Im„ perii Romani in antiquis ſuis iuribus, prærogativis, „ libertate, privilegiis, libero iuris territorialis tam „ in eccleſiaſticis quam politicis exercitio, dictio„ nibus, regalibus, horumque omnium poſſeſſione „ ita ſtabiliti, firmatique ſunto, ut a nullo unquam „ ſub quocunque prætextu de facto turbari poſſint „ vel debeant. *bb*)

Jam ergo omnes Imperii Status, & inter illos Comites antiquæ ſtirpis imperantes in territoriis ſuis tenent poteſtatis civilis faſces, vi quorum non ſolum Jurisdictionem in omnes, qui exemtionem ſuam, quoad perſonas & bona comprobare non poſſunt, exercent, ita ut in ſpecie & Monaſteria in eorum

---

Illuſtriſſimus Comes Wilhelmus de Schaumburg-Lippe.

bb) Art. VIII. §. 3.

territoriis sita, illis regulariter subsint, licet illorum Græsules ad varias exemtionum causas frivole provocantes, fundatoribus suis multas sumtuosasque lites excitare soleant; *cc*) sed etiam omnia, sine quibus superior salutem & securitatem publicam promovere nequit, dirigendi ipsis competit facultas moralis. Hinc ad iura hæc regiminis exercenda constituunt collegia, auctoritati superiori prospicientia eamque exequentia, cujus generis sunt iudicia aulica (quæ quidem antiquissimæ sunt originis) Cancellariæ, Cameræ domaniales, Consistoria imo & Consilia intima. Et quia superioritas statuum imperatoriæ maiestatis æmula est, formula: *Dei gratia*, eodem, quo Principes iure in titulo uti possunt, *dd*) & in Comites im-

---

cc) Quod bene monuit & exemplis comprobavit Illustrissimus *Burgravius de Kirchberg* in tr. supra cit. C. II. §. 10. Territorium inducit præsumtionem superioritatis & regalium quoad omnes subditos eorumque bona, *Gail.* L. 2. Obs. 62. n. 9. & qui territorium habet, etiam iurisdictionem habere intelligitur universalem, *Klock* T. III. Conf. 147. n. 70. Hæc principia iuris indubitata etiam ad Comitum territoria applicari debent. Hinc & a ICtis antiquioribus, plenam illis & omnimodam Iurisdictionem competere defenditur, cf. *Klock* in votis cameral. Rel. XXXVI. n. 26.

dd) Actu nonnullos hanc sibi formulam tribuere testis est ill. *Pütterus* in der juristischen Praxi 2 Th. p. 56. Atque antiquitus iamdum Comites hoc curiali usi sunt Comites Sabaudiæ, Burgundiæ, Tyrolis, Cliviæ, Geldriæ, Flandriæ, Hollandiæ, Seelandiæ, Wurtembergiæ &c. cf. etiam de aliis *Struv* in Jurispr. publica c. 8. §. 1. Scheid in denen historischen und diplomatischen Nachrichten von dem hohen und niedern Adel in Teutschland p. 114. 273. 277. 287. 319. 321. 339. 357. 367. 381. 403. 523. (Wolfart) gründliche Untersuchung, ob mit den Grafen von Hanau die von Carben in Vergleichung zu stellen, p. 46. seqq.

perantes crimen læſæ maieſtatis committi a ſubditis immorigeris poſſe, non eſt ambigendum. Non iam multa verba faciam de excellentiſſimis Comitum S. R. I. iuribus, quillus ut immediata imperii membra fruuntur. Pauca ad huc adiiciam de prærogativis, quas illis præ reliquis titulo Comitum inſignitis obſervantia atque iura publica aſſignant. Capitulatio Imperatoris uoviſſima immediatis Imperii Comitibus, qui ſeſſionem votumque in Comitiis habent, præ omnibus tam Germanis quam exteris Comitibus, Conſiliariis Imperatoris & aulæ Miniſtris anteceſſum & partes priores adſcribit, proximumque Principibus locum aſſignat, & hanc quidem tam in aula Cæſarea, quam alibi obſervandam eſſe prærogativam expreſſe ibidem diſpoſitum eſt. *ee*) Quis etiam eſt, qui theſin oppugnatam quidem, a dubiis tamen liberatam refutare valeat: Comitatus noſtros feudis Vexilli eſſe annumerandos, Comitesque olim pariter ac Duces & reliquos Imperii Principes, circum equitantes ſuggeſtum illum, in quo olim ſub Dio ſedebat Imperator, ſpectabilem, petenteſque inveſtituram, tradito ipſis ab Auguſto Imperii moderatore vexillo fuiſſe inveſtitos. *ff*) Omnibus enim qui regimen militum ha-

---

ee) Art. 3. §. 2. Ergo etiam antiquis S. R. I. Comitibus ſemper & ubique præcedentia præ Comitibus recentioribus.

ff) Negat id *Gribnerus* J. Conſultus Saxonicus in Diſſ. de feudis Vexilli, Electori, qua Vicario placere ſtudens; ſed rectius *Gundlingius* in Gundlingianis P. XXVI. c. 4. antiquos Comitatus feudis vexilli, live per haſtam & bannerium annumerans diſſentit. cf. etiam *Schilter* in Coment. ad Jus feud. Alemann. C. 42. §. 2. & 3. *Guil. Frieder. Piſtorius* in conſpectu illuſtriorum inter S. R. I. Com. & Ordinem immediatum equeſtrem gliſcentium controv. Rintelii 1724. Quæſt. 7. *Senckenberg* in Seleſt. Jur. & hiſtor. T. 6. præfat. §. 4. it. deductio Hohenloica:

bebant, in inveſtitura exhibitum fuiſſe vexillum, quo cohortem ſuam regerent, monumenta veteris ævi probant, & hinc Comites, quos militiæ quoque præfectos fuiſſe, iam monuimus, equitantes vexillumque gerentes in veteribus ſigillis & numis repræſentatos eſſe, aſpectus eorum quem libet docet. gg) Et hæc quidem ratio eſt, ob quam Principes, qui Comitatus poſſident, eorum ab Imperatore ipſo accipiant inveſtituram.

Non — uſu tantum Comites exciderunt e poſſeſſione, quam olim cum Electoribus & Principibus communem habuerant: quod ſcilicet ipſe Imperator ipſis inveſtituram tribueret, peragendam hodie in Conſilio Imperiali aulico.

Gaudent Comites antiquiſſimi generis, vi ſuperioritatis territorialis, manu forti, Jure vitæ & necis, non qua nobiles Juriſdictionem patrimonialem habentes, ſed qua Domini territoriales, fontem Juriſdictionis ipſum repræſentantes. Nec arrogans Hiſpaniæ nobilitas, nec Galliæ ſuperba Natio, nec

---

Beweiß, daß die Reichslehenbare immediaten Graf- und Herrſchaften ohnzweifentliche Fahnen- und Thronlehen ſeyen. Oeringen 1744. Comparitio quoque perſonalis & per procuratorem hic pro re meræ facultatis, in quam præſcriptio non cadit, habenda, hinc utrum comparere ipſi velint inveſtiendi, an per alium malint, in libertate eorum ponendum erit. Sic Comites. Sed clamant ubique adverſarii: Obſervantia contrariatur! Fateor hanc eſſe non raro tyrannum; interim tamen cum Gundlingio Comitibus, inveſtituram a Vicariis Imperii petendi non incumbere neceſſitatem, tueri non erubeſco. Interrogantes, cur? ubi hic ſit obſervantia? & ego interrogabo.

gg) *Senckenberg* iuris feud. primæ lineæ, §. 348. Scheid l. cit. p. 420.

Angliæ gens libera, Comites tantæ excellentiæ exhibere valet. Exercent Comites noſtri auctoritate hujus ſuperioritatis territorialis, cui ſimul annexa ſunt ſplendida iura diſpenſandi, privilegia concedendi, abolendi delicta, aggratiandi, Aſyli, Pacis burgenſis, fauiæ reſtituendæ, concedendi inducias moratorias, & id genus alia, exercent, inquam, in territoriis ſuis poteſtatem legislatoriam, vi cuius non ſolum novas ferre leges ſed & antiquas mutare & abrogare poſſunt, quæque ut validos habeant effectus confirmatione Cæſaris non indigent. *hh*) Imo & vi Autonomiæ Germanicæ legibus imperii contraria in cauſis privatis ſtatuere poſſunt.

Gaudent iure recipiendi novos Cives, & exigendi ab ils homagium, ſpeciatim jure recipiendi Judæos, ſoli olim Imperatori proprio, Jure Arman-

---

hh) Nonnulli quidem ſtatuum hanc olim imploraſſe confirmationem ne non fugit ſic e. g. ordinatio proceſſualis Pomeraniæ a Maximiliano II. anno 1568 ordinatio Judici aulici item Judic. prov. Monaſterienſis 1571 promulgata ab eodem Imperatore & ordinatio Judicii aulici Lippiaca de 1593. a Rudolpho II. confirmata legitur; huiuſmodi autem confirmationem neceſſariam non eſſe merito contendo. *Confirmatio* enim eſt actus, quo conſenſu alterius negotium validum redditur. Supponit ergo actum alias irritum, imbecillem ſaltem, & quoad vires ſuas nimis vacillantem. Nunc autem exercitium ſuperioritatis territorialis actum eſſe validum J. P. W. probavimus, ergo virtus ipſi neque in genere neque in ſpecie ſubſecuto & reiterato Cæſaris conſenſu demum conciliatur, conſequenter confirmatio hæc de neceſſitate non eſt. Hinc etiam Aſſeſſoribus Cameræ imperialis ſecundum ſtatuta iudicare, ſine diſtinctione: utrum confirmata ſint nec ne? Tit. III. C. c. de 1495 præſcriptum eſt. Hinc etiam ordinatio Solmſenſis de anno 1571. Naſſovica de anno 1616 abſque Cæſaris confirmatione prodierunt.

diæ inſtructi, copias tam provinciales, quam regulares legere, fortalitia exſtruere atque munire poſſunt, ad quas expenſas, ad normam æquitatis determinandas, ut ſubditi contribuant, iure ſuperioritatis territorialis cogi regulariter poſſunt, *ii*) actuque eos militum præſidiis uti & militari cinctos eſſe gloria in aulis maiorum ſaltim & antiquiſſimæ Originis Comitum cernimus. Ex hoc iure autem rivuli inſtar porro fluit ius exarmationis, metationis, ſequelæ, aperturæ, cum iuræ Leges militares ferendi. Denique ad illuſtriſſimos Imperii Germanici Comites, tanquam Dominos territorii, ius fiſci utile, *kk*) fructiferum ius collectandi, *ll*) ius Politiæ magnificum, *mm*) ius inſtituendi Academias & Gymnaſia, *nn*) nundinas provinciales, collegiaque opificum, item ius dandæ civitatis ſine dubio pertinet. *oo*) Non fruuntur

---

ii) R. I. noviſſ. §. 180. J. J. Moſers Nebenſtunden, T. V. p. 727. ſeqq. & T. VI. p. 747. ſeqq.

kk) Capitul. noviſſ. Art. 21. §. 4.

ll) R. I. de 1543. §. 24. de 1555 §. 82. de 1576. §. 11. Jus monetandi autem, quod inter reſervata. Imperatoris potius reſerendum, huc non pertinent, hoc Comitibus tantum competit, qui iuſtum titulum aut præſcriptionem immemorialem allegare valent. Capitul. noviſſ. Art. 9. §. 7. - 10.

mm) R. I. de 1654. §. 106. Polizeiordnung von 1577. tit. 15. capit. nov. art. 7. §. 5.

nn) Hoc iure D. Arnoldus Comes Benthemenſis illuſtre Gymnaſium noſtrum anno 1593. fundando uſus eſt.

oo) Non taxandi ergo videntur, qui aut cum antiquioribus JCtis Comites in ditionibus ſuis ac territoriis omnia, quæ Imperator per univerſum Imperium facere poſſe tuentur, *Klock* de contributionibus c. 4. n. 251. aut cum Baldo ſtatuunt, Comitem nihil differre ab Imperatore, niſi ambitu minoris circuli, v. *Modeſtin.* Piſtor. Q. 7. n. 4. Vol. 2. dummodo hæc aſſerta cum grano ſalis applicentur.

vero illis ipsis, quæ iam iam enumeravi iuribus Comites recentiores, qui voto & sessione in comitiis destituti, territorio carentes, Landsassiatus obstricti sunt vinculo, quippe qui ultra tituli honorem, nobilibus inferioribus æquales fere habendi sunt. Quænam enim prærogativa, si priores auferas! Quodnam ius præcipuum, præcipua illa si tollas, quæ Comites in ordine Principum collocant? Ad superiorem nobilitatem non sunt referendi, eiusque prærogativarum non participes, nisi consensus Imperii accesserit, Principis cuiusdam plerumque agnoscunt, non imperant populo, & iura maiestatica ex semet ipsis dignitateve, qua splendent, tanquam fonte, derivare nequeunt. A potentioribus quoque eo non ornantur titulo, quo ornari ornatosque esse Comites immediatos videmus. *pp*) Multum itaque in recessu habet distinctio inter Comites antiquos, ad quos potissimum qui inde a Seculo XII. & XIII. sub eodem, quod

---

Estors bürgerliche Rechtsgelahrtheit der Teutschen, 1. Th. §. 142. 145.

pp) Carolus magnæ Brittaniæ Rex comites Wetteravienses illustrissimos comites & dynastas, consanguineos & amicos dilectissimos appellavit, literasque hisce concluſit verbis: illustrissimarum vestrarum generositatum bonus cognatus & amicus. Idem Rex comitem Philippum Ludovicum hac formula: illustrissime Princeps, cognate dilectissime, alloquitur, illustrissimæque ipsius generositatis jese bonum cognatum appellavit. Rex Galliæ hunc Comitem non Cousin nominavit. Wilhelmus Angliæ Rex Comiti Philippo Reinhardo Hanovienſi prædicatum illustrissimi Domini, consanguinei & amici charissimi tribuit. cf. *Lunig* theatrum ceremoniale T. I. p. 1067 seqq. Comites quoque curiales ministros constituisse, Vasallos milites & ministeriales habuisse, demonstrant (Wolfart) in der gründlichen Untersuchung: Ob mit den Grafen von Hanau die von Carben in Vergleichung zu stellen, p. 70. *Buder* in opusculis p. 234.

nunc gerunt nomine occurrunt, referendi, & inter Comites recentiores. Illi proprie ſic dictos Comitatus ſeu territoria, hi autem bona ſaltim equeſtria poſſident, *qq*) adeoque iura ſuperioritatis territorialis præſtantiſſima exercere nequeunt, quæ Comites antiquiſſime ſtirpis iure ſibi vindicant. Quoad priores in ſpecie adhuc notandum, quod vel ſemper & ab ortu quaſi familiæ prædicato hocce ornati, vel Dynaſtæ originetenus fuerint, *rr*) quæ tamen hodie Dynaſtarum familiis prorſus extinctis, eorumque ditionibus vel ad Principes vel ad Comites pertinentes, nullum effectum habebit differentia. Hodierni quippe Barones, Dynaſtæ, S. R. I. liberi domini &c. ad nobilitatem inferiorem pertinent, Comitibusque regnantibus ſervitia militaria, aulica, civilia præſtare honori ſibi ducunt. Deinde quoque non tranſilienda eſt obſervatio: Principes, etiam antiquiſſimæ originis, in fœdus thori accepiſſe & accipere Comites antiquiſſimi generis, ipſoſque Imperatores ex ordine eorum Conſortes ſumſiſſe thalami. *ss*) Reſpectu Comitum recentiorum autem Landſaſſiorumque, qui in Collegium non recepti territorioque deſtituti ſunt, inſolita eſſe hujuſmodi vincula ſchemata genealogica probant. Quamvis autem per prædeducta merito non niſi iſtiuſmodi Comites Imperii voto & ſeſſione in Comitiis ornati eſſe deberent, qui in Territoriis, quæ Comitatus vel Dynaſtiæ ante ortam ſuperiori-

---

qq) Catalogum horum comitum exhibet Cl. *Pütterus* in Jure publico §. m. 71.

rr) *Pütter* l. c. §. 72.

ss) Comites quoque Imperii noſtri habenas moderatoræ eſſe in Rudolpho Habspurgico, Adolpho Naſſovienſi, Gunthero Schwarzburgico cernimus. Imo omnes fere familiæ regnatrices in regno Germaniæ ex comitibus, teſte *L. B. de Senckenberg* in Seleƈt. Jur. & hiſtor. T. VI. præf. §. 5. orti ſunt.

tatem territorialem fuerunt, imperant, & a Comitibus illis vel Dynaſtis certam ducunt originem: exceptiones tamen ſequentes anomaliam inducere, iuris publici Cultoribus ignotum eſſe, nequit. Nonnulli ſcilicet S. R. I. Comitum, in Comitiis ſuffragantiam, neque territoria huius generis neque ſubditos habent. Exemplo ſunt Comites de Wurmbrand, Windiſchgrætz, Roſenberg, Starenberg, & alii. Hi ſcilicet ad inſtantiam ex benevola voluntariaque Comitum conceſſione, ob inclyta in patriam merita, in Collegium recepti ſunt, quod, cum receptio membri ad ſtatum Collegii internum pertineat, iure fieri potuiſſe, non eſt, qui in dubium vocabit, ut adeoque inter Perſonaliſtas, eoſque, qui territoria poſſident immediata, nonnulli merito faciant diſtinctionem.

Jura enim illos, ſuperioritati territoriali adhærentia, exercere non poſſe, quæ Comites populo imperantes ſplendide exercent, per ſe liquet, etiamſi votum utrique in Comitiis habeant atque ſeſſionem. Porro contingere poteſt, ut Comitatus in manus illius, qui Comes non eſt, perveniat, cuius rei familia Quadiana exemplo eſt luculentiſſimo, e qua illuſtriſſimus domus Wickradienſis Poſſeſſor anno 1742 ab Auguſtiſſimo Imgerii moderatore ad dignitatem Comitis primus erectus eſt. Deinde quoque nonnullos inter Comites, qui, ut notum, in ſcamno ſeculari ſedent, clericos eſſe, ſchemata ſcamnorum condocent perſpicue. Denique notandum, quod ſi Comitatus ad Electorem vel Principem ante annum 1512 pervenerit, Elector vel Princeps ſe intuitu eius ad Principum, intuitu recentioris autem ad Comitum Claſſem referat.

Hanc certe immiſtionem magno Comitibus fuiſſe & adhuc eſſe præiudicio, ille non abnuet, qui eos iam concorditer agere arcanaque ſua abſcondere non

poſſe, leviter tantum perpenderit. Collegium etenim Electorum Principumque Senatum ſtatim, quæ in illorum deliberantur conventu appercipere cuilibet erit perſpicuam. Salva interim manent iura palmariâ S. R. I. Comitum antiquiſſimi ſtemmatis quæ ſupra allegavimus, ſalva eſt diſtinctio inter Comites immediatos Imperii noſtri & Landſaſſios, veteres & novos ſ. codicillares aut honorarios, (Titelgrafen.) *tt*) Perſonaliſtas, qui membra tantum Collegii Comitum ſunt, eoſque qui territoria poſſident immediata, adeoque Comites & domini ſunt.

---

tt) Uti eos nominat *J. P. de Ludewig* in obſervat. ad Maſcov Jus publ. p. 62. ad 5. 53. quoſque priſtina ſecula ignorarunt.

XI.

Brauchbare Anmerkungen den Reichsgrafenstand betreffend, nebst einem kurzen Vorbericht aus sichern Quellen herausgegeben.

Frankfurt und Leipzig 1763. *)

Vorbericht.

Der Reichsgravenstand, diese Zierde des teutschen hohen Adels, dessen Ursprung sich in den Ursprüngen des teutschen Reichs verlieret, hat seit 1000 Jahren verschiedene Laufbahnen durch zu wandern gehabt. Er hat in diesem grosen Zeitraume theils geblühet und sich seiner Reife genähert, theils abgenommen, jederzeit aber die bewahrende Hand der Allmacht gespüret.

---

*) Da diese vortreffliche Piece in dem Buchhandel nicht mehr zu bekommen ist, so dürfen wir nicht befürchten, eines Plagiats oder Nachdrucks beschuldiget zu werden, wenn wir solche stückweis in diese Materialien aufnehmen.

Man käme viel zu spät, wenn man dessen ältere Geschichte und Vorzüge erschöpfen wollte, da ein Kopp und Pistorius, zwei um den Reichsgrafenstand so verdiente Männer, trefflich hierinn vorgearbeitet und wenig nachzustoppeln übrig gelassen haben. Man begnüget sich dermalen lediglich mit einigen brauchbaren, bisher nicht abgenutzten, Beiträgen und Anmerkungen, welche die neuere und innere Verfassung des Reichsgrafenstandes zum Vorwurf haben, zugleich auch das teutsche Staatsrecht, auf eine nicht gemeine Art, erläutern.

Der neueste und wichtigste Period der gesammten Reichsgrafen fängt sich mit der letzten Hälfte des sechzehnden Jahrhunderts, besonders den siebziger Jahren, an. Alle Publizisten stimmen darinn überein: daß die heutige Comitialstimmen und ökonomischen Einrichtungen der Reichsgrafen in ihren damaligen, theils nothwendigen, theils der Folgen wegen fatalen, Verbindungen, als der ersten Quelle, aufgesuchet werden müssen. Die Uebermacht der ihnen abgeneigten Fürsten und eine unzeitige Sparsamkeit veranlasseten jene theils nothwendige, theils fatale, Verbindungen. In der Meynung, vieles zu gewinnen oder zu ersparen, wenn die Reichstäge nicht gehörig und zahlreich genug besuchet würden, giengen die Vota virilia im Fürstenrath für beständig, die Befugniß aber den Deputationen beizuwohnen auf eine geraume Zeit, verlohren. Die Reichsgrafen konnten sich glücklich schätzen, daß im vorigen Jahrhundert nach und nach die vier Vota curiata oder Grafenbänke aufgestellet und festgesetzet wurden. Auch diese sind zuweilen nicht ohne Gefahr gewesen, da der Sparsamkeitsgeist immerzu ausgegossen zu seyn schien, und die Gesandtschaftsposten bei der Reichsversammlung oft entweder

gar nicht, oder dem reichstäglichen Wohlstand nicht gemäs, besetzet waren.

Durch die, seit dem Jahre 1579 so häufig angestellte gesammte und besondere Grafentäge und Correspondenzen, konnten die verlohrnen Gerechtsame nicht wieder hergestellet werden, vielmehr wurde den gräflichen Collegiis eine Wunde nach der andern geschlagen, wozu die innerlichen Uneinigkeiten viel beigetragen haben. Man muß den hohen Stiftern der ersten gräflichen Verbindungen die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß sie dadurch die Aufrechthaltung ihres Sistems und zugleich ihrer Nachkommenschaft eifrigst beziehlet, auch überhaupt viele Behutsamkeit dabei gebrauchet. Es ist nicht zu läugnen, daß die Grafentäge ein sehr schickliches Mittel sind, das gemeinsame Beste wahrzunehmen und einem gemeinsamen Schaden vorzukommen, wenn der wesentliche underste Plan richtig befolget wird.

Die härtesten Zufälle für den Reichsgrafenstand sind unstreitig die Absonderungen so vieler ansehnlichen, in den Fürstenstand erhöheten, alten Häuser, welche Wunden durch die Anfnahme einiger neugräflicher Häuser nicht geheilet werden konnten, da diese vielmehr den alten Schimmer schwächete und schädliche Folgen nach sich zog. Das Wetterauische Collegium, das vorzüglichste und älteste, hat dieses Unglück am meisten betroffen. Nassau, Waldeck, Schwarzburg und Hanau trenneten sich in diesem Jahrhundert zu einem unersetzlichen Schaden für dasselbe, und es wäre allerdings zu wünschen, daß hochbesagte Häuser die letzten hierinn seyn mögten. Wem ist unbekannt, welche Zerrüttungen in dem Wetterauischen Collegio durch den — Hessenkasselischen Abtritt wegen Hanau, in Ansehung des Directorii, des Beitrags zur Casse ꝛc. entstanden sind, und natürlicherweise entstehen müssen?

Gegenwärtige Anmerkungen sind von einem ehemaligen Reichsgräflichen Canzleidirektor, welcher verschiedenen Grafentägen beigewohnet, und in wichtigen Geschäften sich eine gute Kenntniß erworben hat, gesammelt und unter schickliche Rubriken gebracht worden. Sie zeugen von einer gründlichen Einsicht in das teutsche Staatsrecht überhaupt, und die Verfassung der Reichsgrafen besonders, in welchen durchgängig patriotische Gesinnungen herrschen. Er hat dabei keinen Pfeffinger und andere gewöhnliche Reitpferde gebraucht, übrigens aber die Gerechtsame der Reichsgrafen bescheiden vertheidiget, ohne in das Schmeichelhafte zu fallen. Da in allen Handbüchern des teutschen Staatsrechts, das Moserische ausgenommen, die Materie von den Reichsgrafen mager abgehandelt wird, und Moser selbst aus Mangel der Urkunden, verschiedene pragmatische Sachen übergangen hat; so glaubt der Herausgeber, einigen Lesern einen angenehmen Dienst zu erweisen, wenn er ihnen solche auserlesene und beurkundete Anmerkungen in die Hände liefert. Nur ist zu bedauern, daß der Sammler sich vorzüglich auf das Wetterauische Collegium hat einschränken müssen, in Ansehung der drei übrigen aber nicht gleiche Hülfsmittel gehabt, da es sonsten wohl möglich wäre, etwas Ganzes zu machen, welches von Lünigs Thesauro juris Comitum imp. nicht zu erwarten ist.

Den Anhang hat man deswegen beibehalten, weil er einen und anderen besondern Umstand enthält, und diejenigen, die bisher keinen deutlichen Begrif von Grafentägen vielleicht gehabt, daraus ziemlich ersehen können, was für Gegenstände bei selbigen berathschlaget worden.

Geschrieben den 3ten Okt. 1663.

I.

Gesammte Grafenverein.

An einer engen Verbindung der gesammten Reichsgrafen ist bereits seit 1565. bis in die neuern Zeiten, mit ungleichem Erfolg und Eifer, gearbeitet und selbige endlich von K. Carl VII. allergnädigst bekräftiget worden.

Anmerk. Kopp hat diese Materie, was die ältern Zeiten betrifft, in dem Anhang zu seiner Differentia insigni inter Comites & Nobiles imperii guten Theils erschöpfet.

Während dem allgemeinen Grafentag von 1722 ist hiervon vieles verhandelt worden.

II.

Besondere Grafenvereine bei der Wetterauischen Grafenbank.

In dem Wetterauischen G. Absch. vom 13. und 14. Juli 1694. stehet: „daß noch zur Zeit und bis die Herren in Person zusammen kommen, und das neue project der Notul in ihren Kräften bleiben solle.“ §. 1.

Anmerk. Auf die Grafenvereine von 1679. hat man bis hieher geschworen, und ist die letzte.

Die alten Wetterauischen Grafenvereine sind errichtet in den Jahren: 1512. 1546. 1556. 1579. 1602. 1609. 1655. 1679.

III.

Gesammte Grafentäge.

Dergleichen wurden gehalten:

1714. Im Mai, wobei viele Herren persönlich erschienen;

1722. Bei welchem verschiedene Vorschläge gethan wurden, wie dem gedruckten Grafenstand wieder aufzuhelfen sey, die aber keine Wirkung hatten;

1732. Im Oktober.

IV.

Grafentäge.

Zu Verhütung kostbarer Zusammenkünfte sollen die Herren Ausschreibende und Adjuncti ihr räthliches Gutachten über die forfallende Gegenstände verfassen, und selbiges den andern Mitgliedern schriftlich mittheilen, auch entweder durch Schickung oder in Schriften deren Stimmen einholen lassen.

Diejenigen, die etwas bei der Correspondenz künftig anzubringen haben, sollen solches zu rechter Zeit einschicken, damit es dem Ausschreiben einverleibet werden könne.

G. T. Absch. von 1614.

Die Mitglieder sollen den beliebten Termin pünktlich halten, sonst könne der Convent, wenn auch nur drei Gesandte gegenwärtig, angefangen und geschlossen werden.

G. T. Absch. von 1698. §. 5.

An den Schluß oder Receß sollen die Abwesende, wie die Anwesende, gebunden seyn.

Die gräflichen Gesandte sollen nicht zugleich in höherer Stände und der Reichsstädte Pflichten stehen.

Anmerk. Als der churbraunschweigische Hofrath und Herzoglich-Zweibrückische Creisgesandter von Atzenheim im J. . . zu einem Wetterauischen Grafentag bevollmätiget wurde, machte dieser Vorgang groses Aufsehen.

Von den bisher unterbrochenen Wetterauischen Grafentägen siehe die Anmerk. unter:

Rang der Reichsgrafen.

V.

Gräflich-Wetterauisches Directorium.

In der Wetterauischen Grafennotull von 1633 ist §. 7. ausdrücklich geschlossen: „daß das Ausschreib- oder Direktorialamt samt der Adjunktur „nicht länger als drei Jahr während solle."

In der Notul von 1652, §. 7 ist abgeredet worden: „Es sollten die Ausschreibende zweimal „hinter einander von disseits- und dann einmal „von jenseits Rheins erwählet, und die Ausschreiber wie die Adjuncti dieses Amt drei Jahr „bedienen, und sodann wieder andere gewählet „werden."

Anmerk. Man vergleiche hiemit den Absch. von 1664. In dem Abschied von 1669. wird gesaget: „daß noch kein Graf wie der Graf Moritz „zu Solms 9. Jahr das Directorium kontinuiret „habe."

Im J. 1691. hat der Fürst von Waldeck das Directorium auf Ansuchen des Collegii auf Zeitlebens übernommen.

Im J. 1713. ist der Convent in Abwesenheit des Directoris zu Hanau von Solms-Braunfels, als dem ältesten Adjuncto, ausgeschrieben und dirigirt worden.

G. T. Absch. von diesem Jahr.

Grafen die persönlich zum erstenmal erscheinen, thun dem Directori oder ersten Adjuncto Handgelübte, nämlich auf die Notul und Verschwiegenheit.

G. T. Absch. von 1705. im Eingang.

VI.

Adjunctur bei dem Wetterauischen Collegio.

In der Grafennotul von 1652. §. 7. ist geschlossen worden: „Die Adjuncti sollten nach dem „Alter und Jahren, jedoch ohne Præjudiz der „Häuser, die Sessiones und Vota führen." Eben da stehet: „So haben Wir Uns zum Siebenten „mit einander vereiniget und verglichen, unter „Uns jederzeit einen Ausschreibenden dergestalt zu „haben, weil der meiste Theil der gräflichen Häuser disseits Rheins erwählet, demselben Ausschreibenden 4 Adjunkten dergestalt, daß vor „dasmal 3 diss- und einer jenseits Rheins verbleibe, dafern aber das jetztmalig Directorium „geändert werden wollte, jedesmal darvon, sowohl jen- als disseits Rheins 2 Adjuncti, einer, „welcher der älteste disseits- da das Directorium „sich nicht befindet, die Vice-Directur zu haben, „und alle samt und sonders, von regierenden „Herren zu wählen seyn, zugeordnet werden sollen; Ein jeder Ausschreibender wie auch die „Adjuncti sollen solche Aemter drei Jahr lang bedienen, und nach Verfliessung derselben Jahren, „damit keiner vor dem andern damit beschwehret

„ oder beläſtiget, erlaſſen, und neue an ihre Stelle
„ erwählet werden, welche ſämmtlich die Direktion
„ dieſes ganzen Werks unter Handen haben, und
„ daſſelbe nach beſtem ihrem Verſtand und Ver-
„ mögen zu befördern, zu kontinuiren und hand-
„ zuhaben ſchuldig ſeyn, auch zu Verhütung
„ Diſputats Ausſchreibender und Adjuncti in
„ Räthen die Oberſtell zu haben, daß nach den
„ Ausſchreibenden der Adjunctus über Rhein, als
„ Vice-Director und dann die drei übrigen Adjuncti
„ diſſeits Rheins, welche jedoch ohne Præjudiz
„ einigen Hauſes, nach NB. deren Alter oder
„ Jahren die Seſſion haben, und Vota führen, und
„ wann das Directorium über Rhein, alsdann der
„ älteſte Adjunctus die erſte Stelle nach dem Aus-
„ ſchreibenden, die andere aber und übrige jetzt-
„ gedachter Maßen, ſc. nach dem Alter folgen,
„ in den Subſcriptionibus aber allemal ihrer der Zeit
„ tragender Charge gedenken ſollen.“

G. T. Abſch. von Frf. den 9. März 1700.

„ Und nachdem ſich gleich anfänglich unter
„ denen Geſandtſchaften der Herren Adjunkten ei-
„ nige Differenz der Seſſion halben erhoben, als
„ iſt allerſeits gut befunden und verglichen worden,
„ daß ſowohl dießmals als hinführo derjenige Ge-
„ ſandte, deſſen hoher Herr Prinzipal die längſte
„ Zeit in ſolcher Adjunktur geſtanden, denen Ge-
„ ſandten der übrigen Adjunkten, welche allererſt
„ nach denſelben erwählet worden, ohngeachtet
„ desjenigen Rangs, welchen ſonſt ein Haus vor
„ dem andern hergebracht und ohne einiges Prä-
„ judiz vorgehen möge; wobei der Herr Ober-
„ ſächſiſche Geſandte bedungen, daß der ſeinem
„ hohen Herrn Prinzipalen bei dieſem Collegio ſe-
„ cundum tempus receptionis aſſignirte Rang Ihnen
„ anderweits ohnpräjudicirlich ſeyn ſolle.“

Siehe auch die vorhergehende Rubrik: Directoium.

VII.

Verpflichtung der zu den Grafentägen kommenden gräflichen Räthe.

Die Räthe, welche ein Herr in gräflichen Sachen zum Haus braucht, soll jeder Herr auch zu Haus verpflichten, und wenn sie zum erstenmal zum Convent kommen, müssen sie auch bei dem Convent schwören.

G. T. Absch. vom 8ten Febr. 1718. §. 11.

VIII.

Grafenabschiede.

Sollen in ein eigenes Buch geschrieben, dieses aber vidimiret werden.

G. T. Absch. vom 4ten März 1722. §. 9.

Den Abschieden und Collegialschlüssen, alten und künftigen, soll kraft des Eids ein Genügen geleistet werden.

G. T. Absch. von 1698. §. 2.

Anmerk. Der Abschied von 1712. ist wegen eines Zwists mit Isenburg nicht ausgefertiget, noch gesiegelt, doch durch eine Signatur von den übrigen Häusern für verbindlich erkläret worden.

IX.

Stimmen bei Grafentägen.

Der Abschied vom 1ten Jul. 1698. enthält die Beschwerde: daß die wenigsten hohen Mitglieder ihre eigene und bei ihnen würklich in Pflichten stehende Räthe zu den Zusammenkünften abordneten, sondern anderen, welche nicht in ihren Diensten begriffen wären, Vollmacht auftrageten.

G. T. Absch. §. 2.

Ebendaselbst wird festgesetzet: daß kein Gesandter sub pœna rejectionis mit mehr als von drei verschiedenen Häusern ertheilten Vollmachten sich versehen solle.

X.

Mehrere Stimmen.

In der Wetterauischen Grafennotul von 1633. §. 33. ist abgeredet worden: daß zwar per majora der Schluß, doch aber nicht in Religions- und Geldsachen (doch auch hier die bewilligten ordinaria & extraordinaria ausgenommen) gemacht werden solle.

XI.

Vervielfältigung der Stimmen bei Grafentägen.

Im G. T. Abschied von 1691. §. ult. ist dieses Punkts wegen der Schluß dahin ausgefallen: daß bei ferner vorgehenden Landestheilungen ohne erhebliche Ursache und mehrerm Beitrag keinem Haus ein neues Votum zu suchen erlaubt seyn solle.

Ein jedes gräfliches Haus soll dahin sehen, daß die multiplicationes der regierenden Herren vermieden, und die Häuser nebst dazu gehörigen Landen nicht zertheilet, das jus primogenitura aber eingeführt werden möge.

G. T. Absch. von 1696.

Anmerk. In dem Absch. von 1679. ist bereits gegen die viele Stimmen protestiret und reserviret worden.

XII.

Ob Fürsten, wenn sie gräfliche Lande bekommen, bei den Grafentägen zuzulassen, oder nicht?

Dieser Frage völlige Beantwortung ist in dem G. T. Absch. von 1718. §. 1. befindlich, und bejahet worden. In besagtem Abschied §. 12 stehet: „Wenn Waldeck mit dem Beitrag fortfahren, „solche Continuation aber darauf setzen wolle, daß „es auch Votum & sessionem bei dem Collegio ha„ben müsse so sey ihm solches nicht zu versagen."

Man sehe auch unter Schwarzburg etwas ähnliches hievon.

XIII.

Aufnahme neuer Grafen in die Collegia.

Dergleichen Aufnahmen haben hisher böse Folgen verursachet und Fürsten veranlasset, sich damit von den Grafen je länger je weiter zu unterscheiden. Der grose Unterschied zwischen Reichsgrafen, die zu einer gräflichen Bank gehören und denen, die nicht dazu gehören, wird dadurch vom Adel mehr und mehr verdunkelt, folglich ziehlet sie nach ihrem bösen Grundsatz den Grafenstand in ihre Gesellschaft oder zu dem niedern Adel. Dieses Absehen muß man nicht selbst befördern, überdem auch der Candidat erst eine unmittelbare und von der ritterschaftlichen Verbindung losgemachte Grafschaft haben. Weil nun die der Ritterschaft einmal einverleibte Güter derselben verhaftet bleiben, obgleich der Kaiser selbige in Grafschaften erhöhet, wie aus den ritterschaftlichen Privilegien und den vielen Streithändeln zu sehen, zu ersehen, so sind die zu einer solchen Aufnahme erforderlichen Eigenschaften, nämlich

1) mit unmittelbaren Graf- und Herrschaften angesessen seyn,

2) in einen gewissen Creys mit einem standswürdigen Anschlag sich einlassen,

selten anzutreffen, um so mehr aber von dem Reichsgrafenstand in dergleichen Fällen eifrigst zu beziehlen.

G. T. Absch. von 1706. §. 6.

XIV.

Wetterauisches gesammtes Grafenarchiv.

Es soll jedermann dazu das dienliche mittheilen, und ein eigen Gewölb dazu bestanden werden.

G. T. Absch. von 1722. §. 9.

Braunfels soll die N. T. Akten, die während dem Solmshoingischen Directorio, auf Kosten des Collegii gesammelt werden, und in dem Archiv zu Hoingen liegen, ad Archivum Collegii ausliefern.

G. T. Absch. von 1733. §. 15.

Anmerk. Im allgemeinen G. T. Abschied vom 11ten Sept. 1580 stehet: „ Grafen sollten ihre „ Briefe und Siegel den höheren Ständen nicht in „ die Hände kommen lassen.“ n. 4. Sam. Stryckii disp. de odio potentioris findet hier eine Anwendung Im J. 1691. ist vom Solmsbraunfels- und Greifensteinischen Gesandten das sogenannte rothe Buch an das neubestellete Directorium ausgehändiget, und von diesem auf Verlangen Abschriften in forma probante zu ertheilen versprochen worden, laut Abschieds von diesem Jahr, §. 6.

XV.

Wetterauischer Collegialrath.

Soll fl. 1000 Caution stellen, und 2 fl. Diäten haben.

G. T. Absch. von 1733. §. 21.

Anmerk. Der berühmte Buri ist bisher Collegialcanzler gewesen.

XVI.

Grafenmatrikul.

Das Quantum Matriculare zur Grafenkasse ist eine freie Bewilligung, wo das Vermögen, wie bei Reichsanlagen, bekanntlich nicht untersucht wird.

Im Jahr 1698 beliefen sich zwei Simpla in allem auf 1114 fl. / / / die überrheinischen Mitglieder waren aber nicht beigetretten, also unter solcher Summe nicht begriffen.

G. T. A. von diesem J. §. 7.

Das Simplum des Wetterauischen Collegii, die zu gewandte Häuser in Obersachsen mit gerechnet, betrug in den dreisiger Jahren fl. 712. 26 Alb. 1 Pf.

XVII.

Collecta, Beitrag zur Casse, Grafen-Cassegelder, Grafengelder, Cassirer.

Grafengelder machen eine Speciem collectarum imperialium aus, haben mithin den nämlichen rechtlichen favorem.

G. T. Absch. von 1733.

Der Direktor hat den Cassirer zu bestellen, dieser soll jedoch dem ganzen Collegio verpflichtet werden.

G. T. Absch. von 1691. §. 9.

Die a Collegio sich trennende Reichsgrafen sind zu allen, das gemeine Reichswesen betreffenden, Sachen ihr Antheil, ob sie gleich nicht bei der Correspondenz concurriren, dennoch als eine dem Reichsgrafenstand anklebende Last, abzuführen verbunden, sonderlich müssen sie die zu Reichsgesandtschaften gehörige Kosten beitragen.

G. T. Absch. von 1706.

XVIII.

Grafen-Casse-Rückstände.

Wegen des Beitrags und modi exequendi soll es bei dem bleiben, was im Jahr 1691. verabschiedet worden.

G. T. Absch. §. 6.

Der Direktor kann vor sich, oder auch mit Zuziehung der Adjunkten, die Säumigen exequiren.

§. eod.

XIX.

Beitrag der vier Collegiorum zu einem Gesammtgeschäft.

Der Beitrag in Sachen, welche die Collegia quà Collegia betreffen, ist um so mehr ganz gleich unter selbige einzutheilen, als die Collegia gleiche Rechte und Vorzüge haben; in Dingen aber, die singulos betreffen, kann man geschehen lassen, daß die Haupteintheilungen nach dem alten ungeminderten Martricularfus eingerichtet, die Subre par-

titio aber einem jeden Collegio, um solche nach desselben Herkommen und Anständigkeit einzurichten, überlassen werden möge.

G. T. Absch. vom 27. April 1713. §. 5.

XX.

Leiningengrünstättischer Beitrag.

Leiningenhartenburg und Heidelsheim protestiren dawider.

G. T. Absch. von 1718. §. 13.

XXI.

Schwarzburg.

Von dessen Beitrag und Rückständen handelt der G. T. Abschied von 1733. §. 6.

Anmerk. Man sehe was unter Schönburg stehet wegen mehrerer Stimmen.

Wegen dieser Rückstände und der Reacession wurde 1751. und 1754. in Regensburg, bei Gelegenheit der Schwarzburgischen Einführung in den Fürstenrath, zwischen dem Schwarzburgischen Hofrath von Holleben und dem von Pistorius, viel verhandelt. Schwarzburg that den Antrag: die bereits 1735 und 1740 auf ein mäsiges nämlich 5000 fl. heruntergesetzte Rückstände abzustosen und dem Collegio wieder beizutretten, wenn dieses zur besagten Einführung durch ein günstiges Collegialvotum beförderlich wäre, welches letztere auch geschehen.

XXII.

Schönburg.

Von dieses Hauses Beitrag und Rückständen handelt der oben bemeldete Abschied von 1733. §. 7.

Dieses Haus saget selbst, daß Churſachsen das geschehene Verbot wieder aufgehoben habe, und daß es mithin auf Abschlag zahlen wolle.

Ebendaselbst.

Schönburg sind, wie Schwarzburg und Reuß, bei der Accession im J. 1656. laut selbigen Abschieds, so viele Stimmen zugestanden worden, als regierende Herren in jedem Hause seyen.

Anmerk. Es kommt darauf an, wie viel Landestheile im J. 1656. Schönburg gehabt.

XXIII.

Reußgrafen von

Siehe unter Schwarzburg und Schönburg Blatseite 16.

Im Mai 1736. bekam dieses gräfliche Haus noch eine Stimme bei den Grafentägen.

G. T. Absch. von diesem Jahr.

Im September besagten Jahrs begehrte der reussische Vicecanzler Freiesleben statt der zwei, fünf Stimmen, nämlich für Lobenstein, Gera, Schlaiz, Obergraiz, Untergraiz, als in so viele Hauptttheile die reusischen Landen getheilet seyen, und gründete sich auf den G. T. Abschied von 1656, als in welchem Jahr sie nebst Schwarzburg und Schönburg dem Collegio beigetretten wären.

Anmerk. Der Abschied zu Friedberg vom 3ten Sept. 1656. ist der Grund des obersächsischen Beitritts und der erste, der von denselben unterschrieben worden.

(Die Fortsetzung folgt.)

XII.

Vermischte Nachrichten.

1) Auf der rechten Seite des Rheins eine halbe Meile vom Ufer, und eben so viel von Neuwied glänzet auf einer heitern Anhöhe in der flachen Landschaft, die schöne Prämonstratenser Abtei Rommersdorf, in deren Kirche verschiedene Grabmäler der ehemaligen Grafen von Wied und Isenburg sind.

Schon in der Gegend bei Koblenz, wenn man den Rhein herunter fährt, bemerket man das dem Fürsten von Wied zuständige Lustschloß Monrepos, welches wie eine weise Linie im schwarzen Walde himmelan da liegt, und mit dem gleich darüber herhangenden Horizont ein Parallel machet. Dieser Ort, der von Neuwied zur nordöstlichen Gegend anderthalb Stunde abliegt, wird von allen Reisenden wegen der unvergleichlichen Aussicht angestaunt. Gienge ihm das Wasser nicht ab; so wäre er zu den feierlichsten und anmuthigsten Plätzen der Welt zu zählen. Das Gebäude, das in der Ferne ein schönes Ansehen hat, und mehr verspricht, als man wirklich findet, ist ganz einfach und sehr sparsam aufgeführt.

Zwischen Rommersdorf und Monrepos sieht man noch einige nah am rechten Ufer von Bäumen und Gesträuchen halb bedeckte Höfe Geuch und Rheinhof, worauf man gleich bei einer kleinen Wendung des Stroms, das schöne drei Stunden von Koblenz entlegene Neuwied, die Residenzstadt des Fürsten zu Wied vor sich hat.

Die Stadt, die noch kein volles Jahrhundert stehet, hat keine Mauern, und ist fast so wie Mannheim, nur nicht mit so viel Pracht aufgebauet. Die Strasen sind breit, die Häuser durchgehends zweistöckig, und das Ganze dieses wirklich bedeutenden

Ortes, ist so gut, so glücklich ineinander gekettet, daß es jeden Fremden beim nähern Anblick ein freudiges Gefühl erwecken muß.

Ueberall herrscht in dieser kleinen kurz erst gefürsteten Grafschaft, die ungefähr aus 1500 Familien besteht, Betriebsam- und Arbeitsamkeit; überall Bestreben nach Verfeinerung und höherer Vollkommenheit. Duldung, Zwanglosikeit in Ansehung der Religion, Freiheit im Denken und Handeln, waren die in einander greifende Kammräder der politischen Staatsmaschine, die der schöpferische Geist des Fürsten Alexanders in Bewegung setzte, um diesem seinem kleinen Staate den Wohlstand zu geben, indem er wirklich blühet. Weise Einrichtung und Wiederaufhelfung der vorhin sinkenden Staatsökonomie, und die daher quellende Vortheile für die Industrie und den Nahrungsstand des Unterthans waren die Kanäle, wodurch er Fremde mit ihrem Vermögen in das Land zog, Handel und Wandel empor trieb, seine vorhin mäßige und eingeschränke Staatskasse nach und nach unglaublich vermehrte und Veränderungen zu Stand gebracht hat, die allerdings den forschenden Reisenden aufmerksam machen müssen, und den grösten Beifall verdienen. Kurz, man sieht im Kleinen einen ganz wohl eingerichteten Staat.

Alle Arten von Religionsgenossen, Katholiken, Lutheraner, Reformirte, Herrnhuter, Wiedertäufer, Mennonisten, Quäcker, Inspirirte, Juden u. a. wohnen hier in Eintracht beisammen, und bieten sich untereinander brüderlich die Hände.

Die Katholiken, Lutheraner, Reformirten und Herrnhuter haben ihre offene Kirchen; von welchen aber nur den Reformirten allein, deren Lehre die herrschende ist, und wozu sich auch der Hof bekennet, der Gebrauch der Glocken erlaubet ist; die übrigen alle haben ihre stille Bethäuser.

Die Herrnhuter, die hier eine zahlreiche Gemeinde ausmachen, und in einem besondern dazu schön gebauten Viertel der Stadt wohnen, haben ein Brüderhaus, in welchem sechzig bis siebenzig unverheirathete Professionisten, Fabrikanten und Künstler wohnen, ein Schwesterhaus für ledige Weibspersonen, eine neu erbaute Kirche und einen besondern Kirchhof vor der Stadt.

Die Stadt hat ausser den Herrnhutern noch viele Manufakturiers und Künstler, unter welchen der Ebenist Röntchen, nebst seinen Gehülfen, dem Mechaniker Kraus und dem Uhrmacher Kinzing bemerkt zu werden verdienen.

Das fürstliche Schloß, das sich mit einem angrenzenden grosen und heitern Garten, der einem jeden offen steht, an die Stadt zur nördlichen Seite anschließt, liegt nahe am Ufer des Rheins, und hat mit dem geräumigen durch die Nebengebäude eingeschlossenen Vorhofe eine offene und gefällige Lage. Hinter dem Garten ziehet sich eine lange Allee von Pappelweiden her, die ich nirgends schöner und vollkommener sah; man wandelt von da sofort im Dunkeln und heiligen Schatten bis zur Mündung der Wiedbach, die sich eine Viertelstunde unter Neuwied mit dem Rhein vereinigt, nachdem sie in dieser Gegend vielen einträglichen Hüttenwerken, Hämmern, Färbereien und Mühlen das Getrieb gegeben hat. *a*)

---

2) Die Residenz des Grafen von Castell-Remmlingen *b*) ist in Castell, einem Flecken von 100 Häuser, die von 700 Menschen bewohnt werden. Der

---

a) Diese Nachrichten sind aus dem Buch: Reise auf dem Rhein, 1789. entlehnt.

b) Diese Bemerkungen über die Grafschaft Castell sind aus dem 3ten Band der Reisenden für Länder- und Völkerkunde, 8. Nürnberg 1789.

Ort ist an den Rand des Steigerwaldes gebauet, und daher sehr bergicht; aber bei allem dem hat dessen Lage mehr angenehmes, als die Lage aller ebenen Orte in derselben Gegend, weil er ganz zwischen Weinbergen und Bäumen liegt, und die vortreflichste Aussicht nach Franken hat. Das alte Schloß, welches in den vorigen Jahrhunderten auf der Höhe des Steigerwalds stund, ist zusammengestürzt, und nun nur noch in einem Thurme sichtbar, den man ja besteigen muß wenn man sich mit einem Blicke eine richtige Vorstellung von den schönen Frankengegenden machen will. Es wurde aber im Anfang dieses Jahrhunderts am Fuße des Berges ein neues Residenzschloß erbauet, welches aus einem Korps de Logis und zwei Flügelgebäuden bestehet und mit Geschmack verziert ist. Ganz neu ist der Garten, dicht unter dem Schlosse angelegt, auf welchen die verstorbene Gräfinn, Catharina Hedwig, eine Dame, die ganz sich und ihren Kindern lebte, und ausgebreitete Lektüre mit einem guten Charakter vereinigte, grose Summen verwenden ließ. Dieser Garten ist eine wahre Zierde für Castell, so wie der, unter ihrer vormundschaftlichen Regierung in den Ort hineingeführte Brunnen ein nöthiges Bedürfniß war, für dessen Befriedigung nun jeder gute Casteller die Asche dieser edlen Dame segnen wird. Noch bei ihrem Leben wurde auch die neue Kirche projektirt, welche nunmehr bereits vollendet ist, und als eine der schönsten in ganz Franken bewundert wird. Sie ist rein von allem altchristlichen Schnizwerk und Malereien, hat kein Crucifix auf ihrem Altar, keinen heiligen Geist über der Kanzel; hat aber, was zweckmäsiger als dies alles ist, eine vortreffliche Orgel, eine gereinigte Liturgie, und ein neues Gesangbuch, dem ich seinen Platz beinahe unmittelbar nach dem anspachischen einräumen möchte. Der dasige Hofprediger Bauer, ein wahrhaft auf-

geklärter und toleranter Theolog, der auch in Ansehung seiner äussern feinen Lebensart, weit über manchen seiner Amtsgenossen herfürragt, soll den meisten Antheil an dessen Entstehung haben, und verdient deswegen den Dank der Gemeinen; aber hohen Seegen verdient die Castellische Regierung selbst, welche den Verlag dieses Buchs übernommen hat, und es vielen umsonst, jedem aber um wenige Kreuzer in die Hände giebt. Freilich ist es nicht mit 1200 Liedern geschwängert, wird aber darum dennoch ceteris paribus, gute Christen gebähren.

Castell hat eine artige Fideikommißbibliothek, in der sich nicht nur mehrere seltene Sachen, sondern auch vorzüglich eine schöne Menge guter italienischer Klassiker befinden. Schätzbarer noch als jene ist das Archiv, wovon ich ihnen am Schluß einen Beweis geben will. Ueberhaupt ist in Castell viel gesunde Lektüre. Diesen Geist scheint der Direktor der dasigen Regierung, der geheime Rath von Zwanziger, einst erweckt zu haben, der überhaupt dieser Grafschaft neues Leben eingehaucht hat. Schon durch seinen verdienstvollen Vater frühe an Arbeitsamkeit und Pünktlichkeit gewöhnt, mußt er bei seinem ausschweifenden Fleiße, vereint mit den seltensten Talenten, schon als Jüngling der braubare Mann werden, wie ihn Castell gerade in seiner damaligen und gegenwärtigen Periode vonnöthen hatte. Freund! ich bin kein Casteller, hab auch nicht nöthig, irgend eine Speculation auf castellische Dienste zu machen; aber soviel versichere ich Sie, daß es Wollust seyn muß, unter diesem Direktor der castellischen Geschäfte zu dienen, der Rechtsgelehrter und Philosoph, Kenner der schönen Wissenschaften und Kenner der Menschen in gleichem Grade ist. Dabei macht er eine sehr schöne Ausnahme von der Regel: daß

nämlich vorzügliche Genies gewöhnlich nicht die redlichsten sind, — denn auch in Ansehung der Rechtschaffenheit bei seinem Beruf mußte ihm bisher selbst sein Feind Gerechtigkeit widerfahren lassen. Er dient dem Hause Castell, dessen Finanzen und Credit durch ihn erst eine Gestalt gewonnen, dessen Besitzungen durch ihn ihre Ründung und ihren beträchtlichen Zuwachs erhalten haben, dermalen mehr aus Dankbarkeit, als daß ers nöthig hätte, weil er wirklich schon in weit beträchtlichere Wirkungskreise gebeten wurde, wobei es ihm schwerlich weder an gerechten Mitteln, sich zu bereichern, noch auch an Ehrenstellen fehlen konnte. Seit mehreren Jahren lebt er als castellischer Kraisgesanndter zu Nürnberg, wo er, ohne jedoch die castellischen Angelegenheiten zu versäumen, schon oft von andern Höfen gebraucht wurde, um ihre sowohl Finanz- als rechtliche und Familienangelegenheiten auszugleichen. Ich weiß kein Beispiel, daß es einen derselben gereut hätte, unumschränktes Zutrauen in diesen Mann gesetzt zu haben. Da seine Geschäfte sehr verschieden und bald aus dieser bald aus einer andern Gegend Deutschlands sind; so werden Sie schon, ohne mein Erinnern, vermuthen, daß eine bewundernswürdige Ordnung den Gang derselben leiten müsse. Zwanziger ist ein sehr langer, an Knochen starker und mit einem länglichten Gesichte und hoher Stirne gebildeter Mann; — Ernst und Sanftheit sind in seiner Miene glücklich gemischt; sein Umgang ist, wenn ihn nicht hypochondrische Anwandlungen stöhren, oder nicht eine Menge Zahlen in seinem Kopfe nisten, über alle masen angenehm. Er spielt die lustigsten Spiele mit seinen Kindern, und philosophirt dabei als ein strenger Beobachter. Noch einen Zug zur Ehre dieses soliden Denkers: nie hörte ich ihn über einen religiösen Gegenstand spötteln, wohl aber oft die durchdachtesten Grund-

sätze über Gott, Vorsehung und Zukunft in Gesprächen mit seinen Vertrauten äussern.

Verzeihen Sie mir diese Ausschweifung bei einem Manne, der werth ist, von einer geschicktern Hand portraitirt zu werden; bei einem Manne, der seinem Ministerposten bei einem Könige grose Ehre machen müßte, wenn zu einem solchen ein weit umfassender Blick, feine und gedeihliche Negociation, und strenge Rechtschaffenheit vorzüglich erfordert wird.

Nun wieder zu dem Ort Castell selbst. Dieses bauet ziemlich viel Weine, vielleicht aber etwas zu viel für eine Gegend, die doch nicht unter den besten Weinstrich gehört, und keinen Ueberfluß am Land für den Körnerbau hat. Remlingen, welches mehr auf den Getraidebau spekulirt, ist daher vielleicht auch aus diesem Grunde immer um ein beträchtliches wohlhabender gewesen, als dieser obere Theil der Grafschaft. Doch ist auch dieser nicht ganz am Getraide arm.

Sie wissen schon, daß dieser alte Grafenstand, gegenwärtig nur noch auf 6 Augen beruhet. Diese sind der diesmalige Senior des Hauses, der regierende Graf von Castell-Rüdenhausen, der in dem angenehmen Marktflecken Rüdenhausen seine Residenz und eigene Regierung hat. Dieser Herr ist kinderlos; es succediren daher nach seinem Tode seine beiden Vettern, Albrecht Friedrich Karl und Christian von der Remlingischen Linie. Auf diesen drei Herren beruhet das Haus, dessen Besitzungen größtentheils würzburgisches und brandenburgisches Lehen sind. Da der Graf Albrecht Friedrich Karl seit einem Jahre so glücklich mit einer höchstliebenswürdigen Comtesse, aus dem Hause Loewenstein-Werthheim vermählt ist; so

möchten die Wünsche der besorgten Castelter wohl von dieser Ehe am ersten befriediget werden, welches wir ihnen von Herzen gönnen; zumal da diesem Ländchen glücklichere Zeiten als jemals angebrochen sind, deren wohlthätige Folgen bald nachdrücklicher empfunden werden müssen.

Die oben erwähnte Mutter und Vormünderin der beiden jüngsten lebenden Grafen Catharina Hedwig, war nicht nur, so wie ihr früh verstorbener edel denkender Gemahl, Christian, eine sehr sparsame Haushälterin, sondern bracht auch noch einige schöne Besitzungen, die sie als mütterliches Erbe im holsteinischen Marschlande errettet hatte, auf ihre zween Söhne. Von diesen treuen Eltern an, muß eigentlich die glückliche Wiederauflebung des Hauses Castell gerechnet werden. Vorher war die Grafschaft, wo keine Primogenitur eingeführt ist, in mehrere Theile zerstückelt, deren Besitzer entweder wilde Jäger oder hitzige Goldmacher und eben so hitzige Betbrüder waren. Diese starben ohne Succession zusammen; der sanfte Christian wurde ihr Erbe, aber auch der Erbe ihrer grosen Schulden. Hatte es einen dieser Grafen, der sein Geld durch den Schlot gejagt hatte, noch auf dem Sterbebette geschmerzt, um als ein der Welt auf immer verschuldeter Mann zu sterben; so schmerzte es dem herzguten Grafen Christian nicht minder, sich als Erben jenes Verschuldeten darum von den Nothleidenden ansehen zu lassen. Er sparte und zahlte, erfüllte streng seinen Sittenspruch: jedem das Seine. Dadurch scheint er seinen Kindern einen bleibenden Seegen erkauft zu haben. Dieser wurde ihnen auch unter andern durch ein Testament zu Theil, welches eine ihrer vor einigen Jahren verstorbenen Tanten, eine gebohrne Gräfin Pückler aus Schlesien, zu Gunsten ihrer beiden Neveus, machte. Kraft desselben

wurden sie Besitzer von den in der Niederlausitz liegenden Gütern, Stradow, und Wolkenberg, die unmittelbar aneinander gränzen, und einen zusammenhängenden geschlossenen Strich Landes von 5 Stunden ausmachen. Das Kleinod dieser Güter ist Holz und Schaafzucht. — Ihre Besitzungen in Franken selbst sind, theils durch verschiedene Lehensheimfälle (denn der Lehenhof der Grafen ist sehr beträchtlich) theils durch baaren Ankauf ansehnlich vermehrt worden. So kauften sie unter andern die zum Kanton Steigerwald gehörigen vorhin den Freiherrn von Münster eigenthümlichen Güter, wo ich nicht irre, um 150,000 fl. und erhielten dadurch nicht nur das schöne Breitenlohe, sondern wurden auch die Alleinbesitzer von Burghaslach, dessen eine Hälfte vorher Münsterisch war. Der Werth dieser Acquisition ist für das Haus Castell gröser als er dem ersten Anblik nach scheint. Seit diesem Ankauf, der vor 6 Jahren geschah, sind diese Grafen bei dem Ritterkanton Steigerwald, wie billig, mit inmatriculiert; seit dieser Zeit haben sie freilich auch etwas Schulden; allein die gegenwärtige sparsame Haushaltung und die Wachsamkeit des Geheimerath von Zwanziger sichert ihren Credit auf das nachdrücklichste.

Die beiden Grafen stehen noch unter der Vormundschaft, und werden erst mit dem 25sten Jahr volljährig. Aber eben diese Vormundschaft, unter dem regierenden Fürsten zu Hohenloh-Kirchberg ist Ursache, daß in der neuesten Zeit so viel Gedeihliches in dieser Grafschaft gewirkt werden kann. Denn dieser weise fromme und selbstregierende Fürst, den man nur sehen darf, um ihn lieben zu müssen, hindert nicht nur die kastellischen Räthe nicht eigensinnig in ihren Bemühungen, sondern nimmt auch wirklich an allen Verhandlun-

gen den thätigen Anthe il, wie ihn jeder gewissenhafte Vormund an den Pupillen und ihren Angelegenheiten nehmen sollte.

---

3) Aus einem Lande, das unter die Terras incognitas gehört, muß uns jede Nachricht, wenn sie auch manchem noch so mikrologisch scheinen dürfte, willkommen seyn. —

Das Herrschaftliche Hofgut zu Lich in der Grafschaft Solms bestehet in ungefähr 382 Morgen Ackerland und 87 Morgen Wiesen. Möchten wir doch bald mehrere Nachrichten von diesem Lande, dessen Justiz- und Kameralverfassung so vorzüglich gut seyn soll, unsern Lesern mittheilen können!

---

4) Bei Weyher in der Grafschaft Runkel ist ein schönes Kupferbergwerk, welches sich durch die daselbst vorkommende bunte Bleierze auszeichnet. Der Hessenkasselsche Minister Weitz von Eschen, welcher ehedem dieses Werk betrieben hat, soll schöne Ausbeute davon erhalten haben. Dermal baut es eine besondere Gewerkschaft.

---

5) Das Fürstentum Oettingen-Spielberg enthält 30,000 Menschen, nach der Zählung von 1780. Die Revenüen belaufen sich auf 60 bis 70000 Rthlr. In Dürrwangen ist eine grose Nadelfabrik, die vielen Absatz ins Ausland hat.

---

6) In der Reichsgrafschaft Trauchburg, welche dem Grafen Reichs-Erbtrugseßen von Zeil-Zeil zugehöret, hat man im Jahr 1787. einen Berg mit Steinkohlen von der besten Gattung entdeckt.

---

7) Der Fürst von Oettingen-Wallenstein hat im Jahr 1787. in Klosterzimmern eine Tuchbleiche durch einen ausdrücklich dazu berufenen Niederländer anrichten oder vielmehr auf einen ganz andern Fuß wieder herstellen lassen.

---

8) Doneschingen im Fürstenbergischen ist ein offener Ort und kaum beträchtlicher als ein mittelmäsiges Dorf. Seinen Nahmen hat es von der berühmten Donau-Quelle, die hier im Schloßhofe nicht stärker als eine kleine Brunnquelle hervorsprudelt. An diesem Hofe sieht es sehr hell und menschenfreundlich aus. Es herrscht da viel Einfachheit und Geradheit in Denkart und Sitten, und mehr Aufklärung, als ich auf dem düstern Schwarzwald gesucht hätte. Ich fand in manchen Häusern Homer und Klopstock, Mendelssohn und Rousseau, Montesquieu und Schlosser: und nicht etwa, weil es herrschender Ton ist, die Nahmen dieser Männer und ihrer Werke aus Bücherverzeichnissen zu wissen. Man macht sich wirklich bekannt mit ihren Gedanken, sucht bei ihnen Nahrung für Verstand und Herz. Vermögende Eltern schicken ihre Söhne nach Tübingen und Göttingen, und kaum, daß sich noch hie und da eine orthodoxe Stirne darüber runzelt. Der einzige Fürst scheint den Vorzug seines Standes zu fühlen. Ihm ists wirklich darum zu thun, das ihm anvertraute Volk glücklich zu machen. Er ist ein Herr von Einsicht, der das Verdienst an sich zu ziehen und an seinen Plaz zu stellen weis. Die Verbesserung der Schulen ist gegenwärtig eine Lieblingsbeschäftigung des Fürsten.

Der erste Schritt hierzu wurde schon vor einigen Jahren gethan, da man den Piaristen die öf-

fentliche Erziehung, welche sie vorher allein besorgten, abnahm und sie verabschiedete.

Seit 1777 existirt im Fürstenbergischen eine Brandversicherungsgesellschaft. Der Werth aller in dieser Gesellschaft versicherten Gebäude betrug, und zwar im

	1785.	1786.
Oberamt Hüfingen	1,409,250 fl.	1,409,100 fl.
Obervogtei Amt Möhringen	294,700	298,000
— — Blomberg	237,600	240,350
— — Löffingen	282,450	285,900
— — Neustadt	836,200	841,250
Oberamt Heiligenberg	666,000	828,050
Obervogtei Amt Trochtelfingen	306,900	306,900
— — Jungnau	129,500	130,600
— — Stühlingen	357,400	358,150
— — Engen	443,500	445,550
Oberamt Mößkirch	539,500	541,650
— — Wolfach	700,000	705,550
Obervogtei Amt Haaßlach	474,900	477,650
— — Neufra	163,900	165,350
	6,841,800 fl.	

Von den schönen Silberbergwerken sind sehr viele Kuxen in den Händen der Bürger. Denn die Vorschüsse hiebei sind unbeträchtlich und die Kammer begnügt sich mit einer mäsigen Abgabe. Und so zollt die Erde dem Fürsten und dem Unterthan ihre Schäze. Uebrigens findet man keinen grosen Reichthum bei den hiesigen Einwohnern, auch wenig drückende Armuth. Die meisten leben in der glücklichen Mittelmäsigkeit. Der schon mehr als

200jährige Prozeß, der die Forderungen des Gräflichen Hauses Reichs-Erbtrugseß Waldburg gegen das Landgräfliche und Fürstliche Haus Fürstenberg betrift, ist auch seit einigen Jahren wieder rege. Die Ansprüche des Reichsgräflichen Hauses Truchseß an das Fürstliche Haus Fürstenberg rühren von einer 1576. zwischen dem Freiherrn Christoph von Truchseß und der Gräfin Anna Maria von Fürstenberg vorgegangenen Eheverbindung her. Das Haus Truchseß erklärt diese Gräfin für eine Erbtochter und macht dahero sowol auf die von ihrem Vater dem Grafen Heinrich von Fürstenberg besessene eigenthümliche und kunkellehnbare Lande, als auch seine und seiner Gemahlin übrige Allodial-Verlassenschaft Anspruch. Das Haus Fürstenberg hingegen sieht sie als eine verziehene Tochter an und behauptet, daß schon lange vor dieser Ehe in dem Fürstlichen Hause Verträge vorhanden gewesen seyen, die das weibliche Geschlecht von der Erbfolge ausgeschlossen hätten. Beide Theile geriethen hierüber in einen Streit, der bald an den höchsten Reichsgerichten, bald bei Kaiserlichen Kommissionen, und bald in gütlichen Konferenzen verhandelt wurde, bald wieder lange ruhte. Im Jahr 1785 und 86 befehdeten sie einander sehr lebhaft mit weitläuftigen rechtlichen Beweisschriften, die man bei der Schwäbischen Kreisversammlung zu Ulm und auf dem Reichstag zu Wien und Wezlar bekannt werden lies. Im Jahr 1787 lies der die Reichsgräflich Schwäbische Stimme vertretende Salzburgische Gesandte Baron von Zillerberg auf dem Reichstag folgende Schrift austheilen: „Noten gegen die Druckschrift unter dem „Titel: Auflösung derjenigen Zweifel ꝛc.“ Dies ist nun die achte Schrift, die über jenen Streit erschien. Es wird darinn wiederholt, daß Fürstenberg 1596. mit Wegnehmung der Truchseßischen Güter faustrechtmäsig zu Werk gegangen, daß

Fürstenberg 1620 sich schon zu einer Abfindung von 150,000 Gulden erklärt habe. Zugleich wird eingestanden, daß Truchseß sich mit 200,000 Gulden habe wollen abkaufen lassen. Truchseß sezt seine Forderung nun auf 4 Millionen und 785,052 Gulden, ohne die Prozeß- und Gerichtskosten zu rechnen, welche sich schon auf Hunderttausende beliefen. *)

*) Diese Nachrichten von Nro. 6. bis 8. sind aus des Herrn Professor Elbens Schwäbischer Chronik gezogen.

Zwo Nachrichten ans Publikum.

1.

Die Sensation, welche die vor einigen Jahren von dem Fürstlich Fuldischen Regierungs-Präsidenten und Domkapitular-Freiherrn von Bibra ausgesezte Preisfrage über die Mängel in der Regierungsverfassung der geistlichen Wahlstaaten veranlaßt hat, läßt uns eine gleiche Wirkung von einer ähnlichen Preisaufgabe in Ansehung der deutschen Reichsgrafschaften hoffen, wenn ein Preis von zwanzig Dukaten auf die beste Beantwortung der Frage:

> Welches sind die Ursachen, die den Reichsgrafenstand von seiner ehemaligen Gröse und Ansehen zurückgebracht haben? Welches die Mittel, ihn wieder empor zu bringen? Und welche Mängel sind noch in den einzelnen Reichsgrafschaften am häufigsten?

gesezt würde.

Solten wir — vom Patriotism des Reichsgrafenstands unterstüzt — bis zum ersten November d. J. die genannte Summe durch Subskription zusammenbringen; so werden wir alsdann die Preisfrage nebst dem Termin, wenn die Preisschriften eingeschickt werden müssen, und dem Nahmen der Schiedsrichter, welches drei berühmte Statistiker und Publizisten seyn werden, in den gelehrten Zeitungen bekannt machen.

2.

Um diese Materialien noch gemeinnüziger zu machen, haben Wir uns entschlossen, künftig einem jeden Heft einen halben Bogen Intelligenz-Nachrichten von Geburts- Sterbfällen und

Vermählungen Reichsgräflicher Personen, Beförderungen und Todesfällen Reichsgräflicher Bedienten, Verkauf oder Verpachtung Reichsgräflicher Güter, gesucht werdenden und zu verleihenden Kapitalien u. s. w. anzufügen, und erbieten uns zugleich, alle Arten von erlaubten Negotiationen und Unterhandlungen, welche man nicht unmittelbar machen will, auf dazu erhaltene Aufträge zu betreiben, wobei man alle Verschwiegenheit verspricht. Da aber durch diesen Anhang der Preis der Materialien nicht erhöht wird; so muß von jedem Inserat die gedruckte Zeile mit drei Kreuzer bezalt werden; Alle Negoziazionen aber, von welcher Art sie sind, werden nach dem Wehrt der Sache oder dem Umfang der Bemühung mit 1/4 oder 1/2 bis ein pro Cent bezahlt. Doch müssen in beiden Fällen die Briefe portofrei an die Herausgeber unter der Addresse der Verlagsbuchhandlung eingesendet werden.

Frankfurt am Main, im Monat Jul. 1791.

Johann Gottlob Pech,
Buchhändler.

Druckfehler im ersten Heft.

Seite	8	Zeile	26	statt dicte lese dictæ
—	13	—	5	l. S. 12.
—	26	—	11	statt Regorius l. Gregorius
—	27	—	13	st. Graf l. Grafen
—	—	—	26	st. Wallinger l. Nollingen.
—	46	—	3 und 5	bleibt Graf weg.
—	85	—	16	statt fäll l. fällt.
—	111	—	6	— 1764. l. 1763.

Druckfehler im zweiten Heft.

Seite	143	Zeile	6	statt Köcher= l. Kocherthal
—	157	—	2	st. 1764. l. 1763.
—	161	—	16	lese S. 139 = 153.
—	203	—	14	statt G. G. l. P. P.
—	—	—	17	st. ordini l. ordine
—	—	—	18	st. fractibus l. tractibus
—	207	—	6	- nueris l. muris
—	208	—	14	- narratione l. narrationi
—	—	—	25	- ille l. illæ
—	211	—	9	st. nonnulliquæ l. nonnullique
—	212	—	11	- ſucedere l. ſuſcepere
—	213	—	16	- ſplendeſtimo l. ſplendidiſſimo
—	214	—	10	- jane l. ſane
—	—	—	16	- ad amantino l. adamantino
—	215	—	2	- Græſules l. Præſules.
—	—	—	13	- amula l. æmula
—	216	—	14	- quillus l. quibus.
—	217	—	6	- quem libet l. quemlibet
—	218	—	6	- faniæ l. fame.
—	219	—	10	- juræ l. jure
—	220	—	11	- iſt im Anfang der Zeile ſuperioritatem ausgelaſſen
—	222	—	25	- imgerii l. imperii
—	—	—	26	- erectus l. evectus
—	245	—	28	- braubare l. brauchbare

Materialien

zu der

Geschichte,

Statistik und Topographie

der

deutschen Reichsgrafschaften.

Ersten Bandes, drittes Heft.

Frankfurt am Main,
bei Johann Gottlob Pech, Buchhändler
1792.

Nachricht.

Dem Vernehmen nach sind einige reichsgräfliche Häuser willens, die in dem zweiten Heft der Materialien S. 255 vorgeschlagene Preisaufgabe zu unterstützen. Wir verlängern daher den Termin zur Einsendung der 20 Dukaten bis zu Ende des Monat Jänner k. J. und werden, nach Ablauf dieses Termins, wenn wir den Preis beisammen haben, die Preisfrage selbst, den Termin zur Einsendung und die Namen der Schiedsrichter bekannt machen. Wo nicht, so werden patriotisch gesinnte Männer in jenem Vorschlag unsern guten Willen, zum Wohl des deutschen Reichsgrafenstands etwas beizutragen, nicht mißkennen.

Die Herausgeber der
Materialien zu der Geschichte,
Staatistik und Topographie
der deutschen Reichsgrafschaften.

I.

Brauchbare Anmerkungen, den Reichsgrafenstand betreffend.

(Fortsetzung.)

XXIV.

Hanaulichtenberg.

Trat den 1ten Jul. 1698 zum Collegio, und übernahm jährlich 30 fl. eines für alles, a dato des Abschiedes, zur Casse zu zahlen.

G. T. Absch. §. 11.

XXV.

Ortenburg

Trat den 1ten Jul. 1698. zum Collegio und übernahm pro simplo fl. 10. mit der Erklärung; mit der letzten Stelle zufrieden zu seyn.

XXVI.

Wartenberg.

Dieses Haus trat den 20sten Nov. 1705. zum Collegio und zahlte fl. 3000.

G. T. Absch. §. 21.

Anmerk. Dasselbe war im Oktober 1736. fl. 2090 ad Cassam schuldig, und wollte dafür in allem fl. 500. zahlen, so aber nicht angenommen worden. Wegen der immer weiter aufgeschwollenen Rückstände ist dieses Haus ausgeschlossen worden.

XXVII.

Austräge.

Zu Abschneidung der Processe trugen die Wetterauischen auf einen gemeinsamen schleunigen Austrag an, davon sie einen Aufsatz machten, welches die Schwaben ad referendum nahmen.

Allgem. G. Abschied von 1579. §. 4.

Bei dem Grafentag von 1732. wurde beliebet: damit bis auf günstigere Zeiten in Wien zuzuwarten, und inzwischen es bei dem concertirten Project des schleunigen Austrags, wenn Mitglieder unter einander Streit bekommen, zu lassen.

G. T. Abschied, §. 16. 17.

Anmerk. Unter K. Carls VII. Regierung machte der Reichsgrafenstand wegen der Austräge abermalen starke Bewegung, bekam aber abschlägige Antwort.

Wenn Grafen von Privatpersonen verklaget werden, greifet das privilegium austregarum nicht Platz. L. B. de Cramer observ. juris univ. Tomo I. obs. CX. welcher verschiedene præjudicia aus den neuern Zeiten von beiden höchsten Reichsgerichten anführet, daß also hierinn nichts auszurichten seyn wird.

XXVIII.

Kaiserliche Thronbelehnung über die alten Reichsgrafschaften.

Mit dieser neuen Anforderung trat das Gesamthaus Hohenlohe unvermuthet, unter Kaiser Carls VII. Regierung, hervor und suchte die übrigen alten reichsgräflichen Häuser mit in das Spiel zu ziehen. So ungegründet diese Meynung ist, so wenigen Beifall fand sie allerhöchsten Orts und bei allen ächten Publicisten, daher es auch nicht befremdlich war, wenn von der allerhöchsten Behörde keine erwünschte Entschließung erfolgen konnte.

Anmerk. Von Seiten Hohenlohes erschien: Beweis, daß die Reichslehenbare immediate Graf- und Herrschaften, ohnzweifelhafte Fahnen- und Thronenlehen seyen, ꝛc.

Oehringen 1743.

Der altdorfische Professor Heumann, schrieb auch zu Gunsten hochbesagten Hauses, nachdem zuvor von den fränk- und wetterauischen Directoriis allerlei Bewegungen gemacht worden, dem berühmten Estro in Marburg, den Auftrag zu einer Ausarbeitung hierinn zu thun.

Man giebt zu, daß verschiedene Grafen von Hohenlohe persönlich ehedem die Reichslehen empfangen; daraus folget aber noch nicht, daß dieses mit demjenigen Gepränge, wie bei Fürsten- oder Fahnenlehen üblich gewesen, geschehen.

Die Urkunden in angezeigter Hohenlohischer Druckschrift, erwähnen davon nichts.

XXIX.

Zollfreiheit.

Bei dem im Jul. 1733 gehaltenen Grafentag wurde von der Zollfreiheit, welche höhere Stände den Reichsgrafen von eigenen consumtibilibus, wenn keine Verträge vorhanden, nicht zugestehen wollen, gehandelt. Dhaun bat hierinn um Beistand gegen Mainz, und würde dem Rath Senkenberg aufgetragen, eine gründliche Deduction darüber zu verfertigen.

Anmerk. Bereits im Jahr 1579. hat man bei dem allgemeinen Grafentag diese Klage gehabt, laut Abschieds von diesem Jahr.

Wenn auch gleich Ansuchung um die Befreiung geschiehet, auch darauf wohl so viel als auf die Zollentrichtung gehet, so will doch der Wein nicht, wie begehrt, sondern eine geringere Fuderzahl passirt werden.

G. T. Absch. vom 11ten Sept. 1580.

Man fordert auch von eigenem Gewächs der Früchten und Waaren Zoll. Man hat der Reichsversammlung deshalb Vorstellung thun wollen; und wenn da nicht geholfen würde, sollte man die höhern Stände vermöge der Austräge ersuchen, und in petitorio actionem negatoriam anstellen, da dann propter præsumtam libertatem die Grafen des Beweises entladen, die höhern aber per confessoriam ihr vermeyntes Recht ausführen, oder der Verurtheilung gewärtig seyn müssen.

§. 2. Ebendas.

XXX.

Ceremoniel zwischen fürst- und gräflichen Reichstagsgesandten.

Im Jahr 1714 wurde zu Regensburg, nach einigen harten Vorgängen, folgender Vergleich zwischen den fürst- und gräflichen Gesandten entworfen:

1) Sollten die gräflichen jederzeit und ohne Unterschied den fürstlichen den ersten Besuch abstatten;

2) Die neu ankommende fürstliche ihre Ankunft und Bevollmächtigung den gräflichen durch einen Gesandtschaftssecretair vermelden;

3) Jene diesen in ihren Wohnungen die rechte Hand lassen;

4) Die gräflichen (salva ceteroquin principum prærogativa) für wahre Gesandten, nicht aber für Deputirte, halten ꝛc.

Lünig in seinem Thesauro juris Comitum ist hievon nachzusehen.

Anmerk. Der Fehler kam daher: der Wetterauische ꝛc. Collegialgesandte Ulner hatte lange Zeit, aus einer unzeitigen und gewöhnlichen Sparsamkeit seiner Herren, keinen Gesandtschaftssecretair, und wenn ihm eine Anmeldung durch einen Secretarius geschehen, muste er durch seinen Scribenten das Gegencompliment machen lassen. Uebrigens wurde verschiedenes auf seine Rechnung gesetzet.

Die gräfliche Gesandten sollen die Scribenten der fürstlichen nicht vor sich lassen.

G. T. Absch. von 1719. §. 4.

Anmerk. Bei der schwarzburgischen Einführung in den Reichsfürstenrath 1754 wuste es der von Pistorius, wetterau- fränkisch- und westphälischer Collegialgesandter, dahin einzuleiten, daß der schwarzburgische Gesandte von Holleben ihn zuerst besuchte.

Wie schlecht besagter Vergleich bisher, in Ansehung des unschicklichen Ausdrucks: Deputirte, gehalten worden, ist bekannt.

XXXI.

Ceremoniel mit neuen Fürsten.

Ein alter Graf soll einem neuen Fürsten, der kein Reichsstand ist, auch an dritten Orten vorgehen, sogar in eines solchen neuen Fürsten Quartier Hand und Vorgang zu behaupten suchen oder wegbleiben.

G. T. Absch. von 1704. §. 13.

XXXII.

Sperrfreiheit in Wien.

Diese ist im Jahr 1714 nach vielen Hindernissen und Unterhandlungen dem gesamten Reichsgrafenstande, wegen habender Collegialfürstenrechte und Vorzüge, zugestanden worden. Derselbe machte sich bei dieser Gelegenheit anheischig, zum Sperrfundo ein freiwilliges honorarium zu erlegen.

G. T. Absch. von diesem Jahr. Man sehe auch Lünigs Thesaurum juris Comitum.

XXXIII.

Punctus affectionis bonorum.

Die Hauptfrage hievon war bei dem gesamten Grafenconvent im Jahr 1722. ob die Reichsgräflichen Lande wegen des Beitrags dem Collegio auch in dem Fall afficirt bleiben sollen, wenn selbige gleich in solcher Besitzer Hände verfallen würden, welche nicht zum Collegio gehören? Sie wurde, wie billig, bejahet.

Anmerk. Im Abschied von 1718. §. 1. beziehet man sich auf die wetterauische Grafennotul von 1652.

Dieser Gegenstand ist von groser Wichtigkeit, auf welchem die Erhaltung des Reichsgräflichen Systems hauptsächlich mit beruhet, und verdienet daher alle rechtliche Gunst. Es ist auch nicht einzusehen, wie der Reichsgrafenstand hierinn deterioris conditionis seyn solle oder könne, als der Reichsadel. Eben dieses gilt auch von dem sonst sonderbaren, hier aber und in andern Fällen begünstigten (favorabili) jure retractus auf die Lande des Reichsgrafen.

XXXIV.

Commissio Cæsarea ad exequendum.

Frankfurt: „Es sey bedenklich, nach dem „neuen, von Hanau mitgetheilten Project, solche „Kommission ratione objecti auf alle conclusa Col„legii, und dann ratione subjecti exequentis auf die „kreisausschreibende Fürsten eines jeden Kreises „extendiren zu lassen, und sey daher besser gethan, „wenn man von diesen beiden Umständen ab„strahire, und dagegen lediglich bei dem, wäh„rend dem 1731 zu Frankfurt gehaltenen allge-

„ meinen Grafentag, beliebten Project es beweu-
„ den lasse, mithin nur darauf antrage, daß ein
„ Director die morosos autoritate Cæsarea zur Zah-
„ lung antreiben lassen dürfe.“

G. T. Absch. vom 21. Oct. 1732.

Anmerk. K. Carl VII. hat sie den vier gräf-lichen Directoriis feierlich übertragen. Den Be-schwerten stehet jedoch jederzeit frei, ab excessu in executione an den höchsten Reichsrichter zu appelliren.

XXXV.

Reichs-Deputationes.

Das Interesse des Reichsgrafenstandes ist oft von dem Interesse aller andern Stände gar sehr unterschieden, und daher allerdings unbillig, wenn die höhern Stände denselben von den Reichsdepu-tationen ausschliesen, und ihm die Gelegenheit sein besonderes Anliegen zu besorgen, entziehen wollen, da er doch etlicher Churfürsten Anschlag, vermöge der Matricul, auf sich hat. Der Einwand: der Grafenstand sey pars integrans des fürstlichen Collegii und concurrire derselbe eben dadurch, daß aus dem Fürstenrath einige Deputirte zu den Reichsgeschäften gezogen werden; überdem die Anzahl der Deputirten möglichst einzuziehen sey, so aber nicht geschehen könne, wenn die Grafen und Prälaten mit dazu kommen, ist von keinem Belang. Genug, daß bei allen Reichsdeputationen nicht nur auf die Collegia, sondern auch auf die Gattungen aller Hauptstände Rücksicht zu nehmen, den Reichsgrafen aber ihr unstreitiges jus quæ-situm, ohne Verletzung der Billigkeit, nicht zu ent-ziehen ist.

Anmerk. Das Gesamthaus Nassausaarbrücken begehrte bei seiner Reaccession das jus deputationis perpetuæ im Jahr 1723; man gestand aber solches durchaus nicht zu.

XXXVI.

Rang der Wetterauischen Reichsgrafen.

In dem G. T. Abschied von 1660, §. 2, ist wegen des Vorsitzes einsweilen das Senium beliebet worden.

In dem Abschied vom 28. Jan. 1691. wird gedacht: daß man die zwischen Isenburg, Stolberg und Witgenstein entstandenen Irrungen entweder nach dem Senio oder durch Alternation, nicht minder nach Zeit der überreichten Vollmachten beilegen müsse.

Vermöge des Abschieds vom 1. Jul. 1698. §. 1. hat man für gut befunden, dem Hause Isenburg den Vorsitz, mit Aufhebung der dem Abschied von 1691 einverleibten Competenzclausel, unmittelbar nach Solms zu gönnen, auch selbiges bei den Grafentägen also ruhig zu lassen.

Anmerk. Der Abschied von 1687 stehet dem Haus Isenburg sehr im Wege, und ist für Solms. Die meisten Herren waren persönlich da, und wurde das Senium nicht beobachtet. Dergleichen Abschiede werden mehrere seyn.

Zu Hinlegung der unangenehmen Rangstrittigkeiten, würde der Weg gebahnet, wenn von jenen Häusern, die um des Vorsitzes willen, Gesandte zu schicken Anstand gehabt, den Vorsitzenden künftig Vollmacht ertheilet würde, daß sie cum clausula suo loco & ordine auch ihre Stimmen mit ablegen, und die Abschiede auf gleiche Art mit unterschreiben mögten.

G. T. Absch. von 1732, §. 33.

Anmerk. Alle diese Maasregeln sind fruchtlos gewesen; vielmehr haben die, fast eingewurzelten Rangstrittigkeiten, zwischen Solms und Isenburg, nebst der bekannten Eifersucht, die Grafentäge in den neuern Zeiten gehemmet, so daß seit 1753. keiner bis jetzo weiter ist gehalten worden, und wegen annoch daurender Zerrüttungen vielleicht so bald nicht wird gehalten werden. Das Collegium verlieret auch nichts dabei, wenn die Versammlungen nur einen Schauplatz von unbändigen Leidenschaften und Zänkereien, wie damalen, abgeben sollten.

In dem Fränkischen Collegio ist in dem Haus Hohenlohe, wegen der vielen regierenden Linien, die Umwechselung nach dem Senio ebenmäsig eingeführet, wenige Jahre aber nach der, von der katholischen Hauptlinie Waldenburg, erlangten fürstlichen Würde ein Streit darüber entstanden: Ob diese Umwechselung nach dem Senio physico, oder morali zu verstehen?

XXXVII.

Jus præsentandi Assessorem in Camera.

Es ist ein gerechter Schmerz für die schwächern Stände, von dem Besitz eines so erhabenen Rechts, als die Präsentation zu erledigten Beisitzerstellen am Cammergericht ist, sich gänzlich verdrungen zu sehen, gleichwohl aber zur Unterhaltung hochbesagten Cammergerichts das ihrige beizutragen.

Anmerk. Durch den letzten R. A. von 1654. ist aller geschehenen Vorstellungen ohnerachtet, die Sache sehr verwundet und die bekannte nachtheilige Stelle §. 33. demselben einverleibet worden. Drei fürstliche Häuser im Oberrhein machen auf solches Recht privative Anspruch.

S. T. Absch. von 1711. §. 3.

Anmerk. Man vergleiche damit die Creisabschiede, da die übrigen Stände, auch die Städte, sich der Sache sehr angenommen und solche zu unterstützen versprochen.

Bereits in dem gesamten G. T. Abschied vom 11ten Sept. 1580, wurde beschlossen: „Man „sollte diese Sache gemeinschaftlich auf den „Reichstag bringen, und sowohl von Seiten der „Städte als Grafen, bei entstehender Güte, ge„gen die Ausschließung von der Präsentation den „Weg Rechtens gehen.“

Diese Sache kam 1709 hauptsächlich in Wezlar, bei Gelegenheit der damaligen Cammergerichtsvisitation vor, wo der gräflich Wetterauische Subdelegatus von Wissenbach nicht nur bei der Visitation selbst, sondern auch bei dem Schwedenbremischen wegen Zweibrücken und bei dem Hessencasselischen Gesandten das nöthige vorgestellet, auch den Auftrag gehabt, den Stadtfrankfurtischen zu gleichmäsigem Negociiren zu vermögen, womit aber nichts auszurichten war.

Der von Wissenbach saget in einem Bericht nach Hanau vom 25. April 1709: „Zweibrücken „und Hessencassel würden dem Ansehen nach von „ihrem vermeyntlichen, und ihnen nach Abgang „Simmern alleinig zukommenden jure præsentandi „schwerlich abgehen; über die bekannte Motiven „wisse er weiters nichts zu thun. Wann eine die„sem Präsentationsrecht einschlagende Materie „vorkomme, müsse man das Werk publice vorstel„len, und es dahin zu spielen suchen, damit gedach„ter beider Häuser vermeyntliche Präsentation nir„gendswo angenommen, sondern wie bishero nach „dem jüngern R. A. ferner inutil gehalten, mit„hin sie beide aus dem einseitigen Präsentations-

„besitz gelassen werden möchten.“ Hanau saget in einem Schreiben vom 30. April 1709: „Wenn „von denen Schwedenbremischen und Casselischen Subdelegatis zu Wezlar auf ein neu Schema, „dem gräflichen Collegio zum Nachtheil, angetragen werden sollte, müßte der gräfliche Subdelegatus mit dem Stadtfrankfurtischen dagegen „öffentlich protestiren und die disseitige Befugniß „in eine schriftliche Deduction bringen.“ Der Abschied des gesammten G. T. von 1579. §. 5. besaget, wie es bei dem schwäbischen Kreis gehalten wird, und wie die ausschreibende Fürsten allein zum Präsentationsrecht gekommen.

XXXVIII.

Das Ehrenwort: Gefürsteter Graf.

Dieses wurde als ein schikliches Mittel, sich von so unzähligen landsäßigen und neuen Grafen zu unterscheiden, von einigen angesehen, auch darüber gehandelt, welcher Vorschlag aber, wie leicht zu erachten, keine Folgen gehabt.

G. T. Absch. von 1722. §. 3.

Anmerk. Die Zeiten sind nicht mehr, in welchen ein gefürsteter Graf von Henneberg so glänzende Rollen spielen, und wegen der ansehnlichen Lande manchen Herzog übersehen konnte. Jetzo möchte man sagen: Duo cum faciunt idem, non est idem. Kurz, es war ein angenehmer Traum, und wird jederzeit dafür angesehen werden.

XXXIX.

Auffahren mit sechs Pferden, bei Reichsfeierlichkeiten.

So lange der große Grundsatz, daß der Reichsgrafenstand sich der Collegialfürstenrechte zu

erfreuen hat, nicht bezweifelt werden kann, so lange kann auch demselben, ohne Verletzung der Billigkeit, das Auffahren mit sechs Pferden bei Reichsfeierlichkeiten nicht bestritten oder verwehret werden. Das Sitz- und Stimmrecht bei Reichsversammlungen, die Concurrenz zu den Reichsdeputationen und die davon abhangenden Vorzüge sind so genau verschwistert, daß mit dem einen auch die andern eingeräumet werden müssen. Will man eines davon zugestehen, das andere bestreiten, so trift allerdings das bekannte Sprüchelchen: dato uno absurdo, sequuntur plura, ein. Collegialrechte sind ohne Widerspruch unter die sogenannten causas favorabiles zu rechnen, leiden mithin keine interpretationem restrictivam. Und wie ist es möglich, einem ganzen und ansehnlichen Corpori sein ausgeübtes jus quæsitum zu entziehen, in dessen Besitz Privatpersonen zu schützen sind, und sich möglichst zu schützen suchen. Das Auffahren mit vier Pferden bei einem grosen Gepränge ist im deutschen Reiche ganz ungewöhnlich und für Reichsstände unschicklich. Diese Erniedrigung würde für den Grafenstand zu übertrieben seyn, und ihn den Staats- oder Civilbedienten, z. B. Präsidenten, Canzlern, Canzleidirectoren, Hofräthen ꝛc. gleichstellen, welche in herrschaftlichen Geschäften oft mit vier Pferden abgeholet werden.

Anmerk. Dem gräflich wetterauischen Subdelegato von Wissenbach wurde, bei Wiedereröfnung des Cammergerichts, im Jahr 1711. von der Commission dergleichen zur Ungebühr, ohne allerhöchste kaiserliche Genehmigung, angesonnen.

XL.

Würzburgische Widersetzung, wegen des Auffahrens mit sechs Pferden.

Die Grafen von Stollberg, als Vasallen des Hochstifts Würzburg, wurden im Jahr 1721. unter dem 16ten Jun. zur Belehnung, jedoch ohne Auffahren mit sechs Pferden, ultimato geladen, wowider besagte Grafen protestirten und an kaiserliche Majestät appellirten, den bedenklichen Vorgang auch dem wetterauischen Collegio anzeigten.

G. T. von 1722. §. 6.

Lünig in Thesauro juris Comitum S. 684. u. f.

Anmerk. Man hat bemerket, daß Würzburg vorzüglich und einige Reichsfürsten, die gewöhnlich aus dem unmittelbaren Reichsadel sind, sich oft ein Hauptgeschäft daraus gemacht haben, und machen, den ohnehin gedrükten Reichsgrafenstand zu verkleinern.

XLI.

Titulatur an neue Fürsten.

An diese soll durchaus nicht: Gnädiger Herr gegeben werden.

G. T. Absch. von 1718.

Anmerk. Oettingen und Solms gab ins Jahr 1722 mit Gutbefinden aller vier Collegien an Waldeck:

Durchl. Hochgebohrner Fürst,
gnädiger Herr Vetter!
Ew. Fürstlichen Gnaden
gehorsame.

An Löwenstein:

Durchl. Hochgebohrner Fürst,

weiter nichts,

Ew. Lbd. und Gnaden

gehorsame.

XLII.

Titulatur an alte Reichsgrafen.

Die Burg Friedberg schreibet nach einem alten Herkommen:

Ew. Gnaden

unterdienstliche.

Burggrafic.

Der Ausdruck: Ew. Hochgebohrnen wird nicht gelitten, und das Schreiben entweder mit einer Verwahrung zurückgeschicket, oder nicht beantwortet.

Anmerk. Rationes, warum das Collegium Camerale den vier reichsgräflichen Collegiis Gnaden und gnädiger Herr geben solle, sind in den Akten des gesamten Grafentags von 1722. befindlich.

Das Cammergericht soll zum Selbstschreiben an das gräfliche Collegium unter der hergebrachten Titulatur, wie es noch zur Zeit des Cammerrichters, Fürsten von Fürstenberg, geschehen, vermöget werden.

G. T. Absch. von 1733. §. 19.

XLIII.

Titulatur an andere überhaupt.

Wegen der Titulatur gegen Höhere muß jedes Haus bei seinem hergebrachten Stylo bleiben. Gegen pares und Geringere ist weder in excessu noch defectu sich zu vergehen, dabei nicht nur auf die Geburt, sondern auch auf höhere Bedienungen zu sehen, auch zu verordnen: daß über die Curialien ein besonderes Cabinetsprotocoll, bei den Canzeleien aber ein Activ- und Passivtitularbuch, nach dem vom Herrn Canzleidir. von Cranz in Hanau ehedem entworfenen Aufsatz, gehalten werden mögte.

G. T. Absch. von 1732.

XLIV.

Churpfälzische anmaßlich privilegirte Jurisdiction in vasallos Comites & Nobiles.

Diese anmaßliche Gerichtsbarkeit lauft mit der Sachsen altem Sprüchelchen: daß jeder Lehnsmann zugleich ein Unterthan sey, auf eines hinaus, und hat für den Reichsgrafenstand gleich schädliche Folgen.

Im J. 1713. den 16ten Nov. beschwerte sich der Graf von Erbach zu Erbach: das Hofgericht zu Heidelberg maße sich auch außer Lehnsachen der Gerichtsbarkeit über ihn an, und begründe sich auf einen alten kaiserlichen Gnadenbrief und den darauf gegründeten notorischen Besitzstand, habe ihn auch wegen einer altväterlichen Schuld vor sich geladen, und als er exceptionem fori entgegengesetzt, den Gegentheil weiter handeln zu lassen und in contumaciam gegen ihn zu sprechen gedrohet.

Anmerk. Der Gnadenbrief stehet in Lünigs R. Archiv. part spec. 1te Abth. Seite 566. Ueber die Lehen, welche Churpfalz extra territorium hat, wird es schwerlich dergleichen Gerichtsbarkeit begehren. Man sagt, daß Pfalz solchen Gnadenbrief weder in der Ur- noch Abschrift habe, indem es im dreisigjähigen Krieg seine besten Urkunden mag verlohren haben.

Der Fiscal hat es nicht zu leiden, denn auf diese Weise der Gerichtsbarkeit des Kaisers und Reichs Vieles entzogen würde, zu deren Aufrechthaltung die Reichsgerichte so ernstlich angewiesen sind.

Im J. 1714 hatte der Graf Joh. Wilhelm von Leiningen ein ähnliches Schicksal, welcher aber im Jun. bei dem Cammergericht ein mandatum cassatorium & inhibitorium gegen das Hofgericht zu Heidelberg ausbrachte.

Anmerk. Man sehe: Wohlgegründete information die Churpfälzische privilegirte jurisdiction über dero Lehnleute in specie in Sachen Auerbach contra Helmstädt, gedruckt im Jahr 1682. Diese Druckschrift wurde von dem Hofgericht im Jahr 1714 an das Cammergericht geschicket. Das Directorium schrieb in nur besagtem Jahr an Churpfalz für Leiningen, es wurde aber unterm 29. Dec. abschlägig geantwortet.

Anmerk. Also müßten auch Baden, Hessen und andere Fürsten solche pfälzische Gerichtsbarkeit anerkennen.

Im Jun. 1715. wurde an Churpfalz von Directore und Adjunctis eine rechtliche Ausführung übersendet, und an die übrigen gräflichen Collegia gebracht.

Anmerk. Pfalz soll bemeldeten Gnadenbrief selbst nur auf Unterthanen und Landsassen verstanden haben.

Der Gnadenbrief ist dem Churfürst Rudolf und dessen männlichen Nachkommen gegeben worden. Dieser ist aber ohne Erben gestorben, mithin das Privilegium erloschen. Es ist auch nur ein privilegium de non appellando, mit welchem vor der goldenen Bulle kein Churfürst versehen gewesen.

Im Oct. 1715 kam die wetterauische Grafenbank bei der Cammer interveniendo ein.

Den 19ten Nov. 1717 ergieng ein Urtheil gegen das Hofgericht zu Heidelberg.

Den 23. Febr. 1718 ergieng die 2te paritoria gegen Churpfalz, darinn mit der Execution gedrohet wurde.

Den 18ten Sept. 1715. hat auch die schwäbische Grafenbank für Leiningen an Churpfalz geschrieben.

Anmerk. Die Westphälische hatte den ungegründeten Anstand: die Lehnseigenschaft erfordere eine Unterwürfigkeit.

Die meisten Mitglieder der wetterauischen Grafenbank, sind Churpfälzische Vasallen.

G. T. Absch. von 1734.

Kein Mitglied soll einen Particularvergleich mit Churpfalz eingehen, vielweniger seine Befehle befolgen, von Seiten der wetterauischen Grafenbank aber Beistand von den übrigen begehret werden.

G. T. Absch. von 1734.

Im Jahr 1732 gab Leiningen-Westerburg die Nachricht: daß Churpfalz des Cammergerichts ergangene paritoriam plenam befolget habe.

G. T. Absch. von 1732. §. 31.

XLV.

Die von Hessen angemaßte Jagd- oder Wildfolge in der Grafen Landen.

Da einem jeden Reichsstand seine Landeshoheit ungeschmälert zu lassen, die sogenannten servitutes juris publici an sich verhaßt und ceu res facti, entweder durch Verträge oder einen unstrittigen Besitzstand, zu erweisen sind, so mußte dem gefährlichen hessendarmstädtischen Unternehmen natürlicher Weise widersprochen werden. Der Verlauf ist folgender: Im Sept. 1714. sagte Darmstadt in einem, an die Fürstin zu Gedern abgelassenen Antwortschreiben, ganz trocken:

„ Daß es die Wildfolge gegen alle benachbarte „ neue Fürsten und Grafen, insonderheit gegen „ Solms und Waldeck behauptet habe, und in unstrittiger Possession sothanen juris sey.

Anmerk. Ex lege diffamari zu klagen; die Sache an das ganze Haus zu bringen, wie es andere benachbarte Häuser hierinn halten, dabei aber das gräfliche Collegium nicht zu übergehen.

Den 4ten Dec. 1714 brachte Hanau, wohin Waldeck deshalb geschrieben hatte, die Sache selbst an den solmsischen Geschlechtsältesten und bat sich Nachricht aus, um bei dem Grafentag desto besser davon reden zu können. Rödelheim that den Vorschlag: entweder gleich nach Darmstadt zu schreiben und kurzum zu sagen, daß man es nicht leide, oder an die Jäger in allen solmsi-

schen Landen per decretum zu befehlen, daß sie den hessischen Jägern anders nicht als nach vorhergehender schriftlicher Zusage wegen des reciproci, nachgeben und dasselbe ihnen andeuten sollen.

Anmerk. Das Haus Nassau in partes zu ziehen.

Im Jan. 1715 begehrte Waldeck des Hauses Solms Beistand, und schickte seinen Rath von Rauchbar deshalb nach Laubach, weil Hessencassel seinen Oberförster in harter Verhaft hielt.

Den 30ten Jan. ist von dem solmsischen Geschlechtsältesten zu Lich ein Verwahrungsschreiben nach Darmstadt abgegangen.

Den 24. Jan. 1715 kam Waldeck bei dem Cammergericht pro mandato de relaxando captivo gegen Cassel ein, erhielt es auch den 4ten Febr.

Anmerk. An Hanau soll Darmstadt das reciprocum gestehen.

Den 10ten April 1715 wurde bei dem Grafentag beschlossen: daß Stollberg-Gedern Proceß anheben und das Collegium interveniren solle, ingleichen gegen Cassel für Waldeck.

Den 7ten Sept. 1715 wurde bei dem Grafentag die Abrede genommen, daß von den gräflichen Häusern dem Haus Hessen, die Jagdfolge, wenn nicht besondere Verträge, oder ein altes rechtmäsiges Herkommen im Weg stehen, gar nicht nachzugeben, sondern möglichst zu verhindern sey.

Stollberg bemühete sich, die Sache mit Darmstadt gütlich auszumachen; Darmstadt entschuldigte sich aber, daß es zuvor mit Cassel, mit dem

es in communiori causa stehe, Abrede nehmen müsse.

Im Mai 1717 kam Stollberg und das Wetterauische Collegium bei dem Reichshofrath pro mandato ein.

Den 16ten Aug. 1717 ergieng das Conclusum: „Daß Darmstadt sich erklären, ob es das reci„procum gestatten wolle, bis dahin aber der „Nachfolge sich enthalten solle.“

Im Jan. 1718 ließ Darmstadt, um die paritoriam zu hindern, von vorseyenden gütlichen Verhandlungen bei dem R. H. R. Anzeige thun.

Den 25. April 1718 kamen die darmstädtischen exceptiones bei dem Reichshofrath ein.

Gedern aber kam mit seiner Repliceschrift ein.

Den 1. Nov. 1718 überreichte Darmstadt eine Paritionsanzeige.

Den ⁄ ⁄ Nov. 1718 übergab der Oberförster von Rödelheim ein Verzeichniß derjenigen Fälle, da das im Darmstädtischen angeschossene Wild daselbst, seit sieben Jahren und zwar ruhig, eingebracht worden.

In besagtem Monat kamen Stollberg-Ortenburg und das wetterauische Collegium mit ihren replicis ein.

Den 14ten Febr. 1719. übergab Stollberg eine designationem expensarum & damnorum, und bat um Vollstreckung.

Den 8ten Jan. 1720. kam Darmstadt mit seiner Duplik ein.

Während dem Grafentag vom ** Jul. 1733. wurde beschlossen: wegen der strittigen Jagdfolge, welche Darmstadt fortsetzte, an den Hanauischen Canzler Cranz nach Wien zu schreiben, um pro maturatione relationis in hac materia gegen Darmstadt zu sollicitiren.

G. T. Acta von 1733.

Anmerk. Das von Hessendarmstadt, in den Landen der Wetterauischen Grafen, auszuüben bisher gesuchte Geleit, ist für dieselben eine nicht minder beschwerliche und gehässige servitus.

XLVI.

Ritterschaft.

Die sogenannten ritterschaftlichen Canzleischreiben sollen jedesmalen unerbrochen zurückgeschickt werden, mit dem Begehren: daß die Correspondenz, dem Herkommen gemäs, von dem in Hauptmann, Räthen und Ausschuß bestehenden, eine Hauptmannschaft vorstellenden, Ritterdirectorio selbst fortgesetzet werde.

G. T. Absch. von 1733. §. 13.

Anmerk. Das Conferenzprotocoll bei Gelegenheit der ritterschaftlichen Druckschrift: Wetteravia illustrata genannt, und der in der Stände Landen gewagten, theils auch wirklich geschehenen ritterschaftlichen Executionen, wurde von Hanau dem Grafenconvent mitgetheilet.

Die Reichsgrafen vermeiden in ihren Schreiben an die Ritterschaft und Burg Friedberg den Ausdruck: Canzlei, wenn von diesen die Rede ist, und setzen dafür: Schreiberei.

XLVII.

Ritterschaftliche vermeynte exemtiones ab oneribus & jurisdictione.

Bei den Grafentägen von 1697. — 1718. und 1719. ist davon gehandelt und beschlossen worden, sich dergleichen Anmaßungen eifrigst zu widersetzen.

Anmerk. In der That suchet die Ritterschaft dadurch einen statum in statu aufzustellen, und auf Kosten der schwächern Stände, ihrer alten Maxime nach, sich lustig zu machen.

XLVIII.

Ritterschaftliche exactiones in der Grafen Landen.

Im Jahr 1697. ist festgesetzt worden: der Ritterschaft nicht zu gestatten, daß sie ohne vorgängige Ersuchung exequiren dürfe — und sollen keine andern Güter als die alten freiadelichen freigelassen werden.

G. T. Absch. von diesem Jahr.

Anhang.

Wetterauische Grafentagsdeliberanda von 1736.

Die Wahl des Directoris.

Ob das Directorium auf Lebenslang, oder nur auf drei Jahr zu erstrecken.

Wegen des Hanauischen Beitrags.

Admissio Hassiacorum principum.

Wiederbesetzung der Commitialgesandtschaft und hinlänglicher Beitrag.

Gemeinsamer Grafenconvent.

Zuschuß vor den Cammerpräsident Graf von Wied.

Abhörung der Cassrechnung.

Processe contra Nassauusingen und Waldeck.

Collegialprocesse in Camera imperiali.

Schwarzburgische Erklärung.

Leiningenhartenburgische und Wartenbergische Restanten.

Commissio perpetua ad exequendum.

Ceremonieldifferenz.

Instruction vor den Negocianten.

Remuneration bei der Negociation, puncto des Ceremoniels.

Accessio Collegii Westphal. zur Bestellung der Comitialgesandtschaften.

Des Fränkischen Collegii Beitrag zu des Gesandtens Unterhalt.

Wann sich wegen des Unterhalts nicht zu vergleichen.

Gehalt vor den Comitialgesandten.

Erhöhung des ordinairen Beitrags.

Wie zu Abführung der Cassapræstandorum zu gelangen.

Das Unionswerk zu Stand zu bringen.

Berufung eines engern Gesamtgrafentags.

Beschickung des Gesamtgrafentags.

Instruction zum gesamten Grafentag.

Wegen des Westphälischen Syndici.

Prätendirte ambulatorische Proposition und Führung protocolli communis.

Ritterschaftliche contumelioſe Schrift.

Oettingischer Canzlei an die Comitialgesandtschaften gegebene Titulatur.

Wegen des Raths Wohlfarth und Raths Neufville Admission bei Grafenconventen.

Wegen Entlassung des Raths Wohlfarth.

Annehmung eines Collegialraths.

Führung eines Protocolls bei Conventen.

Einrichtung wegen dessen, was in denen Deliberandis zur Relation beim Convent ausgesetzet wird.

Adjunctenwahl.

Bestellung eines Registratoris oder Secretarii.

Besoldung der Collegialbedienten.

Wegen Statuti, daß ein Gesandter nur drei Vota führen solle.

Präcedenzstrittigkeiten unter einigen.

In Creisgeschäften causam communem zu machen.

Die von Churpfalz prätendirte privilegirte Jurisdiction.

Jus præsentandi Assessores Cameræ.

Jus Austregarum.

Zuchthaus.

Communication des Graventagsrecesses, vom 4ten Mai 1736. und dessen Beilagen.

Verfertigung des Repertorii, Heftung der Acten und Extradition der Currentien.

Uebernehmung des Archives.

Acta, welche noch in andern Archiven stecken.

Prinzen Wilhelms von Hessencassel Verbindung an die statuta.

Hanaulichtenbergischer Beitrag.

Remonstratio puncto der ungewöhnlichen Convocation.

Waldeckischer Vorsitz beim Creis.

Communicatio aller beim Directorio einlaufender Dinge.

Richtige Ablegung des Solmsischen Voti communis.

Die von Isenburg movirte Präcedenzstrittigkeiten.

Die von Hessen prätendirte Jagdfolge.

II.

Historisch-statistisch-topographische Nachrichten von der Reichsgrafschaft Ortenburg.

Grenzen und Größe.

Die Grafschaft Ortenburg liegt in Niederbaiern, zwischen der dem Hochstift Passau zugehörigen Graf- oder Herrschaft Neuburg und den herzoglich Baierschen Pfleggerichten Vilshofen und Griesbach.

Ob die Pertinenzstücke dieses kleinen Landes gleich zerstreut liegen, so läßt sich doch mit Zuverlässigkeit annehmen, daß sie 1 1/2 Meile lang und über eine Meile breit sind.

Gewässer.

Ausser der Donau, welche einen kleinen Theil der Grafschaft bespühlt, sind etliche geringe Bäche vorhanden. Seen giebt es keine, aber Fischteiche sind bei Ortenburg, Steinkirchen und einzelnen Höfen. In den Teichen ziehet man Karpfen und Hechte; Forellen wenig. Die Bäche halten Weißfische, Schmerlen, Elrizen ꝛc. Aus der Donau ziehet man ebenfalls einigen Nutzen an Fischen.

Boden, Waldungen, Produkte, Handlung.

So wie überhaupt Niederbaiern ein fruchtbares Land ist, so ist auch dies Ländchen gesegnet: es hat zwar etliche Berge und steinigten Boden, jedoch baut der Landmann hinlängliches Getreide zu seinem Auskommen. Kein erhebliches Gebürge ist nicht zu merken, der beträchtlichste Berg ist gegen die Passauische Grenze. Die mittelmäsigen Waldungen bestehen aus Nadelholz, und liefern Rehe, Hasen, wenig Füchse, seltner Hirsche und selten Schweine. Steinbrüche sind etliche vorhanden. An Getreidearten wächst Roggen, Waizen, Gersten und Hafer. Erbsen, Linsen ꝛc. werden nicht zulänglich gebaut. Wein wächset, aber wenig und sauer; das gewöhnliche Getränk ist Bier. Der Landmann bedient sich zum Bebauen des Feldes meist des Rindviehes, wozu gute Weiden vorhanden sind. Flachs und Hanf wird ziemlich gezogen; an Obst weniges. Bergwerke giebt es nicht, und das Salz wird aus Reichenhall in Baiern, zugeführt. Manufakturen giebt es nicht; es müßten denn die Arbeiten der wenigen Handwerker zu Altortenburg so benennt werden, welche die nächsten Märkte beziehen. Aus dem Flachs und Hanf verfertiget der Landmann

Strümpfe und Leinentuch, womit ein kleines Verkehr getrieben wird. Das Leder-, Kaufmannswaaren aller Gattung werden theils in Passau, theils in Vilshofen und andern Baierschen Orten verkauft. Hieraus ist schon abzunehmen, daß die Bilanz für diese Grafschaft sehr unvortheilhaft stehen müsse, da bei weitem nicht so viel ausgeführt wird, als herein gebracht werden muß.

Religion und Kirchenverfassung.

Die Herrschaft und das Land ist evangelisch. Die Aufsicht über die Prediger und Schulmeister hat eine Art von kleinem Consistorio, welches auch in Ehesachen entscheidet. Der Geistlichkeit selbst aber steht ein Superintendent vor, welcher zugleich Hofprediger und Pfarrer zu Neuortenburg ist. Zu Altortenburg ist ein Pfarrer und ein Diaconus. Ferner sind noch Geistliche zu Seldenau und Steinkirchen. In Altortenburg ist eine kleine lateinische Schule, woran der jedesmalige Diaconus als Rektor und der Kantor und Organist als Beilehrer stehen. Auf den Dörfern sind ebenfalls noch einige Schullehrer. Die Geistlichkeit ist nur mittelmäsig besoldet, wie es die Einkünfte dieses kleinen Landes nicht anders zulassen. Die Naturalgefälle, Gemeindsbeiträge, Jura stolæ machen den Hauptheil der Besoldung aus, an baarem Geld ist, den Hofprediger (Superintendenten) ausgenommen, wenig. Der Superintendent, Diaconus, der gräfliche Hof- und Regierungsrath als Director, nebst einem Sekretair, der zugleich Kanzlist ist, machen das Konsistorium aus. Da Ortenburg, als das einzige evangelische Ländchen, mitten in Baiern liegt; so ist leicht zu erachten, daß es an Religionsbedruckungen nie gefehlt habe, so wie überhaupt das Hochgräfliche Haus mit dem Hause Baiern wegen

der Reichsunmittelbarkeit lange Jahre Strittigkeiten gehabt hat, wie weiter unten erinnert werden wird.

Landesherrschaft, Regierung.

Die Landesherrn der Grafschaft Ortenburg nennen sich: v. G. G. des heil. R. Reichs Grafen des ältern Geschlechts Ortenburg, Crichingen und Püttlingen. — Des ältern Geschlechts nennen sie sich zum Unterschied von den ehemaligen Grafen von Ortenburg in Kärnten, welche 1420 ausgestorben und deren Besitzungen ans Haus Oesterreich gekommen sind. — Die 1617. zu einer Grafschaft erhobene Herrschaft Crichingen führen sie im Titel, weil das gräfliche Haus Ortenburg, und das fürstliche Haus Solmsbraunfels nach Abgang der alten Grafen von Crichingen Anspruch auf gedachte Grafschaft machten, jedoch nicht zum Besitz gelangten, indeme diese Herrschaft, vermög einer Vermählung an das Haus Wiedrunkel jedoch mit Widerspruch vorbenannter beider Häuser, gekommen ist. Zur Besorgung der Landesangelegenheit ist eine Regierungskanzlei angeordnet, welche bestehet aus einem Direktor (welcher gräflicher Regierungs- und Hofrath, Direktor von der Rentkammer und dem Konsistorio und zugleich Oberamtmann zu Ortenburg ist) einem geheimen Sekretair oder Rath, und zwei Kanzlisten. Eben dieses Personale macht auch die Rentkammer aus. Sonst sind noch auf den Dörfern, Vorwerken und Höfen einige Verwalter. Bei dem Forstwesen ist ein Forstmeister und 4 Revierjäger auf dem Lande; am Hofe sind sechs Hausoffizianten und vierzehn Domestiquen.

Geschichte.

Das Geschlecht der Grafen von Ortenburg ist uralt, und theilte sich wieder in die Herzoglich

Kärnthische und Gräflich Ortenburgische. Die Herzogliche starb aber 1269. mit Herzog Ulrich und die Gräfliche 1420. mit Friederich *III.* aus. Die Baiersche oder Altortenburgische ist daher die jezt noch einzig florirende.

Zu Anfang des jetzigen Jahrhunderts regiert in der Grafschaft Ortenburg Graf Karl gebohrn den 2ten Febr. 1715. welcher erst am ersten März 1776. verstorben. Er war mit der Wild- und Rheingräfin Louisa Sophia von Rheingrafenstein vermählt. Ihm succedirte sein Sohn Graf Karl Albrecht, gebohrn den 30. Jun. 1743. stand lange Zeit als Major in königlich Preussischen Diensten, und war mit Christina Louisa ebenfalls einer Rheingräfin von Rheingrafenstein vermählt, welche noch am Leben ist. Als Graf Karl Albrecht am 5ten Febr. 1787. verstarb, hinterließ er drei Töchter und einen unmündigen Sohn, welcher ihm succedirte. Dies ist der jetzige Graf Joseph Karl Leopold Friedrich, gebohrn den 30. Aug. 1780. welcher unter der Vormundschaft seiner vorgedachten Mutter steht. — Als letztere sich mit dem nachgebohrnen Bruder ihres ersten Gemahls, dem Grafen Ludwig Emmanuel (geb. 30. Dez. 1744.) zum zweitenmal vermählen, und hierbei die Vormundschaft über ihre Kinder erster Ehe beibehalten wollte, hierum auch bei kaiserlichem Reichshofrath nachsuchte: so konnte diese Bitte, als den Gesetzen zuwider, vom Reichshofrathe nicht gewährt, sondern mußte, wie die anliegende Erkenntniß vom 16ten Oct. 1787 No. 5. bezeugt, abgeschlagen werden; und hierdurch unterblieb die ganze Vermählung.

Verhältniß gegen das Reich, Reichs- und Kreisprästanda.

Die Grafschaft Ortenburg ist Reichsunmittelbar, und behauptet die Reichsstandschaft mit allen dahin gehörigen Rechten und Vorzügen. Auf dem Reichstage hat der regierende Herr Theil an der im Reichsfürstenrathe geführt werdenden Wetterauischen gräflichen Curiatstimme. Im Wetterauischen Grafencollegio selbst hat er den vier und zwanzigsten Platz zwischen den Grafen von Schönburg und der Grafschaft Crichingen. Auf Baierschen Kreistagen hat er die vierzehnte Stimme nach der gefürsteten Aebtissin zu Niedermünster und vor der gefürsteten Aebtissin zu Obermünster in Regensburg.

Zu einem einfachen Römermonat zahlt die Grafschaft 26 fl. 40 kr. zu einem einfachen Kammerziel 20 Rthlr. 29 kr.

Lehensverhältniß und Reichsunmittelbarkeit.

Die Grafen haben mit Baiern viele Streitigkeiten, der Reichsunmittelbarkeit und anderer Verhältnisse wegen von jeher gehabt. Im Jahr 1573. aber ist die Grafschaft Ortenburg durch ein reichskammergerichtliches Urtheil für reichsunmittelbar erklärt worden, und die Reichsunmittelbarkeit selbst ist nach dem im Jahr 1602. zwischen dem Herzoge Maximilian und den Grafen Georg und Heinrich von Ortenburg geschlossenen Vergleiche, directe nicht mehr angefochten worden.

Die Grafschaft geht — wie die anliegende Reichshofraths-Conclusa sub 1. 2. 3. 4. beweisen — von Kaiser und Reich zu Lehen; so wie auch die Vormundschaftsbestellung durch den Reichshofrath geschieht.

Die Anwartschaft auf Ortenburg haben die Herzoge von Baiern nach der Anlage No. 6. Diese Anwartschaft hat Herzog Albert im J. 1574. von Kaiser Maximilian *II.* erhalten.

Sonst wollen die Herzoge von Baiern die Grafen von Ortenburg wegen des ihnen zugehörigen Ritterguts Emmersdorf (Emmerskirchen) im Rentamte Burghausen als Landsassen betrachten, und dieses Verhältniß mag zu Ausdehnung der herzoglichen Gerechtsame manchmal Anlaß gegeben haben.

Einwohner, Viehstand, Handwerker und vorzüglichste Orte.

Der Einwohner ist, wie in Baiern stark, seine Tracht aber mehr der schwäbischen Bauerntracht als der Baierschen ähnlich. Im Durchschnitte genommen, ist der Landmann wenig wohlhabend, welches von den vielen Frohndiensten mit herrühren mag, auch bei den vorangezeigten Verhältnissen nicht zu verwundern ist.

Juden werden gedultet, und befinden sich mehrere Familien in der Grafschaft. Der Einwohner ist frei, und trägt kein Gepräge der Leibeigenschaft.

Nach einer Zählung vom J. 1789. waren Einwohner:

		Seelen.
1)	In dem Residenzschloß Neuortenburg mit zugehörigen Gebäuden, Einwohnern, Höfen, dem Hofstaat ꝛc.	608.
2)	In dem Marktflecken Altortenburg	1201.
3)	Im Dorf Seldenau — — —	510.
4)	„ „ Steinkirchen — —	482.
5)	In einzelnen Vorwerken und Höfen	294.
	Zusammen	3095.

Woraus zu ersehen ist, daß die Bevölkerung auf eine Quadratmeile mit der des Herzogthums Baiern ziemlich gleich komme. Da der Hauptnahrungszweig der Einwohner die Viehzucht und Ackerbau ist; so sind, ausser den nöthigsten Handwerkern, als Schuster, Schneidern, Müllern, Schmieden, Schlossern, Schreinern ꝛc. wenige, zumal da der Hof das Nöthige meistens auswärts verfertigen läßt.

Verschiedene Einwohner verfertigen hölzerne Körbe, womit sie in die Fremde gehen.

Der Viehstand war im Jahre 1789.

91 Pferde;

945 Stück Rindvieh;

821 Schweine;

1094 Schaafe;

98 Ziegen.

Es wird ein kleiner Verkehr mit Schweinen getrieben. Der Hauptort ist der Marktflecken Altortenburg mit drei Thoren, Mauern und einem gräflichen Residenzschlosse. Das Schloß ist vier Stockwerk hoch und von alter Bauart. Auf dem Schlosse Neuortenburg ist die gewöhnliche Residenz der Herrschaft, hauptsächlich zur Sommerszeit. Ausser den Pfarrdörfern Seldenau und Steinkirchen sind noch sechs herrschaftliche Vorwerke und an fünfzehn einzelne Höfe. In allen 502 Feuer- oder Brandstätten.

Einkünfte.

Ob solche gleich nicht erheblich sind; so sind sie bei dem mäsigen Aufwand der Landesherrschaft und den guten ökonomischen Einrichtungen des Hofes dennoch zur Nothdurft hinlänglich.

	Im 24 Guld. Fuß. fl.	kr.
Aus den herrschaftlichen Vorwerken, dahin gehörigen Waldungen, Fischereien, Wiesen ꝛc. — —	3412	—
Aus dem Getränke-, Fisch-, Fleisch-, Mehl- und Getraideaufschlag — —	2112	12.
Aus den Strafgeldern, Waldfreveln	341	—
Aus der Häuser- und Grundsteuer —	5398	2.
Aus dem Forst- und Jagdregal —	1590	—
Aus dem Zehenden — — — —	894	18.
Kopfsteuer — — — — —	4412	3.
Insgemein ein Jahr ins andere —	121	—
Summe —	18,280 fl.	35 kr.

Beilagen.

No. 1.

Martis 12. Junii 1787.

Ortenburg Grafschaft pcto investiturae; sive implorantische Vormundschaft sub pr. 11. huj. überreicht per. v. Blumenfeld allthste requisitionem feudi mit Bitte: pro renovanda investitura, admittendo

mandatario ad juramentum & expediendis novis investituræ litteris. app. Num. 1. — 6.

1mo. Ponatur die sub præs. hesterno übergebene Lehensrequisition einsweilen ad acta.

2do. Würde die implorantische Vormundschaft, falls der im Jahr 1777. coinvestirte Graf Adolph Ferdinand immittelst ohne männliche Descendenz mit Tod abgegangen, hierüber die erforderliche Bescheinigung beibringen, oder woferne ersagter Graf annoch am Leben seyn sollte, dessen Specialvollmacht nachtragen, als wozu ihm Zeit zwei Monat ex officio anerkannt wird, so ergehet fernerer Bescheid.

No. 2.

Jovis 28. Julii 1787.

Ortenburg Grafschaft pcto invest. sive implorantischer Anwald v. Blumenfeld sub pf. 24. huj. überreicht allerunterthänigst das instrumentum mortis des Grafen Adolph Ferdinand von Ortenburg, junctis præstitis præstandis, und bittet pro admittendo nunc ad juramentum, & expediendis novis investituræ litteris, ap. Num. 1. — 3.

1mo. Wird nunmehro der supplicirende Anwald ad juramentum fidelitatis zugelassen, quo facto

2do. expediantur novæ investituræ litteræ,

3tio. ponatur instrumentum mortis ad acta.

No. 3.

Lunæ 10. Sept. 1787.

Ortenburg Grafschaft Investit. sive der Bevollmächtigte Lehensanwald Franz Joseph von Blumenfeld hat anheut den Lehenseid abgeschworen.

No. 4.

Lunæ 15. *Octobr.* 1787.

Zu Ortenburg des ältern Geschlechts weiland Grafen Carl Albrechts hinterlassener Kinder Vormundschaft, in specie die vorhandene Wiedervermählung der verwittibten Gräfin Vormünderin betreffend, sive implorantischer Anwald Merk sub pf. 7. Sept. nup. überreicht allerunterthänigste Anzeige, Vorstellung und Bitte: pro desuper reflectendo intusque petitis annuendo. Cum adj. 1. — 5. in duplo.

Idem sub pr. eodem legitimat se ad acta.

Referuntur exhibita.

No. 5.

Martis 16. *Octobris* 1787.

Zu Ortenburg des ältern Geschlechts, weiland Grafen Karl Albrechts hinterlassener Kinder Vormundschaft in specie die vorhabende Wiedervermählung der verwittibten Gräfin Vormünderin betreffend.

Absolvitur relatio & conclusum.

1mo. Hat das Begehren der verwittibten Gräfin von Ortenburg bei ihrer Wiedervermählung mit dem Grafen Ludwig Emanuel zu Ortenburg, die Fortführung der Vormundschaft über ihre Kinder erster Ehe zu belassen, nicht statt.

2do. Ponantur mandata procuratoria ad acta.

No. 6.

Veneris 11. *Jan.* 1788.

Baiersche Reichslehen in specie deren nunmehrige Verleihung an den Herrn Kurfürsten zu

Pfalz betreffend, sive ermeldeter Herr Kurfürst zu Pfalz als Herzog zu Baiern, sub dato 10. Decbr. 1778. & prs. 10. Decbr. 1779. überreicht in litteris ad Augustissimum vorläufige Lehensmuthung und Bitte, pro impertienda desuper recognitione & indultu ad 6 menses ad producendum requisita.

Idem pcto investiturae über die Landgrafschaft Leuchtenberg, sub d. 5. Jan. & prs. 12. Febr. 1781. überreicht in litteris ad Imperatorem allerunterthänigste Lehensmuthung.

Idem pcto der Lehensanwartschaft auf die Grafschaft Ortenburg, sub d. 5. & prs. 10. Febr. 1781. überreicht in litteris humillimis ad Cæsarem, allerunterthänigste Bitte um allergnädigste Bestätigung ermeldeter Lehensanwartschaft.

Fiat Votum ad S. C. Majestatem.

Jovis 24. Aprl. 1788.

Baiersche Reichslehen betreffend, publicatur resolutio Cæsarea: Kaiserliche Majestät haben gehorsamsten Reichshofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbirt, deme zufolge wird dem Herrn Kurfürsten das nachgesuchte Indult auf drei Monate verwilliget.

III.

Statistische Beschreibung der Reichsgrafschaft Eberstein.

Im Jahr 1505. errichtete Graf Johannes von Eberstein mit Markgrafen Christoph von Baaden einen Erbvertrag, kraft dessen die Grafschaft Eberstein, nach Abgang des gräflich Ebersteinischen Mannsstammes an Baaden fallen sollte. Als nun im J. 1660. der Fall mit dem Tode des letzten männlichen Zweigs, des Grafen Casimir wirklich eintrat, nahm das Haus Baaden Besitz von der Grafschaft, welchem sie noch gehört. Sie wird unter dem Titel des Oberamts Gernspach durch einen Oberamtsverwalter mit geheimem Hofrathstitel, einen Oberamtsbeisitzer, einen Amtssekretair und einen Amtsschreiber regiert, welches Oberamtspersonale zugleich die Jurisdictionalia und Cameralia besorgt. Bei dem Oberamt sind sechs immatrikulirte Advokaten. Ueber das Amt Frauenalb ist ein besonderer Amtmann gesetzt, welcher unter dem vorgedachten Oberamt steht. Dieses Oberamt ist in verschiedenen Rücksichten mit dem Oberamt Karlsruhe in Verbindung, und wird zu den Baadendurlachschen Landen gerechnet. Von dem Oberamt Gernspach gehen die Appellationen an die fürstliche Regierung zu Karlsruhe.

Der größte Theil der Einwohner in dieser Grafschaft bekennt sich zur katholischen Religion, und ist ein Ruralkapitel zu Gernspach. Die evan-

gelische Geistlichkeit und Einwohner stehen unter der Superintentur Karlsruhe. Die Katholiken gehören zum Speyerischen Kirchsprengel.

Im Schloß und Marktflecken Eberstein ist ein Oberforstamt, welchem hauptsächlich auch die beträchtlichen Frauenalbischen Waldungen untergeben sind. Das Oberforstamt besteht aus einem Oberforstmeister, einem Forstverwalter, und einem Holzfaktor. Förster sind zu Forbach und Bermersbach, zu Gausbach und zu Michelbach. Ein Beijäger zu Oberzroth ꝛc.

Man schätzt die Länge der Grafschaft auf drei und die Breite auf zwo Meilen.

Auf zwo Seiten macht der Fluß Murr die Gränzen der Grafschaft, auf der dritten stößt sie an Wirtemberg und auf der vierten an die Obere Markgrafschaft Baaden. Das Land ist an allen Arten Getreide fruchtbar, hat fischreiche Gewässer, Wildprett, Wiesenwachs, Waldungen, Eisenbergwerke, und treibt auch etwas Handlung in andere Schwäbische Lande und ins Straßburgische, hauptsächlich mit Holz, Vieh und wenig Getreide. Die Luft ist gemäsigt und gesund. Eigentliche Fabriken und Manufakturen giebt es nicht.

Der Markgraf von Baaden hat dieser Grafschaft wegen auf dem Reichstage im Schwäbischen Grafenkollegio den zehnden Platz zwischen den Truchseßen von Waldburg, und den Grafen von der Leyen wegen Hohengeroldseck. Auf Schwäbischen Kreistagen den siebenzehnten Platz zwischen der fürstlich Fürstenbergischen Herr-

schaft Gundelfingen und den Grafen Fugger. Römermonat zahlt Eberstein 16 fl. Cammerziel 13 Rthlr. 46 1/2 kr.

Wegen dieser Grafschaft oder der sogenannten alten Hälfte der Grafschaft Eberstein, muß nach No. 1. die Belehnung von Kaiser und Reich besonders genommen werden.

Zur Grafschaft Eberstein wird noch die adeliche Frauenabtei Benediktinerordens Frauenalb gerechnet, welche mit ihren Zugehörungen ein besonderes Amt ausmacht. Die Abtei hat sich öfters der Landeshoheit des Hauses Baaden zu entziehen gesucht. Es ist deshalb noch ein Rechtsstreit bei dem Reichskammergericht anhängig.

Der Vi

Ortschaft

I. Eberstein an si

1) Stadt Gernsbac
2) Schloß und Marl
3) Staufenberg —
4) Scheuren — —
5) Pfarrdorf Forbac
6) — Michel
7) — Seelba
8) — Wissent
9) Au — —
10) Bermersbach —
11) Freiölsheim —
12) Gausbach —
13) Hilpertsau —
14) Hörden —
15) Langenbrand —
16) Lautenbach —
17) Michelbach —
18) Muckensturm —
19) Oberzroth —
20) Ottenau — —
21) Reichenthal —
22) Weißenbach —
23) Verschiedene einzel

II. Das Amt Fraue

24) Die Abtei — —
25) Burbach — —
26) Pfaffenroth —
27) Schilberg —
28) Speßart — —
29) Sulzbach —
30) Unterniebelsbach —
31) Der Hof Mezlinsch

Digitized by Google

Die neueste Bevölkerung ist aus nachstehender Tabelle zu entnehmen:

I. Grafschaft Eberstein an sich.

	Seelenzahl.
1) Die Stadt Gernsbach } *)	359.
2) Dorf Stauffenberg } *)	190.
3) — Scheuern — } *)	182.
4) Marktflecken und Schloß Eberstein	1446.
5) Pfarrdorf Forbach	651.
6) — Michelbach	613.
7) — Seelbach	712.
8) — Weißenbach	529.
9) Die Au	99.
10) Bermersbach	90.
11) Freyölsheim	105.
12) Gansbach	102.
13) Hilpertsau	89.
14) Hörden	122.
15) Langenbrand	111.
16) Lauterbach	102.
17) Michelbach	98.
18) Muckensturm	133.
19) Oberzroth	205.
20) Ottenau	191.
21) Reichenthal	114.
22) Weisenbach	143.
23) Einzelne Höfe	85.
Latus	6481.

*) Die Stadt Gernspach, wovon das Oberamt den Namen hat, besitzt Baaden mit dem Hochstift Speyer gemeinschaftlich, so wie auch die Orte Staufenberg und Scheuren. In Gernspach ist eine evangelische und eine katholische Kirche.

II. Das Amt Frauenalb.

	Seelenzahl.
24) Die adeliche Frauenabtei Frauenalb	390.
25) Burbach — — — — —	106.
26) Pfaffenroth — — — — —	107.
27) Schilberg — — — — —	101.
28) Speßart — — — — —	252.
29) Sulzbach — — — — —	105.
30) Unterniebelsbach — — —	103.
31) Der Hof Mezlinsschwamm — —	21.
Summe	7667. *)

Jährliche Revenüen.

	Im 24 fl. Fuß.
Aus den eigenen herrschaftlichen verschiedenen Gütern — —	956 fl.
Accise, Mehl-, Getreide-, Fleisch-, Getränckeaufschlag — —	1069 ——
Grundsteuer — — — —	6951 ——
Cammergefälle aus dem Salz —	1210 ——
Jagd-, Forst- und Hüttendepartement	3010 ——
Zehenden — — — — — —	783 ——
Kopfsteuer — — — — —	8003 ——
Viehsteuer — — — — —	7342 ——
Insgemein — — — —	964 ——
Summe	30,288 fl.

No. 1.

Zu Baaden und Hochberg Herr Markgraf pcto investiturae über die Markgrafschaft Baaden wie auch die alte Helfte der Grafschaft Eberstein; sive Herr Markgraf Karl Friederich von Baaden

*) Eine Summe, welche bei den vielen Auswanderungen immer noch sehr ansehnlich ist.

sub dato 15. Jun. & præs. 10. Jul. 1772. überreicht per von Fabrice allerunterthänigste Lehensrequisition und Bitte, hierüber eine hinlängliche Urkunde allergnädigst ertheilen zu lassen.

In eadem Markgräflich Baadenscher geheimer Legationsrath und Anwald von Fabrice sub pr. eodem exhibet humillime in litteris d. d. 15. Jun. anni ej. den allegirten Lehenbrief in forma probante mit Bitte pro eodem ad acta ponendo, & petito dictarum litterarum deferendo app. Lit. A. cum ult. Concluso.

1mo. Ponantur des Herrn Markgrafen zu Baaden Litteræ humillimæ ad Imperatorem de pr. 10. Jul. 1772. nebst dem beigebrachten Baaden-Baadenschen Lehenbrief ad acta.

2do. Mit Verwerfung der in gedachten litteris beigebrachten neuerlichen Einwendungen detur demselben ex officio terminus 2 mensium tam ad renovandam investituram der beiden Lande Durlach und des ehemaligen Baaden-Baadenschen Landesantheils quam ad præstandum præstanda in Betref des Baaden-Baadenschen Anfalls.

3tio. Wird dem Reichshofrathsthürhüter hiermit auferlegt, die Insinuation vorstehenden Concluſi zu besorgen, und, wie es geschehen, ad acta anzuzeigen.

IV.

Von der Verpfändung des gräflich Bentheim = Beutheimschen Antheils an der Grafschaft Bentheim an Kurbraunschweig.

Im J. 1753. den 9ten Mai verpfändete der Graf Friederich Karl Philipp von Bentheim-Bentheim seinen Antheil an der Grafschaft Bentheim für 400,000. Rthlr. auf 30 Jahre an Kurbraunschweig. Der hierüber geschlossene Pfandkontrakt enthielt ausser der genauen Bestimmung aller von beiden Seiten zu erfüllenden Bedingungen, auch noch in einigen Separatartikeln die Stipulation, daß, wenn nach Ablauf der 30 Pfandjahre der Graf von Bentheim = Bentheim seine Grafschaft abermals verpfänden, oder veräusern wolle, Ihro königliche Majestät in Grosbritannien als Kurfürst zu Braunschweig = Lüneburg das nähere Recht haben, und daß, wenn die dargelehnte Summe oder der Pfandschilling bei Ablauf der dreisig Jahre nicht auf einem Brette dargezählt würde, ermeldeter Pfandkontrakt eo ipso noch auf 30 andere Jahre continuirt seyn solle.

Im Jahr 1753. ward ermeldter Kontrakt Ihro Kaiserlichen Majestät zur Konfirmation vorgelegt, allein deren Ertheilung wurde nicht geradezu abgeschlagen, jedoch unter dem Vorwand eines Mangels verschiedener Formalitäten verzögert. Mit einem Wort, es schien dem Reichshofrath die ganze Handlung zu mißfallen. Darüber blieb die Konfirmationsangelegenheit liegen, und als

Anno 1756. der Krieg ausbrach, verfiel sie in eine noch größere Ruhe. Der Graf zog richtig seine in dem Kontrakt stipulirte Pension und es war das Ansehen, als würde der Pfandkontrakt nach Ablauf der Pfandjahre erneuert werden. Auf einmal erschien der Herr Graf von Bentheim-Bentheim im Jahr 1782. mit einer Vorstellung beim Reichshofrathe, und bath um den Consens zur Aufnahme eines Kapitals von 430,000 Rthlr. zur Auslösung der Grafschaft. Er hatte nicht nur den Consens seines coinvestirten Agnaten zu Bentheim-Steinfurt beigebracht, sondern auch in seiner Vorstellung einen Plan vorgelegt, wie durch die Aufnahme der zu negoziirenden Summe das von Kurbraunschweig vorgestreckte Kapital ganz abgetragen, und sodann bei einer einzuführenden bessern Wirthschaft, die neue Aufnahme nach und nach gleichfalls so abbezahlt werden könne, daß in 30 Jahren die contrahirte Schuld ganz erledigt seyn würde. Es erfolgte daher prævio voto ad Imperatorem am 27ten Mai 1782. das anliegende Concluſum, und Kurbraunschweig erwartete ruhig die Heimzahlung seines Darlehens am Ende 1782. so wie den Ausgang einer Geldnegoziation, welche der Graf in Holland angefangen hatte. Allein die leztere kam nicht zu Stande, der Termin der Heimzahlung an Kurhannover verfloß, ohne daß solche geschehen konnte, und Ihro königliche Majestät ließen den Herrn Grafen dessen noch zum Ueberfluß erinnern, als er im J. 1783. nach gezogenem letzten Ziel der jährlichen Pension in Hannover, deren weitere Auszahlung verlangte und annahm. Obgleich nun hierdurch eo ipso der Pfandcontract auf 30 anderweite Jahre erneuert worden war, auch vor den Herrn Grafen keine Hofnung vorhanden war, das Kapital irgendwoher zu erhalten; so ließ solcher doch im J. 1784. bei kaiserlichem Reichshofrathe neue Vorstellungen

wider Kurbraunschweig einreichen, und um die Aufhebung der alten Pfandschaft bitten. Auf dieses Gesuch konnte nun keine andere als eine abschlägliche Resolution erfolgen, wie solches das weiter anliegende Reichshofraths-Conclusum vom 7ten Dec. 1784. beweiset, welches um deswillen hauptsächlich auch merkwürdig ist, weil dadurch der Pfandkontract pro præterito & futuro anerkannt wird, von der Confirmation nun keine Frage mehr ist, und der Graf binnen den nächsten 30 Jahren keinen Gebrauch mehr von dem Concluso vom 27. Mai 1782. machen kann.

Lunæ 27. Maii 1782.

Zu Bentheim-Bentheim Graf pcto consensus ad hypothecandum comitatum Bentheim.

Publicatur resolutio Cæsarea: Kaiserl. Maj. haben gehorsamsten Reichshofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst genehmiget, deme zufolge: Detur dem Supplikanten petitus consensus jedoch dergestalten, daß die zu negoziirende Summe à 430,000 Rthlr. Mark oder teutschen Gelds nicht anderst, dann mit Vorwissen und Einwilligung des nächsten coinvestirten Lehensagnaten, des Grafen zu Bentheim-Steinfurt aufgenommen oder verwendet, am allermindesten anderweite Schulden gemacht, sondern durchgehends die zwischen ihm und dem Grafen zu Bentheim-Steinfurt den 6ten Febr. a. c. getroffene Einverständniß genau eingehalten, überhaupt aber Sorge getragen werden solle, daß binnen den dreißig Consensjahren die kaiserliche reichslehenbare Grafschaft Bentheim-Bentheim von besagt contrahirter Schuld entledigt — sofort von allem hypothekarischen Nexu frei hergestellt werde.

Jovis 7. Decembris 1784.

Zu Bentheim Graf pcto consensus ad hypothecandum, modo die Lösung der Grafschaft Bentheim betreffend.

Absolvitur relatio & conclusum: Nachdeme Implorant weder, daß jemand die neue Pfandschaft unter den vorgeschlagenen oder andern Bedingungen wirklich übernommen, noch daß er die baare Bezahlung geleistet, dargethan auch nicht bescheiniget hat, daß Kurbraunschweig die Pension oder andere contractmäsige Verbindlichkeiten zu entrichten sich geweigert habe, als hat das nachgesuchte Reskript nicht statt.

V.

Auszug

aus des kaiserlichen Reichshofraths Kanzlei-Taxamtstaxrolle bei Standeserhöhungen.

Ein Reichsgraf muß für ein Fürstendiplom bezahlen:

An den Erzkanzler	— —	12000 fl.
An den Reichsvizekanzler	—	1200 ——
An die Reichshofrathskanzlei	—	1200 ——
An den Sekretair des Reichsvicekanzlers	— —	600 ——
Zusammen		15000 fl.

Die Unkosten für die Ausfertigung, Geschenke an die Unterbeamten, und andere tarifmäsige Kosten betragen noch ausserdem an — 1234 fl. 30 kr.

In allem also 16,234 fl. 30 kr.

Eben dieser Tariff verordnet, daß die Taxe doppelt bezahlt werden muß, wenn nicht eine Person oder Familie, sondern ein Land zur fürstlichen Würde gelangt, oder welches einerlei ist, wenn eine Graf- oder Herrschaft zu einem Fürstenthum erhoben wird, folglich 32,469 fl.

Diese Taxen sind jedoch nur von gebohrnen Deutschen und solchen zu verstehen, wobei keine saltus status vorhanden sind.

Sucht aber ein auswärtiger Graf um des H. R. Reichsfürstenstand nach, welcher nie Reichsritter, noch Reichsbaron gewesen; so hat er zu entrichten:

1) Für die Taxe des Reichsfürstenstandes — —	16,234 fl.	30 kr.
2) — — Jura saltus equestris & Baronatus — —	3107 —	—
3) Besonders pro jure incolatus —	1600 —	—
Zusammen	20,491 fl.	30 kr.

Sucht ein Deutscher von gemeinem Adel um den Grafenstand nach; so hat derselbe zu bezahlen:

1) An Taxen für den Reichsgrafenstand — —	5952 fl.	30 kr.
2) Pro jure saltus Baronatus —	1005 —	10 —
3) — — — Equestris —	241 —	55 —
Zusammen	7199 fl.	35 kr.

Die Taxen des Grafenstandes, wenn einer ein Deutscher und schon Baron ist, betragen — — — — 5952 fl. 30 kr.

Ferner an kleinern Unkosten an den Wappenmahler, die Kanzelisten, für den Agenten — — 750 — —

Zusammen 6,702 fl. 30 kr.

VI.

Publizistische Nachricht von der Grafschaft Reckheim in Westphalen.

Die im Niederrheinisch-Westphälischen Kreis an der Maas ohnweit Mastricht gelegene Reichsgrafschaft Reckheim, war bekanntlich ehemals eine Herrschaft und gehörte der freiherrlichen Familie von Quadt. Von dieser Familie kaufte sie im Jahr 1556. Hermann von Linden, und bei dessen Nachkommen, den heutigen Grafen von Aspremont, ist sie bis auf diesen Tag geblieben, auch im J. 1623. von Kaiser Ferdinand *II.* zu einer Grafschaft erhoben worden.

Bei den Uneinigkeiten und Grenzstreitigkeiten, welche seit dem westphälischen Frieden fast immer zwischen dem Hause Oesterreich, als Besitzern der spanischen Niederlande, und der Republik Holland obgewaltet, haben die Holländer verschiedene Graf- und Herrschaften, welche rechtmäsiger Weise zum deutschen Reiche gehören, und von diesem zu Lehen gehen, sich anmasen, über solche die landesherrliche Gewalt exerziren, und die Besitzer derselben als Unterthanen vor die Holländischen Gerichte ziehen wollen. Auf die bei Kaiser und Reich verschiedentlich deswegen gemachte Anzeigen und Vorstellungen, geschahe es nun wohl, daß durch die kaiserliche Gesandten im Haag bei Ihro Hochmögenden die nöthigen Fürschritte gemacht worden, wie solches im vorigen und gegenwärtigen Jahrhundert, z. E. wegen der dem kaiserlich-königlichen General, Graf von Arberg

gehörigen Herrschaft Elsloo geschehen ist, allein es blieb immer wieder ins Stecken und beim Alten. Gleiche Bewandtheit hat es mit der Grafschaft Reckheim. Die Besitzer wurden nicht nur von den Generalstaaten als Unterthanen des deutschen Reichs mißgekannt, und verschiedentlich beunruhiget, sondern auch der Herr Fürstbischof von Lüttich folgte diesem üblen Beispiel und ließ im Jahr 1728. als der Herr Graf von Aspremont, kraft seines reichsgesetzmäsig erlangten Zollprivilegii einen Zollstock errichtete, diesen in Ausübung seines Privilegii hindern, und den Zollstock mit Gewalt wegschaffen. Der Graf Aspremont beschwerte sich zwar damals schon bei kaiserlichem Reichshofrathe, allein verschiedene Verhinderungen machten, daß der weitere Betrieb unterblieb. Der jetzige Besitzer der Grafschaft aber nahm sich ernstlich vor, — nachdem im J. 1785. der bekannte Friede zwischen dem Kaiser und der Republik Holland geschlossen worden war — die Gerechtsame der Grafschaft Reckheim dauerhaft zu bevestigen, und seine ursprünglichen Rechte zu behaupten. Er bat daher kaiserliche Majestät als Reichsoberhaupt um die nöthigen Vorstellungen und Schritte bei der Republik Holland, und wollte auch zugleich sein reichsgesetzmäsig ihm zuständiges Zollprivilegium exerziren. Hieran wollte er aber von Seiten des Hochstifts Lüttich gehindert werden. Hierauf erhob der Herr Garf Klage bei kaiserlichem Reichshofrathe. Letzterer erkannte zuvorderst ein Votum ad Imperatorem, worauf die publizirte kaiserliche Resolution in dem anliegenden Concluso vom 29. März 1787. den Herrn Grafen von Aspremont in seine ursprünglichen Rechte einsetzt, und verspricht, die nöthigen Vorkehrungen bei den Generalstaaten treffen zu lassen; welches denn auch mit dem besten Erfolg geschehen ist.

Jovis 29. *Martii* 1787.

Reckheim, Reichsgrafschaft und den Zoll betreffend, Publicatur resolutio Cæsarea:

Kaiserliche Majestät haben gehorsamstes Reichshofrathsgutachten allergnädigst approbirt, welchem zufolge: cum inclusione exhibiti de pr. 9. Jan. a. c. rescribatur dem Herrn Fürst Bischofen zu Lüttich: Nachdem kaiserliche Majestät dem impetrantischen Grafen von Aspremont, Linden und Reckheim in dem rechtsbehörigen Genuß seines mit allen Reichsgesetzmäßigen Erfordernissen in der Reichslehenbaren Grafschaft Reckheim erlangten Zollprivilegii wieder einzusetzen, und gegen alle disfallsige Stöhrungen obrigkeitlich zu schützen entschlossen seyen, auch deshalb bei den Generalstaaten von Holland nachdrucksame Vorstellungen machen zu lassen, allergerechtest geruhen würden; Als versähen sich Allerhöchst Dieselben, zu ihm, Herrn Fürstbischofen allergnädigst, daß er den hierunter von seinen Vorfahren im J. 1728. begangenen Unfug, seiner bewährten Gemüthsbilligkeit nach, von selbsten nicht mißkennen, mithin Impetranten bei Erneuerung des gedachten Zollprivilegii, Wiederherstellung des gewaltsam weggenommenen Zollstocks und Erhebung der dem Privilegio angemessenen Gebühr einige Hinderniß weder directe noch indirecte in den Weg zu legen, um so weniger sich beigehen lassen werde, je gewisser ansonsten kaiserliche Majestät zu dessen Handhabung eine Manutenenzkommission auf die ausschreibenden Herrn Fürsten des Niederrheinisch-Westphälischen Kreises zu erkennen, vermüsiget seyn würden. Wie nun der Herr Fürstbischof dieser allerhöchsten Willensmeinung nachzukommen gedenke, darüber wollten Allerhöchst Dieselben die vorläufige allerunterthänigste Anzeige in Termino zwei Monat gewärtigen.

VII.

Reichsgräfl. Westphälischer Kollegialvergleich samt Nachtrag de anno 1784. *)

Wir Franz Georg Karl regierender Graf zu Metternich-Winnenburg und Beilstein ꝛc. Ihro röm. kaiserl. Majestät Kämmerer, wirklicher geheimder Rath, und accreditirter Minister an den dreien Kurfürstlichen Höfen, Mainz, Trier und Kölln, wie auch am westphälischen Kreis, des Niedersächsisch-westphälischen reichsgräflichen Kollegii katholischer Interimsdirektor ꝛc.

Und

Wir Johann Friedrich Alexander regierender Graf zu Wied, Herr zu Runkel und Isenburg, des Hochgedachten Reichsgrafencollegii Director — Urkunden und bekennen hiermit:

Nachdem Wir für nöthig und dienlich erachtet, in Unserem reichsgräflich-westphälischen Collegio eine Beilegung Unserer bisherigen Streitigkeiten je eher, desto besser zu treffen, um dadurch die seither unglücklicher Weise gestört — und unterbrochen gewesene collegialische Eintracht und Zusammensicht vor jetzt und die Zukunft wieder herzustellen, und allen Anlaß zu künftiger Stöhrung derselben, und Disharmonie zu entfernen: So ha-

*) Dieser Vergleich ist unter Beiwirkung des Herrn Direktorialraths Rothberg zu Neuwied und Herrn Direktorialrath Freiherrn von Hartwich zu Koblenz, zu Stand gebracht worden.

ben Wir wegen Besetzung des Collegialdirectorii, Aufstellung, Salarirung, Bevollmächtigung und Instruirung der Collegialgesandtschaft, und Verführung der westphälischen Reichstagsstimme, wie auch in Betref der Aufnahme, und Salarirung derer zu Besorgung der Kollegial- und Reichstagsgeschäften nöthig habender Subalternen für Uns und Unsere damit einverstandene Herren Collegialmitstände, Uns dahin gütlich vereinbaret, und verglichen, daß:

Erstens, sowohl die katholische als A. K. verwandten Herren Grafen, nemlich jeder Theil abgesondert von dem andern, künftig seinen Collegialdirector wähle, und ihn dem andern hohen Theil des Collegiums anzeige, daß:

Zweitens, jeder Theil einen Gesandten, der seiner Religion verwandt, einseitig aufstelle, bevollmächtige, und salarire, so, daß immer zwei beim Reichstage bestehen.

Drittens, diese beiden reichsgräflich-westphälische Reichstagsgesandte mit Ablegung des Voti Curiali-Westphalici von einer Materie zur andern unter sich abzuwechslen haben sollen, dergestalt, daß der bei einer Reichstagssache oder Materie in den turnum votandi einmal eingetrettene Gesandte der einen, oder der andern Religion, in derselben jederzeit zu votiren haben soll, so lange sie auf dem Reichstag in Deliberation ist, und so oft sie recurriret; daß weiter:

Viertens, von nun an jeder hohe Theil den Gesandten seiner Religion in seinem turno votandi für sich allein, und ohne Concurrenz des anderen Religionstheils in Collegio zu instruiren haben solle, wobei jedoch

Fünftens, ein Herr Collegialdirector dem andern, um in dem Zusammenhang der Reichsangelegenheiten zu bleiben, Nachricht von der dem Gesandten übertragenen westphälischen Abstimmung in vorkommenden Reichstagssachen jedesmal zeitlich ertheilen wird.

Sechstens, jeder Theil, statt vorhin gemeinschaftlich angenommenen Syndikus und Cassirer, seine zu Besorgung der Collegial- und Reichstagsgeschäften nöthig scheinende Räthe und Subalternen einseitig annehme, und besolde, daß benebst

Siebentens, jeder Theil in der Folge seine eigene abgesonderte Cassam führe, aus welcher die katholische Herren Grafen ihren Gesandten und übrige Collegialbedienten — die protestantischen Herren Grafen aber, den von ihnen angestellten Gesandten und Collegialdienerschaft, ohne Einrede des ein- oder andern Theils, befriedigen werden, daß endlich:

Achtens, wie sich von selbsten versteht, für die Zukunft jedem Theil frei gestellet, und unbenommen seyn solle, ohne Einrede und Conkurrenz des andern, wegen Entrichtung und Beitreibung der Collegial-Præstandorum von den Gliedern seiner Religion verbindliche Schlüsse und Collegialgesetze für sich allein zu errichten.

Neuntens, werden alle andere, die gemeine Angelegenheiten des hohen Collegii betreffenden Gegenstände einer Specialvereinigung vorbehalten, und derselben Ausgleichung auch Erledigung einander feierlich zugesagt.

Zu Urkund dessen haben Wir diese viermal ausgefertigte gütliche Uebereinkunft eigenhändig

unterschrieben, und mit Unseren angebohrnen gräflichen Jusiegeln bekräftiget, und wird die Anzeige davon bei dem hohen Reichsdirektorio sowohl von Uns beiderseits, als auch durch die beiderseitigen Collegialgesandten sofort behörig bewerkstelliget werden.

Geschehen Neuwied, den ein und zwanzigsten Märtz, und Mainz den vier und zwanzigsten April siebenzehn hundert vier und achtzig.

(L. S.) Franz Georg Karl Graf von Metternich-Winneburg.

(L. S.) Johann Friedrich Alexander Graf zu Wied.

Nachtrag

zu dem zwischen den katholischen und A. C. verwandten westphälischen Herren Grafen abgeschlossenen — und am ein und zwanzigsten März, und vier und zwanzigsten April siebenzehn hundert vier und achtzig durch beiderseitige Direktorialunterschrift und Untersieglung vollzogenen Vergleich.

Nachdem man die Beweggründe, aus welchen die Abwechslung von Gesandten zu Gesandten, zu Bevestigung der Ruhe und Einigkeit in dem reichsgräflich-westphälischen Collegio, unhinlänglich erachtet, die alternatio simultanea perpetua hingegen zwischen zwei stetshin auf dem Reichstage aufzustellenden Gesandten, bei dem, zwischen den katholischen und A. C. verwandten westphälischen Herren Reichsgrafen abgeschlossenen — und am 21. März, dann den 24. Apr. l. J. durch beiderseitige Directorialunterschrift und Siegelung vollzogenen

Vergleich vorgezogen worden, zur künftigen Wissenschaft zurückzulassen sich bewogen gefunden, so setzet man:

Erstlich, als die Hauptursache anhero, die bisherige Erfahrung, daß aus der Wahl, Bevollmächtig- und Instruirung des bis jetzt bestandenen einen Gesandtens manche Irrung bereits in Collegio sich hervorgethan, und hieraus vorzüglich der Verfall der ganzen Verfassung erwachsen, mithin das reichsgräfliche Collegium nemlicher Unordnung und Zerrüttung in der Folge ausgesetzt bleibe, wenn man diesen Wechsel, von einem Gesandten dieser Religion, auf einen Gesandten der andern Religion beibehalten wollte.

Zweitens, ist die Aufstellung zweier Gesandten in einem Collegium, welches aus hohen Mitgliedern zweier Religionen bestehet, für die Wahrung der, einem jeden Theil zustehenden reichsständischen Befugnissen, das angemessenste Mittel, welches sich

Drittens, bei Anstellung eines Gesandtens nicht in die Uebung setzen läßt, da der Collegialtheil, welcher zur andern Religion, als der Reichstagsgesandte, sich bekennet, hiervon ausgeschlossen ist, und durch ihn sein Religionsinteresse weder besorgen noch bei den Conferenzen seines Religionstheils, erscheinen kann, welches alles die zweifache Gesandtschaft von selbsten hebt, und einen Theil dem andern gleichstellet. Es beuget auch diese Vereinigung mehreren andern einzelen Inconvenienzien vor: also leuchtet

Viertens, von selbsten ein, mit was für großen nicht zu hebenden Inconvenienzien es verknüpft seyn würde, wenn, wie bei einer Abwechselung von Gesandten zu Gesandten doch geschehen

müsse, in jedem vorkommenden Abwechselungsfall das westphälische Gesandtschaftsarchiv, und die Gesandtschaftssubalternen von einem protestantischen westphälischen Gesandten an den katholischen & vice versa abgegeben werden müsse. Denn so beschwerlich es wäre, die das Interesse des einen oder andern hohen Religionstheils angehende Sache, von denen damit selten verwebten politischen zu separiren, so bedenklich würde es für den einen, wie vor den andern hohen Religionstheil seyn, jene an den eintrettenden Gesandten der andern Religion zugleich mit abzuliefern. Auch würde

Fünftens, der eintrettende neue Gesandte der andern Religion, da er die der Religion seines Vorfahren beigethane Gesandtschaftssubalternen beizubehalten bedenklich finden mögte, sich jedesmalen in der unangenehmen Verlegenheit befinden, an deren Stelle neue, des gesandtschaftlichen Archivs, und derer in ihrem Posten vorfallenden Verrichtungen noch unkundige Subjecte auf gerathe wohl anzunehmen, wodurch nicht nur das Archiv zum großen Nachtheil des ganzen Collegii nach und nach in völlige Unordnung gerathen müßte, sondern auch der Posten eines westphälischen Gesandtschaftssubalternen so ungewiß und unsicher werden würde, daß fähige, fleißige und treue Subjecte darzu sich nicht leicht finden würden.

Allein so unangenehm und selbst nachtheilig alles dieses auch wäre, so kommt es doch gegen jene Schwierigkeiten in keinen Vergleich, die

Sechstens, bei Instruirung derer, in Gefolg solcher Alternation ad dies vitae aufgestellten Collegialgesandten sich hervor thun würden.

Dann würde beliebet, daß derjenige Collegialtheil, dessen Religion der eintretende Gesandte beigethan, denselben allein und ohne Concurrenz des andern Collegialtheils zu instruiren haben solle; so würden leicht dreißig, vierzig und mehrere Jahre vorbei fliesen können, ehe die Stimmabfegung oder nur eine Theilnehmung an der Stimme den andern Collegialtheil wieder einmal träfe, und so würde also nicht allein derselbe auch so lange von aller Aktivität ausgeschlossen, und in völlige Unthätigkeit gesetzt seyn, sondern auch nach einem so langen Zeitverlust äusserst schwer, wo nicht unmöglich fallen, wenn nach vielen Jahren der turnus wieder an denselben käme, einen tüchtigen und brauchbaren Gesandten seiner Religion aufzustellen, wenn sämtliche, zu solchem Collegialtheil gehörige Mitglieder sowohl, als ihre Räthe in so langer Zeit ausser aller Connexion mit dem Reich, und insonderheit auch von den Angelegenheiten ihrer Religion gänzlich abgebracht wären, und ein sodann darinn unbewanderter Mann über dieses noch ein Archiv anträfe, welches in so langer Zeit aus einem protestantischen in ein katholisches oder umgekehrt aus einem katholischen in ein protestantisches verwandelt worden.

Sollte aber der jedesmal eintretende neue Gesandte, ohne Unterschied der Religion von beiden Collegialtheilen gesamter Hand instruirt werden, so würde die gleich Anfangs über die auf beiden Seiten angesprochene Mehrheit der Stimmen ein verwickelter Streit entstehen, welcher die nemliche Wirkung nach sich zöge, als wenn die westphälische Reichstagsstimme zur Quiescenz käme. Endlich würde

Siebentens, eine alternatio successiva auch noch das sehr große Inconvenienz nach sich ziehen, daß

wenn es über kurz oder lang zu einer neuen kaiserlichen Cammergerichtsvisitation käme, es sich gar leicht ereignen könnte, daß vielleicht zu eben der Zeit, als ein katholischer westphälischer Reichstagsgesandte in Turno wäre, der A. C. verwandte Theil des westphälischen Collegii zur Subdelegation gelangete, der mithin während dem ein katholischer Comitialgesandter die Angelegenheiten des ganzen Collegii am Reichstage zu respiciren hätte, nicht nach den Principiis Protestantium instruiret werden könnte, sondern da die Subdelegati von jeder Religionsseite nach den Principiis und Verabredungen jeden Reichstheils instruirt werden, sogar nach katholischen Grundsätzen instruirt werden müßte, weil die protestantischen Herrn Grafen keine andere Nachricht von dem, was sodann der Visitation wegen am Reich vorkäme, erhielten, als welche ihnen der katholische Comitialgesandte ertheilte, & sic vice versa.

Mit einem Wort: nachdem alle bei der Sache eintretenden Umstände und Rücksichten genau geprüfet — und reiflich erwogen worden, hat sich augenscheinlich gezeiget, daß zur gründlichen Hebung aller gegenwärtigen sowohl als zukünftigen Streitigkeiten, zwischen den katholischen und A. C. verwandten Mitgliedern dieses westphälischen Collegii mittels Vergleiches zu gelangen, kein anderer Weg sey, als den man in der getroffenen Uebereinkunft vom 21. März und 24. April dieses Jahres wirklich eingeschlagen hat, da dieselbe durch die Bestimmung der künftigen Auswahl der Herren Collegialdirektoren der Gesandten und Subalternen die Quelle der vorgewesenen Mißverständniß völlig abschneidet, und da solche lediglich rem domesticam Collegii betrift, ausser denen darzu eingewilligt habenden thätig beihaltenden Collegialgliedern beider Religion, sonst Nieman-

den interessirt auch überdem der Erreichung der beendzweckenden baldigen Reactivität des Reichstages in keinem Stücke hinderlich fällt, sondern selbe vielmehr befördert.

So darf man sich versichert halten, daß solche Vereinigung und respective Beilegung der so lange angedauerten westphälischen Garfenstreitigkeiten keinem Anstand unterworfen seye, vielmehr im Gegentheil allerseits werde gebilliget — somit der Vertretung des gräflich westphälischen Voti durch die gegenwärtige in Regensburg anwesende Herren Gesandte von Haimb und von Fischer kein Hinderniß in Weg gelegt werden.

Neuwied den acht und zwanzigsten April, und Koblenz den fünften Mai siebenzehen hundert vier und achtzig.

(L. S.) Franz Georg Karl Graf von Metternich-Winneburg.

(L. S.) Johann Friedrich Alexander Graf zu Wied.

Auszug Schreibens des Herrn Fürsten von Kaunitz Durchlaucht, an des Herrn Reichsgrafen von Metternich-Winneburg Excellenz, d. d. Wien den 29ten Julii 1784.

Die preißwürdigsten Bemühungen, welche Euer ꝛc. in Ihrer Eigenschaft als angestellter Interimsdirector des reichsgräflich westphälischen niedersächsischen Collegiums katholischen Theils zur Aufrechthaltung aller dem katholischen hohen Collegialtheil vom ersten Ursprung und Errichtung

des Collegii an gebührenden reichsständischen Befugnissen und Collegialgerechtsamen seit 10 Jahren sich zu geben beliebt haben, sind nunmehro durch den glücklichsten Erfolg gekrönt worden, nachdem durch Euer ꝛc. weise Verwendung dieserhalb ein erwünschter Vergleich zwischen Dochderselben und seiner Liebden dem Herrn Fürsten von Neuwied als Direktor des protestantischen Theils dieses hohen Collegiums namens der sämtlichen Mitglieder unter d. d. Neuwied den 21. März, und Mainz den 24. April 1784. glücklich zu Stand gekommen ist, und dadurch die Collegialgerechtsamen des katholischen Theils gegen alle künftige Anfechtung auf immer gesichert worden sind.

Gleichwie nun Ew. ꝛc. ich hiezu meinen aufrichtigen Glückwunsch abstatte und zugleich Hochdenselben für alle hierunter angewandte weise und glückliche Bemühungen meinen ergebensten Dank zusage; so ermangle auch nicht, mich hiemit zu erklären, daß ich in meiner Eigenschaft, als Graf zu Rittberg und ein katholisches Mitglied des reichsgräflich westphälischen Collegiums, obgedachtem Vergleiche nach seinem ganzen Inhalt und allen daraus entspringenden Rechten, und wechselseitigen Verbindlichkeiten beitrette, und denselben vollkommen genehm halte und billige.

Damit nun die dem katholischen hohen Theile unsers Collegiums durch den Vergleich zugesicherte Gerechtsame, sonderlich jene, welche in dem ersten und zweiten Paragraphen desselben enthalten werden, sogleich in die volle Ausübung kommen mögen, gebe ich mir die Ehre Euer ꝛc. die neben gelegte, und von mir als Grafen zu Rietberg gefertigte Vollmacht zur wirklichen Antretung des katholischen Directorii unsers reichsgräflich-westphälischen Collegiums und zur Bevollmächtigung eines reichsgräflich-westphälischen

Gesandten auf dem Reichstag ergebenst hiemit beizuschließen.

Ich halte mich zum voraus versichert, Euer ꝛc. werden in ihrer neuen Eigenschaft eines nunmehrigen wirklichen Directors die Collegial- und Reichstagsgerechtsamen des hohen katholischen Theiles unsers Collegiums, auch für die Zukunft mit dem nemlichen patriotischen Eifer zu unterstützen sich bestreben, durch welchen Hochdieselben als Interimsdirector sich bisher auf eine so höchst rühmliche Art ausgezeichnet haben.

Es ist leicht vorher zu sehen, daß die Anstellung eines eigenen katholischen Directors die Ernennung einer reichstäglichen katholischen Gesandtschaft und welche die Aufnahme sowohl der Collegialbeamten, als auch der reichstägigen Gesandtschaftssubalternen einen starken Aufwand erfordern werde.

Die Billigkeit erheischet, daß zu demselben alle einzelne katholische Mitglieder des hohen Collegiums ihren Antheil beitragen.

Auszug Schreibens des Herrn Reichsgrafen von Gronsfeld, d. d. Landshut vom 21. Jul. 1784.

Der Inhalt und die Beilagen gaben mir umständig zu vernehmen, welchergestalten nunmehr durch Euer ꝛc. weisest und eifrigste Verwendung in dem reichsgräflich-westphälischen Collegio unter beeden hohen Lateribus ein ständiger Vergleich über die bisherige Zwistigkeiten glücklich hergestellt seye.

Wie das katholische Latus hochbemeldt reichsgräflich-westphälischen Collegii Euer ꝛc. einen unauslöschlichen Dank für obbemeldte so wichtigste Beendigung der Sache schuldig ist, welchen ich auch für mein Particulare auf das verbindlichste hiemit abstatte: also würden wir Gesamt-Mitkollegialtheile, wohl die unerkenntlichsten seyn, wenn wir auf jemand andern als Euer ꝛc. die Wahl eines katholisch hohen Directoris ablenken sollten, nachdem Euer ꝛc. nicht nur diese Stelle pro interim bereits in die zehen Jahre für das katholisch-westphälische Reichsgrafen-Latus mit dem gößten Ruhm und dem gemeinnützlichsten Eifer begleitet haben, sondern auch sich so willfährig zu erbieten geruhen, in die Zukunft mit gleicher Verwendung das wirkliche Direktorium auf sich forttragen zu wollen.

Ich verweile demnach keineswegs nach dem mir mitzutheilen beliebten Formular (so viel meine Miteinstimmung hiebei angehet) die Vollmacht auf Euer ꝛc. hohe und einsichtvolleste verdienteste Person zu verstandenem westphälischen katholischen Reichsgrafen-Directorium in dem Originalanschluß auszustellen, Hochdieselben um gütigste Auf- und Annahme angelegendst behelligend — zugleich aber auch meinen grundmüthigsten Wunsch zu langwührigst vollkommenster Begleitung dieser hohen Stelle in der vollkommenste Maaße beifügend.

Auszug Schreibens des Herrn Reichsgrafen von Aspermont, Linden und Rekheim, Wien den 2. Okt. 1784.

Aus Euer ꝛc. hochschätzbarer Zuschrift vom 12ten Julii, welches aber wegen meiner Abwesenheit von Reckheim mir erst vor Kurzem zugestellt

worden ist, habe ich die glückliche Beilegung der so lange Jahre andauernden Strittigkeiten in unserm reichsgräflich-westphälischen Collegio mit wahrem Vergnügen zu entnehmen gehabt.

Ich sehe mit den übrigen Herren Mitgliedern nur allzu wohl ein, mit wie vielen Beschwernissen diese mühsame Sache verknüpfet gewesen seye, und wir alle sind demnach Euer ꝛc. um so mehr Dank schuldig, daß dieselbe durch Dero geschickte und einsichtvolleste Verwendung solche zu einem glücklichen Ausgang gebracht haben.

Ich habe auch nicht den mindesten Anstand, dem von Euer ꝛc. dann dem nunmehrigen Herrn Fürsten von Neuwied getroffenen und mir in Abschrift mitgetheilten Vergleich nach seinem ganzen Umfang, meinen vollkommensten Beifall zu geben.

Ich würde es wahrhaft für eine Undankbarkeit ansehen, wenn ich Euer ꝛc. nach so mühsamer Verwendung, welche Dieselbe zur Aufrechthaltung der dem reichsgräflich-westphälischen Collegio katholischen Antheils zustehender Rechten und Befugnissen bisher bezeiget haben, meine Stimme zu Führung des katholischen Directorii verweigern wollte. Ich thue es mit der größten Bereitwilligkeit, und wünsche, daß Euer ꝛc. diese Ehrenstelle bis in die spätesten Jahre zum kollegialischen Besten unsers katholischen Theils begleiten mögen; zu dem Ende hab ich die mir zugegangene Vollmacht auf Euer ꝛc. sogleich ausfertigen lassen, und habe die Ehre solche in der Anlage zu dem nöthigen Gebrauch gehorsamst beizufügen.

Copia Schreibens der Vormündere des minderjährigen Herrn Grafen von Plettenberg, d. d. Münster den 21. Julii 1784.

Mit besonderm Vergnügen haben Wir den von Euer ꝛc. über die bisherigen Irrungen in dem reichsgräflich-westphälischen Collegio unterm 21. März und 24. April so glücklich getroffenen Vergleich erhalten.

Wir erkennen die deshalb gehabte langwührige Bemühungen mit dem wärmsten Dank, und da Euer ꝛc. blos aus patriotischer Zuneigung und in dem Wunsche das collegialische Beste katholischen Theils ferner zu befördern, und die einmal vergleichsweise durchgesetzten Gerechtsame zur vollkommenen Ausübung zu bringen sich zur Uebernahme des wirklichen katholischen Direktoriums willfährig erklären, so wird es Uns die angenehmste Pflicht, die dazu nöthige Vollmacht hier beizuschließen, die Wir mit dem Wunsche, daß der beste Erfolg fernerhin Ihren Bemühungen entsprechen möge, und mit vollkommener Hochachtung beharre ꝛc.

Copia Schreibens der Frau Gräfin von Sternberg, d. d. Prag den 25 Sept. 1784.

Die glückliche Wendung welche die Grafensache unsers niederrheinisch-westphälischen Collegii durch die einsichtsvolleste Einleitung Euer ꝛc. erlangt hat, habe ich aus Dero mir desfalls zu er-

theilen beliebten Nachricht umständlich zu ersehen das Vergnügen gehabt.

Gleich wie nun von Euer ꝛc. hierunter genommene vielfältige Bemühungen dem ganzen Collegium überhaupt und einem jeden patriotischen Mitglied insbesondere zur ausnehmenden Verbindung gereichen; also habe darüber meines Orts die zufriedenste Danknehmung zu bezeigen nicht länger entstehen mögen, und da Euer ꝛc. statt des bisher geführten Interims — nunmehro das wirkliche Direktorium zu übernehmen belieben wollen, so habe ich die Ehre, dazu die Vollmacht unterzeichneter hier beizulegen, und in vollkommenster ꝛc.

Copia Schreibens des Herrn Reichsgrafen von Ostheim, d. d. Mainz den 22. Jul. 1784.

Mit vielem Vergnügen ersehe ab Euer ꝛc. Verehrlichem vom 13ten dieses, jenes was ich schon längstens gewünschet habe.

Die gefällige Mittheilung der Anlage, die zeitherige gedeihliche Verwendung zur Beilegung der entstandenen Irrung und die beliebige Uebernehmung des katholisch-westphälischen Grafendirektoriums erkenne mit lebhaftester Danknahme, und füge zu dessen Beförderung meine Vollmacht mit Freuden an.

Euer ꝛc. gebührender Ruhm, daß durch Dero unverdrossene Bemühungen die Verfassung unseres Grafencollegiums auf das neue bevestiget, und zugleich ein merklicher Vorschub zur Belebung der Reichstagsberathschlagungen seye ge-

leistet worden — diesen dem gemeinsamen Reichs- und insonderheit unserm Collegialwohl hiedurch bezeigten Dienst wird auch die Nachwelt, wie ich nicht zweifle, eben so gut mit wahrem Dank erkennen, als jener der die Ehre hat ꝛc.

Copia Schreibens des Herrn Reichsgrafen von Nesselrode und Reichenstein, d. d. Herten den 18ten Jul. 1784.

Wegen der von Euer ꝛc. zum Besten der katholischen Mitglieder des hohen westphälischen Grafencollegii in einer so berühmten als wichtigen Streitigkeit verwandter vielfachen — und ehrenvollen Bemühungen, von deren glücklichen Erfolg und erwünschter Beendigung ich aus Hoch Dero unter dem 13ten Julii an mich erlassenen und am 16. mir zur Hand gekommenen Schreiben die höchst angenehme Nachricht, ersehe, weiß ich Euer ꝛc. meinen vollkommenen Beifall nur den verbindlichsten Dank auszudrücken; so wie ich nicht zweifle, Hochdieselbe werden von Seiten sämtlicher katholisch-westphälischer Herren Grafen durch unstreitiges Verdienst sich eben diese Gesinnungen zugesichert haben.

Höchst erfreulich ist mir daher die sich bei Besetzung der Direktorialstelle des gedachten hohen Collegii erbietende Gelegenheit, hiervon Euer ꝛc. meiner Seits durch Uebertragung meiner Stimme überzeugen zu können, zu welchem Ende eine auf Hochdero Person, nach dem mir überschickten Entwurfe ausgestellte Vollmacht hierbei geht, der ich mit ꝛc.

Auszug Schreibens des Herrn Reichsgrafen von Salm und Reifferscheid, d. d. Bretbur den 31. Jul. 1784.

Finde also nichts, was je an vorgestellter Uebereinkunft ausgestellt werden, oder den vollkommensten Beifall hindern könnte, wohl aber, daß Dero für so mühsame als eifrigst patriotischen Gesinnungen von gesamtem katholischen Reichsgrafenstand nie genugsam belobet noch erkennet werden mögen.

Ich indessen werde bei jeder Gelegenheit mich bestreben, thätig zu erweisen daß mit vollkommenster Hochachtung ꝛc.

Copia Nachschreibens.

Freuts mich ungemein, daß Euer ꝛc. das wirkliche Directorium katholischen Theils zu übernehmen nicht ungeneigt sind, und wird wohl keinem deren hohen Mitgliedern je der Gedanke auf eine andere Auswahl beigehen können.

Ein Glück vielmehr daß Hochdieselbe nach gehabter so vieler Mühe, aus wahrem patriotischen Triebe die Annahme nicht ausschlagen wollen — geprüfte Einsicht, geübte Kenntniß, bewährte Klugheit, versuchter Eifer, läßt alles hoffen.

Ich eile deshalb zur Unterfertigung der Vollmacht, füge dieselbe hiebei, und verbleibe prout in litteris.

Auszug Schreibens des Herrn Reichsgrafen von Schäßberg, d. d. Wien den 10. Sept. 1784.

Auf den Inhalt des erstern vermag ich wohl ein anderes nicht, als den Fleiß, Mühe, und ausnehmende Geschicklichkeit, womit Euer ꝛc. die zwischen den katholischen und protestantischen Theilen unseres reichsgräflich-westphälischen Collegii eingerissene Mißhelligkeiten durch den mit Herrn Grafen von Neuwied, unterm 21. März und respective 24. April l. J. zu Stand gebrachten, zusamt dem Nachtrag Dero hochverehrlichem in Abschrift beiverwahrten Vergleich auf einmal niedergelegt, höchlich zu beloben.

Mit meiner Stimme gebe ich selbigem den vollkommensten Beifall, gar nicht daran zweiflend, daß übrige Mitgliedere unsers Collegii es wirklich gethan haben, oder die mit ihrer Aeusserung vielleicht annoch rückhaltende das nemliche thun werden, ja es sind Wir alle bis zur spätesten Nachwelt Euer ꝛc. für diesen, der katholischen Sache ersprießlichsten Dienst zum ewig währenden Dank verbunden, welchen für mich hiemitten schuldigst ablege.

Angehend weiter die in vorermeldt Hochdero Nachschreiben angezeigte nunmehrige Nothwendigkeit das bisherige Interims- in ein wirkliches katholisches Directorium zu verwechseln, halte ich es für den größten Vortheil unsers katholischen Collegii, daß Euer ꝛc. welche bisheriges Interim zu allseitiger Zufriedenheit so rühmlich begleitet, jetziges perpetuum ebenfalls zu übernehmen nicht abgeneigt seyen.

Mittels der Inlage stimme also völlig und ganz unbedenklich dazu, daß Euer ꝛc. um die Uebernehmung des wirklichen Directorii des katholisch-westphälischen Grafencollegii zu begehren, und zu dessen Direktorn vorzüglich jederman zu erwählen seyen.

Auszug Schreibens des Herrn Herzogen von Arenberg, d. d. Brüssel den 25. Jul. 1784.

In der Anlage übermache ich die unterfertigte Vollmacht, die in eben jenen Ausdrücken, wie Euer ꝛc. in dem mir mitgetheilten Entwurf an Handen zu lassen beliebten ꝛc.

Copia Schreibens des Herrn Reichsgrafen von Sinzendorf, d. d. Wien den 31. Jul. 1784.

Gleich wie die Ehre hab Euer ꝛc. hochwertheste Zuschrift vom 13ten dieses samt Allegaten richtig empfangen zu haben, hiemit zu bestättigen, so solle hierauf gehors. andienen, daß ich in Ansehung der Nothwendigkeit, wie die erst gemeldte mir communizirte Akten zeigen, Euer ꝛc. zum Director des reichsgräflich-westphälischen niedersächsischen Collegii katholischen Theils andurch ernenne, wie dann zu dem Ende die gefertigte Gewalt und Vollmacht beilege, mit dem weiteren Beifügen, daß mir jederzeit zum größten Vergnügen gereiche, Euer ꝛc. sowohl hierinnfalls, als in andere Wege genehmes erweisen zu können, unter aller Hochachtung stets ꝛc.

Auszug Schreibens des Herrn Fürsten von Salm-Salm Durchlaucht, d. d. Dornick den 22. Jul. 1784.

Daß die Ausgleichung deren angedauerten langjährigen Strittigkeiten in dem reichsgräflich-westphälisch-niedersächsischen Collegio endlich zu Stande gekommen seye, vernehme ich aus Euer ꝛc. gefälliger Zuschrift vom 13ten dieses mit innigstem Vergnügen.

Die Einleitung zu dieser Vereinbarung, und die von Dero mir vorhin mitgetheilte Vorschläge konnte ich anderster nicht, als Deroselben bester, und eifrigster Bemühung für die Behauptung deren Gerechtsamen des katholischen Grafentheils zudenken.

Ich nehme also an den von Euer ꝛc. erwünschten, beglückten Ausgang der Sache den vollkommensten Antheil, und gleichwie Dero ich von sämtlich so fürstlich- als gräflicher Mitstänten die wesentlichste Erkenntlichkeit für Dero best gesinnteste Bemühungen andurch wahrhaft zuwünsche, also unentstehe die von mir anverlangte Vollmacht ꝛc.

Copia Schreibens des Herrn Reichsgrafen von Limburg-Stirum, d. d. Illerauheim den 13. Aug. 1784.

Welchergestalten die schon viele Jahre hindurch angedauerte Strittigkeiten in dem reichsgräflich-westphälischen Collegio mittels eines gütlichen Vergleichs unterm 21. März und 24. April 1784. zum allgemeinen Vergnügen durch Euer ꝛc. ruhmvolleste Einleitung und Verwendung beigeleget

worden, und somit vermög des ersten Artikels sowohl die katholischen als A. C. verwandten Herren Grafen jeder Theil abgesondert von dem andern, künftighin seinen Collegialdirectorn erwählen, und einen Gesandten der seiner Religion verwandt, einseitig aufstellen und bevollmächtigen könne ꝛc. ein solches hab ich aus dem von Euer ꝛc. den 13. Julii abgewichenen Monats an mich zu erlassen beliebten Notificationsschreiben, und denen beigebogenen Anschlüssen des mehreren Inhalts ersehen.

Gleichwie ich nun allvorderst für diese mir zu thun beliebte Communication den gehorsl. verbindlichsten Dank hiedurch erstatte, auch meines Orts den vergnügtesten Antheil hierüber kontestire, so ermangle hierdurch nicht, die von Euer ꝛc. an mich anverlangte Vollmacht der Erforderniß nach gefertigter gehorsamst zu übersenden, anbei auch Hochdenenselben wegen der auf Dero Person ausgefallenen Directorialwürde von Herzen zu gratuliren, womit ich mich zu beständiger Freundschaftsgnad gehorsamst empfehle und mit wahrer ꝛc.

Abschrift kaiserlicher allerhöchsten Ratification des westphälischen Grafenvergleichs samt Nachtrages de anno 1784.

Wir Joseph der Andere von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien zu Jerusalem, Ungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Gallizien und Lodomirien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und zu Lotharingen, Grosherzog zu Toskana, Grosfürst zu Sie-

Lenburgen, Herzog zu Mailand, Mantua, Parma, Gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol ꝛc.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief und thun kund allermänniglich, daß Uns der Hoch- und Wohlgebohrne Unser wirklicher kaiserlicher geheimer Rath, Kämmerer, und des Reichs lieber getreuer bevollmächtigter Minister an denen kurtrierisch- und kurköllnischen Höfen und im niederrheinisch- westphälischen Kreis, Franz Georg Carl des H. R. R. Graf von Metternich-Winneburg und Beilstein für sich, und im Namen der sämtlichen katholischen Mitgliedern des westphälischen Reichsgrafencollegiums mittels eines an Uns unterm 28ten Jenner dieses Jahres geziemend erlassenen Schreibens in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben, was massen zwischen den sämtlich katholischen und Augsburger Konfessionsverwandten Mitgliedern der besagten Grafen-Curie durch ihre beiderseitige Directoren zur Wiederherstellung des durch innere Streitigkeiten seit vielen Jahren unterbrochenen wechselseitigen guten Einvernehmens im Jahr 1784. ein Vergleich geschlossen, und darum wegen Besetzung des Collegial-Directorii, Aufstellung, Salarirung und Instruirung der Kollegialgesandschaft, und Verführung der gräflich- westphälischen Reichstagsstimme, wie auch in Betref der Annahme und Salarirung der zu Besorgung der Collegial- und Reichstagsgeschäften nöthigen Subalternen eine solche gütliche Vereinbarung getroffen worden sey, wodurch aller Anlaß zur künftigen Stöhrung der heilsamen collegialischen Eintracht, und Zusammensicht, entfernt werde, welcher Vergleich samt dessen Nachtrag von Wort zu Wort hiernach geschrieben steht, und also lautet:

(Folgt der Vergleich samt dessen Nachtrag.)

Wenn uns nun hierauf gedachter Graf von Metternich, Namens des gesamten katholischen Theils der mehr erwähnten westphälischen Grafen-Curie geziemend angerufen, und gebeten hat, daß Wir als regierender römischer Kaiser, und Reichsoberhaupt ermeldten Vergleich, dessen gute Wirkung sich in der bisherigen Collegialeintracht, Ruhe und Ordnung bereits erprobet habe, aus kaiserlicher Machtvollkommenheit zu genehmigen und zu bestätigen, und durch diese Unsere kaiserliche Konfirmation demselben seine volle Kraft und Dauer zu verleihen geruhen mögten; Als haben Wir diese geziemende Bitte gnädigst angesehen, und in reiflicher Erwägung, wie viel sonderlich dem gemeinen deutschen Wesen daran gelegen, damit bei der unter Uns, als ihrem Oberhaupt bestehenden Reichsversammlung aller Anlaß zu Streitigkeiten über Stimmführungen, und die daraus entstehende gemeinschädliche Folgen entfernt werden, obgedachten Vergleich zu mehrerer Sicherheit der katholischen Grafen deren Gerechtsamen Wir auch fernerhin auf ihr geziemendes Anrufen allenthalben zu schützen, und zu handhaben gnädigst geneigt sind, mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, und rechtem Wissen, als regierender römischer Kaiser gnädiglich genehmiget, bestätiget und bekräftiget.

Thun das, genehmigen, bestätigen und bekräftigen denselben hiemit von römisch-kaiserlicher Machtvollkommenheit wissentlich in Kraft dieses Briefes, und meinen demnach, ordnen, setzen, und wollen, daß obeinverleibter Vergleich in allen und jeden seinen Worten, Puncten und Klausuln, Artikeln, Inhalt, Mein- und Begreifungen, stet, vest und unverbrüchlich, gehalten und vollzogen werde, und ein jeweiliger katholischer Director und sämtlich katholische Mitglieder, der

mehrgedachten westphälischen Grafen-Curie sich desselben freuen und geniesen sollen und mögen, von jedermänniglich ungehindert, doch Uns, und dem heil. römischen Reich, wie auch männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich. Gebieten darauf allen und jeden Kurfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freiherrn, Herrn, Rittern, Knechten, Landmarschallen, Landshauptleuten, Landvögten, Hauptleuten, Vizdomen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Landrichtern, Schultheißen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden und sonst allen andern Unsern, und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stands, oder Wesens die seynd, ernst- und vestiglich mit diesem Brief, und wollen, daß sie ob einverleibten Vergleich und diese Unsere vorerwehntermaßen darüber ertheilte kaiserliche Bestätigung bei Würden und Kräften bleibe, den katholischen Theil der oft besagten westphälischen Grafen-Curie solche geniesen, nutzen und gebrauchen lassen, darwider nichts thun, sie daran nicht beschweren, bekümmern, hindern, noch irren, noch das jemand anderen zu thun, gestatten, in keine Weis noch Weg, als lieb einem jeden sey, Unsere und des Reichs schwere Ungnad und Strafe, und darzu eine Pön von 50 Mark löthigen Goldes die ein jeder, so oft er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unsere, und des Reichs Kammer, und den andern halben Theil obgemelten katholisch-westphälischen Grafen, unnachläßig zu bezahlen verfallen seyn soll, zu vermeiden.

Mit Urkund dieses Briefs besiegelt mit Unserm kaiserlichen anhangenden Insiegel, der gegeben ist zu Wien den sieben und zwanzigsten Tag Monats April, nach Christi unseres lieben Herrns

und Seligmachers gnadenreichen Geburt, im siebenzehnhundert neun und achtzigsten, Unserer Reich: des Römischen im sechs und zwanzigsten, des Hungarischen und Böhmischen aber im neunten Jahre.

Joseph.

Vt. Fürst zu Colloredo Mannsfeld.

ad mandat. Sac. Cæsareæ
majestatis proprium
Freiherr von Albini.

VIII.

Statistik der deutschen Reichsgrafschaften.

(Fortsetzung.)

Die Grafschaft Oettingen.

I. Land.

§. 1.

Lage.

Die Grafschaft Oettingen grenzt gegen Morgen an die Anspachischen Oberämter Heidenheim, Wassertrüdingen und Gunzenhausen, und an das Fürstenthum Neuburg und Kurbaiern; gegen Mittag an Neuburg; gegen Abend an die Probstei Ellwangen, die wirtembergische Herrschaft Hei-

benheim und das Gebiet der Reichsabtei Neresheim; und gegen Mitternacht an die Anspachischen Aemter Feuchtwang und Krailsheim.

§. 2.

Größe.

Oettingen ist, wo es am längsten ist, nemlich von der Grenze des Oberamts Dürrwang bis an das Fürstenthum Neuburg hin, 16 Stunden lang; die größte Breite vom Kronhof bis an die Grenze der Probstei Elwangen beträgt 10 Stunden; dennoch wird der Flächeninhalt nicht über 24 Quadratmeilen ausmachen.

§. 3.

Physikalische Beschaffenheit.

Das ebene Gebiet der Grafschaft Oettingen ist ringsum mit Bergen eingefaßt, unter welchen der Hesselberg, Nipf, der Buschel und der Wennenberg die höchsten sind.

Die vornehmsten Flüsse sind folgende: Die Werniz entspringt in Franken, unter dem Bergschloß Schillingsfürst beim Dorfe Werniz, welches der Reichsstadt Rotenburg gehört. Bei Dickersbronn zieht sie sich ins Oettingische herein, fließt an Dünkelsbühl und Weiltingen vorbei, kommt über Wassertrüdingen und Anhausen nach Oettingen, lauft von da durchs ganze Ries hinab nach Harburg, Ebermergen und Wernizstein, und vereinigt sich dann bei Donauwörth am Schellenberg mit der Donau. Nach der Werniz ist die Eger der stärkste Fluß. Sie entspringt noch in der Grafschaft Oettingen auf dem Hartfeld, lauft durch Aufhausen an Bopfingen und Trochtelfingen vorbei, nach Nördlingen zu auf Löpsing, Kloster-

zimmern, Deining und Appezhofen, und fällt sodann zwischen Heroldingen und Hoppingen bei der sogenannten Egermühlen in die Werniz. Die Sechta entspringt im Oberamt Mönchsroth, fließt bei Thannhausen und Schneidheim weg auf Hopfingen, wo sie sich in die Eger ergießt. Eben so fließt bei Löpfingen der Mauchfluß in die Eger, nachdem er über Maihing her herunter lauft und dort die Grenze zwischen Spielberg und Wallerstein macht. Die Sulz kommt aus dem Anspachtschen über Feuchtwang her, nach Dürrwang und Wittelshofen und fällt dort in die Werniz. Der Rothfluß fließt an Mönchsroth vorbei und fällt bei Wildburgstetten in die Werniz. Die Jart entspringt zwar in der Grafschaft Baldern, geht aber sogleich wieder über Zöbingen und Lippach ins Kapfenburgische und Elwangische. Die Kessel entspringt bei Christgarten, und läuft an Hochhaus und Amerdingen fort nach Diemantstein, Magerbein, Bissingen, und ergießt sich bei Dapfheim in die Werniz.

§. 4.

Produkte.

Der Boden auf dem ebenen Land ist fett und schwarz, und daher vorzüglich zum Getreid- und Flachsbau tauglich. Die gebirgigtere und waldigte Gegenden haben zwar ein mehr steinigtes auch lettenartiges Land, demungeachtet wächst auch auf dem Härtfeld ein besonderes weißes und vorzüglich gutes Getreide. Die Frucht- und Getreidarten sind Korn, Dinkel, Gersten, Haber, Weizen, Hirsen, Erbsen, Linsen und wilde Bohnen. Der Flachs geräth vorzüglich gut. Man baut auch vielen Hanf, und seit einigen Jahren eine Menge Erdäpfel.

Die Viehzucht ist beträchtlich und kann bei dem jetzt eingeführten Kleebau *) noch ansehnlicher werden. Man führt gemästete und ungemästete Ochsen aus dem Lande, vorzüglich nach Augsburg. Die Pferdezucht ist besonders im Wallersteinischen sehr verbessert worden. Die Schafzucht ist weitläuftig und ansehnlich; die Gänsezucht ebenfalls.

Das Land hat zum Theil beträchtliche und fischreiche Seen und Weiher, wie z. E. bei Heuberg und Nittingen, Hausen, Dürrwang. In diesen Seen sowohl als in den Flüssen findet sich eine Menge Fische, als: Weller, (eine Art Raubfische, die oft über 25 Pfund wiegen) Karpfen, Hechte, Barben, Bersinge, Aalraupen, Orfen, Weisfische und Grundeln. In einigen Bächen fängt man auch Forellen. Die Fischereien werden von den Herrschaften vermiethet. Vom J. 1720. bis 1739. incl. hat man aus den herrschaftlichen Fischereien des Oettingen-Oettingischen Landesantheils alleine erbeutet:

101850 Stück Karpfen,
43046 Stück Hechte,
10819 Stück Schleyen,
10160 Stück Orfen,
319 Stück Aalraupen oder Ruget,
15 1/2 Maas Grundeln.

Holz giebt es im ebenen Land der Grafschaft nicht, ausser was in neuern Zeiten auf einigen Plätzen z. E. bei Deiningen, Flochberg ꝛc. erst an-

*) S. Materialien ꝛc. Heft I. S. 118.

gesäet worden. Hingegen erstrecken sich durch das Kesselthal, das Hertfeld, die Grafschaft Baldern, und das Oberamt Mönchsroth, hernach auch durch den sogenannten ober- und untern hirschbronner Forst, bis nach Oettingen hin, weitläuftige Buchen- und Eichen- auch andere Waldungen, worinnen sich hinlänglich Wildpret aufhält. Hasen gab es sonst, besonders im ebenen Land eine große Menge; sie haben sich aber durch ein Paar harte Winter sehr vermindert. Man hegt auch allenthalben wilde Enten, Rebhüner und Fasanen. Meven und Staaren halten sich an den Seen in Menge auf.

Bei der Oettingen-Oettingischen Landesabtheilung wurden sämtliche altfürstliche Hölzer über 8000 Morgen geschätzt. Hiervon bekant die spielbergische Linie 3000 Morgen, ohne den vorher schon ingehabten privativen Spielberger Forst, die übrigen Mönchsrother, Dürrwanger und Spielberger Forsteien, den Schwörsheimer und Haider Bezirk, und ohne die nachher acquirirte Hochaltingischen Hölzer zu rechnen.

Sand giebt es wenig und man muß ihn bezahlen. Aus der Erde gräbt man Kalch und Steine. Marienglas, womit man das Porcellain glasirt, findet man hier in Menge, ohne daß man es benutzt. Man hat auch schon in einigen Bergen Gold- und bei Schmähingen Silbersand gefunden. Noch mehr aber findet man Erz und Eisen, und bei Aalen und Kochen auf dem Hertfeld sind wirklich Eisengruben. In Klosterzimmern lauft eine Badquelle. Das Wasser findet man an vielen Orten sehr salzreich.

II. Einwohner.

§. 5.

Anzahl.

Als man 1780. im Oettingen-Spielbergischen sämtliche Menschen zu zählen versuchte, fanden sich:

1) Bei dem gesamten Oberamt Oettingen mit Inbegrif der Unterämter Dornstadt, Hirschbronn, Schneidheim und Windischhausen 10,000 Seelen.

2) Beim Oberamt Mönchsroth 2600 —

3) — — Spielberg 2500 —

4) — — Dürrwang 1600 —

5) — Pflegamt Hochaltingen 1400 —

6) — Oberamt Auffkirchen — 900 —

Die hierbei nicht mitgezählten Räthe, Beamte, Hofbedienten, Geistlichen, Soldaten nebst ihren Frauen, Kindern und Gesinde, machten eine Anzahl von 1000 Personen aus; so, daß man also in allem 20,000 Seelen zählte. Will man nun auf die Wallersteinischen Lande, die allenfalls ein Drittheil mehr betragen können, auch ein Drittheil mehr Menschen rechnen; so möchten dort ungefähr 30,000 Seelen zu zählen seyn; auf die Grafschaft Baldern aber würden nur 6000 Seelen kommen. Wir haben also für

Spielberg	—	—	—	20,000	—
Wallerstein	—	—	—	30,000	—
und Baldern	—	—	—	6,000	—
				in Summa 56,000	Seelen.

Es wohnen also auf einer Quadratmeile 2333 Seelen.

Die Stadt Oettingen hat gegen 4000 Einwohner. *)

§. 6.

Manufakturen und Fabriken.

Die Kunstindustrie ist in der Grafschaft Oettingen nicht beträchtlich. Ausser denen hin und wieder wohnenden Wollenarbeitern, **) ausser einer im J. 1785. errichteten Baumwollenmanufaktur ***) zu Oettingen, einer beträchtlichen Nadelfabrik zu Dürrwangen, deren Niederlage zu Hamburg ist, einer Faiencefabrik zu Schrottenhofen, einer Salpetersiederei zu Haarburg und einer Tuchbleiche, in Klosterzimmern †) ist nichts, das man dahin rechnen könnte. Im Spielbergischen Landesantheil waren nach einer Consignation vom 4ten Nov. 1784. und einer abermaligen Zählung von 1786: 2 Apotheker, 23 Bader, 90 Becker, 1 Beindreher, 1 Bildhauer, 1 Blechner, 1 Bleicher, 1 Bortenwirker, 49 Bräuer, 5 Branteweinbrenner, 3 Buchbinder, 1 Buchdrucker, 1 Büchsenmacher, 27 Büttner, 2 Eisenhändler, 3 Färber, 6 Fischer, 7 Gärtner, 6 Glaser, 2 Goldarbeiter, 3 Gürtler, 16 Hafner, 13 Holzdreher, 38 Hufschmide, 4 Hutmacher, 2 Hutfärber, 2 Kammmacher, 2 Kamin-

---

*) S. Materialien ꝛc. I. Heft, S. 51.

**) S. ebend. S. 118.

***) S. Oetting. Wochenblatt 1786. No. 51. u. Journ. v. u. f. Deutschl. vom J. 1786. XI. St. S. 413. v. 1787. St. 6. S. 556.

†) S. Materialien ꝛc. Heft II. S. 251.

feger, 2 Kirschner, 5 Knopfmacher, 2 Kupferschmide, 1 Loodweber, 2 Maler, 4 Maschenmacher, 43 Maurermeister und 58 Gesellen, 6 Melber, (Mehlhändler) 76 Metzger, 1 Mühlarzt, 34 Müller, 3 Musikanten, 22 Nadler, 6 Nagelschmide, 3 Neberschmide, 4 Perukenmacher, 1 Pflästerer und 2 Gesellen, 8 Rothgerber, 3 Weissgerber, 3 Seifensieder, 4 Seiler, 8 Sattler, 5 Schlosser, 162 Schneider, 41 Schreiner, 138 Schuster, 5 Säckler, 2 Sieber, 55 Spezerei-, Ellenwaar- und Galanteriehändler, 1 Sporer, 2 Sticker, 3 Strumpfwirker, 1 Tabakspfeifenmacher, 14 Tuchmacher, 1 Tuchscheerer, 1 Grosuhrmacher, 4 Kleinuhrmacher, 29 Wagner, 3 Barchentweber und 264 Leinenweber, 58 Zapfwirthe, 12 Zeuchmacher, 6 Ziegler, 26 Zimmermeister und 37 Gesellen, 2 Zinngiesser, 1 Zwirner; in Summa 1391 Herren und Meister.

§. 7.

Handlung.

Oettingen kauft von den Fremden, vorzüglich: Zucker, Kaffee, Gewürz, Reis, Eisen, Kupfer, Tuch-, Wollen- und Seidenzeuge, Wein ꝛc. Tabak, auch für Leder geht viel Geld aus dem Lande, ob man es gleich selbst verfertigen könnte. Den Wein liefert meistens Wirzburg. Mit allen diesen Waaren wird Oettingen hauptsächlich von den drei Städten Augspurg, Frankfurt und Nürnberg versorgt. Jedoch giebt es auch hierorts Häuser, die unmittelbar mit Häusern zu Strasburg, Lyon ꝛc. in Korrespondenz stehen. Des Kleinhandels, Vieh- und Güterhandels haben sich grösstentheils die Juden bemächtiget.

Dagegen verkauft Oettingen wieder: Getreide, Holz, Flachs, Garn, Leinwand, Rindvieh,

Pferde, Gänse und anderes Geflügel. Der Getreidehandel zieht sich ausser Nördlingen besonders stark nach Augspurg, oft auch bis in die Schweiz. Den Leinwandhandel haben die beiden ingelegene Reichsstädte Nördlingen und Dinkelsbühl fast ganz allein an sich gezogen. Der Holzhandel geht nur in die Nachbarschaft, der Viehhandel aber vorzüglich nach Augspurg hin. Gänse, Hüner ꝛc. hingegen, werden auch in groser Menge aufgekauft. Die Nadelfabrik zu Dürrwang hat einen starken Absatz im Ausland.

III. Staatsverfassung.

§. 8.

Staatsrecht.

Die Grafschaft Oettingen gehört dem Fürsten zu Oettingen-Spielberg, dem Fürsten zu Oettingen-Wallerstein, und dem Grafen zu Oettingen-Baldern.

Diese drei regierende Herren zu Baldern, Wallerstein und Spielberg betrachtet jeder des andern Unterthanen nicht als Fremde, sondern als Hauses Angehörige. Daher ist unter den drei Ländern der gegenseitige Handel ungesperrt, und Aus- und Einfuhr von einem Antheil in den andern ungehindert. Von einem Oettingischen Lande wieder in ein anderes zollt man nicht aus dem Lande. Zieht ein Oettingischer Unterthan von einer Oettingischen Herrschaft in eine andere, aber auch wieder Oettingische Herrschaft hinüber; so zahlt er keine Nachsteuer. Stirbt ein Herr von einer Linie, so ist auch die Trauer in den Landen der beiden übrigen Linien.

Jeder der drei regierenden Herren hält sich ein von den übrigen unabhängiges Regierungscolle-

gium. Der älteste unter diesen drei Herren aber verwaltet allein die Lehen und Regalien. Oettingen hat viele der angesehensten Vasallen, als z. E. die Freiherren von Adelmann, von Besserer, die Marschalle von Ebnet, die Freiherren von Eglofstein, von Eib, von Elrichshausen, von Gemmingen, die Göler von Ravensburg, Haller von Hallerstein, von Leonrod, von Lichtenstein, von Kreilsheim, von Fuchß, von Löffelholz, von Münster, von Redwitz, die Schencke von Stauffenberg, die Freiherren von Schlammersdorf, von Seckendorf, von Sirgenstein, von Wöllwart u. a. m. Alle diese Vasallen empfangen ihre Lehen von dem ältesten regierenden Herrn des Hauses Oettingen.

Eben so empfängt aber auch der älteste Herr des hohen Hauses Oettingen die Grafschaft Oettingen samt ihren Regalien von dem Kaiser gleichfalls zu Lehen.

Die Regalien hingegen werden nicht alle von dem Senior administrirt, sondern nur hauptsächlich Zoll und Geleit; Münz- und Bergwerksgerechtigkeit stehen unter gemeinschaftlicher Administration; andere Regalien aber, wie z. E. Blutbann, Judenschutz, Jagdbarkeit werden von jedem regierenden Herren in seinem Landesantheil ohnabhängig ausgeübt.

Das Recht, Zölle zu errichten ist vom Kaiser Wenzel und dem Jahr 1398.

Mit dem Geleit hat Kaiser Karl IV. im J. 1367. die Herren Grafen von Oettingen beliehen, und Kaiser Wenzel im J. 1398. diese Freiheit bestättiget. Kaiser Sigismund aber hat 1419. die sehr weitläuftige Grenzen deises Geleits bestimmt.

Das schon älter hergebrachte Münzrecht der Grafen von Oettingen hat Kaiser Wenzel im J. 1393. bestätigt, und Kaiser Maximilian im J. 1518. auch auf das Recht goldene Münzen schlagen zu dürfen, ausgedehnt. Die Grafen von Oettingen haben auch wirklich zu jeder Zeit gemünzt. Besonders hat Fürst Aloys I. im J. 1759. in der Stadt Oettingen noch sehr viel Geld prägen lassen, seit welcher Zeit man aber sich dieses Rechts nicht mehr bedienet hat. Endlich, wenn ein beträchtlicher Fond aus Bergwerken sich ergeben sollte; so würde auch dieses Einkommen gemeinschaftlich seyn müssen.

Alle diese Lehen und Regalien läßt der Senior durch seine nachgesetzte Regierung verwalten, die man deswegen die Senioratsregierung, auch den Lehenhof nennet. Sie muß aber in allen beträchtlichen Angelegenheiten die Beistimmung der beiden andern Regierungen einholen. Die eingehenden Lehengefälle, Zoll und Geleitgelder und andere gemeinschaftliche Einkünfte verwaltet der Landvogt zu Utzwing, der in aller drei Herren Pflichten steht, und allen dreien Rechnung schuldig ist. Die Landvogtei hat aber überdem noch einen besondern Jurisdictionssprengel. Die Theilung dieser gemeinschaftlichen Revenüen soll nach dem jüngsten Präliminarerbvergleich von 1780. folgendermaßen geschehen: Zuerst wird die Summe in sieben Zwölftheile und in fünf Zwölftheile vertheilt. In jene 7/12 theilen sich die beiden Linien Spielberg und Wallerstein, von wegen Oettingen-Oettingen allein, und zwar also, daß Spielberg hievon 1/3, Wallerstein aber 2/3 bekommt. In die noch übrige 5/12 aber theilen sich hernach sämtliche drei Linien, und zwar so, daß Spielberg und Wallerstein jedes wieder 1/3, Baldern aber auch 1/3 bekommt.

Hiebei ist aber zu bemerken, daß die beiden Linien Wallerstein und Spielberg die in ihrem Oetting-Oettingischen Landesantheil befindliche Zölle durch eigends niedergesetzte Zollkommissariate verwalten lassen.

Die Succession geschiehet anjetzt in dem Haus Oettingen nach dem Recht der Erstgeburt. Da aber die Besitzungen der Grafschaft wahre Stamm- und Fideikommißgüter sind, welche von dem Inhaber nur benutzt, aber nicht veräussert werden können; so kann auch ein jeweiliger Besitzer zum Nachtheil eines Nächstgesippten keine Verfügung treffen. Von dieser ganzen innern Verfassung des Hauses ist die Erbvereinigung von 1522. das Hauptfundament.

In Wallerstein und in Baldern sind eigene Regierungen. Eben so aber ist auch für die Spielbergischen Lande eine eigene Regierung zu Oettingen niedergesetzt. Sie besteht aus einem Regierungspräsidenten, einem Vicedirektor, zwei adelichen und zwei gelehrten Hofräthen. Diese Regierung wacht auf die Erhaltung der fürstlichen Landesgerechtsame, besonders gegen die angrenzende Nachbarn. Von den untern Instanzen gehen alle Appellationen unmittelbar an die Regierung, wie dann auch die Aemter in allen wichtigen Sachen an sie zu berichten und Verhaltungsbefehle einzuholen haben. Sie verwaltet in des Fürsten Namen die kriminelle, und alle andere hohe Jurisdiction, und ist der Gerichtsstand aller Hof- und Civilbedienten oder sonst befreiten Personen. Endlich sind auch sämtliche Departements der Regierung untergeordnet, müssen ihr die abgehaltenen Protokolle zur Ratifikation vorlegen, so wie überhaupt die meisten Direktoren der Departements aus dem Regierungsmittel selbst genommen sind.

Das zweite Collegium ist die Rentkammer. (s. unten §. 9.)

Der Justizsenat ist eine eigene Regierungskommission, die eines Theils die befreiten Personen in ihren Streitsachen vernimmt und der Regierung zum Ausspurch vorlegt, andern Theils aber ist ihm in Appellations- und sonstigen Prozeßsachen die Gestattung der Termine, Annahme des Beweises u. dergl. übertragen, wo sodann die zum Spruch reifen Akten von ihm inrotulirt und der Regierung vorgelegt werden.

Aus den Gliedern der Regierung und Rentkammer auch sonstigen angesehenen und erfahrnen Personen sind noch folgende Departements zusammengesetzt:

1) Das Contributionsdepartement. (s. §. 9.)

2) Das Tutelardepartement besteht aus einem Direktor, zwei Räthen und einem Actuar, bestätiget die Vormünder und fordert ihnen Rechenschaft ab. Zugleich hat es die Oberaufsicht über alle Heiligen (Kirchenkassen) und milde Stiftungen.

3) Das Forstdepartement besteht aus einem Direktor, einem Rath, einem Forstmeister, einem Oberjäger und einem Actuar. Dies Departement wacht über die Forst- und Jagdgerechtsame, sorgt für Erhaltung der Wälder, straft die Frevel und verwaltet die forsteilichen Einkünfte. Unter selbigem stehen auch sämtliche Forst- und Jagdbedienten.

4) Das Depositendepartement besteht aus einem Direktor, einem Rath, einem Rechnungsführer, einem Actuar. Dieses nimmt die Heiligen-, Vormundschafts- auch andere Gelder in Empfang, und leiht selbige gegen Sicherheit wieder aus.

5) Das Weg- und Straßendepartement besteht aus einem Director, einem Rath, zwei Officieren und einem Actuar, besorgt den Bau der Straßen und nimmt die eingelieferten Weggelder von dem Zollamt in Empfang.

6) Das Polizeidepartement. (s. §. 10.)

7) Das Burger- und Schutzaufnahmsdepartement besteht aus einem Director, einem Rath, zwei Beisitzern und einem Actuar; nimmt neue Bürger und Unterthanen auf und an, und verwaltet die aus Beiträgen der Neuaufgenommenen, errichtete Landmilizkasse.

8) Das Landwirthschaftsdepartement. (s. §. 10.)

Ausser allen diesen benennten Collegien aber ist noch eine höhere Stelle und diese heißt man das Kabinet. In diesem ratificirt und unterschreibt der Fürst selbst die eingegangenen Regierungs- und Kammerprotocolle und berathschlagt sich in Beiseyn seines geheimen Raths und eines Konferenzraths und Kabinetssekretairs über seine eigene Haus- und Familienangelegenheiten. Aus dem Kabinet werden alle Gnaden verliehen und Aemter besetzt, und aus dem Kabinet werden endlich alle diejenige Schreiben wieder beantwortet, die ebenfalls unmittelbar an den Fürsten erlassen worden sind. So oft der Fürst eine solche Berathschlagung hält, so sagt man, es ist Konferenz.

Der Reichsmatrikularanschlag der ganzen Grafschaft Oettingen ist 8 zu Roß und 45 zu Fuß.

oder 276 fl. jetzt aber gewöhnlich nur 236 fl. monatlich an Geld. Zu einem Kammerziel zahlt

	Rthlr.	kr.	hl.
Oettingen-Oettingen — — —	62	19	7
— Wallerstein — —	21	38	4
— Spielberg — — —	15	50	—
— Baldern — — —	9	65	—
Summe	108	83	3

oder:
162 fl. 23 kr. 3 hl.

Das Haus Oettingen hat noch nicht auf dem Reichstage im Reichsfürstenrath Sitz und Stimme erlangt, sondern wird noch zu dem Schwäbischen Grafencollegio gerechnet. Hingegen bei dem Schwäbischen Kreis ist der fürstlichen Linie 1675. auf der weltlichen Fürstenbank nach Fürstenberg-Heiligenberg eine Stelle und Stimme ertheilt worden, die aber nach Fürst Albrecht Ernst *II.* Tod bis 1767. ruhte, wo sodann die 2 Linien Spielberg und Wallerstein sich dahin verglichen, daß der ältere Regent jedesmal das fürstliche Votum wegen Oettingen-Oettingen nachführen, die beiden andern regierende Herren aber ihre Stimmen auf der Grafenbank abgeben sollten.

Der Kreisanschlag des Hauses Oettingen ist 264 Mann; nemlich 40 Mann zu Roß und 224 zu Fuß. Da man aber bei Uebernehmung der fürstlichen Kreisstimme im J. 1767. annoch 6 Mann zu Fuß weiter übernommen, so hat Oettingen jetzt in allem 270 Mann zu stellen. An diesen nun stellt Oettingen-Wallerstein wegen Oetting-Oettingen und Wallerstein 137 5/6 Mann, nemlich 20 Mann zum Würtembergischen Dragonerregiment, als: 1 Lieutenant, 1 Korporal, 18 Gemeine.

2 1/2 Mann zu den Hohenzoller Reutern, als: 1 Lieutenant, 1 1/2 Gemeine.

70 Mann zum Wolfeggischen Regiment zu Fuß.

Oettingen-Spielberg stellt wegen Oettingen-Oettingen und wegen Spielberg 90 Mann, nemlich:

13 1/3 Mann zu den Hohenzoller Reutern.

76 2/3 Mann zu dem Baaden-Durlachischen Regiment zu Fuß.

Oettingen-Baldern aber mit Inbegrif der mittels Vergleich von 1764. übernommenen 2 2/3 Mann stellt nunmehr in allem 30 1/6 Mann, nemlich:

4 1/6 Mann zu den Hohenzoller Reutern.

26 Mann zu dem Wolfeggischen Infanterieregiment.

Endlich hat von dem Oettingischen Anschlag die Abtei Neresheim noch übernommen 12 Mann, und liefert solche zum Wolfeggischen Infanterieregiment.

Was der Staab dieser Truppen, das Kriegscommissariat, Marschwesen und dergleichen für Kosten erfordert, wird jährlich auf sämtliche Kreisstände ausgeschlagen, und heißt das Kreisextraordinarium. Für das Jahr 1786. betrug das Kreisextraordinarium zu 17 Römermonaten und auf drei Fristen, zu Johanni, Michaelis und Weihnachten überhaupt 138680 fl. 54 kr. An diesen mußte Oettingen zahlen:

		fl.	kr.	hl.
Oettingen-Oettingen	Wallerstein	1337	20	—
	Spielberg	668	40	—
Grafschaft Baldern — — —		490	56	6
Wallerstein — — — — —		708	51	7
Spielberg — — — — —		685	40	—
Summe		3891	28	5

Auch zum Grafencollegio werden jährlich einige Beiträge oder Simpla entrichtet, und eben so vom fürstlichen Haus zur Kreisinvalidenkasse ein jährlicher Beitrag geleistet.

Ausser dem Contingent thut auch bei kommenden Vorfällen die Landmiliz Dienste. Sie ist aus ingesessenen Burgern und Unterthanen errichtet, vollkommen montiret und bewehrt, und wird von Zeit zu Zeit exercirt. Sie bestehet im Ganzen:

Aus einem Hauptmann, 6 Lieutenants, 3 Fähndrich, 28 Unterofficieren, 16 Pfeifern und Tambouren, 3 Zimmerleute, 26 Grenadiern, und 270 Musketier; in Summa 353 Mann.

Davon sind zu Gettingen:

3 Officier, 1 Fahnen und 10 Unterofficiere, 5 Pfeifer, 3 Tambour, 3 Zimmerleute, 26 Grenadiere, 70 Musketier.

Zu Spielberg:

1 Lieutenant, 1 Fahnen und 5 Unterofficiere, 1 Tambour, 52 Gemeine.

Zu Aufkirch:

1 Lieutenant, 1 Fahnen und 3 Unterofficiere, 1 Tambour, 16 Gemeine.

Zu Dürrwang:

1 Lieutenant, 3 Unterofficiere, 2 Pfeifer, 2 Tambour, 41 Gemeine.

Zu Mönchsroth:

1 Lieutenant, 5 Unterofficiere, 1 Pfeiffer, 1 Tambour, 47 Gemeine.

Zu Hochaltingen:

2 Unterofficiere, 30 Gemeine.

Mögesheim und Hainsfort, 4 Gemeine.

Ueberdies hat die Burgerschaft zu Oettingen eine Dragonerkompagnie von 1 Rittmeister, 2 Lieutenants, 1 Cornetten, 4 Unterofficiere, 2 Trompetern und 52 Gemeinen errichtet.

Zwischen Spielberg und Wallerstein sind die Grenzen durch die Grundabtheilung von 1694. und durch die Abtretung des Oetting-Oettingischen Landesdrittheils, im J. 1740. hinlänglich bestimmt.

Mit Ellwang ist 1764. eine völlige Vermarkung und Auspfählung der Grenzen beliebt worden.

Mit dem Haus Brandenburg hat es schon öfters weitläuftige Grenzstreitigkeiten gegeben, bis man sich endlich 1746. dahin gütlich verglichen, daß an allen den bis daher strittigen Orten die hohe Jurisdiction einstweilen gemeinschaftlich ausgeübt werden soll, so daß nunmehr zwischen der Oettingischen einseitigen und der mit Anspach gemeinschaftlichen Jurisdiction, vorzüglich die Werniz und die Hardstraße die Scheidewand ist. Ferner sind zu bemerken, die mit Anspach errichtete Jagdrecesse, der Handwerksreceß von 1725. und der Nachsteuerreceß von 1778.

Gegen Baiern ist Stadt und Amt Wendingen die gegenwärtige Grenze. Das Haus Oettingen macht aber noch in den neuesten Zeiten den gegründetsten Anspruch auf diese Stadt, welche Graf Ulrich im J. 1467. gegen das Verbot der Oettingischen Erbeinigung wider seine eigene und seiner Agnaten Einwilligung an Herzog Ludwig von Baiern zu verkaufen gezwungen wurde, nachdem erwähnter Graf vorher mit ihm in einer Fehde verwickelt war.

Das Haus Oettingen hat viele und beträchtliche Ingesessene. Auch der ingesessene Adel war vor Zeiten ausserordentlich zahlreich. Jetzt aber sind ihre Güter meistentheils an das Haus Oettingen gefallen. Die adelichen Rittergutsbesitzer zu Obersmögersheim, die Schenke von Staufenberg, die Wöllwarte, die Krailsheime wegen Steinhard ꝛc. sind der Ritterschaft einverleibt, so wie die Herren des Hauses Oettingen wegen Hochaltingen, Schwendi, Diemantstein, Burgberg ꝛc. es ebenfalls sind. Andere aber, wie z. E. die von Thanhausen, die Garbe zu Grossellfingen ꝛc. sind mittelbar.

Auf aller Ingesessenen Herrschaften und Gütern aber und bis an die Mauern der im Ries gelegenen Städte, erstreckt sich die Gerichtsbarkeit des Oettingischen kaiserlichen Landgerichts.

Dieses Landgericht haben die Herren des Hauses Oettingen in ältesten Zeiten hergebracht, und mit einem adelichen Landrichter und sieben Beisitzern besetzt. Es wurde an mehrern Orten, als zu Wasseralfingen, Hünerloh, Harburg, Kirchheim, Klosterzimmern, bei den Thorsäulen, und zu Weiltingen, in neuern Zeiten aber vorzüglich zu Wallerstein, zu Oettingen, auf der Goldburg und den Deininger Mädern gehalten. Es giebt auch noch neuere Landgerichtsordnungen, z. E. von 1621. und die dahin gehörige Sachen sollen seyn: Steuer, Zinße, Gülten, Zehenden und obrigkeitliche Schuldsachen, Acht- und Executionssachen, Klagen verzögerten Rechtens, sicheres Geleit, Widerspenstigkeit gegen das Landgericht, schwere Injurien, Geleits- und Friedensbruch, nebst allen in der Halsgerichtsordnung begriffenen Verbrechen; endlich alle Erbschaftsklagen und Gemeindangelegenheiten; alles aber nicht unter

30 fl. an Werth. Seit dem vorigen Jahrhundert ist dieses Landgericht nicht mehr förmlich besetzt, sondern die Ausübung dessen Gerichtsbarkeit theils dem Landvogt und den Aemtern, theils den Regierungen selbst übertragen worden. Es sind vielfache kaiserliche Bestätigungen des Oettingischen Landgerichts vorhanden. Insbesondere hat Kaiser Siegmund im J. 1409. dessen Grenzen ausführlich bestimmt, und geht dasselbe von dem alten Gemählde bei Höchstädt zum Kesselhof gen Amerdingen zum rothen Weichstein, von da zum Westerzibel der Kirche zu Merkingen, bis ans dürre Reisach am Eggenbühl nach Aalen, das Wasser Kochen hin bis gen Mäusbronn und Eschlerbronn in die Zwergwerniz, von da bis an den Chor in Feuchtwang nach Ebersspek, und dann zurück den Geierskopf am Hesselberg bis in die Furt, die Kindgaß genannt, und von da wieder an die Werniz und an den Ursprung der Schwalbe und den Kaibach, an die Donau unter der Mühl, von da aber nach Rumphofen und alten Hochstädt, bis wieder an das alte Gemählde, wo es angefangen hat.

Was insbesondere die beiden Commenden zu Oettingen und Kleinerdlingen anbetrift; so sollen die Commandeure in Oettingischen Rathspflichten stehen. Mit dem Teutschorden wurde schon im J. 1694. ein Rezeß errichtet; es sind aber gleichwohl gegen selbige noch jetzo am Cammergericht Prozesse anhängig.

Eben so wurden mit der Kleinerdlinger Commende mehrere Verträge errichtet, als zu Regenburg 1576. Bopfingen 1602. und zu Nördlingen 1687. Die Commende liefert jährlich an das fürstliche Haus Spielberg 336 fl. als einen Ersatz der Landsteuer. In der Reichsstadt Aalen ist der

Zoll noch Oettingisch. Die Reichsstadt Nördlingen schüttet eine jährliche sogenannte Reichs-Korngült von 478 Malter, wovon die Linie Spielberg allein 280 Malter und in Gemeinschaft mit den übrigen Linien 198 Malter zu beziehen hat.

An Städtesteuer aber zahlt	fl.	kr.	hl.
Nördlingen — — — —	58	48	4
Ulm — — — — — —	23	48	6
Schwäbischgemündt — — —	79	24	—
Bopfingen — — — — —	15	52	4
Summa	177	53	6

Nachdem die Linie Oettingen-Oettingen ausgestorben und ihr Land an Oettingen-Wallerstein gefallen ist, dieser Ast aber an Oettingen-Spielberg einen Theil solcher Erbschaft überlassen hat, nennet sich der regierende Fürst zu Oettingen-Spielberg, des H. R. Reichs Fürst zu Oettingen-Oettingen und Oettingen-Wallerstein. Der Oettingische Wappenschild enthält vier Reihen rother stehender und goldner gestürzter Eisenhütchen mit blauen Schildchen, über den ganzen Schild aber geht ein schmales silbernes Andreaskreuz.

§. 9.

Finanzwesen.

Die Oettingen-Spielbergischen Revenüen, welche sich auf 60 bis 70000 Rthlr. belaufen sollen, *) sind von gedoppelter Art.

Nemlich sie sind theils mit den übrigen hohen Linien gemeinschaftlich oder aber privative, und hierorts allein zuständig. Die gemeinschaftlichen

*) S. Reisende für Länder- und Völkerkunde, Thl. 2.

werden mehrentheils von dem Landvogtamt verwaltet und verrechnet. Sie bestehen aber aus Zoll und Geleitsgeldern, Zehenden und andern mehr. Unter den privativen Einkünften aber machen die Steuern die Hauptrubrik. Diese sind entweder Ordinari- oder Extrasteuern. Die Ordinaristeuer ist auf Häuser, Grund- und Feldstücke angelegt, und in der Steuerbeschreibung ordentlich bestimmt. Sie ist auch ein Jahr wie das andere. Hingegen die Extrasteuer wird an Michaelis jeden Jahres erst bestimmt und ausgeschrieben. Die Ordinaristeuer wird bei der Rentkammer eingeliefert und verrechnet.

Die Rentkammer hat mit der Regierung einerlei Präsidenten, dann aber einen besondern Kammerdirektor und 2 Hofkammerräthe, wovon der eine Rentmeister ist.

Unter der Rentkammer stehen alle Beamten, in sofern sie Rechnungsbeamte sind, insbesondere aber die Kasten- und Brauämter. Sie haben an selbige alle eingehende ordinaire Steuern und andere Gefälle einzuliefern und Rechnung abzulegen. Ferner besorgt die Rentkammer die Verpachtung herrschaftlicher Güter, ratificirt die Zehendverkäufe, Bauaccorde und a. m. wie sie dann endlich auch die Besoldungen austheilt, auch die mehresten übrigen Zahlungen besorgt, und dem Fürsten Rechnung abzulegen hat.

Die Extrasteuer kommt in die Landschaftskasse, welche das Contributionsdepartement verwaltet, und daraus vorzüglich die Römermonate, Kammerzieler, sämtliche Kreisgelder und Gesandtschaftskosten, Soldaten, Sold und Löhnungen und andere allgemeine Landesanlagen mehr bestreitet.

Das Kontributionsdepartement besteht aus einem Direktor, einem Rath, einem Kassier, einem Gegenrechnungsführer und einem Aktuar.

Hiernächst aber bestehen die herrschaftlichen Gefälle noch aus Nachsteuern, Gewerbsteuern, Viehsteuern, Umgeld, Consensgeldern, Schutzgeldern, privative Zollgeldern, Weggeldern, Holz-, Forst- und Jagdgefällen, Gülten, Zehenden, Hauptrecht, Fall- und Bestehhandlohn, Handlohn, Grundzinns, Pachten, Bräuereien, eigenen Gütern, See- und Weiherbestand, Strafgefällen, Stampfgebühren u. a. m. Hierbei müssen denn auch die Dienste in Anschlag gebracht werden, zu welchen jeder Unterthan ungemessen verbunden ist, und welche von der Dienstinspektion alljährlich ausgeschlagen werden.

§. 10.

Polizei.

Das Polizeidepartement sorgt für öffentliche Ordnung, Sicherheit und Gesundheit in der Stadt und auf dem Lande, bestimmt den Wirthen, Beckern, Metzgern und Mehlhändlern ihren Tax, ist das oberste Zunftrichteramt in Streitigkeiten der Handwerker, und sieht auf die Aufrechthaltung der Hochzeit-, Kindtauf-, Leichen- und Wanderordnung. Es besteht aus einem Direktor, zwei Räthen, zwei bürgerlichen Beisitzern und einem Aktuar.

Das Landwirthschaftsdepartement besteht aus einem Direktor, drei Räthen, zwei Beisitzern und einem Aktuar; berathschlagt sich über die Verbesserung der Landwirthschaft und führt insbesondere auch eine Aufsicht auf die Haushaltung

der Gemeindekassen, weshalben sie auch alle Gemeinderechnungen revidirt.

§. II.

Kirchen- und Schulverfassung.

Im Spielbergischen Landesantheil ist das Pflegamt Hochaltingen ganz katholisch, Auftirch aber ganz evangelisch, Amt und Stadt Oettingen hingegen nebst Spielberg, Dürrwang und Mönchsroth untermischt, und Katholiken und Protestanten leben friedlich untereinander. Da die bischöfliche Jurisdiction über die Protestanten suspendirt ist, so stehen alle bischöfliche Gerechtsame dem Landesherrn selbst zu. Der Fürst vergiebt daher die Pfarreien seines Landes, hat das Recht über Lehre und Wandel der Geistlichen, ingleichen auf die innerliche kirchliche Ordnung wachen zu lassen, und kann desfalls die nöthige Bestrafungen erkennen und sonstige äusserliche Kirchenverfügungen treffen. Zum Behuf dieser Gerechtsame hat der Landesherr ein eigenes subordinirtes Collegium niedergesetzt, welches das evangelische Consistorium heißt, und gegenwärtig mit Wallerstein gemeinschaftlich ist. Es besteht dasselbe aus zwei Hofräthen, aus einem Generalsuperintendenten, einem Wallersteinischen Spezialsuperintendenten und einem gemeinschaftlichen Sekretair, nebst zwei Kanzlisten.

Was die Katholiken betrift, so erstreckt sich sowohl der Sprengel des Bischofs von Augspurg als des Bischofs von Eichstädt in hiesige Lande. Denn alles was jenseits der Wernitz liegt, gehört noch zur Eichstädter Diöces. Die hier gewesene Jesuitermission ist vermög des Vergleichs von 1782. in eine Stadtpfarre verwandelt worden, wo jetzt ein Stadtpfarrverweser, drei Curaten,

ein Schuldirektor und zwei Kapläne gemeinschaftlich beisammen wohnen. Diese und alle Geistlichen, wo nicht ein anderer das Patronatrecht hergebracht hat, ernennt der Fürst und der Bischof setzt sie ein.

Neben den schon bemerkten Ordens- und Johanniterkommenden giebt es im Oettingischen auch mehrere Klöster; als im Wallersteinischen das Benediktinerkloster zu Mönchsdöggingen und das Cisterzienser Frauenkloster zu Kirchheim, sodann das gemeinschaftliche Minoritenkloster Maria Maihingen, hernach insbesondere im Spielbergischen noch zwei Frauenklöster zu Fremdingen und Hochaltingen. Sämtliche diese Klöster stehen unter Oettingischem Schutz und Landeshoheit, und müssen die von ihnen gewählte Vorsteher, von Herrschaftswegen confirmirt werden. Die Benediktinerabtei zu Neresheim aber ist durch den Vertrag von 1764. ein Reichsstift geworden.

Milde Stiftungen sind in Oettingen: ein katholischer Spital und Waisenhaus, ein evangelisches Waisenhaus, ein Wittwenhaus, ein Siechhaus. Sodann ist noch in Hochaltingen ein besonderer Spital.

Auf den meisten Dörfern sind auch deutsche Schulen. In Oettingen ist ein evangelisches lateinisches Seminarium, das mit einem Rektor, einem Konrektor, einem Präceptor und einem Kantor besetzt ist. In Wallerstein aber ist ein Piaristencollegium. Es war gleichfalls eine lateinische katholische Schule in Oettingen; nachdem aber die Jesuitermission abgegangen, so hat man sie zu einer Normalschule eingerichtet, die aus drei Klassen besteht und der Schulkommission, welche einen Direktor, einen weltlichen Rath und zwei

Schuldirektoren hat, untergeben ist. Diese Normaleinrichtung ist zu Spielberg, Hochaltingen, Fremdingen, Ehingen und Dürrwang gleichfalls eingeführt worden, und soll noch an mehrern Orten eingeführt werden. Der Fond der Schulkasse ist vorzüglich ein von der höchstseeligen verstorbenen Fürstin von Oettingen, einer gebohrnen Herzogin von Holstein-Wiesenburg, gestiftetes Kapital von 8000 fl. Ferner wird, vermög des Vergleichs von 1782. aus den katholischen Pfarrhausstiftungsgeldern jährlich 50 fl. und von dem Kloster Hochaltingen 25 fl. beigetragen. Das Kloster Fremdingen aber hat den Normalschülern statt des Geldbeitrags einen Saal eingeräumt, und beschenkt sie auf seine Kosten mit den gewöhnlichen Prämien. Sodann wird auch das Schulgeld nicht an die Lehrer, sondern in die Kasse bezahlt.

Neben den katholischen und evangelischen Kirchengemeinden haben auch die Juden im Oettingischen ihre Religionsübungen. Sie waren schon vor vielen Jahren daselbst und gegenwärtig sind im Wallersteinischen Judengemeinden zu Wallerstein, zu Harburg, zu Döggingen und zu Pflaumloch, im Baldernschen zu Oberndorf, und im Spielbergischen zu Oettingen, Hainsfart, Mönchsroth, Schopfloch und Kleinerdlingen.

Die Juden können im Oettingischen Häuser und Güter besitzen, ja vermög ihres Schutzbriefes dürfen sie sogar Manufakturen und Fabriken errichten. Sie stehen unter dem Stadt- und Landrabbiner zu Oettingen, von dem sie an die Regierung appelliren können.

Erst an Michaelis 1785. haben diese Spielbergischen Judengemeinden ihren zu Ende gelau-

fenen Schutz wieder erneuert. Die erstern drei Gemeinden zu Oettingen, Hainsfarth und Mönchsroth haben ihren Schutz auf lebenslängliche Zeit des jetzigen Fürsten, gegen ein Consensgeld von 2400 fl. und ein jährliches Recognitionsgeld von 720 fl. die andern aber nur auf kürzere Zeit erhalten.

Ueber dieses müssen die Juden noch ihr jährliches Schutz- oder Kopfgeld von 12 — 8 — 6 — 4 auch nur 1 fl. entrichten, und die Gewerbsteuer, und wenn sie Häuser besitzen, auch die Ordinari- und Extraordinaristeuer bezahlen. Die Anzahl dieser Spielbergischen Juden erstreckt sich über 1000 Seelen, die sich in einer baaren Vermögensschatzung von 450,000 fl. befinden dürften.

IX.

Berichtigung der statistisch-topographischen Beschreibung des ganzen Fürstenthums Hohenlohe, in Hrn. Keßler von Sprengseisen Magazin, 1. Band, 1. Heft.

Nachfolgende Fehler sind mir schon bei der ersten flüchtigen Durchlesung aufgefallen; ihre Bekanntmachung wird und muß dem Herrn Verfasser angenehm seyn, da, wie er selbst sagt, möglichste Vollkommenheit sein Ziel ist.

Seite 16 lies statt Breitingen — Beutingen. Die Rechtspflege in Langenburg wird, nach Seite 17, nicht durch einen Regierungsrath ausgeübt, sondern durch eine Regierung von verschie-

denen Gliedern, an deren Spitze ein geheimer Hofrath steht. Ausser der Cammer ist auch noch ein Polizeiamt da.

Kirchberg das so kahl wegkommt, hat eigentlich drei Aemter; das Amt Kirchberg, Crofels und Döttingen; die beiden ersten sind aber mit einander vereiniget.

Ausser den 6 Dörfern und 11 Weilern hat es wohl noch in 30 Ortschaften Besitzungen; nur allein im Unteramt Döttingen hat es 20 lehenbare Ortschaften. Sehr wichtig sind dabei noch die Jagdgerechtigkeiten und Zehenden, die Hohenlohe in auswärtigen benachbarten Ländern hat.

Im Schillingsfürstischen giebt es kein Amt Kupferstoll, wohl aber Kupferzell.

Welschkorn wird nicht an mehrern Orten gebaut, sondern blos an einigen wenigen, und ohne Bedeutung Seite 19.

Nicht das Stück Schaaf wird für 10, 15 fl. verkauft, sondern das Paar.

Seite 20 hätte unter den fischreichen Wassern die Vorbach nicht vergessen werden sollen. Sie liefert vortrefliche Forellen.

Stadt Forrenbach und Mühlbach Seite 20, lies Ferrenberg und Michelbach.

Ebendaselbst statt Weitersheim wie es öfter vorkommt, Weikersheim.

Seite 21. der Eimer Wein wird gewöhnlich um 7 — 10 fl. verkauft; nur bisweilen, von sehr guten Jahren der Ausstich um 25 — 30 fl.

Seite 22. die Hutgerechtigkeit haben wir noch; sie ist blos an sehr wenig Orten aufgehoben, und da auch mit vielen Schwierigkeiten, obgleich der Landmann ihre Abschaffung sehnlich wünscht.

Flachs und Hanf wird nicht ausgefahren; wir holen ihn selbst vom Rhein. Eben so wenig weiß ich davon, „daß der Ueberfluß unserer Lein„wand nach Holland gehe, und Spinn- und „Weberlohn im Lande bleibe.“

Die Bienenzucht ist beinahe ganz vernachläßigt. Auch die Landespolizei bekümmert sich zu wenig darum. Wie gut würde sie in unserm Lande gedeihen!

Was Seite 24 die Blezingerische Fabrik zu Ernspach betrift, so ist es noch eine Frage: Ob sie in einem Lande, das keinen Ueberfluß an Holz hat, vortheilhaft oder nicht vortheilhaft sey? Zumal da das sogenannte Holländer Holz hier und da unsere Waldungen sehr mitgenommen, und nur zwei Stunde oberhalb Ernspach die Saline zu Weißbach sich befindet, die gleichfalls ihren ehrlichen Theil von Holz kostet.

Seite 25. der Gesundbrunnen bei Untereppach hat nichts auf sich.

Seite 28. die Beschreibung der Berggruppe bei Hohebach ist fast Wort für Wort aus dem fränkischen Archiv genommen, wo ich sie habe einrücken lassen, aber ohne es anzuzeigen.

J.

X.

Anderweite nöthige Beiträge zu des Herrn Hofraths und Professor Reuß deutscher Staatskanzlei, und zwar deren XXI. und XXII. Theile, die Fränkischen Grafenirrungen betreffend.

Der Herr Hofrath und Professor Reuß zu Stuttgard hat in dem XXI. Theile seiner deutschen Staatskanzlei S. 74. herkommen lassen, daß er vielleicht in einem der nächsten Bände einige Gegenbemerkungen über die dorten eingerückte nöthigen Beiträge zu dieser seiner Staatskanzlei, die Fränkische Grafensache betreffend, dem prüfenden Publico vorlegen würde; und in dem XXII. Theile S. 199. und 200. sagte derselbe, wie es in diesem Bande nicht mehr möglich gewesen sey, die über besagte nöthige Beiträge versprochene umständliche Beleuchtung einzurücken, dahero er sich solches auf den folgenden Band vorbehalten müßte.

Man hat bishero der Erfüllung dieses Hofrath Reußischen Versprechens mit Begierde entgegen gesehen, um demselben darauf und zugleich auch auf jenes gehörig wiederum begegnen zu können, was er vorläufig schon in obgedachten zweien Bänden in Betreff der Fränkischen Grafensache herkommen lassen.

Da nun aber keines von beeden, weder die angekündigte einige Gegenbemerkungen noch die zugesicherte umständliche Beleuchtung bis jetzo auch in dem inzwischen herausgekommenen XXIII. XXIV. und XXVten Theile seiner Staatskanzlei nicht erfolget; so kann man, um eines Theils demselben nichts schuldig zu bleiben, und andern

Theils das Publikum eines Besseren über dessen Angebungen zu belehren, es länger nicht anstehen lassen, unter dem Ziffer 1. dahier mitzutheilen und öffentlich bekannt zu machen, was von dem hochfürstl. Hohenlohe-Waldenburgischen gemeinschaftlichen Herrn geheimen Rathe von Steinhäuser zu Schillingsfürst, als dem Verfasser der vorerwähnten nöthigen Beiträge an den Herrn Hofrath und Professor Reuß in Ansehung der von diesem geschehenen Einrückung solcher Beiträge in seine teutsche Staatskanzlei und desselbigen vorausgesetzten Vorberichts unterm 30ten Oktober 1788. in Freundschaft erlassen worden, um darab überzeugt zu werden, daß die mehr besagten nöthigen Beiträge keineswegs als ein verspäteter Nachtrag, wie Herr Hofrath Reuß sie hat benennen wollen, anzusehen; dann daß solche auch in keiner so widrigen Absicht, gleich derselbe allenfalls hat vermuthen wollen, sondern lediglich von darum im Druck herausgegeben worden seyen, um die in seiner deutschen Staatskanzlei so vielfältig eingeflossene ganz nicht gleichgültige Unrichtigkeiten und Partialitäten in Belang der Fränkischen Grafenirrungen bemerklich zu machen, und das ächte Verhältniß der vorgekommenen Betreffenheiten darzustellen.

Ziffer 1)

Eben so wenig kann man längeren Anstand nehmen, demjenigen, was derselbe dem XXII. Theile seiner Staatskanzlei, dessen 5ten Abschnitte, S. 199. und folg. unter der so speciosen Rubrik: Merkwürdiger Beitrag zur Fränkischen Grafensache ꝛc. einverleibet hat, seine Abfertigung dahin mittelst zu geben, daß man wegen des von ihm dorten mitgetheilten vermeintlichen Beschwerungsschreibens, welches der Herr Fürst zu Hohenlohe-Ingelfingen in der anmaßlichen Eigenschaft eines gräfl. Fränkischen Collegialdirektors an weiland

Ihro kaiserliche Majestät glorwürdigster Gedächtniß gelangen lassen, die hierauf an Allerhöchstdieselbe von dem regierenden Herrn Fürsten zu Hohenlohe-Schillingsfürst erlassene Gegenvorstellung unter dem Ziffer 2. ebenfalls dahier anfüget und öffentlich bekannt machet, woraus jeder unbefangene Leser den Ungrund jener fürstl. Ingelfingischen Beschwerde und dieses mit voller Ueberzeugung ersehen wird, daß Se. Hochfürstliche Durchlaucht zu Hohenlohe-Schillingsfürst durch die vollzogene Mitunterschrift der von denen Herren Direktoren der 4 Reichsgräflichen Collegien in Betreff der mit dem Prädikate Wir auszustellenden gräflichen Vollmachten, weyland Allerhöchstgedacht Sr. kaiserlichen Majestät einzereichten allerunterthänigsten Vorstellung keineswegs eine Direktorialhandlung, wie der Herr Hofrath Reuß sich auszudrucken erlaubt, zu erschleichen gesucht, sondern daß Sie durch diese Mitunterzeichnung lediglich das gethan haben, was der Billigkeit gemäs und Ihro obgelegen war, und daß die Befugniß, solches zu thun, selbst von dem protestantischen Direktorio der Westphälischen Grafencurie nicht mißkennet worden.

Ziffer 2)

Bei Durchgehung der in obermeldter fürstl. Schillingsfürstischen Gegenvorstellung ad Augustissimum als eine Beilage angezogenen dahier unter dem Ziffer ad 2. mittheilenden Schlußerklärung aber der katholischen Herren Mitstände der Fränkischen Curie an die der Augsburgischen Confession Zugethane wird ein unpartheiisches Publikum im Ganzen von selbsten das richtige Urtheil fällen, daß letztere offenbar gegen alles Recht, gegen die Societätsregeln, gegen die ursprüngliche Verfassung der Fränkischen gräflichen Curie, gegen die vorliegenden klaresten Collegialrecesse und selbst gegen die Reichsgrundgesetze handeln, daß sie erstere

von der freien Ausübung des Reichsständischen Stimmrechts im Fürstenrathe und dem Mitgenusse der übrigen jedem hohen Theile zustehenden gleichen Rechte ausschließen, und gleichwohl selbigen bei solch gänzlicher Entziehung des Honorifici zumuthen wollen, die gemeine Lasten für das Verflossene sowohl, als für das Künftige mittragen zu helfen; und daß, da die besagten Herren Mitstände A. C. in denen mit ihnen katholischer Seits angegangenen gütlichen Unterhandlungen immer auf ihren ungerechten anmaßlichen Forderungen bestanden, somit alle Hoffnung zu einem der Billigkeit gemäßen Vergleiche benommen haben, Catholicis nichts anders mehr erübriget, als den Weg Rechtens zu ergreiffen, und die oberstrichterliche Hülfe zu Aufrechthaltung ihrer Reichs- und Collegialständischen Gerechtsame nachzusuchen.

So viel endlich jenes anbelangt, was der Herr Hofrath und Professor Reuß in obersagtem 5ten Abschnitte des XXII. Theils seiner Staatskanzlei noch besonders von einem ihm ganz unbegreiflich und unerwartet gefallenen Vorgange anführet: „wie nemlich der Herr geheime Rath von „Steinhäuser zu Schillingsfürst schon im Oktober „oder gar im September 1787. in denen zu „Regensburg öffentlich verkauften nöthigen Beiträgen zu seiner, des Herrn Hofraths Reuß, „Staatskanzlei, ihn und das ganze Publikum „versichert habe, daß die Reichsgräfliche Direktorialvorstellung in Betreff der gräflichen Vollmachtssache, ehe sie nach Wien abgeschickt, und „Kaiserlicher Majestät überreicht worden, auch „von dem Herrn Fürsten zu Hohenlohe-Schillingsfürst mitunterzeichnet, ja sogar eine Verwahrung wider das anmasliche illegale Directorium des Herren Fürsten zu Hohenlohe-Ingelfingen der Unterschrift beigefügt worden

„ sey, zu einer Zeit, da diese Direktorialvorstellung „ nicht nur noch in den Händen des Herrn Grafen „ von Metternich sich befunden hätte, sondern „ auch von diesem dem Herrn Fürsten zu Neuwied „ noch nicht einmal der Antrag gemacht gewesen „ wäre, solche auch dem Herrn Fürsten zu Hohen„ lohe-Schillingsfürst zur Mitunterschrift vorzu„ legen; denn dieses wäre erst am 19. November „ 1787. geschehen, und einige Täge nachher hätte „ sie der Herr Direktorialrath Rotberg noch ohne „ die Mitunterschrift des Herrn Fürsten zu Ho„ henlohe-Schillingsfürst gesehen, als welcher „ nach dem Inhalte seines eigenen an den Herrn „ Grafen von Metternich erlassenen Schreibens „ vom 3ten Jenner 1788. dieselbe erst am 27ten De„ cember 1787. erhalten, und zwei Täge darauf „ unmittelbar an den Herrn von Stockmeyer in „ Wien abgeschickt habe.“ So will man über diesen Vorgang einen solchen Aufschluß hiermit geben, wodurch dem Herrn Hofrath Reuß und jederman das Räthsel sogleich und weit besser aufgelöst werden wird, als derselbe durch das von dem anmaßlichen Fränkischen Collegialdirektor Herrn Fürsten zu Hohenlohe-Ingelfingen an weiland Ihro kaiserliche Majestät glorwürdigster Gedächtniß am 29ten December 1788. erlassene vermeyntliche Beschwerungsschreiben und dessen Beilagen geschehen zu seyn geglaubt hat.

Die in Frage stehende allerunterthänigste Vorstellung der Reichsgräflichen Directorien an des höchstseeligen Kaisers Majestät ist allschon im Jahre 1785. entworfen worden, und nachdem man sich solche einander communicirt, darüber deliberirt, und endlich berichtigt hatte, so wurde sie ausgefertigter und von denen gräflichen Direktorien unterzeichneter der Ordnung nach auch Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht zu Hohenlohe-Schil-

lingsfürst zur Mitunterschrift von wegen der Fränkischen katholischen Herren Reichsgrafen (dieweil diese sich von dem nur einseitig von dem Collegialtheile August. Conf. als Direktorn bestellten Herrn Fürsten zu Hohenlohe-Ingelfingen nicht vertreten lassen können, und dahero Serenissimo Schillingsfürstensi als dem unter Ihnen vorsitzenden Stande die Besorg- und Dirigirung Ihriger Angelegenheiten übertragen haben) durch den katholischen Direktor des westphälischen gräflichen Collegii Herrn Grafen von Metternich unterm 25. März 1786. mit dem Anfügen zugeschicket, daß er vorhero die Nothwendigkeit dieser Mitunterschrift in einer so allgemein nützlichen Angelegenheit dem Herrn Fürsten zu Neuwied, als protestantischen Direktorn des dortseitigen Collegii, sowohl mündals schriftlich zu erkennen gegeben, und nun denselben von der würklichen Uebermachung der gräflichen Direktorialvorstellung nach Schillingsfürst benachrichtiget habe. *)

Zugleich hat Er Herr Graf von Metternich in solchem Schreiben Sermum. Schillingsfürst. ersucht, daß Sie die mitgetheilte gemeinsame Vorstellung nach vollzogener deren Mitunterzeichnung baldgefällig zurücksenden möchten, indem derselbe nächstens ohnehin die Reise nach Wien anzutreten, und bei dieser Gelegenheit solche Sr. kaiserlichen Majestät selbst zu überreichen entschlossen sey.

Sobald nun sothane Vorstellung hochfürstl. Schillingsfürstischen Orts unter beigefügter gehörigen Verwahrung gegen das fürstl. Ingelfingische anmaßliche, illegale Directorium mitun-

*) Also ist das diesfallsige Angeben des Herrn Hofraths Reuß ungegründet.

terzeichnet gewesen, hat man nicht gesäumet, sie an Se. Excellenz den Herrn Grafen von Metternich zu remittiren, und hat sofort nicht anderst gewußt, als daß derselbe die angekündigte Reise nach Wien wirklich vorgenommen, und die Uebereichung oft besagter Vorstellung bewerkstelliget hätte; sofolglich konnte auch der Herr geheime Rath von Steinhäuser allemal mit voller Wahrheit in seinen nöthigen Beiträgen zur Reußischen Staatskanzlei sagen, daß sein gnädigster Herr damals schon diese Vorstellung, ehe sie nach Wien abgeschickt, und kaiserlicher Majestät übergeben worden, ebenfalls mitunterzeichnet habe.

Sub dato 19. & præsent. 27. Dec. 1787. erhielten aber Sermus. Schillingsfr. ein anderweites Schreiben von dem Hrn. Grafen von Metternich mit der Nachricht, daß sothane vorhin entworfene, expedirt und allerseits unterschrieben gewesene Vorstellung wegen darinn zu machen nöthig befundenen verschiedenen Abänderungen allerhöchsten Orts nicht überreichet, sondern nach der Anlage anderst abgefaßt worden sey, und wurde sofort Serenissimo anheimgestellt, entweder dieses beigeschlossene neue Exemplar wiederum, wie das vorigemal mitzuunterschreiben, und selbiges, weil die Uebergabe noch vor der bevorstehenden Abreise Sr. kaiserl. Majestät nach Ungarn durch den gräflich-Wetterauischen Residenten von Stockmeyer zu Wien geschehen sollte, unaufhaltlich zurückzusenden, oder etwa bei diesen eilenden Umständen nach dem Vorschlage des Herrn Fürsten zu Neuwied eine besondere Inhäsiv-Vorstellung von wegen und im Namen der katholisch-Fränkischen Herren Grafen ad Augustissimum zu erlassen; Allein höchstgedacht Se. Hochfürstliche Durchlaucht haben diesen Vorschlag aus guten Gründen, wie solche in dem Ihrigen der Hofrath Reußischen Staatskanzlei

citato loco sub N. 7. einverleibten Antwortschreiben an des Herrn Grafen von Metternich Excellenz vom 3ten Jänner 1788. enthalten sind, nicht acceptirt, noch acceptiren können, sondern die gemeinschaftliche Mitunterschrift der Gesamtvorstellung vorgezogen, und hiernächst, um Ihres Orts in Sachen nichts zu verabsäumen, diese solchergestalten allerseits gehörig unterzeichnete Gesamtvorstellung zu Gewinnung der Zeit am 29. obermelten Monats December 1787. unmittelbar an den Herrn Residenten von Stockmeyer nach Wien mit einem Begleitungs- und Ersuchungsschreiben zugeschickt, dieselbe alsbald und noch vor der dem Vernehmen nach nahe bevorstehenden Abreise des Kaisers Majestät nach Ungarn ohnfehlbar zu übergeben, welches dieser auch Ausweis seines an Serenissimi Schillingsfürst Hochfürstliche Durchlaucht erstatteten unterthänigsten Berichts noch zeitlich genug würklich vollzogen hat.

Dieses ist der wahre Hergang dieser dem Herrn Hofrath und Professor Reuß so räthselhaft geschienenen und ihm so sehr am Herzen gelegenen Sache, daß er solche nicht mit Stillschweigen übergehen können, sondern dem Publico als sehr auffallend und viel bedeutend hat vormalen wollen, ja sogar am Ende seiner Critique als eine unglückliche Geburt zu nennen sich herausgenommen hat.

Weßhalb man sich auch veranlaßt sieht, denselben, gleich allschon in dem Vorberichte der erstern nöthigen Beiträge zu seiner deutschen Staatskanzlei respective geschehen ist, wiederholter wohlmeynend zu erinnern und zu ersuchen, daß er doch, um dieses sein Werk zu seinem eigenen Ruhm schätzbarer zu machen, fürohin in seinen Anmerkungen über Sachen, worinnen er noch keine hinlängliche Gewißheit hat, mit mehrerer

Behutsamkeit zu Werk gehen, und nicht alles, was ihm einseitig an Handen gegeben wird, sogleich für richtig annehmen; über solche Gegenstände aber, wobei Religionsrücksichten mit eintreten, mehrere Unpartheilichkeit zeigen, und wo von hohen herrschaftlichen Personen die Rede ist, mehrere Bescheidenheit gebrauchen möchte.

Beilagen.

Ziffer 1.

Schreiben von dem Hochfürstl. Hohenlohe-Waldenburgischen Herrn geheimen Rath von Steinhäuser an den Hochfürstl. Würtembergischen Herrn Hofrath und Professor Reuß zu Stuttgard d. d. Schillingsfürst den 30ten October 1788.

P. P.

Euer ꝛc. werden verwundert seyn, von mir ein Schreiben zu erhalten; Die nöthigen Beiträge, die ich in verwichenem Jahre zu Dero Deutschen Staatskanzlei und zwar, so viel die Rubrik: Fränkische Grafensache betrifft, zu machen, und in öffentlichem Druck herauszugeben, Ber[illegible]s halber verbunden gewesen, geben mir den angenehmen Anlaß darzu.

So wie ich damalen auf keine Weise nur vermuthen konnte, daß die unrichtigen Angaben und partheiischen Bemerkungen, die von dieser Sache

in den erstern XI. Theilen der beliebten Staatskanzlei enthalten, Euer ꝛc. eigenes Werk seyen, eben so sehe ich mich jetzo in solcher Vermuthung dadurch bestärket, daß Dieselbe ersagte meine Beiträge dem kürzlich erschienenen XXI. Theil Dero Staatskanzlei integraliter selbst einzuverleiben kein Bedenken genommen.

Meines gnädigsten Herrn Hochfürstl. Durchlaucht war diese Dero nie bezweifelte Rechtschaffenheit sehr wohlgefällig zu vernehmen, und Sie lassen Ihnen auch dafür danken.

Nach dieser Euer ꝛc. unbefangenen, bei Sammlung und Herausgebung der Actorum publicorum allerdings erforderlichen Denkungs- und Handlungsart will man hiesig- Hochfürstlichen Orts nicht bezweifeln, daß, wenn ferner etwas nach anderseitigem Anhandengeben in Dero Staatskanzlei in Betreff der Fränkisch-gräflichen Irrungen zum Vorschein kommen sollte, so eine diesseitige Widerlegung oder Berichtigung nothwendig machte, Dieselbe den Ihnen von hier aus zuschickenden desfallsigen Aufsatz ebenfalls anzunehmen und in Dero Staatskanzlei einzutragen geneigt seyn werden, welcher Willfährigkeit man sich um da eher von Euer ꝛc. schmeichelt, als man disseits in allem ohne Partheilichkeit, ohne Nebenabsichten und ohne sophistische Verdrehung der Wahrheit, in dem geraden Wege nach Recht und Billigkeit zu handeln gewohnt ist, und in specie in der gräflichen Angelegenheit an die offenkündigen Thatsachen, die Collegialgrundverfassung und die Societätsregeln, auch an die Reichsgesetze, deren recipirten ächten Sinn, und den bekannten Reichspraxin sich einhero gehalten hat, und noch ferner zu halten gedenket.

Nach welchem Maasstabe man dann auch sich noch auf jenes, was in verschiedenen Theilen Dero Staatskanzlei von der Hochfürstlich-Waldenburgischen Kreisstimmsache vorgekommen ist, vernehmen zu lassen, ausdrücklich sich vorbehält.

Für diesmal habe ich nur in Ansehung der Vorrede, mit welcher Euer ꝛc. die oberwehntermassen dem XXI. Theile Dero Staatskanzlei eingerückte meinige Beiträge begleiten wollen, zu bemerken, wie fürs erste diesorts nichts davon bewußt, daß der Schriftwechsel über die fränkische Grafensache allgemein für beschlossen angenommen seyn solle; und fürs andere auch nicht verwehret seyn könne, noch darüber zu schreiben, um das wahre von dem unächten zu unterscheiden, oder etwa Documenta hactenus inedita bekannt zu machen; indem diese Sache noch nicht beigethan und der Streit, wie Euer ꝛc. selbst sagen, nur bei Seite gelegt, mithin noch nicht geendiget ist, folglich auch ersagte meine Beiträge ein verspäteter Nachruf wohl nicht genennet werden mögen.

Und da die Absicht hierbei diesorts lediglich, unrichtige Vorstellungen, so in die Staatskanzlei von anderwärts hergebracht worden, der Wahrheit zur Steuer und zum Besten der gerechten Sache des katholischen hohen fränkischen Grafentheils bemerklich zu machen, damit solche nicht für Wahrheiten aufgenommen würden; So lassen Euer ꝛc. mir Gerechtigkeit wiederfahren, wenn Sie Sich überzeugt halten, daß ich in dieser und keiner andern Absicht mehrgedachte nöthige Beiträge herausgegeben, und wir können sohin würklich einander freundschaftlich die Hand bieten, welches mir um so angenehmer ist, als es mir zum vorzüglichsten Vergnügen gereichet, wenn mich Dero schätzbarestes Freundschaft versichert

halten kann, wohin mich dann bestens empfehle, und mit wahrer Hochachtung zu seyn die Ehre habe ꝛc.

Ziffer 2.

Allerunterthänigste Vorstellung an Ihro kaiserliche Majestät, von dem regierenden Herrn Fürsten zu Hohenlohe- und Waldenburg-Schillingsfürst, den 12ten Sept. 1789.

P. P.

Bei Euer ꝛc. hat mein Herr Vetter der regierende Fürst zu Hohenlohe-Neuenstein in Ingelfingen unterm 29. December verwichenen Jahrs in der bei nicht ordnungs- und observanzmäßig beschehenen dessen Wahl allerdings anmaßlichen Eigenschaft eines fränkisch-gräflichen Collegialdirectors beschwerend anzubringen sich herausgenommen, „als ob ich mich als katholischen Directorem dieses gräflichen Collegii, obgleich weder von „Euer ꝛc. noch von irgend einem Theil des „Reichs dafür anerkannt sey, de facto zu geriren „mir beigehen ließ, und daß in dieser unstatthaften Idee mich unterfangen hätte, diejenige „allerunterthänigste Vorstellung, welche Allerhöchst Ihro von denen Herren Directoren der „vier reichsgräflichen Collegien in Schwaben, „Wetterau, Franken und Westphalen in Betreff „der von allerhöchst Dero Reichshofrath verweigerten fernern Annahme der reichsgräflichen in „plurali ausgestellten Vollmachten überreicht worden, wider Wissen und Willen ermeldter Herren „Directoren unter Beiwürkung des Westphälischen katholischen Herrn Directors Grafen von

„ Metternich mit zu unterschreiben, und sogar zur „ allerunterthänigsten Ueberreichung nach Wien zu „ befördern, um sodurch von Euer ꝛc. eine ver„ meintliche Anerkennung des mir wider alle Ge„ bühr beilegen wollenden Directorii zu erschnellen, „ ihme, Herrn Klägern und denen mit ihm halten„ den Gliedern des gräflichen fränkischen Collegii „ aber den allerempfindlichsten Streich zu ver„ setzen; mit der sich angemaßten allerunterthä„ nigsten Bitte, vorersagte meine Unterschrift für „ nichtig und allem öffentlichen Trau- und Glauben „ zuwiderlaufend zu erklären.“ Welches ver„meintliche Beschwehrungsschreiben, so wie es be„reits durch allgemeine Umtheilung auf dem Reichs„tage publici juris geworden, auch mir nicht unbe„kannt geblieben ist.

Nun werden zwar Euer ꝛc. von selbsten er„leuchtest einsehen, daß gedachter mein Herr Vet„ter von diesem Vorgange ein ganz übertriebenes Gemälde dargestellet; jedennoch kann ich keinen Umgang nehmen, zu völliger allerhöchst Dero Ueberzeugung den offenbaren Ungrund dieser ver„meintlichen Beschwerde ausführlich darzuthun.

Die Sache selbsten, warum es in der Euer ꝛc. von den Herren Directoren sämtlicher Reichs„gräflichen Collegien eingereichten allerunterthä„nigsten Vorstellung zu thun gewesen, ob nemlich die gräfliche Vollmachten fernerhin mit oder ohne das Prädicat: Wir, auszustellen seyen, betrifft bekanntermaßen den Herrn Fürsten zu Ingelfin„gen eben so wenig als mich; daß ich aber diese allerunterthänigste Vorstellung so wie Er mit un„terschrieben, solches ist nicht in der Eigenschaft eines katholischen Directors (als wofür ich mich weder bei dieser Gelegenheit noch sonsten jemlas auszugeben verlangt) sondern als vorsitzenden

Standes unter dem katholischen Religionstheile der fränkischen Grafencurie und zufolge des von solchem zu Besorgung seines Interesse beschehenen besonderen Auftrags von mir geschehen, gleich dann auch er die seinige Unterschrifft anderst nicht als der unter dem protestantischen Theile vorsitzende Stand, und keineswegs als Collegialdirector hat bewürken können, weßhalben die Sache sich folgendermaßen verhält:

Dieser Herr Fürst ist bekanntlich so, wie sein Vorfahrer, Receß- und Observanz widrig nur einseitig von dem protestantischen fränkischen Collegialtheile, mithin nicht legaliter als Director bestellt worden; hat beinebens auch schon weit über das statutenmäßige Triennium sich, dieser ungültigen einseitigen Bestellung zufolge dafür geriret, folglich hat der katholische Theil denselben, wie billig, ihn niemals für einen Director der ganzen fränkischen Curie anerkannt, sondern nur als vorsitzenden Stand inter Protestantes angesehen und behandelt; eben darum aber schon seit dem Jahr 1775. gelegentlich des bei damaliger Kammergerichtsvisitation ihm strittig gemacht werden wollenden Deputationsrechts die Besorg- und Dirigirung seiner Gerechtsamen mir, als unter ihm vorsitzenden Stande durch besondere Vollmachten übertragen.

Gleichwie nun die katholische Herren Grafen in Franken bei der von Euer ꝛc. Reichshofrath versagten Annahme deren per Wir ausgestellten Vollmachten gleichwohl eben so gut, als andere reichsgräflichen Häuser, interessirt gewesen, Sie hingegen, wie schon allerunterthänigst erwähnet, den Herrn Fürsten zu Ingelfingen als einen legitime erwählten Collegialdirektor nicht erkennen, noch jemals dafür erkennen, somit auch sich von ihm

nicht erpräsentiren lassen können: also war nichts natürlicher, als daß ich, als der ihnen vorsitzende, zu allen gerichtlichen und auffergerichtlichen Handlungen specialiter bevollmächtigte Stand die mehrbesagte an Euer ꝛc. erlassene gemeinschaftliche Vorstellung in ihrem Namen mitunterschrieben habe, so wie solches von dem Herrn Fürsten zu Ingelfingen von wegen der portestantischen fränkischen Herren Grafen eigentlich beschehen ist.

Selbst der protestantische Director des westphälischen gräflichen Collegii, Herr Fürst zu Neuwied, hat die meinerseitige Befugniß, die befragte allerunterthänigste Vorstellung mitzuunterzeichnen, nicht mißkennet, da er Besag der dem fürstlichen Ingelfingischen vermeintlichen Beschwehrungsschreiben beigefügten gedruckten Correspondenz sub Nro. 4. & 8. eingestanden und angerathen hat, daß ich der Eile wegen eine besondere Inhæsiv-Vorstellung an Euer ꝛc. erlassen könnte; denn wer eine dergleichen Inhæsiv-Vorstellung erlassen und unterfertigen kann, der kann sicher auch nicht von der Mitunterschrift der ersteren Vorstellung ausgeschlossen werden, weilen beide einerlei Gegenstand und Rechte betreffen, und gleiche Theilhaber voraussetzen.

Diesemnach werden Euer ꝛc. allergnädigst ermessen, daß ich durch die mitvollzogene Unterzeichnung der oft besagten allerunterthänigsten Vorstellung mir nichts wider die Gebühr herauszunehmen, auch nichts heimlich zu erschleichen gesucht, sondern nur lediglich dasjenige gethan habe, was ich nach der natürlichen Lage der Sache zu thun befugt, ja zu Behauptung der von den katholischen Mitständen der fränkischen Grafencurie mir anvertrauten Ihrigen Gerechtsamen allerdings schuldig war. Wie es dann bei ge-

dachter Unterschrift nicht darum zu thun gewesen, einen Actum possessorium für mich und den katholischen fränkischen Grafentheil zu erschleichen, sondern um sich selbsten nichts an der Possession zu vergeben, und dem Herrn Fürsten zu Ingelfingen solche nicht einzuräumen; auch die Sache ganz nicht heimlich, sondern mit Vorwissen der katholischen Directorien beschehen, und sogar nach der eigenen Bescheinigung des fürstlichen Ingelfingischen vermeintlichen Beschwerungsschreibens von dem katholischen Director des westphälischen Collegii Herrn Grafen von Metternich dem protestantischen dortigen Directori Herrn Fürsten zu Neuwied geraume Zeit vor der erfolgten Unterschrift und Uebergabe bekannt gemacht worden ist. Folglich fällt, gleich Euer ꝛc. allerhöchsten Einsicht von selbsten nicht entgehen wird, die wegen dieser von mir geschehenen billigen ja nothwendigen Mitunterschrift von dem Herrn Fürsten zu Ingelfingen bei allerhöchst Denenselben angebrachte anmaßliche Klage von selbsten hinweg, und zwar um so mehr, als, so lang die zwischen denen beeden Religionstheilen der fränkischen Grafencurie obwaltenden Irrungen von Euer ꝛc. als obristen Reichsrichter nicht entschieden oder gütlich verglichen, jedem Theile unbenommen und nothwendig ist, seine Gerechtsame, so gut als er kann, zu wahren.

Uebrigens habe ich auch noch allerunterthänigst zu bemerken, wie der erösterte Herr Fürst zu Ingelfingen gleich in dem Eingange seines anmaßlichen Beschwerungsschreibens Wahrheitswidrig angegeben, als ob ich nebst den übrigen katholischen Mitgliedern der fränkischen Grafencurie von Euer ꝛc. und dem gesamten Reich angewiesen worden wäre, dem Collegio wieder beizutreten, Unsere Collegialpräsanda zu entrichten.

und die im Collegio vorwaltende Strittigkeit entweder gütlich oder rechtlich auszumachen. Euer ꝛc. haben in der Eigenschaft als Kurfürst von Böhmen und Erzherzog von Oesterreich währender Ventilirung dieser Streitigkeit auf dem Reichstage immer vor allen andern Ständen des Reichs die gekränkten Gerechtsame des katholischen fränkischen Grafentheils zu allerunterthänigster dessen Danksverehrung durch Allerhöchstdero Comitialministers unterstützen lassen, aber als höchstes Reichsoberhaupt und obrister Richter sich niemals in die Sache auf dem Reichstage eingelassen, somit freie Hände behalten, um in solcher Eigenschaft selbige, wenn sie zur Klage käme, entscheiden zu können.

Auch die Reichsversammlung hat mich und übrige katholische Mitglieder der fränkischen Curie zu dem, was nur besagtermassen fürstl. Ingelfingischer Seits fälschlich angegeben worden, weder anzuweisen begehrt, noch anweisen können. Alles was diesfalls auf dem Reichstage beschehen, war dieses, daß, nachdem dorten der tentirte gütliche Vergleich wegen der Härtigkeit und übertriebenen Forderungen der Herren Protestanten nicht zu erzielen gewesen, die beide hohe Reichstheile, um die Wiederbelebung der Reichstagsgeschäfte länger nicht aufzuhalten, denen streitenden beiden Collegialtheilen überlassen haben, die vorliegende Differenzien entweder unter sich gütlich auszugleichen, oder in reichsconstitutionsmäßigen Wegen auszuführen.

Zu welch ersterem dann auch nachhero gelegenheitlich eines von dem anmaßlichen einseitigen Director eben anmaßlich nach Weickersheim ausgeschriebenen Grafentags (welchen man jedoch katholischer Seits qua talem nicht anerkannt, so-

fort auch nicht darauf erschienen, sondern nur zwei Deputirte dahin als an eine Privatversammlung der protestantischen Mitglieder des Endes abgeschickt hat, um zu vernehmen, was jenseits für Propositionen ad amicabilem wollten gemacht werden) der Versuch gemacht worden. Nachdem aber auf die zwischen diesen katholischen Deputirten und denen zu gedachtem Weickersheim versammelten protestantischen Räthen gewechselte Pro Memoria, und die nachhero zwischen mir und dem Herrn Fürsten zu Ingelfingen, als beeden vorsitzenden Ständen, fortgesetzte schriftliche Benehmungen jenseits auf ihren alten Irrsätzen und petitionibus Principiorum, die man diesorts so wenig nachgeben können, als wenig dieselbe mit denen Gesetzen und der Verfassung des Reichs vereinbarlich sind, immer beharret, und die Hauptpuncte, worum man seithero gestritten, zum voraus für sich haben bedungen werden wollen (gleich Euer ꝛc. bereits in diesseitiger Hauptklagschrift sub Nro. 86. bescheinigter allerunterthänigst vorgelegt worden) als haben, da solchergestalten jenseits alle Hoffnung zur gütlichen Uebereinkunft benommen worden, freilich diese gütliche Unterhandlungen (wie weiters in dem Eingange des fürstl. Ingelfingischen vermeintlichen Beschwehrungsschreibens mir zur Last gelegt werden will) katholischer Seits zu diesseitigem großen Bedauern abgebrochen werden müssen, und zwar sohin für den katholischen Theil nichts anders mehr übrig, als den Weg Rechtens einzuschlagen, und bei Euer ꝛc. um die obristrichterliche Hülfe zu Behauptung seines reichsgesetzmäßigen Liberi juris Suffragii, und der mit denen der Augspurgischen Confession Verwandten Herren Mitständen gleich betheilenden — von diesen aber sich allein zugeeignet werden wollenden Rechte anzurufen, wo-

von man immittelst dem Gegentheile nach der Anlage bei Abgebung diesseitiger Finalerklärung die förmliche Eröffnung gethan hat.

Wenn nun ab allem diesem sich klar zu Tage legt, daß das Beschwerungsschreiben des Herrn Fürsten zu Ingelfingen, womit derselbe Euer ꝛc. zu behelligen sich unterfangen, ganz unstatthaft und von allem Grund entblößet sey; So können auch ich und übrige katholische Mitstände der fränkischen Grafencurie von allerhöchst Dero tiefesten Einsicht und weltgepriesenen Gerechtigkeitsliebe getrost anhoffen, allerhöchst Dieselbe ihn mit solch seinem hinfälligen Klagwerke gänzlich abzuweisen geruhen werden, als worum in eigenem und ersagter Mitstände Namen submisseſt hiermit anflehe; In Ansehung dessen hingegen, daß derselbe allerunterthänigst gezeigtermassen sich erkühnet, Euer ꝛc. mit verschiedenen Unwahrheiten anzugehen, minder nicht am Ende seines Schreibens allerhöchst Ihro gleichsam ein Urtheil vorzuschreiben, und eigenmächtig die in Frage stehende meinige Unterschrift für nichtig und allem Traun und Glauben zuwiderlaufend zu erklären, die diesfallsige Ahndung allerhöchstem Ermessen lediglich allerunterthänigst anheim stelle, der ich beinebens mich und den getränkten katholischen fränkischen Grafentheil zu ferneren allerhöchsten Hulden und Gnaden angelegentlichst empfehle, und in tiefstem Respect ersterbe.

Ziffer ad 2.

Schlußerklärung Namens der katholischen Herren Theilhaber an der fränkischen gräflichen Curiatstimme im Reichsfürsten-

rathe von dem regierenden Herrn Fürsten zu Hohenlohe und Waldenburg-Schillingsfürst, als dem unter Ihnen vorsitzenden Stande, an den Herrn Fürsten zu Hohenlohe-Ingelfingen, als den unter den Herren Theilhabern Aug. Conf. vorsitzenden Stand d. d. Schillingsfürst den 27ten März 1789.

P. P.

Aus Euer ꝛc. sonst geehrtesten Rückerlaß vom 13ten März 1786. und dessen ganzen Inhalte haben ich und übrige katholische Herren Theilhaber an dem Voto curiato franconico in Collegio Principum gegen Unser besseres Anhoffen nunmehro zu Unserem großen Bedauren ganz deutlich wahrnehmen müssen, daß Dieselbe und die mit Ihro haltende Herren Theilhaber A. C. nicht nur die in Unserer freundschaftlichen Rückerklärung vom 19ten Nov. 1785. zu Vermeidung aller Zweideutigkeit vorauszusetzen nöthig gefundene — auf der Wesenheit eines freien reichsständischen Stimmrechts, auf der ganzen Verfassung der fränkischen Grafencurie von deren erster Entstehung her, und auf denen, eine in den allgemeinen Reichsgesetzen zugewährte Libertatem Suffragii und dessen gleichen Genuß zum Gegenstand habenden Recessen, auch auf den jederzeitigen Besitzstand gegründete Bestimmung des *uti possideris* anzunehmen nicht gemeinet seyen, sondern sogar in Ansehung der per Majora zu beschehenden Wahl eines gemeinsamen Comitialgesandtens solche Bedingniß voraussetzen wollen, wodurch Dieselbe die ab sothaner Unserer Gegenerklärung sich noth-

wendig ergebende Folgen als Ausnahmen für sich bedingen, sofort das Wesentliche, worüber man bishero gestritten, sich ganz allein zueignen, uns katholische Theilhaber hingegen mit leeren Worten abspeisen wollen, annebst von jenem hohen Theile, so des honorifici einseitig sich bishero prävaliret, von Nachlaß an keineswegs schuldigen sogenannten Præstandis, von Wiederaufnahme, und so weiter noch immer gesprochen wird, somit Wir uns leider überzeugen müssen, daß jenseitige hohe Herren Theilhaber gar keinen ernstlichen Willen haben, sich über die durch Ihroseitige reichsverfassungswidrige Zudringlichkeiten veranlaßte Irrungen auf eine der Billigkeit angemessene Art zu vergleichen.

Euer ꝛc. habe ich dahero hierauf Unsere einmüthige Schlußerklärung kürzlich dahin abgeben sollen, daß Wir in Ansehung der in politischen Gegenständen blos nach der Mehrheit der Stimmen zu fassenden Schlüssen, als des ersten Vergleichspuncts, Salvis juribus paribus und der in den Gesetzen so hoch zugewährten Libertate suffragii nimmermehr diejenige Ausnahme zugeben können, welche Euer ꝛc. dahin zu machen beliebet: „daß, wenn die Wiederbesetzung der „Reichstagsgesandtschaft, oder die Frage, durch „wen die Stimme dieser Curie bei dem Reichs„fürstenrathe abgelegt werden solle, zur Sprache „käme, darzu kein anderer als *A. C.* zugethaner „in Vorschlag gebracht und erwählet wer„den könne."

In Ansehung des zweiten Vergleichspuncts hingegen dem katholischen Theil zwar gleichgültig seyn könnte, durch wen der andere Religionstheil seiner Seits und auf seinige Kosten in den Fällen,

ubi ſtatus tanquam unum Corpus conſiderari nequeunt, ſich e latere ſtatuum A. C. wolle repräſentiren laſſen; immaſſen aber aus dem von Euer ꝛc. anzuführen beliebten Suppoſito: Daß der Comitialgeſandte immerhin A. C. ſeyn müſſe, nach Euer ꝛc. Antrag ſolcher *qua legatus totius Collegii* auf Seiten der A. C. verwandten Stände erſcheinen ſolle: So können wir auch dieſes ſowohl in Anſehung ſolch Ihrigen mit der Libertate Statuum und mutua æqualitate nicht beſtehen könnenden Suppoſiti eines allzeit Ihrer Religion ſeyn müſſenden Geſandtens, als auch deßhalben, daß ein ſolcher proteſtantiſcher Geſandte allzeit als Geſandter der ganzen Curie e *Latere Evangelicorum qua talis* zu erſcheinen hätte, ebenwenig jemals zugeſtehen; Und daß bei dem dritten Vergleichspuncte die aus dem irrigen Grundſatze: als ob das Collegium aus dem proteſtantiſchen Theile deſſelben beſtanden wäre, Deroſeits gezogene Folgen, daß nicht nur die vor denen entſtandenen Irrungen aufgehabte Capitalien und Zinſen, ſondern auch von ſolcher Zeit her die ſogenannte *Collegial-Præſtanda*, das iſt die jedesmal frei zu bewilligende Beiträge zu denen jährlichen Auslagen auf Unterhaltung der Comitialgeſandtſchaft, Salarirung der Collegialdienerſchaft, Poſtſpeſen ꝛc. (da doch ſolche guten Theils gegen Uns verwendet worden, Wir auch die einſeitig aufgeſtellte Geſandte ſo wenig als die einſeitige Handlungen der einſeitig und verfaſſungswidrig aufgeſtellten Herren Directoren anzuerkennen im Stand ſind) von mir und denen übrigen katholiſchen Herren Theilhaberen bei ſolcher durch Verweiger- und Schmälerung der *Jurium parium* beſchehenen Unſerigen Abhaltung von dem Genuße des *honorifici* und der Theilhabung an denen Geſchäften gleichwohlen pro rata mitzuzahlen und retro nach-

zutragen wären, von selbsten zerfallen, ohne daß man Unserer Seits nöthig hätte, in die einzelne Zergliederung der diesfallsig irrigen Behauptungen einzugehen; Nur habe ich noch in Ansehung dessen, was Euer ꝛc. in Eingangs gedachtem Dero Schreiben zu vermeintlicher Begründung der angeblichen protestantischen Eigenschaft des Voti curiati franconici von der Beilegung des ehemaligen Streits zwischen den schwäbischen und fränkischen Grafen, dann der endlichen Erklärung des Corporis Evangelici sic dicti vom 8ten Mai 1784. anführen wollen, zu bemerken nicht umgehen können, daß schon in der gegen Ende des Jahrs 1782. in öffentlichem Druck erschienenen Untersuchung der Frage: ob die *anno* 1641. von denen Herren Reichsprälaten gesuchte Gleichstellung mit denen Reichsgrafen einen Bezug auf die Religion gehabt habe? pag. 38. ad m. und p. 41. ad n. das jenseitige Vorgeben: als ob „ ermelte Strittigkeit zwischen den schwäbisch- und fränkischen Grafen nur durch die Gestattung der fränkischen Curiatstimme als einer protestantischen habe beigelegt werden können, hinlänglich widerlegt und gezeigt worden, daß zur Zeit, wo dieses Votum curiatum franconicum von Kaiser und Reich wiederum verliehen worden, schon lang kein Streit mehr zwischen besagten schwäbischen und fränkischen Grafen gewesen sey; Dann daß die endliche Erklärung deren der Augspurgischen Confession verwandten fürtrefflichen Reichstagsgesandtschaften vom 8ten Mai 1784. als Namens des dortigen Religionstheils geäußert, somit gänzlich einseitig, kein neues Reichsgesetz ausmachen könne; Wie denn auch der katholische Theil der fränkischen Grafencurie von deren höchst- und hohen Herren Committenten billigere Gesinnungen mit so mehr gegründeter Zuversicht sich versprechen kann, als mehrere Beispiele in

Comitiis (worunter in Specie die selbstige Westphälische Grafensache zu zählen) solches allschon bewähret haben; in Casu inverso auch das nemliche solch höchst- und hoher Orten unbehindert behauptet und ausgeübet wird.

Gleichwie nun solchemnach bei und wegen steten Deroseits wieder zum Grund legen wollenden *petitionibus Principiorum* ich und meine katholische Herren Mitstände Uns keine Hoffnung einer gütlichen Auskunft machen können, somit Uns in die abgedrungene Nothwendigkeit versetzet gesehen haben, den Weg Rechtens einzuschlagen und die obristrichterliche Hülfe zu Behauptung Unseres reichsgesetzmäßigen Liberi Juris Suffragii und deren mit denen der Augspurgischen Confession verwandten Herren Constatibus gleich betheilenden Rechten nachzusuchen; Also müssen Wir Uns auch, obgleich bei so hinlänglich als aufrichtig bethätigter Unseriger Bereitwilligkeit zu gütlichen Benehmen mit vielem Bedauern nunmehro lediglich daran genügen, in diesem Wege die allerhöchste Remedur diesseitiger gerechten Beschwerden getröstet abzuwarten.

Euer ꝛc. All solches wiederantwortlich geziemend ohnverhaltend habe ich zugleich die Ehre zu versichern, daß mit vollkommenster Hochachtung und freundvetterlichen Ergebenheit verharre ꝛc.

Materialien

zu der

Geschichte,

Statistik und Topographie

der

deutschen Reichsgrafschaften.

Ersten Bandes viertes Heft.

Frankfurt am Main,

bei Johann Gottlob Pech, Buchhändler

1792.

Digitized by Google

Neue Verlagsartikel
von
J. G. Pech, in Frankfurt am Main.

Archiv für die Geschichte, Staatsrecht und Topographie der deutschen Reichsritterschaft, 1ten Bandes 1tes Heft, 8. broch. 9 Ggr. oder 36 kr.

Empfehlung für Jünglinge, eine Sammlung von Lehrsätzen, Sentenzen, Menschenkunde und Sittenlehre, 8. 6 Ggr. oder 24 kr.

Ende der Welt (das nahe) aus den merkwürdigsten Begebenheiten derselben von ihrer Entstehung an bis auf gegenwärtige Zeiten entwickelt und dargethan, 8. 16 Ggr. oder 1 fl.

Essai d'une Grammaire echevée, ou Traité de l'Etymologie de la Syntaxe françoise, avec de tables par Fr. Th. Chastel. d. i. Versuch einer ausführlichen französischen Sprachlehre, oder vollkommene Darstellung der Wortforschung und Wortfügung mit Tabellen von Fr. Th. Chastel, Lehrer der französischen Sprache in Giesen. Mit Churf. Sächs. Privilegio, gr. 8. 2 Theile. 2 Thlr. oder 3 fl.

Göntgens Trauerrede auf Leopold II. in Bornheim gehalten, 8. 2 Ggr. oder 8 kr.

Herwigs (G.) vier Abhandlungen über Gegenstände der Bergbaukunde und Kameralwissenschaft, 8. 10 Ggr. oder 45 kr.

— — Grundlinien der Salzwerkskunde der Berg- und Hüttenwerke und der Kameralwissenschaft entworfen für den angehenden Staatswirth, 8. 16 Ggr. oder 1 fl. 12 kr.

Heusers (A. von) Beleuchtung der Wahleigenschaften eines römischen Kaisers, wie auch den dabey gewöhnlichen Feyerlichkeiten. Nebst einer Nachricht von dem kaiserlichen Tittel

und dessen Ursprung, geschrieben kurz vor der Krönung Franz II. gr. 8. 6 Ggr. oder 24 kr.

Lesebibliothek (allgemeine) für Lektürebedürftige aller Stände, 3tes Bändchen, 8. 12 Ggr. oder 45 kr.

Louise, oder der Sieg weiblicher Tugend, im Contrast zweyer Schwestern, eine wahre Geschichte von Dr. Faber, 2 Bändchen, 8. 1 Rthlr. 8 Ggr. oder 2 fl.

Materialien zur Geschichte, Statistik und Topographie deutscher Reichsgrafschaften, 1ten Bandes 3. und 4tes Heft, nebst Register, 8. broch. 18 Ggr. oder 1 fl. 12 kr.

Mosche (Dr. G. Chr. B.) Leben, Charakter und Schriften, von M. Chr. J. W. Mosche, nebst des verstorbenen Predigten bey der Wahl und Krönung Leopolds II. mit einer Vorrede von Herrn Dr. und Senior Hufnagel, und dem wohlgetroffenen Bildnisse des seel. Hrn. Dr. Mosche, gr. 8. 14 Ggr. oder 54 kr.

Müllers (J. C.) Gemählde von Berlin, Potsdam und Sanssouci, charakteristisch-moralisch, freymüthig entworfen, 8. 8 Ggr. oder 24 kr.

Reimherrs (J. P.) Predigt, welche bey der Vorstellung des Herrn Wilh. Fr. Hufnagels, nunmehrigen allhiesigen Evangelischen Ministeriums Senior und Consistorialrath in Frankfurt am Mayn, gehalten worden, nebst dem Lebenslauf des Hrn. Senior und Dr. Hufnagel, 8. 4 Ggr. oder 15 kr.

Snell (J. G. L.) Critik der Volksmoral, 8. 1 Rthlr. 8 Ggr. oder 2 fl.

Theaterjournal (allgemeines) 1ter Band, welcher 3 Stück enthält, mit Musik, in blau Papier brochirt, 8. 1 Rthlr. 12 Ggr. oder 2 fl. 15 kr.

I.

Statistisch-topographische Nachrichten von der Reichsgrafschaft Reckheim.

(vergl. oben Heft III. S. 306—308.)

Die vormalige, nachmals 1623. von Kaiser Ferdinand II. zu einer Grafschaft erhobene Herrschaft **Reckheim** auch **Reckum** genannt, deren heutige Besitzer die Grafen von **Aspremont-Reckheim** sind, ist in der Länge gegen $1\frac{1}{2}$, und in der Breite eine Meile. Auf der einen Seite macht das Bisthum **Lüttich** die Gränze, auf der andern das holländische Gebiet, und zwar das Territorium der Vestung **Mastricht**, auf der dritten Seite fließt der Fluß **Maas**, welcher solche vom Herzogthum **Limburg** scheidet. Der jetzige Besitzer ist **Johann Gobert**, und dessen vollständiger Titel: **Johann Gobert**, Graf von Aspremont, Reckheim und Linden, Herr zu Weset, Grimme, Mechten und Wucht, Sr. K. K. Maj. wirklicher geheimer Rath und Kämmerer, dann des Marien Theresienordens Groskreuz ꝛc.

Die Grafschaft **Reckheim** ist ein sogenanntes Reichsunkellehen, und gehört vollkommen zum h. R. Reiche, obgleich wegen der Landeshoheit mit der Republik **Holland** vielfältige Streitigkeiten obgewaltet haben. Der Fluß **Maas** verschaft dem Lande Nutzen an Fischen und zum Transport der Steinkohlen, welche in der Grafschaft gefunden werden. Ueberhaupt genommen, ist sie fruchtbar und einträglich. Die Landesherren unterhalten eine Kanzlei zu Besorgung der Landesangelegenheiten, welche aus einem Gräflichen Hofrath, einem Kammerrath oder Rentmeister, einem Assessor und einem Secretär besteht. Dieses Personale besorgt die Jurisdictionalia und Kammersachen.

Der Hauptartikel, womit die Einwohner Handel treiben, sind die Steinkohlen.

Der Graf von Aspremont hat wegen dieser Grafschaft Theil an der im Reichsfürstenrathe auf dem Reichstage zu Regensburg geführt werdenden Gräfl. Westphälischen Curiatstimme, und zwar im Westphälischen Grafen-Collegio selbst den 17ten Platz zwischen der Gräflich Töreingischen Grafschaft **Gronsfeld**, und der Fürstlich Salmischen Herrschaft **Anholt**.

Auf Westphälischen **Kreistagen** sitzt der Graf zwischen eben diesen. **Römermonat** zahlt Reckheim 73 fl., Kammerziel 65 Rthlr. 56½ kr.

Die Landesherrschaft und die Einwohner sind römischkatholisch.

Die hauptsächlichste Ortschaften in der Grafschaft Reckheim sind:

1) **Reckheim, Reckum** oder **Reckem**, die Residenz der Herrschaft, der Hauptort der ganzen Grafschaft, wovon solche auch den Namen hat. Ein Städtchen an der Maas mit einem Gräflichen Residenzschlosse, der Sitz der Kanzlei mit zwei Kirchen, bei welch einer ein Kloster. Enthält 114 Brandstellen und 998 Seelen.

2) Das Pfarrdorf **Weset**, mit einer katholischen Pfarre, wozu 7 einzelne Häuser gehoren. Enthält 74 Brandstellen incl. der einzelnen, und 517 Einwohner.

3) **Hoichten**, ein Franciskanerkloster nebst dazu gehörigen Inwohnergebäuden, enthält 10 Brandstellen und 90 Seelen.

4) **Mechten**, ein Dorf mit einer Kirche, dessen Gottesdienst durch das Kloster Hoichten versehen wird, enthält 47 Brandstellen und 335 Seelen.

5) **Grimme**, ein Dorf, welches nach **Weset** eingepfarret ist, aber auch eine eigene Kirche hat, worinnen des Jahrs viermal Gottesdienst gehalten wird, enthält 45 Brandstellen und 249 Seelen.

6) **Wucht**, ein Pfarrdorf, wohin zwei herrschaftliche Vorwerke und drei Einzelne eingepfarret sind, hat 52 Brandstellen und 340 Seelen.

Die Summe der Brandstellen in der ganzen Grafschaft inclusive der Vorwerke und Einzelnen ist also 342, und der Volkszahl 2529.

Der **Viehstand** war im J. 1788. folgender: 156 Pferde, 674 Stück Rindvieh, nämlich: 429 Kühe, 184 Ochsen, 61 Kälber; 448 Schaafe, 390 Ziegen, 168 Schweine; überhaupt 1836 Stück.

Die **Einkünfte** aus der Grafschaft **Reckheim** sind verhältnißmäsig erheblich. Sie bestehen:

Aus der Einnahme von den eigenen Gräflichen Gütern —	2101	fl.	——
Aus den Zöllen bei Reckheim und dem Wasserzolle — — —	590	—	——
Aus den unterirdischen herrschaftl. Steinkohlenwerken —	1190	—	——
Zehenden und Getränkaufschlag	481	—	——
Grund- und Häusersteuer —	4859	—	12 kr.
Wacht- und Servicegeld —	512	—	——
Viehsteuer — — —	940	—	4 —
Personensteuer — —	1288	—	——
Summe	11,961	fl.	16 kr.

II.

Statistische Nachrichten von dem Fürstenthum Wied-Runckel.

Aus Briefen eines Reisenden.

Das Städtchen **Runckel** gehört bekanntlich denen Grafen, nun Fürsten von Wied-Runckel. Die Geschichte des ganzen Hauses hat der ehemalige Neuwiedische Kanzleydirektor und jetzige Komitialgesandte Herr **von Fischer** ausführlich beschrieben. Der Ort Runckel hat ungefähr 130 Familien. Er liegt an dem Lahnfluß. Auf einem Felsen mitten in der Stadt erblickt man das alte, jedoch noch sehr gut meublirte Schloß. Oben sieht man die Ruinen von drei Wachtthürmen, die in den Zeiten des Faustrechts viele Dienste geleistet haben sollen. Mir war die Aussicht von einer seiner höchsten ausserordentlich interessant. Unter mir lachte das artige herrschaftliche Lustgärtgen, in einem Zirkel liegen Runckels Häuser um dasselbige herum — auf der Seite prangt die ziemliche Anzal von Weinbergen, in welchen oben die Traubenleser wimmelten —

Dort, wo in milder Helle
Von Immergrün umwebt
Die alte Grafenzelle
An grauer Klippe schwebt —

In der Ferne zeigten sich meinen Augen stolze Waldungen, von fetten Früchten strotzende Fel-

der — die Stadt Limburg und mehrere Dörfer — der Lahnfluß —

Der hier durch Binsenstellen
Dort unter Blumen schäumt,
Als lodernde Kaskade
Des Ortes Mühle treibt
Und wild vom lauten Rade
In Silberfunken stäubt —

Kurz, meine Seele senkte sich in stille Schwermuth — da ich auch noch von ferne den vom Abendroth vergoldeten Kirchhof überschaute, so, daß ich mich etlichemal erinnern lassen mußte, den herrlichen rothen Runcker zu kosten, den die vor mir liegenden Weinberge im Ueberfluß geben — ein Wein, der meinem Gaumen besser schmeckte, wie Burgundiens und Asmannshäuser Saft. Ich war dazu gestimmt, die Situation der Gräfin **Florentine** ganz zu fühlen, als ich im Herumgehen die kurze Grabschrift las, welche sie den Manen ihres treuen Pudels gesezt hat; sie heißt, wenn ich nicht irre:

Ihren erstarrten treuen Philax beweint die Gräfin Florentine.

O, dachte ich, rührte dich der Tod eines Hundes so, was muß erst die Menschheit an dir verloren haben? — Und sie war in der That eine ganz vortrefliche Dame. Einige Diener, welche ich sämtlich als Leute von Lebensart kennen lernte, zeigten mir die herrschaftliche Bibliothek. Sie ist ziemlich ansehnlich. Die Werke eines **Wielands**, Göthe und der mehrsten besten deutschen Schriftsteller im schönen Fach — ein **Moser**, **Lünig**, **Meier** *) — die allgemeine Welthistorie, ein

*) Unter die traurigen Folgen geringer Besoldungen, die ein ungenannter Menschenfreund im 5ten Heft

Krünitz schimmerte unter mehrern hervor. Jeder Bediente kann sie nutzen. Auch bei einigen Beamten traf ich auserlesene Sammlungen an — und ich muß bekennen, daß ich mehr Kenntnis ohne Prätension und freie, unumwölkte Denkungsart hier fand, als in mancher fürstlichen Residenzstadt, wo Gymnasien und gelehrte Tempel oft nur die Gefängnisse der Musen sind. Das Volk der Stadt nährt sich von dem Ackerbau, welcher sehr beträchtlich ist. An Fabriken und Manufakturen soll oft gedacht worden seyn; vermuthlich hat aber der im Ganzen genommene richtige Grundsatz sie nicht zu Stande kommen lassen, daß an Orten, wo der Fruchtbau die einzige Nahrungsquelle ist, dergleichen Anstalten selten gerathen. Im Lande selbst ist eine ergiebige Silberschmelze, und eine Eisenhütte *), welche

---

des deutschen Zuschauers, S. 129—141 so treffend geschildert hat, gehört gewiß auch diese, daß ein Bedienter des Staats, bei einer geringen Besoldung, solche ganz auf seine und der Seinigen Unterhaltung verwenden muß, und also nichts davon zu Anschaffung nützlicher Bücher oder zur Erreichung anderer die Ausbildung seines Geistes befördernder Absichten entrübrigen kann. Wenn nun vollends, wie dies besonders noch iezt in den meisten reichsgräflichen Ländern der Fall ist, keine öffentlichen Bibliotheken existiren; ist es denn noch zu verwundern, daß das reichsgräfliche Staatsrecht so wenig bearbeitet worden, daß viele reichsgräfliche Verordnungen mit der Aufklärung unsers Zeitalters so sehr kontrastiren? Zu Laubach, Wächtersbach, Steinfurt ꝛc. existiren bereits dergleichen öffentliche Bibliotheken. Anm. d. H.

*) Auch ein Kupferbergwerk zu Weyher. s. Materialien H. 2. S. 250.

Privatpersonen betreiben, und die dem Regenten nicht wenig eintragen. Die Dikasterien bestehen aus einem Regierungskollegio, einer Rentkammer und Forstamt. Von allen Departements ist der Regent selbst der Direktor, und alle Geschäfte gehen ungleich geschwinder von statten, als an vielen andern Plätzen, wo die Dienerschaft um hundert an der Zahl mehr im geschäftigen Müssiggang herumschleicht. Die Herrschaft hat ausser der Stadt noch 17 meist große Dörfer, die sich sämtlich mit dem Ackerbau abgeben, und durchaus in einem blühenden Wohlstande sind. Ist dieses nicht der beste Beweis von der Regierung des Besten der Fürsten? Es wurden mir Bauern von 100,000, 50,000, 30,000 fl. Vermögen genennt. In wie viel Ländern mehr hausen solche Matadors? Das meiste der herrschaftlichen Revenüen besteht in den Einkünften von Höfen, Zehenden, Holz-, Wein- und Bergzehenden. Dieses Einkommen, mit den andern nicht großen Gefällen, welche die Unterthanen geben, wird an 24000 Rthlr. steigen. Die Herrschaft **Dierdorf** und Grafschaft **Criechingen** sind ebenfalls der Bothmäßigkeit dieses Fürsten unterworfen; erstere wird der Herrschaft Runckel an Revenüen gleich kommen; **Kriechingen** aber soll nur 18000 Rthlr. auswerfen, daß man also überhaupt alle Einkünfte auf 100,000 fl. schätzen kann. Die Volkszahl bin ich als ein Ausländer nicht genau zu bestimmen im Stande: so viel ich aus dem Discours einiger meiner dortigen Bekannten habe entnehmen können, so sind 12000 Seelen in Runckel, Dierdorf und Criechingen nicht zu viel. Es wäre zu wünschen, daß ein Diener dieses Fürsten eine ordentliche Statistik über seine Länder schriebe — ich habe in Runckel einige kennen gelernt, welche diese Fähigkeit zu besitzen schei-

nen *). Keiner wolte mir aber darauf bestimmt antworten. Gönnen Sie also dieser Skitze einstweilen ein Plätzchen in Ihren Materialien. Vielleicht habe ich bald die Ehre mich zu nennen, vorjezt aber muß ich noch das Inkognito beobachten.

J.

---

*) Mit Vergnügen würden wir eine solche statistische Beschreibung in diese Materialien aufnehmen. Wir bezeugen einstweilen dem Herrn Einsender dieser Nachrichten hiermit öffentlich unsern Dank.

III.

Deputationsreceß der Gräflich-Wetterau-Fränkischen und Westphälischen Kollegien vom 1. Jul. 1767.

Wir **Christian August**, Graf zu Solms und Tecklenburg, Herr zu Münzenberg, Wildenfels und Sonnenwalde ꝛc. Ihro Röm. Kaiserl. zu Hungarn und Böheim Königl. Maj. Maj. würklicher Geheime Rath und des Königl. Schwedischen Seraphinenordens Ritter ꝛc. dermaliger Director des Reichsgräfl. Wetterauischen Collegii, dann

Wir von Gottes Gnaden **Philipp Heinrich**, Fürst zu Hohenlohe, Graf von Greichen, Herr zu Langenburg und Cranichfeld ꝛc. dermaliger Director des Reichsgräflichen Fränkischen Collegii, und

Wir **Johann Friedrich Alexander**, Graf zu Wied, Herr zu Runckel und Ysenburg ꝛc. Criechingen und Büttingen ꝛc. dermaliger Director des Westphälischen Nieder-Sächsischen Reichsgrafen-Collegii ꝛc.

Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Namens derer vorgedachten dreien Reichsgräflichen Collegiis zuverwandten Evangelischen Fürst- und Gräflichen Mitglieder: Nachdeme diejenige Irrungen Reichskündig sind, welche zwischen vorermeldeten dreien Reichsgräflichen Collegiis von ältern Zeiten her wegen des

sowohl auf allgemeinen Reichstagen überhaupt, als sonderlich in Ansehung der Kammer-Visitationen auszuübenden luris deparandi mehrmalen vorgewaltet, und zu öftern unangenehmen Contestationen Anlaß gegeben; Wir aber sowohl zu genauer Unterhaltung ieden Vernehmens, als insbesondere, um nicht durch dergleichen Widersprüche die allgemeine Vorrechte der Gefahr einer Suspension oder allmähligen völligen Ausschliessung auszusetzen, und seit einigen Jahren in schriftliche Handlungen eingelassen haben; daß Wir nach solchen endlich über nachstehende Puncte nach voreingeholter Beistimmung übriger Unser Fürstl. und Gräflicher Mitglieder, und zwar weil es hierunter sonderlich in Ansehen der Kammergerichts-Visitation nach Veranlassen des Schematismi de ao. 1654 auf Evangelische Visitatores ankommt, des Evangelischen Theils derselben, uns vereinbaret, und verglichen haben, vereinbaren und vergleichen uns auch mittelst und kraft dieses in bester Form dahin:

Erstlich: wird in Ansehung der Reichsgräfl. Deputationen zu denen K. G. Visitationen das in dem neuesten Reichsabschied von ao. 1654. beliebte Schema der fünf Classen dergestalt zum Grunde geleget, wie es sowohl dem §. 130. ersagten Reichsabschieds als der Sub n. 1. anliegenden Erläuterung des Corporis Evangelicorum gemäß ist.

Zweytens: wird solcher modus alternandi auch auf alle andere Deputationes Imperii extraordinarias, insbesondere auch zu denen Reichsfriedensschlüssen hiemit verstanden, das in dem anliegenden Schemate sub n. 2. dem Wetterauischen Collegio zugestandene Praecipuum aber, nach welchem dieses zweimal gegen eines deren beiden übrigen Collegiorum deputirt ist, auf Deputatio-

nes ordinarias vorbehalten, solchergestalt, daß in jenen Fällen, nemlich Deputationibus extraordinariis erst Wetterau, sodann Franken, ferner Westphalen, hiernächst aber wiederum Wetterau und so weiter, in denen Deputationibus ordinariis aber, erst Wetterau, sodann Franken, auf solches wiederum Wetterau, nachhero Westphalen und so weiter diese Deputationes zu versehen habe, in beyderley Deputationen aber Wetterau den Anfang mache, auch in beiden die Kosten, ausser was unten bei denen K. G. Visitationen insbesondere verglichen ist, von allen dreyen Collegiis jedesmalen gemeinschaftlich zu gleichen Theilen getragen werden.

Drittens: in Ansehung der Zeit, wann jedes Collegium in die nach dem §. 1. beliebte Alternation einzutreten hat, so viel insbesondere die Kammergerichts-Visitationes anbetrift, sich nach demjenigen zu richten ist, was dieserhalben von Reichswegen in Ansehung der Hauptklassen, ob solche von Visitation zu Visitation, oder per triennia, oder auch auf kürzere Abwechselungszeit, oder auf andere Art nach einander eintreten sollen, zu richten ist, jedoch so, daß, so oft eine neue Hauptklasse eintritt, solches für einen Alternationsfall zu achten ist, ohne Rücksicht auf die kürzere oder längere Zeit, welche die Deputation der vorhergehenden Classe angedauert haben mögte; also bleibet

Viertens: dem in Turno stehenden Collegio zwar allemal die Auswähl-, Instruir- und Bevollmächtigung des Subdelegandi jedoch in der Maaße freygestellt, daß wenigstens die dem Reichsgräfl. Subdelegato zu ertheilen für gut befundene Instructiones, und in Verfolg des Visitationsgeschäfts

ihm weitere zu rescribirende speciale Anweisungen, denen ausser dem Turno stehenden beiden übrigen Directoriis zumalen in wichtigen, das allgemeine Beste oder die Reichsgräfl. Collegia. vorzüglich betreffenden Vorfallenheiten, wenn es anders die Zeit gestattet, eventualiter ad monendum, oder wenn die Zeit zu kurz fallen sollte, nachhero communicirt werde; so soll auch

Fünftens: in Gefolg dessen der jedesmahlige Subdelegatus, bei dessen Eigenschaften absonderlich vorausgesezt wird, daß er evangelischer Religion, auch keinem andern Stand, als entweder einem Reichsgräfl. Collegio oder Mitglied desselben mit besondern Pflichten verbunden sey, um sich unter einander in dem völligen Zusammenhang derer Visitationsgeschäfte auf künftige Turnos zu halten, allezeit angewiesen werden, und nach gegenwärtigem Receß zum voraus schon angewiesen seyn, nicht allein in Fällen, da ein Mitglied eines der drey Reichsgräfl. Collegiorum, es mag dieses Collegium in turno stehen oder nicht, sich über ein Reichssatzungswidriges Verfahren bei dem K. G. beschweren, und solches gehörig vorstellig zu machen, ihm dem Subdelegato auftragen sollte, sich dessen nach Maaßgabe der Reichsinstruktion, und dem Befund der Sache zu unterziehen, sondern auch alle diejenige in die Visitation einschlagende Berichte, welche er an sein in dem turno der Visitationsdeputation stehendes Direktorium erstattet; zugleich auch beide übrigen Directoria so viel nur immer thunlich, ohne Verzug und längstens von Monat zu Monat in Abschrift und gegen billige Schreibgebühr, Vergütung der Postgelder und anderer Auslagen, einzuschicken. Sollte hiernächst

Sechstens: das in der Visitationsklasse nach Innhalt des dritten Paragraphi gegenwärtigen Recesses folgende Collegium auf den Subdelegatum des abgehenden um deswillen vornehmlich reflektiren wollen, weil dieser in denen Visitationsgeschäften allbereits geübt ist, und je länger er dabey gelassen wird, desto brauchbarer er zum Besten des Publici sich macht, so setzet man zu des erstern Ablegantis oder desjenigen Mitglieds, in dessen besondern Pflichten er sonsten stehet, guten Gesinnung für das gemeine Beste das Vertrauen, er werde auf geziemende Requisition ohne ganz erhebliche Ursachen darunter nicht entstehen. So viel

Siebendens: die insbesondere bei denen K. G. Visitationen erforderliche Kosten anbetrift, so ist zuförderst wegen des Gehalts des Subdelegati, Secretarii, Canzellisten und der übrigen Befördernissen von dem Direktorio, der in dem Turno der Deputation stehet, mit den übrigen Directoriis zu communiciren, und sich wegen des Quanti freundschaftlich zu vereinigen.

In Ansehung der Vertheilung des Beitrags unter denen dreyen Reichsgräfl. Collegiis hingegen, hat man sich folgendermaßen wohlbedächtlich vereiniget. Es übernimmt das Reichsgräfl. Wetterauische Collegium an einer jedweden bewilligten Summe den zehenten Theil privative, und zum Voraus auf sich, und an dem Ueberrest träget es, so wie ein jedwedes der beiden übrigen Collegiorum den dritten Theil bei, so daß wann z. E. Eintausend Gulden beizutragen sind, Wetterau daran Vierhundert Gulden, Franken Dreyhundert Gulden, und Westphalen ebenfalls Dreyhundert Gulden zahlet. Doch behält man

sich von Seiten des Wetterauischen Collegii ausdrücklich bevor, daß was aus besonderen Rücksichten in Ansehung des Beitrags zu denen Kosten der Kammergerichtsvisitationen, dermalen nachgegeben worden, bei andern Vorfällen, wobei die übrigen drey, oder auch alle vier Reichsgräfl. Collegia concurriren, und gemeinschaftliche Kosten anzuwenden haben, zu keiner Folge gereichen, sondern es in allen übrigen Fällen bei der bisherigen Observanz in Ansehung des Kostenbeytrags, unabgeändert gelassen werden soll. Da auch

Achtens: das ansehnliche Vorrecht der Reichsgräflichen Collegiorum sich bei genauer Einsicht des dem jüngsten Reichsabschiede angefügten Schematis solchergestalt ergiebet, daß keine neue Fürstl. Häuser, welche nicht zu einem der Reichsgräfl. Collegiorum beihalten, und zwar nicht allein diejenigen, welche Vota Virilia erlanget haben, darinn begriffen werden, noch sich dessen bis auf die spätesten Zeiten hinaus, es sey in der Sache selbst, oder in der Ernennung eines Subdelegati zu prävaliren haben, mithin man sich fast die Hoffnung beygehen lassen sollte, daß sie allein in diesem wichtigen Betracht zur Beybehaltung der Collegialverfassung zu vermögen seyn mögten; so wird jedem Directorio überlassen, denjenigen evangelischen Neufürstl. Häusern, so sich entweder bereits separirt haben, oder noch damit umgehen, diesen Reichsständigen Vorzug, auf dienliche Art, und mit deutlichen Gründen vorstellig zu machen, und selbige hiedurch zu künftiger Beihaltung gleichsam einzuladen.

Neuntens: versprechen Wir Eingangs erwehnte Directores für Uns und Unsere Nachfolger in Directorio auch sämmtliche dabey interessirte evangelische Mitglieder der drey Reichsgräflichen Collegiorum, Wetterau, Franken und Westpha-

len, in allem und jedem, was bei einer Reichsdeputation und insbesondere einer K. G. Visitation zu Behauptung der Rechte, Ehre und Ansehens sowohl der Collegiorum überhaupt, als eines jeden Mitglieds derselben insbesondere vorkommen möchte, allezeit gemeine Sachen zu machen, und genaue Communication zu pflegen, auch den jedesmaligen Subdelegatum, wie hiemit zum voraus geschiehet, dazu anzuweisen, absonderlich aber dasjenige Directorium, welches in der Deputations- oder Visitationsbefugnis, wider Vermuthen angefochten, oder gehindert werden wollte, nach allem Vermögen zu vertheidigen, und zu unterstützen. Schließlich und

Zehendens: wird hiermit ausdrücklich vorbehalten, gegenwärtigen Receß bei künftig vorkommenden nicht allezeit vorauszusehenden Zeitumständen, unter jedesmaliger Collegialischer Genehmigung der evangelischen Mitglieder eines jedweden Collegii so zu extendiren, zu ändern oder zu verbessern, wie es die Nothwendigkeit, und das unter denen vorgedachten dreyen Reichsgräfl. Collegiis immerzu mehr befestigende genaue Vernehmen erfordert.

Dessen allen zu wahrer Urkund und steter Festhaltung haben Wir obbemeldete dermalige Directores diesen Receß eigenhändig unterschrieben, und mit Unsern Insiegeln bedrucken lassen.

So geschehen Laubach, Ingelfingen und Neuwied den 1. Julii 1767.

Christian August Graf zu Solms. (L. S.)

Philipp Heinrich Fürst zu Hohenlohe. (L. S.)

Johann Friedrich Alexander Graf zu Wied. (L. S.)

Nro. I.

Dictatum den $\frac{11}{21}$. May 1654 per Magdeburg.

Classis Visitatorum Camerae.

ohne sonst gewöhnlich Ordnung et praecedentia.

A parte Catholicorum.	A parte Evangelicorum.
Prima Classis.	
Kur Maintz.	Kur Sachsen.
— Trier.	— Brandenburg.
Oesterreich.	Pfaltz-Lautern.
Bamberg.	Bremen.
Costanz.	Sachsen-Gotha.
Regensburg.	Culmbach.
Münster Bayern.	Wolfenbüttel.
— — —	Halberstadt.
— — —	Mecklenburg-Schwerin.
— — —	Würtemberg.
Ein Prälat.	Baden-Durlach.
Stadt Cölln.	Hessen-Darmstadt.
Ueberlingen.	Ein Wetterauischer Graf
— — —	Stadt Nürnberg.
— — —	—— Franckfurt.
Secunda Classis.	
Kur Mainz.	Kur Sachsen.
— Cölln.	— Pfaltz.
Salzburg.	Magdeburg.
Burgund.	Pfalz Zweibrücken.
Würzburg.	Sachsen-Altenburg.
Speyer.	—— Coburg.
Augsburg.	Onolzbach.
Pfalz Neuburg.	Vor-Pommern.
Ein Prälat.	Hinter-Pommern.

A parte Cathol.	A parte Evangel.
Ein Graf.	Ein Fränkischer Graf.
Stadt Aachen.	Stadt Straßburg.
— Rothweil.	— Regensburg.

Tertia Classis.

Kur Mainz.	Kur Brandenburg.
— Bayern.	— Pfalz.
Eichstädt.	Pfalz Lautern.
Straßburg.	Sachsen-Weymar.
Hildesheim.	Braunschweig Zell.
Freisingen.	Güstrow.
Oßnabrück.	Hessen Kassel.
Lüttich.	Holstein Dännemark.
Ein Prälat.	Henneberg.
Ein Graf.	Ein Westphälischer Graf
Stadt Schletstadt.	Stadt Rothenburg.
— — —	Eßlingen.

Quarta Classis.

Kur-Mainz.	Kur Sachsen.
— Trier.	— Brandenburg.
Worms.	Pfalz-Simmern.
Paderborn.	Sachsen-Eisenach.
Passau.	Braunschweig-Calenberg.
Brixen.	Ratzeburg.
Basel.	Sachsen-Lauenburg.
Leuchtenberg.	Herßfeld.
Ein Prälat.	Mömpelgard.
Ein Graf.	Ein Wetterauischer Graf
Stadt Offenburg.	Stadt Worms.
— Gemünden.	— Ulm.

Ex parte Evangelicorum.

Quinta Classis.

Kur Sachsen.
— Pfalz.
Braunschweig-Grubenhagen.
Verden.
Stift Lübeck.
Verden.
Minden.
Baaden-Hochberg.
Hollstein-Gottorp.
Anhalt.
Stadt Speyer.
— Schweinfurt.

No. II.

Wäre Abwechslungsweise die von Wetterau vorgeschlagene Alternation mit vorstehendem disseitigen Schemate in zweien Strophen, also daß unter 25 Fällen 11 vor Wetterau, und 7 vor Franken, desgleichen 7 vor Westphalen bleiben.

1. Strophe.

— — —	1. Franken.	2. Westphalen.
3. Wetterau.	4. Franken.	5. Westphalen.
6. Wetterau.	7. Franken.	8. Westphalen.
9. Westphalen.	10. Wetterau.	11. Franken.
12. Wetterau.	13. Westphalen.	— — —

2. Strophe.

14. Wetterau.	15. Franken.	16. Wetterau.
17. Westphalen.	18. Wetterau.	19. Franken.
20. Wetterau.	21. Westphalen.	22. Wetterau.
23. Franken.	24. Wetterau.	25. Westphalen.

1.

Ad Directorium Franconicum et mutatis mutandis a Direct. Westphal. d. d. Regensburg den 10. Mart. 1791.

P. P.

Aus Euer ꝛc. mir vorgestern zugekommenen gnädigsten Rescript vom 3ten dieses, und dessen Anlage habe ich zu ersehen die Gnade gehabt, was Höchstdieselben in Betref des Antrags, daß bey den vorseyenden Visitationibus ordinariis Kur-Mainz die Convocations-Schreiben für den Kathol. Reichsgrafenstand an das Schwäbische Directorium, und die für den Evangel. an das Wetterauische erlassen soll, an des Wetterauischen Herrn Directoris Durchl. erlassen, wie auch mir zu dessen möglichster Hintertreibung aufzugeben geruhet haben.

Nachdem nun gestern der fürtrefl. Erzherzoglich Oesterreichische Herr Gesandte, Freyherr von Borie, mich selbst darauf angeredet, und nach verschiedenem Hin- und Widersprechen sich dahin geäußert haben, daß gleichwie bey den vormaligen visitationibus ordinariis geschehen, daß Kur Mainz dem ausschreibenden aller Grafen aufgegeben, eine Vereinigung unter ihnen insgesamt dahin zu treffen, daß Sie für sich selbst und im Namen aller des H. Röm. Reichs Grafen einen Rath zur bevorstehenden Visitation schicken sollen, also auch bey der iezt vorseyenden Wiedereinführuug der Visitationum ordinariarum es zur Hebung der Anstände bei der Einberufung des Grafenstandes, und zur Erleichterung des Geschäffts im R. F. Rath gereichen würde, wenn nunmehr, da der Grafenstand sowohl auf Katholischer als auf Evangel. Seite zu erscheinen habe, Kur-Mainz sowohl an die vorderisten ausschreibenden Katholischen, nemlich die Schwäbischen, als auch an den vorderisten ausschreibenden Evangel. nemlich den Wetterauischen, ein nach dem vorigen Typo eingerichtetes Schreiben erließe, auf daß jede Religionsseite des Grafenstandes sich unter sich vereinbaren möge, wie sie bei den vorseyenden Visitationibus ordinariis, oder bei ieder Classe, Namens des ganzen Grafenstandes ihrer Religionsseite erscheinen, und die Stelle der Grafen vertretten wollen, und daß solches kein Ober-Direktorium über die übrige beilegen, sondern nur die Gelegenheit geben soll, sich selbst diesfalls unter einander zu vereinbaren, und davon, wie solches geschehen, dem hohen Reichs-Directorio ein für allemal die Anzeige zu thun, damit in deren Gemäsheit das Reichs-Canzleramt, so oft eine Visitation am Wohnort des Kammergerichts einrücken soll, allezeit dasienige

Collegium und respective desselben Religionstheil einberufen könne, an welchem nach der erstgedachten Vereinbarung der Turnus wäre, mithin die Absicht nicht sey, die jederzeitige Convocationsschreiben zu jeder Classe an das vorsitzende Directorium zu schicken, und demselben einiges Vorrecht über die andern Collegia et Directoria einzuräumen: so muß ich bekennen, daß ich solches für Euer ꝛc. für unverfänglich und bei der vorseyenden Einrichtung der Visitationum ordinariarum sowohl in Ansehung des hohen R. F. Raths für zweckdienlich, als auch für die Reichsgräfl. hohe Collegia selbst für zuträglich erachte, wenn ein solches Kurmainzisches Schreiben Gelegenheit giebt, nicht nur unter den drey Evangelischen hohen Grafen-Directoriis alles, was wegen des Turni und der Kosten ꝛc. etwa noch näher zu verabreden seyn mögte, zu vergleichen, sondern auch im voraus versichert zu werden, in welcher Ordnung jedes von Hochdenenselben von dem Hohen Reichs-Erzkanzleramt unmittelbar werde einberufen werden. Je ruhmwürdiger diejenige Gesinnung ist, mit welcher Euer ꝛc. bereits erkläret haben, alles, was ohne Nachtheil Höchstdero, und des Collegii Gerechtsame zur Beförderung der Visitationum ordinariarum Deroseits geschehen kann, beytragen zu wollen, desto deutlicher wird solche aufs neue bewährt, wenn Höchstdieselben mich auf die, so veränderte Gestalt des mehr erwähnten Antrags mit baldigster Instruction versehen zu lassen geruhen wollen. Der ich ꝛc.“

K.

Von Gottes Gnaden Heinrich August, Fürst zu Hohenlohe, Graf zu Gleichen, Herr zu Langenburg und Cranichfeld ꝛc. ꝛc. des Reichs-Gräfl. Fränkisch. Collegii Director &c. &c.

Wohlgebohrner,

Besonders lieber Herr Geheimde Rath und Comitial-Gesandter!

Wir haben aus Desselben Bericht vom 10. Merz mit mehrerem ersehen, daß der fürtreflich Erzherzogl. Oesterreichische Herr Directorialgesandte, Freyh. von Borie, seinen schon im Jahr 1789. gethanen, und am Schluß der Reichsversammlung am 25ten Febr. dieses Jahrs wiederholten Vorschlag, daß Kurmainz, nach dem Vorgang vom Jahr 1585. die Convocationsschreiben zu den bevorstehenden Visitationibus ordinariis für die katholische Grafen jedesmal an das Schwäbische, für die evangelischen aber an das Wetterauische Directorium, als beyde vorsitzende, schicken, und von ihnen verlangen soll, daß sie sich unter einander über einer und jeder Visitation abzuordnenden Grafen vereinigen mögten, nunmehr dahin abgeändert, daß es bei der jetzt vorseyenden Wiedereinführung der Visitationum ordinariarum zur Hebung der Anstände wegen Einberufung des Grafenstands und zur Erleichterung des Geschäfts im Reichsfürsten-Rath gereichen würde, wenn nunmehr, da der Grafenstand sowohl auf Catholischer, als auf Evangelischer Seite zu erscheinen habe, Kurmainz sowohl an den vorderisten ausschreibenden Evangelischen, nämlich den Wetterauischen, ein nach dem vorigen Typo eingerichtetes Schreiben erließe, auf daß

jede Religionsseite des Grafenstandes sich unter sich vereinbaren möge, wie sie bei den vorseyenden Visitationibus ordinariis oder bei jeder Classe Namens des ganzen Grafenstands ihrer Religionsseite erscheinen, und die Stelle der Grafen vertreten wolle, und daß solches kein Oberdirectorium über die übrigen beilegen, sondern nur die Gelegenheit geben soll, sich selbst diesfalls unter einander zu vereinbaren, und davon, wie solches geschehen, dem hohen Reichsdirectorio ein für allemal die Anzeige zu thun, damit in deren Gemäsheit das Reichs-Erzkanzleramt, so oft eine Visitation am Wohnorte des Kammergerichts einrücken soll, allezeit dasjenige Collegium und respective dessen Religionstheil einberufen könne, an welchem nach der erstgedachten Vereinbarung der Turnus wäre, mithin die Absicht nicht sey, die jederzeitige Convocationsschreiben zu jeder Classe an das vorsitzende Directorium zu schicken, und demselben einiges Vorrecht über die andern Collegia et Directoria einzuräumen.

Nachdem Wir nun, so viel die Kürze der Zeit verstattet hat, mit Unsern beyhaltenden Mitgliedern darüber communicirt haben; so ist der Schluß dahin ausgefallen, daß Wir ganz allein aus Consideration für diesen am Reichstag vielvermögenden Minister des größten Hofs nicht entgegen seyn wollen, daß Ihro Kurfürstl. Gnaden zu Mainz durch ein an des Wetterauisch. Hn. Directoris Fürsten zu Ysenburg-Birstein Liebden zu erlassendes Schreiben die drey Reichsgräflichen Directoria in Wetterau und Franken, wie auch Westphalen Evangelischen Theils, auffordern, sich noch vor dem Anfang der vorseyenden ordinarien Kammergerichtsvisitationen über die Einberufung des Evangelischen Theils des Reichsgrafenstands zu

vergleichen, und, wie solches geschehen, Ihro Kurfürstl. Gnaden zu Mainz ein für allemal anzuzeigen, damit Hochdieselben von aufhabenden Reichs-Erzkanzler Amts wegen zu jeder ordinarien Visitation oder Classe, an der die Ordnung der Einberufung stehet, unmittelbar dasjenige Directorium in Wetterau, oder Franken, oder Westphalen auffordern mögten, an welchem in Gemäßheit der vorgedachten Vereinbarung der Turnus seyn wird.

Wir geben daher, als Director des Reichsgräflich-Fränkischen Collegii, dem Herrn Gesandten hiermit auf, solches dem oberwehnten fürtreflichen Erzherzogl. Oesterreichischen Herrn Directorialgesandten gebührend zu eröffnen, dabey aber wird nicht mit zu erwehnen nöthig seyn, daß ehemals zu den Visitationen und andern Reichsdeputationen einzelne Grafen gezogen worden, solches sich aber in der Folge der Zeit geändert hat; ingleichen, daß in den 1580 Jahren der Grafenstand ebenfalls schon in den Ober- und Niederländischen vertheilt gewesen, und beyde Theile nicht nur in ersagten 1580 Jahren, sondern auch schon vorher bei den ordinarien Visitationen unter sich alternirt haben; nicht weniger, daß die in denen Jahren 1641. und 1653. in den Reichsfürsten-Rath introducirte Fränkische und Westphälische Grafencollegia zu ganz gleichen Rechten mit den Wetterauischen, und insonderheit zu allen extraordinarien Reichsdeputationen, auch allen ordinarien und extraordinarien Kammergerichtsvisitationen in einer Abwechselung mit vorersagten beyden Collegiis zugelassen worden sind, und sich von jener Zeit an bis gegenwärtig in solchem Besitz ohnunterbrochen befunden haben; daß sie auch solchergestalt ihr Sitz- und Stimmenrecht am Reichstag

notorischermaßen ausüben, und daher nicht vermuthen, daß man sich irgend deterioris conditionis als die Schwäbischen und Wetterauischen halten — und dadurch unter ihnen Mißhelligkeiten erregen, sondern sie, wie diese, durch ihre vom ganzen Reich anerkannte Directoria einberufen, und die jedesmalige Vollmacht von dem Directore der einzuberufenden Curiæ für den gräflichen Subdelegirten annehmen werde; ferner daß Wir dahin gestellet seyn lassen, ob bey erstgedachter Beschaffenheit durch vorerwehntes Kurmainzisches Schreiben die Einberufung der Gräflichen Curien werde erleichtert werden, da des Wetterauischen, wie auch des Westphälischen Evangelischen Herrn Directoris Lbd. Lbd. mit uns allschon im Begriff stehen, sich nicht nur wegen des einzuhaltenden Turni, sondern auch wegen der Kösten und anderer das wichtige Geschäft der ordinarien Visitationen von Seiten des Evangelischen Grafenstands erleichterenden Punkten zu vergleichen; und davon nicht nur Ihro Kurfürstliche Gnaden zu Mainz, sondern auch einer gesammten Hochlöbl. Reichsversammlung die Anzeige zu thun. Denn durch die Erwehnung aller dieser Umstände dörfte der Herr Gesandte dem fürtreflichen Erzherzogl. Oesterreichischen Herrn Directorialgesandten nur beschwerlich fallen, da sie demselben ohnehin bekannt sind, oder, wenn darüber einiger Zweifel wäre, diesfalls im versammleten Reichsfürsten-Rath zu sprechen wäre.

Jedoch geben Wir dem Herrn Gesandten hiemit auf, bei dieser Gelegenheit den angebogenen Extract des unterm 25ten Febr. d. J. in Sachen Löwenstein-Wertheim ergangenen Höchstverehrlichen Reichshofraths-Concluſi, nach welchen pars imploraus angewiesen worden, seine vermeintliche

Erbschaftsklage nach Maaßgabe der Fränkischen Grafen-Union de 1739. bei Uns, als derzeitigen Directori des Fränkischen Grafencollegii, anzubringen, vorzuzeigen, und dabey nach Möglichkeit auszudrücken, zu welchem allerunterthänigsten Dankes unserm Gräfl. Collegio, und so auch gesammten Höchst- und hohen Reichsständen zu dem allerdevotesten Vertrauen gereichen müsse, daß Ihro Kaiserl. Majestät seit Allerhöchstdero beglücktesten Regierungsantritt unermüdet fortfahren, dem ganzen Reich in jedem Vorfall die erfreulichste Probe zu geben, wie sehr Allerhöchstdenenselben die Aufrechthaltung der Reichsständischen Verträge und Statuten am Herzen liege, und wie sehr sich dadurch die allerdevotesten Wünsche für Allerhöchstdero beglückteste und langwierigste Kaiserl. Regierung vermehren.

Wir verbleiben übrigens Hochschätzungsvoll des Herrn Comitialgesandten

dienstfreundwilliger

Heinrich August

F. z. Hohenlohe.

Ingelfingen
den 4. April 1791.

Veneris 25. Febr. 1791.

Zu Löweinstein-Wertheim Gräfinnen contra ihren Bruder Friedrich Carl puncto præreptæ partis Comitatus Limburg respective præfecturæ Sontheim Oberssontheim.

2c. 2c. Mit Verwerfung der von dem Implorauten circa legitimationem gemachten Einwendung wird pars implorans angewiesen, seine vermeintliche Erbschaftsklage nach

Maaßgabe der Fränkischen Grafenunion de 1739. bei dem Herrn Fürsten zu Hohenlohe-Ingelfingen, als derzeitigen Directorn des Fränkischen Grafencollegii, anzubringen, und um die Einleitung in die in ersagter Union vorgeschriebene Wege nachzusuchen.

Johann Niklas Schwabenhausen.

IV.

Anmerkungen eines Hohenlohers zu der Statistik von Hohenlohe, in den Materialien zu der Geschichte, Statistik und Topographie der deutschen Reichsgrafschaften. Heft II. S. 139—153.

§. 7. Der Ochsenhandel ist weit nicht mehr so beträchtlich, als er war. Zwey Ursachen mögen besonders schuld daran seyn. Einmal der Anwachs ausstehender Schulden oder der Mangel richtiger Bezahlung, und sodann das jetzt in Frankreich eingeführte Papiergeld; dies muß immer in Strasburg mit einem großen Verlust gegen baar Geld umgesetzt werden. Ausserdem kommen auch sehr viele Ochsen aus der Pfalz, Würtenberg und Baden, von dem berühmten Heilbronner Viehmarkt ins Hohenlohische, um da gemästet und alsdann wieder ausgeführt zu werden. Der Viehmarkt beruhet also nicht blos auf innländischer Zucht.

3. Das größte Weinnegoz geht durch die Hand des Abendanz. Dieser Mann hat ein ausserordentliches Weinlager zu Wallerstein und kauft besonders Tauberweine auf. Er hat, wie man im Weinlande spricht, eine ausserordentliche Zunge, wodurch er die Güte und das Alter des Weins erkennet, und verstehet dabei sehr gut die Mischung derselben, so daß seine Tauberweine unter dem Namen der Franken, und in specie oft

der Wertheimer Weine nach Augsburg und München gehen.

An der geringen Konsumtion des Weines innerhalb Hohenlohe mögen auch schuld seyn, die immer mehr zunehmenden **Bierbrauereyen**, auch die schon lang anhaltende Theurung aller Lebensmittel.

4. Holz. Berechnet man die täglich größer werdende Konsumtion desselben, durch die täglich zunehmende Bevölkerung, bedenkt man, daß schon jetzt einige Gegenden von Hohenlohe, sich mit ausländischem Holz versehen müssen, nimmt man noch Rücksicht auf die so viel Holz fressende Ernspacher Fabriken, so muß man allerdings in kurzem Holzmangel befürchten, wenn man noch dazu siehet, wie verschiedene Gemeinden mit ihren Gemeindewaldungen umgehen. Wie unsäglich viel Holz fressen nur die sogenannten Spanhölzer, die auf unsern Dörfern statt der Lichter gebrannt werden!

§. 12. Heißt es: „die katholischen Regenten von der Waldburger Linie haben ihre Schloßkapellen und eine Art von öffentlicher katholischer „Religionsübung," — und gleich darauf: „zu „Ende des vorigen Jahrhunderts sind zwar die „Herren der Waldenburgischen Linie für ihre Person zur katholischen Religion zurückgetreten; es „wurde aber vor und nach diesem Schritt durch „mehrere Verträge festgesetzt, daß in ihren Landesantheilen das evangelische Religionswesen „ungekränkt in dem Stande bleiben müsse, wie „es in dem anno normali gewesen, und daß ihnen „weiter nichts als ein katholischer **Privatgottesdienst** zugestanden würde."

So ist es. Der Gottesdienst soll nach Recessen bloß Privatgottesdienst seyn: aber er ist in Forma ein öffentlicher. Denn was kann öffentlicher seyn, als die Frohnleichnamsprocessionen im Schillingsfürstischen und Waldenburgischen?

So leidet auch der Satz: „Ihre Unterthanen „auf dem Lande sind bis diese Stunde noch der „evangliischen Religion zugethan;" eine große Einschränkung: denn jährlich siedeln sich immer mehr und mehr Katholiken in ihrem Landesantheil an. Da, wo vor 10 Jahren 5 Katholiken waren, sind jetzt 40 und noch mehr; so ist z. B. in Kupferzell seit einigen Jahren eine ganz neue Straße angelegt von etlich und 30 Häusern, die mit Katholiken bewohnt sind.

V.

Ueber die ungegründete Beschwerden der Unterthanen in der Grafschaft Wittgenstein.*)

Daß der größte Theil der hiesigen Unterthanen jede Abgabe als eine schwere Last ansieht, die er abzuwälzen unaufhörlich sich bestrebt, nicht das Gute beherzigt, das ihm von seinem Regenten zufließt, vielmehr ewig klagt, ohne es Ursach zu haben, und immer mit neuen übertriebenen Prätensionen auftritt, die der Regent nicht zu befriedigen vermag, ist bekannt. Aber worinnen nun dies Gute bestehe, obs der Erwähnung verdiene, und ob der Landesherr mit Recht auf die Erkenntlichkeit seiner Unterthanen Anspruch machen könne? dies stellen hier Fakta dar, für deren Zuverlässigkeit ich mich verbürge.

Am Ende des Jahrs 1770 waren die Unterthanen der hiesigen Grafschaft, laut der Liquidationsprotokolle, 18030 fl. 21 kr. in die Rentei schuldig; diese Schuld ward seitdem um 7128 fl. 43 kr. gröser, und beläuft sich am Ende des Jahrs 1790 auf 25159 fl. 4 kr. Nicht des beträchtlichen

*) Um das audiatur et altera pars zu beobachten, haben wir für nöthig gehalten, diese aus des Hrn. Hofrath und Prof. Schlözers Staatsanz. H. 61. S. 34—36 gezogene Nachricht zur Beleuchtung des im ersten Heft dieser Materialien S. 96—110 enthaltenen Kammergerichtsmandats hier einzurücken.

Rückstandes von Extrasätzen, die zu Bestreitung der Reichs- und Kreisprästationen erhoben werden, zu gedenken, kommen noch 1093 Mötte $2\frac{3}{4}$ Mesten Haber, oder deren Werth von 2187 fl. $22\frac{1}{2}$ kr. hinzu, mit dem die gesagten Unterthanen seit 1767 rückständig sind: und doch hat, um aller dieser Schulden willen, bis hiehin kein Unterthan Haus und Hof verlohren, womit der Landesherr sich bezahlt gemacht hätte; vielmehr ist noch jährlich manchem Unterthan durch ansehnlichen Erlaß geholfen, und manche Gemeinde mit Saatfrüchten vom Regenten unterstüzt worden. Die berührte Erlasse sind wahrlich nicht unbedeutend, und machen, laut den abgehörten Rechnungen von 1766 bis 1789 eine Summe von 22916 fl. $33\frac{3}{4}$ kr. aus.

Eine neue Wohlthat ist im leztabgewichenen Jahre beim Versteigern des Frucht- und Kartoffelzehendens den meisten Ortschaften der Grafschaft von der Milde des Regenten zugeflossen. Nicht nach dem Meistgebot, sondern nach einem 20jährigen Durchschnitt erfolgte der Zuschlag auf 6 Jahre, wobei die herrschaftliche Kasse 5058 fl. 18 kr. verliert.

Kann sich sonach der Unterthan mit Fug über Härte beklagen? Kein Unbefangener wird dies bejahen. Und doch schreit der Landmann über gehäuftes Frohnen, ohne zu bedenken, daß er unter der vorigen Regierung 24 Tage im Jahr Hofdienst zu leisten gehalten war, den der jetzige Regent auf 18 Tage herabgesezt hat. Auch nicht diese bringt der Unterthan im Herrndienst hin; 10 Tage war das höchste, was der Fröhner im verflossenen Jahre geleistet hat. Noch auffallender ists, wenn der Unterthan seinem Landesherrn

das geradezu verweigert, was seit 1741 gewöhnlich war, und bisher ohne Murren geschah, weil der Unterthan selbst es für billig hielt, und nicht drückend fand. Und doch ist dies dermal hier der Fall. Nach dem Schatzungsfuß ist der Unterthan auf 3 kr. ein Malter (144 Kubikfuß) Brennholz für die Hofhaltung aus den herrschaftlichen Forsten herbeizuführen schuldig. Viele Gemeinden haben dies noch iezt willig gethan; andre hingegen wollen es nicht, schlechterdings nicht das thun, was ihnen gebühret; weil's in diesen Tagen Sitte ist, die Pflichten gegen die Obrigkeit nicht länger zu erfüllen, als mans für gut findet, und es behagt. Wann wird der hiesige Unterthan aufhören, sich von Aufhetzern und Uebelgesinnten leiten zu lassen? —

Laasphe
im Wittgensteinischen
den 26. Febr. 1791.

Herwig.
Kammerrath.

VI.

Beiträge zur Geschichte, Statistik und Topographie der fürstlich- und gräflich Reussischen Herrschaften.

I.

Berichtigungen und Zusätze zu der im ersten Heft dieser Materialien S. 65 — 73 enthaltenen Statistik der Reussischen Herrschaften.

Zu Seite 65.

Die Herrschaften der Fürsten und Grafen Reuß.

§. 1.

L a g e.

Die fürstlich- und gräflich Reussischen Herrschaften Gera, mit Saalburg, Greiz mit Burgk, Schleiz und Lobenstein mit Ebersdorf liegen im Voigtlande ꝛc.

Seite 66. §. 3.

Zeile 6. Die Saale kömmt aus dem Fürstenthum Baireuth, und fließt durch die Herrschaften Lobenstein, Ebersdorf, Saalburg und Burgk.

Seite 66, lezte Zeile: Bei Gera, Greiz und Schleiz brechen

Seite 67.

Kupfer, Kobolt, Blei und wenige Silbererze, bei Zeulenroda finden sich einige Alaunerze, daher auch vormals eine Alaunsiederei angelegt war. In der Herrschaft Greiz, und vorzüglich in den Herrschaften Schleiz, Lobenstein, Ebersdorf, Saalburg und Burgk wird viel Eisenstein, auch Alaun- und Vitriolerze gebrochen, wie denn auch in Schleiz, Lobenstein und Ebersdorf sich ganze Bergknappschaften befinden. In den beiden lezten Herrschaften sind Alaun- und Vitriolwerke.

Auch finden sich schöne Stein- und Thonarten ꝛc.

II. Einwohner.

Die Bevölkerung aller Reussischen Herrschaften beträgt ohngefähr 78000 ꝛc. darunter die Herrschaften Lobenstein und Ebersdorf zusammen 13000 ausmachen.

Greiz hat 450 Häuser und gegen 4500 Einwohner.

Gera gegen 700 Häuser und gegen 8000 Einwohner.

Schleiz gegen 500 Häuser und gegen 3300 Einwohner.

Lobenstein 410 Häuser und 2300 Einwohner.

Tanna 200 Häuser.

Saalburg 100 Häuser.

Langenberg 116 Häuser.

Hirschberg 168 Häuser und 1200 Einwohner.

Zeulenroda 424 Häuser und gegen 3000 Einwohner. Von den in dem schrecklichen Brande 1790 eingeäscherten Häusern sind nur etliche 30 noch nicht wieder aufgebauet, auch liegen die Hauptkirche, das Rathhaus, nebst dem herrschaftlichen Gebäude und die Wohnungen der beiden Geistlichen noch in der Asche. An den lezten wird dieses Jahr (1792) gebauet werden.

Zu Seite 68.

Zeile 1. und Tücher aller Art, Strümpfe, Mützen, Mousseline, baumwollene Tücher, Porzellan, Eisen aller Art, Alaun, Vitriol, Leder ꝛc.

Zu Seite 69.

2. **Greiz**, eine Stadt an der Elster und Gräßlitz, hat eine ansehnliche Kaufmannschaft, und schöne Tuch- und Zeugmanufakturen.

3. **Schleiz**, eine Stadt an dem Wiesenthal, hat ebenfalls schöne Tuch- und Zeugmanufakturen, ingleichen auch eine Baumwollen- und Mousselinfabrik.

4. **Zeulenroda**, eine Stadt, wo eine sehr zahlreiche Zeugmacher- und Strumpfwirkerinnung ist, auch zwei berühmte Handelshäuser. Es werden überdies Strumpfwirkerstühle daselbst verfertigt.

5. **Lobenstein**, eine Stadt an der Lemnitz, hat ein ansehnliches Tuchmacherhandwerk, das seine Tücher nach Franken, Baiern, Schwaben, bis in die Schweiz vertreibt. Auch sind viele Lein- und Baumwollenweber daselbst.

6. **Hirschberg**, eine Stadt an der Saale. In derselben werden, wie auch zu Wurzbach,

viele Strümpfe gestrickt. Hirschberg hat einen starken Vertrieb mit Leder ꝛc.

7. **Ebersdorf**, eine Residenz, hat 838 Einwohner. Es ist daselbst eine Evangelische Brüdergemeine, welche eine starke Baumwollenfabrik hat.

Seite 70.

1. **Benignengrün**, ein hoher Ofen, Frischfeuer, nebst dem Blechhammer und Zinnhause bei Wurzbach, und

2. **Solmsgrün**, ein Hammerwerk bei Wurzbach, welche beide dem Herrn D. **Mylius** gehören, und in der Herrschaft Ebersdorf liegen.

3. **Heinrichshütte**, ein Blau- und Frischfeuer bei Wurzbach, liegt in der Herrschaft Ebersdorf, und gehört Herrn **Dittmar**.

4. Der **Klettigshammer**, ein Blau- und Frischfeuer bei Heinersdorf, gehört in die Herrschaft Lobenstein, und Herr **Neumeister** ist Besitzer.

5. Der **Lemnitzhammer**, ein Blau- und Frischfeuer, gehört den beiden Herrn **Beyer**, und liegt in der Herrschaft Ebersdorf.

6. Die **Stahlhütte** oder Spaniershammer, ein Blau- und Frischfeuer, gehört den Herren **Zien** und **Gebhardt**, und liegt in der Herrschaft Lobenstein.

7. Der **Gottliebshammer**, im Friesenthal, ein Blau- und Frischfeuer, gehört dem Herrn **Zien** und liegt in der Herrschaft Lobenstein.

8. Der **Neuehammer**, ein Blau- und Frischfeuer, gehört den Herren **Zien** und **Neumeister** und liegt in der Herrschafe Lobenstein.

9. Der **Saalburgerhammer**, ein Blau- und Frischfeuer, und Zähnhammer, gehört Hrn. **Schubart**, und liegt in der Herrschaft Saalburg.

10. Der **Burghammer**, der erste, älteste und wichtigste von allen Hämmern, besteht in einem hohen Ofen, 3 Frischfeuern, 2 Blech- und 2 Zähnhämmern, auch einem Zinnhause, und gehört dem Herrn Kommissionsrath und Amtmann **Geldern**. Er liegt in der Herrschaft Burgk, welche das Fürstliche Haus Greiz im Besitze hat.

11. Der **Görckwitzer Hammer**, ein hoher Ofen und Frischfeuer, gehört dem Herrn Grafen in Schleiz, in dessen Herrschaft er liegt, und ist iezt verpachtet.

Alaun- und Vitriolwerke.

1. Ein Alaun- und Vitriolwerk zwischen dem Gottliebshammer, und Saaldorf, liegt in der Herrschaft Lobenstein.

2. Ein Alaun- und Vitriolwerk bei Pottiga, liegt in der Herrschaft Ebersdorf.

Zu Seite 71.

§. 7.

Handlung.

Die in Gera, Greiz, Zeulenroda, Schleiz, Lobenstein, Ebersdorf und Hirschberg fabrizirte Waaren haben einen sehr starken Absatz durch

ganz Deutschland, nach Italien, Spanien und Portugall, durch die Schweiz, Polen ꝛc.

Der Vertrieb dieser Waaren beschäftiget insbesondere in Gera, Greiz, Schleiz und Zeulenroda ansehnliche Handlungshäuser. Ueberdem sind in allen Reussischen Städten verschiedene Material- und Spezereihändler.

III. Staatsverfassung.

§. 8. **Staatsrecht.** Kaiser Leopold erneuerte 1673 den gräflichen Titel für das ganze Haus. Die ältere Hauptlinie hat seit 1778 und von der iüngern Linie der regierende Herr zu Lobenstein seit 1790 die fürstliche Würde. Alle Fürsten und Grafen des ganzen Hauses, erst- und nachgebohrne führen seit dem 11ten Jahrhunderte blos den Namen **Heinrich**, unterscheiden sich aber seit neuern Zeiten durch beigesezte Zahlen nach der Reihe, wie sie gebohren werden. Sie fiengen aber etlichemal wieder von vornen zu zählen an. Die jetzige Zahlenreihe der ältern Linie fieng 1693 und die iüngere Linie 1695 aufs neue an. Im Jahr 1739 ist auf einem gemeinschaftlichen Geschlechtstage der förmliche Schluß gefaßt worden, daß iede Hauptlinie in ihrem bisherigen Zählen bis zu Ende des ietzigen Jahrhunderts fortfahren solle.

Die ältere Linie besizt die Herrschaften Ober- und Untergreiz und Burgk. Die iüngere Linie, in welcher ein Reichsfürst und 3 Grafen regierende Herren sind, besitzen die Herrschaften Gera mit Saalburg, Schleiz, Lobenstein und Ebersdorf.

Der Titel, den das ganze Haus führet, ist: Heinrich .... Reuß (z. B. Heinrich der 11te

Reuß) des heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf und Herr von Plauen, Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Schleiz und Lobenstein.

Seite 73. §. 10 Polizei, Zeile 4 — Die Intelligenzblätter zu Greiz und Lobenstein.

§. 11. Religion. Zeile 3 — In Gera, Greiz, Schleiz und Lobenstein sind Superintendenten und lateinische Schulen, von denen die Lobensteinische hauptsächlich zu einer Bürgerschule eingerichtet ist. In Gera aber ist ein der jüngern Linie gemeinschaftliches Gymnasium illustre.

2.

Topographie der Herrschaft Gera nach dem Alphabete.

1) **Gera**, die Hauptstadt. Die Residenz liegt $\frac{1}{4}$ Stunde davon an einem Berge über der Elster, und heißt Osterstein.
2) **Aga** (Grosaga) ein Rittersitz mit einer Parochialkirche und Schule.
3) **Aga** (Kleinaga) ein Rittersitz und Schäferei.
4) **Bethenhausen**, ein Dorf.
5) **Biblach**, ein Dorf, hat eine gräfliche Schäferei und 16 Häuser.
6) **Caasen**, ein Rittersitz und Dorf.
7) **Caschwitz**, ein Rittersitz und Dorf, hat 52 Häuser.
8) **Collis**, Dorf, hat 14 Häuser.
9) **Cretschwitz**, ein Rittersitz.
10) **Cuba**, ein Dorf, 23 Häuser.
11) **Culm**, ein Rittersitz.

12) Debschwitz, ein gräfliches Vorwerk und Dorf, hat 24 Häuser.
13) Dorna, Rittersitz und Dorf, hat 35 Häuser.
14) Dürrenberg, ein Rittersitz, hat 2 Häuser.
15) Dürrenbersdorf, ein Rittersitz und Dorf, hat 32 Häuser.
16) Ehrensee, gräfliches Vorwerk, Schäferei und Dorf hat 15 Häuser.
17) Klein Falke, Rittersitz und Dorf, hat 20 Häuser.
18) Weissen Falke, Rittersitz und Dorf, hat 20 Häuser.
19) Frankenthal, Rittersitz und Dorf, hat 51 Häuser.
20) Geußen, ein Dorf, hat 18 Häuser.
21) Gleina, ein Dorf.
22) Gorlitzsch, Dorf, hat 9 Häustr.
23) Greutschen.
24) Grieß.
25) Grüna, Dorf, hat 20 Häuser.
26) Harpersdorf, hat 54 Häuser.
27) Hartmannsdorf, Rittersitz und Dorf.
28) Herrnsdorf.
29) Hirschfeld, ein Dorf.
30) Hundshaupten, ein Dorf, hat 18 Reussische und 9 Sächsische Häuser.
31) Kaltenborn, Dorf, hat 27 Häuser.
32) Kayenberg, Rittersitz und Dorf.
33) Köstritz, hat 3 Rittersitze und 198 Häuser, ein Pfarrdorf.
34) Kraftsdorf, hat 75 reussische und 11 altenburgische Häuser.
35) Laasen, gräfliches Vorwerk, hat 9 Häuser.
36) Langenberg, ein Städtchen mit Rittersitze und Schäferei, hat 116 Häuser.
37) Langengrobsdorf, hat 10 Häuser.
38) Lauenhayn, hat 6 Häuser.

39) Leumniz, Rittersiz und Dorf, hat 37 Häuser.
40) Lichtenberg, Rittersiz und Dorf, hat 16 Häuser.
41) Lößen.
42) Lusan, Dorf, hat 13 Häuser.
43) Milkitz, Dorf, hat 10 Häuser.
44) Mühlsdorf, Rittersiz und Dorf, hat 29 Häuser.
45) Nauendorf, Rittersiz und Dorf, hat 51 Häuser
46) Negis, hat 15 Häuser.
47) Niederndorf, Rittersiz und Dorf, hat 32 Häuser.
48) Oberröppisch, Dorf.
49) Ottitha, hat 11 Häuser.
50) Pforten, Rittersiz und Dorf, hat 35 Häaser.
51) Pöppeln, hat 11 Häuser.
52) Pörsdorf, Rittersiz und Dorf, hat 26 Reussische und 1 Altenburgisches Haus.
53) Poblen, hat 18 Häuser.
54) Polizz, Vorwerk und Dorf, hat 31 Häuser.
55) Reichenbach, Dorf.
56) Roben, Dorf, hat 46 Häuser.
57) Robiz, Dorf, hat 27 Häuser.
58) Rosch[illegible]3, Rittersiz und Dorf, hat 5 Reussische und 48 Altenburgische Häuser.
59) Rositz, hat 18 Häuser.
60) Rüdersdorf, hat 50 Reussische, und 41 Altenburgische Häuser.
61) Gros Sara, Rittersiz, Schäferei und Dorf, hat 39 Häuser.
62) Klein Sara, Rittersiz und Dorf, hat 23 Häuser.
63) Scheubengrobsdorf, Rittersiz, hat 22 Häuser.
64) Schöna, hat 17 Häuser.
65) Schwara, Dorf, hat 20 Häuser.
66) Seufartsdorf, hat 19 Reussische und 20 Altenburgische Häuser.

erlangten, in Ansehung Schleiz und Lobenstein und übrigen Zugehörungen dieser Herrschaften aber, welche in den Händen der Burggrafen zu Meissen blieben, ihnen die Mitbelehnschaft aufs neue bestätiget wurde.

Nunmehr entschlossen sich unsre Herren Reussen zu einer brüderlichen Erbe- und Landestheilung. Diese kam auch, so viel die Herrschaften Greiz und Gera anbelanget, bereits im Jahre 1564 dergestalt zu Stande, daß, nach Beschaffenheit der Sachen, die Herrschaft Greiz in zwei gleiche Theile zerschlagen, und Gera als ein dritter Theil ganz beisammen gelassen, im übrigen aber in Ansehung der Theilung selbst für gut befunden wurde, daß dabei nicht das Loos, sondern die Wahl Statt haben sollte.

Es wählte sich daher der jüngste Bruder, Heinrich der Jüngere, welcher nach Landesgebrauch den Anfang zu machen hatte, die Herrschaft Gera zu seinem Theile; Heinrich der Mittlere denjenigen aus den beiden Theilen der Herrschaft Greiz, der in den damaligen Theilungsregistern als der zweite Greizische Theil bezeichnet war, und in den folgenden Zeiten die obere Herrschaft Greiz genennt wurde, und der älteste Bruder, Heinrich der Aeltere, behielt zu seinem Antheile den nun noch übrig gebliebenen Greizischen Theil, oder die Herrschaft Untergreiz. Jeder Herr nahm sogleich von dem Seinigen Besiz, und schlug seine Residenz darin auf. Heinrich der Jüngere bezog also die seinige in der Herrschaft Gera, auf dem Schlosse Oberstein, an der Elster. Hierauf kam im Jahre 1566 auch die Theilung der Herrschaft Crannichfeld in Thüringen zu Stande, welche in drei Theile zerschlagen, und iedem Bruder durch

das dabei beliebte Loos sein Antheil angewiesen wurde.

Die auf solche Weise von einander abgetheilten drei Brüder Reussen pflanzten, wie bekannt, drei unterschiedne Linien ihres Stammes fort; Heinrich der Aeltere zu Untergreiz die ältere, Heinrich der Mittlere die mittlere, welche im Jahre 1616 wieder ausstarb, und Heinrich der Jüngere wurde der Stifter der iüngern Reußplauischen Linie.

Als kurz darauf die ältere plauische Stammslinie mit dem am 22ten Jenner 1572 zu Schleiz gestorbenen Burggrafen zu Meissen, Heinrich dem Jüngern, erloschen war, so fielen diesen dreien Brüdern endlich nun auch die von ienem noch im Besitze gehabten Herrschaften: Schleiz, nebst der Reichenfelser Pflege, Burgk und Saalburg, und die Herrschaft Lobenstein zu, und nunmehr wurden die Namen dieser Herrschaften Schleiz und Lobenstein der alten Reussischen Familientitulatur beigefügt, so, wie es auch vorher mit Gera geschehen war, da ihnen diese Herrschaft zufiel. Daher denn das Reußplauische Geschlecht von solcher Zeit an wegen der ihm zugehörigen Herrschaften, und zwar in der Reihe, wie die Familie der Zeitordnung nach zu deren Besiz gekommen ist, den Titel führet: Reußen, Herren zu Plauen, Herren zu Greiz, Crannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein.

Bei den beiden lezten Herrschaften Schleiz und Lobenstein verstrichen zwar unter manchen eingetretenen Hindernissen verschiedene Jahre, ehe man zu dem gänzlichen Besitze derselben gelangen konnte. Man ergriff aber doch bald nach

dem Absterben des Burggrafen zu Meissen, als des lezten Besitzers, einstweilen alle erforderliche Maasregeln, welche die Umstände erlaubten. Bei der dieserwegen in dem Frühjahre 1572 von den sämtlichen Herren Reussen zu Schleiz gehaltenen Zusammenkunft gieng Heinrich der Jüngere am 6ten April unvermuthet in einem Alter von 42 Jahren in die Ewigkeit, und hinterließ seine Gemahlin gesegnetes Leibes, welche wenige Monate hernach einen Posthumum zur Welt brachte, dessen Lebensgeschichte wir künftig mitzutheilen gesonnen sind.

4.

Historisch-topographische Nachrichten von der Herrschaft Lobenstein.

Die Herrschaft Lobenstein hat ihre Benennung von dem uralten Schlosse, Burg oder Veste auf dem Berge über der Stadt erhalten, und begreift dasjenige Gebiet in sich, welches von Alters her zu diesem Hause, wie man es vor diesem auch wohl nannte, gehörte, und von Zeit zu Zeit dazu geschlagen wurde.

Schon Kaiser Karl der 4te nannte sie 1371 in einer von ihm gegebenen und in dem 1ten Stück des Lobensteinischen Intelligenzblattes vom Jahr 1786 befindlichen Urkunde eine Herrschaft. Im 15ten Jahrhunderte findet man in Urkunden auch die Ausdrücke: Pflege, Gericht, welches so viel ist als Amt Lobenstein. In lateinischer Sprache schrieb man es damals Districtus, wie z. B. in einer die Taufe zu Heinersdorf betreffenden Urkunde von 1493.

Zu welcher Zeit und auf welche Weise die Vorfahren des Reussischen Hauses, die Vögte im Voigtlande dieses Gebiet an sich gebracht haben, ist nicht genau bekannt. Wahrscheinlich sind sie zu dem Besitze von diesem Theil des ganzen Strichs Reichslandes, der hernach unter dem Namen **Voigtland** bekannt wurde, zwischen dem 11ten und 12ten Jahrhunderte, entweder aus kaiserlicher Begnadigung, wie es eine alte Klosternachricht schon von dem Stammvater der Vögte, Grafen **Eckbert** angiebt *), oder durch Heurath, durch Kauf oder andre Weise, es sey auf einmal oder nach und nach, gelangt.

Man findet ganz und gar keine Spur davon, wer vor den Zeiten der Vögte die Gegend um Lobenstein besessen habe. Denn die falsche Meinung, nach des **Lucä** Vorgeben in dem uralten Grafensaal S. 367, daß die Grafen von Orlamünde vormals Lobenstein an der Lemnitz besessen hätten, ist schon in **Körbers** historischer Nachricht vom Voigtlande S. 95. 96 und bei **Löbern** de Burggrav. Orlamund. S. IV. not. sattsam widerlegt und dabei gezeigt: daß der Mißverstand aus Verwechslung Lobenstein mit Lauenstein an der Longwitz, welches in den alten Zeiten Löwenstein geschrieben wurde, entstanden sey.

Auch läßt sich nicht mit Gewißheit angeben, welche Linie der Vögte, nachdem sie im Anfange des 13ten Jahrhunderts ihre Lande unter sich theilten, Lobenstein zuerst im Besitze hatte. Wollte man einer Urkunde von 1135 trauen, die in **P. D. Longolius** sichern Nachrichten von Brandenburg-Culmbach Th. 2, S. 193 zu lesen

*) Lobenst. Intelligenzbl. vom J. 1786. S. 62.

ist, so wäre zu iener Zeit ein Voigt von Plauen Besitzer der Lobensteinischen Gegend gewesen. — Zuverlässiger ist es, daß die Vögte von Gera wenigstens seit dem 13ten Jahrhunderte diese Herrschaft inne gehabt haben, da man schon im Anfange des 14ten Sekulums diese als Herren dieser Orte in den Urkunden antrift. Sie besaßen Lobenstein bis ins Jahr 1550, da diese Alt-Geraische Familie ausstarb. Hierauf kam die Herrschaft an die ältere Plauische oder Fürstliche und Burggräfliche Meißnische Linie, nach deren 1572 erfolgten Abgange sie den Herren Reussen von Plauen, Herren zu Greiz und Crannichfeld, als nächsten Agnaten und Mitbelehnten, zufiel, und endlich gegen das Jahr 1597 ein Eigenthum der iüngern Linie des Reuß-Plauischen Stammes wurde.

Da der Bezirk der Herrschaft Lobenstein ursprünglich Reichsland ist, so besaßen sie die Inhaber derselben im Anfange als ein Reichsallodium; und wurden mit der Zeit auch unmittelbar vom Kaiser und Reich damit belehnt. Man findet zwar in den alten Lehenbriefen, welche die Vögte über ihre Lande erhielten, nach dem Gebrauche der Zeit, nicht alle und iede Territorien namentlich ausgedrückt; es ist aber kein Zweifel, daß, wenn den Vögten von Gera, theils allein, theils in Gesellschaft der übrigen Verwandten der Vögte von Plauen, der Reußen von Plauen und der Vögte von Weyda, die sämtlichen feuda oder bona, damit sie von Alters her vom Kaiser und Reich belehnt worden waren, von neuem in Lehn gereicht wurden, die Herrschaft Lobenstein allerdings mit darunter begriffen war. *)

*) Man findet hiervon nebst richtigen Abdrücken der kaiserlichen Lehnbriefe von 1323 und 1329 mehre-

Im Jahre 1371, zur Zeit Kaiser Karls des 4ten, wurden sie, wie aus der schon angeführten Urkunde erhellet, der Krone Böhmen zu Lehen aufgetragen, und diese hat sie seitdem als ein Reichsafterlehen den Besitzern in unverrückter Reihe verliehen.

Die Lage der Herrschaft Lobenstein an dem Walde, welcher Franken und Voigtland von einander scheidet, und der noch im Mittelalter sich guten Theils weiter als iezt, in die hiesige Gegend herein erstreckt haben mag, läßt vermuthen, daß dieselbe später als der übrige Theil des Voigtlandes angebauet worden, und man muß aus der geringen Anzahl der Ortschaften dieses Bezirks, deren Namen einen Wendischen Ursprung verrathen, schließen, daß die übrigen, und also der größte Theil der Dörfer in der Herrschaft, welche teutsche Namen führen, erst nach der Wendischen Periode, da teutsche Kolonisten ins Land gezogen, angelegt worden sind. Doch scheint es, daß im 13ten Jahrhunderte diese Anlagen schon vollendet waren, weil schon im Anfange des 14ten Sekulums in den vorhandenen Urkunden fast alle iezt in der Herrschaft Lobenstein befindlichen Dörfer anzutreffen sind.

Es ist Schade, daß in den Königlich-Böhmischen über dieselbe ertheilten Lehenbriefen die einzelnen Pertinentien oder Zugehörungen nie-

---

res in Büchners Diploma Ludovicianum &c. 4. 1732. und in de Freiesleben Dissertat. de mutatione dominii in subfeudis imperii &c. 4. 1754.

mals namentlich angeführt werden, woraus denn zu bestimmen wäre, welche Ortschaften eigentlich von Zeit zu Zeit zu der Herrschaft gerechnet worden. Nicht eher, als zu Anfange des 16ten Jahrhunderts findet man hierzu Anleitung in den Theilungsregistern, die 1509 verfertigt wurden, als die Brüder Heinrich der Aeltere und der Jüngere, Herren zu Gera, Schleiz, Lobenstein, Burg und Saalburg von einander abtheilten. Hier werden alle in die Herrschaft damals gehörenden Oerter genennet, und man kann mit Beihülfe der älteren Urkunden sicher schliessen, daß diese schon vorlängst dazu gehört hatten.

Nach diesen Registern vom Jahre 1509 faßte die Herrschaft Lobenstein folgende Ortschaften in sich: Lobenstein, Schloß und Stadt; die Dörfer und zum Theil Rittergüter: Altengesees, Blanckenstein, Dobenreut (iezt Dobareut), Eberstorf, Eichenstein, Elgersbrunn (Eliasbrunn), Fressen (Frössen), Frissa (Frisa), Gebersreut, Gegkengrun (Göttengrün), Goritzs (Göritz), Harra, Heinerstorf, Helbersgrun (Helmesgrün), Jahmen (Gahma), Langgrun (Langengrün), Lichtenbrunn, die Lotter (Lothra), Modelreut (Mödlareut), Neundorf, Niederlomnitz (Unterlemnitz), Oberlomnitz (Oberlemnitz), Oßla, Pottticha, Rauschengesees, Rodenacker, Rotterdorf (Röttersdorf), Rupperstorf, Schlegel, Schönbrunnen, Seibes (Seibis), Thiemendorf (Thimmendorf, Tirbach (Thierbach), Venzka, Ullirßreut (Ullersreut), Weyßpach (Weißbach), Weiteßberg (Weitisberge), Wurzbach.

An einzelnen Rittersitzen und andern bewohnten Einzelnen: Absang, Berwinckel, Gehege und Kisel (Kießling), bei Harra, Pirk auf den Rödern.

Die herrschaftlichen Vorwerke: Galgenberg, zu Niederlommitz, zur Tirbach und zu Schönbrunn.

Die Hammerwerke: Nikel-Querchfelds an der Lemnitz, Haueisen an der Saale, Lorenz und Hansen Oberlenders Hämmer, Heintz Neumeisters Hammer, Faselts Hammer über Wurzbach und der Klettighammer.

Von Mühlen werden in ienen Registern zwar nur Tschach zum Lobenstein, Tschach unter Gahmen, Mertenkolb, Hans und Endres Kolb, Tubel unter Tirbach, Lorenz Holtz Mülner und die Heinerstorfer Mühlen genennt. Es ist aber nicht zu zweifeln, daß noch mehrere und die meisten von den übrigen, theils einzelnen, theils Dorfmühlen, die iezt in der Herrschaft gefunden werden, damals schon im Gange gewesen sind.

Zu ienen Zeit rechnete man auch den Markt Nordhalben zu der Herrschaft Lobenstein. Die Vögte von Gera hatten schon im 14ten Jahrhunderte zu der an der äußersten Gränze zwischen dem Stifte Bamberg und der Lobensteinischen Herrschaft liegenden Veste Northalben, aus dieser Herrschaft ein ansehnliches Stück Land und Wald abgegeben, und besaßen hierauf diese Veste oder Haus, nebst den in der Nähe gesessenen Unterthanen zur Hälfte, und zwar von den ersten Jahren des 15ten Sekulums an dergestalt, daß sie von 3 zu 3 Jahren mit dem Bischof zu Bamberg in Ansehung des Besitzes und der Regierung des Ganzen abwechselten, zugleich aber auch ihren halben Theil an Nordhalben vom Stifte zu Lehen nahmen; wobei es denn bis zu dem 1550 erfolgten Absterben der Herrn zu Gera verblieben ist.

Zu dem Haus und Herrschaft Lobenstein gehörte von Alters her auch ausser derselben Bezirk eine ansehnliche Anzahl Lehenleute in der benachbarten Marggräflich-Brandenburgischen Landeshauptmannschaft Hof, die es noch iezt von dem Reußplauischen Hause sind. Diese Mannschaft und Lehen in dem Gerichte zum Hove, wie sie in alten Urkunden über Lobenstein genennt werden *), hiengen schon zu iener Zeit, als die Vögte von Weyda Hof und Regnizland noch besaßen, von den Vögten von Gera ab, und als iene 1373 Hof an die Burggrafen zu Nürnberg verkauften, verblieb die Lehensgerechtigkeit über solche Güter nach wie vor den Herrn von Gera.

Es bestehen diese Lehen hauptsächlich in folgenden theils ganzen Ritterzütern, theils dazu gehörenden Theilen, auch andern einzelnen Lehenstücken und Gütern: Berg, Bruck, Buch, Eisenbühl, Feilitsch, Fletterreut, Soditz oder Joditz, Hadermannsgrün, Hohendorf, Issiga, Klingensporn, Köditz, Kohlbühl, Unter-Kotzau, Lamnitz, Marksgrün, Münchenreut, Mooß, Rudolfstein, Sachsenvorwerk, Salenstein, Schallenreut, Schnarchenreut, Tepen, Tiefengrün, Tiefendorf, Trogen und Zettwitz †); welche Güter in vorigen Zeiten die adelichen Familien von Berg, von Beulwitz, von Draxdorf, von Dobeneck, von Feilitsch, die Faßmanne, von Geils-

*) S. 1. St. des 3ten Jahrg. des Lobenst. Intell.

†) Von diesen Lehengütern hat der verstorbene Rektor Longolius zu Hof in einer eignen Abhandlung: A prisca terra Regnitiana secern. Clientes Ruthenicos in provincia Curiana adhuc residuos. 4. 1750. und in einigen Theilen der Sich. Nachr. von Brandenburg-Culmbach, gute Nachrichten mitgetheilt.

dorf, die Oberlender, von Reitzenstein und von Zettwitz, auch Personen bürgerlichen Standes besaßen, deren Nachkommen sie zum Theil noch iezt besitzen. Es finden sich aber ausser den genannten auch noch an andern Orten in iener Gegend einzelne Reussische Lehenstücke.

Mit einiger Wahrscheinlichkeit läßt sich behaupten, daß auch die Vesten und Schlösser Sparenberg, Reizenstein und Blankenberg, die den Vögten von Gera im 14ten Jahrhundert angehörten, in dem Distrikt der alten Herrschaft Lobenstein lagen. Sparenberg verkaufte 1302 ein Vogt von Gera an Ulrich Sacken, und reichte es ihm in Lehen. 1358 übergaben die Vögte von Gera die Lehen und Gericht, die sie bis dahin auf den Vesten Sparenberg und Reizenstein gehabt, an die Krone Böhmen (S. P. Dan. Longol. Beschäftigungen, S. 575) und Blanckenberg wurde 1371 an Kaiser Karl IV. verkauft.

In der zweiten Hälfte des 16ten Jahrhunderts erhielt die Herrschaft Lobenstein einen wichtigen Zuwachs an Hirschberg. Dieses in dem Umfange der alten Herrschaft Lobenstein gelegene Reichskastrum, mit dem Markte gleiches Namens und seinen Zugehörungen hatte von Alters her eigne und besondre Besitzer gehabt, die es zum Theil als eine Reichspfandschaft inne hatten, bis es Kaiser Karl IV. als König in Böhmen 1359 an sich brachte, der es gegen Ende des 14ten Jahrhunderts denen von Zettwitz verliehe, von welchen gegen das Ende des 15ten Sekulums es die Familie von Beulwitz erkaufte. Diese Geschlechter trugen Hirschberg von der Krone Böhmen zu Lehen, und waren also in Ansehung Hirschbergs nicht Lehenleute der Besitzer der

Herrschaft Lobenstein, ohngeachtet sie es wegen ihrer übrigen in der Nähe von Hirschberg liegenden, und in die Herrschaft gehörenden Güter waren.

Nachdem aber 1549 König Ferdinand in Böhmen diese Beulwitzische Lehen, mit Vorbehalt der Oberlehensherrlichkeit, an Heinrich, Burggrafen zu Meissen, Herrn von Plauen ꝛc. abgetreten, und die Besitzer von Hirschberg mit dem Lehen an ihn gewiesen hatte, und die Herrschaft Lobenstein kurz nachher dem Burggrafen ebenfalls zufiel; so wurde Hirschberg nunmehr mit dieser Herrschaft vereinigt, in dem folgenden 17ten Jahrhunderte aber, nachdem Lobenstein indessen an die Herren Reussen gekommen war, und Heinrich der Zehende Reuß als Besitzer derselben Herrschaft das Rittergut Hirschberg mit dessen Zugehörungen selbst 1664 erkauft hatte, dieser Herrschaft gänzlich einverleibt. *)

Eine ähnliche Bewandniß hat es mit dem Rittergute zu Blindendorf, welches seit iener Zeit ebenfalls von den Besitzern der Herrschaft Lobenstein in Lehen gereicht wird; wie denn auch einige Unterthanen des Orts Reussisch sind, und zu der ganzen Herrschaft Lobenstein gehören.

In dieser ganzen Herrschaft findet man keine Anzeige oder Spur von irgend einem vor Alters bewohnt und bekannt gewesenen, mit der Zeit aber eingegangenen Dorfe, dergleichen Orte anderwärts nicht selten vorkommen, und Wüstungen genennt werden.

---

*) In der Europ. St. und R. Geographie 6. B. S. 1081 findet man mehrere Nachricht hiervon.

Im 17ten Jahrhunderte fielen in Ansehung der Bestandtheile der Herrschaft verschiedene merkwürdige Veränderungen vor. Im Jahre 1616 wurden die Dörfer Frisa und Rauschengefees davon getrennt, welche Heinrich der jüngere Reuß, Posthumus, als damaliger Besitzer der Herrschaft Lobenstein bei der nach Abgang der mittlern Linie des Reußplauischen Hauses vorgefallenen Landestheilung an die ältere Linie abtrat, welche diese Orte noch iezt besizt.

Er legte dagegen um jene Zeit zwei neue Dörfer an. Noch in dem Jahre 1616 wurde mitten in dem zur Herrschaft gehörigen Frankenwalde, im sogenannten Grumbach, eine Glashütte angerichtet, in deren Nähe sich nicht nur einige Glasmeister, sondern auch andre Unterthanen anbauten, woraus ein Dorf erwuchs, das die Glashütte, auch Grumbach genennt wurde. Ein anderes Dorf wurde 1621 ebenfalls im Frankenwalde an der Bambergischen Gränze angelegt, das den Namen Titschendorf bekam.

Nach Posthumi Tode theilten im Jahre 1647 dessen drei Söhne, Heinrich der 2te, 9te und 10te, und der Enkel, Heinrich der 1te, die hinterlassenen Herrschaften Gera, Schleiz, Lobenstein und Saalburg unter sich. Damit nun die vier auszuwerfenden Loose oder Theile einander so viel wie möglich gleich werden möchten, sah man sich genöthigt, einige Pertinenzstücke der alten Herrschaft Lobenstein zu dem Saalburgischen Loose oder Herrschaft zu schlagen. Dieses betraf die Dörfer und Rittergüter: Altengefees, Gahma, Haueisen, Langgrün, Lothra, Rödern, Röttersdorf, Thimmendorf, Weißbach, und Weitisberge; die 3 Hämmer an der Saale, den

Saalhammer über Pottiga, die Stahlhütte und das alte Haueisen, einige einzelne Mühlen, und ohngefähr den 4ten Theil von den beiden zur Herrschaft gehörenden Hauptwäldern, den Franken- und Saalwald. Den ganzen übrigen Theil der Herrschaft Lobenstein bekam der iüngere Bruder, Heinrich der 10te, zu seinem Loose.

Da bei dieser Erb- und Landestheilung beliebt wurde, daß die Lehensherrlichen Gerechtsame, Investitur, Ritterdienste und Apertur von den sämtlichen sowol in erwähnten vier Herrschaften, als auch in fremden Territorien liegenden Rittergütern, die bis dahin von einer oder der andern Herrschaft privative in Lehen gereicht worden, auf die Zukunft in Gemeinschaft bleiben sollten; so erstreckte sich dieses auch auf die im 10. St. des Lobenst. Int. Bl. vom J. 1787 bemerkten, zum Hause Lobenstein gehörenden auswärtigen Lehenleute, welche von dieser Zeit an von der gesammten iüngern Reußplauischen Linie verliehen werden.

Als im Jahre 1666 Heinrich der 9te zu Schleiz unvermählt mit Tode abgieng, und daher diese ihm zu Theil gewordene Herrschaft an die übrigen Häuser der iüngern Linie zu Gera, Lobenstein und Saalburg zurückfiel, so bekam das Haus Lobenstein in der wegen dieser Succession vorgegangenen Ausgleichung, das bei iener Landestheilung 1647 von dieser Herrschaft Abgesonderte zurück, welche dadurch wieder ihren alten Umfang erhielt.

Einige Zeit nach dem Tode Heinrichs des 10ten zu Lobenstein theilten sich 1678 dessen drei Söhne, Heinrich der 3te, 8te und 10te dergestalt

in die ererbte Herrschaft, daß ieder ein Drittheil des Ganzen, und zwar Heinrich der 3te Schloß und Stadt Lobenstein, Heinrich der 3te Schloß und Markt Hirschberg, iedes nebst einer gewissen Anzahl von Dorfschaften, Heinrich der 10te aber ein Drittheil erhielt, so das Rittergut Ebersdorf in sich begrif, wo er in der folgenden Zeit seine Residenz nahm, davon die Landesportion hernach die Herrschaft Ebersdorf genennt wurde.

Bei dieser Abtheilung blieb es aber nur bis 1711, da Heinrich der 8te ohne Leibeserben starb, und dessen Hirschbergische Landesportion den beiden Häusern Lobenstein und Ebersdorf heimfiel, welche in dem folgenden 1712ten Jahre von neuem also abtheilten, daß iedes Haus die Hälfte der ganzen Herrschaft Lobenstein bekam, welche beiden Antheile denn seit ienem Zeitpunkte unter der Benennung der Specialherrschaft Lobenstein und der Herrschaft Ebersdorf bekannt sind.

Die ietzige Specialherrschaft **Lobenstein** begreift in sich die Residenzstadt Lobenstein, Schloß und Stadt; 21 Dörfer, in denen 6 Rittergüter sind, nebst drei einzelnen Rittersitzen: nämlich: Blankenstein, Eichenstein, Frössen, Göritz, Harra, Haueisen, Heinersdorf, Hohenpreiß, Kießling, Langengrün, Lichtenbrunn, zur Brückenmühle, Neundorf (Lobenst. Antheils), Oberlemnitz, Pirk, Ruppersdorf, Saaldorf, Schlegel, Schönbrunn, Seibis, Thierbach, Thimmendorf, Weißbach zum Theil und Weitisberge zur Hälfte; wobei zu bemerken, daß Rödern und Weißbach, als vormalige Rittergüter, zu Amtslehnbaren Gütern gemacht worden sind.

Die herrschaftlichen Vorwerke Galgenberg, Heinrichsgrün oder das neue Vorwerk und Thier-

bach, nebst den Schäfereien zu Schönbrunn und Thierbach. Die einzelnen zu einem und mehrern Häusern: Absang, Bärwinkel, Gehege, Kleinefrisa, Knopfhütte, Kupferplatte, Lehensten bei Göritz, Muckenberger Haus, Pfitze, Rodacherbrunn (Lobenst. Anth.), Rödern, Schlößchen Sieh dich für nebst einem Beihause, Staudenbenwiese, Wegnersbach und die Ziegelhütte bei Lobenstein.

Die Hammerwerke: Gottliebs- oder Friesenthal, der Klettig- und Neuehammer, die Stahlhütte oder Spaniers Hammer, und ein Vitriolwerk bei Saaldorf.

An Mühlen: 5 bei der Stadt Lobenstein; nämlich: die Obere-, Karl-, Pfeiffers-, Pickerts- und Herrnmühle; und auf dem Lande: die Blankensteiner-, Butter-, Hämmerchens-, Harraische-, Joachims-, Klettig- oder Diesels-, Langwasser-, Lehesten-, Lücken-, Motschen-, Neuehammer-, Pech-, Ruppersdorfer-, Sieglitz- und Spaniershammermühlen.

Die Herrschaft **Ebersdorf** ist in zwei Aemter abgetheilt.

Das Amt Ebersdorf begreift unter sich Schloß und Residenzort Ebersdorf, und die Dorfschaften: Altengesees, Eliasbrunn, Gahma, Grumbach oder Glashütte, Helmsgrün, Lothra, Neundorf (Ebersd. Antheils), Oßla, Pottiga, Röttersdorf, Saalbach, Titschendorf, Unterlemnitz und Wurzbach, zusammen fünfzehn, worunter eines mit einem Rittergute und ein einzelner Rittersitz befindlich ist.

Die herrschaftlichen Vorwerke zu Ebersdorf, Erdmuthengrün, Pottiga und Unterlemnitz, nebst den Schäfereien zu Ebersdorf und Unterlemnitz.

Die einzelnen von einem auch mehrern Häusern: Auf dem alten Felde, zum Arlas, Dürrenbach, auf dem Haßlerberge, Heinrichsort, Mühlleite, Oesterreich, Prösirich, Rodacherbrunn (Ebersd. Antheils), Saalgrün und Schweinshüter.

Die Hammerwerke: Benignengrün, wobei ein hoher Ofen, Heinrichshütte, Lemnitzhammer, Solmsgrün, und ein Alaunwerk bei Pottiga.

An Mühlen: die Altengeseeser-, Au-, Bären-, Eberdorfer-, Grubers-, Grumbacher-, Günthers-, Hammer-, Helmsgrüner-, Knauer-, Köchels-, Lemnitzhammer-, Lothraische-, Oßlaer-, Obere Ponzels-, Zschachen-, zwei Titschendorfer- und Zittermühlen; auch eine Windmühle zu Ebersdorf.

Das Amt Hirschberg.

Dazu gehören: das Schloß und Städtchen Hirschberg, und die Dörfer: Dobareut, Gebersreut, Göttengrün, Mödlareut, Rodenacker, Ullersreut, Venzka, und einige Unterthanen zu Blickendorf. Unter den 7 Dörfern sind zwei mit Rittergütern.

Die herrschaftlichen Vorwerke und Schäfereien zu Hirschberg und Dobareut.

Die Einzelnen: Dornholtz, Häuser bei der Hammermühle, Pfauenbach, und Lohpühl.

An Mühlen: die Dobareuter-, Hammer-, Heinrichs-, Kegel-, Küh- und Steinmühlen.

VII.

Revision der im 3ten Heft S. 282—293 enthaltenen historisch-statistisch-topographischen Nachrichten von der Grafschaft Ortenburg.

Mit vielem Befremden hat man in dem 3ten Heft des ersten Bandes der Materialien zu der Geschichte, Statistik und Topographie der deutschen Reichsgrafschaften S. 282 f. historisch-statistisch-topographische Nachrichten von der Reichsgrafschaft Ortenburg gefunden, welche aus sehr unächten Quellen geschöpft worden sind. Da man gegenwärtig nicht Zeit hat, alles genau durchzugehen; so will man nur ein und andern Punkt davon ausheben und bezeichnen.

1) War es sehr auffallend, daß derer Streitigkeiten der Grafen mit Baiern Erwähnung geschehen und S. 288 bemerkt wird: Die Herzoge von Baiern wollen die Grafen von Ortenburg wegen des ihnen zugehörigen Ritterguts Emmerskirchen, im Rentamte Burghausen, als Landsassen betrachten ꝛc.

Es ist freilich wahr, daß in dem 16ten Jahrhunderte sich einige unangenehme Vorfallenheiten zwischen denen damaligen Regenten von Baiern und denen Grafen zu Ortenburg zugetragen. Allein diese sind längst beigelegt, und man muß die besondere höchste Huld und Gnade, welche Se. gegenwärtig preißwürdigst regierende Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern der hiesigen Herrschaft

sowol, als denen Reichsgrafschaft Ortenburgischen Unterthanen zu erweisen geruhen, mit Grund der Wahrheit öffentlich rühmen.

Daß Graf **Wolfgang zu Ortenburg Emmerskirchen** besessen, hat seine vollkommene Richtigkeit, und eben als Landsaß zu Emmerskirchen hat er 1514 sein Insiegel an die große Handvest Ottonis in München gehangen, und in eben diesem Jahr den 50ten Freiheitsbrief mit gefertigt. Dagegen genießen auch die Herren Grafen zu Ortenburg ohne alle Limitation die Edelmannsfreiheit, und derer daraus entspringenden Privilegien in Ansehung ihrer unter Kurbaierscher Landeshoheit liegenden, und noch besitzenden Hofmarchen und Güter, von welchen sie verschiedene durch Heirathen an sich gebracht, z. E. im 16ten Jahrhundert Graf **Christoph** das Schloß **Neudegg** samt der Hofmarch **Schweibern** durch seine Gemahlin **Anna von Holup**, und sein Bruder Graf **Ulrich** die Hofmarch **Feldenau** durch seine Gemahlin **Veronica von Eichberg**. Wie denn die Grafen mit den ältesten baierischen Geschlechtern durch gegenseitige Vermählungen verschwägert waren. So hatte ein Graf **Heinrich** im 14ten Jahrhundert eine **von Halß**, ein anderer Graf Heinrich im 15ten Säculo eine **von Törring**, die Stammmutter der noch blühenden Ortenburgischen Linie, und Graf Karl im 16ten Jahrhundert eine **von Haag**.

2) Seite 283. Die **Donau** bespühlt weder einen kleinen noch großen Theil der Grafschaft, indem dieser Fluß zwei Stunden weit davon entfernt ist; mithin ziehet man von der Donau gar keinen Nutzen an Fischen. Hingegen fließt die **Wolfach**, ein kleiner Fluß, welcher zwei Stunden oberhalb Ortenburg im Baierischen entspringt, durch die Grafschaft, und ergießt sich

bei Vilshoven in die Donau. Es giebt gar keine Steinbrüche in der Grafschaft. Der nächste Steinbruch ist eine Stunde davon in dem Baierschen. Wein wächst gar nicht.

3) Nur zwei Geistliche sind in der Grafschaft, welche wochenweis abwechseln, und welche keine andre Rangordnung unter sich haben, als daß derjenige, welcher mehrere Jahre im Amte ist, dem jüngern vorgehet. Sie sind in der fixirten Besoldung einander gleich, und da der sogenannte Beichtpfennig hier noch Mode ist; so theilen sie auch diesen. Nur die Kindtaufen und Leichenaccidenzien gehören dem Wochner allein zu. Hingegen in Ansehung der Hochzeiten wechseln sie ebenfalls ab.

Seldenau ist eine in dem Kurbaierschen liegende und denen Herren Grafen zu Ortenburg zuständige Hofmarch; gehört mithin gar nicht zur unmittelbaren Reichsgrafschaft; zu Steinekirchen aber werden die Leichenpredigten gehalten, und befindet sich kein eigner Geistlicher allda. Eine lateinische Schule giebt es nicht, die deutsche aber wird von zwei Lehrern, von welchen der erstere den Namen Kantor führet, und zugleich Organist ist, versehen.

4) Seite 265. Die Herren Grafen von Ortenburg, des ältern Geschlechts, Grafen zu Criechingen und Püttlingen ꝛc.

Seite 288. Die Frohnden sind schon seit einigen Jahren gegen eine gemäsigte Geldabgabe aufgehoben, und befindet sich der Unterthan sehr wohl dabei.

Juden hat es niemals in der Grafschaft gegeben und giebt noch keine.

Die Anzahl der Einwohner darf ohne Bedenken weit über die Hälfte herunter gesezt werden; denn

a) befinden sich zu **Neu-Ortenburg** nicht mehr als 5 Feuerstätten, indem das Residenzschloß gar nicht mehr bewohnbar ist.

b) **Alt-Ortenburg** ist das Schloß, wo die Herrschaft sich beständig aufhält.

c) Der Marktflecken selbst liegt am Fuße des Berges und begreift an Behausungen, welche den Einwohnern zugehören, nicht mehr als 104 Hausstätten.

d) **Seldenau** liegt im Kurbaierschen, und

e) zu Steinkirchen sind ausser dem dortigen Meßnershaus noch 5 Wohnungen vorhanden. Ausser diesen gehören

f) noch ungefähr 65 Feuerstätten zur Grafschaft, daß also die ganze Summe hievon 179 ausmacht, woraus sich ergiebt, daß die Anzahl der Einwohner unmöglich die angegebene Anzahl betragen kann.

Endesunterschriebener hat die Ehre, dem Reichsgräflich Ortenburgischen Hause über zwanzig Jahre zu dienen, und ist ihm also die Geschichte und ganze Verfassung der Reichsgrafschaft sehr genau bekannt; besonders da er das ganze Archiv schon seit mehreren Jahren unter seiner Aufsicht hat. Das Publikum kann daher versichert seyn, daß die hier gelieferte wenige Berichtigungen gewiß gegründet sind.

Ortenburg, den 28. Jenner 1792.

Wilhelm Christoph Wencker,
Reichsgräflich Ortenburgischer Rath und Pfleger. *)

*) Wir bezeugen hiermit dem Hrn. Rath W. öffentlich unsern Dank, und ermuntern denselben zugleich zu baldmöglichster Erfüllung seines Versprechens, uns mehrere Beiträge zu senden. d. H.

VIII.

Berichtigung der im 3ten Heft S. 294-300 befindlichen statistischen Beschreibung der Reichsgrafschaft Eberstein.

Die Geschichte, welche die zwei ersten Perioden füllt, ist zu kurz, um richtig seyn zu können, indem noch mehrere Zwischenvorgänge dazu gehören, um die aus dem **Einwurfbrief** (nicht Erbvertrag) vom Jahr 1505 gefolgte Badische Succession in das Reichslehen der Grafschaft Eberstein zu erklären, die in Sachs Badischer Geschichte und in einigen Deduktionen zu finden. — Jezt heißt sie nicht Oberamt **Gernsbach**, sondern Oberamt **Eberstein**, obwohl dieses seinen Sitz zu Gernsbach hat. Es hat keinen Oberamtsverwalter (ein Titel, den man hier gar nicht kennt), sondern einen Oberamtsverweser, der nun den Karakter als Obervogt hat. Einen Amtssekretär hat es nicht, indem man auch diesen Titel hier nicht kennt, sondern das Amt des Amtsschreibers, der mehr ist, als Amtssekretär, involvirt dieses Amt mit. Das Oberamtspersonale besorgt keineswegs die Kameralgeschäfte, sondern diese sind davon getrennt und haben, wie hier zu Lande bei allen Oberämtern, ihre eigne Bedienstung, die in Eberstein Amtskeller heißt. Immatrikulirte Advokaten sind keine dabei, indem man hier zu Lande bei den Aemtern gar keine zu handeln zuläßt. Das Amt **Frauenalb** ist ein klösterliches Amt, das nicht unter dem Oberamt Eberstein, sondern unmittelbar unter der Regierung und Hofgericht steht, und das Oberamt Eberstein versieht nur die Stelle eines Reservatbeamten in diesem Klo-

steramt. Mit dem Oberamt Karlsruhe steht das Oberamt Eberstein weder in Ansehung seiner Lage, noch sonst in einer Rücksicht in Verbindung, gehört auch nicht zu dem Baden-Durlachischen, sondern zu den Baden-Badischen Landen. Die Appellationen gehen nicht an die Regierung zu Karlsruhe, als die mit strittigen Parthiensachen nichts zu thun hat, sondern an das hiesige Hofgericht. Katholisch ist alles, was privativ Badisch ist, nur die mit Speier gemeinschaftliche drey Orte sind gemischt. Ein katholischer **Landdechant** ist in Gernsbach, nicht aber das **Kuralkapitel**, denn dieses besteht nach katholischer Kirchenverfassung aus den Pfarrern aller in die Landdechanei (was man bei uns Inspektion oder Superintendur nennt) gehörigen Orte; zum Speierschen **Bisthum** (Episcopatus), nicht aber zum Speierer Kirchsprengel (Paroeliia) gehören die Katholiken. **Eberstein** ist ein zerstörtes Schloß, wo iezt ein Kammergut ist, aber kein Dorf, weniger ein Marktflecken; nicht da, sondern zu Gernsbach, wohnt der Oberforstmeister; nur ein kleiner Theil der Frauenalber Waldungen ist ihm untergeben, bei weitem der beträchtlichere steht unter dem Oberforstamt Pforzheim. Der Ebersteinische Fluß heißt nicht Murr, sondern **Murz**, und dient zu Betreibung des dem Städtchen Gernsbach ausschließlich zustehenden Bordwaaren- oder Bretterhandels, von welchem in der Schwäbischen Chronik vom J. 1786 Seite 94 f. Nachricht gegeben ist.

Die Seelenzahl ist im Ganzen beiläufig richtig; denn die Stadt **Gernsbach** hat ungefähr 5mal so viel Seelen, als hier angegeben ist. Hof und Schloß **Eberstein** aber (denn einen Marktflecken giebts nicht), hat keine 50 Seelen.

IX.

Zusätze und Berichtigungen des in den Materialien Heft 2. S. 154—166 enthaltenen Verzeichnisses derjenigen Schriften und Abhandlungen, welche von dem Reichsgrafenstand überhaupt und denen einzelnen Reichsgrafschaften insonderheit handeln.

Fried. Lucas uralter teutscher Grafen-Saal, 4. Frankf. am Main 1702.

Ueber das vormalige Ansehen regierender Reichsgrafen, und besonders in Westphalen. In Weddigens neuem Westphälischem Mag. Heft 7. S. ...

Bentheim.

Von Steinfurt und Rheda s. Büschings Magazin für die Geschichte und Geographie, B. XIX. S. 439.

Kastell.

Anonymi kurze Beschreibung von dem Ursprunge und Herkommen der Grafen von Kastell in Franken, in Pistorii Amoenitatibus historico-juridicis Th. 1.

Beschreibung der Gegend, in welcher die gräfliche Residenz Kastell liegt, der darin befindlichen Erd- und Steinarten und anderer Produkte, im Journ. von und für Franken, B. 3. H. 2. S. 129.

Eberstein.

Statistische Beschreibung der Reichsgrafschaft Eberstein, s. Materialien ꝛc. Heft 3. S. 294 bis 300.

Erbach.

Lud. Godof. Kleinii Tentamen physico-medicum de aëre, agris et locis agri Erbacensis atque Breubergensis.

Historische Genealogie des Reichsgräflichen Hauses Erbach, die als Zusätze und Verbesserungen zu Daniel Schneiders im Jahr 1736 herausgegebenen Erbachischen Historie, und auch als ein eigenes Werk gebraucht werden kann, in viel vermehrten Tabellen und beigefügten richtigen Beweisthümern entworfen und auf herrschaftlichen Befehl durch den Druck bekannt gemacht von Johann Philip Wilhelm Luck, Gräfl. Erbach-Fürstenauischen gemeinschaftlichen Konsistorialrath und Stadtpfarrer zu Michelstadt, 25 Bogen, 5 Tab. in Folio. Frankfurt 1786.

Kurze, doch eigentliche genealogische Abstammung derer Herren Grafen zu Erbach ꝛc. 1732. in J. H. Estors auserlesenen kleinen Schriften, St. 2. N. 4.

Fürstenberg.

Fürstenbergisch Herkommen von Michel dem Schreiber bei Graf Heinrichen zu Fürstenberg, beschrieben von 1447 bis 1514.

Dieses Manuskript ist in der Uffenbachischen Bibliothek befindlich, und in der historischen Münzbelustigung 1730 N. 22. p. 171. recensirt worden.

Hohenlohe.

Wiebels Hohenlohische Kirchen- und Reformationshistorie hat 4 Theile. Der 4te Theil mit Kupfern ist zu Anspach 1756 herausgekommen.

Statistisch-topographische Beschreibung des ganzen Fürstenthums Hohenlohe, in Hrn. **Reßler von Sprengseisen** Fränkischem Magazin, B. 1. Heft 1.

B. G. Struve Origines et Elogia Hohenloica, Ien. 1710.

Oettingen.

Rauchpaars Oettingische Geschlechtsgeschichte, aus der Handschrift des Verfassers, mit Vorrede und Anmerkungen von Hrn. Hofr. **Lang.** Wallerstein 1775.

Michels Beiträge zur Oettingischen politischen, kirchlichen und gelehrten Geschichte. Oettingen 1775.

Reuß.

Das **Lobensteinische Intelligenzblatt**, welches Herr Archidiakonus **Brömel** seit 1784 herausgiebt, enthält viele schäzbare Beiträge zur Geschichte, Statistik und Topographie der Reussischen Herrschaften, wovon in diesem Hefte einige eingerückt worden sind.

Ritberg.

Von den Gerechtsamen des fürstlichen Hauses Hessen über die Grafschaft Ritberg (von Hrn. Rath **Lederhose** im Hanauischen Magazin vom Jahr 1781. S. 203—221.

Schönburg.

Von den Ländern der Grafen von Schönburg s. Journal für ältere Litteratur und neue Lektüre, 2ter Jahrg. 2tes Quartal, S. 101. und 3. Quart. S. 125.

Ueber die von Kursachsen den Grafen von Schönburg streitig gemachte Reichsafterlehenseigenschaft der Herrschaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein, in dem Journ. v. u. f. Deutschl. vom J. 1791. St. 7.

Solms.

D. Io. Burch. Menckenius de eminentia Comitum Solmensium inter S. R. I. Comites &c. Lipſ. 1725.

Wertheim.

Von dem Ursprunge derer Herren Fürsten und Grafen von Löwenstein und Wertheim, in Joh. Georg Estors auserlesenen Schriften, St. 3. n. 8.

Von den ehemaligen Gauen der Wertheimischen Gegend, in Pütters Rechtsfällen, 2r Band, 1 Th. S. 81 — 195.

Gerkens Reisen durch Schwaben und Franken und Schlözers Briefwechsel, Heft 43. S. 330.

X.

Abgekürzte Darstellung der über die Erbfolge in die uralte Reichsgrafschaft Sayn zwischen dem noch blühenden gräflich Saynischen Mannsstamme und den Herren Inhabern dieser Grafschaft seit beinahe anderthalb hundert Jahren fürwaltenden Strittigkeiten.

Einleitung.

Eine kurze Darstellung der Streitigkeiten, welche über die Erbfolge in die Reichsgrafschaft Sayn zwischen dem in dem Herrn Grafen zu Sayn und Wittgenstein und respektive Hohenstein noch blühenden gräflich Saynischen Mannsstamme und des im Jahr 1632 verstorbenen Graf Ernsts Töchtern weyl. Gräfinnen Ernestine und Johannetten, und denen von denselben abstammenden gegenwärtigen Herrn Inhabern dieser Grafschaft seit 1642 fürwähren, und die wegen ihrem Gegenstande so wichtig und wegen ihrer besondern Schicksale so merkwürdig sind; kann in diesem Augenblicke, wo ihnen die über die Erbfolge in die Grafschaft Sayn Hachenburgischen Antheils neuerlich entstandene Bewegungen, und die bei dieser Gelegenheit zum Vorschein gekommene viele Schriften ein neues Interesse geben, nicht unangenehm seyn. Dieser Gedanke hat die Veranlassung zu den gegenwärtigen Blät-

tern gegeben, die zwar an sich nichts Neues enthalten, die aber doch für junge Staatsrechtsgelehrte, um deswillen vielleicht ein nicht unwillkommener Beitrag sind, weil die in ältern Zeiten über diesen Gegenstand erschienene Deduktionen zum großen Theil längst vergriffen sind, oder sich doch sehr selten gemacht haben.

Zwar ist nur noch vor kurzem im 14ten Theil der teutschen Staatskanzlei S. 15—42 ein Aufsatz eingerückt worden, der die Vertheidigung der gräflich Sayn-Wittgensteinischen Ansprüche und der damit verbundenen Churpfälzischen Lehensgerechtsame zum Zweck hat. Aber so gründlich dieser Aufsatz an sich ist, so hat doch der Verfasser seiner Absicht dadurch geschadet, daß er ihm keine Geschichtserzählung hat vorangehen lassen. Dadurch ist es für die, welche das Faktum nicht kennen, nicht verständlich genug, und doch befindet der größere Theil der Leser sich wahrscheinlich in diesem Falle. Herr Hofrath **Reuß** hat diesem Mangel durch eine von ihm entworfene Geschichte abzuhelfen gesucht, aber ausser dem, daß sie zu unvollständig ist, obgleich auf der andern Seite manches eingemischt worden, das eher in die Geschichte der Grafschaft Sayn überhaupt, als in die Geschichte des über diese Grafschaft unter den genannten Theilen fürwährenden Rechtsstreites gehört, so ist sie auch, und zwar gerade in den allerwichtigsten Datis am meisten, unrichtig und falsch. Eine Vergleichung derselben mit der gegenwärtigen Darstellung, deren Angaben überall mit unbestrittenen Urkunden belegt sind, wird die Wahrheit dieser Behauptung so vollkommen beweisen, daß eine besondere Widerlegung der einzelnen Sätze des Reussischen Aufsatzes ganz nicht nöthig seyn kann. Dieser Vorwurf trift

inzwischen den Herrn Hofrath Reuß nicht sowol, als die unächte Quelle, aus der er geschöpft hat. Uebrigens verdiente der Gegenstand gewiß eine vollständige Ausführung um so mehr, als die wichtigsten zum Theil noch nicht genug erörterten Materien des teutschen Staatsrechts dabei in Frage kommen und die in ältern Zeiten in ziemlicher Menge darüber erschienenen Schriften ihn bei weitem noch nicht erschöpfen.

---

§. 1.

Die Herrn Grafen zu Sayn und Wittgenstein und resp. Hohenstein leiten ihr Erbfeizerecht in die Reichsgrafschaft Sayn von Graf Gottfried, welcher (s. die Beilage Num. 1) der gemeinsame Stammvater aller nachgefolgten und jetzigen Grafen von Sayn ist, und im Jahr 1273 mit der ganzen Grafschaft Sayn mit Mannschaften, Lehenhaften, Schlossen, Landen, Leuten, Rechten und Zubehörungen von *) Kurpfalz beliehen worden, ab.

---

*) Die Gegner von Kurpfalz haben daraus, weil in dem ältesten noch vorhandenen Lehenbriefe nur die **Comitia Saynensis cum omnibus suis pertinentiis** ausgedrückt ist, und ihrer Behauptung nach das Wort **Comitia** nicht allezeit einen solchen großen Distrikt von Landen und **universitatem territorii**, sondern oft nur ein geringes Grafenrecht oder richterliches Amt in etlichen Dörfern bedeutet, das Pfälzische Lehen nicht von der ganzen Grafschaft verstehen, und die in den spätern Lehenbriefen enthaltene Beschreibung derselben mit Mannschaft, Lehenschaft ꝛc. für eine widerrechtliche Ausdehnung ausgeben wollen. Allein ohne viele

§. 2.

Seine beiden Söhne, Johann, welcher vermöge des schon damals in der Sayniſchen Familie eingeführten Erſtgeburtsrechts die Grafſchaft bekam, und Engelbert, der loco apanagii Vallendar und die halbe Herrſchaft Homburg jedoch

---

wichtige Gründe, welche hier auseinander zu ſetzen zu weitläuftig ſeyn würde, anzuführen, zeigen ſchon allein die in verſchiedenen gleichzeitigen Urkunden vorkommende Stellen, z. B. die Worte in der Sponheimiſchen Brüdertheilung vom Jahr 1264: nobis vero reſervamus Comitiam de Seyne cum Caſtris, munitionibus, fidelibus, vaſallis et miniſterialibus et omnibus eorum attinentiis &c. und jene in Graf Johannes Verzichtbrief vom Jahr 1294: promittimus etiam fratri noſtro Iohanni Comiti Seynenſi ſaepe fato ac ſuis haeredibus fide data, quod hac tranſlatione ſive donatione feudali memorata in omnibus et per omnia erimus contenti et quidem de omni jure, quod nobis competit, vel quomodolibet competere videbatur in paterna ac haereditaria portione *ſeu in totali Comitia Seyneuſi*, das Irrige jener Behauptung, und daß unter dieſem Ausdruck nicht etwa ein ſolches Richteramt verſtanden werde, ſondern vielmehr die Grafſchaft Sayn in complexu. Auch hat ſich ſogar das Kaiſerliche und Reichs-Kammergericht noch in neuern Zeiten davon überzeugt, und der Freiherr v. Cramer die Gründe deſſelben in ſeinen Wetzlariſchen Nebenſtunden Th. 29. Nro. 2. unter der Aufſchrift: Merkwürdiges Exempel, wo das Wort Comecia in Camera imperiali von einer ganzen Grafſchaft verſtanden worden, und in dieſem Verſtande von ſonderbarer rechtlicher Wirkung geweſen, vorgelegt.

cum nexu feudali von seinem Bruder erhielt, waren die Stifter eigner Linien, der Johanniti-schen und Engelbertinischen, davon die erstere die Grafschaft Sayn besaß, und die leztere in der Folge durch die Heurath des Grafen Valentin mit der Gräfin Elisabeth, Erbin von Wittgenstein, die Grafschaft Wittgenstein an sich brachte.

§. 3.

Beide Linien blüheten im Mannsstamme bis ins Jahr 1606, in welchem Graf Heinrich, der lezte aus der Johannitischen, kinderlos und nur mit Hinterlassung zweier Bruderstöchter verstarb.

§. 4.

Da durch seinen Tod der ordo succedendi an die Engelbertinische Linie kam, so hatte schon bei seinen Lebzeiten Graf Ludwig der Erste oder der Aeltere, welcher damals darinnen regierte, sich mit Beihülfe und Unterstützung eben gedachten Graf Heinrichs um die Belehnung bei Kurpfalz beworben, und solche auch, jedoch erst, nachdem er seine Abkunft von dem gemeinsamen Stamm-vater vollkommen erwiesen und dargethan hatte, erhalten (s. die Beilage N 2.). Er sezte darauf in einem 1593 errichteten Testamente, auf den Fall, daß Graf Heinrich ohne männliche Erben zu hinterlassen versterben würde, seinem zweiten Sohn Wilhelm die Grafschaft Sayn zu seinem Erbtheile aus, und Graf Heinrich nahm denselben **im Nahmen und von wegen seines Herrn Vaters als nächsten Agnaten und Lehensfolgers**, kraft eines im Jahr 1603 zu Engers getroffenen Vergleichs (s. die Beil. N. 3) zum Mitregenten an, bis er ihm im Jahr 1605 die Regierung gegen ein gewisses Deputat gänzlich abtrat (s. die Beil. N. 4).

§. 5.

Dieser Graf Wilhelm hatte die Gräfin Anna Elisabeth, Graf Hermanns von Sayn Tochter, theils weil es der alte Graf Heinrich gewünscht hatte, theils weil sie in Ansehung der etwa unter die Grafschaft Sayn vermischten neuen und dem Familienfideikommiß nicht einverleibten Allodialgüter, aber auch nur dieser, eine Erbtochter mit gewesen, und durch eine Heurath mit ihr, deren beschwerliche Absonderung zum Theil vermieden wurde, zur ersten Gemahlin genommen: iedoch hatte sie in ihren Ehepakten den bei der Grafschaft herkömmlichen Verzicht leisten müssen, und sich nur auf den Abgang des Mannsstammes, ihr gebührend Erbtheil in allen eigenthümlichen Gütern und Verlassenschaft vorbehalten (s. die Beil. No. 5).*

§. 6.

Graf Wilhelm lebte bis 1623. Ihm folgte sein Sohn Ernst, der bis 1632 regierte, und einen Sohn Graf Ludwig hinterließ, welcher 1636 im 6ten Jahr seines Alters verstarb.

---

* Es verdient bemerkt zu werden, daß diese Gräfin sich nach erfolgtem Anfall der Grafschaft Sayn auf ihren Gemahl, ihren Wittum in dieser Grafschaft, nemlich auf Schloß, Stadt und Kirchspiel Altenkirchen, Almersbach, Schöneberg und Flamersfeld versichern, und dazu von Kurpfalz die lehenherrliche Bewilligung erbitten ließ (s. die Beil. Nro. 6.), ob ihr gleich vorher ein anderer auf die Grafschaft Wittgenstein verschrieben gewesen war. Ein Beweis, daß sie die Grafschaft Sayn nicht für ihr Eigenthum oder Erbe gehalten haben kann.

§. 7.

Tags nach seinem Tode ließ Graf Ludwig Kasimir von Wittgenstein-Berlenburg, als damaliger Namensältester, den Besiz der ganzen Grafschaft Sayn, Namens des gräflich Sayn-Wittgensteinischen Mannsstammes, auch Graf Ernstens Wittwe ratione vidualitii und ihrer Töchter Aussteuer und allenfalsiger Ansprüche an die etwaige Allodialerbschaft ergreifen (s. die Beil. No. 7); und als man wegen dieser leztern, obwol die gedachte Wittwe es sehr gewünscht *), und für sich und ihre Töchter gegen 50000 Reichsthaler oder deren hinreichende Versicherung †), gänzlich abstehen zu wollen, sich erboten hatte, nicht einig werden konnte: so wurde nach einer im Jahr 1638 getroffenen Verabredung (s. die Beil. N. 8.) in Rücksicht auf die besondern Umstände, nemlich die Abwesenheit der zur Erbfolge berechtigten Agnaten, und weil eines Theils wegen der

*) Ich hielte, schrieb sie unter andern den 26ten März 1636 an ihre Baase, die Gräfin Johannette zu Erbach, fürs beste, wenn meine Vettern oder Schwäger zu baarem Gelde gelangen könnten, daß wir mit einer Summe abstünden. Ist aber kein Geld da, wie ich nicht sehe, daß sie es können beibringen, so müssen wir unser Recht verwahren, so viel möglich. Den Diener anbelangend, den meine Vettern hergesezt, habe ich nicht wehren können, aus Ursachen, weil das Amt Altenkirchen unwidersprechlich Mannlehen, sowol Friedrwald ꝛc.

†) Es ist doch Bemerkens werth, daß eben diejenigen, die jezt ihre ganzen Ansprüche auf alles, was ihnen an der Grafschaft Sayn gebührten konnte, auf 50000 Rthlr. selbst anschlugen, in der Folge allein während dem Prozeßlauf für mehrere 100000 Rthlr. davon veräußerten und weggaben. (S. die Anmerk. *) Seite 475).

Pest und den Kriegsunruhen die Einkünfte der Grafschaft äußerst gering waren, also, daß sie nicht einmal zu der gräflichen Wittwe und ihrer Töchter nothdürftigen Unterhalte hinreichten, andern Theils Graf Ludwig Kasimir bey dem allgemeinen Elende damaliger Zeit mit der Regierung seiner eigenen Besitzungen genug zu thun gehabt, der Wittwe die Regierung, jedoch nur administratorio nomine und allein zum Besten desjenigen Herrn, welcher demnächst zur Regierung kommen sollte, bis zu fernerer Vergleichung *) übertragen, auch sollte sie die Prozesse zum gemeinschaftlichen Besten betreiben †), jedoch sich derentwegen besonders reversiren.

---

*) Was auf den Fall, da man sich nicht würde vergleichen können, geschehen sollte, zeigt sich aus dem Schlusse eines zu dem am 3ten November 1638 verabredeten Hauptrezesse den 5ten eben dieses Monats gemachten Anhangs in den Worten: Sollte aber diese gütliche Handlung ganz entstehen, und keinen gewünschten Effect erreichen, so stünde es dahin, ob beiden Theilen gefallen möchte, die beweisliche Allodialia, samt neuen Erblehen und den Schulden, welche von Rechtswegen dazu gehören solten, folgen zu lassen und hinzunehmen; Allermaaßen dieses alles zur Ratification beider Theile gestellet wird.

†) Den Grund, aus dem ihr die Führung des Prozesses übertragen worden, und zugleich einen Beweis, wie listig und Ränke voll diese gräfliche Witwe gewesen, enthält folgender Auszug eines unterm 26ten April 1639 von den Grafen Ernst und Johann zu Sayn-Wittgenstein an den Amtmann Piccardt zu Altenkirchen erlassenen Schreibens: „und dieweil Hochwohlgedachte unsere Baase Liebden sich durch Herrn Doctor Cöttichen hiebevor gegen uns verlauten lassen, daß weil Ihre Person

§ 8.

Sie verwaltete auch die Regierung und führte die Prozesse auf die Art, wie sie ihr waren übertragen worden, und unter beständiger Mitwirkung der Agnaten (s. die Beyl. N. 9) auch von Graf Ludwig Kasimir verrichteter Ausübung derjenigen Handlungen, die ihm als Stammältesten nach den Familiengesetzen zukamen, z. B. die Vorladung der Saynischen Lehenleute (s. die Beyl. No. 10) so lange, bis die Verwirrung der damaligen Zeiten, vorzüglich aber die Abwesenheit der nächsten Agnaten und rechtmäßigen Erbfolger in die Grafschaft, bey einer verhaßten und verfolgten Parthey, der Bernhard-Weimarischen Armee und mächtige durch die Verheurathung ihrer Töchter unter der Hand eingegangene Verbindungen, den Gedanken bei ihr erzeugten, den titulum possessionis eigenmächtig und widerrechtlich zu verändern, gegen ihre bisherige eigne vielfach wiederholte Bekenntnisse, die Erbfolge für ihre Töchter anzusprechen, und die blos verwaltungsweise ihr aufgetragene Regierung allein an sich zu ziehen und namentlich in Vormundschaftsnamen ihrer Töchter zu führen.

§. 9.

Diese unerlaubte blos thätlich unternommene Handlungen nöthigten den Grafen Christian von Sayn, dem seine Brüder, in einem im Feldlager vor Neuß eingegangenen Vergleiche,

---

am Kaiserl. Hof etlichermaßen favorable, es gut und rathsam wäre, Ihrer Liebden auch die Processe in Ihrem Nahmen treiben zu lassen, wollten sich gegen uns reversiren, daß uns selbiges zu keinem Präjudiz gereichen solle ꝛc.“

ihre Rechte auf die Grafschaft übertragen hatten, zu wirksamen Vorkehrungen. Er kam daher im Jahr 1639 von der Armee zurück, und suchte sich in dem im Jahr 1636 für ihn und seine Brüder principaliter ergriffenen Besitz und der 1638 für ihn bedungenen Landesregierung zu erhalten. Zugleich brachte er, um völlig auf dem rechten Wege zu bleiben, am Reichskammergerichte zu Speyer eine Citation ex L. diffam. gegen sie aus.

§. 10.

Sie erschien aber nicht, sondern suchte an dem kaiserlichen Reichshofrathe erst ein Mandatum manutenentiae et restitutorium, und nachgehends eine Citatio super fracta pace publica, annexo Mandato de non offendendo, cassando homagio et restituendo ablata S. Cl. nach. Das erste ist nie erkannt worden, die lezte aber war sie so glücklich zu erhalten. Graf Christian übergab dagegen Exceptiones fori praeventi und subet obreptionis, mit Protestation, sich über die Hauptsache, welche in erster Instanz, deren er nicht verlustig werden könne, für den Lehenhof gehöre, nicht einlassen zu wollen. Es wurden von beiden Seiten einige Schriften gewechselt, und von dem Reichshofrathe im Jahre 1646 statt der gebetenen Urtheln und Paritorien eine Kommission zur Güte erkannt, welche mit Hinsicht auf den 1636 in allerseitigem Namen ergriffenen Besitz die Partheien auseinander setzen, und dabei die 1638 getroffene Verabredung zum Grunde legen sollte. *)

*) Das desfalls erlassene Conclusum (Beyl. Nro. 10) ist äußerst merkwürdig, und zeigt, aus welchem Gesichtspunkt der damalige Reichshofrath die Sache

Das nemliche verordneten, als die Wittwe sich weigerte, in diese obgleich von Amtswegen erkannte und ihrem Gutbefinden gar nicht heim-

---

angesehen, und wie wenig er daran gedacht habe, Graf Ernstens Töchtern ein Erbfolgerecht zuzusprechen. Denn nachdem im Jahr 1642 die Witwe auf ihr falsches Vorgeben, als sey sie in dem alleinigen Besitze der Grafschaft gewesen, und daraus durch Graf Christian gewaltsam verdrungen worden, ein Mandatum restitutorium erhalten hatte, und nun eine Paritoriurthel, und daß ihren Töchtern in possessorio summarissimo die Landesregierung zugesprochen werden sollte, hofte, so erfolgte vielmehr das Gegentheil, und der Reichshofrath erklärte: Kaiserl. Majestät hätten ex actis so viel befunden, daß in anno 1636 nicht allein die Possession sowol in der Agnaten, als Vormundschaftsnahmen beeder Fräulein Schwestern, Ernestinen und Johannetten, insgemein apprehendiret, sondern darauf auch in anno 1638 den 3. und 5ten November von beeden Theilen eine gütliche Conferenz angestellet und durch ein und andere, zur Sachen dienliche Vorschläge das Werk beynahe zu einem endlichen Schluß gebracht worden. Wenn nun Ihro Kaiserl. Majestät nochmalen für das beste Mittel befunden, daß dieser gütlichen Veranlassung noch weiter nachgesetzt, und die ganze Sache ohne fernere Weitläuftigkeit in der Güte hin und beygelegt werde, als hätten Ihro Kaiserliche Majestät Sich entschlossen, eine Commission ꝛc. Der Sinn dieser richterlichen Verordnung ist nicht zweydeutig, da der höchste Richter selbst gefunden hatte, daß der Besitz ehedem für die Agnaten und also auch für den Graf Christian mit ergriffen worden. So konnte dieser auch, da er sich gegen die Beeinträchtigungen der Wittwe bey demselben erhielt, welches die Gesetze durchaus erlauben, kein Spolium begangen haben, und das gegen ihn erkannt gewesene Mandat fiel mit dieser Erklärung. Und da ferner der Richter die 1638 gethanen Vorschläge

gegebene Kommission zu willigen, ferner unterm 10ten September und 3ten Oktober 1646 und unterm 25ten Juny und 29ten Oktober 1647 ergangene Reichshofräthliche Concluſa, in welchen den Kommiſſarien befohlen ward, der Wittwe, Einwendens ungehindert, mit der Kommiſſion fürzufahren, und ſie zu der ihr ſo oft anbefohlnen Eröfnung des von ihr nach Frankfurth geflüchteten Archivs, deſſen Regiſtrirung und Mittheilung an Graf Chriſtian ſchon den 16ten Aug. 1643 und den 28. Jul. 1645 dem Frankfurter Magiſtrate war aufgegeben worden, anzuhalten.

§. 11.

Aber vergebens! die Wittwe wußte durch mancherlei Wendungen die Kommiſſion beſtändig

---

welche nur blos die Abſonderung der beweislichen Allodialien und neuen Erblehen, wie ſich die angezogenen Rezeſſe ausdrücken, oder vielmehr die derentwegen vorzunehmende Abfindung der Töchter mit Gelde zum Gegenſtande hatten, und darinn beſtanden, daß, wie die eigenen Worte lauten, man ſich dahin erboten, daß dem Mannsſtamme zu gutem und zu mehrerer Erhaltung des **Corporis** der ganzen Grafſchaft Sayn auf alle Lehen- und Allodialgüter, gegen Entrichtung 50000 Reichsthaler, oder genugſame Verſicherung derſelben, zu verzeihen und abzuſtehen, für zur Sachen dienlich fand und ihnen daher nachgeſezt wiſſen wollte: ſo zeigte dieſes deutlich genug, daß er den Töchtern keine weitere Anſprüche, als die, von denen 1638 bey der damaligen Konferenz die Rede geweſen war, zuerkenne. Wie wäre es auch, wenn es darauf angeſehen geweſen wäre, die Agnaten von der Erbfolge und Landesregierung auszuſchließen, möglich geweſen, eine ſo wichtige Sache ohne fernere Weitläuftigkeit hin und beyzulegen, wie gleichwol das Concluſum verordnet?

aufzuhalten, und brachte unter der Zeit, in der Absicht, einige von den Kurhöfen Trier und Kölln vorlängst abgerissene sehr ansehnliche Stücke für sich allein restituirt zu erhalten, und unter dem Vorwande, daß ihr durch reichshofräthliche Manutenzdekrete der Besiz zugesprochen worden, die Sache an den Friedenskongreß zu Münster. Der Reichshofrath ertheilte aber gegen dieses Vorgeben dem Grafen Christian ein Documentum litispendentiae und die Kaiserlichen sezten in ihr Projekt des Friedensinstruments:

Nominatim etiam Christianus Comes a Witgenstein, in moderna possessione patrimonii sui contra agnati ultimi defuncti Ludovici Dominam matrem atque sorores earumque patronos conservetur et manuteneatur.

Diese Stelle war nun freilich nicht im Geschmack der Wittwe, und sie bot alles auf, sie zu unterdrücken, und dagegen es dahin zu bringen, daß die ganze Grafschaft ihren Töchtern restituirt werden sollte. Das erste gelang ihr, das lezte aber vermochte sie nicht zu bewirken. Vielmehr wurde die ganze Stelle aus dem Friedensinstrument gelassen, und nur wegen Hachenburg und Bendorff die Worte:

Vidua Domini Ernesti Comitis Seynensis restituatur *in eam possessionem* arcis, oppidi et praefecturae Hachenburg cum pertinentiis ut et pagi Bendorf *in qua fuit ante destitutionem*, salvo tamen jure cuiusvis —

welche sich offenbar auf die Art, auf welche im Jahr 1636 der Besiz war ergriffen worden, beziehen, in dasselbige gesezt. Dabei ertheilten die Kaiserliche und die Schwedischen Gesandten und die Mainzische Reichskanzlei in einem besondern Nebenrezeß (s. die Beyl. 11. 12. 13.) dem Grafen Christian Namens des ganzen Reichs die schrift-

liche Versicherung: daß die zwischen ihm und Graf Ernstens Wittwe obschwebenden Strittigkeiten von der bereits ernannten Kommission sogleich vorgenommen, und innerhalb Jahresfrist gütlich oder rechtlich entschieden werden sollten.

§. 12.

Solchergestalt hatte die gräfliche Wittwe ihre Absicht bei dem Friedenskongreß nur gar wenig erreicht. Sie hofte vielleicht bei der Exekutionsdeputation zu Nürnberg glücklicher zu seyn, und wandte sich nunmehr dorthin. Wirklich gelang es ihr auch, daß wegen der von ihr gebetenen Restitution des Amts Altenkirchen und und der übrigen von ihr gebetenen Stücke eine Kommission auf Kur-Mainz und Braunschweig-Lüneburg-Celle erkannt wurde.

Allein der Kaiser rescribirte an dieselbe: Da wegen Graf Christian bei dem Friedensschlusse, vermittelst Nebenrezesses, ein besonderer Vergleich getroffen worden; So versähen Sich Se. Majestät, es werde diesem Nebenrezesse und ihrer vorhin erkannten Kommission nicht präjudicirt werden.

Auch stellten die Kaiserliche und Schwedische Plenipotentarien neue Attestationen aus (s. die Beil. 14. 15), daß vermög des zu Münster verglichenen Nebenrezesses diese Sache für eine besondere Kommission, und keineswegs zur Erkenntniß der Stände gehörig, deswegen auch in die Listam restituendorum nicht zu setzen, vielweniger die darinn enthaltene Kommission gültig seyn könne.

Kur-Mainz wollte sich daher derselben schlechterdings nicht unterziehen, und sie kam niemals zu Stande, vielmehr wurde wegen der Re-

stitution der vier Freußbergischen Kirchspiele in der Haupt-Lista restituendorum verordnet, daß dieselbe an Graf Christian und die Wittgensteinische Agnaten mit geschehen sollte.

§. 13.

Es kam auch die obgedachte Kommission endlich so weit zu Stande, daß sie den 5ten Februar 1651 zu Kölln eröfnet wurde, aber die gräfliche Wittwe wußte, unter dem vom Reichshofrath so oft verworfenen Vorwande, daß sie noch nicht völlig restituirt sey, sie aufzuhalten, und durch mancherlei Künste endlich ganz ins Stecken zu bringen.

§. 14.

Sie und ihre Töchter bekümmerten sich vielmehr so wenig um dieselbe, daß sie ohne Rücksicht auf sie und Graf Christians Ansprüche, nur um für diesem gegen die ausdrückliche Verordnung des Westphälischen Friedens und Nürnbergischen Exekutionsrezesses, in alleinigen Besiz der von den Kurhöfen Trier und Kölln ehehin abgerissenen Stücke zu kommen, sich mit denselben mit den größten und unverantwortlichsten Aufopferungen zu vergleichen anmaßten.*)

---

*) So traten sie durch einen Vergleich vom 16ten Jul. 1652 neben dem, daß sie auf ehemals mit Gewalt weggenommene an Werth über 100000 fl. betragende Movil en entsagten, Schloß und Thal Sayn mit den dazu gehörigen Dörfern, Stromberg und Mühlhofen, die Vogtei Irrlich und Ormiz mit dem Flecken Rheinbrül, den Weinzehenden zu Andernach, zwei Saynische Tornüsse zu Engers und einen zu Boppard, nebst 100 fl. Mangeld anmasslich an Kur-Trier ab, und erkannten das übrige, was ihnen von diesem Kurhause wieder eingeräumt

§. 15.

Es blieb daher nichts übrig, als den Prozeß bey dem Reichshofrath zu reassumiren, von welchem, nachdem die Frau Wittib noch eine Triplikhandlung übergeben hatte, welche der Natur des angestellten Prozesses zuwider nicht einmal zur Quadruplik kommunicirt worden, den 3ten März 1661 ganz unbegreiflicher Weise *) eine Paritorie-

---

ward, von demselben zu Lehen, obgleich die unbedingte Restitution nur mit dem ihnen höchstverhaßten Umstande, daß sie an Graf Christian und die Saynische Agnaten mit geschehen sollte, bereits erkannt war, und die Exekution, welche Kur-Kölln und Hessen-Kassel aufgetragen war, sogleich erfolgen sollte. Merkwürdig ist doch der Schluß dieses Vergleichs in den Worten: Die vors künftig sich zutragende Eviktionen betreffend, da ist verglichen, daß ein oder andere Parthei dasjenige, so ihr kraft dieser Transaktion verbleibet, cediret und eingeräumt, seinem besten Vermögen nach konserviren, defendiren und vertreten solle, jedoch daß eine der andern dabei assistiren, sukkurriren und mit Rath und That behülf- und beförderlich sey, maßen sie sich dazu kraft dieses schuldig und willig erklärt haben, sonsten über jezt besagte Beihülf und Assistenz solle in casum unverhofter Eviktion einer an den andern keinen Regressum haben, noch einige Schadloshaltung zu suchen befugt seyn, beyorab und insonderheit die Kurpfälzische Lehen auf diesen gedachten Saynischen Häusern, Land und Leuten, wie dann auch die Wittgensteinische Aktiones und Prätensiones betreffend.

An Kur-Kölln traten sie eine beträchtliche Kapitalforderung ab, und trugen Schloß und Amt Altenkirchen diesem Erzstifte anmaßlich zu Lehen auf.

*) Denn erstens bezieht sich diese Paritoria als das Referens auf ein Mandat als ihr Relatum, das

Urthel ergieng, durch die dem Grafen Christian die unbedingte Herausgabe aller von ihm beses-

---

principaliter niemals erkannt, sondern da nach der ältern damaligen Praxis die Sache in Citationsprozeß eingeleitet worden, der ergangenen Citation super fracta pace nur annektirt worden war, folglich hätte nach der Natur des angestellten Citationsprozesses, in welchem, wie die Akten zeigen, bis zu Ende gehandelt worden, definitive, und zwar, da kein Landfriedensbruch hatte erwiesen werden können, absolutorie gesprochen werden müssen.

Ueberdas hätte, wenn wirklich ein solches Mandat existirt hätte, und jemals principaliter erkannt gewesen wäre, dasselbe als in effectu längst wieder aufgehoben betrachtet, oder doch jezt per sententiam kassirt werden müssen, indem ausserdem, daß sonst nicht leicht einzusehen seyn würde, wie der Reichshofrath der Wittwe, welche beständig auf das der Citation angehängte Mandat sich berief, Einwendens ohngehindert der Kommission, deren Auftrag der dadurch erkannt gewesenen Restitution ganz entgegen lief, einmal über das andere fürzufahren hätte befehlen, und dem Grafen Christian gegen eben dieses von der Wittwe bey dem Friedenskongreß vorgeschüzte Mandat, ein Documentum litispendentiae, welches dessen Wirkung zerstöhrte, ertheilen mögen: so enthält schon das, was in dem mehrangeführten Conclusum von 1646 von dem im Jahre 1636 für die Agnaten hauptsächlich ergriffenen Besiz und dem 1638 getroffenen Vergleiche, in welchem der Wittwe die Regierung nur verwaltungsweise und ausdrücklich blos zum Besten desjenigen Herrn, der demnächst zur Regierung kommen sollte, aufgetragen worden, ausgedrückt ist, die Erklärung, daß Graf Christians vorgebrachte Exceptiones sub- et obreptionis, bey denen, sobald sie bewiesen waren, das Mandat nicht mehr bestehen konnte, von Kaiserl. Majestät völlig gegründet befunden worden.

senen Stücke anbefohlen, und demselben, obgleich durch das angebliche Spolium veranlaßt, folglich in summarissimo ergangen war, mit Uebergehung des possessorii ordinarii *) gegen die

*) Wenn man bedenkt, daß seitdem die Grafschaft Sayn im Jahr 1264 auf Graf Gottfried, den gemeinsamen Stammvater aller nachgefolgten und jetzigen Grafen von Sayn gekommen, und von diesem das Neu-Saynische Geschlecht gestiftet worden war, alle Sorgfalt beständig dahin gerichtet gewesen, das Corpus und den Complexum dieser Grafschaft unzersplittert zusammen, und dadurch den splendorem familiae in seinem Wesen zu erhalten, daß darum gleich von dieses Graf Gottfrieds Söhnen der älteste, Johannes, die ganze Grafschaft, als das altväterliche Lehen- Stamm- und Fideikommißgut allein erhalten, der jüngere Engelbert aber sich mit der Hälfte seines mütterlichen Erbes begnügen, und auch sogar dieses, damit es desto gewisser bey der Familie bleiben mögte, von seinem Bruder zu Lehen nehmen müssen; daß nach diesen Grundsätzen die Grafschaft Sayn, so lange die Johanneische Linie geblühet, in derselben immer nur auf Einen fort vererbt worden, bis dieselbe Linie mit Graf Heinrich dem 4ten sich ihrem Abgang genähert, da sodann die Agnaten der Engelbertinischen sich wegen der Erbfolge in die von ihm besessene Grafschaft gemeldet, und dieser Graf Heinrich, so sehr feindselig er auch gegen sie gesinnet gewesen, ihnen ihr Erbfolgerecht doch so wenig zu widersprechen vermochte, daß er sie vielmehr bey ihrem Gesuch um die Belehnung unterstützte, und endlich Graf Ludwig dem Aeltern, als nächsten Agnaten und Lehensfolger, alle seine Besitzungen abgetreten und eingeräumt hat, darauf diese, mit Ausschließung der beyden noch vorhandenen Saynischen Töchter, nemlich die Gräfin Dorothea von Sulz, und der an seinen eigenen Sohn Wilhelm verheuratheten Gräfin Anna Elisabetha, darinnen verfolgt, und sie seinem nur eben genannten Sohn

rechtliche Ordnung nur das Petitorium vorbehalten wurde. Kurpfalz, welches sich in verschiedenen Vorschreiben für Graf Christian verwendet und seine Lehnsgerechtsame verwahret hatte, ward gleichfalls dahin verwiesen.

§. 16.

Gegen dieses Urthel ergriff Graf Christian die Revision. Kurpfalz beschwerte sich über die

---

Wilhelm, als das in seinem Testament ihm angewiesene Erbtheil eingegeben, dieser leztere auch sie bis an seinen Tod besessen, und bey seinem Absterben seinem Sohn Ernst hinterlassen, welcher alsdann abermalen mit Ausschließung seiner vollbürtigen Schwester, der Gräfin Johannetta zu Erbach, darinnen succedirt, und sie seinem Sohn Ludwig hinterlassen, bey dessen frühzeitigem Tode die nächsten Agnaten den Besiz und die Regierung der Gräfschaft ohne Widerspruch, vielmehr mit Beystimmung seiner Mutter, zu sich genommen; so kann man nicht einen Augenblick zweifeln, daß diese Agnaten in possessorio ordinario nicht hätten bey dem Besiz der Grafschaft erhalten werden müssen, wenn auch Graf Christian wirklich ein Spolium begangen gehabt, und daher immer in summarissimo zur Restitution anzuhalten gewesen wäre.

Diese Grundsätze sind auch offenbar in dem Conclusum von 1646 angenommen worden, und von denselben hätte um so weniger abgewichen werden dürfen, als dieses Conclusum nicht allein in die Rechtskraft übergegangen, und dagegen kein Rechtsmittel ergriffen worden war, sondern auch durch die bey dem westphälischen Frieden und der Nürnbergischen Exekutionsdeputation dem Graf Christian darüber ausgestellte Versicherungen, noch eine besondere Würkungskraft erhielt, also, daß der Art. 17. §. 3. des Friedensinstruments mit Recht darauf angewendet werden kann.

Eingriffe in seine notorisch über die Grafschaft Sayn hergebrachte Lehensbefugniß, und drang auf deren friedensschlußmäßige Restitution ex Capite amnestiae; viele und sehr angesehene Reichsstände, besonders Kur-Brandenburg, übergaben Vorstellungen dawider. Das Aufsehen ward allgemein, und die vier reichsgräfliche Kollegien baten durch Deputirte wiederholt und auf das dringendste, Kaiserliche Majestät mögten, da in dieser Sache der gesammte Grafenstand zum allerhöchsten interessirt seye, denselben durch dergleichen Präferirung der Weiber doch nicht so gar äußerst präjudiciren.

§. 17.

Aber alles vergebens! Kurpfalz blieb unerhört, und auf der übrigen Stände Vorschreiben ward nicht geachtet. Nicht einmal die vorher so oft erkannte, zu Anstellung des nachgelassenen Petitorii gleichwol durchaus nöthige Oefnung des Saynischen Archivs, konnte mehr erhalten werden, sondern Graf Christian wurde sein darin gethanes Bitten eben so, wie die eingewandte Revision *), einmal über das andere abgeschlagen.

---

*) Die Revision sollte ob causam spolii nicht Statt finden können. Aber da, um es noch einmal zu wiederholen, der höchste Richter sich bereits selbst überzeugt hatte, daß 1636 der Besiz der Grafschaft für Graf Christian mitergriffen, und 1638 die Landesregierung feierlich für ihn bedungen worden war, so hatte dieser Graf auch, indem er sich dabey erhielt, kein Spolium begangen, und wenn ein solches vorhanden war, so war es auf Seiten der Wittwe, die eigenmächtig den Besiz zu verändern und an sich zu reissen gewagt hatte. Aller-

§. 18.

Und selbst als die Gräfin Johannetta von Erbach, welche schon für sich vorgestellt hatte, daß sie nur in der durch ihres Bruders Töchter, wie sie zu erweisen bereit seye, selbst bei ihr bestärkten Ueberzeugung, daß die Grafschaft Sayn quoad Corpus Mannlehen sey, und ausserdem, bei noch blühendem Mannsstamm, keine Weiber darin succediren könnten, bei ihrer Verheurathung den gewöhnlichen Verzicht geleistet, und nachgehends ihrer Baase Johannetta ihre Ansprüche an die Allodialerbschaft übertragen, folg-

---

höchstens versicherte die Sache in terminis litigiosae possessionis, welchen bekanntlich ein ganz anderer von dem eines Spolii gar sehr verschiedener Prozeß vorgeschrieben ist. Gesezt aber auch, Graf Christian hätte sich würklich und unleugbar ein Spolium zu Schulden kommen lassen, so konnte doch offenbar die Restitution nicht ultra spolium erkannt, und alles müßte in den Zustand zurückgebracht werden, wie im Jahre 1636 der Besiz gemeinschaftlich ergriffen, und durch die Rezesse von 1638 noch näher bestimmt worden war.

[1] Das Rechtswidrige der auf den Bischof von Münster als nur einen und noch dazu katholischen gegen Graf Christian, als einen protestantischen Reichsstand, erkannten Exekution fällt von selbst in die Augen.

lich wenn, wie es nun schiene, denen Töchtern wirklich die Erbfolge in die Lande und Lehen zugestanden werden sollte, auf die allerenormste Art verlezt seye, und daher sie zu restituiren, und der Exekution eben angeführter Urthel, welche sie tanquam res inter alios acta nicht berühre, Anstand zu geben gebeten, ihres hohen Alters wegen, ihre, jenen von Graf Ernstens Töchtern gemachten, wenigstens gleiche Ansprüche, an den Graf Christian übertrug, und derselbe diese Cession zu allem Ueberflusse annahm, so ward auch darauf nicht im mindesten geachtet.

§. 19.

Vielmehr wurde die Exekution dem Bischof von Münster übertragen, und von demselben über den Inhalt seines Auftrags mit solcher Strenge vollzogen, daß nicht allein Graf Christians todtkranker und schon sterbender Bruder, Ludwig Albrecht, gegen den nicht geklagt, und der weder citirt noch gehört, noch im Urthel genannt war, gleichfalls aus seiner Wohnung gewiesen, und dem äußersten Elende preiß gegeben ward: sondern auch Graf Christians eigene, von Privatleuten erkaufte Zehenden und Güter einge-

zogen, und an Graf Ernstens Töchter übergeben wurden. *)

§. 20.

Alle nachherigen Versuche Graf Christians und seines Bruders und dessen Nachkommen, wieder zu ihrem Erbtheile zu gelangen, so wie alle von Kurpfalz wegen seinem Obereigenthum oftmals wiederholte Reklamationen, sind nicht glücklicher gewesen. Selbst die Graf Ludwig Albrechts Wittwe im Jahre 1677 zuerkannten tausend Reichsthaler jährliche Alimenten wurden derselben im Jahre 1680 wieder abgesprochen. Und da auch für Schäden, Nutzungen und Unkosten 245596⅔ fl. gefordert wurden, und vor deren Erlegung, obgleich kein richterliches Erkenntniß darüber vorhanden, das durch die Vorent-

*) Das Elend und die Armuth, in die diese beide gräfliche Brüder von dem Augenblick der Entsetzung an geriethen, übertrift allen Ausdruck, und traf ihre Nachkommen in so hohem Grade, daß sogar Graf Ludwigs Albrechts Sohn, Karl Ludwig, noch in diesem Jahrhunderte bei dem kaiserlichen Reichshofrathe um die admissionem ad jura pauperum hat anhalten, und das Juramentum paupertatis abschwören müssen. Man wird schwerlich noch ein Beispiel finden, daß ein Graf aus einem so alten und angesehenen Hause im Angesichte des ganzen Reichs so tief gesunken wäre.

haltung des Sayniſchen Archivs ohnehin ſchon mit den äußerſten Schwürigkeiten umwundene und beynahe unmöglich gemachte Petitorium nicht einmal ſoll angeſtellt werden dürfen, eine ſo ungeheure Summe aber aufzubringen, die gräflich Sayn-Wittgenſteiniſche Agnaten, und am wenigſten jene unglückliche von Graf Wilhelm abſtammende, auf die erzählte Art um Land und Leute gekommene Sayn-Wittgenſtein-Sayniſche Linie vermocht: ſo hat ſich dieſelbe bis jezt auſſer Stande geſehen, ihr Recht mit dem gehörigen Nachdrucke zu verfolgen. *)

---

*) Sie ſind in gewiſſen noch neuerlichſt bei Gelegenheit der über die Erbfolge in die Grafſchaft Sayn-Hachenburgiſchen Antheils entſtandenen Bewegungen und dadurch bei dem kaiſerlichen Reichshofrath veranlaßten gerichtlichen Verhandlungen gleichfalls bei dieſem höchſten Gerichte aufgetreten, und es ſteht nun zu erwarten, was auf ihr daſelbſt angebrachtes Bitten ſeiner Zeit wird erkannt werden.

Einige Nachricht davon findet man in der teutſchen Staatskanzley Th. 13. S. 347. 352. Sie iſt aber nicht vollſtändig, und verdient überhaupt berichtiget zu werden. Es wird nemlich S. 350 ff. erzehlet, daß auf die gräflich Wittgenſteiniſcher Seits am 17ten März 1786 übergebene Anzeige und Bitte: **pro concedendo adhuc termino**

duorum menſ. ad producendam declarationem ad membrum VII, Concluſi Caeſ. d. d. 7. Jan. d. a. am 27ten Merz des nemlichen Jahrs folgendes Concluſum: retradatur das von dem nicht hinlänglich ad cauſam legitimirten ſupplicirenden Theil ſub praeſ. 17ten huj. eingereichte Exhibitum una cum mandato procuratorio, erlaſſen worden, welches, ſezt der Hr. Hofrath Reuß hinzu, ohne Zweifel ſo viel ſagen will, daß die gräflich Wittgenſteiniſche Agnaten ſich in die bevorſtehende Erbfolgeſtreitigkeit der weiblichen Nachkommen, deren Voreltern einmal gegen den Mannsſtamm in poſſeſſorio geſchüzt worden ſind, ſich nicht einzumengen berechtiget ſeyen. Dieſer Kommentar hat aber ohne Zweifel den Sinn des Concluſi verfehlt, das blos dadurch veranlaßt worden, weil der damals noch lebende Herr Graf Friedrich Karl, auf dem und ſeinen minderjährigen Herrn Söhnen die Sayn-Wittgenſtein-Sayniſche ſogenannte Wilhelmiſche Linie, welche als von des 1623 verſtorbenen Graf Wilhelm Sohne, Ludwig Albrecht, abſtammend, den Hauptheil ausmacht, zu der Zeit allein beruhete, an denen bis dahin beim Reichshofrathe übergebenen Vorſtellungen überhaupt, und alſo auch an der vom 17ten Merz 1786 keinen Antheil genommen, und die von den beiden andern Linien aufgeſtellte Vollmachten nicht mit unterſchrieben hatte. Darauf allein beziehen ſich die Worte von dem nicht hinlänglich ad cauſam legitimirten ſupplicirenden Theile ꝛc. wie dieſes die Folge unwiderſprechlich bewieſen hat. Denn als nach erfolgtem Ableben gedachten Herrn Grafen Friedrich Karls die über deſſen hinterlaſſene Herrn Söhne beſtellte und am kaiſerl. Reichs-Kammergericht beſtätigte Vormundſchaft ihrer Seits gleichfalls die erforder-

liche Vollmachten ausstellte, und darauf der gemeinschaftliche Aldt. eine allerunterthänigste Paritionsanzeige cum petito hummo. pro Clem. eandem pro sufficiente acceptando et ad acta ponendo übergab, so ergieng folgendes Conclusum:

Martis 19. Dec. 1786.

Die Sayn-Hachenburgische künftige Successsion betreffend sive Implorant. gräfl. Sayn-Wittgensteinischen Aldt. v. Alt sub praes. 14. curr. mens. überreicht allerunterthänigste Paritionsanzeige ad membrum 3tium Concluſ. de 28. Febr. a. c. und bittet per eandem pro sufficienti acceptando et ad acta ponendo appl. ult. Conclusum.

Idem sub praes. eod. legitimat se ad acta & supplicat pro de mand. procurator. more solito ordinando appl. Sig. O3 mens. cum mandatis procurator.

Absolvitur relatio et conclusum.

Imo ponantur des Burggrafen August zu Kirchberg allerunterthänigste Berichte de praes. 19ten Jun. & 10. Jul. a. c. wie auch des Herrn Fürsten zu Nassau-Oranien-Dillenburg hummae. litterae ad imperatorem de praes. 12. Jul. a. c. samt dessen dann der Vormundschaft der Grafen zu Sayn-Wittgenstein überreichte Vollmacht und der von lezterer ad membrum 3. Concluſ. de 28. Febr. a praes. übergebene Paritionsanzeige ad acta.

2do, &c.

J. G. v. Hofmann.

welcher die Reussische Schlußfolge mit einemmale widerlegt, und es auser allem Zweifel sezt, daß denen Herren Grafen zu Sayn-Wittgenstein ꝛc. eben so gut als allen übrigen anmaßlichen Erbprätendenten, der von dem Reichshofrath vorgezeichnete Weg zur Besitzergreifung offen gelassen worden.

XI.

Von denen römischen Alterthümern im Neuwiedischen.

Ein Zufall erregte im Sommer 1791. die Wißbegierde der regierenden Frau Fürstin von Neuwied — eine Dame, die sich durch Ihre unbegränzte Liebe für Künste und Wissenschaften weit über Ihren Stand erhebt, — nähere Aufschlüsse über einiges Mauerwerk zu erhalten, welches sich hinter dem eine Stunde von Neuwied gelegenen Dorfe **Niederbieber** hart unter der Oberfläche bebauter Felder befand. Diese Untersuchung wurde dem Herrn Ingenieurlieutenant **Hoffmann**, Privatlehrer der Mathematik der Prinzen von Neuwied aufgetragen. Die Arbeiten glückten, und nach einigen Monaten mußte Herr Hoffmann aus ziemlich wahrscheinlichen Gründen vermuthen, die **Ruinen einer römischen Stadt** entdeckt zu haben. Er hielt es für wahrscheinlich, daß dieses anfänglich ein römisches Lager gewesen, woraus in der Folge die Stadt entstanden — denn ein Theil derselben ist durch eine starke Vertheidigungsmauer, die auch Thürme gehabt zu haben scheint, befestigt, und wurde in dieser Hypothese von dem berühmten Herrn Hofrath **Heyne**

in Göttingen, dem er seine Entdeckungen bekannt gemacht hatte, durch die Beweise der Möglichkeit bestärkt. Dieser schrieb ihm: „Jezt kann ich „nicht länger anstehen, zu dem dort gemachten „glücklichen Funde und zu einer Entdeckung „Glück zu wünschen, welche für das Fach des „römischen Alterthums und für die Freunde des„selben überaus wichtig ist, und es noch mehr „werden kann. Es ist also wahr, was Vo„piscus in Tacito 3. sagt, daß in dem limes „Romanus trans Rhenum — urbes validæ, nobiles, „divites & potentes lagen! und zwar noch vor „dem Probus, der urbes Romanas & castra in „solo barbarico posuit atque illic milites colloca„vit! *Vopisc.* in Probo c. 13. Städte jenseit des „Rheins waren schon vor Hadrian; urbes trans „Rhenum in Germania reparavit. *Eutrop.* VIII. 2. „Von diesen müßte nun die in ihren Gegenden „entdeckte eine seyn. Bei fortgesetztem Nachgra„ben kommen sie vielleicht auf einen alten Stein „mit Schrift, die noch den Namen der Stadt „enthält. Das wäre doch merkwürdig, da von „allen jenen Städten Namen und Stellen ver„lohren gegangen sind.“

Ausser denen Ueberresten vieler mehrere hundert Schritte von einander entfernter Gebäude sowohl innerhalb als ausserhalb der Vertheidi-

gungsmauer, wurde ein Privatbad ausgegraben, neben welchem man, unter andern einen kleinen Jupiter fulminans fand. Die Entdeckung eines großen öffentlichen Bades, von welchem ein Theil an den Tag gebracht wurde, hinderte Herrn Hofmann, das Gebäude, wozu es gehörte, zu untersuchen. Ein 313 Rhein. Fuß langer Hauptkanal, in welchen sich noch einige Nebenkanäle aus diesem Prachtgebäude ergießen, dienten zur Ableitung des Wassers und sind völlig ausgeräumt worden.

Das merkwürdigste, was darinnen gefunden wurde, war eine kleine Statue, ohne Fußgestelle, ungefähr 1 Fuß hoch, und noch ganz unbeschädiget, von übergoldeter Bronze. Es ist ein Genius, der in der Linken ein ehemals, wie es scheint, übersilbertes doppeltes Füllhorn, in der Rechten eine Opferschaale, und auf dem Kopf — welches bei den Genien, die sonsten gewöhnlich auf dem Scheffel des Serapis vorkommen, selten ist — eine viereckige mit vier Thürmen versehene Mauerkrone und wieder an den Seiten derselben vier thorförmige Oefnungen hat.

Man fand bei dieser Statue 5 Platten von der nämlichen Materie, die um das Fußgestelle befestigt gewesen waren, wie nicht zu zweifeln ist.

Zwey sind ohne Schrift; auf der einen stand vermuthlich die Statue, die andere war an der Rückseite, auf den übrigen dreyen stehen folgende Innschriften:

I.

SATVLLVS
SATTARA
MACRINVS
LAETVS
APOLLINARIS
SECVNDANVS
VRSVS.

II.

PATERNVS
PRVDENS
MARIANVS
DA GOVASSVS
CERIALIS
ATVRO
VICTOR.

III.

IN H D D BAIOLI
ET VEXILLARI COL
LEGIO VICTORIEN
SIVM SIGNIFER
ORVM GENIVM D
E SVO FECERVNT
VIII. KAL. OCTOBR.
PRESENTE ET ALBINO
COS.
H. X IIII. D. S. R.

Herr Hofrath Heyne schließt aus diesen Innschriften, daß die Stadt unter Kaiser Philipp V. C. 999. post C. N. 246., da Bruttius Præsens und Numius Albinus Coss. waren, blühete, und Herr Hoffmann glaubt, daß sie von den Deutschen erobert, niedergebrannt und der Erde völ-

lig gleich gemacht worden seye. Dieß muß zu Ende des dritten Jahrhunderts geschehen seyn, da die dort gefundenen Münzen, vierzig an der Zahl, von Tiberius bis Gallienus reichen.

Es wäre hier zu weitläufig, mehr als das Nothwendige von dem schönen und vesten Baue des Bades selbst zu sagen. In sechs schon ausgeräumten Badezimmern (Calidaria?) sind die Böden doppelt. Der obere ist über einen Fuß dick, von dem gewöhnlichen Römischen Mörtel, 4 Fuß über den untern erhaben, und wird von mehr als hundert regelmäßig gestellten Pfeilern von Backsteinen getragen. Die meisten dieser Steine haben theils runde rosenförmige, theils länge Stempel mit folgenden Innschriften: LEG. VIII. AVG. — LEG. XXI. — LEGIO XXIII. — COH. IIII. VINDEL. — anderer nicht zu gedenken. Ausser dem Genius und dem schon angeführten Jupiter ist noch eine Victoria gradiens; eine Diana venatrix; ein Mercur mit einer Queerflöte, alle von Bronze, und dann noch ein Genius von Sandstein mit einer Innschrift, die einerley mit dem oben angeführten zu seyn scheint, und gleichfalls den untern Theil eines doppelten Füllhorns in der linken Hand hält, nebst andern Sachen gefunden worden.

XII.

Vermischte Nachrichten.

Die Herausgeber der Materialien sind willens, das Portrait des Herrn Grafen **Wolfgang Ernst zu Isenburg und Büdingen** — der zu Anfang des vorigen Jahrhunderts eine große Rolle spielte — durch einen der größten deutschen Künstler Herrn Hofkupferstecher **Verhelst** in Mannheim — in Kupfer stechen zu lassen, wenn sie bis zu Ende dieses Jahres durch eine hinlängliche Anzahl Pränumeranten, wegen der Kosten gesichert seyn werden. Der Pränumerationspreis ist 36 kr. wer 10 Exemplarien nimmt, erhält sie noch billiger. Der nachherige Ladenpreiß ist 1 fl. Rheinisch per Stück.

Die Pränumerationsgelder müssen postfrei unter der Addresse der Pechischen Buchhandlung an die Herausgeber der Materialien, eingeschickt werden.

Auch sind dieselben geneigt, einen **Reichsgräflichen Staats- Addreßkalender** für das Jahr 1792., worinnen sowohl die Genealogien der hohen Grafenhäuser, als auch ein Verzeichniß ihrer

sämmtlichen Dienerschaft, nebst andern den Reichsgrafenstand vorzüglich interessirenden Nachrichten, erscheinen werden, ebenfalls auf Pränumeration zu 30 kr. für das Exemplar herauszugeben, und ersuchen das Publikum um gefällige Unterstützung durch Beiträge und Pränumeration.

Am 11. März 1791. hat man bei der fürstlich Hohenlohe-Ingelfingischen Saline zu **Weisbach** in dem neuen Salzbrunnen bei **Niedernhall** *), eine 10löthige Salzquelle entdeckt, welche aus einer Tiefe von 380, auf 257 Fuß hoch treibt, und daher zu einem großen Vorrath Hofnung giebt. Man hat diese für das Land so glückliche Entdeckung den Einsichten und der Beharrlichkeit des dasigen Baraths und Salinen-Directors Glenk zu verdanken. Dieser ließ vor einigen Jahren durch seine mineralogischen Grundsätze geleitet, den ersten Schacht eröffnen, und fuhr mit unermüde-

---

*) Nachrichten zur Geschichte dieses Salzwerks findet man in J. W. und C. C. Langsdorf Sammlung praktischer Bemerkungen und Abhandlungen für Freunde der Salzwerkskunde St. 2. S. 289. im deutschen Zuschauer H. II. S. 204 — 215. Schlözers Staatsanzeigen H. XVII. S. 11. und Journal von und für Deutschland 1784. St. 7. S. 14.

tem Eifer, unter steter Beruhigung seiner Gegner und einiger Zweifler, allein von seinem Fürsten und Erbprinzen unterstüzt, so lange in seinen Unternehmungen fort, bis er die Gründlichkeit seiner Theorie aufs rühmlichste bestätigte. **Journal von und für Franken** B. II. H. 6. S. 731.

In der Grafschaft **Hohenfolms-Lich** ist unweit den Dörfern Eberstadt und Oberhörgern eine reichhaltige Salzquelle entdeckt worden, die auch bereits gebaut wird und einen wichtigen Ertrag verspricht. Wir hoffen unsern Lesern im künftigen Heft eine ausführlichere Nachricht davon mittheilen zu können.

XIII.
Preisaufgabe.

Auf die beste Beantwortung der Frage:

Welches sind die Ursachen, die den Reichsgrafenstand von seiner ehemaligen Größe und Ansehen zurückgebracht haben? und welches die Mittel, ihn wieder empor zu bringen?

hat ein patriotisch gesinntes Reichsgräfliches Haus **Ein hundert Gulden** Rheinischer Währung, ausgesezt. Die Antworten müssen vor Pfingsten 1793. mit versiegeltem Namen und Devise des Verfassers an Unterzeichneten eingeschickt werden; derjenige aber, welcher den Preis erhält, begiebt sich alles Anspruchs auf das Eigenthum seiner Abhandlung.

Frankfurt am Main den 15. Jun. 1792.

Johann Gottlob Pech,
Buchhändler.

Register

über die

in dem ersten Bande vorkommenden Oerter.

Absang Seite 441. 449.
Abstatt 86.
Aga 425.
Altengesees 449.
Amerdingen 335.
Amöneburg 7.
Anhausen 334.
Appezhofen 835.
Assenheim 21. 136.
Au 298.
Aufhausen 334.
Aufkirch 349.
Auma 430.

Baar 63.
Bärwinkel 449.
Baireuth 65.
Baldern 344.
Bartenstein 144.
Berg 443.
Bergen 19.
Bergheim 10.
Bermersbach 298.
Bethenhausen 425.
Beutingen 359.
Biblach 425.
Bindorf 16.
Bingenheim 10. 23.
Binsachsen 10.
Birstein 11. 14. 22.
Bissingen 335.
Bischoffsheim 21.
Blankenstein 448.
Blickendorf 450.
Blomberg 57. 58. 252.
Bopfingen 334. 353.
Bornich 9.
Bredbur 325.
Breidenau 43.
Breitenlohe 249.
Breuberg 15.
Bruck 443.
Buch 443.
Buchenau 132.
Büdingen 5. 8. 11. 14.
Burbach 299.
Burgbracht 133.
Burghaslach 249.
Burgk 420.

Caasen 425.
Caschwitz 425.
Castell 243. 457.
Christgarten 335.
Claßmuth 23.
Cleeberg 6. 7. 136.
Collis 425.
Creilsheim 145.
Cretschwitz 425.
Criechingen 392.
Cuba 425.
Culm 425.

Dapfheim 335.
Debschwitz 426.
Deuz 6.
Dickersbronn 334.
Dieburg 7.
Diemantstein 335.
Dierdorf 392.
Dobareut 450.
Domschingen 251.
Dorna 426.
Dornick 328.
Dreyeich 133.
Düdelsheim 16.
Dünkelsbühl 334.
Dürrenberg 426.
Dürrenbersdorf 426.
Dürrwang 250. 349.

Ebersdorf 67. 73. 449.
Ebermergen 334.
Eberstadt 495.
Eberstein 298.
Eckartshausen 5.
Ehrensee 426.
Eichenstein 448.
Eisenbühl 443.
Eliasbrunn 449.
Emmerskirchen 288. 451.
Engen 57. 58.
Enkefriz 13.
Erbach 13. 458.
Erbenheim 22.
Erdmuthengrün 449.
Ernspach 142. 144.

Feilitsch 443.
Felsberg 134.
Ferrenberg 360.
Feuchtwang 335.
Fischelbach 75.
Fletterreut 443.
Forbach 298.
Frankenthal 426.
Frauenalb 299. 455.
Freiensteinau 22.
Freyölsheim 298.
Fröffen 448.
Fürstenberg 53.
Fuld 11.

Gahma 449.
Galgenberg 448.
Gansbach 298.
Gebersreut 450.
Geinsheim 21.
Gelnhausen 10.
Gemündt 353.
Gera 65. 67. 420. 423.
Gernsbach 298. 455. 456.
Geuch 241.
Geußen 426.
Giessen 6.
Glashütte 446.
Gleina 426.
Goarshausen 9.
Gorlitzsch 426.
Göriz 445.
Göttengrün 450.
Gözenhain 21.
Grieß 426.
Greiz 65. 67. 421.
Grensau 13. 21.
Greutschen 426.
Grimme 387.
Grüna 426.
Grünberg 6.
Gründau 15. 22.
Grumbach 446. 449.
Gundelfingen 63.

Haaßlach 57. 58.
Hadermannsgrün 443.
Hain 21.
Hainsfort 349.
Harra 448.
Harpersdorf 426.
Hartmannsdorf 426.
Haueisen 448.

Haugk 6.
Heinersdorf 448.
Heinrichsgrün 448.
Herrnsdorf 426.
Herten 324.
Heilbronn 81.
Heiligenberg 57. 58. 62. 252.
Helmsgrün 449.
Herchenhain 13.
Herrheim 21.
Herzogenweiler 61.
Hilpertsau 298.
Hirsau 8.
Hirschberg 67. 69. 420. 444. 450.
Hirschfeld 426.
Hirzenhain 10.
Hochaltingen 349.
Hochhaus 335.
Hörden 298.
Hohendorf 443.
Hohenpreis 448.
Hoichten 387.
Hüfingen 57. 58. 252.
Hüttengesäß 134.
Hundshaupten 426.

Illeraichheim 328.
Ilnhausen 134.
Ingelfingen 144.
Jodiz 443.
Issiga 443.
Jungnau 57. 58. 252.

Kaltenhorn 426.
Kayenberg 426.
Kelsterbach 21. 23.
Kießling 448.
Kinzelsau 144. 145. 149.
Kirchberg 144.
Klein Falke 426.
Klingensporn 443.
Klosterzimmern 251.
Koblenz 19.
Köditz 443.
Königstetten 21.
Köstritz 426.
Kohlbühl 443.
Kraftsdorf 426.
Kranichfeld 72. 150.
Kupferzell 147. 360. 415.

Laasen 426.
Laasphe 74. 109. 115. 418.
Langen 21.
Langenberg 426.
Langenbrand 298.
Langenburg 144.
Langengrobsdorf 426.
Langengrün 448.
Laubach 115. 391.
Lauenhayn 426.
Lauterbach 298.
Leumnitz 426.
Lich 250.
Lichenrode 134.
Lichtenberg 426.
Lichtenbrunn 448.
Lippach 335.
Lobenstein 67. 421. 448.
Löffingen 57. 58. 252.
Lößen 427.
Löwenstein 80. 86.
Lothra 449.
Lusan 427.

Magerbein 335.
Mainz 26.
Marienborn 7.
Markköbel 8.
Mechien 387.
Michelbach 142. 298. 360.
Milbitz 427.
Mödlareut 450.
Möhringen 57. 58. 252.
Mönchsroth 349.
Mößkirch 57. 58. 252.
Monrepos 241.
Mooß 22.

Moßbach 22.
Mühlsdorf 427.
Muckensturm 297.

Nauendorf 427.
Nauenrodt 13.
Negis 427.
Neudegg 452.
Neundorf 448. 449.
Neuenstein 142.
Neufra 57. 58.
Neustadt 57. 58. 252.
Neuwied 241.
Niederbieber 488.
Niederhausen 7.
Niederndorf 427.
Niedernhall 143. 494.
Nierstein 23.
Nördlingen 353.

Ober-Erlenbach 22.
Oberhörgen 495.
Ober-Lemnitz 448.
Oberröppisch 427.
Oberroth 298.
Oberwilstadt 22.
Oeringen 142. 144.
Oettingen 49.
Offenthal 9. 21.
Ortenberg 6. 10. 15. 18.
Ortenburg 282. 451.
Oßla 449.
Ottenau 298.
Otticha 427.

Passau 284.
Patersberg 9.
Petersheim 23.
Peterweil 21. 23. 136.
Pfaffenroth 299.
Pforten 427.
Pirk 448.
Plauen 72.
Pöppeln 427.
Pörsdorf 427.
Pohlen 427.
Politz 427.
Pottiga 449.

Reckheim 306. 387.
Reichelsheim 23.
Reichenbach 427. 430.
Reichenhall 283.
Reichenthal 298.
Rheda 451.
Roben 427.
Robitz 427.
Rodenacker 450.
Röttersdorf 449.
Rohrbach 23. 134.
Rommersdorf 241.
Ronneburg 132. 429. 430.
Roschitz 427.
Rositz 427.
Rotzenhain 10.
Rudolphstein 443.
Rüdersdorf 427.
Runckel 389.
Ruppersdorf 448.

Saalbach 449.
Saalburg 420.
Saaldorf 448.
Sachsenvorwerk 443.
Sara 427.
Sassenhausen 13.
Saßmannshausen 75.
Schallenreut 443.
Scheubengrobsdorf 427.
Scheuern 298.
Schilberg 299.
Schlegel 448.
Schleiz 69. 421. 424. 425.
Schnarchenreut 443.
Schmidhausen 87.
Schona 427.
Schönbrunn 448.
Schwara 427.

Seckbach 19.
Seidis 448.
Selbold 6. 15. 17. 19.
Seldenau 288. 453. 454.
Seligenstädt 428.
Seufart. orf 427.
Sinsenbach 13.
Söllmitz 428.
Spesart 299.
Staden 20. 136.
Steinbrücken 428.
Steinfurt 391. 457.
Steinkirchen 283.
Stoblach 428.
Stockheim 19.
Stübnitz 428.
Strühlingen 57. 58. 63.
Sulzbach 87. 299.

Tanna 420.
Tepen 443.
Thierbach 448.
Thimmendorf 448.
Tiefendorf 443.
Tiefengrün 443.
Tieschitz 428.
Tinz 428.
Titschendorf 446. 449.
Töppeln 428.
Trebnitz 428.
Trebur 21. 22.
Triptis 430.
Trochtelfingen 57. 58. 252.
Trogen 443.

Udenhain 10.
Ullersreut 420.
Unterhaus 428.
Unterlemnitz 449.
Unterniebelsbach 299.

Vallendar 464.
Venzka 450.

Wilbel 23. 136.
Wilmar 13. 21. 136.
Wilshofen 284.
Wonhausen 10.

Wachenbuchen 6.
Wächtersbach 19. 291.
Wallerstein 117. 413.
Waltersdorf 428.
Wasserrüdingen 334.
Waßwitz 428.
Weinspach 142.
Weisenau 21. 24.
Weikersheim 360.
Weisig 428.
Weitisberge 448.
Wenings 11.
Werlau 9.
Wernings 15.
Werniz 334.
Wernizstein 334.
Wernsdorf 428.
Weset 387.
Westerburg 119.
Weyher 250.
Wiesenburg 430.
Wiesbaden 26.
Wildeck 85.
Wittichem 56.
Wolfach 57. 58. 252.
Wolfenborn 14. 134.
Wucht 387.
Wünschenbernsdorf 428.
Wurzbach 69. 449.

Zettwitz 443.
Zeulenrode 67. 121. 421.
Zeulsdorf 428.
Ziegenrück 430.
Zöbingen 335.
Zschippach 428.
Zschippern 428.
Zwötzen 428.

Druckfehler.

Im dritten Heft:

S. 328. Z. 24 st. Illerauheim, l. Illeraichheim.
S. 359. Z. 19 nach Sprengseisen l. fränkischem.

Im vierten Heft:

Seite 407. Z. 31 nach ausschreibenden l. katholischen, nämlich die Schwäbischen, als auch an den vordersten ausschreibenden u. s. w. S. 456. Z. 27 st. Murz l. Murg. S. 490. Z. 19. st. auf l. mit. S. 493. Z. 21. st. 1792 l. 1793.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google